HANDBUCH FÜR DIE GEMEINDE-BEHÖRDEN DER PFALZ: EINE SYSTEMATISCH...

Adalbert Geib



Geib



Handbuch

für die

Gemeinde-Behörden der Pfalz.

Eine systematisch geordnete
und mit
Erläuterungen versehene Zusammenstellung
der in der Pfalz giltigen
und den Wirkungskreis der gemeindlichen und kirchlichen Lokalbehörden berührenden
Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften
im Gebiete der inneren Verwaltung.

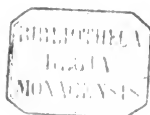
Herausgegeben
von
Adalbert Geib,
kgl. Bezirksamts-Assessor.

Zweiter Band.

Speyer.
Im Selbstverlage des Herausgebers.

1873.

Daniel Kranzbühler'sche Buchdruckerei in Speyer.



Vorwort zum zweiten Bande.

Das Erscheinen des zweiten Bandes, womit das Werk abschließt, hat sich theils wegen des größeren Umfanges, theils in Folge des Schriftsetzerstrikes, unter welchem auch die Daniel Kranzbühler'sche Offizin zu Speyer in empfindlicher Weise zu leiden hatte, zu meinem Bedauern mehr als vorauszusehen war, verzögert. Dagegen konnte ich in Folge dieser Verzögerung noch mehrere neue Bestimmungen und Entscheidungen in den Nachträgen zum zweiten Bande berücksichtigen, was bei einem früheren Erscheinen nicht möglich gewesen wäre.

Die über Erwarten gute Aufnahme, welche das Handbuch in der Pfalz gefunden hat, beweist, wie sehr die Herausgabe der vorliegenden Gesetzessammlung für die pfälzischen Gemeinden zum Bedürfniß geworden war.

Nachdem in Folge höchster Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern und des Kultus vom 13. Dezember 1872 durch hohe Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, das Handbuch den Gemeinden, Presbyterien und Fabrikräthen der Pfalz zur Anschaffung empfohlen worden ist, wird dasselbe sich, wie ich hoffen darf, bald in allen Gemeinden des Kreises einbürgern, den Gemeindebeamten ein täglicher Rathgeber werden und damit vielleicht zur Förderung eines prompten Geschäftsganges bei Führung der Gemeindeverwaltung, bei Handhabung der Ortspolizei und bei Erledigung von amtlichen Aufträgen beitragen.

Das dem zweiten Bande angefügte alphabetische Sachregister, welches Herr Rechtskandidat Teutsch in Zweibrücken anzufertigen die Freundlichkeit hatte, verleiht dem Buche eine erhöhte Brauchbarkeit, indem dadurch das rasche Auffinden der einzelnen Bestimmungen wesentlich erleichtert wird.

Die am Ende der beiden Theile verzeichneten Druckfehler und Berichtigungen, sowie die Nachträge bitte ich geeignet zu berücksichtigen.

Sollte sich im Laufe der Zeit das Bedürfniß nach Veranstaltung eines Supplementheftes herausstellen, so werde ich gern bereit sein, einem etwa desfalls laut gewordenen Wunsche zu entsprechen.

Zum Schlusse glaube ich erwähnen zu dürfen, daß ich auf die Bearbeitung des Buches um so größeren Fleiß verwendet habe, je mehr ich der Schwierigkeit meiner Aufgabe inmitten einer fast Alles umgestaltenden Legislatur-Periode, sowie der Unzulänglichkeit meiner Kraft bewußt war.

Wenn sich daher trotz der aufgewendeten Sorgfalt in die Zusammenstellung einzelne Mängel oder Unrichtigkeiten eingeschlichen haben, so rechne ich bei allen denen, welche den Umfang einer solchen Arbeit kennen, auf wohlwollende Nachsicht.

Germersheim im Mai 1873.

Adalbert Geib.

Inhalts-Uebersicht

des

zweiten Bandes.

Sechster Abschnitt.

Schule und Unterricht.

Erstes Kapitel. Deutsche Schulen. — Seite

Seite

Achter Abschnitt.

Feuerpolizei und Brandversicherung.

Erstes Kapitel. Feuerpolizei.

Zweites Kapitel. Brandversicherung.

Neunter Abschnitt.

Bau- und Bergpolizei.

Erstes Kapitel. Baupolizei.

Zweites Kapitel. Bergpolizei.

Zehnter Abschnitt.

Straßen-, Eisenbahn- und Wasserpolizei.

Erstes Kapitel. Straßenpolizei.

Zweites Kapitel. Eisenbahnpolizei.

Drittes Kapitel. Wasserpolizei.

Elfter Abschnitt.

Paßwesen und Fremdenpolizei.

Zwölfter Abschnitt.

Das Dienstbotenwesen.

Dreizehnter Abschnitt.

Oeffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Presse, Buchhandel und Urheberrecht.

Fünfzehnter Abschnitt.

Oeffentliche Gesundheitspflege.

Sechszehnter Abschnitt.

Seite

Handel und Gewerbe. Maaß und Gewicht.

Erstes Kapitel. Handel und Gewerbe.

Zweites Kapitel. Maaß und Gewicht.

Siebenzehnter Abschnitt.

Wehrverfassung und Militärwesen.

Nachträge.

Handbuch

für die

Gemeinde-Behörden der Pfalz.



Zweiter Band.

Sechster Abschnitt.

Schule und Unterricht.

Erstes Kapitel.

Deutsche Schulen.

§. 74. Einleitung und Organisations-Verordnung.

Das „Deutsche Schulwesen"*) (Volksschulwesen, Primärschulen) der Pfalz wurde durch die mittelst Königl. Entschließung vom 18. Oktober 1817 (Amtsbl. S. 467) genehmigte Regierungs-Verordnung vom 20. August 1817 Amtsbl. S. 365) geregelt. Diese Verordnung bildet noch heute die Grundlage der Einrichtung der deutschen Schulen in der Pfalz, wurde jedoch durch spätere Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen vielfach abgeändert und ergänzt, so daß es schwer fällt, sich bei der Masse des zerstreuten Stoffes zurecht zu finden und eine systematische Zusammenstellung der bestehenden Bestimmungen daher für die Gemeinde- und Lokal-Schul-Behörden absolut nothwendig erscheint.

Nachstehend soll versucht werden, den Stoff nach der in der erwähnten Regierungs-Verordnung gewählten Eintheilung so weit als thunlich zu ordnen und dadurch möglichst übersichtlich zu machen und will hier nur noch bemerkt werden, daß schon durch das Gesetz vom 11. Floréal X (1. Mai 1802) die Gemeinden zur Errichtung der Primärschulen verpflichtet worden sind mit dem Anhange, daß sie den Lehrern eine Wohnung zu verschaffen haben und daß der Gehalt derselben aus einem Geldertrage bestehe, welcher durch die Eltern beigetragen und durch die Gemeinderäthe festgesetzt werde.

Der leichteren Uebersicht wegen läßt man hier zunächst die Verordnung vom 20. August 1817 in ihrem Wortlaute und ohne Zusätze im Abdrucke folgen, worauf sodann die neueren Bestimmungen nach der Reihenfolge der Artikel zusammengestellt werden.

Verordnung vom 20. August 1817, die Organisation der Schulen betr.:

„Nachdem Se. Königl. Majestät die Anträge des Landrathes zur Bildung eines Kreisschul-Fondes allergnädigst genehmigt, und denselben auch

*) Offiziell so genannt zufolge Minist.-Entschl. vom 25. Oktober 1835, publizirt durch Reggs.-Entschl. vom 16. Dezember 1835 (Amtsbl. S. 563), die Benennung der teutschen Schulen und Schullehrer betr.

aus Ihrer Finanzkasse großmüthigst unterstützt haben; so sieht man sich veranlaßt, über die Einrichtung der Volksschulen folgende den bereits bestehenden Gesetzen angemessene Verfügungen zu treffen.

Art. 1. In einer jeden Bürgermeisterei ist zur Besorgung aller Angelegenheiten der Volksschulen eine Ortsschul-Kommission anzuordnen, welche aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderaths und den Pfarrern der drei christlichen Religions-Gemeinden besteht, und regelmäßig in der ersten Woche eines jeden Monats sich versammelt.

Art. 2. Die Schulen verschiedener Religionen sollen, so weit es die Zahl der Schüler und der Lokal-Fond gestattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer ist Orts-Inspektor und Katechet der Schule seiner Religion. Die Kinder der Juden, Wiedertäufer, Mennoniten u. s. f., nehmen an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme ihrer besondern Religionslehre Theil, in so fern sie nicht zahlreich genug sind, und die erforderlichen Mittel zur Bildung einer eigenen Schule nicht werden nachgewiesen haben.

Art. 3. Für einen jeden Bezirk werden aus der Klasse der Dekane, Inspektoren und der Pfarrgeistlichkeit der verschiedenen Religionen Bezirksschul-Inspektoren benennt werden, welche die Aufsicht auf die Schulen ihrer Religion in den ihnen angewiesenen Bezirken zu führen, und eine jede Schule jährlich wenigstens ein Mal ordentlich zu untersuchen haben.

Art. 4. Am Ende des Schuljahrs ist jeder Bezirks-Inspektor verbunden, die Berichte der Ortsschul-Kommissionen über den innern und äußern Zustand der Schulen, über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über den Fortgang der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltsmittel einzuziehen, und sie mit seinem Hauptberichte durch die Bezirksstelle an die königl. Regierung gelangen zu lassen. Diesem Hauptberichte müssen die Schulvisitations-Protokolle und eine allgemeine Uebersichts-Tabelle, wovon das Formular mitgetheilt werden wird, beigelegt werden.

Art. 5. Die Orts- und Bezirksschul-Inspektoren erhalten für ihre Funktion keinen Gehalt und keine Büreau-Kosten, — nur den letzteren wird für die jährliche Schul-Visitation eine Remuneration aus dem Kreis-Schulfonde angewiesen werden, welche für jeden Ort, dessen Schule untersucht wurde, drei Gulden beträgt.

Art. 6. Zur Bildung der Schullehrer wird zu Kaiserslautern eine Normal-Schule errichtet werden, und vom Jahre 1819 anfangend, soll kein Lehrer, Präceptor, oder Gehülfe angestellt werden, welcher im Anfange nicht wenigstens ein Jahr, und in der Folge zwei Jahre, den Unterricht daselbst erhalten hat, und fähig befunden worden ist.

Art. 7. Die Schullehrer werden nach den Gesetzen von dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe vorgeschlagen, und von der Königl. Regierung bestätigt. Jeder angehende Lehrer muß das 21. Jahr erfüllt haben, sonst

kann er nur unter der Leitung eines schon angestellten Lehrers als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

Art. 8. Der ordentliche Gehalt eines Lehrers soll mit Einschluß der Wohnung in den größeren Gemeinden von 2000 Seelen und darüber in der Regel auf 400, und in den geringeren Gemeinden auf 300 Gulden festgesetzt werden.

Art. 9. Um diesen Gehalt auszumitteln, sind alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von besonderen mit seinem Dienste verbundenen Gründen oder Stiftungen, oder von verträglichen Nebendiensten erhält.

Art. 10. So fern diese Mittel nicht zureichen, ist der Unterhalt des Lehrers durch das Schulgeld, welches in der Regel von einem jeden schulpflichtigen Kinde wöchentlich drei Kreuzer nicht überschreiten soll, zu ergänzen.

Art. 11. Von der Zahl der schulpflichtigen Kinder kann die Ortsschul-Kommission, nach der Verordnung vom 11. Floréal X den fünften Theil wegen Armuth von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen.

Art. 12. Würde der Gehalt hiedurch nicht vollständig erfüllt werden, so hat die Gemeinde oder der betreffende Religionstheil das Fehlende auf andere Weise zu ersetzen, und in besonderen Fällen werden auch aus dem Kreisschul-Fonde Unterstützungen hiezu geleistet werden.

Art. 13. Der Lehrer darf von den Eltern der schulpflichtigen Kinder keine Geschenke annehmen, und auch das Schulgeld nicht unmittelbar von denselben erheben, sondern das Schulgeld soll von der Lokalschul-Kommission auf die Listen des betreffenden Orts-Inspektors, monatlich, eingezogen, und dem Lehrer behändigt werden.

Art. 14. Diejenigen Lehrer, welche sich durch ihre Kenntnisse, Fleiß und beispielmäßiges Betragen auszeichnen, sollen am Ende des Jahres noch besondere Belohnungen aus dem Kreisschul-Fonde erhalten.

Art. 15. Da der Unterricht bei einer zu großen Schülerzahl nicht gehörig besorgt werden kann, so sollen nicht mehr als 80 Kinder*) in eine Schule vereinigt werden. Beträgt die Zahl mehr, so sollen die Kinder nach den Geschlechtern, und dann nach Klassen abgetheilt werden.

Art. 16. Für die Schulgebäude haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen, und bei deren Herstellung oder Reparation immer den Bedacht zu nehmen, daß die Lehrzimmer hell, trocken, mit guten Fußböden, Fenstern und Oefen versehen, und der oben angezeigten Schülerzahl angemessen sind.

Art. 17. Kein Schulgebäude darf gebaut oder in wesentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan auf die Vorlage des Bezirksschul-Inspektors von der Königl. Regierung gutgeheißen ist.

Art. 18. Man wird die ärmeren Gemeinden, welche zweckmäßige

*) Siehe jedoch Art. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861.

Schulgebäude herstellen, oder wesentliche Verbesserungen derselben vornehmen wollen, aus dem Kreisschul-Fonde nach dessen Zulänglichkeit unterstützen.

Art. 19. Um die für die Herstellung und Unterhaltung der Schulhäuser erforderlichen Kosten zu vermindern, sollen die Gemeinden die Schulen der verschiedenen Religionen in einem Gebäude zu vereinigen trachten.

Art. 20. Für die Heitzung der Schulen, für ihre innere Einrichtung mit den erforderlichen Karten, Tafeln und übrigen Erfordernissen, für die am Ende des Schuljahrs nach vorgängiger öffentlicher Prüfung zu vertheilenden Preise haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen. Anstatt der Tische und Bänke sind Subsellien in den Schulen zu gebrauchen.

Art. 21. Das Schuljahr beginnt am 1. November, und endiget sich am 15. September.

Art. 22. In den Städten und oben bezeichneten größeren Orten darf die Schule in dieser Zeit außer den Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden.

Art. 23. Wenn in den übrigen Orten die Kinder in den Sommermonaten von dem 1. April angefangen nicht mehr regelmäßig zur Schule kommen können, so muß doch die Schule an zwei Wochentagen fortgehalten werden, und der Lehrer darf sich von dieser Obliegenheit wegen der geringen Schülerzahl nicht los sagen.

Art. 24. Die Schule soll täglich drei Stunden Vormittags, und drei Stunden Nachmittags gehalten, und darf nur an zwei Nachmittagen in der Woche ausgesetzt werden.

Art. 25. Der vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts ist die Religions- und Sittenlehre, die übrigen Gegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Rechtschreibung, und die nöthigen Kenntnisse von der Natur, Welt und Geschichte. Das Wesen des Unterrichts besteht aber nicht in einem bloß mechanischen Lehren, sondern in der Entwicklung des Verstandes, und in der Erweckung der Tugend, damit die Kinder zu guten und verständigen Bürgern gebildet werden.

Art. 26. In den Schulen dürfen keine andere Religions-, Lehr- und Lesebücher, als welche von der Königl. Regierung genehmigt sind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutscher Sprache gegeben werden.

Art. 27. Ueberall wo es möglich ist, soll zugleich für den Industrie-Unterricht gesorgt werden. Stricken, Nähen und Spinnen sind Gegenstände für Mädchen; Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben.

Art. 28. Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert von dem erfüllten sechsten, für die Mädchen bis zu dem erfüllten zwölften, und bei den Knaben bis zu dem erfüllten dreizehnten Jahre.

Art. 29. Ohne besondere Ursache darf kein Kind von dem Schulbesuche ausgenommen werden, und diejenigen, welche mit förmlicher Bewilligung

der Ortsschul-Kommission den Privat-Unterricht genießen, sind deßungeachtet zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

Art. 30. Jede verschuldete Schul-Versäumniß soll auf die von den Orts-Inspektoren monatlich einzureichenden Listen von der Ortsschul-Kommission mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet, die Eltern aber, welche ihre Kinder gar nicht zur Schule schicken, noch überdieß nach den Gesetzen bestraft werden.

Art. 31. In den Orten über 2000 Seelen sind neben den Volksschulen für die ausgetretenen Kinder bis zum erreichten 15. Jahre noch höhere Bürgerschulen, in welchen die Unterrichtsgegenstände fortgesetzt, und gesteigert werden, anzuordnen.

Art. 32. Eine besondere Schule ist an solchen Orten dem Industrie-Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen.

Art. 33. An den Sonn- und Feiertagen sind alle Lehrer, sowohl in den größeren als kleineren Orten verbunden, den erwachsenen Söhnen und Töchtern in getrennten Klassen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Unterricht zu ertheilen, ohne daß sie hiefür auf besonderen Gehalt, oder besonderes Schulgeld Anspruch machen dürfen.

Art. 34. In den größeren Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonn- und Feiertagsschulen auch der Zeichnungs-Unterricht verbunden werden.

Art. 35. Wo sich bei den Schulhäusern Gärten befinden, oder den Schuldiensten anhängen, sind die Lehrer gehalten, diese Gärten auch für den Unterricht der Kinder in den verschiedenen Arten von Pflanzungen besonders der Obstbaumzucht zu verwenden.

Art. 36. Jeder Lehrer muß nach dem Formular, welches ihm mitgetheilt werden wird, ein Zensurbuch*) über alle seine Schüler führen, in welches die Fähigkeiten, der Fleiß, der Schulbesuch und das sittliche Betragen der Schüler eingetragen werden sollen.

Art. 37. Die Schulgesetze, welche die Lehrer in hinreichenden Abdrücken erhalten werden, sind in einer jeden Klasse anzuheften, und den Schülern öfters einzuprägen.

Art. 38. Alle Verbesserungen, Donationen, Unterstützungen, Beförderungen im Fache des Schulwesens sollen so, wie sie zur Kenntniß der Regierung kommen, mit der Anzeige aller derer, welche dazu thätig mitgewirkt haben, durch ein besonderes Blatt, welches mit dem Amtsblatte vertheilt wird, bekannt gemacht werden.

Alle Bezirksdirektionen, Bürgermeister, Gemeinderäthe, geistliche und weltliche Obrigkeiten haben sich zu bestreben, daß diesen Anordnungen Folge

*) Siehe Reggs.-Entschl. vom 9. März 1838 Nro. 7208 O, abgedruckt in Chelius „Religions- und Schulsachen" Seite 235.

geleistet, und die Unterrichtsanstalten in einer jeden Gemeinde zu den vorzüglichsten Zwecken einer guten Gemeindeverwaltung erhoben werden."

Die Zuständigkeit der Stellen und Behörden in Sachen des Unterrichtswesens der Pfalz ist geregelt zunächst durch Art. 1 der mit Gesetzeskraft bekleideten Königl. Verordnung vom 18. Oktober 1817, (Amtsbl. S. 465), sodann durch die §§. 38—50 der Allerh. Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Amtsbl. 1826 S. 50).

Art. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1817 bestimmt, daß der öffentliche Unterricht in der Pfalz „im Allgemeinen nach den bereits für die übrigen Theile des Reiches bestehenden Verordnungen und Vorschriften eingerichtet werden soll" und daß „für die besonderen Fälle, welche die Lokalitäten herbeiführen möchten", die Königl. Regierung ermächtigt sei, im Sinne der in den rechtsrheinischen Kreisen hierüber bestehenden Gesetzgebung besondere Instruktionen zu erlassen.

Nach der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (§. 38—50) gehört zum Wirkungskreise der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern:

1. Die Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens; Aufrechterhaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, auf die Schullehrer-Seminarien, öffentlichen Erziehungshäuser &c.

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Schul-Inspektionen und Bezirksämter den Lokal-Schulinspektionen und Ortsschulkommissionen überlassen; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrieschulen den Lokal-Kommissionen dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reklamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat. (§. 38 der Verordnung.)

2. Die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreisschulfonds. (§. 39 daselbst.)

3. Die Verwendung der Etatssummen der Kreis-Schuldotation. (§. 40 daselbst.)

4. Die Regulirung des Schulgeldes, insoferne gegen die Unterbehörden von den Betheiligten reklamirt wird, und zwar in letzter Instanz. (§. 41 daselbst.)

5. Die Ausmittelung zweckmäßiger Schulgebäude unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude hat die Kreisregierung sich an die Kompetenzbestimmung der Kuratelverhältnisse zu halten und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken. (§. 43 daselbst.)

6. Einschreitung gegen säumige Unterbehörden zur Unterdrückung der Winkelschulen und zur Beförderung des ordentlichen Schulbesuches; Errichtung neuer,

Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel. (§. 44 daselbst.)

7. Die Oberaufsicht über Privatunterrichts-Anstalten; die Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder die niederen und höheren Vorbereitungsschulen und Anstalten widmen wollen. (§. 45 daselbst.)

8. Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen; Versetzung, Quieszirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene. (§. 46 daselbst.)

9. Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schulkonferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disziplin gegen Schulen und Studirende. In dieser Beziehung hat die Kgl. Regierung die unmittelbare Leitung den Rektoraten, den Distrikts- und Lokal-Inspektionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhält. (§. 47 daselbst.)

10. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, insoferne diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen. (§. 50 daselbst.)

§. 75. Ortsschulkommission.

1. Die Bildung und der Geschäftskreis der durch Ziff. 1 der Verordnung vom 20. August 1817 angeordneten Ortsschulkommissionen wurde durch die nachstehende von der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, mittelst Entschließung vom 22. August 1817 (Beilage zu Nr. 33 des Amtsblattes von 1817) erlassene Amtsinstruktion geregelt: Zu Art. 1 der Verordnung vom 20. August 1817.

Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen:

„§. 1. In einer jeden Bürgermeisterei soll eine Ortsschul-Kommission aufgestellt werden.

§. 2. Diese Ortsschulkommission besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Bürgermeister;

b) aus einem Mitgliede des Gemeinderaths;

c) aus den Ortspfarrern der verschiedenen Religionen, welche zugleich Orts-Inspektoren und Katecheten der Schulen ihrer Religion sind.

§. 3. In Ansehung des Verhältnisses der Ortsschulkommissionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) die Schulkommissionen der Orte, in welchen der Ortsschulinspektor zugleich Bezirksinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kgl. Regierung;
b) alle übrigen Ortsschulkommissionen sind den Bzeirksinspektoren untergeordnet;
c) diese Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen und dringenden Fällen, nach Umständen sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höhern Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erforderlichen Falls mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§. 4. Der Geschäftskreis der Ortsschulkommissionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Ortsverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Inneren sowohl, als im Aeußeren geschehen kann; im Inneren des Schulwesens ist jedoch die Ortsschulkommission auf die Disziplin beschränkt.

§. 5. In Ansehung der Disziplin hat die Kommission und der Ortsinspektor darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste, und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disziplinarischen Straferkenntnissen haben sie sich in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer dem Inspektor anzuzeigen, und der Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Kommissionsmitglieder selbst verantwortlich ist. Ebenso kann die Kommission oder der Inspektor den Schullehrer wegen versäumter Schuldisziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Bezirksschulinspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch der Kgl. Regierung zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§. 6. Vorzüglich muß die Disziplinaraufsicht des Inspektors über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat er ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat der Inspektor dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorzulegen, damit die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe gezogen werden können.

§. 7. Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später

anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Ortsschulkommission zu wenden.

§. 8. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokalkommission, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen; wornach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Bürgermeisters und des Inspektors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Bezirksinspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 9. Im Aeußeren des Schulwesens steht der Ortsschulkommission vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen, nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen, gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen, und zur Abwendung aller Bauschäden sich im steten Benehmen mit dem Gemeinderathe und mit der Kgl. Bezirksdirektion zu halten, damit immer rechtzeitig die Gegenstände in das Gemeindebudget aufgenommen werden. Auch hat sie in ihrem jährlich zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude, und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 10. Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schulbibliothek, (wo deren eine vorhanden ist,) und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventarium gehalten ist, zu unterschreiben hat *).

§. 11. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Ortsschulkommission zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 12. Ausmittelung eines Ortsschulfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, ist der Kommission **) ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen, welche alljährlich der einschlägigen Bezirksdirektion zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 13. Die Ortsschulkommission hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen **).

§. 14. Ebenso hat die Kommission die Beischaffung sowohl der nöthigen

*) Siehe hierüber Reggs.-Entschl. vom 4. Mai 1834 (Amtsbl. S. 602.)

**) Diese Rechnungsgeschäfte hat der Gemeinde-Einnehmer zu besorgen.

Schulbücher, und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 15. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respizienz der Ortsschulkommission:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Eltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, in se ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule, und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Kommission zu stellen, und deren Verfügungen zu befolgen.

§. 16. Der Schullehrer kann von der Kommission, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule rc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jeder Zeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Bezirksinspektor zu berichten.

§. 17. Auf gleiche Weise hat die Kommission auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen ausgezeichneten Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Ortsschulfonde, oder anderen Ortsmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 18. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Kommission unverzögerte Anzeige davon bei dem Bezirksinspektor zu machen, welcher mittelst Berichts an die Kgl. Regierung eine provisorische Verfügung veranlassen wird.

§. 19. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem Falle die Kommission zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung, oder Ergänzung des Inventarium anzuhalten.

§. 20. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (sofern diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere, oder kürzere Frist bewilligt wird) übernimmt die Kommission bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bei der Ortsschulkasse in Einnahme*).

§. 21. Wo der Fall der Aufnahme eines neuen Lehrers eintritt, hat die

*) Diese Verwaltung geschieht durch den Gemeinde-Einnehmer.

Lokalschulkommission ein geprüftes Individuum dem Gemeinderathe vorzuschlagen, welcher sodann den Antrag an die Kgl. Regierung erstatten wird.

§. 22. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung der Schulkommission Haudtreue zu leisten; darauf von derselben das Schulinventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären *).

§. 23. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Ortsschulkommissionen gehört vorzüglich: in jeder ersten Woche eines Monats sich zu versammeln, um

a) über das, was in Schulsachen etwa bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;
b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen &c. vorzulegen;
c) die Schulversäumnißregister zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern zu beschließen, und erforderlichen Falls Bestrafungen zu veranlassen;
d) Vorschläge, Klagen &c. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird von dem Ortsinspektor ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 24. Jedes Gemeindemitglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Kommission zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge &c. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Kommission zum Vortrage übergeben will.

§. 25. Jährlich zweimal hat die Kommission eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern einzuladen sind.

§. 26. Die Eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die Andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist am Schlusse der Sommerschule. Der Bezirksinspektor ist hievon in Kenntniß zu setzen, damit er den Prüfungen nach Umständen beiwohnen kann.

§. 27. Jährlich, am Schusse des Schuljahres, ist von jeder Kommission ein Hauptschulbericht an den Bezirksschulinspektor einzusenden, der diese sämmtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet durch die Kgl. Bezirksdirektion an die Kgl. Regierung einzubefördern hat.

§. 28. Der erwähnte Hauptbericht hat eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Inneren und Aeußeren, von der Zahl der Schüler, und schulpflichtigen Kinder, von den Vorschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen &c. zum Gegenstande.

§. 29. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertagsschulen der

*) Siehe Bemerkung zu §. 10.

Aufsicht der Ortsschulkommission untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind."

2. Ueber die Ergänzung der Ortsschulkommissionen bestimmt eine Entschließung der Kgl. Regierung vom 17. Januar 1870 Nro. 1137 C:

„Nach Art. I der Schulverordnung vom 20. August 1817 besteht die Ortsschulkommission aus dem Bürgermeister, einem Mitglied des Gemeinderaths und den Pfarrern der drei christlichen Religionsgemeinden.

Nachdem die Funktion der bisherigen Gemeinderäthe mit dem 1. l. M. zu Ende gegangen ist, erscheint das Mandat der aus denselben in die Ortsschulkommission entsendeten Mitglieder als erloschen; eine Ersetzung derselben hat bisher muthmaßlich nur in den wenigsten Gemeinden stattgefunden. Es ist daher an sämmtliche Gemeinderäthe, aus denen seit dem 1. l. M. eine Ergänzung der Ortsschulkommissionen noch nicht vorgenommen worden ist, der Auftrag zu erlassen, alsbald diejenigen ihrer Mitglieder, welche zur Vertretung der Gemeinde in der Ortsschulkommission am besten geeignet sind, zu Mitgliedern der Ortsschulkommission zu erwählen und die Namen der Gewählten dem Kgl. Bezirksamt anzuzeigen."

Eine weitere Entschließung vom 5. Februar 1870 Nro. 1755 C sagt:

„Die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 17. v. Mts. gründet sich auf Ziffer I der durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1817 mit Gesetzeskraft versehenen Regierungs-Entschließung vom 20. August desselben Jahres. Hiernach kann die Ortsschulkommission nur aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderathes und den Pfarrern der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden gebildet werden. Die Aufstellung des Mitgliedes des Gemeinderathes muß der freien Wahl des Letzteren überlassen bleiben, welchem auch anheimgegeben bleibt, für das aufgestellte Mitglied der Ortsschulkommission einen Ersatzmann zu wählen.

Glaubt der Gemeinderath zur Verwaltung der Schulanstalten einen besondern Ausschuß bilden zu sollen, so ist derselbe hiezu durch Art. 67 Abs. 5 der Gde.-Ord. ermächtigt; die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ortsschulkommission wird selbstverständlich durch den letzterwähnten Ausschuß in keiner Weise geändert."

3. Ueber Zuziehung der Lehrer zu den Sitzungen der Ortsschulkommission besteht eine Regierungs-Entschließung vom 8. Juni 1866 Nro. 11811 M:

„Es unterliegt keinem Anstande, daß die Lehrer in den Fällen, in welchen die Ortsschulkommissionen deren Zuziehung zu den Sitzungen behufs der Ertheilung von Aufschlüssen für nöthig finden, diesen Sitzungen beiwohnen, es kommt ihnen jedoch bei Berathungen keine Stimme zu und sie können

auch nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht verlangen, zu diesen Sitzungen beigezogen zu werden."

4. Reggs.-Entschl. vom 21. Dezember 1829 Nro. 3057 C:

„Da die Schulverordnung vom 20. August 1817 §. 1 festgesetzt hat, daß die Pfarrer beider Konfessionen Mitglieder der Ortsschulkommissionen sein sollen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch an den Filialorten, wo entweder jede Konfession eine eigene Schule hat oder sich gemeinschaftliche Schulen befinden, sowohl der protestantische als katholische Pfarrgeistliche zur Ortsschulkommission gehöre und der nicht am Sitze der Ortsschulkommission wohnende Pfarrer jedesmal unter Bestimmung der Zeit zu den monatlichen Versammlungen durch das Bürgermeisteramt geladen werden müsse.

Sollte der entfernt wohnende geladene Pfarrer — durch Amtsgeschäfte verhindert — zu den Berathungen der Ortsschulkommission nicht erscheinen, so können durch diese Abwesenheit die Amtsverrichtungen der Ortsschulkommission nicht gehemmt werden, von den Beschlüssen und Anordnungen ist jedoch dem abwesenden Pfarrer durch den Bürgermeister Kenntniß zu geben.

Als gemeinschaftliche Schulen sind indessen nur diejenigen anzusehen, in welchen die Schulkinder der einen Konfession wenigstens den dritten Theil der Schülerzahl einer unter einem selbstständigen Lehrer oder Gehilfen stehenden Schule ausmachen, wonach also an denjenigen Filialorten, wo die Schulkinder der einen Konfession diesen dritten Theil einer Schulbevölkerung nicht erreichen, der Pfarrer dieser Konfession auch nicht Mitglied der Ortsschulkommission ist, ohne daß jedoch ihm verwehrt werden kann, den Religionsunterricht den Schülern seiner Konfession zu ertheilen, von den Beschlüssen der Ortsschulkommission Kenntniß zu nehmen, seine allenfallsigen Erinnerungen entweder an die Ortsschulkommission oder an die Kgl. Bezirks-Schul-Inspektion einzusenden, die Schule mit den übrigen Kommissionsmitgliedern zu besuchen und den Prüfungen der Schulkinder beizuwohnen."

5. Ueber die Stellung der protestantischen Privat-Vikare als Vertreter der Lokal-Schulinspektoren besteht folgende Minist.-Entschl. vom 1. April 1848 (Amtsbl. S. 184):

„Auf die in Anregung gekommene Frage über die Stellung der protestantischen Vikare in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Lokal-Schulinspektoren wird Nachstehendes erwiedert.

Vikare, welche durch die Konsistorien, oder durch das Oberkonsistorium, als Verweser einer erledigten Pfarrei, oder als Stellvertreter eines erkrankten oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besondern Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichtes und der Schulaufsicht. Die Distrikts-Schulinspektoren sind aber

von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schulvorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines funktionirenden Lokalschulinspektors zu, und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung, wie gegen einen wirklichen Pfarrer, gegen sie einzunehmen. Wird hingegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe aufgenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schulinspektion übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspektor dieses der Distriktsschulinspektion anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privat-Vikarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten."

6. Ueber die Abhaltung der monatlichen Schulsitzungen besteht folgende Reggs.-Entschl. vom 5. November 1862 Nro. 1826 N:

„Durch allerhöchste Verordnung vom 28. Juni l. J., die Behandlung der Versäumnisse der Schule und des öffentlichen Unterrichtes betr., wurde als allgemeine Norm bestimmt, daß die Ortsschulkommissionen zur Prüfung der Schulversäumnisse am ersten oder spätestens am zweiten Sonntage jeden Monats stattzufinden haben.

Mittelst höchster Entschließung vom 21. vor. Mts., die Abhaltung der monatlichen Schulsitzungen betr., hat jedoch das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet, daß ausnahmsweise die genannten Schulsitzungen auf einen andern Wochentag verlegt werden dürfen, wenn die Abhaltung derselben am ersten oder zweiten Sonntag durch amtliche Verhinderung der geistlichen Mitglieder der Ortsschulkommissionen vereitelt würde. Die Kgl. Bezirksämter werden demnach ermächtigt, nach Lage der Umstände diese Bewilligung zur Verlegung der monatlichen Schulsitzungen ausnahmsweise in solchen Fällen, wo es unthunlich erscheint, der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni nachzukommen, zu ertheilen, wobei denselben eingeschärft wird, daß eine Hinausrückung der Schulsitzungen über den als äußersten Termin zu betrachtenden zweiten Monats-Sonntag nicht stattfinden dürfe."

7. Ziffer 7 der Reggs.-Entschl. vom 17. April 1845 Nro. 8596 R handelt von der Beiziehung eines Israeliten zur Ortsschulkommission in solchen Orten, wo sich israelitische Schulen befinden. Die bezügliche Bestimmung lautet:

„Obgleich eine Interpretation des Kgl. Reggs.-Reskripts vom 19. Sept. 1838 Nro. 2873 G, in dem, in der Vorstellung der Bezirksrabbiner dargelegten Sinne, nicht zulässig ist, weil dasselbe nur auf die christlichen Schulen

der beiden Konfessionen sich bezieht, so ist es dennoch sachgemäß, daß aller Orten, wo sich israelitische Schulen befinden, auch ein Israelite der Ortsschulkommission als Mitglied beigegeben werde, welcher in allen, die israelitische Schule betreffenden Verhandlungen Sitz und Stimme bei der Versammlung dieser Orts-Schulbehörde habe. Die Kgl. Landkommissariate haben daher zu veranlassen, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen israelitische Schulen gesetzlich bestehen, ein israelitischer Bewohner, der durch gute Kenntnisse und guten Leumund sich vor andern ausgezeichnet, als Mitglied der Ortsschulkommission beantragt und aufgestellt werde, welcher an allen die israelitische Schule betreffenden Verhandlungen Antheil zu nehmen hat. Es versteht sich dabei von selbst, daß an denjenigen Orten, wo der Bezirksrabbiner seinen Sitz hat, dieser selbst für jene Funktion beantragt werden könne."

§. 76. Umwandlung konfessioneller Kommunalschulen in konfessionell gemischte Kommunalschulen.

„Die Schulen verschiedener Religionen sollen, so weit es die Zahl der Schüler und der Lokalfond gestattet, von einander getrennt bleiben." Mit diesen Worten beginnt Art. II der Verordnung vom 20. August 1817. Es geht daraus hervor, daß von vornherein in der Pfalz konfessionell gemischte Schulen zulässig waren, indem die Trennung nach Konfessionen nur verbleiben sollte, wo es die Zahl der Schüler und die Mittel ermöglichten. Zu Artikel II der Verordnung vom 20. August 1817.

Ueber die Vereinigung konfessionell getrennter Schulen wurde im Landraths-Abschiede der Pfalz vom 9. März 1818 (Amtsbl. S. 643) Ziff. VII Nr. 6 verfügt:

> „Der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion steht überall kein Hinderniß entgegen, wo die verschiedenen Religionstheile selbst dazu geneigt sind."

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wurden durch Regg.-Entschl. vom 1. April 1869 (Amtsbl. S. 517) über das Verfahren bei Umwandlung **konfessioneller** Kommunalschulen in **konfessionell gemischte** Kommunalschulen folgende Vorschriften erlassen:

„1. Die Vereinigung von konfessionellen Schulen zu konfessionell gemischten Schulen muß unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben, wenn bei der einen oder anderen Konfessionalschule dotations- oder stiftungsmäßige Bestimmungen in Mitte liegen, welche im Sinne des §. 9 Abs. 4 und des §. 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

2. Andernfalls kann ein Antrag auf Umwandlung mehrerer Konfessionalschulen eines Schulsprengels in eine oder mehrere den verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche Schulen nur dann zur Verhandlung gelangen, wenn derselbe von mindestens

dem zehnten Theile der in dem betreffenden Schulsprengel wohnenden volljährigen und selbstständigen Männer gestellt wird.

3. Ueber einen solchen Antrag hat der Bürgermeister des Schulsitzes eine gesonderte Berathung und Beschlußfassung eines jeden der betheiligten Religionstheile in einer unter seiner Leitung abzuhaltenden Versammlung zu veranlassen.

Stimmberechtigt in der Versammlung eines jeden Religionstheiles sind alle demselben angehörigen in dem Schulsprengel wohnenden volljährigen und selbstständigen Männer.

4. Giltige Beschlüsse können in einer solchen Versammlung nur dann gefaßt werden, wenn von sämmtlichen Stimmberechtigten nach vorgängiger Ladung mindestens zwei Dritttheile erschienen sind.

Die Ladung hat unter Angabe des Zweckes mittelst der Schelle und Anschlag am Gemeindehause wenigstens drei Tage vor dem Zusammentritte der Versammlung zu geschehen.

Die Beschlußfassung selbst erfolgt durch die absolute Mehrheit der Anwesenden.

5. Die Abstimmung hat schriftlich zu geschehen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt, letzteres in der Weise, daß die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Abstimmenden in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll ist vom Bürgermeister und einem hiefür aufgestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Der gestellte Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn die hierüber gefaßten Beschlüsse der sämmtlichen betheiligten Religionstheile demselben zustimmen.

7. Die gepflogenen Verhandlungen sind von dem Bürgermeister dem zuständigen Bezirksamte und von diesem nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektionen mit gutachtlichem Berichte der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, zur kompetenzmäßigen Prüfung und Bescheidung nach §. 44 Abs. 2 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 in Vorlage zu bringen."

§. 77. Israelitische Schulen.

Ueber die israelitischen Schulen bestimmt die Königliche Verordnung vom 8. Oktober 1823*) in Ziff. 10 und 11 Folgendes:

„10. Die Judenkinder beider Geschlechter sind, gleich jenen der übrigen Königlichen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

*) Siehe dieselbe im Abschnitte „Religion und Kirche".

11 Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie ein anständiges und zweckmäßiges Lokal ausmitteln und vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche Königliche Unterthanen sind und denen ein Gehalt von 300 fl. gesichert ist. Die Lehrer sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden."

Ueber Prüfung und Aufstellung der israelitischen Religionslehrer und Vorbeter vergl. die Reggs.-Entschl. vom 16. März 1828 Nro. 6886 A., abgedruckt in Chelius „Religions- und Schulsachen" S. 131; ferner die Reggs.-Entschl. vom 20. April 1853 (Amtsbl. S. 257) und vom 14. März 1859 (Amtsbl. S. 209). Nach letzterer sollen nur solche Individuen zu den vorschriftsmäßigen Prüfungen für den israelitischen Privat-Religionslehrer- und Vorbeterdienst zugelassen werden, welche sich über einen regelmäßigen 3jährigen Vorbereitungsunterricht bei einem hiezu förmlich aufgestellten israelitischen Vorbereitungslehrer oder Rabbiner auszuweisen vermögen.

Bezüglich der israelitischen Schulverhältnisse verweist man noch auf die Reggs.-Entschl. vom 17. April 1845 Nro. 8596 R, abgedruckt in Chelius Bd. IV. S. 122.

§. 78. Schulbesuch von Kindern aus gemischten Ehen.

Hierüber bestimmt eine Reggs.-Entschl. vom 5. März 1844 Folgendes:

„Es ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Schullehrer den Beschlüssen der Verwaltungsbehörden, wodurch über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen auf den Grund der Bestimmungen des Religions-Ediktes entschieden und in Folge dessen deren Ueberweisung in die Schule der andern Konfession verfügt wurde, zuwider, solche Kinder fortgesetzt in ihrer Schule behielten, oder nach kurzer Zeit dennoch wieder in dieselbe aufnahmen.

Die unterfertigte Stelle ist nicht gemeint, solche den Vollzug kompetenzmäßiger Beschlüsse der Verwaltungsbehörden mißachtende, pflichtwidrige und deßhalb strafbare Verfahrungsweise zu dulden, vielmehr entschlossen, in allen dergleichen Fällen gegen die betreffenden Schullehrer unnachsichtlich im Disziplinarwege einzuschreiten.

Die Kgl. Landkommissariate werden demnach angewiesen, den Vollzug aller in bezeichnetem Betreffe ergangener oder noch ergehender Beschlüsse strenge und gleichmäßig zu sichern und zu überwachen, die Schullehrer nöthigenfalls unter Androhung der Sperre des Gehaltbezuges und selbst der Dienstessuspension und Entlassung zur gebührenden Achtung und Handhabung der verfügten Ausweisungen aus den Schulen anzuhalten, im Falle der Erfolglosigkeit dieser Androhungen aber sofort die entsprechenden Anträge zur wirklichen Einschreitung anher zu stellen. Gegen allenfallsigen Nichtbesuch der Schule, in welche die Kinder überwiesen worden sind, sind die verordnungsmäßigen Schulstrafen mit aller Strenge in Anwendung zu bringen."

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist nach Edikt II der Verfassungs-Urkunde zu bemessen. Die verfassungsmäßigen

Bestimmungen sind erläutert durch die Minist.-Entschl. vom 31. Mai 1838, abgedruckt in Chelius „Religions- und Schulsachen" S. 185.

§. 79. Distrikts-Schulinspektoren.

Zu Artikel III bis V der Verordnung vom 20. Aug. 1817.

1. Für die Aufstellung, die Dienstesverhältnisse und die Amtszuständigkeit der Distriksschulinspektoren ist die unterm 22. August 1817 erlassene und in der Beilage zu Nr. 33. des Amtsblattes von 1817 publizirte Amtsinstruktion maßgebend. Dieselbe lautet:

Amtsinstruktion
für die Bezirksschulinspektoren vom 22. August 1817.

„§. 1. Die Bezirksschulinspektoren sind im Bezuge auf das Volksschulwesen die Hilfsorgane der Kgl. Regierung.

§. 2. Jeder Bezirksschulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes gelegenen Volksschulen. Jeder Bezirk begreift wenigstens 2 Kantone*).

§. 3. Wegen der Verschiedenheit der Religion werden in einem Bezirke mehrere Bezirksinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

§. 4. Die Bezirksschulinspektoren werden auf begutachteten Vorschlag der Kgl. Regierung von dem Ministerum**) ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante, Inspektoren und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dechant oder Inspektor verschiedene Person fällt, hat der Bezirksinspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5. Der Bezirksschul-Inspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungsanstalten seines Bezirks mittelbar oder unmittelbar an die Kgl. Regierung, von der er die Aufträge entweder unmittelbar, oder durch die Kgl. Bezirks-Direktionen zu empfangen hat.

§. 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Bezirksinspektors bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;
b) in Verbesserung des inneren Zustandes aller seiner Bezirksschulen überhaupt, und jeder insbesondere;
c) in fortwährender Kontrolirung der Orts- und Schulkommissionen und Ortsinspektoren seines Bezirkes.

§. 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist

*) Abgeändert durch Reggs.-Entschl. vom 2. August 1836 Nro. 14627 V, durch welche für jeden Kanton ein „Distrikts-Schulinspektor" aufgestellt wurde. Siehe auch Verfügung vom 24. September 1836 (Amtsbl. S. 519).

**) Gegenwärtig von der Kreisregierung.

für den Bezirksinspektor Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er als Ortsinspektor seiner eigenen Pfarrschule, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8. Er besucht regelmäßig wenigstens jährlich Einmal jede Schule seines Bezirks, oder macht im Falle, daß er die pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen wegen Krankheit, oder anderer wichtiger Hindernisse in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, der Kgl. Regierung die Anzeige davon nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten könnten.

§. 9. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Bezirksinspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, ist der ganze Zustand der Schulen aufs genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Bezirksinspektor hat demnach hierbei sein Augenmerk vorzüglich:

a) auf die ersten und allgemeinen Haupt-Erfordernisse einer guten Schule; sodann
b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses, und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lehrplan; auf Lehrgegenstände, und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er
c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird
d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer als Ortsinspektor, in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.
e) Bei den Ortsinspektoren, Gemeindevorstehern, und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthige Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel, und zu den zweckmäßigsten Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichts an die Kgl. Regierung einsenden.
f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fordern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.
g) Den hie und da in Städten seines Bezirks etwa befindlichen Pflegean-

stalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§. 10. Auch wird dem Bezirksinspektor zur Pflicht gemacht, am Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Ortsschulkommissionen seines Bezirkes zu sammeln, und sie dann der Kgl. Regierung mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des September-Monats zu übersenden.

§. 11. Dem Hauptberichte legt er ein unparteiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Ortsschulinspektoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Bezirkes bei.

§. 12. Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daß, wo es die Ortsumstände gestatten, oder erfordern, mit den Volksschulen, Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bei den Schullehrern befördert, und Schulkonferenzen *) unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden."

2. Die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen ist durch Regierungsbeschluß vom 29. Januar 1869 (Amtsbl. S. 265) auf den Schluß des Schuljahres, resp. des Sommersemesters verlegt worden, während sie vorher am Schlusse des Wintersemesters erfolgte. Durch Entschließung vom 12. Mai 1872 (Amtsbl. S. 1154) hat jedoch die Kgl. Regierung in Würdigung der gegebenen Verhältnisse und auf Grund einer Entschließung des Kgl. Kultusministeriums vom 7. Mai 1872 die ordentlichen Schulvisitationen wieder auf den Schluß des Wintersemesters verlegt und verfügt, daß von dem Vollzuge des Beschlusses vom 29. Januar 1869 Umgang zu nehmen sei.

3. Hier ist ferner ein Auszug aus der Minist.-Entschl. vom 24. Juli 1833 mitzutheilen, welche die Zuständigkeit der äußeren Schulaufsichtsbehörden in folgender Weise regelt:

„I. Die rein technische Leitung des Unterrichts und der rein geistigen Erziehung gehört ausschließend dem Wirkungskreise der Lokalschulinspektoren und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulbehörde an. In Sachen des Religionsunterrichtes insbesondere sind dieselben unmittelbar der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Konfessionen untergeben, an welche sie auf Verlangen dießfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.

II. Als gemischte Schulangelegenheiten sind zu betrachten:

a) alle organische Einrichtungen, als Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehrinstitute;
b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen;

*) Siehe Reggs.-Entschl. vom 28. Januar 1854 ad Num. 8039 E, Schulvisitationen betr.

c) die Qualifikationslisten der Lehrerpersonals;
d) die Handhabung des Schulbesuches;
e) die Evidenthaltung der Schulstatistik;
f) alles Finanzielle des Unterrichtes, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulgeräthschaften und das Schulfonds-Rechnungswesen; endlich
g) die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen jedes Bezirkes.

III. In den gemischten Angelegenheiten steht die Leitung dem Distriksschulinspektor gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde zu.

IV. Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distriktspolizeibehörde, in den übrigen Fragen aber der Distriktsinspektion, an welche nach wie vor alle Berichte der Lokalinspektion ergehen."

§. 80. Bildung der Schullehrer.

Hierüber ist zur Zeit die Kgl. Verordnung vom 29. September 1866 (Amtsblatt S. 1425), die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend, maßgebend. Von einem Abdrucke dieses sehr umfangreichen Normativs wird der Raumersparniß wegen hier Umgang genommen. Zu Artikel VI der Verordnung vom 20. August 1817.

In der Pfalz bestehen hienach 3 katholische und 3 protestantische Präparandenschulen und ein katholisches und ein protestantisches Schullehrer-Seminar (Speyer und Kaiserslautern).

Das Ziel der Bildung besteht darin, „dem künftigen Schullehrer einerseits eine wahre religiöse und sittliche Erziehung auf der Grundlage des positiven Christenthums zu geben, und andererseits ein gründliches Wissen und Können der für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände, Tüchtigkeit und Gewandtheit innerhalb dieses Gebietes, sowie die erforderliche Geschicklichkeit und praktische Lehrgewandtheit zu verschaffen, um den jugendlichen Geist zu wecken und zur lebendigen und allseitigen Erfassung des gebotenen Unterrichtsstoffes zu führen."

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1. Den Zeitraum der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule,
2. den Zeitraum der Ausbildung im Schullehrer-Seminar,
3. den Zeitraum der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus letzterer Anstalt.

Der dritte Abschnitt des Normativs handelt von der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminare und wird seiner besonderen Wichtigkeit halber hier abgedruckt:

„§. 92. Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei ihrer Ankunft in der Heimat, sowie später bei jedem Wechsel

des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Lokalschulinspektion, dann Distriktsschul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

§. 93. Innerhalb spätestens 4 Wochen nach dem Austritt aus dem Seminare sind die Schuldienstexspektanten von der Kreisregierung an eine bestimmte, mit einem tüchtigen Lehrer besetzte Schule zur Erstehung einer einjährigen Schulpraxis zu weisen.

§. 94. Während dieser Zeit haben sich dieselben unter der steten Leitung des Lehrers im Schulhalten zu üben, so daß sie stufenweise vom Einzelunterrichte zum Unterrichte der Abtheilungen und der ganzen Schule fortschreiten.

§. 95. Die besser befähigten Schulamtszöglinge können zu ihrer praktischen Ausbildung auch dem Hauptlehrer einer Präparandenschule zugewiesen werden.

§. 96. Die Schulpraktikanten stehen zunächst unter der Aufsicht des Lehrers dem sie zugetheilt sind, nicht bloß in- sondern auch außerhalb der Schule und haben den Anordnungen desselben in jeder Beziehung Folge zu leisten.

Außerdem sind sie wie alle übrigen Schuldienstexspektanten noch der Aufsicht der einschlägigen Schulbehörden unterstellt.

§. 97. Nach Vollendung der einjährigen Schulpraxis hat sich jeder Schulpraktikant einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem einschlägigen Distriktsschulinspektor zu unterziehen. Die Prüfung wird auf einen Tag erstreckt und hat hiebei der zu Prüfende den Nachweis zu liefern, daß er den Lehrstoff der deutschen Schule mit den Schülern auf selbstständige Weise zu behandeln im Stande ist. Nach dem Ergebnisse derselben entscheidet auf gutachtlichen Antrag des Distriktsschulinspektors die Kreisregierung, ob der Geprüfte als Schulgehilfe verwendet werden könne, oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen sei.

§. 98. Eine Dispens von der Schulpraxis ist nicht gestattet.

Nur in Berücksichtigung des gegenwärtigen Mangels an Lehrkräften wird den Kreisregierungen in vorübergehender Weise, und lediglich auf so lange dieser Mangel wirklich besteht, die Ermächtigung ertheilt, diejenigen Schulamtszöglinge, welche in der Seminarschlußprüfung sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in der Erziehungs- und Unterrichtskunde die Note I erhalten haben, sofort nach dem Austritte aus dem Seminar, diejenigen, welchen hierin die Note II zu Theil wurde, schon nach befriedigender Zurücklegung einer halbjährigen Praxis als Schulgehilfen zu verwenden.

§. 99. Würdigen und dürftigen Schulpraktikanten werden angemessene Unterstützungen aus öffentlichen Fonds bewilligt. Die hierauf gerichteten Gesuche sind bei der einschlägigen Distriktsschulinspektion einzureichen und von dieser nach Vernehmung des Lehrers, bei welchem der Gesuchsteller in der Praxis sich befindet, der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

§. 100. Die Berufung der zum Schulhalten als befähigt erkannten Schuldienstexspektanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, sowie die Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die Distriktsschulinspektion erlassenen und von dieser der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnißnahme

mitgetheilten Entschließung, wovon der Betheiligte durch die genannte Schulbehörde verständigt und zum Antritte seiner Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird.

Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfen kann solchen Schuldienstexspektanten bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnißfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden.

§. 101. Neben ihrer praktischen Thätigkeit in der Schule haben sich die Schuldienstexspektanten auch ihre theoretische Fortbildung durch Befestigung und Erweiterung der im Seminare gewonnenen Kenntnisse im Wege des Privatstudiums ernstlichst angelegen sein zu lassen.

Sie sind verpflichtet, dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik, sowie an den kirchendienerlichen Funktionen zu betheiligen. Auch in der Gemeindeschreiberei haben sie sich zu üben, wenn der Lehrer, dem sie als Praktikanten oder Gehilfen zugewiesen sind, diesen Dienst bekleidet.

§. 102. Um die Fortbildung der Schuldienstexspektanten zu leiten, bestimmt die Kreisregierung in jedem Distriktsschulinspektionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Schullehrer, bei welchen die Exspektanten des Bezirkes in jedem Semester zweimal sich zu versammeln haben, um sich über ihre Privatbeschäftigung auszuweisen, hierin sowohl, als in der Auswahl der zu lesenden Bücher und in dem in der Schule zu beobachtenden Verfahren die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erhalten, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Ferner ist von den Schuldienstexspektanten für jede Konferenz ein Thema aus dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung schriftlich zu bearbeiten, welches der Vorstand eine angemessene Zeit vorher zu bestimmen hat. Die gefertigten Arbeiten sind bis längstens 14 Tage vor Abhaltung der Konferenz an den Vorstand einzusenden, von diesen mit einer schriftlichen Zensur und Note zu versehen und bei der Konferenz selbst mit den Exspektanten genau durchzugehen und zu besprechen.

§. 103. Der betreffende Distriktsschulinspektor ist verbunden, den Schuldienstexspektanten seines Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspektanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualifikation derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Lokalschulinspektoren und Konferenzvorstände herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 104. Nach Verlauf von vier Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Schuldienstexspektanten am Sitze der Kreisregierung die eigentliche Anstellungsprüfung vor einer Kommission, welche unter dem Vorsitze eines Regierungskommissärs neben den Abgeordneten der kirchlichen Stellen aus einem Mitgliede des Kreisscholarchats, einem Seminarinspektor, einem Distriktsschulinspektor, einem Musik- und einem Zeichnungslehrer zusammengesetzt ist.

Wenn katholische und protestantische Schuldienstexspektanten zusammen geprüft

werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Konfessionen in der Prüfungskommission Rücksicht zu nehmen, und darf zu diesem Behufe die Kommission um ein bis zwei Mitglieder, erforderlichen Falls durch Beiziehung eines zweiten Seminarinspektors, verstärkt werden.

Dieselbe wird sechs Wochen vor dem Beginne im Kreisamtsblatte ausgeschrieben, und können zu ihrer Erstehung nur solche Schuldienstexspektanten zugelassen werden, welche laut der von ihren vorgesetzten Schulbehörden ausgefertigten Zeugnisse in der dienstlichen Wirksamkeit und im religiös-sittlichen Verhalten wenigstens die dritte Note erhalten haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind.

Die Prüfung erstreckt sich theils schriftlich, theils mündlich auf nachstehende Unterrichtsgegenstände:

Religionslehre (systematischer, geschichtlicher Unterricht, Katechese), deutsche Sprache (schriftlicher, mündlicher Vortrag, Rechtschreiben), Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte (allgemeine und bayerische), Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Landwirthschaft, Erziehungs- und Unterrichtskunde (Erziehungslehre, Unterrichtslehre, Schulhalten), Schönschreiben, Zeichnen, Musik (Gesang, Orgel, Violin, Harmonielehre und Orchesterinstrumente), Gemeindeschreiberei, Kirchendienst.

Hiebei ist auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußeren Benehmens beim Schulhalten vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 105. Das von der Kommission unter Zugrundlegung der in §. 37 bestimmten Notenskala und mit Beachtung der in den §§. 35 und 81 über die Werthmessung der Noten aus den einzelnen Fächern gegebenen Vorschriften nach Beilage 7 gefertigte Prüfungsergebniß wird sammt dem abgehaltenen Protokoll durch den vorsitzenden Regierungskommissär an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, berichtlich einbefördert, welche nach Vernehmung des Kreisscholarchats die Hauptnoten der einzelnen festsetzt, beziehungsweise bestätigt und sie in der Form der Beilage 8 den Betheiligten durch die Distriktsschulinspektionen zustellen läßt.

§. 106. Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht die Note 3 erreicht, wird als unbefähigt zurückgewiesen.

Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge."

§. 81. Anstellung der Lehrer.

Zu Artikel VII der Verordnung vom 20. August 1817.

1. Ueber den Vorschlag der Volksschullehrer bestimmt die Reggs.-Entschl. vom 10. April 1818 (Intell.-Bl. S. 205):

„Nach §. VII der Verordnung vom 20. August 1817 sollen die Schullehrer gesetzlich von dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von der Kgl. Regierung bestätigt werden.

Dieses setzt jedoch nicht allein die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober v. Js. angedeuteten Prüfungen, sondern auch, zufolge der Amts-Instruktion

vom 22. August v. Js. die Mitwirkung der Orts-Schul-Kommissionen und nach § 1 und 2 die der Bezirks-Schul-Inspektoren voraus, welche demnach in keinem Falle umgangen werden können.

Es ist daher nothwendig, daß der Vorschlag des Schöffenraths mit Beistimmung der Orts-Schul-Kommissionen durch die Bezirks-Schul-Inspektion, welche solche mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kgl. Regierung gelange.

Hierauf wird nach Anhörung des Kgl. Land-Kommissariats, besonders in den Fällen, wo es auf die Regulirung des Gehalts oder der Gemeindeprästationen zu Gunsten der Schullehrer ankommt, die endliche Entschließung erfolgen.

Inskünftige soll dieser Geschäftsgang zur Verhütung aller Irrungen auf's Genaueste eingehalten werden."

2. Weiter spricht sich hierüber die Reggs.-Entschl. vom 8. März 1833 (Amtsbl. S. 14) wie folgt aus:

„1. Die Verordnung vom 20. August 1817, §. VII, räumt ausdrücklich den Bürgermeistern und Gemeinderäthen das Recht ein, die Lehrer und Gehilfen an den Elementar-Volksschulen aus der Reihe anstellungsfähiger Kandidaten zu wählen und der Kgl. Kreisregierung steht nach demselben §. VII das Recht zu, den von der Gemeinde gewählten Kandidaten in der vorgeschlagenen Eigenschaft zu bestätigen, oder — wenn sie die Wahl unzweckmäßig erkennen sollte — dieselbe nicht zu genehmigen und den Gemeinderath zu neuen Vorschlägen anweisen zu lassen.

2. Die Kgl. Regierungs-Verfügung vom 10. April 1818 (Kreis-Intelligenzblatt Beilage Nro. 31) setzt die Mitwirkung der Schulbehörden zu diesen Vorschlägen fest und befiehlt, daß weder die Orts-Schul-Kommissionen, noch die Bezirks-Schul-Inspektionen dabei umgangen werden sollen.

3. Durch diese Mitwirkung kann und darf aber nie die Wahl der Gemeinden gestört oder gehemmt werden, sie hat sich vielmehr nach der Natur der Sache und dem Sinne der Verfügung vom 10. April 1818 selbst blos darauf zu beschränken, daß von den Orts-Schul-Kommissionen und Kgl. Bezirks-Inspektionen untersucht werde, ob der von dem Gemeinderathe vorgeschlagene Kandidat die gesetzmäßige Prüfung bestanden, ob derselbe eine Note erhalten habe, welche ihn der Anstellung fähig macht, ob er während seiner bisherigen Verwendung sich auch als einen eifrigen, in seinen Sitten untadelhaften, praktischen Schulmann erwiesen habe und seine Ernennung überhaupt den besonderen Verhältnissen der zu besetzenden Lehrer- oder Gehilfenstelle entspreche.

4. Ist gegen den von der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten in den genannten Beziehungen nichts zu erinnern, so steht es den Schulbehörden nicht zu, einen andern der Kompetenten in Antrag zu bringen. Sind dagegen Thatsachen vorhanden, welche die Anstellung des von der Gemeinde

vorgeschlagenen Subjekts nicht zulassen, oder walten Umstände oder Verhältnisse ob, welche dieselbe unräthlich machen, so haben die Schulbehörden das Recht und die Pflicht, dieses in ihren Protokollen und Gutachten umständlich anzuführen, indem die Kgl. Kreisregierung, so wenig sie das den Gemeinden gesetzlich gebührende Wahlrecht schmälern oder beschränken lassen will, auch niemals zugeben wird, daß entweder ein unwürdiger oder auch sonst ungeeigneter Lehrer angestellt und dadurch der öffentliche Unterricht und das Wohl einer Gemeinde gefährdet werde."

3. Gegenwärtig ist folgender Geschäftsgang üblich. Die erledigte Schulstelle wird öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber melden sich schriftlich bei der Orts-Schul-Kommission, beziehungsweise dem Bürgermeisteramt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist legt dieses sämmtliche Gesuche dem Gemeinderathe, dann mit dem Beschlusse des Gemeinderaths der Orts-Schul-Kommission und mit deren Gutachten der Distrikts-Schul-Inspektion vor. Letztere sendet die Akten mit ihrem Gutachten an das Kgl. Bezirksamt, welches dieselben der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, berichtlich vorlegt. Dabei ist stets anzugeben, ob mit der betreffenden Schulstelle der niedere Kirchendienst verbunden ist oder nicht, damit im ersteren Falle noch die geistliche Oberbehörde gehört werden kann. Reggs.-Entschl. vom 26. November 1865 Nro. 3844 M.

4. Ferner ist hier mitzutheilen die Reggs.-Entschl. vom 15. November 1855 Nro. 3229 F. über die Meldungstermine:

„Nachdem bei Ausschreibung erledigter Schulstellen der Meldungstermin nicht selten so kurz gestellt ist, daß derselbe oft schon abgelaufen ist, wenn das betreffende Exemplar des Kreisamtsblattes in die Hände der Konkurrenten kommt, so werden die Kgl. Landkommissariate und Distrikts-Schul-Inspektionen auf diesen Mißstand mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldungstermin für erledigte Schulstellen auf mindestens 4 Wochen ausgedehnt werde."

5. Ueber Ausstellung von Zeugnissen für Schullehrer bestimmt die Reggs.-Entschl. vom 7. Mai 1851 Nro. 14009 T, (eingeschärft durch Reggs.-Entschl. vom 8. Februar 1872, Nro. 2821 E) Folgendes:

„Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, zu verfügen, daß die Zeugnisse, welche von Schullehrern, Schulgehilfen, Schulverwesern und Schuldienst-Exspektanten überhaupt, über ihre dienstliche Wirksamkeit, ihr sittliches, religiöses und politisches Verhalten, ihre Brauchbarkeit rc., behufs Meldung um eine Schulstelle oder zur Unterstützung sonstiger, an die administrativen Behörden gebrachten Gesuche begehrt werden, von Seite der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, Bürgermeisterämter, Orts-Schul-Kommissionen und Polizei-Kommissariate verschlossen auszustellen sind, und daß den Betheiligten bei Ausstellung dieser Zeugnisse ausdrücklich zu bedeuten ist, daß sie

solche verschlossen ihren Gesuchen beizulegen haben, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben würden.

Ferner werden von nun an diese Zeugnisse nach gemachtem Gebrauche den Betheiligten nicht mehr zurückgegeben, sondern haben bei den betreffenden Akten der Kgl. Land-Kommissariate zu verbleiben."

6. Eine Reggs.-Entschl. vom 13. Oktober 1846 Nro. 876 M verfügt:

„Die Prüfungs-Zeugnisse müssen die Schuldienst-Exspektanten im Original oder in beglaubigter Abschrift ihrem Gesuche um erledigte Stellen anfügen. Bei älteren Kandidaten sind die bei der Anstellungs-Prüfung empfangenen Qualifikations-Noten jedesmal in den Bittgesuchen um Beförderung ausdrücklich anzuführen."

7. Bezüglich der definitiven Anstellung der deutschen Schullehrer sagt die Reggs.-Entschl. vom 22. Mai 1841 Nro. 11513 U:

„Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß über die dienstliche Stellung der Schullehrer nicht selten ganz irrige Ansichten bestehen und daß denselben hin und wieder Ansprüche auf Dienstesständigkeit und sogar pragmatische Rechte zugestanden werden, obgleich die älteren und neueren Verordnungen diesem geradezu entgegenstehen.

Die Sicherung des Looses der Schullehrer und die angemessene Fürsorge für diejenigen, welche nach treuer Erfüllung der Berufspflichten durch Alter oder Krankheit oder sonstige unverschuldete Zufälle dienstuntauglich und brodlos werden, bildet ohne allen Zweifel eine heilige Obliegenheit der Verwaltung, diese Obliegenheit kann und darf aber nur auf dem verordnungsmäßigen Wege erfüllt werden und es haben daher Seine Majestät der König vermöge höchsten Reskripts vom 8. d. M. zu befehlen geruht, daß die bestehenden Verordnungen genau gehandhabt, und demnach den Gemeinden die Aufnahme von Schullehrern in definitiver Eigenschaft oder mit pragmatischen Rechten gänzlich untersagt werde.

Wenn daher gleichwohl von definitiver Anstellung eines deutschen Schullehrers die Rede ist, so hat dieses nach der verordnungsmäßigen Stellung dieser Dienerklasse keinen andern Sinn, als daß er nicht mehr ohne Verschulden oder eingetretene Dienstuntauglichkeit entfernt werden kann, nicht aber so, als ob demselben förmliche Pensionsrechte zustünden."

8. Durch Reggs.-Entschl. vom 2. August 1865 Nro. 19402 W wurde den Schuldienst-Exspektanten bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung untersagt, sich um erledigte Lehrerstellen zu bewerben, so lange sie sich nicht im Besitze des Zeugnisses über bestandene Anstellungsprüfung befinden.

9. Bezüglich der interimistischen Versehung vakanter Lehrer- und Verweserstellen wurde durch Reggs.-Entschl. vom 29. Mai 1867 Nro. 16324 U angeordnet, daß die Orts- und Distrikts-Schulbehörden nach eingetretener Schuldienst-Erledigung für sofortige interimistische Verwesung erledigter Schulstellen in geeigneter Weise zu sorgen, zugleich aber auch ohne Verzug

um deren Genehmigung mit Angabe des Tags der eingetretenen Verwesung nachzusuchen haben.

§. 82. Anstellung von Lehrerinen.

Hierüber bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die Reggs.-Entschl. vom 19. Juli 1854 (Amtsbl. S. 801):

„Da durch Kgl. hohe Minist.-Entschl. vom 12./17. d. M. die Verwendung der im Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer für das Schulamt gebildeten und nach dem Ergebnisse der am 3. und 4. April l. J. stattgefundenen Prüfung als befähigt erprobten Schulschwestern als Lehrerinnen an den deutschen Schulen der Pfalz gnädigst genehmiget worden: so werden die Namen dieser Schulschwestern nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es nunmehr den Orts- und Schulbehörden gestattet ist, für erledigte katholische Mädchenschulen die Wiederbesetzung derselben durch arme Schulschwestern, welche zugleich den Unterricht in allen weiblichen Arbeiten zu übernehmen bereit sind, zu beantragen."

2. Die Reggs.-Entschl. vom 18. Juli 1868 (Amtsbl. S. 1296):

„Bei den günstigen Erfolgen, welche an vielen Orten durch Lehrerinnen in deutschen Mädchenschulen erzielt werden, hält es die unterfertigte Stelle für wünschenswerth, daß Lehrerinnen häufiger zur Verwendung kommen möchten als es bisher in der Pfalz der Fall war, woburch gleichzeitig dem fühlbaren Mangel an Lehrkräften einigermaßen abgeholfen werden könnte.

Um jedoch bis zu der in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung auch jetzt schon eine Norm aufzustellen, wodurch den Gemeindeverwaltungen ermöglicht wird, sich von der Befähigung einer Lehramts-Candidatin zu überzeugen, so hat die unterfertigte Stelle beschlossen, daß von nun an eine Lehrerin an deutschen Schulen der Pfalz nur dann angestellt werden könne, wenn sie sich einer der Seminar-Austrittsprüfung gleichkommenden Prüfung unterzogen hat und in derselben zum Lehrfach befähigt befunden wurde.

Die Prüfungs-Gegenstände für die Lehramts-Kandidatinnen sind dieselben, wie sie in den §§. 29 und 68 des Normativs vom 29. September 1866 für die männlichen Schulamtszöglinge vorgeschrieben sind, selbstverständlich mit Ausnahme des Turnens, der Landwirthschaft, der Gemeindeschreiberei und des niederen Kirchendienstes. Auch kann bei ihnen die Prüfung aus der Musik auf Gesang allein beschränkt werden.

Alle diejenigen, welche sich einer solchen Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche, in welchen angegeben werden muß, wo sie ihre Vorbildung genossen haben und mit Leumundszeugnissen versehen, bis zum 15. August l. J. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Zeitpunkt und Ort der Prüfung wird später bekannt gegeben werden.

Das Bestehen dieser Prüfung befähigt zur Anstellung an deutschen Mädchenschulen der Pfalz, in so lange die Geprüfte unverheirathet bleibt."

Bezüglich der Uebertragung des Unterrichts an Mitglieder weiblicher religiöser Orden siehe den folgenden Paragraphen.

§. 83. Klosterschulen, Schulbrüder und Schulschwestern.

Nach Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, können Klosterschulen, sowie die sogenannten Schulbrüder und Schulschwestern in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

Bei Anstellung armer Schulschwestern ist von deren Beeidigung Umgang zu nehmen. Reggs.-Entschl. vom 7. Februar 1857 Nro. 8699 O.

Durch Kultus-Minist.-Entschl. vom 14. Januar 1867, mitgetheilt durch lith. Reggs.-Ausschr. vom 28. Januar 1867 Nro. 7272 U wurde in Erinnerung gebracht, daß zur Errichtung klösterlicher Filialinstitute zum Zwecke der Unterrichtung und Erziehung der weiblichen Jugend, sei es in den Volksschulen oder in eigenen Pensionen, die landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß in allen Fällen, wo es sich um die Uebertragung des Unterrichts in einer Mädchenschule an Mitglieder weiblicher Orden handelt, vor Ertheilung der diesfallsigen Bewilligung von der Kreisregierung an das betreffende Ministerium Bericht zu erstatten ist, in welchem sie in bestimmter Weise sich darüber auszusprechen hat, ob etwa von dem betreffenden Orden zugleich die Gründung eines klösterlichen Filialinstitutes beabsichtigt sei.

§. 84. Beeidigung der Lehrer.

Nach erfolgter Anstellung werden die Lehrer, Schulverweser und Gehilfen vor der Ortsschulkommission durch den Bürgermeister als Vorstand derselben nach fogendem Formular beeidigt:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. Ich schwöre die mir als Lehrer obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen zu wollen und mich genau nach den bestehenden, oder noch zu erlassenden Schulordnungen zu benehmen.

Zugleich bekräftige ich bei meinem abgelegten Diensteide, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde — in keinem Verbande bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt sein wird."

Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll errichtet und von den Anwesenden unterzeichnet. Dasselbe ist im Gemeindearchive aufzubewahren.

Der Tag des Dienstesantritts wird durch das Bürgermeisteramt dem Bezirksamte und der Distrikts-Schul-Inspektion angezeigt.

Ueber die Beeidigung der armen Schulschwestern war im vorigen Paragraphen die Rede.

§. 85. Heimat der Lehrer.

Nach Art. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erwerben die Schullehrer die Heimat in der Gemeinde des Schulsitzes mit dem Tage der Anstellung. Auf Schulverweser und Schulgehilfen erstreckt sich indessen diese Bestimmung nicht.

Wollen die Schullehrer das Recht der Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erwerben, so müssen sie vorher erst die Heimatgebühr entrichten, wenn die Gemeinden dies verlangen. Das Recht kann jedoch erst dann ausgeübt werden, wenn die Berechtigten seit Jahresfrist in der Gemeinde wohnen und einen eigenen Heerd besitzen. Art. 30 Abs. 2 des Heimatgesetzes und Art. 25 der Gem.-Ordn.

§. 86. Verehelichung der Lehrer.

Die Volksschullehrer haben nach der Kgl. Verordnung vom 28. August 1868, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betreffend (Amtsbl. 1868 S. 1585), zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die Bewilligung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzuholen.

Mit der Bitte um die Verehlichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Vor der Ertheilung der Bewilligung ist umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe, worauf die Gesuche sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle zu bescheiden sind.

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamte einzureichen und von diesem nach vorgängigem Benehmen mit der Distriktsschulinspektion der Regierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Bezüglich der Verehelichung der Schulverweser und Schulgehilfen muß auf die Min.-Entschl. vom 19. Mai 1857 (Amtsbl. S. 612) zurückgegangen werden, welche in Ziffer 4 Folgendes bestimmt:

„Den unständigen Lehrern, Schulverwesern und Schulgehilfen ist die Verehelichung nur ausnahmsweise beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände zu gestatten.

Bei Bescheidung solcher Gesuche hat die Kreisregierung vor Allem in's Auge zu fassen, ob der Nahrungsstand des Gesuchstellers als hinreichend und nachhaltig gesichert erachtet werden kann und wenn dieses der Fall ist, sodann in Erwägung zu ziehen, ob solche Verhältnisse in örtlicher, persönlicher oder dienstlicher Beziehung gegeben sind, welche die Verehelichung des betreffenden Individuums anempfehlen.

§. 87. Urlaub der Lehrer.

Nach Entschließung der Kgl. Regierung vom 6. November 1858 Nro. 215 O gilt das Verbot, wonach Beamte und öffentliche Diener ihren Amtssitz ohne

Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde nicht verlassen dürfen, auch für das Lehrerpersonal an den deutschen Schulen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Ferien bestehen oder nicht.

In dringenden Fällen ist die betreffende Lokalschulinspektion zur Urlaubsbewilligung berechtigt, jedoch nicht über die Dauer von 3 Tagen. Dieselbe hat sich jedoch vorher mit dem Vorstand der Ortsschulkommission in's Benehmen zu setzen. Reggs.-Entschl. vom 17. Dezember 1856 Nro. 5201 O.

Im Uebrigen sind die vorgesetzten Kgl. Distrikts-Schulinspektionen benehmlich mit den Kgl. Bezirksämtern, jedoch nicht über die Dauer von 14 Tagen hinaus, Urlaub zu ertheilen befugt. Soll der Urlaub jedoch nur innerhalb der Zeit der gesetzlichen Ferien benützt werden, so ist nach Reggs.-Entschl. vom 3. September 1860 Nro. 20391 C die Urlaubsertheilung ohne Rücksicht auf dessen Dauer innerhalb der Ferienzeit ebenfalls von den genannten beiden Behörden zu ertheilen.

In allen übrigen Fällen ist die Urlaubsbewilligung von der Kgl. Kreisregierung zu erholen.

§. 88. Militärpflicht der Lehrer.

Das Schulamt befreit nicht von der allgemeinen Militärpflicht.

Bezüglich der Militärdienstzeit sind jedoch durch die Militär-Ersatzinstruktion den Schullehrern, Schulgehilfen und Kandidaten des Schulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Seminar-Austritts-Prüfung nachgewiesen haben, wesentliche Erleichterungen zugestanden. Dieselben genügen nämlich nach §. 8 der zitirten Instruktion bis auf Weiteres ihrer Militärdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach 7jähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er zur Ableistung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 46 der Ersatzinstruktion bestimmt ferner:

„1. Die in §. 8 näher bezeichneten Schulamtskandidaten und Schullehrer haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die Seminar-Austritts-Prüfung bestanden haben oder im Schulamte bereits angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie, soferne sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regimente eingestellt werden*).

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schulamtskandidaten und Schullehrer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Schulbehörde dem Landwehr-Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hievon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist, bleibt dem Ermessen der Ersatzbehörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist."

Bezüglich der Zurückstellung noch nicht geprüfter Schulamtskandidaten auf 1, beziehungsweise 2 Jahre kommen die allgemeinen Vorschriften des §. 44 der Ersatzinstruktion zur Anwendung.

Die Schullehrerseminarien zu Speyer und Kaiserslautern gehören zu denjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

§. 89. Nebengeschäfte der Lehrer.

1. Den Lehrern ist es untersagt, die Geschäfte der Parteien an den Land- und Polizeigerichten zu übernehmen. Reggs.-Entschl. vom 11. Februar 1818 (Intell.-Bl. S. 78).

2. Durch die Königl. Verordnung vom 7. September 1820, das Notariatsinstitut im Rheinkreise betr. (Amtsbl. S. 138) ist den Lehrern die Errichtung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte gegen Belohnung ausdrücklich untersagt. Diese Bestimmung wurde durch Reggs.-Entschl. vom 1. Dezember 1852 (Amtsbl. S. 922) in Erinnerung gebracht.

3. Die Schullehrer können, namentlich in kleineren Bürgermeistereien als Gemeindeschreiber verwendet werden; sie haben jedoch durch Zeugniß der Distriktsschulinspektion bei der Verwaltungsbehörde nachzuweisen, daß die Funktion als Gemeindeschreiber ohne Nachtheil der Schule versehen werden kann. Reggs.-Entschl. vom 24. August 1825, (Intell.-Bl. S. 953).

In dem Landrathsabschiede vom 28. Februar 1834 (Amtsbl. S. 180) wird den Landkommissariaten und Distriktsschulinspektionen aufgegeben, darüber zu wachen, daß durch die Verbindung der Gemeindeschreiberei mit dem Schuldienste keine Verletzung der beiderseitigen Berufspflichten stattfinde.

4. Der Betrieb von Kramläden und ähnlichen Nebengewerben*) ist den Lehrern untersagt. Reggs.-Entschl. vom 8. Dezember 1827. Deßgleichen der gewerbsmäßige Handel mit musikalischen Instrumenten. Reggs.-Entschl. vom 12. Oktober 1864 Nr. 43 W.

5. Wegen Uebertragung von Postexpeditionen an Schullehrer vergl. das Ausschreiben der Königl. Regierung vom 20. Juli 1870 (Amtsbl. S. 1214).

6. Den Steuerboten ist untersagt, Schullehrer als Hüter von gepfän-

*) Wozu vor Allem der Betrieb einer Wirthschaft gehört.

beten Mobilien zu bestellen. Reggs.-Entschl. vom 27. Juni 1822 (Intell.-Bl. S. 417), und Gde.-Rechn.-Instr. §. 138 letzter Absatz.

Agenturen dürfen Lehrer nur mit Einwilligung des Bezirksamtes übernehmen.

§. 90. Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr.

Dasselbe ist im Amtsbl. von 1862 S. 37 publizirt und lautet mit Weglassung der auf die Pfalz nicht anwendbaren Art. 5 und 7: Zu Art. VIII und IX der Verordnung vom 20. Aug. 1817.

„Art. 1. Die deutschen Schulen sind Gemeinde-Anstalten, und es liegt deßhalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Art. 2*). Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitte weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktober 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde.

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon mindestens zwei Dritttheile mit Schullehrern zu besetzen.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünf und zwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

Art. 3. Der geringste Gehalt eines Schullehrers wird:

1. bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen auf fünfhundert Gulden,
2. in Gemeinden von 2,500 Seelen 10,000 Seelen auf vierhundert fünfzig Gulden,
3. in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf dreihundert fünfzig Gulden

*) Abs. 1 des Art. 2 erhielt seine jetzige Fassung durch §. 45 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 (Amtsbl. S. 1136).

jährlich festgesetzt. In der Pfalz bleibt es für die Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen*) bei der bisherigen Kongrua von 400 fl.

In den unter Ziffer 3 begriffenen Gemeinden ist dem Schullehrer in der Regel eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung nebst den erforderlichen Wirthschaftsräumen zu beschaffen, welche mit einem Anschlage von zwölf Gulden in den Gehalt einzurechnen ist. Wenn in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeinden dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt wird, so darf sie in dem Gehalte desselben im ersteren Falle nicht höher als zu fünfzig Gulden, im zweiten nicht höher als zu fünf und zwanzig Gulden veranschlagt werden.

In Gemeinden, in denen die Lehrer in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstesalter vorrücken, hat es dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den im Absatze 1 bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen hiernach abgeändert werden.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von zweihundert fünfzig Gulden zu erreichen ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von fünf und zwanzig Gulden.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens zweihundert Gulden jährlich zu verabreichen, wovon einhundert zwanzig Gulden die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden **).

*) Nach Minist.-Entschl. vom 21. Dezember 1862 Nro. 10886 ist in allen Orten mit ständiger Garnison beim Vollzug des Artikel 3 die Militärbevölkerung der Zivilbevölkerung zur Berechnung der für die Lehrergehalte maßgebenden Seelenzahl beizuzählen und ist mit Rücksicht auf den wechselnden Präsenzstand der zwölfmonatliche Durchschnitt eines Jahres als Maßstab der Militärbevölkerung anzunehmen. Die Schulbehörden haben sich um die desfalls nothwendig werdenden Aufschlüsse an die einschlägigen Militärkommando's zu wenden.

**) Die Gewährung von Theuerungszulagen auf Grund des Allerhöchst sanktionirten Büdgets für die XI. Finanzperiode ist durch Kult.-Minist.-Entschl. vom 15. Mai 1872 (Kultus-Ministerialblatt 1872 S. 161) wie folgt geregelt:

„1. Allen wirklichen Schullehrern, welche nicht wenigstens 400 fl., allen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinen, welche nicht wenigstens 300 fl. und allen Schulgehilfen, welche nicht wenigstens 250 fl. jährliches fassionsmäßiges Einkommen haben, wird dasselbe bis zu diesen Beträgen durch Gewährung von Theuerungszulagen erhöht.

2. Alle wirklichen Schullehrer, alle ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinen erhalten in Form von Theuerungszulagen successive fünf Dienstalterszulagen, und zwar die wirklichen Schullehrer im Betrage von je 50 fl. bis zum Gesammtbetrage von 250 fl., die ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinen im Betrage von je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 125 fl.

Die erste Dienstalterszulage erfolgt nach Ablauf von 15 Jahren vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Schullehrer-Seminar an gerechnet, für weltliche Lehrerinen, welche kein Seminar besucht haben, nach Ablauf eines gleichen Zeitraumes vom Zeitpunkte der Erstehung der der Seminaraustrittsprüfung gleichstehenden Schuldienstexspektantinen-Prüfung an gerechnet, die 4 übrigen Zulagen erfolgen nach Ablauf von je 5 Jahren weiterer Dienstleistung ....

Die Dienstalterszulagen werden in rückwirkender Weise gewährt d. h. bei Berechnung

Art. 4. Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener*), Meßner, Kantoren, Chorregenten und Organisten werden in die im Art. 3 bestimmten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Etwaige Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht eingerechnet.

---

derselben hat für das dermalen schon angestellte Lehrpersonale auch die bisher zurückgelegte Dienstzeit in Ansatz zu kommen.

Die Bewilligung zum Einrücken in die Dienstalterszulagen erfolgt auf Antrag der distriktiven Schulbehörde durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, unter der Voraussetzung allseitiger Würdigkeit der Betheiligten.

3. Jedem quieszirten Schullehrer wird zu seinem Pensionsbezuge noch eine jährliche Theuerungszulage von 50 fl. bewilligt.

4. Jeder Lehrerswittwe wird, so lange sie sich nicht wieder verehelicht, eine Unterstützung von 50 fl., jeder ehelichen Doppelwaise eines Lehrers eine solche von 20 fl., jeder ehelichen einfachen Waise eines Lehrers eine solche von 15 fl. des Jahres, und zwar den Knaben bis zum vollendeten 18ten, den Mädchen bis zum vollendeten 16ten Lebensjahre gewährt.

Der Bezug dieser Unterstützungen beginnt an dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage. Wenn jedoch den Hinterbliebenen eines Lehrers der Nachsitz auf dem Schuldienste bewilligt wurde, beginnt der Bezug erst nach Ablauf der Nachsitzfrist.

Ausgeschlossen hievon sind die Wittwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestande geheirathet hat und die mit letzterer erzeugten Kinder.

In Hinsicht auf diese Unterstützungen ist der Begriff „Lehrer" im weitesten Sinne zu nehmen, so daß hierunter auch Schulverweser und Schulgehilfen subsumirt werden.

6. (enthält eine transitorische Bestimmung.)

7. Im Vollzuge des §. 30 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 28. April l. J. wird verfügt, daß die aus Staatsmitteln gewährten Zuschüsse zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens der Schullehrer, Schulverweser, der Lehrerinen und Schulgehilfen, sowie zur Bewilligung von Dienstalterszulagen für dieses Lehrpersonale in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden dürfen, widrigenfalls die betreffende Gemeinde zu gewärtigen hätte, daß ihr diese Bezüge aus Staatsmitteln wieder entzogen werden . . . ."

*) Ueber Besorgung des gemeindlichen Geläutes sagt eine generalisirte Reggs.-Entschl. vom 29. Juli 1868 Nro. 13423 A:

„Es liegt keineswegs im Interesse der Schulen und ist daher unzulässig, Lehrer unentgeltlich mit Verrichtungen zu belasten, welche mit ihrem Berufe nicht in wesentlichem Zusammenhange stehen. Es würde das auch dem Art. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861 widersprechen; denn wenn die Entschädigung für Besorgung des ortsüblichen Geläutes und das Aufziehen der Gemeindeuhr nicht in den gesetzlichen Minimalgehalt eingerechnet werden darf, so können ihm diese Funktionen auch nicht unentgeltlich zugemuthet werden, da er sonst was gegen jene gesetzliche Bestimmung verstößt, — genöthigt wäre, das Aequivalent dieser Verpflichtungen in seiner Gehalts-Kongrua zu suchen.

Diesen Erwägungen gegenüber ist es ohne alle Bedeutung, daß bei Ausschreiben der betr. Schulstelle jene Geschäfte unzulässiger Weise als Nebenverpflichtung des Lehrers bezeichnet worden waren."

Art. 6. Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.

Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend" Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.

Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Art. 8. Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein Unterhaltungsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter zweihundert Gulden betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisanstalten zu errichten sind. Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Die Satzungen werden nach Vernehmung des Landrathes durch Königl. Verordnung festgesetzt*).

Die Zentralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von hundert Gulden trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungs-Vereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Absatz 1 bezeichneten Unterhalts-Beitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen**) durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

*) Siehe die Kgl. Verordnung vom 17. November 1862, den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz betreffend, welche im nächstfolgenden §. abgedruckt ist.

**) Außer dem in vorstehender Note erwähnten Unterstützungsvereine besteht noch ein

Art. 9. Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1862 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Artikel 5 und 7 finden auf die Pfalz keine Anwendung."

§. 91. Unterstützungsverein dienstuntauglicher Lehrer. Pensionirung.

Die durch die Kgl. Verordnung vom 17. November 1862 (Amtsbl. S. 1689) festgesetzten Satzungen des Vereines für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer in der Pfalz lauten:

„§. 1. Der in der Pfalz seit 1855 bestehende Verein, welcher zum Zwecke hat, dem ohne Verschuldung dienstunfähig gewordenen Lehrpersonal an den deutschen Schulen der Pfalz eine hinlängliche Pension zu gewähren, konstituirt sich von dem durch Allerhöchste Verordnung festgesetzten Tage an als Kreisanstalt im Sinne des Gesetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend. —

§. 2. Als dienstunfähig ist das Lehrerpersonal zu betrachten, welches in Folge Altersschwäche, Krankheit, oder sonstiger unverschuldeter körperlicher oder geistiger Gebrechen erwiesener Maßen nicht mehr im Stande ist, den Pflichten seines Schuldienstes nachzukommen und deßhalb von demselben enthoben werden muß.

§. 3. Alle Mitglieder der bisherigen Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz ohne Ausnahme werden als solche Mitglieder des Unterstützungs-Vereines des Lehrerpersonals an den deutschen Schulen der Pfalz von dem Augenblicke des wirklichen Inslebentretens dieses Vereines an, d. h. mit dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung seiner Satzungen.

Desgleichen bleiben alle nach diesem Zeitpunkte als Lehrer, Schulgehilfen, oder Verweser, Angestellte, Beförderte oder Verwendete wie bisher bezüglich der Pensionsanstalt verpflichtet, dem Vereine beizutreten.

Ebenso haben demselben nunmehr alle im Sinne des §. 59 der Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 angestellten Schullehrer unter Nachzahlung der Jahresbeiträge seit der Zeit der Gründung der Pensionsanstalt des Lehrerpersonals an den deutschen Schulen der Pfalz und der betreffenden Anstellungstaxen beizutreten, welche zum Eintritte in letztere nicht verpflichtet waren, während es den in der gleichen Lage mit denselben befindlichen Gehilfen und Verwesern in dieser Eigenschaft frei gestellt bleibt, unter dieser selben Auflage Mitglieder des Unterstützungsvereines des Lehrerpersonals an den deutschen Schulen der Pfalz zu werden.

§. 4. Alle zum Beitritte nach §. 3 künftig Verpflichtete sind vom Tage ihrer Anstellung, beziehungsweise ihrer Verwendung als Schulverweser oder Beförderung

---

Privatverein zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Volksschullehrer der Pfalz, dessen Statuten im Amtsbl. von 1864 S. 1505 abgedruckt sind und unterm 23. November 1864 die Genehmigung der Kgl. Regierung erhalten haben.

an, die der bisherigen Pensionsanstalt nicht beigetretenen wirklichen Schullehrer aber, deren Dienstesunfähigkeit nicht früher konstatirt ist, von dem Zeitpunkte an, Mitglieder des Vereines, an welchem dieser ins Leben tritt, beziehungsweise die Satzungen derselben die Allerhöchste Genehmigung erhalten und nehmen an den Rechten und Verpflichtungen derselben in nachbeschriebener Weise Theil, ohne daß es hiezu einer Beitrittserklärung und Aufnahmsurkunde bedarf.

Für den Eintritt der in Absatz 3 des vorhergehenden §. bezeichneten älteren Gehilfen und Verweser ist der Tag ihrer Beitritts-Erklärung und beziehungsweise ihrer hierauf auszustellenden Aufnahmsurkunde maßgebend.

§. 5. Die Fonds des Vereines bilden sich:

1. aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. aus den Anstellungstaxen mit 10 % des fassionsmäßigen Schulgehaltes, welche auch bei jeder Gehaltsverbesserung mit 10 % der Gehaltsvermehrung zu bezahlen sind;
3. aus den Einzahlungen der Schulverweser mit 10 % ihres Verwesergehaltes bei ihrer ersten Verwendung als solche;
4. aus den Interkalarien erledigter Schulstellen nach Abzug der Verwesungskosten;
5. aus den Zinsen angelegter Kapitalien der bisherigen Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz und der nebst diesen für den nunmehrigen Verein etwa weiter erworbenen;
6. aus den für die seitherige Anstalt bisher jährlich geleisteten Zuschüssen aus Kreisfonds;
7. aus den nach Artikel 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend, gewährleisteten Zuschüssen aus Zentral- und eventuell Kreisfonds für die vom Momente der Allerhöchsten Genehmigung gegenwärtiger Satzungen an ihrer Stelle als dienstunfähig ohne eigenes Verschulden enthobenen Schullehrer im Sinne des §. 59 der Verordnung für Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857;
8. aus allenfallsigen Schenkungen, Vermächtnissen und anderweitigen besonderen Zuschüssen.

§. 6. Schulverweser haben bei ihrer Anstellung als Lehrer, oder Gehilfen, die Taxen nur mit Abzug der bereits gezahlten 10 % ihres früheren Verwesergehaltes zu entrichten.

§. 7. Jedes Mitglied des Vereines ist, beziehungsweise bleibt verpflichtet, zwei Prozent seines fassionsmäßigen Gehaltes, resp. des Verwesungsgehaltes als jährlichen Beitrag zum Fond des Vereines in vierteljährigen Vorausbezahlungen an den betreffenden Gemeinde-Einnehmer zu leisten.

§. 8. Als jährliche Unterstützungen aus den im §. 5 oben Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds des Vereines werden bis zur etwa späteren Vermehrung derselben festgesetzt:

1.	bis zum 25sten Dienstjahre	100 fl.
2.	nach zurückgelegtem 25sten Dienstjahre	150 fl.
3.	„ „ 40sten „	200 fl.

Zu diesen Bezügen erhalten die nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung der

gegenwärtigen Satzungen von ihrem Schuldienste enthobenen Schullehrer im Sinne des §. 29 der Verordnung vom 15. Mai 1857 den im Gesetze vom 10. November 1861 ihnen zur Zeit gewährleisteten weiteren jährlichen Zuschuß von je 100 fl. ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre.

§. 9. Zu den Dienstjahren zählen auch die Jahre der Schulverwesungen.

Bei der Weisung, sich um eine andere Schulstelle zu bewerben, wird im Falle solche nicht durch eigene Schuld des Betreffenden veranlaßt worden, die Zeit der Dienstlosigkeit bis zur Wiedererlangung einer Schulstelle in die Dienstjahre eingerechnet.

§. 10. Insoferne die nach §. 3 Absatz 3 oben zum Eintritte in den Verein verpflichteten Schullehrer aus den in §. 5 Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds desselben nie und unter keiner Bedingung einen höheren Bezug als im Betrage von 100 fl. jährlich gegebenen Falles anzusprechen, sich verbindlich machen wollen, sollen sie von der Verpflichtung der Nachzahlung der Jahresbeiträge von der Zeit der Errichtung der Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz an befreit sein und ihre Jahresbeiträge erst von dem Momente an zu entrichten haben, wo sie gleichzeitig mit der Allerhöchsten Genehmigung gegenwärtiger Satzungen Mitglieder des nunmehrigen Vereines werden.

§. 11. Die Pensionirung ist entweder eine ständige oder temporäre.

§. 12. Die Pensionirung wird in allen Fällen von der Königl. Kreisregierung ausgesprochen.

Sie kann nachgesucht werden, wenn der betreffende Lehrer, Schulgehilfe oder Verweser durch Altersschwäche, Krankheit, körperliche oger geistige unverschuldete Gebrechen ständig oder temporär dienstunfähig wird.

§. 13. Das Pensionsgesuch ist durch ein Zeugniß des Königl. Kantonsarztes*), ein Gutachten der Orts-Schul-Kommission, wozu zwei Schullehrer, welche durch die Mitglieder je eines Kantons auf 6 Jahre gewählt werden, zuzuziehen sind, und das Gutachten der betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspektion zu begründen.

§. 14. Die temporäre Pensionirung findet statt, wenn die Krankheit des betreffenden Lehrindividuums dasselbe auf länger als ein halbes Jahr verhindert, seinen Schuldienst zu versehen, worüber die im vorhergehenden §. 13 bezeichneten Nachweise beizubringen sind.

Sie wird nur auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, und muß nach Ablauf derselben unter den ähnlichen Bedingungen von Neuem nachgesucht werden.

§. 15. Die Ansprüche auf Unterstützung erlöschen durch Auswanderung, freiwilligen Dienstesaustritt, definitive Dienstes-Entlassung, sowie durch Verwendung an einer anderen öffentlichen Stelle.

Wenn der betreffende Lehrer, Schulgehilfe oder Verweser in diesem letzten Falle es vorzieht, seine Jahresbeiträge zur Vereinskassa nach Maßgabe des §. 7 oben fortzuleisten, so sollen ihm, im Falle er von seiner fraglichen neuen Stelle unver-

*) Die Zeugnisse der Bezirksärzte sind mit dem Dienstsiegel zu schließen und der Königl. Regierung verschlossen vorzulegen. (Amtsbl. 1863 S. 1519).

schuldeter Weise enthoben wird, die Ansprüche an die im §. 5 Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds des Vereines nach Verhältniß der von ihm im Schuldienste verbrachten Jahre vorbehalten bleiben.

Ein Gleiches soll bezüglich des freiwilligen Dienstaustrittes gelten, wenn diesem keine definitive Dienstesentsetzung folgt.

§. 16. Die vor erfolgter Allerhöchster Genehmigung gegenwärtiger Satzungen bereits in Ruhe gesetzten Lehrer, Schulgehilfen und Verweser haben in den ihnen ermittelten Quieszenzgehalten, es mögen solche aus was immer für Fonds fließen, zu verbleiben.

§. 17. Der bisherige Alimentationsfond aus Kreismitteln bleibt hiefür vorläufig verfügbar.

So weit dieser Fond auf solche Weise nicht absorbirt wird, fällt er der Vereinskassa zu.

§. 18. Zur Verwaltung des Vereinsvermögens wird gleichwie für die bisherige Pensionsanstalt eine besondere Kommission gebildet, deren Vorstand der jeweilige Referent der Königl. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen ist.

Ueber die weitere Aufstellung von Vereinsorganen und Besorgung der Geschäfte hat die Königl. Kreisregierung die nöthigen Ergänzungs- und Vollzugsvorschriften zu den gegenwärtigen Satzungen zu erlassen.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten und Beschwerden steht der Königl. Kreisregierung auf Gutachten der Verwaltungs-Kommission zu, welche in wichtigen Fragen, insbesondere auch über etwaige Erhöhung der Pensionen nach Einvernehmen der Lehrerbevollmächtigten Gutachten zu erstatten hat.

§. 19. Anträge auf Abänderung dieser Satzungen wird die Königl. Kreisregierung nach erholtem Gutachten der Verwaltungs-Kommission und der Lehrerbevollmächtigten, dann nach Einvernahme der Landrathsversammlung bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage bringen.

§. 20. Alljährlich wird von der Königl. Kreisregierung ein summarischer Rechnungs-Ausweis im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht. Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe nebst einem Verzeichnisse der im Laufe des Jahres pensionirten Lehrer, welches die Gründe der Pensionirung entnehmen läßt, zur Einsicht vorgelegt."

§. 92. Ratifikationsordnung für die Schulgüter. Interkalarien.

1. Zur Regulirung der Entschädigungen für die auf die Schulgüter verwendeten Aufbesserungen bei Versetzungen der Schullehrer oder bei Todesfällen erließ die Kgl. Regierung unterm 1. Juni 1850 (Amtsbl. S. 307) nachstehende Ratifikations-Ordnung:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Schullehrer in der Pfalz übernimmt mit dem Antritte einer Schulstelle, womit der Genuß von Gütern verbunden ist, die Verpflichtung, seinen Amtsvorgänger oder dessen Erben, für die durch gegenwärtige Verordnung begründeten Ansprüche zu befriedigen.

Art. II. Der zeitliche Schullehrer ist verbunden, das Schulgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen, oder bauen zu lassen, und seinem Nachfolger die Schulgüter in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen.

Art. III. Dagegen hat der abgehende Schullehrer gegen seinen Nachfolger Enschädigung anzusprechen

a) für die am Schulgute angebrachten bleibenden Verbesserungen,
b) für den Antheil an den Erträgnissen des Schulgutes in dem Jahre, in welchem er die Schulstelle verläßt.

Titel II. Von den Verbesserungen des Schulguts.

Art. IV. Verbesserungen am Schulgute begründen einen Entschädigungsanspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren dauernden Nutzen gewähren.

Unter diese Verbesserung gehören auch das Aushauen und Wiederanlegen von Weinbergen, dann die Wiederherstellung solcher Grundstücke, welche durch Elementar-Ereignisse nahmhaft deteriorirt sind.

Art. V. Der Schullehrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat bei dem Kgl. Landkommissariate durch Vermittlung des Bürgermeisteramtes einen vorher dem Gemeinderath zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegenden Plan einzureichen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhaltes und ihres dermaligen Zustandes,
b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke,
c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen,
d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten,
e) die Zahl der Jahresraten in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, sowie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

Art. VI. Das Königl. Landkommissariat prüft diesen Plan, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, und ertheilt demselben die Genehmigung,

a) wenn die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Schulgutes nachhaltig erhöhen,
b) wenn die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltig höheren Ertrage des Schulgutes in richtigem Verhältnisse stehen,
c) wenn die Periode, in welcher die Entschädigung in jährlichen Raten geleistet werden soll, nicht 10 Jahre, und der Betrag einer Jahresrate nicht den jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstückes übersteigt.

Art. VII. Verbesserungen, welche einen höhern Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung der Kgl. Regierung vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen sollen.

Art. VIII. Nach erfolgter Genehmigung hat der jeweilige Schullehrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen, und nach Vollendung derselben dem Kgl. Landkommissariat sofort eine Bescheinigung des Gemeinderathes über die planmäßige

Ausführung mit spezifizirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten vorzulegen.

Art. XI. Das Kgl. Landkommissariat setzt hierauf fest, von welchem Jahre an die erste Entschädigungsrate fällig wird.

In der Regel beginnt die Entschädigung mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewahrt.

Art. X. Gegen die in dem Art. VI und IX bezeichneten Entscheidungen des Kgl. Landkommissariates kann binnen 3 Monaten, vom Tage der Zustellung an, Berufung an die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, ergriffen werden.

Art. XI. Die auf solche Weise festgesetzten Entschädigungsansprüche werden von den Kgl. Landkommissariaten sorgfältig in der Fassion vorgemerkt und der Kgl. Regierung zu gleichem Zwecke zur Anzeige gebracht, in sofern dasselbe die Entschädigungsansprüche in eigener Kompetenz festgestellt hat.

Art. XII. Wenn der Schullehrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, so lange auf seiner Schule verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weiteren Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Schulstelle vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so ist der Amtsnachfolger gehalten, die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten zu bezahlen.

Die Entschädigungsrate, welche in dem Jahre fällig wird, in welchem die Erledigung der Schulstelle eintritt, wird von den Betheiligten im Verhältniß ihrer Ansprüche an die Jahreserträgnisse der Schulstelle getragen.

Jede Entschädigungsrate beginnt und endigt mit dem Kalenderjahre.

Art. XIII. Der Amtsnachfolger ist nur verbunden jene Entschädigungsraten zu bezahlen, welche während seines Stellegenusses fällig werden.

Verläßt er die Schule vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so geht die Entschädigungspflicht in gleicher Weise auf die Nachfolger über. Der Amtsnachfolger ist daher nur gehalten, die in jedem Jahre fällig werdende Rate zu bezahlen.

Will er jedoch seinen Vorgänger für alle seine Ansprüche auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in dessen Rechte ein.

Art. XIV. Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entschädigungsraten im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Titel III. Von der Abrechnung über die Jahres-Erträgnisse des Schulgutes.

Art. XV. Zur Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten hat der abgehende Schullehrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Schulgüter zu genießen, und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die am Tage der Erledigung nicht angebauten Schulgüter werden sogleich verpachtet. Ist die Verpachtung nicht möglich oder nicht rathsam, dann soll der Gemeinderath die Schulgüter zu Gunsten der Betheiligten in Regie bebauen lassen, namentlich hat dieses mit dem zur Schule gehörigen Garten zu geschehen.

Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Schulstelle zwischen der letzten Ernte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten. Tritt die Erledigung nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet.

Unter Schulstelle-Erledigung wird jede Erledigung, sei es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritirung, Entlassung oder Entsetzung verstanden. Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Schullehrers ein.

Art. XVI. Holzbesoldungen werden nach dem Etatsjahre vom 1. Okt. bis letzten Septbr., und zwar in der Art berechnet, daß davon 2 Dritttheile auf die 6 Wintermonate vom 1. Oktober bis letzten März, ein Dritttheil aber auf die 6 Sommermonate vom 1. April bis letzten September zuzutheilen ist. Es wird dabei, da die Holzabgaben im Frühjahre geschehen, angenommen, daß alle Holzbesoldungen im Voraus geleistet werden.

Art. XVII. Die jährlichen Erträgnisse des Schulgutes, nämlich:

a) von den am Tage der Erledigung angebauten Gütern, der fatirte Geldanschlag,
b) von den am Tage der Erledigung unangebauten Gütern, der Pachtzins (oder die Erträgnisse der Regieverwaltung)

vertheilen sich auf das ganze Kalenderjahr, ohne Rücksicht, ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern, oder nicht.

An diesen Erträgnissen partizipiren daher der abgehende Schullehrer, und der neuernannte Schullehrer nach Maßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Schulgutes zu beziehen haben.

Art. XVIII. Der Gemeinderechner erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu 4 Prozent die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Schulstelle, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen aus dem Titel II dieser Verordnung abgeleiteten Entschädigungsansprüche, und entwirft die Vertheilung des Ueberschusses an die Interessenten. In dieser Verrechnung sind nur jene Bezüge einzubegreifen, welche mit der Schulstelle als solcher verbunden sind. Die Geldbezüge für andere Nebenfunktionen, Kantor- oder Organistendienste, Uhraufziehen u. s. w. bleiben außer Ansatz.

Die die Interkalar-Periode treffende Quote bleibt in der Gemeindekasse deponirt und ist auf den Vorschlag der Ortsschulkommission zu Schulzwecken zu verwenden.

Art. XIX. Die Verpachtung der unangebauten Schulgüter geschieht (unter Bezugnahme auf Art. XV) mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und im Beisein des Gemeinderechners.

Art. XX. Die Genehmigung der Abrechnung über die Jahreserträgnisse des Schulgutes wird zugleich mit dem Abschluß der Gemeinderechnung ertheilt. Es ist zu dem Zwecke der Gemeinderechnung eine besondere Nebenrechnung beizufügen, nach dem am Schlusse des gegenwärtigen Entwurfs befindlichen Schema.

Art. XXI. Durch vorstehende Verordnung sind freiwillige Uebereinkünfte zwi-

schen den Betheiligten wegen des Ersatzes der Verbesserungen und der Vertheilung der Schulstelle-Erträgnisse nicht ausgeschlossen.

Art. XXII. Die Kgl. Landkommissariate haben den Vollzug vorstehender Bestimmungen zu überwachen.

Titel IV. Transitorische Bestimmungen.

Art. XXIII. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung von den zeitlichen Schullehrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Titel II einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen, bereits ausgeführt sein sollten, so wird die Kgl. Regierung die etwa noch zu leistenden Entschädigungsraten in analoger Anwendung vorstehender Bestimmungen reguliren, wenn der betreffende Schullehrer binnen 3 Monaten die nachweisenden Belege beibringen wird.

Hiebei können jedoch nur solche Verbesserungen des Schulgutes berücksichtigt werden, deren Kosten durch den nachherigen Ertrag nicht bereits ausgeglichen sind."

Formular Nro. XVIII.

Nebenrechnung

über die erledigt gewesene Lehrerstelle zu N . . . . .

Dieselbe wurde erledigt durch (Tod, Versetzung 2c.) des Lehrers Bauer am 1. März 1868 und wieder besetzt durch den Lehrer Sauerwein den 25. Mai 1868.

Mit dieser Stelle sind folgende Bezüge verbunden:

Bezeichnung der Bezüge.	Betrag: Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.	Nro. der Belege.	
I. Güter: 1. verpachtet	45	—	45	—	—	durch den bisherigen Lehrer mündlich verpachtet.
2. selbstbebaut a) Plan-Nummer 518	10	—				
b) „ 2250	17	30	27	30	125	Abschrift des Güterverzeichnisses aus der Fassion.
II. Baarbezug aus der Gemeindekasse	50	—	50	—	—	Art. 51 der Geldrechnung.
III. Zuschuß aus Kreisschulfonds	177	30	177	30	—	Art. 15 desgleichen.
			300	—		
IV. Zwei Klafter Holz aus dem Gemeindewalde .	. . .	.	21	—		Art. 4 der Holzmaterialrechnung von 18

Die Steuern zahlt die Gemeindekasse. Sonstige Ausgaben hatten nicht statt.

Nro. der Belege.	Vertheilung.	Beträge. fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Schullehrer Bauer hat zu beziehen:				
	a) an Geldbetrag	50	—		
	b) Holz für 5 Wintermonate	11	40	61	40
	hat erhalten den Ertrag				
	a) der selbstbebauten Güter	27	30		
	b) das Holz im Frühjahr 18[illegible]	21	—		
173	baar laut Quittung	13	10	61	40
	II. In die Interkalar-Periode fällt:				
	a) vom Geld	70	50		
	b) vom Holz 1 Wintermonat und 25 Tage vom Sommermonat	3	18	74	8
	Hierauf wurden bestritten:				
174	a) für Verwesungs-Gebühren	30	—		
175	b) durch Zahlung an die Pensionskasse	44	8	74	8
	III. Der neuernannte Lehrer Sauerwein hat zu erhalten:				
	a) vom Geld	179	10		
	b) vom Holz.	6	2	185	12
176	erhielt baar:	—	—	185	12
				321	—

Bemerkung: Unmittelbar nach dem Schlusse der Nebenrechnungen müssen wenigstens zwei freie Blätter für den Bescheid der Verwaltungsbehörde und die Revisionsauflagen bestehen.

2. Wenn im Laufe des Jahres in der Gemeinde eine Schulstelle erledigt war, so muß über die Interkalar-Erträgnisse dieser Stelle eine **Nebenrechnung** nach dem vorstehenden Formulare (siehe Amtsbl. von 1869 S. 1347 Formular Nro. XVIII) durch den Gemeinde-Einnehmer hergestellt werden. Gde.-Rechn.-Instr. §. 237 Abs. 5.

Bei der **Berechnung dieser Interkalarien** von erledigten Schulstellen sind nach Reggs.-Entschl. vom 6. November 1858 Nro. 19422 P nachstehende Normen maßgebend:

„I. Die Einzahlungen an den Schullehrer-Pensionsfond der Pfalz werden nach dem fassionsmäßigen Gesammt-Einkommen der erledigten Stelle, — jedoch nach Abzug des Beitrages zur Schullehrer-Wittwenkasse, — und mit Rücksicht auf die nachfolgenden Bestimmungen II, III und VI c berechnet.

II. Der Wohnungsanschlag wird in den Gesammtgehalt nur dann eingerechnet, wenn in Ermanglung einer Dienstwohnung für die betreffende Schulstelle dieser Fassionsanschlag von der Gemeinde baar vergütet wird.

III. Der Fassionsanschlag für Kasualien bleibt außer Berechnung, da dem vorschriftsmäßig aufgestellten und bestätigten Verweser die Kasualgebühren für die treffenden Dienstverrichtungen verbleiben sollen.

Wo etwa für Kasualgebühren eine jährliche Entschädigung aus der Gemeinde- oder Stiftungskasse geleistet wird, ist dieselbe wie die Wohnungsentschädigung in den Gesammtgehalt einzurechnen.

IV. Da dem Verweser die Schulgüter zum Genusse überlassen werden, so kommt nur der fassionsmäßige Anschlag derselben in Berechnung, es sei denn, daß die Bestimmungen der Ratifikations-Ordnung vom 1. Juni 1850 in Anwendung zu kommen haben, in welchem Falle nach diesen Bestimmungen zu verfahren ist.

V. Die Gebühren für niedere Kirchendienste verbleiben dem die erledigte Schulstelle versehenden und jene Dienste verrichtenden Lehrer auch während der Ferienzeit und es wird der Fassionsanschlag hiefür nicht zu den Interkalarien gerechnet.

VI. Dem Schullehrer-Pensionsfond fällt zu:

a) die ganze, auf die Zeit der Erledigung treffende Rate des Gesammtgehaltes, wenn eine Verwesung der erledigten Stelle nicht stattfindet, oder für den aufgestellten Verweser die Bestätigung Kgl. Regierung nicht rechtzeitig erholt worden ist;

b) ein Dritttheil des Gesammtgehaltes bei stattfindender Verwesung, ausgenommen in den Fällen, wo ein eigener Verweser angestellt ist und durch den Abzug des vollen Dritttheils das Einkommen des Verwesers unter den Betrag von 200 fl. sinken würde, da alsdann der Pensionsfond nur den 200 fl. übersteigenden Betrag bezieht;

c) Der ganze Gehalt während der Ferienzeit von jenen erledigten Stellen, für welche kein eigener Verweser aufgestellt ist, die Verwesung vielmehr durch einen Lehrer, Gehilfen oder Verweser nebenbei stattfindet.

VII. Die Verwesungsgebühren sowohl, als die Interkalarbezüge des Pensionsfonds werden in den Gemeinde-Rechnungen bei den übrigen Lehrgehalten speziell verrechnet. Die Verweser quittiren hierbei nur ihre eigenen Bezüge, während die Interkalarien auf Grund der Quittung des Rechners des Pensionsfonds verrechnet werden."

§. 93. Schulgeld.

Zu Artikel X und XI der Verordnung vom 20 Aug. 1817.

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 11 Floréal X soll der Gehalt der Lehrer bestehen: 1. aus der ihnen durch die Gemeinden verschafften Wohnung; 2. aus einem Geldertrage, welcher durch die Eltern beigetragen und die Gemeinderäthe festgesetzt wird.

Die Regierungs-Verordnung vom 11. April 1823 über die Lokalumlagen sagt hierüber:

„Das Gesetz vom 11. Floréal ist immer in der Art interpretirt worden, daß es kein Verbot enthalte, die Besoldung des Schullehrers ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wenn hiezu die Mittel vorhanden

waren; daß vielmehr die Schulgelder die gewöhnlich nicht zureichenden Gemeindemittel decken sollen.

Die Verordnung vom 20. August 1817 hat diese Auffassung nicht adoptirt, indem sie die Gemeinde erst dann in Anspruch nimmt, wenn die mit dem Schuldienste verbundenen Gründe, Stiftungen und Nebenverdienste, sowie das Schulgeld zum Gehalte nicht ausreichen. Art. XII.

Die Verordnung vom 18. August 1818 legt die Verbindlichkeit, die Schullehrer zu besolden, wieder wesentlich auf die Gemeinden, denen jedoch gestattet ist, die Fundationen und Schulgelder dabei zu benützen.

Das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, hat die Verpflichtung zur Bestreitung des Gesammt-Aufwandes prinzipiell den politischen Gemeinden auferlegt, jedoch nur insoweit, als nicht der Bedarf durch örtliche Stiftungen oder besondere für diese Zwecke bestimmte Einnahmen gedeckt ist. Nach Art. 4 dieses Gesetzes wird das Schulgeld in den Gehalt da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Durch Verfügung vom 3. April 1818 (Amtsbl. S. 673) und resp. 12. August 1825 (Amtsbl. S. 15) wurde verfügt, daß die Schulgelder durch die Einnehmer erhoben und durch diese den Lehrern ohne Abzug behändigt werden sollen. Die Einnehmer erhalten eine Hebgebühr von 2%, welche aus der Gemeindekasse bezahlt wird. Vergl. §. 16 der Gde.-Rech.-Instr. und Art. XIII der Verordnung vom 20. August 1817. Das Schulgeld soll in der Regel nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen. Art. X ib.

Wegen des Schulgeldes von Unteroffiziers- und Soldaten-Kindern vergl. §. 30 der Instruktion über die Administration rc. der Landwehrbezirks-Kommando's (Amtsbl. 1868 S. 592).

Das in Art. XI der Verordnung vom 20. August 1817 erwähnte Floréalgesetz vom Jahre X bestimmt in Art. 4:

„Die Gemeinderäthe werden jene Eltern, welche zahlungsunfähig sind, von dem Beitrage frei sprechen; jedoch kann diese Exemption den fünften Theil der in die Primärschule aufgenommenen Kinder nicht übersteigen."

§. 94. Zuschüsse aus dem Kreisschulfonde.

Zu Artikel XII der Verordnung vom 10. August 1817.

Hierüber verfügt die Reggs.-Entschl. vom 8. März 1843 (Amtsbl. S. 81), die Kreisschuldotation betreffend:

„1. Die Zulagen aus dem Kreisschulfond zerfallen:

a) in ständige Beiträge an mittellose Gemeinden zur Besoldung ihrer Schullehrer;

b) in ständige Beiträge an durchaus unbemittelte Gemeinden zur Verminderung des Schulgeldes, und

c) in die verhältnißmäßigen Zulagen zu Ergänzung der Kongrua für gering dotirte Schulstellen.

2. Alle diese Beiträge werden vom laufenden Jahre anfangend nicht mehr an die

Schullehrer, sondern in die betreffenden Gemeindekassen bezahlt, aus welchen die Schullehrer fortan ihren Geldgehalt in monatlichen Raten beziehen.

3. Die Kgl. Land-Kommissariate, welchen die rektifizirten Besoldungs-Etats der Schullehrer bereits zugefertigt wurden, haben die Geldgehalte der Letzteren auf die betreffenden Gemeindekassen zur Ausbezahlung in monatlichen Raten anzuweisen und Sorge zu tragen, daß von dem eintretenden Personenwechsel der Schullehrer der einschlägige Gemeinde-Einnehmer rechtzeitig behufs der Gehaltszahlungen benachrichtigt werde.

4. Wenn durch die Erledigung einer Schulstelle sich einige Ersparungen auf die Zulagen aus Kreisfonds ergeben, so sind dieselben zu Schulzwecken zu verwenden, und es können dieselben niemals zu sonstigen Gemeinde-Ausgaben verwendet werden.

5. Die Einnahmen und Ausgaben auf den Geldgehalt der deutschen Schullehrer sind in den Gemeinde-Rechnungen zu verrechnen."

§. 95. Schulhäuser.

Zu Art. XVI bis XIX der Verordnung vom 20. Aug. 1817.

1. Reggs.-Entschl. vom 17. September 1869, die Schulhausbauten betreffend (Amtsbl. S. 2093):

„Der Artikel 91 des Gesetzes vom 29. April l. J., „die Gemeinde-Ordnung für die Pfalz betreffend," behält ausdrücklich die durch Gesetz besonders bezeichneten Fälle bevor, in welchen die Gemeinden in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden gebunden sind.

Nach Artikel 17 der Schulverordnung vom 20. August 1817 (Amtsbl. 1817 Nro. 27) darf kein Schulgebäude gebaut oder in wesentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Kgl. Distriktsschul-Inspektion von der unterfertigten Stelle genehmigt ist.

Die Vorlage der Verhandlungen über den Neubau und über wesentliche Veränderung von Schulgebäuden hat daher in der bisherigen Weise anher zu erfolgen."

2. Ueber die bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser sagt die Min.-Entschl. vom 16. Januar 1867 (Amtsbl. S. 109) Folgendes:

„1. Bei Erbauung neuer Schulhäuser sind nachstehende Momente von besonderer Wichtigkeit und daher vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) Beschaffenheit des Grundes und Bodens, auf welchem der Neubau zu stehen kommen soll, Lage in Bezug auf Einwirkung von Wind und Wetter, sowie auf Anstrich, Entfernung und Benützungsweise der den Bauplatz bereits umgebenden Gebäude, da nach diesen drei Richtungen sanitätliche Nachtheile obwalten können.

b) Entsprechende Höhenlage des inneren Bodens über dem äußeren Terrain, wenn die Schullokalität in das Erdgeschoß zu liegen kömmt, und zwar je nach der Bodengattung, im Mindesten 2 Fuß.

c) Wo möglich Herstellung eines Luftzwischenraumes in den äußeren Umfassungsmauern der Schullokalität von 3 Zoll Breite, um die zu rasche Abkühlung der Zimmerluft zu verhüten und das schnellere Trocknen des Mauerwerkes zu bewirken.

Für den ersteren Zweck empfiehlt sich auch ein aufgefüllter Fehlboden in dem Deckengebälke über und beziehungsweise unter dem Schulraume, wenn dieser sich nicht im Erdgeschosse befindet.

d) Räumliche Ausmaße der Schullokalität.

Hinsichtlich der für die aufzunehmende Schülerzahl nothwendigen Quadratfläche, dann über die Breite der Gänge des Lehrerplatzes 2c. enthält das für den Neubau von Schulhäusern des Staates gegebene und mittelst der generalisirten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober 1855, Nro. 10097, veröffentlichte Normalprogramm Nro. 23 genügende Anhaltspunkte, selbst für Landschulen, da auch dort die Minima, unter welche ohne Nachtheil nicht gegangen werden kann, angegeben sind.

Dieses Programm ist daher auch für die Schulhäuser, bei welchen das Staatsärar nicht betheiligt erscheint, in analoge Anwendung zu bringen.

Besonders zu beachten ist hiebei das Ausmaß der lichten Höhe eines Schulraumes und die davon abhängige Größe seines Kubikinhaltes an Luft.

Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes, dann der Gänge jedenfalls 8 Quadratfuß Bodenfläche treffen.

Hiedurch ergeben sich für jedes Kind 80 Kubikfuß Luftraum, was als das zuläßige Minimum erachtet werden muß.

Bei Adaptirung von bestehenden Gebäuden für Schullokalitäten oder bei Erweiterung älterer Schulräume, wo die mindest lichte Höhe von 10 Fuß ohne die häufig mit großen Kosten verbundene Höherlegung des Deckengebälkes nicht erzielt werden kann, läßt sich dieselbe ohne Nachtheil für die Gesundheit durch Vergrößerung der wagerechten Quadratfläche ersetzen, welche soweit ausgedehnt werden muß, daß auf ein Schulkind wiederum jene 80 Kubikfuß Luftraum treffen.

e) Entsprechende Beleuchtung des Schulraumes.

Um das Licht möglichst in dem ganzen Schulraume zu verbreiten, sind große Fenster am geeignetsten.

Wo kleinere Fenster angebracht werden müssen, wie dies bei den meisten Landschulhäusern der Fall ist, sind die Fensterbänke möglichst hoch und keinenfalls unter 4 Fuß über den Schulboden zu legen, weil erfahrungsgemäß, je höher ein Fenster im Raume steht, desto weiter sein Licht nach der Tiefe des Raumes sich erstreckt.

Hiedurch wird zugleich eine größere Sicherheit gegen das Aufsteigen der Schulkinder auf die Fensterbänke erzielt.

Außerdem wirken auf bessere Lichtverbreitung: möglichste Abschrägung der senkrechten Fensterschmiegen, wodurch die Schatten der Mauerpfeiler verkleinert werden, Profilirung der hölzernen Fensterstöcke, Rahmen und Sprossen in der Art, daß die größere Dimension der Holzmasse nicht von ihrer Breite, sondern von ihrer Tiefe oder Stärke gebildet wird; heller Oelfarbanstrich dieser Holz- und allenfallsiger Metalltheile der Fenster.

f) Zweckmäßige Einrichtung der Abtritte.

Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in Einem Schulsaale Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein.

Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein. Für die Konstruktion der Abtritte und Abtrittgruben wird die Berücksichtigung der durch die generalisirte Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1861, Nro. 3487, für Staatsgebäude gegebenen Vorschriften empfohlen.

2. Bei allen Schullokalitäten, sowohl den neuherzustellenden, als den bereits bestehenden, ist ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Art und Weise der Beheizung, der Lufterneuerung, der Konstruktion und Stellung der Schultische und Bänke.

a) Die Vorrichtung für die Beheizung ist der Art zu gestalten, das die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf + 12 Grad Reaumur erhalten werden kann, wobei einerseits die Abkühlungsflächen in Betracht zu kommen haben, andererseits aber auch zu berücksichtigen ist, daß das Schulkind selbst in einer Minute einen Kubikfuß Luft von 0 Grad auf + 20 Grad Reaumur erwärmt.

Die Heizung soll bei geringstem Aufwande von Brennmaterial nicht blos möglichst intensiv sein, sondern auch eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schulraumes bewirken, damit auch in größerer Entfernung vom Ofen die Kinder nicht frieren, während die Näherſitzenden zu sehr der Hitze ausgesetzt sind.

Gewöhnliche gußeiserne Oefen, sowie die üblichen Kachelöfen mit Durchsichten reichen erfahrungsgemäß für die gleichförmige Erwärmung großer Schulräume nicht aus.

Bei ersteren empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, in einer Entfernung von 3 Zoll einen unten und oben offenen, unverbrennlichen Mantel von Kacheln, Backsteinen oder Eisenblech anzubringen, bei letzteren dagegen, unter Weglassung der Durchsichten, einen senkrechten Luftkasten von Eisenblech einzusetzen, um welchen sich zwischen seiner und der gefütterten Kachelwand der heiße Rauch fortbewegt, während die Luft, gleichwie bei dem Mantelofen, zwischen dem Mantel und dem gußeisernen Ofen unten in den Luftkasten einströmt, sich in

demselben erwärmt und über den Ofen austretend, sich im Zimmer verbreitet. Auf solche Weise kann in beiden Fällen mit den Oefen selbst eine Luftheizung verbunden werden*).

b) Das einfachste Mittel, um die nothwendige Lufterneuerung in den Schulräumen herbeizuführen, ist im Sommer und Winter die Lüftung der Schulzimmer durch Oeffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, wie solche durch das Ministerial-Ausschreiben vom 16. November v. J. Nro. 9301 (Ministerialbl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 365) allgemein angeordnet wurde.

Während des Schulunterrichtes kann jedoch dieses Mittel bei schlechtem Wetter oder einiger Kälte im Allgemeinen und insbesondere dann, wenn die Schulbänke ganz nahe bei den Fenstern stehen, nicht als zweckmäßig erkannt werden, weil durch das längere unmittelbare Einströmen der kalten Luft auf die Kinder, deren Gesundheit leicht Schaden leidet, und weil überdies hiebei eine beträchtliche Vermehrung der Heizungskosten sich nicht umgehen läßt.

Eine bessere Regulirung und Kontinuirlichkeit der Lüftung ohne jene Nachtheile läßt sich bewirken, wenn die an den Fenstern allenfalls vorhandenen selbstständigen Oberlichter ganz, oder in den wagrecht unabgetheilten Fenstern je eine obere Fenstertafel als bewegliche Klappen eingerichtet werden, deren Bewegung jedoch stets von oben nach unten zu gehen hat, und welche der Art zu stellen sind, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält.

Eine einfache Ventilation für den Winter während der Unterrichtszeit kann mit dem vorerwähnten Luftkasten-Kachelofen, sowie mit dem gußeisernen Mantelofen in der Art verbunden werden, daß in einem unter dem Boden des treffenden Geschosses liegenden Blech- oder Holzkanale auf kürzestem Wege von Außen her frische Luft in den Luftkasten, beziehungsweise in den Zwischenraum zwischen Mantel und gußeisernem Ofen, eingeführt und dortselbst erwärmt in dem Schulzimmer verbreitet wird, wobei selbstverständlich der Zufluß der frischen Luft je nach Bedürfniß durch eine Klappe im Kanale regulirbar sein muß. Komplizirtere Ventilationssysteme empfehlen sich nur für größere Schulhäuser in Städten, wo die erforderlichen Geldmittel hiefür zur Verfügung stehen und eine verständige Handhabung der Ventitations-Einrichtungen erwartet werden kann.

c) Die Konstruktion der Schultische und Schulbänke hat in der Weise zu geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachtheiligt wird.

Zu diesem Behufe ist besonders darauf zu achten, daß in Bezug auf die relative Höhe von Schultisch und Schulbank, in Bezug auf den Abstand oder

*) Ueber zweckmäßige Schulöfen mit Ventilationsvorrichtung siehe die Reggs.-Entschl. vom 8. April 1872 (Amtsbl. S. 941).

die Entfernung zwischen Tisch und Bank, dann in Bezug auf die Neigung des Tisches die richtigen, dem kindlichen Körper nach seinen verschiedenen Größen entsprechenden Verhältnisse gefunden werden.

Zur Unterstützung des Oberkörpers empfiehlt sich die Anbringung einer zweckmäßigen Rückenlehne. Die von dem praktischen Arzte Dr. Fahrner in Zürich erfundenen und in seiner Schrift „das Kind und der Schultisch, Zürich 1865" veröffentlichten Formen für Schultisch und Schulbänke, welche bereits eine mehrfache Verbreitung gefunden haben, tragen den nothwendigen Rücksichten am meisten Rechnung und müssen daher zum Gebrauche als vorzugsweise geeignet erachtet werden.

Zur Konservirung des Holzes, und damit Schmutz und Unreinigkeit wie auch Nässe nicht in dasselbe eindringe, sollen Schultische und Bänke, wenn sie keinen Oelanstrich haben, wenigstens zweimal im Jahre mit heißem Oele getränkt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens ist auch bei den Fußböden vortheilhaft.

Die Stellung der Schultische und Bänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite her erhalten.

Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit unmittelbar auf die Schulbänke fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden. Diese lassen sich jedoch auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden.

3. Die Bestimmung in Tit. II §. 11 lit. i des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808 S. 2199), wonach den Gerichtsärzten, beziehungsweise den an die Stelle derselben getretenen Bezirksärzten eine gewisse Aufsicht auf die Schulhäuser übertragen ist, und es ihnen obliegt, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Lokalbehörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn diese eine solche Abhilfe zu leisten nicht im Stande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen, besteht fortdauernd in Giltigkeit.

Da es bei Errichtung neuer oder bei Erweiterung und Reparatur bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind die Bezirksärzte auch bei solchen Bauführungen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Zu den diesfalls vorzunehmenden Untersuchungen ist auch ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, damit derselbe, soweit die bauliche Ausführung und Einrichtung auf die Sanitätsverhältnisse einwirkt, dem Bezirksarzte mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehe.

Das hienach abgegebene Gutachten ist, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen."

3. Das in vorstehender Minist.-Entschl. erwähnte Normalprogramm für den Neubau von Schulhäusern ist abgedruckt im Amtsblatte von 1865 Seite 1294.

4. Bezüglich der Reinhaltung der Schullokale besteht folgende Regierungs-Verfügung vom 9. Januar 1849 (Amtsbl. S. 19):

„1. Ein jeder Lehrer, Verweser oder Gehilfe ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß täglich nach beendigter Schulzeit der ihm übergebene Lehrsaal gehörig gelüftet, und wenn dieses vollständig geschehen, Thüre und Fenster gehörig wieder geschlossen, oder doch die Fensterläden, wo solche sich befinden, fest eingekrämpt werden, um bei etwa eintretender Witterung dieselben vor Schaden zu sichern.

2. Ein jeder Lehrer und Verweser, dem außer der vollständigen Kongrua noch der Genuß einer freien Wohnung von der Gemeinde verliehen ist, hat die Verbindlichkeit, wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag, die Schulsäle reinigen, die Subsellien oder die Tische und Bänke, und von 14 zu 14 Tagen auch die Thüren und Fenster abwaschen zu lassen. Will jedoch die Gemeinde diese Verbindlichkeit dem Lehrer oder Verweser abnehmen, und das Geschäft der Reinigung in der bezeichneten Weise durch eigens aufgestellte Personen aus Gemeindemitteln besorgen lassen: so ist dieses einer Remuneration für die Lehrer gleich zu achten, nirgendwo dieser guten Willensäußerung ein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr dieselbe allenthalben möglichst herbeizuführen.

3. Diejenigen Lehrer und Verweser, denen der Genuß einer freien Wohnung in die Gehaltsbezüge eingerechnet ist, ohne daß diese die Kongrua übersteigen, sind zu dieser Reinigung nicht verpflichtet, wofern sie diese Verpflichtung nicht bei der Annahme des Schuldienstes ausdrücklich über sich nehmen zu wollen erklärt haben. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Gemeinde verbunden, die Reinigung der Lehrsäle in der sub 2 angeführten Weise auf eigene Kosten besorgen zu lassen.

4. Es ist keinem Lehrer gestattet, andere, als für den Unterricht der Kinder bestimmte Gegenstände in den Lehrsälen unterzubringen. Sollten jedoch Reparaturen an der Lehrerwohnung die temporäre Verwendung eines Lehrsaals zur Unterbringung von Haushaltungs-Gegenständen nöthig machen: so darf dieses nur auf eine kurze Zeit und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes und der Ortsschulbehörde geschehen.

5. Die möglichste Reinhaltung der zu den Schullokalitäten gehörenden Abtritte wird sich zwar jeder Lehrer, Verweser und Gehilfe ernstlich angelegen sein lassen; allein die Reinigung derselben liegt lediglich der Gemeinde ob, und ist überall zweimal in jeder Woche durch eigens aufgestellte Personen gegen eine aus der Gemeindekasse zu schöpfende Vergütung zu besorgen.

6. Jeder Schullehrer, Verweser und Gehilfe, der im Genusse einer freien Wohnung ist — mag sie ihm in seinen Gehalt eingerechnet sein oder nicht — ist gehalten, derselben in allen Theilen die Achtsamkeit eines jeden Hausbewohners zuzuwenden und jeden Schaden, der aus Fahrlässigkeit an Fensterläden, Fenstern, Tühren rc.

sich ergibt, auf eigene Kosten herstellen zu lassen, andere etwa vorkommende Baubeschädigungen aber unverzüglich dem Bürgermeisteramte schriftlich anzuzeigen.

6. Die Ortsschulkommissionen haben den Vollzug dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen und zu diesem Behufe aus ihrem Gremio ein Mitglied zu wählen, welches die Verpflichtung übernimmt, wenigstens jeden Monat die sämmtlichen Schullokalitäten in Augenschein zu nehmen, den Befund gewissenhaft vorzumerken, über denselben in der monatlichen Schulsitzung vorzutragen und die Ortsschulbehörde zu den geeigneten Beschlüssen zu veranlassen. Auch werden die Kgl. Distriktsschulinspektoren und Landkommissäre bei ihren periodischen Umreisen überall von der Beschaffenheit der Schullokalitäten in Bezug auf Reinlichkeit und bauliche Unterhaltung sich persönlich Kenntniß verschaffen, ihre Wahrnehmungen den Bürgermeisterämtern und der Ortsschulbehörde mittheilen und dieselben zur unverzüglichen Abstellung etwa vorhandener Mißstände, sowie zur pflichtschuldigen Ahndung bewiesener Fahrlässigkeit nachdrücklichst anzuhalten nicht unterlassen."

5. Ferner ist hier zu erwähnen die Reggs.-Entschl. vom 14. Februar 1857 (Amtsbl. S. 189), das **Vermiethen der Lehrerwohnungen** betreffend:

„1. Das Vermiethen von Lehrerwohnungen von Seite der wohnungsberechtigten Lehrer, Schulverweser und Gehilfen an dritte Personen ist in der Regel unstatthaft.

2. Nur in Ausnahmsfällen und bei außergewöhnlichen Umständen kann auf vorgängiges Gutachten der Orts- und Schulbehörden, der Königl. Landkommissariate und Distrikts-Schulinspektionen von der unterfertigten Stelle die Vermiethung einer Lehrerwohnung an dritte Personen genehmigt werden."

6. Die Bauprogramme der Schulhäuser sind der **Distriktsschulinspektion** zur Anerkennung vorzulegen. Dieselbe hat in ihrem Berichte besonders zu erwähnen, ob sie in Hinsicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finden, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder zu erwartenden Schülerzahl stehe, die Umgebungen den Unterricht nicht stören und ob die innere Einrichtung so getroffen werden könne, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden. Minist.-Entschl. vom 7. Januar 1841.

Da es bei Errichtung neuer oder bei Reparaturen und Erweiterung bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind die Kgl. **Bezirksärzte** bei solchen Bauführungen mit ihrer Erinnerung zu vernehmen und ihre Gutachten, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, zu berücksichtigen. Diese Gutachten sind mit den übrigen Verhandlungen der Kgl. Regierung vorzulegen. Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1844 (Amtsbl. S. 380).

Daß vor Allem auch die Ortsschulkommissionen bei Neubauten oder Erweiterungen und Abänderungen von Schulhäusern gehört werden müssen, ist selbstverständlich. Vergl. §. 9 der Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen.

7. Ueber die **Einrichtung der Subsellien** in den Volksschulen hat die

Kgl. Regierung durch Entschl. vom 17. Mai 1872 (Amtsbl. S. 1181) detaillirte Vorschriften erlassen und Zeichnungen veröffentlicht, nach welchen in Zukunft die Subsellien herzustellen sind. Zugleich wurden in dieser Entschließung folgende Anordnungen getroffen:

„1. Nach diesen Plänen und unter genauester Einhaltung der eingezeichneten Maßverhältnisse sind in allen Schulen, in welchen noch Tische und Bänke vorhanden, oder die Schulbänke unbrauchbar geworden sind, neue Subsellien anzuschaffen.

Wenn überhaupt, sei es in Folge der Errichtung neuer Schulstellen, sei es aus einem sonstigen Grunde, die Anschaffung von Subsellien nöthig wird, sind solche nach diesen Plänen herzustellen, wenn nicht die unterfertigte Stelle auf besonderen Antrag unter Genehmigung eines anderen Planes eine Abweichung zuläßt.

Hiebei wird in Erinnerung gebracht, daß schon die Verordnung vom 20. August 1817 im Art. 20 die Tische und Bänke in den Schulen durch Subsellien ersetzt wissen will.

2. Sollten künftig neue Subsellien ohne genaue Beachtung der gegenwärtig ertheilten Direktiven angeschafft werden, so müßte derjenige die Haftbarkeit hiefür übernehmen, welcher an der vorschriftswidrigen Ausführung die Schuld trägt.

3. Aeltere noch gut erhaltene Subsellien können bis zu ihrer gänzlichen Abnützung gebraucht, müssen aber, namentlich was die Breite der Tischplatten, die Höhe des Tisches und des Sitzes und die Differenz zwischen Tisch und Sitz betrifft, dem vorgeschriebenen Muster möglichst angepaßt und hienach abgeändert werden.

4. Bereits abgenutzte Subsellien oder noch vorhandene Tische und Bänke sind binnen Jahresfrist durch Subsellien nach dem neuen Muster zu ersetzen.

5. Die Ortsschulkommissionen haben sofort vorwürfigen Gegenstand zu berathen, unter Zuziehung des Lehrers die vorhandenen Subsellien genau zu untersuchen, wegen der nöthig werdenden Abänderungen oder Neuanschaffungen die Herstellung von Voranschlägen zu veranlassen und die erforderlichen Anträge an die Gemeindeverwaltungen zu stellen.

6. Das Lehrerpersonal hat bei der Vertheilung der Schüler in die Schulbänke auf deren Größe Rücksicht zu nehmen und strenge darauf zu dringen, daß die Schüler beim Schreiben die richtige Haltung beobachten.

7. Bei allen Plänen für Schulhaus-Neu- oder Erweiterungsbauten ist die Aufstellung der Subsellien in den Schulzimmern einzuzeichnen."

8. Der Schulhausbaufond wird jährlich aus Kreismitteln dotirt. Der bewilligte Kredit gelangt in der Regel nach der Ertheilung des Landrathsabschiedes zur Verwendung, weßhalb die Gesuche unbemittelter oder mit Umlagen belasteter Gemeinden um Beiträge aus diesem Fonde rechtzeitig einzureichen sind.

Außerdem besteht bei der Kgl. Regierung noch ein sogenannter Gemeindefond, aus welchem Vorschüsse gegen mäßige Verzinsung und lange Rückzahlungsfristen gewährt werden können.

9. Im Uebrigen wird bezüglich der Schulgebäude auf die allgemeinen Bestimmungen über Gemeindebauwesen, §. 40 des Handbuchs, verwiesen.

§. 96. Schuljahr. Schulferien. Unterrichtszeit.

Zu Art. XXI bis XXV der Verordnung vom 20. Aug. 1817.

1. Nach §. 6 der Lehrordnung vom 16. September 1870 (Beil. zu Nro. 78 des Amtsbl. von 1870) beginnt das Schuljahr in Stadtgemeinden am 1. Oktober und endet am 15. August. In Landgemeinden beginnt es am 1. Novbr. und endet am 15. September.

Die Schulaufnahme findet beim Beginne des Schuljahres statt.

Während der Woche sind zwei Nachmittage schulfrei.

Im Uebrigen darf, die gestatteten Ferien, Sonn- und gesetzliche Feiertage ausgenommen, der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden.

Die Osterferien beginnen am Mittwoch in der Charwoche und schließen mit dem weißen Sonntage.

Die Ernteferien während des Schuljahres sind an den Herbstferien in Abzug zu bringen.

2. Ueber Ernteferien wurde durch den Landraths-Abschied vom 13. Novbr. 1858, IV Ziff. 5 (Amtbl. 1858 S. 1583) Folgendes bestimmt:

„Wir genehmigen, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, daß an den deutschen Schulen, da wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erkennen lassen, die für die Ferien gestattete Zeit in Ernte- und Herbstferien abgetheilt werden dürfe. Hiebei ist aber sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Anordnung nicht zu einer, die vorschriftsmäßige Zeitdauer übersteigenden Erweiterung der Ferien benützt werde."

Zufolge Reggs.-Entschl. vom 7. Oktober 1868 Nro. 18115 A sind die Ernteferien durch die Ortsschulkommissionen festzusetzen und der Distrikts-Schulinspektion und dem Bezirksamte unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Den Orts- und Distriktsbehörden wird strenge Ueberwachung der Einhaltung der festgesetzten Zeit sowie der Einbringung an den Herbstferien zur Pflicht gemacht.

3. Im §. 7 der Lehrordnung wird die Unterrichtszeit in den deutschen Schulen folgendermaßen festgesetzt:

„In der Regel beginnt der Unterricht Morgens um 8 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr.

Auf den Unterricht sind:

a) während des Wintersemesters in den beiden oberen Klassen in Stadt- und Landschulen täglich 5 Stunden, für die untere Klasse in denselben Schulen täglich 4 Stunden,

b) während des Sommersemesters für die beiden oberen Klassen in Stadtschulen täglich 5, für die untere Klasse täglich 4; in Landschulen für die beiden oberen Klassen täglich 4, für die untere Klasse 2 bis 3 Stunden zu verwenden."

4. Ueber Einstellung des Unterrichts an den Nachmittagsstunden während der heißen Jahreszeit hat eine höchste Kultus-Minist.-Entschl. vom 24. Juni 1868 Folgendes verfügt:

„Um dem schädlichen Einflusse zu begegnen, welcher während der heißen Jahreszeit die drückende Hitze der Nachmittagsstunden in den oft sehr beschränkten Schulzimmern auf die Gesundheit der Schüler und Schülerinen üben kann, wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Ermächtigung ertheilt, den Inspektoren und Vorständen der öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten unter genauer Berücksichtigung der lokalen und sonstigen besonderen Verhältnisse die Beschränkung des Unterrichts auf die Vormittagszeit in dem Falle zu gestatten, wenn die Tagestemperatur 22 Grad Reaumur im Schatten erreicht."

5. In Bezug auf das Abhalten des Unterrichts in den Schulen an katholischen oder protestantischen Kirchen-Festtagen wurde zufolge Kultus-Minist.-Entschl. vom 21. November 1848 mittelst Reggs.-Entschl. vom 5. Dezember 1848 (Amtsbl. S. 682) angeordnet, daß weder die Protestanten am Frohnleichnams-, Allerheiligen-, Mariä Himmelfahrtsfeste, noch die Katholiken am Charfreitage, am Buß- und Bettage der Protestanten zu hindern seien, die Kinder ihrer Konfessionen die Schulen besuchen zu lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß kein Konfessionstheil sich sonst eine Störung oder Mißachtung der Feiertage des anderen Bekenntnisses zu Schulden kommen lassen werde.

Das Aussetzen des Unterrichtes in den katholischen Schulen in der sogenannten Bittwoche, wie dieß mißbräuchlich an manchen Orten der Pfalz früher vorgekommen ist, wurde auf das Strengste untersagt. Kath. Reggs.-Entschl. vom 4. Mai 1869 Nr. 8703 B „Unterbrechung des Schulunterrichts in Ramberg betr."

Durch Reggs.-Entschl. vom 19. August 1872 (Amtsbl. S. 1690) wurde bezüglich der unzulässigen Unterbrechungen des Schulunterrichts durch Abhalten von Taufen, Leichen und Leichengottesdienste, dann Hochzeiten während der Schulzeit, ferner durch die Verwendung schulpflichtiger Knaben zum Altardienste (Ministriren) im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden von Schulaufsichtswegen Folgendes angeordnet:

„Wenn der betreffende Lehrer nicht zugleich den Dienst des Kirchners (Meßners), Chordirigenten, Kantors oder Organisten zu erfüllen hat, darf der normale Schulunterricht wegen der erwähnten Gottesdienste und kirchlichen Handlungen niemals verkürzt oder unterbrochen werden; insbesondere darf nicht geduldet werden, daß schulpflichtige Knaben (ganz dringende, wohl nur selten vorkommend Fälle ausgenommen) während der Schulzeit zum Ministriren verwendet werden.

Falls hingegen der Lehrer zugleich Kirchner, Chordirigent, Kantor oder Organist und eine Stellvertretung desselben bei diesen Funktionen durch eine andere geeignete Persönlichkeit mit den Kirchen-Verwaltungen nicht zu vereinbaren ist, muß der Schulunterricht, welcher durch diese Funktionen verkürzt resp. unterbrochen wird, wenn

thunlich, noch am nämlichen Tage, spätestens in den nächsten Tagen entsprechend verlängert werden.

Die Königl. Bezirksämter, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen und Orts-Schulkommissionen werden hiemit aufgefordert, den Vollzug dieser Bestimmungen genau zu überwachen."

§. 97. Zweck, Umfang und Ordnung des Schulunterrichts (Lehrordnung).

Zu Art. XXV der Verordnung vom 30. August 1817.

Die Lehrordnung für die deutschen Schulen der Pfalz*) (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 78 des Amtsbl. von 1870) wurde eingeführt mittelst Reggs.-Entschl. vom 16. September 1870 (Amtsbl. S. 1451). Dieselbe sagt über den Zweck, den Umfang und die Ordnung des Schulunterrichts Folgendes:

„§. 1. Begriff und Zweck der Volksschule.

Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche die häusliche Erziehung der Kinder fortsetzt und ergänzt, um letztere planmäßig für ihre allgemeine menschliche Bestimmung nach der ihrem Alter angemessenen Stufe vorzubereiten.

Gleichwie die Familie erzieht durch Pflege des Leibes und der Seele und in letzterer Beziehung durch Beispiel, Lehre, Uebung, Gewöhnung, so erzieht auch die Schule wesentlich durch dieselben Mittel, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die geistige Bildung mehr betont wird, und der Unterricht unter den Erziehungsmitteln stärker hervortritt und vorzugsweise betrieben wird.

§. 2. Zweck des Schulunterrichtes.

Nicht das Wissen und Können ist der höchste Zweck des Schulunterrichts, sondern die durch denselben zu gewinnende Bildung des Geistes und Herzens, die Güte des Charakters und die Tüchtigkeit für das praktische Leben.

Der Unterricht aber wird Bildungsmittel in diesem Sinne unter der dreifachen Bedingung:

a) daß der rechte Stoff hiezu gewählt (materielle Bildung).
b) daß die richtige Methode angewendet (formale Bildung),
c) daß derselbe in gutem Geist betrieben werde (sittlich-religiöse Bildung).

§. 3. Unterrichtsgegenstände.

Die Beziehungen des Menschen zu Gott, zur Natur und zur menschlichen Gesellschaft überhaupt und zum Vaterlande insbesondere,-sind so allgemein, daß wahre Erkenntniß darüber für jeden Menschen unabweisbares Bedürfniß ist.

Gott, der Mensch und die Welt sind daher die Hauptgegenstände der Erkenntniß auch für das Kind und somit die Hauptgegenstände des Elementar-Unterrichtes.

Von dem Gefühle des Bedürfnisses richtig geleitet und von der Erfahrung sicher

*) Abdrücke der Lehrordnung, welche in jedem Schullokal vorhanden sein muß, sind in der Daniel Kranzbühler'schen Druckerei in Speyer käuflich zu beziehen.

belehrt, hat man deshalb von jeher den Stoff des Elementar-Unterrichtes so gewählt und allmählig immer zweckmäßiger festgesetzt, und zuletzt auch gesetzlich bestimmt, daß durch die Behandlung desselben die Kinder Schritt für Schritt in jene Wissenskreise eingeführt werden, die sich um die genannten Hauptgegenstände zunächst bilden.

Diese Wissenskreise greifen in einander und behalten ihren Zentralpunkt in der Religion.

Als Lehrgegenstände aber werden nach dem also erkannten Bedürfnisse, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen folgende aufgezählt:

1. Religionslehre, biblische Geschichte, Katechismus 2c.
2. Deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen.
3. Rechnen.
4. Das Wissenswertheste aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre.
5. Singen, religiöser und Volksgesang.
6. Elementarübungen im Zeichnen.
7. Leibesübungen für Knaben, weibliche Arbeiten für Mädchen.

Das Maß des Wissens, sowie der Grad der Uebung in all' diesen Gegenständen bemißt sich nach dem Grad der Wichtigkeit derselben für die allgemeine Bildung des Menschen, sowie nach dem Maße der Zeit, welche denselben gemäß der Dauer der Schulpflichtigkeit gewidmet werden kann.

Das Genauere hierüber ist aus den weiter unten bestimmten Klassen- und Jahreszielen ersichtlich.

§. 4. Methode.

Die Bestimmungen hierüber sind Sache der pädagogischen Wissenschaft und Technik.

Nicht als Gegenstand der Verordnung, sondern mehr erinnerungsweise soll nur auf Einiges hingewiesen werden.

Der Lehrgang hat stufenweise und lückenlos fortzuschreiten: vom Bekannten zum Unbekannten, vom Nahen zum Entfernten, vom Leichteren zum Schwererern, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Konkreten zum Abstrakten, von der Sache zum Zeichen, von dem Gedanken zur Form.

Die mündliche Uebung geht der schriftlichen voraus.

Bei dem Unterrichte ist allem Mechanismus und blos gedächtnißmäßiger Auffassung gegenüber wirkliches Verständniß zu vermitteln.

Alle Erkenntnisse, welche nur durch Wahrnehmung und Erfahrung gewonnen werden können, müssen daher in mittheilender Lehrform den Kindern beigebracht, und alle Erkenntnisse, die auf dem Vergleichen, Urtheilen und Schließen beruhen, müssen durch Entwickelung in ihnen erzeugt werden.

Jeder Unterrichtsgegenstand ist so zu betreiben, daß dadurch mehr oder weniger auch die andern Gegenstände zugleich mit gefördert werden.

Die Wechselbeziehung zwischen Erziehung und Unterricht ist nie außer Auge zu lassen, da jeder Unterricht, der nicht erziehen hilft, keinen Werth hat.

§. 5. Schulorganismus.

Den über die Entwicklung menschlicher Kräfte gemachten Erfahrungen gemäß muß jede deutsche Schule, es mögen derselben nun ein, zwei, drei oder mehr Lehrer vorstehen, in drei Hauptklassen, die untere, mittlere und obere, sich theilen. Der Lehrkurs in jeder dieser Hauptklassen ist in der Regel zweijährig; es zerfällt demnach auch jede Hauptklasse in zwei Abtheilungen, und die untere Hauptklasse begreift in sich die Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten achten Lebensjahre; die mittlere Hauptklasse vom vollendeten achten bis zum vollendeten zehnten oder eilften; die obere Hauptklasse endlich vom Anfange des eilften oder zwölften Jahres, bis dieselben für vorbereitet befunden worden sind, der Werktagsschule entlassen zu werden.

§. 8. Vertheilung der Lehrgegenstände auf die Wochenstunden.

I. Klasse.

Religion	4	Stunden,
Schreib-Lese-Unterricht mit Anschauungs-, Sprech- und Sprach-Uebungen, dann die Anfänge im Zeichnen	12	„
Rechnen	4	„
Gesang	1	„
Turnen	1	„
Summa:	22	Stunden.

In den Landschulen reduzirt sich diese Zahl je nach örtlichen Verhältnissen während des Sommersemesters auf zwölf bis achtzehn Stunden.

II. Klasse.

Wintersemester.

Religion, einschlüssig eine Stunde Kirchengesang . .	6	Stunden,
Lesen und deutsche Sprachlehre	6	„
Schreiben	4	„
Rechnen	5	„
Gemeinnützige Kenntnisse	2	„
Zeichnen	1	„
Gesang	1	„
Turnen	1	„
Summa:	26	Stunden.

Sommersemester.

In städtischen Schulen wie oben.

In Landschulen:

Religion, einschlüssig 1 Stunde Kirchengesang . . .	6	Stunden,

Lesen und deutsche Sprachlehre	5	"
Schreiben	4	"
Rechnen	4	"
Gemeinnützige Kenntnisse	2	"
Zeichnen	1	"
Gesang	1	"
Turnen	1	"
Summa:	24	Stunden.

III. Klasse.

Wintersemester.

Religion, einschlüssig 1 Stunde Kirchengesang . .	5	Stunden,
Lesen und deutsche Sprachlehre	4	"
Aufsatz mit Diktandoübungen und Schönschreiben . .	6	"
Rechnen	4	"
Gemeinnützige Kenntnisse	3	"
Zeichnen	2	"
Gesang	1	"
Turnen	1	"
Summa:	26	Stunden.

Sommersemester.

In städtischen Schulen ebenso.

In Landschulen:

Religion, einschlüssig 1 Stunde Kirchengesang . .	5	Stunden,
Lesen und deutsche Sprachelehre	4	"
Aufsatz mit Diktandoübungen und Schönschreiben . .	5	"
Rechnen	4	"
Gemeinnützige Kenntnisse	3	"
Zeichnen	1	"
Gesang	1	"
Turnen	1	"
Summa:	24	Stunden.

§. 9. Stundenplan.

Die Festsetzung der Stundenpläne wird den Lehrern und Schulverwesern unter Gutheißung der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen überlassen.

Bei Feststellung dieser Stundenpläne, welche, von den zuständigen Orts- und Distrikts-Schul-Behörden unterfertigt, in den Schullokalen aufzuhängen sind, haben die Lehrer zu beachten:

1. daß sie die Unterrichts-Gegenstände so an einander reihen sollen, daß weder die

Körper- noch die Seelenkräfte zu wenig oder zu viel angespannt werden und darunter leiden;

2. daß sie den Unterricht über einen Lehrgegenstand — die Kindernatur beachtend — weder zu lange hinausdehnen, noch zwischen der früher gegebenen und nachfolgenden Lehrstunde über denselben Gegenstand einen zu großen Zeitraum verstreichen lassen sollen;
3. daß sie kopfanstrengende Gegenstände in der Regel in den Anfangsstunden behandeln und mit leichteren mechanischen abwechseln lassen sollen;
4. daß der Religionsunterricht exclusive Kirchengesang in die ersten Morgenstunden zu fallen und mit Gebet und Gesang zu beginnen hat.

   Vertauschungen von Lehrstunden, welche durch unvermeidliche Umstände nothwendig werden, müssen durch gegenseitige Verständigung mit Anzeige an die Distrikts-Schul-Inspektion erfolgen.

5. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden ist eine kurze Pause gestattet, nach der zweiten Unterrichtsstunde ist eine viertelstündige Pause geboten.
6. Eine Abänderung in den Stundenplänen kann nur mit Zustimmung der zuständigen Orts- und Distrikts-Schul-Behörde erfolgen.

§. 10. Lehrplan.

Bezüglich des Religionsunterrichts wird sich im Einverständniß mit den kirchlichen Oberbehörden besondere Instruktion vorbehalten."

Zu den Lehrgegenständen gehören nach der Lehrordnung hiernach auch Leibesübungen für die Knaben und weibliche Arbeiten für Mädchen.

Der Turnunterricht*) für Knaben ist zunächst auf Frei- und Ordnungsübungen nach Maßgabe des „Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern. München 1864. Im Kgl. Central-Schulbücher-Verlage" zu beschränken. Mit diesen Uebungen können heitere Turnspiele verbunden werden.

Die Mädchen sind an den Frei-Nachmittagen in weiblichen Handarbeiten, bei welchen vorzugsweise der Werth für das praktische Leben zu berücksichtigen ist, zu üben.

Die Errichtung weiblicher Arbeitsschulen ist nach Kräften zu fördern.

---

*) In München besteht seit Beginn des Schuljahres 1872/73 eine „Zentral-Turnlehrer-Bildungs-Anstalt", welche die Bestimmung hat, Lehrern und Lehramtskandidaten die erforderliche Ausbildung für Ertheilung des Turnunterrichts nach dem angeordneten System in den öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, sowie zur selbstständigen Leitung einer gymnastischen Anstalt zu gewähren. In dieser Zentralanstalt können Lehrer und Lehramtskandidaten der Volksschule, welche ihre regelmäßige turnerische Vorbildung in den Schullehrer-Bildungs-Anstalten erhalten, nur insoweit zugelassen werden, als sie eine weitere Ausbildung im Turnfach zum Zwecke der Verwendung als eigene Turnlehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt anstreben. Das Statut der Zentral-Turnleherer-Bildungsanstalt ist mittelst Minist.-Entschl. vom 5. September 1872 publizirt im Reggs.-Bl. von 1872 S. 2089 ff.

Siehe auch Art. XXVII und XXXII der Schulverordnung vom 20. August 1817.

Ueber den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen enthalten die Oberkonsistorial-Entschließungen vom 18. März 1834 und vom 25. April 1835 (abgedruckt in Wand's Handbuch S. 271 ff., und in Chelius' „Religions- und Schulsachen" S. 202) nähere Vorschriften, auf welche hiermit verwiesen wird.

In Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes an werktagsschulpflichtige Kinder **altkatholischer** Eltern wurde mittelst Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. August 1872 (Kultusminist.-Bl. von 1872 S. 304) der Kgl. Regierung der Pfalz eröffnet, daß es keinem Bedenken unterliege, die werktagsschulpflichtigen Kinder altkatholischer Eltern von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte in derselben Weise und unter derselben Bedingung, wie dies in der Minist.-Entschl. vom 3. April 1872 (Kultusminist.-Bl. S. 130) bezüglich der katholischen Schüler an technischen Lehranstalten ausgesprochen wurde, zu dispensiren. In der erwähnten Minist.-Entschl. ist gesagt, daß es im Hinblicke auf die Bestimmungen in §. 9 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde, dann in §§. 1 und 2 der zweiten Beilage zu derselben keinem Bedenken unterliege, katholische Schüler technischer Lehranstalten von der Theilnahme am katholischen Gottesdienste und Religionsunterrichte der betreffenden Anstalt unter der Voraussetzung zu dispensiren, daß seitens der betheiligten Eltern auf Grund ihrer Stellung zu den Beschlüssen des jüngsten vatikanischen Konzils über die päpstliche Unfehlbarkeit um eine derartige Dispensation ihrer Söhne nachgesucht und für den religiösen Unterricht der letzteren in anderer Weise genügende Vorsorge getroffen wird.

§. 98. Sammlungen in den Schulen sind verboten.

Das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat mittelst Entschließung vom 3. September 1869 (Kultusminist.-Bl. von 1869 S. 232 Nr. 54) die Vornahme aller Sammlungen ohne Rücksicht auf die Zwecke, für welche sie veranstaltet werden, in den Volksschulen sowohl, als in den Studienanstalten und Kgl. Erziehungsinstituten unbedingt untersagt, sich jedoch für einzelne besondere Ausnahmsfälle das Bewilligungsrecht vorbehalten.

Zugleich wurden die Kreisregierungen angewiesen, gegen zuwiderhandelnde Lehrer oder Schulaufsichtsbehörden auf dem Disziplinarwege vorzugehen.

§. 99. Schulbücher und Lehrmittel.

Zu Art. XXVI der Verordnung vom 20. August 1817.

In den deutschen Schulen dürfen zum Unterrichte nur solche Bücher und sonstige Hilfsmittel eingeführt und verwendet werden, welche in die zu diesem Zwecke angelegten, von dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellten Verzeichnisse aufgenommen sind.

Die Kgl. Regierung hat diese Verzeichnisse fortwährend evident zu erhalten

und die verfügte Neuaufnahme eines Werkes durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen. Ebenso sind die Distrikts-Schulinspektionen verpflichtet, sich von diesen Originalverzeichnissen Abschriften anzufertigen und solche genau nach den eintretenden Abänderungen und Ergänzungen evident zu halten.

Die Aufnahme neuer Bücher und Hilfsmittel in diese Verzeichnisse kann nur auf Anordnung des genannten Staatsministeriums erfolgen, welches über jedes neu vorgeschlagene Werk die gutachtliche Aeußerung der Kgl. Kreisregierung, erfahrener Sachverständigen und bei Werken religiösen Inhalts auch das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde erholt.

Vergleiche Reggs.-Entschl. vom 25. September 1861, die Schulbücher für deutsche Schulen betreffend und Kultus-Minist.-Entschl. vom 30. April 1861 Nro. 2800 (Amtsbl. S. 1029), sowie die dortselbst abgedruckten Verzeichnisse. Die Nachträge und Abänderungen der letzteren finden sich zerstreut in den Amtsblättern der späteren Jahre.

§. 100. Schulpflichtigkeit und Schulaufnahme.

Zu Artikel XXVIII der Verordnung vom 20. Aug. 1817.

1. Ueber die Dauer der Schulpflicht ergingen die Allerhöchsten Entschließungen vom 26. Februar 1838, die Werktags- und Sonntagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. (Amtsbl. S. 115) und vom 9. Juli 1856 gleichen Betreffs (Amtsbl. S. 745), welche nachdem der abändernde Regierungsbeschluß vom 7. April 1870*), die Entlassung aus der Werktagsschule betreffend (Amtsbl. 1870 S. 523) durch die Reggs.-Entschl. vom 12. Mai 1872 (Amtsbl. S. 1154) wieder aufgehoben worden ist, zur Zeit maßgebend sind.

Die heute giltigen Bestimmungen**) sind demnach laut Ziff. 1 und 2 der Allerh. Entschließung vom 9. Juli 1856 folgende:

„1. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre statt. Solche Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Bezüglich der protestantischen Schüler bleiben die bisherigen Bestimmungen***) in Kraft. Uebrigens sind die Eltern nach den bereits bestehenden Anordnungen vom 31. Mai 1838 und 1. September 1839 nicht gehindert, ihre Kinder auch nach dem 13. Lebensjahre noch in die Werktagsschule zu schicken, und haben in diesem Falle nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen.

2. Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit auf sieben Jahre nicht erweitert werden, sondern die

*) Derselbe hatte Folgendes bestimmt:
„Ein Kind, das die Schlußprüfung besteht und 13 Jahre alt ist, kann sofort entlassen werden; wird es aber erst nach der Schlußprüfung, jedoch noch vor dem Beginne des nächsten Schuljahres 13 Jahre alt, so ist es am Ende des nächsten Schuljahres zu entlassen."

**) Ueber die Sonntagsschulpflichtigkeit siehe §. 83 des Handbuchs.

***) Die Entlassung der protest. Schüler erfolgt erst nach deren Konfirmation. (Ziff. 3 der Kgl. Entschließung vom 26. Februar 1838).

verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur besseren Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden."

2. Die Schulaufnahme findet nach §. 6 der Lehrordnung von 1870 beim Beginne des Schuljahres statt, demnach in Stadtgemeinden am 1. Oktober und in Landgemeinden am 1. November. Die Aufnahme erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes, nach dem zurückgelegten 6. Lebensjahre. (Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1838 Ziff. 1 und 2). — Der Eintritt in eine höhere Lehranstalt oder höhere Töchterschule befreit von dem Besuch der Werktagsschule (Ziff. 3 daselbst).

3. Durch Minist.-Entschl. vom 27. Januar 1872, die Vorlage von Impfscheinen beim Eintritt in Unterrichts- und Erziehungsanstalten betr. (Kultus-Minist.-Bl. von 1872 S. 36) wurde verfügt, daß kein Kind, welches nicht den legalen Nachweis über vollzogene Schutzpockenimpfung oder überstandene Blatternkrankheit besitzt, in eine öffentliche oder Privat-Unterrichts- oder Erziehungsanstalt aufgenommen oder darin geduldet werden darf. Zugleich wurde angeordnet, daß gegen Vorstände oder Lehrer, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, von der zuständigen Schulaufsichtsstelle oder Behörde auf dem Disziplinarwege strenge einzuschreiten, beziehungsweise strafrichterliche Einschreitung nach Art. 64 des P.-St.-G.-B. zu veranlassen sei. Die betr. ungeimpften Kinder sind bis zur erfolgten Impfung aus der Unterrichts- oder Erziehungsanstalt sofort zu entfernen.

§. 101. Schulverband. Schulpflicht der Kinder von Fremden.

Zu Art XXII der Verordnung vom 26 August 1817

1. Die Minist.-Entschl. vom 8. April 1835, mitgetheilt durch die Reggs.-Entschl. vom 30. April 1835, Nro. 10,589 T sagt:

„Nach den Gesetzen des Königreichs richtet sich der Schulverband nicht nach dem Gebiets- oder Heimats-, sondern nach dem Aufenthaltsorte, und zwar in der Art, daß jedes noch nicht auf den Grund der vorgängigen Prüfung und des erfolgten Befähigungs-Erkenntnisses aus der Werktagsschule noch nicht überwiesene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Werktagsschule, und jedes noch nicht auf den Grund der Schulentlassungs-Prüfung und des erfolgten Beschlusses aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassene, der lateinischen Schule nicht angehörende, und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Sonn- und Feiertagsschule jenes Ortes pflichtig ist, in welchem selbes, sei es als Angehöriger einer Familie, sei es als Lehrling u. s. w., sei es endlich — als Dienstbote sich aufhält.

Dieser Schulverband kennt, sowohl was die Dauer und die Abstufungen der Schulpflicht, als was die in dem Ministerialausschreiben vom 24. Juli 1833 so deutlich entwickelten Vorbedingungen des Uebertrittes aus der Werk- in die Feiertagsschule, als was die Entlassung aus letzterer betrifft, Kraft derselben Gesetze, keinen Unterschied zwischen Eingeborenen und Fremden. Vielmehr umfaßt der bayerische Staat, in Absicht auf religiöse und sittliche Erziehung die in seinem Gebiete auf-

wachsende auswärtige Jugend mit gleicher Sorge, wie die Kinder seiner eigenen Unterthanen . . ."

2. Nach Reggs.-Entschl. vom 25. Februar 1855 Nro. 9910 Z kann die Entlassung von Schulkindern aus der Schule ihrer Heimatgemeinde und deren Einverleibung in Schulen anderer Gemeinden nur mit Zustimmung der betr. Ortsschulkommissionen, beziehungsweise Lokal-Schulinspektionen, geschehen.

Die Aufnahme der Kinder solcher Familien, welche zum dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt berechtigt sind, in die Schulen der Aufenthaltsgemeinde, kann jedoch Seitens der Ortsschulbehörden dieser Gemeinde im Hinblick auf die allgemeine Fassung des Art. XXIX der Schulverordnung, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 58 des P.-St.-G.-B. und der vorerwähnten Minist.-Entschl. nicht verweigert werden. Denn wenn auch den Fremden der Mitgenuß der Gemeindeanstalten nicht als eigentliches Recht zusteht, so ist bezüglich des Schulbesuches zu erwägen, daß derselbe nicht als Ausfluß eines Rechtes, sondern als Folge einer staatlich angeordneten Zwangspflicht aller Unterthanen aufgefaßt werden muß.

Es wird übrigens keiner Gemeinde verwehrt werden können, den Kindern Fremder, welche ihre Schule besuchen, die Entrichtung von Schulgeld aufzuerlegen, wenn auch für die einheimischen Kinder ein Schulgeld nicht erhoben wird. Vergl. Medikus „die Gemeindeordnung der Pfalz" S. 38.

§. 102. Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken.

Hierüber enthält die am 1. Januar 1873 in Bayern in Kraft tretende deutsche Gewerbeordnung folgende Bestimmungen:

„§. 128. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens 3 stündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Zentralbehörde die zuläßige Arbeitsdauer bis auf 6 Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens 4 Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§. 129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. . . . .

§. 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen."

Die §§. 131—132 der Gewerbeordnung enthalten sodann Bestimmungen über die den jugendlichen Arbeitern auszustellenden Arbeitsbücher und über die polizeiliche Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen, in welchen jugendliche Arbeiter aufgenommen sind; §. 133 endlich bestimmt, daß beim Inkrafttreten der Gewerbeordnung die in §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde binnen 4 Wochen zu bewirken sei.

Die Uebertretung dieser Vorschriften der §§. 128—133 der Gewerbeordnung wird nach §. 149 Ziff. 7 und beziehungsweise nach §. 150 daselbst bestraft. Die Strafbestimmungen des Art. 157 und der Abs. 1—4 des Art. 158 des P.-St.-G.-B. sind hiedurch vom 1. Januar 1873 an als aufgehoben zu betrachten; Abs. 5 des Art. 158 bleibt dagegen bestehen.

Die Kgl. Verordnung vom 15. Jaunar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr. (Amtsbl. 1840 S. 41), und die Kgl. Verordnung vom 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betr. (Amtsbl. 1854 S. 889) treten in Folge dieser neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1873 an, gleichfalls außer Wirksamkeit, soweit sie mit letzterer in Widerspruch stehen.

Ueber die Fabrikschulen enthält jedoch die ersterwähnte Verordnung vom 15. Januar 1840 in Art. 4, 5 und 6 folgende bis auf Weiteres in Kraft bleibende Bestimmungen:

1. Der Erfüllung der Schulpflicht von Seite werktagsschulpflichtiger Arbeiter kann auch dadurch genügt werden, daß sie den nöthigen Schul- und Religionsunterricht in einer besonderen Privatanstalt oder Fabrikschule in der vorschriftsmäßigen Dauer erhalten. In diesem Falle haben sich die Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen. (Art. 4).
2. Hinsichtlich dieser Fabrikschulen wird festgesetzt:
   a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als 50 Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden. (Art. 5).

3. Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Kommunion bei den Katholiken, und der Konfirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, soferne ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird. (Art. 6).

Bezüglich der Lehrlinge verfügt ferner §. 106 der Gewerbeordnung Folgendes:

„Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, soferne sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden."

Diese Bestimmungen des §. 106 der Gewerbeordnung finden nach Maßgabe des §. 127 derselben auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. Verfehlungen der Lehrherren gegen Abs. 2 des §. 106 der Gewerbeordnung werden nach Art. 58 des P.-St.-G.-B. geahndet; Uebertretungen der Lehrherren gegen Abs. 1 dagegen nach §. 148 Ziff. 9 der Gewerbeordnung.

§. 103. Schulversäumnisse.

Zu Art. XXX der Verordnung vom 20. August 1817.

1. Art. 58 des P.-St.-G.-B. enthält folgende Bestimmungen:

„Mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis 15 Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde, Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld bestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind.

Haft bis zu 3 Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den

Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Versäumniß auf Grund der bestehenden Schulordnung gestraft oder vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden sind.

Die Dauer der Schulpflicht wird bis zur Erlassung eines Schulgesetzes durch Verordnung bestimmt."

2. Hiezu erschien unterm 22. Januar 1872 (Amtsbl. S. 369) nachstehende Königl. Verordnung, die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend:

„§. 1. An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder die Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2. Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben, welche dieselben in den vorgeschriebenen, am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen zu prüfen hat.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschulpflichtigen sind zu den Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu vernehmen.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, ist für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule, oder der letztere vertretenden Fortbildungsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts eine Geldstrafe von drei bis zwölf Kreuzern zu verfügen und damit eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In gleicher Weise sind auch die säumigen Sonntagsschulpflichtigen zu den erwähnten Schulsitzungen vorzuladen und mit ihrer Verantwortung zu hören.

Soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder die von ihnen vorgebrachte Entschuldigung nicht genügend erscheint, ist gegen dieselben ein Disziplinarverweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist dieser Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich zu eröffnen.

In der Pfalz legt der Lehrer die monatlichen Schulversäumnißlisten dem Lokal-

Schulinspektor vor, welcher dieselben zu beglaubigen und sodann dem Vorstande der Orts-Schulkommission zu übergeben hat.

Von letzterer ist hierauf in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung*) nach Maßgabe der in den vorstehenden Absätzen 1—7 gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 3**). Die Erhebung der in §. 2 Abs. 3 bezeichneten Geldstrafen und deren Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung hat von der einschlägigen Gemeindeverwaltung nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz hat es bei der bisher angeordneten Verwendungs- und Verrechnungsweise sein Verbleiben.

§. 4. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie von der Orts-Schulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse nach Maßgabe des §. 2 mit Geldstrafe belegt und vor weiteren Versäumnissen verwarnt worden waren, sind der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts zur Bestrafung nach Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuches unter Vorlage der nöthigen Behelfe anzuzeigen.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, obwohl gegen sie von der Orts-Schulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumniß nach Maßgabe des §. 2 eingeschritten worden war.

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat zunächst von der einschlägigen Orts-Schulbehörde und zwar sofort nach Konstatirung der weiteren schuldhaften Schulversäumniß zu geschehen. Zu dieser Anzeige ist aber auch jede höhere Schulbehörde berechtigt, wenn dieselbe von der Orts-Schulbehörde unterlassen wird oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§. 5. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betreffend, und alle entgegenstehenden früheren Vorschriften."

3. **Zum Vollzuge der Kgl. Verordnung vom 22. Januar 1872 hat die Kgl.**

*) Siehe §. 23 der Instruktion für die Ortsschulkommissionen.

**) Die Vollziehbarkeitserklärung der von den Ortsschulkommissionen ausgesprochenen Geldstrafen steht zufolge Art. 38 der Gde.-Ord. den Bürgermeistern zu. Selbstverständlich bleibt jedoch den Bezirksämtern die Kontrole über die Thätigkeit der Gemeindebehörden auch in Beziehung auf die Schulversämnißstrafen nach Art. 87 und 89 der Gde.-Ord. vorbehalten. (Autograph. Reggs.-Entschl. vom 17. Februar 1872 Nro. 3468 E).

Regierung, Kammer des Innern, unterm 10. April 1872 (Amtsbl. S. 949) folgende weitere Anordnungen getroffen:

„1. Unter die neueren Vorschriften über Bestrafung schuldhafter Schulversäumnisse fallen nicht nur die Werk- und Sonntagsschulen (diese einschließlich des öffentlichen Religionsunterrichtes), sondern auch die letztere vertretenden Fortbildungsschulen in Bezug auf die sonntagsschulpflichtige Jugend.

2. Es ist vor allem nothwendig, daß das Lehrerpersonal in den Besitz eines vollständigen Verzeichnisses der im einschlägigen Schuljahre zum Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes verpflichteten Jugend rechtzeitig gelange. Die Lokalschulinspektionen haben daher dem § 6 der Amtsinstruktion für die Ortsschulkommissionen vom 22. August 1817 einen genauen Vollzug zu sichern, und die Ergänzung dieser Schülerverzeichnisse während des Schuljahres sorgfältig vorzunehmen.

Mit derselben Aufmerksamkeit sind auch die Verzeichnisse für die sonntagsschul- und christenlehrpflichtige Jugend aufzustellen und in den Ab- und Zugängen zu ergänzen.

In gleicher Weise ist am Anfange eines jeden Semesters ein Verzeichniß der an dem Unterrichte der Fortbildungsschule Theilnehmenden aufzustellen und evident zu halten.

Von jedem Zugange eines schul- und christenlehrpflichtigen Dienstboten, Lehrlings 2c. in der Gemeinde, und ebenso von dessen Wiederentfernung, sowie von allen Wohnsitzveränderungen der Eltern schulpflichtiger Kinder, überhaupt von allen Zu- und Abgängen schul- und christenlehrpflichtiger Personen haben die Bürgermeisterämter den Lokalschulinspektionen sofort Nachricht zu geben, damit hiernach die Schülerverzeichnisse berichtigt werden können.

3. Auf Grund dieser Verzeichnisse haben die Lehrer beziehungsweise Verweser täglich bald nach Beginn der Schule sich von der Anwesenheit aller Schüler zu überzeugen, und die Versäumnisse in der unten in Ziffer 4 bemerkten Art und Weise zu notiren.

Hiebei ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Schulbehörden vom Standpunkte der ihnen zustehenden Disziplinargewalt durch den Schuldiener oder durch örtliche Polizeiorgane die säumigen Schulpflichtigen in die Schule vorführen lassen. Namentlich bei beharrlicher Schulversäumniß muß den Schulbehörden empfohlen werden, von diesem Mittel einen thunlichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

4. Jeder Lehrer, beziehungsweise Verweser hat nach dem der autographirten Reggs.-Entschl. vom 6. Januar 1869 Nr. 2275*) B beigegebenen Formulare, welches unten sub Lit. A beigedruckt ist, ein eigenes Verzeichniß über alle Versäumnisse der ihm zugewiesenen Schüler zu führen.

Bei den Fortbildungsschulen haben die Ortschulkommissionen zu bestimmen,

*) In derselben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über die Frage der Entschuldbarkeit eines Versäumnisses in der Befugniß der Ortsschulkommission liegt, der Lehrer also nur das thatsächliche Verhältniß in der Versäumnißliste anzugeben hat.

welcher Lehrer die Absentenliste über die sonntagsschulpflichtigen Theilnehmer derselben zu führen hat.

Der halbe Schultag hat als geschlossene Schulzeit zu gelten. Hiernach gilt das Versäumniß eines halben Schultages als ein selbstständiges, und wenn Verschuldung vorliegt, als ein strafbares Versäumniß.

Bei den Fortbildungsschulen ist ein Tages- oder Abendkurs als geschlossene Schulzeit zu behandeln.

5. Jeder Lehrer, beziehungsweise Verweser hat am Ende eines jeden Monates auf Grund des täglichen Absentenverzeichnisses eine monatliche Versäumnißliste nach dem unten abgedruckten Formulare B anzufertigen und am 1. des folgenden Monates der Lokalschulinspektion vorzulegen.

Dieselbe hat diese Liste nach erfolgter Revision unter Vormerkung des Tages auf der ersten Seite binnen drei Tagen an den Vorstand der Ortsschulkommission zu übergeben, welcher am ersten, spätestens zweiten Sonntage dieses Monates zur weiteren Behandlung der Versäumnisse eine Sitzung der Ortsschulkommission anzuberaumen hat.

6. Die Ladungen der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, ferner der säumigen Sonntagsschulpflichtigen zur Sitzung der Ortsschulkommission sind schriftlich und gegen Nachweis zu bewirken.

Säumige Sonntagsschulpflichtige können auch zwangsweise vorgeführt werden.

7. An diesen Sitzungen haben die zur Führung der Absentenverzeichnisse verpflichteten Lehrer, beziehungsweise Verweser Theil zu nehmen und hiebei die zur richtigen Beurtheilung der einzelnen Fälle erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

8. Bei der Prüfung der Entschuldbarkeitsfrage ist mit gewissenhafter Strenge zu verfahren; insbesondere darf die Verwendung Schulpflichtiger zu häuslichen, Feld- oder sonstigen Arbeiten nicht als Entschuldigung gelten.

9. Die gegen die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn zulässigen Geldstrafen haben sich künftig zwischen 3 und 12 Kreuzern für jedes einzelne Versäumniß zu bewegen.

Je nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle sind die Strafen innerhalb dieser Grenzen tiefer oder höher zu greifen, wobei keineswegs ausgeschlossen ist, schon im ersten Falle die zulässige höchste Strafe zu verhängen.

Mit dieser Strafe ist gleichzeitig eine Verwarnung der Schuldigen vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Es ist untersagt, Eltern :c. wegen schuldbar befundener Versäumnisse lediglich mit Verwarnungen, Aufmunterungen oder Verweisen zu ahnden.

10. Gegen schuldbar säumige Sonntagsschulpflichtige, wozu auch die sonntagsschulpflichtigen Fortbildungsschüler zu rechnen sind, haben die Orts-Schulkommissionen einen förmlichen Disziplinarverweis auszusprechen, und hiemit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

11. Beruhen die Versäumnisse Sonntagsschulpflichtiger auf deren eigenem Ver-

schulden, nicht aber auf dem ihrer Eltern, so ist lediglich gegen jene einzuschreiten; im umgekehrten Falle lediglich gegen die Eltern ꝛc. vorzugehen. Liegt das Verschulden auf beiden Seiten vor, so hat die Strafeinschreitung gegen Eltern ꝛc. und die Sonntagsschulpflichtigen gleichzeitig stattzufinden.

12. Den nicht erschienenen, als schuldig Befundenen ist der Beschluß der Ortsschulkommission schriftlich zu eröffnen.

13. Die Orts-Schulkommission hat ihre Beschlüsse in die Rubrik 7 des oben, Ziff. 5 angegebenen Formulares Lit. B genau in der Form einzutragen, wie sie dort für die einzelnen Fälle angegeben ist.

14. Im Wiederholungsfalle, und zwar sofort nach Konstatirung des weiteren schuldhaften Versäumnisses hat die Orts-Schulkommission die Schuldigen dem zuständigen Kgl. Polizeianwalte zur Anzeige zu bringen behufs deren Bestrafung nach Art. 58 des P.-St.-G. Die Orts-Schulkommission darf unter keinen Umständen in dieser Beziehung willkürliche Nachsicht üben.

Zur Anzeige sind je nach Umständen, sowohl die Eltern ꝛc. als die Sonntags- beziehungsweise Fortbildungsschulpflichtigen zu bringen.

15. In jenen Fällen, in welchen gegen die Eltern ꝛc. säumiger Schulpflichtiger, oder gegen Sonntags- beziehungsweise Fortbildungsschulpflichtige bereits eine oder mehrere polizeirichterliche Bestrafungen vorliegen, ist das neu anfallende Schulversäumniß nicht von der Orts-Schulkommission abzuwandeln, vielmehr nur gegebenen Falles für schuldbar zu erklären, und zur Bestrafung dem Kgl. Polizeianwalte zu überweisen.

Nur wenn längere Zwischenräume in Mitte liegen, kann die Ort-Schulkommission sich auf eine wiederholte Bestrafung vor ihrem Forum beschränken.

16. Der Anzeige an den Kgl. Polizeianwalt sind als Behelfe beizulegen:

a) ein beglaubigter Auszug der Sitzungsbeschlüsse, nach welchen das zur strafrichterlichen Einschreitung führende Versäumniß geprüft und als schuldbar befunden wurde (Formular Lit. B);

b) im Wiederholungsfalle ein beglaubigter vollständiger Auszug aus dem Vormerkungsbuch über die sämmtlichen früheren Strafaussprüche gegen die zur Anzeige zu bringenden Eltern ꝛc. und Sonntagsschulpflichtigen;

c) endlich besonders in jenen Fällen, in welchen mit Rücksicht auf das Gesammtverhalten der Säumigen, beziehungsweise ihrer Eltern eine höhere Strafe als angezeigt erscheint, ein beglaubigter Auszug aus dem Zensurbuche nebst etwaigen weiteren charakteristischen Bemerkungen.

17. Zur Kontrole der Thätigkeit der Ortsschulkommissionen, und um im Falle deren Lässigkeit die Anzeige bei dem Königl. Polizeianwalt nach §. 4 Abs. 3 der oben allegirten Verordnung zu machen, haben sich die Königl. Bezirksämter allmonatlich eine Uebersicht über die Behandlung der im vorgehenden Monat vorgekommenen Schulversäumnisse Seitens der Ortsschulkommissionen vorlegen zu lassen.

Letztere haben hiezu das unten abgedruckte Formular Lit. C in den Rubriken

1—11 nach katholischen, protestantischen und israelitischen Schulen ausgeschieden auszufüllen und dem Königl. Bezirksamte binnen 3 Tagen nach der Sitzung vorzulegen.

Die Königl. Bezirksämter haben diese Uebersichten im Benehmen mit den Königl. Distriktsschulinspektionen zu prüfen, eventuell die nöthigen Aufklärungen zu erholen, und im Falle die Anzeige weiter Schuldiger zur polizeirichterlichen Bestrafung veranlaßt erscheint, diese bei dem zuständigen Königl. Polizeianwalte zu machen. Die Uebersicht ist danach in den Rubriken 12 und 13 zu ergänzen.

18. Die Rubriken 14—17 der letzteren sind nach den Mittheilungen auszufüllen, welche von den Königl. Polizeianwälten über die erfolgte Bestrafung gemäß der ihnen vom Königl. Oberstaatsanwalt ertheilten, mit autographirter Reggs.-Entschließung vom 28. Oktober 1868 Nr. 18888 A abschriftlich mitgetheilten Weisung den k. Bezirksämtern gemacht werden*).

Diese Uebersichten sind hierauf an die Ortsschulkommissionen zurückzugeben, damit diese in den mit Reggs.-Entschl. vom 28. Oktober 1868 Nr. 18888 A vorgeschriebenen Vormerkungsbüchern, deren Formular unten sub Lit. D beigedruckt ist, und die auch künftig hin zu führen sind, die geeigneten Einträge machen.

Das Vormerkungsbuch ist nicht, wie dies so oft wahrgenommen werden mußte, chronologisch zu führen; es ist vielmehr für jeden Werk- oder Sonntagsschulpflichtigen, bezüglich dessen ein Strafausspruch erfolgte, ein gesonderter Vortrag zu machen, und sind in demselben die verschiedenen Strafaussprüche fortlaufend vorzumerken, wie dies in dem Formulare D beispielsweise geschehen ist.

19. Alljährlich bei Vorlage der Verhandlungen über die ordentlichen Schulvisitationen sind die für das betreffende Schuljahr summarisch nach Zahlen zusammengestellten Monatsübersichten (Formular C) den Nachweisungen der Lokalschulinspektionen beizulegen.

20. Um eine möglichst rasche Beitreibung der von der Ortsschulkommission ausgesprochenen Geldstrafen herbeizuführen, sind die für vollziehbar erklärten monatlichen Straflisten (Formular Lit. B) sofort nach der Sitzung der Ortsschulkommission dem Gemeindeeinnehmer zur weiteren Behandlung zuzustellen. Ueber die Vollziehbarkeitserklärung dieser Listen durch die Bürgermeisterämter wurde bereits in der autographirten Reggs.-Entschl. vom 17. Februar 1872 Nr. 3468 E das Nöthige bemerkt.

Die Verrechnung und Verwendung der Strafgelder hat auch künftighin auf die in den Reggs.-Ausschreiben vom 17. Dezember 1819 (Intell.-Bl. S. 669) und 27. Januar 1838 (Amtsbl. S. 75) vorgeschriebene Art und Weise zu geschehen.

*) Durch diese Reggs.-Entschl. wurde die Anlegung von Vormerkungsbüchern anbefohlen, um einerseits eine vollständige Uebersicht über das Verhalten der wegen Schulversäumnisse zu Bestrafenden zu beschaffen und anderseits eine Vereinfachung der Sitzungsprotokolle der Ortskommissionen zu erreichen.

Zu dem Behufe sind durch Erlaß des Kgl. General-Staatsprokurators vom 18. Okt. 1868 die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Polizeigerichten (Polizeianwälte) angewiesen worden, den Kgl. Bezirksämtern von jeder wegen Schulversäumnisse erfolgten Strafeinschreitung Kenntniß zu geben.

Hiernach ist der Betrag der Strafgelder für Schulversäumnisse der Ortsschulkommission bekannt zu geben, welche diese entweder zur Anschaffung von Preisebüchern für fleißige Kinder, oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder zu verwenden hat. Wo keine Preisebücher eingeführt sind, empfiehlt sich besonders die Anlage von Schüler-Lesebibliotheken.

21. Die Königl. Bezirksämter werden dafür Sorge tragen, daß die vorgeschriebenen Formulare lithographirt in allen Gemeinden sofort eingeführt werden.

22. Schließlich spricht die unterfertigte Stelle die bestimmte Erwartung aus, daß die sämmtlichen betheiligten Schulbehörden sich den genauen und gewissenhaften Vollzug dieser Anordnungen angelegen lassen werden, damit der Zweck der verschärften gesetzes- und verordnungsmäßigen Bestimmungen möglichst erreicht, und überall ein regelmäßiger Schulbesuch, die Grundbedingung des Gedeihens des Schulwesens, hergestellt werde. Insbesondere werden die Ortsschulkommissionen, in deren Hände das erste Einschreiten gegen Schulversäumnisse gelegt ist, ernstlichst ermahnt, künftighin die ihnen obliegenden Pflichten mit gewissenhafter Strenge zu erfüllen.

Die Königl. Bezirksämter aber haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit, bei Gemeindevisitationen und Inspektionen, ebenso die Königl. Distriktsschulinspektionen bei ordentlichen und außerordentlichen Visitationen das Verfahren bezüglich der Bestrafung der Schulversäumnisse zu überwachen und zu prüfen, ob die täglichen Versäumnißlisten, (Ziff. 2.), die monatlichen Listen mit den Einträgen der Bestrafungen (Ziff. 5 und 18) und dann die Vormerkungsbücher (Ziff. 18) richtig geführt und die einschlägigen Bestimmungen genau beobachtet werden.

Die Königl. Bezirksämter haben dafür geeignet Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen allen zu deren Vollzug Berufenen, den Lokalschulinspektionen, Ortsschulkommissionen, Bürgermeisterämtern, dem Lehrerpersonal und den Gemeindeeinnehmern genau bekannt werden."

Die in vorstehender Vollzugs-Instruktion erwähnten Formularien A, B, C und D sind im Amtsblatte von 1872 S. 957 und ff. veröffentlicht

4. Wer schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht zur Viehhut verwendet, wird nach Art. 118 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 5 Thalern bestraft.

5. Eine höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. September 1869 Nro. 7741 bestimmt bezüglich der **Kinder, welche während der Schulpflicht die Schule zur Begehung von Feld- und Forstfreveln versäumen**, folgendes:

„ꝛc. ꝛc.

Nachdem jedoch die Schulversäumnisse, welche durch den Vollzug der gegen schulpflichtige Kinder während des Schuljahres ergangenen Forst- oder polizeigerichtlichen Arreststrafen veranlaßt werden, als ein der Beseitigung dringend bedürftiger Mißstand bezeichnet werden müssen, tritt umsomehr die Nothwendigkeit hervor,

derartigen forst- oder polizeigerichtliche Strafen veranlassenden Verfehlungen kräftigst entgegen zu treten.

Die Mittel hiefür vermögen weniger in der häuslichen Zucht, da die Kinder zu solchen strafbaren Handlungen wohl zunächst von ihren gewissenlosen Eltern angehalten zu werden pflegen, als in einer entsprechenden Schuldisciplin gefunden zu werden.

Zu diesem Behufe ist es nothwendig, daß Kinder, welche zum Zwecke des Forstfrevels u. dergl. die Schule versäumen, jederzeit strengstens bestraft und gegen deren Eltern oder ihre Stellvertreter mit den für die Schulversäumnisse festgesetzten Srafen unnachsichtlich vorgegangen werde.

Die Normativ-Entschließung vom 9. Juli 1856, die Werktags- und Feiertags-Schulpflicht der Jugend betr., bestimmt, daß die Entlassung aus der Werktägsschule nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre stattfinde, daß jedoch solche Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als genügend unterrichtet zeigen, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen haben.

Die Schulbehörden sind auf Grund dieser Anordnung anzuweisen, daß sie Schüler, welche während ihrer Schulpflichtigkeit wiederholt zu forst- oder polizeigerichtlichen Arreststrafen verurtheilt worden sind und sich zugleich einer größeren Anzahl strafbarer Schulversäumnisse schuldig gemacht haben, am Schlusse ihrer regelmäßigen Schulpflicht einer besonders strengen Prüfung zu unterstellen und, wenn sie in ihren Kenntnissen nicht vollständig entsprechen, zum weitern Besuch der Werktagsschule auf die Dauer eines ganzen oder halben Jahres je nach den gegebenen Verhältnissen anzuhalten haben."

Die Kgl. Regierung hat inhaltlich Entschließung vom 26. Oktober 1869 Nro. 18583 B zum Vollzug dieser Anordnung veranlaßt, daß Seitens der Polizeianwälte und Forstämter den Bezirksämtern vierteljährlich Verzeichnisse der polizeigerichtlichen Bestrafung schulpflichtiger Kinder mitgetheilt werden, in denen namentlich Tag und Stunde der bestraften Uebertretung und deren Natur angegeben sind. Die Bezirksämter haben die Distriktsschulinspektionen und Ortsschulkommissionen sofort hievon in Kenntniß zu setzen, damit eventuell wegen der Schulversäumnisse Bestrafung veranlaßt und bei ungenügender Schulbildung die Entlassung aus der Schule verweigert werden kann.

§. 104. Sonn- und Feiertagsschulen.

Zu Artikel XXXIII und XXXIV der Verordnung vom 20. Aug. 1817.

1. Nach Art. 58 des P.-St.-G.-B. ist auch der Besuch der Sonntagsschule oder der dieselbe vertretenden Fortbildungsschule, von welcher weiter unten die Rede sein wird, obligatorisch.

Gegen die säumigen Sonntagsschulpflichtigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sontagsschule, oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist ebenso zu verfahren, wie gegen die Eltern u. s. w. der säumigen

Werktags-Schulpflichtigen. §. 4 der Königlichen Verordnung vom 22. Januar 1872.

2. Die Sonn- und Feiertags-Schulpflichtiigkeit ist geregelt durch die Königl. Verordnung vom 31. Dezember 1864*) (Amtsbl. von 1865 S. 65):

„§. 1. Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß durch erfolgreiche Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in demjenigen Jahre, in welchem der Schulpflichtige das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt.

§. 2. Während dieses Zeitraumes der Schulpflichtigkeit ist die Sonn- und Feiertagsschule von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts anhaltend zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei denjenigen Schulpflichtigen statt, welche eine höhere Lehranstalt**) besuchen, oder welche mit Genehmigung der Lokal-Schulinspektion oder Stadtbezirks-Inspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht***) erhalten.

§. 3. Die Anforderungen, welche bei der Schlußprüfung an die aus der Sonn- und Feiertagsschule zu Entlassenden gestellt werden sollen, haben sich neben entsprechendem Religionsunterrichte mindestens auf diejenigen Elementarkenntnisse zu erstrecken, welche an den von ihnen besuchten Schulen nach den geltenden Unterrichtsplänen gelehrt werden.

§. 4. Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche die Schulprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können ausnahmsweise durch Verfügung des Distrikts-Schulinspektors oder Stadtschulreferenten, beziehungsweise Lokal-Schulkommissärs, zu weiterem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Bei der Bestimmung der Dauer dieses weiteren Schulbesuchs, welcher jedoch vom Tage der vorbemerkten Schulprüfung an gerechnet den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten darf, ist auf den von den Betheiligten bisher gepflogenen mehr oder weniger fleißigen Besuch der Schule und gutes Betragen Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die förmliche Entlassung erfolgt durch Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Austretenden, welche längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung †), beziehungsweise nach Beendigung des in Gemäßheit des §. 4 verlängerten Schulbesuchs zu geschehen hat.

Hiebei ist an dieselben die Ermahnung zu einem ordentlichen und gesitteten Lebenswandel zu richten.

*) Vergleiche hiezu die Erläuterungen in der Entschl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1865, abgedruckt im Königl. Minist.-Bl. von 1865 S. 20 ff.

**) Ueber die landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen, welche die Sonntagsschule ersetzen, siehe unten die §§. 107 und 108 des Handbuchs.

***) Ueber die Privatunterrichtsanstalten siehe unten §. 110 des Handbuchs.

†) Die Vornahme dieser Prüfung hat von den Distriktsschulbehörden zu geschehen. Minist.-Entschl. vom 11. Januar 1865.

§. 6. Die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungszeugnisse geschieht durch die Lokal-Schulinspektoren oder Stadtbezirks-Inspektoren nach erholter Mitzeichnung der Distrikts-Schulinspektoren oder Stadtschulreferenten, beziehentlich Lokal-Schulkommissäre.

§. 7. Ausnahmsweise können besondere Entlassungsprüfungen mit solchen Sonn- und Feiertagsschulpflichtigen abgehalten werden,

1. welche legal verhindert waren, an der nach Maßgabe des §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung Theil zu nehmen.
2. bei denen außerordentliche Umstände die Entlassung aus der Schulpflichtigkeit vor dem Zeitpunkte dieser Prüfung als gerechtfertigt erkennen lassen.

§. 8. Ueber die Zulassung zu solchen besonderen Prüfungen haben auf einkommende Gesuche die Stadtschul-Kommissionen oder Distrikts-Schulinspektionen, diese jedoch in Fällen des §. 7 Ziff. 2 im Benehmen mit den Distrikts-Polizeibehörden zu entscheiden.

Bei Ausnahmsbewilligungen der letzteren Art ist mit der größten Strenge zu verfahren, und die Zulassung zu einer besonderen Prüfung keinesfalls zu gestatten, wenn der Zeitraum zwischen dieser und der nach §. 1 zu erstehenden ordentlichen Jahresprüfung ein halbes Jahr überschreiten würde.

Die Vornahme dieser Prüfungen hat von dem Stadt-Schulreferenten, beziehungsweise Lokal-Schulkommissär, oder dem Distrikts-Schulinspektor zu geschehen.

Im Uebrigen finden die §§. 3—6 incl. hier gleiche Anwendung.

§. 9. Den vorstehenden Bestimmungen über Dauer und Beendigung der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit sind auch diejenigen Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts unterworfen, welche einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privat-Unterricht erhalten.

§. 10. Nur diejenigen Jünglinge und Mädchen, welchen das vorschriftsmäßige Zeugniß über ihre Entlassung aus der Sonn- und Feiertagsschule zugestellt ist, können als der Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit und aller gesetzlichen Folgen derselben enthoben betrachtet werden.

§. 11. Beschwerden gegen die mit Bezugnahme auf §. 4 und §. 8 Abs. 1 getroffenen Verfügungen der Schulbehörden oder wegen verzögerter Aushändigung der Entlassungszeugnisse sind an die Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu richten.

§. 12. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung behandelnden Vorschriften außer Kraft gesetzt."

3. Nach Art. 56 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. werden Sonntagsschulpflichtige mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft, welche öffentlichen Tanz-Unterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser besuchen.

4. Katholische Christenlehre. Zufolge Reggs.-Entschl. vom 14. Juni 1844 ist jeder katholische Lehrer verpflichtet, die seinem Unterrichte übergebenen Sonntagschulpflichtigen jedesmal bei der Christenlehre in der Kirche zu überwachen, die Nichterscheinenden vorzumerken und die Liste dem katholischen Lokalschulinspektor zu übergeben.

Nach §. 1 der Königl. Verordnung vom 22. Januar 1872 hat der Lehrer diese Versäumnißlisten monatlich aufzustellen.

Die Bürgermeisterämter sind nach jener Reggs.-Entschl. angewiesen, jeden Abgang eines Sonntagsschulpflichtigen aus der Gemeinde und behufs der Kontrolirung jeden Eintritt eines solchen in die Gemeinde, sogleich dem betr. Lokalschulinspektor des Orts, in welchen er sich begibt, anzuzeigen, damit dieser denselben in die Liste der Sonntagsschüler und Christenlehrpflichtigen eintragen könne.

Ganz nach denselben Grundsätzen ist auch bezüglich der Jugend protestantischer Konfession zu verfahren.

5. Der Sonntagsschule sind zwei volle Stunden die eine Vor-, die andere Nachmittags, unter Trennung der Geschlechter, zu widmen. Außer an den 3 höchsten Kirchenfesten und während der vorschriftsmäßigen Ferien darf die Sonntagsschule keine Unterbrechung erleiden. Minist.-Entschl. vom 11. Januar 1865. Nach der Reggs-Entschl. vom 21. April 1853 Nro. 12,479 D ist sogar nur eine 3wöchentliche Unterbrechung während der Erntezeit gestattet.

6. Sollte die festgesetzte Zahl der Unterrichtsstunden hie und da mit dem Gottesdienste kollidiren, so darf letzterer durch die Sonntagsschule nicht beeinträchtigt werden. In solchen Fällen hat die betr. Lokalschulinspektion je nach den örtlichen Verhältnissen unter Zustimmung der Distriktsschulinspektion geeignete Abhilfe eintreten zu lassen. Reggs.-Ausschr. vom 16. Juni 1853 Nro. 16231 D.

7. Durch Entschließung der Kgl. Regierung vom 30. März 1870 Nro. 5478, mangelhafte Schulbildung betr., wurde angeordnet, daß die Knaben und Mädchen bei der Entlassung aus der Werktags- und Sonntagsschule eine Probeschrift zu schreiben, einen kleinen Aufsatz und sechs schriftliche Rechnungsaufgaben nach Angabe der zuständigen Distriktsschulinspektion zu bearbeiten haben. Diese Probeschriften und schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen des Schülers, resp. der Schülerin versehen und korrigirt, sowie von der Kgl. Distriktsschulinspektion visirt, im Archiv der Ortsschulkommissionen aufzubewahren. Dem Aufsatz ist die Note beizufügen, welche sich die aus der Schule Entlassenen im Lesen und mündlichen Rechnen erworben haben.

§. 105. Baumzucht. Schulgärten.

Hierüber sagt das Ausschreiben des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Januar 1866 (Kultus-Minist.-Bl. 1866 S. 23): Zu Nr. XXV der Verordnung vom 20. Aug. 1817.

„Auf den Anfragebericht ꝛc. in Betreff der Pflege des Unterrichts in der Obstbaumzucht in den deutschen Schulen wird die Königliche Regierung, Kammer des Innern, auf die generalisirte Minist.-Entschl. vom 7. Juli 1853 Nro. 5176, die Förderung der Obstbaumzucht betreffend, und die dort allegirten Vorschriften hingewiesen, um hiernach ihr weiteres Vorgehen in dieser Sache zu bemessen.

Mit Rücksicht auf diese Normen kann es zwar keinem Anstande unterliegen, daß der Unterricht in der Obstbaumzucht einen Bestandtheil des deutschen Schulunterrichts zu bilden habe, und daß Schullehrer, welchen der Genuß eines Schulgartens zugewiesen ist, angehalten werden dürfen, einen Theil desselben zur Obstbaumzucht und zur Unterrichtsertheilung hierin zu benützen.

Dagegen kann in Ortschaften, wo sich noch kein Schulgarten befindet, zwar eine Aufforderung und Aufmunterung, nicht aber eine zwangsweise Nöthigung der Gemeinden zur Ermittlung eines solchen als zuläßig erachtet werden."

Diese an die Kgl. Regierung von Niederbayern ergangene Entschließung wurde sämmtlichen übrigen Kreisregierungen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt. Die in derselben erwähnte Minist.-Entschl. vom 7. Juli 1853, den Bezirksämtern mitgetheilt durch Reggs.-Reskript vom 15. Juli 1853 Nro. 18267 D, ist abgedruckt in Chelius' „Schul- und Kirchensachen" Seite 220.

Ueber die **Benützung** der vorhandenen Baumschulen verfügte die Reggs.-Entschl. vom 21. Februar 1853 Nro. 8700 D Folgendes:

„Da die den deutschen Schullehrern zur Pflege überwiesenen Baumschulen nicht in derjenigen Ausdehnung nutzbar gemacht zu werden pflegen, wie es im Interesse der Sache und der Gemeinde liegt, so will man den Antrag des Kgl. Land-Kommissariats vom 15. d. M., die eine Hälfte des Erträgnisses der Baumschulen dem Lehrer, als eine in den Gehalt desselben nicht einzurechnende Remuneration zu bewilligen, die andere Hälfte aber zur Anschaffung der benöthigten Gartenwerkzeuge, dann aber auch zum Ankaufe von Lehrbüchern, Schreibheften und Rechnungstäfelchen für arme Schulkinder zu verwenden, andurch genehmigen und das Königl. Landkommissariat wird davon Veranlassung nehmen, die sämmtlichen Lehrer zur sorgfältigsten Pflege dieser Baumschulen wiederholt aufzufordern, die Bürgermeister aber anzuweisen, über die Erträgnisse dieser Schulen sorgfältigst Rechnung führen zu lassen, die Vertheilung derselben alljährlich in einer Sitzung der Ortsschulkommissionen vorzunehmen und wie geschehen, dem Königl. Landkommissariate anzuzeigen."

§. 106. Schulgesetze. Schuldisziplin.

Zu Artikel XXXVII der Verordnung vom 20. Aug. 1817.

1. Die **Schulgesetze**, von welchen in einer jeden Klasse ein Abdruck anzuheften ist, wurden im Jahre 1851 neu redigirt und lauten in dieser Fassung:

Schulgesetze.

„1. Alle Schulkinder sollen genau zur bestimmten Zeit in der Schule erscheinen, und sich sogleich auf ihren angewiesenen Platz verfügen. Wer zu spät kommt, oder gar ausbleibt, soll sich bei dem Lehrer entschuldigen, warum er nicht früher oder gar nicht gekommen sei.

2. Jedes Kind soll gewaschen und gekämmt, ordentlich und ehrbar gekleidet erscheinen, und alles, was es in der Schule nöthig hat, mitbringen. Dieses, namentlich Bücher und Schriften, sind rein und sauber zu halten, auch dürfen die Schulgeräthe oder andere Theile des Hauses auf keine Weise beschmutzt oder beschädigt werden.

3. Die Schule wird allezeit mit einem kurzen herzlichen Gebete und Gesange angefangen und geschlossen. Wer zu spät kommt, soll die Andacht nicht stören, sondern erst wenn sie vorüber ist, eintreten und im Stillen sein Gebet verrichten.

4. In der Schule soll alles still und ruhig sein. Wer schwätzt, schäkert oder andere stört, muß aus der Bank heraus, und an einen besonderen Platz stehen. Gleiches gilt auch in der Kirche, wo die Gemüther gesammelt, und die Gedanken allein auf den Höchsten gerichtet sein sollen.

5. Nie soll mehr als ein Kind hinausgehen, und dieses soll schnell wieder kommen; daß aber auch solches so selten als möglich geschehe, sollen die Kinder vor Anfang der Schule sorgen.

6. Zum Essen ist während der Schule keine Zeit.

7. Ein Kind, welches aufgerufen wird, hat stehend seine Aufgabe zu machen, oder geräuschlos zur Tafel heraus zu kommen.

8. Wenn ein Schuloberer oder ein Jugendfreund zum Besuche in die Schule kommt, und dieselbe wieder verläßt, sollen alle Kinder sich still erheben, und jede andere Art von lärmender Begrüßung hat überall zu unterbleiben. Aber auch außer der Schule sollen sie gegen Jedermann, besonders gegen ihre ersten Wohlthäter, Eltern und Lehrer, höflich, freundlich und dienstfertig, und unter sich selbst gefällig und liebreich sein.

9. Ein störrisches und zänkisches Wesen, Schimpf- und Scheltworte zeigen ein rohes, — boshafte Angeberei und Schadenfreude, ein niederträchtiges Gemüth. Nie soll ein Kind sich solcher Aeußerungen schuldig machen. Indessen darf und soll es auch ohne Befragen, wenn es etwas sehr Ungebührliches sieht, dasselbe zur Besserung des Fehlenden anzeigen.

10. Den geistlichen und weltlichen Lehrern soll jedes Kind, so wie den Eltern willigen Gehorsam und die schuldige Ehrfurcht erweisen. Trotz und Widerspenstigkeit werden durchaus nicht geduldet und nachdrücklich bestraft.

11. Ein jedes Kind soll die Wahrheit sagen und sich vor jeder Lüge hüten. Lügen ist abscheulich, und hat gewöhnlich üble Folgen. Die schändlichste Lüge ist die Verleumdung und die Heuchelei.

12. Keines soll den andern etwas nehmen, keines sich an den Obstbäumen oder sonstigem

Eigenthum eines andern vergreifen. Mit Geringem fängt man an, mit Größerm hört man auf. Jedem sei tief ins Herz geschrieben: Ehrlich währt am längsten.

13. Mit äußern Vorzügen sich brüsten, ist thöricht; Andere wegen Mangel derselben gering schätzen, oder gar verächtlich behandeln, eine arge Versündigung. Werth gibt nur die Tugend, aber auch diese erhält einen Liebreiz durch Bescheidenheit. Vorzüglich schön kleidet diese die Jugend, die in sich noch wenig hat, worauf sie sich etwas einbilden könnte.

14. Auf dem Wege vor und nach der Schule haben sich die Kinder anständig und sittsam zu betragen, sich somit alles wilden Tobens, Schlagens und Raufens oder sonstigen Muthwillens zu enthalten.

15. Unter allem Muthwillen ist der gröbste, alte oder gebrechliche Leute zu necken, Thiere zu quälen, Vogelnester auszuheben, Singvögel einzufangen u. s. w. Ein solcher Muthwille wird strenge bestraft.

16. Die härteste Strafe würde denjenigen treffen, welcher andere zum Bösen verleitet, oder durch eine sehr schändliche Handlung, durch Schamlosigkeit oder auffallende Bosheit die Jugend und die Erwachsenen ärgert."

2. Schuldisziplin. Hierüber bestehen folgende Bestimmungen:

a) Die fortwährende Geltung der für die deutsche Volksschule bestehenden Disziplinarvorschriften gegenüber der neuen Strafgesetzgebung unterliegt im Hinblick auf Art. 3 Ziff. 1 des Einf.-Ges. von 1871 keinem Zweifel.

b) Nach Art. 56 des P.-St.-G.-B. sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß der Eltern ꝛc. ꝛc. Wirthshäuser besuchen. Durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung ist jedoch die nach Umständen gebotene disziplinäre Einschreitung keineswegs ausgeschlossen. Ebensowenig sind Werktagsschulpflichtige, gegen deren Eltern ꝛc. ꝛc. auf Grund des Art. 56 des P.-St.-G.-B. strafrechtlich vorgegangen wird, dadurch der disziplinären Ahndung entrückt.

c) Die Schulbehörden sollen im Falle des Art. 56 Abs. 2 gegen Sonntagsschulpflichtige, welche gegen das Verbot ihrer Eltern ꝛc. ꝛc. handeln, alsdann strafgerichtliche Einschreitung beantragen, wenn sie glauben, daß bei denselben andere als Polizeimaßregeln nicht ausreichen. Findet der Besuch von Tanzplätzen ꝛc. ꝛc. ohne Vorwissen der Eltern ꝛc. statt, so ist nur von disziplinarwegen einzuschreiten.

Vergleiche Minist.-Entschl. vom 8. Januar 1866 die Aufrechterhaltung der Schuldisziplin betreffend (Kultus-Minist.-Bl. 1866 S. 13).

3. Ueber das Verfahren bezüglich der gerichtlichen Verfolgung der Schullehrer wegen Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes vergleiche man das Reggs.-Ausschr. vom 23. März 1838 Nro. 7841 O. Hienach hat das Justizministerium unterm 20. Februar 1838, — um der Einleitung ungegründeter gerichtlicher Verfolgungen gegen Schullehrer nach Möglichkeit zu begegnen —, an den Kgl. Generalstaatsprokurator der Pfalz eine Entschließung erlassen, wonach

die Beamten des öffentlichen Ministeriums angewiesen werden sollen, die gegen Schullehrer wegen Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes an den ihnen untergebenen Kindern eingelaufenen Anzeigen nebst dem erhobenen ärztlichen Befunde dem Kgl. Generalstaatsprokurator (Oberstaatsanwalte) einzusenden und dessen Weisung abzuwarten, ob von Amtswegen gerichtlich einzuschreiten sei oder nicht; in Fällen aber, welche sich zu einer disziplinären Ahndung zu eignen scheinen, die Beschwerden der Kgl. Regierung zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

4. Die Verhaftung schulpflichtiger Kinder soll, ganz außerordentliche Fälle und schwere Verbrechen ausgenommen, nicht während des öffentlichen Unterrichts vorgenommen werden. Reggs.-Entschl. vom 6. November 1868 Nro. 19571 A.

5. Die Polizeianwälte sind durch Erlaß des Generalstaatsprokurators vom 18. Oktober 1868 angewiesen, den Bezirksämtern von jeder wegen Schulversäumnisse oder wegen verbotenen Besuchs von Tanzplätzen und Wirthshäusern Seitens der schulpflichtigen Jugend erfolgten Strafeinschreitung Kenntniß zu geben.

Zweites Kapitel.

Fortbildungs- Gewerb- und lateinische Schulen.

§. 107. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen.

Hierüber enthält die Reggs.-Entschl. vom 17. März 1870 (Amtsbl. S. 459) folgende Bestimmungen:

„I. Oertliches Fortbildungswesen.

1. Der Unterricht der Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die Werktagsschule an und soll womöglich die ganze Periode der Sonntags- und Feiertagsschulpflicht umfassen und den Sonn- und Feiertags-Schulunterricht ersetzen.

Die Theilnahme am Fortbildungs-Unterrichte ist eine freiwillige, doch sind die hieran Theilnehmenden gehalten, dem Unterrichte in allen Gegenständen desselben regelmäßig beizuwohnen; versäumen dieselben wiederholt den Besuch der Fortbildungsschule ohne genügende Entschuldigung, so sind sie sofort in die Sonn- und Feiertagsschule zurückzuweisen *).

2. Zur Aufnahme wird der vollendete Besuch der deutschen Werktagsschule vorausgesetzt.

Der Unterricht ist für die sonntagsschulpflichtigen Jünglinge berechnet, deren sich übrigens auch ältere anschließen können.

3. Durch die Errichtung einer Fortbildungsschule erleidet der Unterricht der Mädchen in der Sonn- und Feiertagsschule keine Abänderung.

4. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen besteht in der nöthigen Wiederholung, tieferen Begründung und thunlichen Erweiterung der in der Werktagsschule gelehrten Gegenstände. Er erstreckt sich daher anschließend an diese zunächst auf Lesen, deutsche Sprache, Anfertigen von Aufsätzen, Rechnen und gemeinnützige Ge-

*) Siehe das Regierungs-Ausschreiben vom 10. April 1872 Ziff. 1 (§. 103 des Handb.)

genstände. Je nach dem Befähigungsgrade der Lehrer und der Schüler kann auch ein leichtfaßlicher Unterricht in der Landwirthschaft und in den wichtigsten Grundsätzen der Naturlehre, dann in der Naturgeschichte, sowie in anderen nützlichen Gegenständen, als namentlich der vaterländischen Geschichte und Geographie ertheilt werden, so weit dies unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit und der Behandlung der ersterwähnten Hauptfächer thunlich erscheinen wird.

5. Die nähere Bestimmung des Umfanges und der Dauer dieses Unterrichtes, sowie der Tageszeit seiner Ertheilung ist mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse jeweils zu bemessen; doch wird vorausgesetzt, daß derselbe jedenfalls in den Wintermonaten mindestens 4 bis 6 Stunden in der Woche umfasse.

Derselbe ist jedoch so einzurichten, daß er den Sonntags- und Feiertags-Schulunterricht vollständig ersetzt und hiedurch zur Dispensation von dem letzteren berechtiget, worüber die Ortsschulkommission jeweils zu entscheiden hat.

Diese Dispens ist jedoch nur so lange wirksam, als der Unterricht in der Fortbildungsschule dauert. Wenn sich dieser demnach nur auf das Winterhalbjahr erstreckt, so haben die hieran theilnehmenden Sonntagsschulpflichtigen in den Sommermonaten wieder die Sonntags- und Feiertagsschule zu besuchen.

6. Die Theilnehmer an dem Fortbildungs-Unterrichte bleiben während der Dauer ihrer Sonn- und Feiertags-Schulpflichtigkeit, gemäß §§. 9 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864 „die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr." (Kreis-Amtsblatt 1865 Nro. 4), den für die betreffende Jugend geltenden allgemeinen Vorschriften unterworfen und haben namentlich an dem öffentlichen Religionsunterricht (der Christenlehre) mit den übrigen Sonn- und Feiertagsschülern theilzunehmen.

7. Die Uebernahme des Unterrichtes durch die Lehrer der Volksschule hängt von der Genehmigung des vorgesetzten Königl. Bezirksamtes und der einschlägigen Königl. Distrikts-Schulinspektion ab und kann dieselbe nicht versagt werden, wenn hiedurch die eigentlichen Dienstes-Obliegenheiten der Lehrer keine Beeinträchtigung erleiden.

8. Die Kosten für Errichtung einer Fortbildungsschule sind keineswegs erheblich, stehen in gar keinem Verhältniß zu den Vortheilen, welche der Fortbildungs-Unterricht gewährt und beschränken sich der Hauptsache nach auf ein angemessenes Honorar für den Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt, auf den Aufwand für Beheizung und Beleuchtung und die Beschaffung der unentbehrlichsten Lehrmittel.

Die Bestreitung dieser Kosten liegt, insoweit sie nicht durch Zuschüsse z. B. aus Distriktsmitteln, vom landwirthschaftlichen Vereine u. s. w. gedeckt werden können, den Gemeinden ob, in welchen Fortbildungsschulen errichtet werden.

Im Falle Distriktsräthe Zuschüsse an einzelne Gemeinden behufs Förderung des örtlichen Fortbildungswesens bewilliget haben, haben die Königl. Bezirksämter zum Zwecke der Vertheilung der bewilligten Summen nach Maßgabe der bezüglichen Beschlüsse der Distrikts-Vertretung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

9. Die sonntagsschulpflichtigen Theilnehmer der Fortbildungsschule haben sich nach der höchsten Minist.-Entschl. vom 2. Mai 1868 alljährlich einer Prüfung zu unterziehen und bleiben dieselben von der Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule unter der Voraussetzung befreit, daß der einschlägige Kgl. Distrikts-Schul-Inspektor bei der Prüfung der Fortbildungsschule mitwirkt und daß, um dieses zu ermöglichen, die gedachte Prüfung der öffentlichen Jahresprüfung an der Sonn- und Feiertagsschule unmittelbar entweder vorausgeht oder nachfolgt.

10. Die Aufsicht auf die Fortbildungsschulen steht den Königl. Bezirksämtern, den Ortsschul-Kommissionen und den einschlägigen Königl. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen zu.

II. Distriktives Fortbildungswesen.

Im Falle von den Distrikträthen die Errichtung distriktiver, förmlich organisirter Fortbildungsschulen beschlossen würden, sind die erforderlichen Verhandlungen hierüber unter Beachtung der in der erwähnten höchsten Entschließung vom 25. Januar 1867 gegebenen Gesichtspunkte zu pflegen und dieselben seiner Zeit zur Genehmigung anher in Vorlage zu bringen."

Bezüglich der Aufnahme des volkswirthschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan der Fortbildungsschulen siehe Ziffer 9 des folgenden §.

Im Uebrigen siehe auch die M.-E. vom 2. Mai 1868 (K.-M.-Bl. 1868 S. 105).

§. 108. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Ueber diese Anstalten ist Folgendes zu bemerken:

1. Auszug aus der Königl. Verordnung vom 14. Mai 1864 (Amtsbl. S. 889), die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend:

„§. 28. Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbsschule zu besuchen, andererseits Gewerbsschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 29. Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 30. Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 31. In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1. Religionslehre,
2. Deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3. Rechnen,
4. Zeichnen.

In den Fachschulen:

1. Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2. Bossiren und Modelliren,
3. Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4. Geometrie,
5. Naturlehre,
6. Chemie,
7. Gewerbsmaterialienkunde,
8. Gewerbliche Buchführung,
9. Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 32. In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken."

2. Durch Minist.-Entschl. vom 16. Mai 1868, den Bezirksämtern mitgetheilt mittelst Reggs.-Reskr. vom 12. September 1868 Nro. 16149 A, wurden die Behörden angewiesen, auf die Gründung gewerblicher Fortbildungsschulen im Sinne der erwähnten Kgl. Verordnung in denjenigen Orten kräftigst hinzuwirken, deren gewerbliche und industrielle Bedeutung eine erweiterte Ausbildung der gewerblichen Jugend wünschenswerth erscheinen läßt.

3. Den wenig bemittelten Gemeinden, welche solche Schulen errichtet haben, werden jährliche Zuschüsse aus Zentralfonds nach Verhältniß der Leistungen gewährt. Diese Zuschüsse sollen namentlich zur Anschaffung von Lehrattributen, Vorlagen, Modellen u. s. w. verwendet werden.

4. Die Einführung eines mäßigen Schulgeldes ist zu empfehlen, da es eine anerkannte Thatsache ist, daß der Unterricht, welcher nur gegen Entgelt gereicht wird, höher geschätzt wird als der umsonst dargebotene.

5. Um den Schülern die Möglichkeit der Befreiung von der Sonntagsschule zu sichern, ist nothwendig:

a) die Bestellung einer besonderen Kommission für die Aufsicht und Leitung der Anstalt;

b) der Aufstellung einer Schulordnung, welche der Genehmigung der Re-

gierung unterliegt. Dieselbe hat die nothwendigen Bestimmungen zu enthalten, über die sub lit. a bezeichnete Aufstellung der Aufsichtskommission, sodann über die Zulassung, den Besuch, die Disziplin, die Entlassung, über Abhaltung der Prüfungen, Festsetzung des Schulgeldes u. s. w.
Vergl. lithogr. Reggs.-Entschl. vom 21. Februar 1870 Nr. 3279 C.

6. Ueber das Verhältniß der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen bestimmt die Minist.-Entschl. vom 7. September 1868 (Kult.-Minist.-Bl. von 1868 S. 223) Folgendes:

„Auf Grund der allerhöchsten Verordnungen vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. (Reggs.-Bl. S. 537) und vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr. (Reggs.-Bl. 1865 S. 5) wird bezüglich des Verhältnisses der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen bestimmt, was folgt:

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind nach §. 28 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 entweder Nebenanstalten der Gewerbschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

Als Nebenanstalten der Gewerbsschulen stehen sie unter den Königl. Rektoraten dieser Schulen und gehören als Bestandtheile derselben zu den in der allerhöchsten Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend vom 31. Dezember 1864 und in der Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1865 (Ministerialblatt S. 22) erwähnten höhern Lehranstalten, deren Besuch an und für sich schon von der Pflicht zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule befreit. Die übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen hiegegen, welche als selbstständige technische Anstalten keineswegs den Lokal- oder Distriktsschulinspektionen untergeordnet sind, sondern unter der Aufsicht und Leitung besonderer durch die einzelnen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Schulordnungen näher bestimmter Organe stehen, gehören zu jenen Unterrichtsanstalten, welche an Stelle der Sonn- und Feiertagsschulen besucht werden können, wenn hiezu die betreffenden Lokalschulbehörden nach §. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 die Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigung, welche nur aus besonderen, ausdrücklich zu erwähnenden Gründen versagt werden darf, ist nur so lange wirksam, als der feiertagsschulpflichtige Schüler die gewerbliche Fortbildungschule wirklich besucht*). Wird ein Schüler

*) Ist die Dispens vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule einmal ertheilt, so findet der Art. 58 des P.-St.-G.-B. Anwendung und sind demgemäß die Schulversäumnisse nach Vorschrift der Kgl. Verordnung vom 22. Januar 1872 zu behandeln. Da aber neben diesen selbstständigen gewerblichen Fortbildungsschulen die Sonn- und Feiertagsschulen noch fortbestehen und somit den Pflichtigen zwischen beiden Arten von Schulen immerhin die Wahl gegeben ist, so haben die Aufsichts-Kommissionen es zwar in das Belieben der Schüler zu stellen, ob sie die eine oder die andere Schule besuchen wollen, es hat jedoch, wenn sich ein Schüler einmal für den Besuch der Fortbildungsschule ausgesprochen hat, im Falle fortgesetzter schuldbarer Schulversäumnisse

der Fortbildungsschule im Laufe des Schuljahres entlassen, so ist sofort der Lokalschulbehörde hievon Kenntniß zu geben. Beschwerden gegen eine von der Lokalschulbehörde ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule entscheidet die Distriktsschulinspektion und zwar im Hinblick auf Ziffer 2 der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspektoren und Distriktspolizeibeamten betr. (Döllinger Bd. 9 S. 1071) — im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde; in den Städten, wo Stadtschulkommissionen bestehen, diese Behörde.

Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen bleiben im Hinblicke auf Art. 107 Abs. 2 (jetzt Art. 58) des Polizeistrafgesetzbuches während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts (Christenlehre) verpflichtet, wenn sie nicht hievon die erforderliche besondere Dispense erlangt haben.

Da die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen sich an diesen Anstalten einer Prüfung unterziehen müssen, und die Anforderungen, welche hiebei gestellt werden, viel weiter gehen, als die Anforderungen der Prüfung der Feiertagsschule, wird in analoger Anwendung des §. 7 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 Sonntagsschulpflichtigen, welche die Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule erstehen, die Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule erlassen. Im Hinblick auf §. 8 der erwähnten Verordnung hat jedoch die Prüfung der gewerblichen Fortbildungsschule der öffentlichen Jahresprüfung an der Sonn- und Feiertagsschule unmittelbar entweder vorauszugehen oder nachzufolgen, und sind die Organe der gewerblichen Fortbildungsschule, welchen die Leitung dieser Prüfung zusteht, verpflichtet, den einschlägigen Distriktsschulinspektor hiezu alljährlich einzuladen, und demselben die gewünschte aktive Mitwirkung an der Prüfung einzuräumen, damit derselbe die Ueberzeugung sich verschaffen kann, ob die Fortbildungsschüler das für die Entlassung aus der Schulpflicht erforderliche Maß von Kenntnissen besitzen. Auf Grund des erfolgreichen Bestehens der Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule in dem Jahre, in welchem die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Fortbildungsschüler ihren Abschluß findet, kann denselben das vorschriftsmäßige Schulentlassungs-Zeugniß nach Maßgabe der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 und Ziff. 6 der Vollzugsbestimmungen hiezu vom 11. Januar 1865 angefertigt werden."

7. Alljährlich haben die Gemeindeverwaltungen resp. Schulvorstände Rechenschaftsberichte nach dem hiezu vorgeschriebenen Formulare anzufertigen, welche durch die Bezirksämter bis zum 1. Oktober der Regierung einzubefördern und von letzterer dem betreffenden Staatsministerium in Vorlage zu bringen sind. Reggs.-Ausschr. vom 2. Februar 1871 Nro. 2009 D; Minist.-Entschl. vom 25. Januar 1871.

---

nicht mehr Zurückweisung in die Sonntagsschule, sondern für das laufende Halbjahr gesetzlicher Zwang im Sinne des Art. 58 des P.-St.-G.-B. einzutreten. Reggs.-Entschl. vom 4. März 1872 Nro. 4786 E.

8. Zu Respizienten über die gewerblichen Fortbildungsschulen werden durch die Kgl. Regierung in der Regel die Rektoren der Gewerbschulen ernannt.

9. Ueber die Aufnahme des volkswirthschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan der Fortbildungsschulen sagt die Reggs.-Entschl. vom 18. August 1872 (Amtsbl. S. 1657):

„Der Aufschwung, den gerade jetzt der Handel und fast alle Zweige der Industrie nehmen, sowie die Arbeiterfrage lassen die Verbreitung richtiger volkswirthschaftlicher Begriffe im Publikum und besonders unter der Arbeiterklasse von höchster Bedeutung erscheinen. Ein populärer Unterricht über Volkswirthschaft muß daher als eine Hauptaufgabe der für zeitgemäße intellektuelle Ausbildung der Arbeiter bestimmten Fortbildungsschulen betrachtet werden. Demgemäß verfügt die unterfertigte Kgl. Stelle, daß der Lehrplan sämmtlicher Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes auf den volkswirthschaftlichen Unterricht ausgedehnt wird." *)

10. Nach Art. 106 und 127 der deutschen Gewerbeordnung können durch Ortsstatut (§. 142 ib.) Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sowie Fabrikarbeiter, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden. Uebertretungen hiegegen sind nach Art. 58 des P.-St.-G.-B. strafbar.

§. 109. Gewerbschulen, lateinische Schulen.

Als höhere sich unmittelbar an die Volksschule anschließende Unterrichts-Anstalten erscheinen:

1. Die Gewerbschulen: Siehe hierüber die Kgl. Verordnung vom 1. Oktober 1870, die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern betreffend (Amtsbl. S. 1613) und das Lehrprogramm für die Gewerbschulen (Amtsbl. 1870 S. 1630);

2. die Lateinschulen: Siehe die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern vom 24. Februar 1854 (Beilage zu Nr. 26 des Kreisamtsblattes von 1854).

Drittes Kapitel.

Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

§. 110. Für die gewöhnlichen Unterrichtsgegenstände.

Nach Art. 59 des P.-St.-G.-B. wird an Geld bis zu 30 Thalern bestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Er-

*) Hiezu ist nach dem zitirten Regierungs-Ausschreiben für den Anfang das auf Veranlassung der Kgl. württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel nach dem preisgekrönten Werke des J. J. Rapet von F. Mayer frei bearbeitete Werkchen „Volkswirthschaft für Jedermann" als Lesebuch in Anwendung zu bringen.

ziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet. Im Strafurtheil ist zugleich die Zulässigkeit der Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Die hierher gehörige Kgl. Verordnung vom 28. Juni 1862*) (Amtsblatt S. 1113) bestimmt über die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten Folgendes:

„§. 1. Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten steht in München der Polizeidirektion, in den anderen den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2. Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3. Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt nicht verpflichtet.

§. 4. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Be-

*) Der §. 7 der Verordnung, handelnd von der Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig Theil nehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht, ist durch §. 35 der Gewerbeordnung abgeändert, beziehungsweise beseitigt. Im Uebrigen findet die Gewerbeordnung für das deutsche Reich auf das Unterrichtswesen laut §. 6 ders. keine Anwendung.

fähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5. Die in §. 1 Absatz 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden im Benehmen mit den Distriktsschulinspektionen und Lokalschul-Kommissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen, und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichtsbehörden gegebenen Anordnungen*) Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungsbehörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 8. Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9. Gegenwärtige, für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit."

§. 111. Tanz-, Fecht-, Turn- und Schwimm-Unterricht.

Nach §. 35 der deutschen Gewerbeordnung darf die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe denjenigen untersagt werden, welche

*) Nach Art. 64 des P.-St.-G.-B. werden an Geld bis zu 5 Thalern Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung Genuge geleistet haben.

Vergleiche hiezu die Minist.-Verord. vom 27. Januar 1872, die Vorlage von Impfscheinen beim Eintritt in Unterrichts- und Erziehungsanstalten betr. oben in §. 100 des Handb. über die Schulpflichtigkeit.

wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind. Die bisher durch §. 7 der Kgl. Verordnung vom 28. Juni 1862 erforderlich gewesene polizeiliche Bewilligung zur Eröffnung solcher Unterrichtsanstalten ist demnach vom 1. Januar 1873 an nicht mehr nothwendig.

Der Fechtunterricht als Gewerbe ist ganz freigegeben.

Gegen Untersagung der Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht ist gemäß §. 40 der Gewerbeordnung der Rekurs an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben nach §. 54 und 20 daselbst binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Personen, welche Tanz-, Turn- oder Schwimmunterricht als Gewerbe ertheilen wollen, haben nach §. 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde (Bezirksamt) hievon Anzeige zu machen.

§. 148 Ziff. 4 der Gewerbeordnung droht demjenigen Geldstrafe bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens Haft bis zu 4 Wochen an, welcher der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung des Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die dortselbst vorgeschriebene Anzeige unterläßt. Art. 132 des P.-St.-G.-B. ist hienach vom 1. Januar 1873 an aufgehoben.

Ueber die neu errichtete „Zentral-Turnlehrer-Bildungs-Anstalt“ in München siehe die Ministerial-Entschließung vom 5. September 1872 (Reggs.-Bl. Seite 2089).

Viertes Kapitel.

Volksbibliotheken.

§. 112. Die Kantonal-Volksbibliotheken der Pfalz.

Im Jahre 1869 wurde durch das Königl. Regierungs-Präsidium in jedem Kantone der Pfalz eine Volksbibliothek aus den Erübrigungen des Polizeistraffonds gegründet und dies durch nachstehenden Präsidialerlaß vom 7. Dezember 1869 (Amtsbl. S. 2489) bekannt gegeben:

„In der Erwägung, daß gutgewählte und allseitiger Benützung zugängliche Bibliotheken zur Hebung der Volksbildung wesentlich beizutragen vermögen, daß sie namentlich auf dem Lande dazu dienen, die in der Schule gewonnenen Kenntnisse zu bewahren und für Zwecke der Fortbildung anregend zu wirken, hat das unterfertigte Kgl. Regierungs-Präsidium beschlossen, in allen Kantonen der Pfalz aus den Erübrigungen des Polizeistraffonds eine Volksbibliothek zu gründen.

Dieselbe, bestehend aus je 100 Bänden, wird unentgeltlich den Distriktsgemeinden zu Eigenthum übergeben, mit der Bestimmung, daß die Distriktsausschüsse der Verwaltung, d. i. der Sorge für ihre Erhaltung und allmälige Erweiterung sich zu unterziehen haben.

Die Bibliotheken werden in den Kantons-Hauptorten aufgestellt und es soll ihre Benützung der Bevölkerung des Kantons unentgeltlich gestattet sein.

Den Orts- und Distriktsgemeinden wird empfohlen, durch periodische Beiträge allmälig eine Erweiterung der Volksbibliotheken zu ermöglichen.

Den Distriktsräthen bei ihrem nächsten Zusammentritte ist von dieser Stiftung Kenntniß zu geben."

Um Jedermann die Benützung der Bibliothek zu ermöglichen, ist die Anordnung getroffen, daß die Bücher innerhalb der Kantone unentgeltlich unter folgenden Bedingungen versendet werden:

1. Die Bücher dürfen das für Briefpostsendungen zulässige Maximalgewicht von einem halben Pfunde (250 Gramm) nicht übersteigen;
2. sie müssen unter Kreuzband versendet werden und dürfen keine geschriebenen Beilagen enthalten;
3. die Bücher müssen auf dem Titelblatt als Eigenthum der Volksbibliothek kenntlich gemacht und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Volksbibliothek" versehen sein*).

Siebenter Abschnitt.

Religion und Kirche.

§. 113. Allgemeine landes- und reichsgesetzliche Bestimmungen.

I.

Auszug aus der bayerischen Verfassungs-Urkunde.

Titel IV. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten:

„§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden; und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das oberfthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

---

*) Berichtigung. Seite 53 Zeile 2 von oben lies 1855 statt 1865 und Seite 64 in der Note **) lies §. 104 statt §. 83.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten besonderen Edikte enthalten. (Beilage II.)"

II.

Zweite Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Kapitel I.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im 2. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Kapitel II.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Kapitel III.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem giltigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgiltigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die eheligen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen

der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Zweiter Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Kapitel I.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staats-Bürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Kapitel II.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im 3. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feier des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volksunterrichts,

e) der Kirchendisziplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9 im 4. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;

e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt.

Kapitel I.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle als in so weit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anläßen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hienach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38 lit. b der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Kapitel II.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegesetze in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Zivilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. 5 §. 5 der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Kapitel III.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;
b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;
e) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander.

Kapitel I.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in soweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Haus-Andacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen,

oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitglieder nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Kapitel II.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauch auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten."

III.

Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung*).

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen 2c. 2c. was folgt:

Einziger Artikel. Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein."

IV.

Außerdem ist hier noch zu erwähnen die Kgl. sogenannte **Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825** (Amtsblatt von 1826, Seite 49), welche im dritten Titel über den Wirkungskreis der Kreisregierung, Kammer des Innern, in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten folgende Gegenstände als zu diesem Wirkungskreise gehörend bezeichnet:

*) Publizirt in der Beilage zu Nro. 33 des Amtsbl. von 1871 S. 24.

„§. 34. Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der zu §. 103 derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Köperschaften;

Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisations-Gesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweite Beilage der Verfassungs-Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unserm Staatsministerium des Innern zuweiset, bleiben dem letzteren oder der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- oder Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

a) die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
b) die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;
c) die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
d) die Eintheilung der Sprengel;
e) die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchen-Aemtern, in so ferne nicht das Patronats-Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andere den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielende Geschäfte werden der eigenen Kompetenz der Kreisregierungen und ihrer Unterbehörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den letztern zusteht, die Kreisregierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreisregierungen wahrnehmen, daß die Unterbehörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachlässig sind.

§. 35. Anordnung und Leitung der Prüfungs-Konkurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchen-Kirchendienste, in so ferne das Präsentationsrecht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronatsrechte von Uns bereits speziell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualifikation der Kandidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß

die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domkapitlischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten. —

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unterbehörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden. —

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Interkalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Interkalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarrsprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in so ferne das Patronatsrecht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Kompetenz haben sie bei Umpfarrung einzelner Dorfschaften. —

§. 36. Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern und die bei Erledigungsfällen dermal jederzeit Statt findende Vielschreiberei zu entfernen, sind die Kreisregierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen sein sollte, die Revision der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplikat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In diese Kataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den periodischen Rechenschafts-Berichten beizufügen, in so ferne in einzelnen Erledigungs-Fällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig sein sollte.

§. 37. In Bezug auf die protestantischen Kirchenangelegenheiten haben sich die Kreisregierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edikte vom 26. Mai 1818 zu richten."

V.

Nach §. 1 des **Reichs-Gesetzes** vom 1. November 1867 über die **Freizügigkeit** darf keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 114. Katholische Kirche.

A.

Die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche Bayern sind durch das **Konkordat** mit dem päpstlichen Stuhle vom 5. Juni 1817 geregelt. Dasselbe ist als Anhang zu §. 103 des Edikts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion

und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II zu dem Titel IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde publizirt (Amtsbl. 1818 Nro. XIV Beilage, und Chelius IV Seite 14).

B.

Die Verwaltung der einzelnen Kirchengemeinden ist geregelt durch das nachstehende **Fabrikraths-Dekret vom 30. Dezember 1809:**

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der Fabriken.

1. Die Fabriken, deren Errichtung durch den 76. Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X angeordnet worden ist, sind beauftragt, für den Unterhalt und die Erhaltung der Kirchen zu sorgen; das Almosen und die durch die Gesetze und Verordnungen autorisirten Güter, Renten und Einnahmen, die von den Gemeinden verabreichten Supplementärsummen und überhaupt alle Fonds, die zum Unterhalt des Gottesdienstes bestimmt sind, zu verwalten und endlich die Ausübung des Gottesdienstes und die Aufrechthaltung seiner Würde in den Kirchen, zu welchen sie gehören, dadurch zu sichern, daß sie die dazu nothwendigen Ausgaben reguliren und für die dazu erforderlichen Mittel Sorge tragen.

2. Jede Fabrik soll aus einem Rathe und aus einem Bureau von Kirchenpflegern bestehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Rathe.

§. 1. Von der Bildung des Rathes.

3. In den Pfarreien, deren Seelenzahl sich auf 5000 und darüber beläuft, soll der Rath aus 9 Mitgliedern (Fabrikräthen) bestehen: in allen übrigen Pfarreien [1]) besteht derselbe nur aus fünfen. Sie werden aus den angesehensten Bürgern der Gemeinde genommen, müssen katholisch und in der Pfarrei ansässig sein [2]).

[1]) Nach Reggs.-Entschl. vom 6. Juli 1826 Nro. 13138 P unterliegt die Bildung eines besonderen Fabrikrathes für die Filialkirchen, in welchen regelmäßig Gottesdienst gehalten wird, und die eigenes Vermögen besitzen, keinem Anstande. Der Pfarrer ist von Rechtswegen Mitglied eines solchen Fabrikrathes.

[2]) Vergl. Art. 46 des Einf.-Ges. vom Jahre 1871. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 32, 33 und 34 des St.-G.-B.) auch den Verlust des Rechtes, Mitglied des Fabrikrathes, zu sein oder zu werden, bewirkt, denn unter den öffentlichen Angelegenheiten in Ziff. 4 des §. 34 des St.-G.-B. sind offenbar auch die von der Bestätigung der Behörden des Staates abhängigen Wahlen zu den Kirchenverwaltungen öffentlich anerkannter Religionsgesellschaften inbegriffen.

4. Außerdem sind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes:

1. der Pfarrer oder Desservant, welcher den ersten Platz einnimmt und sich durch einen seiner Kapläne ersetzen lassen kann.
2. Der Maire von dem Hauptorte der Pfarrei oder Succursale, der sich durch einen seiner Adjunkten ersetzen lassen kann. Wenn der Maire nicht katholisch ist, so muß er sich einen Adjunkten, der sich zu dieser Religion bekennt, und in Ermangelung dieses ein katholisches Mitglied des Gemeinderaths substituiren. Der Maire hat seinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder Desservant aber zur Rechten des Präsidenten.

5. In Städten, wo mehrere Pfarreien oder Succursalen sind, ist der Maire von Rechtswegen Mitglied des Rathes einer jeden Fabrik. Er kann sich, wie im vorhergehenden Artikel gesagt worden ist, dabei ersetzen lassen.

6. In den Pfarreien oder Succursalen, in welchen der Rath der Fabriken, mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, sollen das erste Mal fünf derselben durch den Bischof, und vier durch den Präfekten ernannt werden. In den Pfarreien oder Succursalen, in welchen der Rath nur aus fünf Gliedern besteht, hat der Bischof drei und der Präfekt zwei zu ernennen. Sie werden den ersten Sonntag des künftigen Monats April in ihre Amtsverrichtungen eintreten.

7. [3]) Der Rath der Fabriken erneuert sich theilweise alle drei Jahre, nämlich nach Verlauf der ersten drei Jahre in den Pfarreien, wo derselbe mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, durch den Austritt von fünf Gliedern, die für das erste Mal durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der vier ältesten Mitglieder. Bei den Fabriken, wo der Rath, mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, nur aus fünf Mitgliedern besteht, erneuert sich derselbe nach Verlauf der drei ersten Jahre durch den Austritt von drei Gliedern, die durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der zwei andern Mitglieder. In der Folge werden immer diejenigen austreten, die am längsten in Funktion sind.

[3]) Durch R.-E. vom 25. August 1860 ad Num. 16898 C wurde folgendes verfügt:

a) Die Kgl. Landkommissariate werden beauftragt, auf Grund der letzteren Protokolle über die periodische Erneuerung der Fabrikräthe in ihrem Bezirk sofort zu recherchiren, ob und wo Vernachlässigungen in dieser Beziehung bestehen, im Falle derselben sofort die periodische Erneuerung nachholen zu lassen und bezüglich der Bestätigung der gewählten Fabrikrathsmitglieder nach der Verordnung unterfertigter Stelle vom 17. Mai 1828 zu verfahren, gemäß welcher solche den Königl. Landkommissariaten für jene katholischen Kirchen übertragen ist, deren Rechnungsabschluß zu ihrem Geschäftskreis gehört.

b) Bei Bestätigung dieser Wahlen ist darauf zu achten, daß die Gewählten die im Art. 3 des Dekrets vom 30. Dezember 1809 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

c) Wo Abgänge am Bestande unständiger Fabrikrathsmitglieder vor Eintritt der Erneuerungsperiode vorkommen, sind solche durch Zwischenwahlen zu ersetzen.

d) Damit für die Folge die Kgl. Landkommissariate einer ständigen Kontrole über den richtigen Vollzug der Erneuerungswahlen nicht entbehren, ist ein besonderes Register anzulegen, in welchem sämmtliche Kirchenfabriken einzutragen und bei solchen in fortlaufender Linie die Zeiten der geschehenen ordentlichen Erneuerungswahlen vorzumerken sind.

e) In allen Fällen, wo es sich um Entlassung von Fabrikrathsmitgliedern handelt, sind die Verhandlungen der unterfertigten Stelle mit Bericht vorzulegen."

8. Die in Funktion gebliebenen Glieder erwählen diejenigen, welche die Stellen der ausgetretenen Glieder ersetzen sollen.

Ist die Wahl nicht in der bestimmten Zeit geschehen, so verordnet der Bischof, daß man sie innerhalb eines Monats vornehme; nach Verlauf dieser Zeit ernennt er selbst, jedoch nur für diesesmal.

Die austretenden Mitglieder können auf's Neue gewählt werden.

9 Der Rath ernennt durch geheime Wahl seinen Sekretär und Präsidenten; sie werden alljährlich den ersten Sonntag im April erneuert und können wieder gewählt werden. In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Rath kann keine Berathschlagungen vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Glieder bei der Versammlung gegenwärtig sind. Die Berathschlagungen, welche durch Stimmenmehrheit festgesetzt sind, müssen von allen gegenwärtigen Gliedern unterzeichnet werden.

§. 2. Von den Sitzungen des Rathes.

10. Der Rath versammelt sich den ersten Sonntag in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar nach dem hohen Amte oder der Vesper entweder in der Kirche, oder in einem an die Kirche stoßenden Gebäude, oder aber im Pfarrhause.

Die Anzeige von jeder seiner Sitzungen wird den Sonntag zuvor nach der Predigt des Hochamtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Rath kann sich ferner auf die Autorisation des Bischofs oder des Präfekten noch außerordentlich versammeln, wenn der Drang der Geschäfte oder einiger unvorhergesehener Ausgaben es erfordert.

§. 3. Von den Funktionen des Rathes.

11. Sobald der Rath gebildet sein wird, soll er unter seinen Mitgliedern durch Skrutinium (geheime Wahl) diejenigen wählen, welche als Kirchenpfleger das Bureau bilden sollen. In der Zukunft soll er in derjenigen Sitzung, welche mit dem Abflusse der Zeit zusammentrifft, die durch gegenwärtiges Reglement für die Amtsführung eines Kirchenpflegers festgesetzt ist, ebenfalls durch Skrutinium die Wahl desjenigen von seinen Mitgliedern

vornehmen, das die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen wird.

12. Den Berathschlagungen des Rathes werden unterworfen:

1. das Budget der Fabrik;
2. die jährliche Rechnung ihres Einnehmers;
3. die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überschreiten, des Ertrages von Vermächtnissen und Schenkungen, und die Wiederanlegung der abgetragenen Kapitalien;
4. alle außerordentlichen Ausgaben von mehr als fünfzig Franken in den Pfarreien, deren Seelenzahl sich nicht auf tausend beläuft, und von hundert Franken in den Pfarreien, die eine stärkere Bevölkerung haben;
5. die Prozesse, die man zu unternehmen oder zu betreiben hat, die Erbbestände oder die Bestände auf viele Jahre, die Veräußerungen oder Tausche und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Güter-Verwaltung von Minderjährigen überschreiten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bureau der Kirchenpfleger.

§. 1. Von der Bildung des Bureau der Kirchenpfleger.

13. Das Bureau der Kirchenpfleger besteht:

1. aus dem Pfarrer oder Desservant der Pfarrei oder Succursale, der von Rechtswegen und auf immer Mitglied davon ist;
2. aus drei Gliedern des Rathes der Fabrik.

Der Pfarrer oder Pfarrverweser nimmt den ersten Platz ein und kann sich durch einen von seinen Kapläuen ersetzen lassen.

14. Blutsfremde und Anverwandte, bis zum Grade von Oheim und Neffen einschließlich, können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Bureau sein.

15. Den ersten Sonntag vom April hört alljährlich einer der Kirchenpfleger auf, Mitglied des Bureau zu sein, und wird durch einen anderen ersetzt.

16. Von den drei Kirchenpflegern, welche das erstemal durch den Rath ernannt worden sind, treten zwei nacheinander, nämlich am Ende des ersten und des zweiten Jahres, durch das Loos aus, der Dritte muß nach Verlauf des dritten Jahres von Rechtswegen austreten.

17. In der Folge treten immer diejenigen Glieder aus, die am längsten in Funktion sind.

18. Wenn die Wahl der Kirchenpfleger nicht zur bestimmten Zeit geschehen ist, so wird der Bischof dieselbe vornehmen.

19. Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Einnehmer.

20. Die Glieder des Bureau können keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht zum wenigsten ihrer drei beisammen sind.

In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Berathschlagungen müssen von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden.

21. In den Pfarreien, wo es Gewohnheit war, Honorar-Kirchenpfleger zu haben, können von dem Rathe zwei solche unter den in der Pfarrei ansässigen vornehmsten öffentlichen Beamten gewählt werden. Diese Kirchenpfleger, so wie die sämmtlichen Mitglieder des Rathes sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, welcher den Namen Stuhl des Kirchenvorstandes tragen und so viel möglich der Kanzel gegenüber stehen wird. Der Pfarrer oder Desservant nimmt, so oft er der Predigt beiwohnt, den ersten Platz in diesem Stuhle ein.

§. 2. Von den Sitzungen des Bureau der Kirchenpfleger.

22. Das Bureau der Kirchenpfleger versammelt sich einmal des Monats nach geendigter Pfarrmesse an dem Orte, der zu den Sitzungen des Rathes angewiesen ist.

23. In außerordentlichen Fällen kann das Bureau entweder von Amtswegen durch den Präsidenten, oder auf Verlangen des Pfarrers oder Desservant zusammenberufen werden.

§. 3. Funktionen des Bureau.

24. Das Bureau der Kirchenpfleger entwirft das Budget der Fabrik und bereitet alle Gegenstände vor, die dem Rathe vorgelegt werden sollen. Es ist mit der Vollziehung der Berathschlagungen des Rathes und mit der täglichen Verwaltung des Temporellen der Pfarrei beauftragt.

25. Der Einnehmer hat die Pflicht, alle Gelder einzutreiben, welche der Fabrik entweder als Theil ihres jährlichen Einkommens, oder unter was sonst für einem Titel zukommen.

26. Die Kirchenpfleger haben darüber zu wachen, daß die Fundationen sämmtlich und nach der Willensmeinung der Fundatoren genau erfüllt werden, ohne daß die dazu bestimmten Summen zu etwas anderm verwendet werden können.

Ein Auszug aus dem Hauptregister der Urkunden der Fundationen, welche im Verlaufe eines Vierteljahres erfüllt werden müssen, soll zu Anfang eines jeden Trimesters, nebst dem Namen des Fundators und des Geistlichen, der jede Fundation zu besorgen hat, in der Sakristei aufgehängt werden.

Der Pfarrer oder Desservant hat auch zu Ende eines jeden Trimesters dem Bureau der Kirchenpfleger Rechenschaft über die Fundationen abzulegen, welche im Verlaufe desselben erfüllt worden sind.

27. Die Kirchenpfleger schaffen das Oel, Brod, den Wein, Weihrauch,

das Wachs und überhaupt alle zur Ausübung des Gottesdienstes nothwendigen Konsumtions-Gegenstände an. Sie sorgen ebenfalls auch für die Ausbesserung und den Ankauf der Paramente, Mobilien und Geräthschaften, sowohl für die Kirche, als die Sakristei.

28. Alle Kaufverträge werden durch das Bureau der Kirchenpfleger geschlossen und, sowie auch die Zahlungsbefehle, von dem Präsidenten unterzeichnet.

29. Der Pfarrer oder Desservant hält sich an die Vorschriften des Bischofs in Allem, was den Gottesdienst, die öffentlichen Gebete, den christlichen Unterricht und die Besorgung der von Wohlthätern angeordneten frommen Werke betrifft, mit Vorbehalt jedoch der Verminderungen, die von dem Bischofe, zufolge den kanonischen Regeln, etwa gemacht werden, wenn nämlich das Mißverhältniß zwischen den verabreichten Wohlthaten und den als Bedingniß dafür auferlegten Verpflichtungen eine Verminderung fordert.

30. Der Pfarrer oder Desservant nimmt die Priester an, die als Gehilfen beim Gottesdienste nothwendig sind, und weiset ihnen ihre Funktionen an.

In den Pfarreien, wo dergleichen Hilfspriester eingeführt sind, ernennt er den Priester, den Vorsteher der Sakristei, und denjenigen, der Vorsteher des Gesanges ist, sammt den Chorkindern.

Die Stellung der Bänke und Stühle in der Kirche kann nur mit Zustimmung des Pfarrers oder Desservant angeordnet werden, mit Vorbehalt jedoch des Rekurses an den Bischof.

31. Die Jahresgedächtnisse, womit die Fundatoren ein Honorar verbunden haben, und überhaupt alle Jahresgedächtnisse, für die was immer für eine Retribution verabreicht wird, sollen vorzugsweise durch die Kapläne und können nur in Ermangelung dieser durch die Hilfspriester oder andere Geistliche besorgt werden, es sei denn, daß die Fundatoren hierüber anders verfügt hätten.

32. Die Prediger werden auf den Vorschlag des Pfarrers oder Desservant von den Kirchenpflegern durch Mehrheit der Stimmen ernannt, jedoch mit der Verpflichtung für die Prediger, die Autorisation des Bischofs einzuholen.

33. Die Ernennung und Entlassung des Organisten, der Glöckner, Pedellen, Schweizer und anderer Kirchendiener kommt den Kirchenpflegern auf den Vorschlag des Pfarrers und Desservant zu.

34. Der Einnehmer ist gehalten, dem Bureau der Kirchenpfleger alle drei Monate einen von ihm unterzeichneten und als wahrhaft zertifizirten Rechnungsauszug von dem Aktiv- und Passivstande der Fabrik vorzulegen. Diese Rechnungsauszüge werden von allen denjenigen, die der Versammlung beigewohnt haben, unterzeichnet und in der Kiste oder dem Fabrikkasten

aufbewahrt, um bei der Abhör der jährlichen Rechnung neuerdings vorgelegt zu werden.

In der nämlichen Sitzung bestimmt das Bureau die Summe, welche für die Ausgaben des folgenden Trimesters nothwendig ist.

35. Alle Ausgaben für die Kirche und Sakristei werden durch den Einnehmer bestritten; folglich darf weder ein Kaufmann noch ein Handwerker anders, als auf ein Mandat des Einnehmers eine Lieferung machen. Zu Ende dieses Mandats bescheinigt der Sakristan, oder jede andere zum Empfange der Lieferung taugliche Person, daß der Inhalt desselben erfüllt worden ist.

Zweites Kapitel.

Von den Einkünften, den Verpflichtungen und dem Budget der Fabrik.

Erster Abschnitt.

Von den Einkünften der Fabrik.

36. Die Einkünfte jeder Fabrik bestehen:

1. aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Fabriken zurückgegeben worden sind; aus den Gütern der Bruderschaften und überhaupt aus allen denjenigen, die durch unsere verschiedene Dekrete denselben zugewiesen worden sein mögen;
2. aus dem Ertrage der Güter, Renten und Fundationen, welche anzunehmen sie von uns autorisirt worden sind oder künftig noch autorisirt werden mögen;
3. aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Domänen verheimlicht worden sind, und zu deren Besitznahme wir sie entweder schon autorisirt haben oder künftig noch autorisiren mögen;
4. aus dem eigenen Ertrage der Grundstücke, die zu Gottesäckern dienen;
5. aus dem Preis der vermietheten Stühle;
6. aus der Gestattung von Bänken in den Kirchen;
7. aus den für den Unterhalt des Gottesdienstes veranstalteten Geldsammlungen;
8. aus dem Ertrage der für eben den Gegenstand aufgestellten Opferkästen;
9. aus den Oblationen, welche der Fabrik gemacht werden;
10. aus den Gebühren, welche die Fabriken zufolge der von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen, sowie auch aus Demjenigen, was denselben von dem Ertrage der Beerdigungsgebühren zukommt;
11. aus dem Zuschusse, welchen die Gemeinde im Erheischungsfalle verabreicht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Fabrik.

§. 1. Von den Verpflichtungen überhaupt.

37. Die Verpflichtungen der Fabrik sind:

1. die nothwendigen Kosten des Gottesdienstes, als nämlich für Paramente, heilige Gefäße, Weißzeug, Beleuchtung, Brod, Wein und Weihrauch, die

Gehaltskosten für die Kapläne, Sakristane, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweizer, Pedellen und andere im Dienste der Kirche stehende Personen, nach Verhältniß der Orte und ihrer Bedürfnisse zu bestreiten;
2. die Honorare für die Advents-, Fasten- und Festtagsprediger zu zahlen;
3. für die Verzierung der Kirche und diejenigen Ausgaben zu sorgen, welche auf die innere Verschönerung derselben Bezug haben;
4. für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Gottesäcker*) Sorge zu tragen, und im Falle die Einkünfte der Fabrik hiezu nicht hinreichend wären, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Reparationen und Wiedererbauungen gesorgt werde, so wie Alles in dem §. 3 regulirt ist.

§. 2. Von der Anstellung und dem Gehalte der Kapläne.

38. Die Zahl der bei einer jeden Kirche anzustellenden Kapläne und Hilfspriester wird, nach vorläufiger Berathschlagung der Kirchenpfleger und auf das Gutachten des Munizipalrathes der Gemeinde, von dem Bischofe festgesetzt.

39. Wenn der Bischof die Nothwendigkeit, einen Kaplan bei einer Kirche anzustellen, erkannt hat, und die Fabrik nicht im Stande ist, demselben den Gehalt zu bezahlen: so muß die Entscheidung des Bischofs an den Präfekten geschickt werden, und in diesem Falle wird man auf die Weise verfahren, wie in dem 49. Artikel in Betreff anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Kosten, für welche die Gemeinden der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenuen zu Hilfe kommen, erklärt ist.

40. Der Gehalt eines Kaplans soll höchstens von fünfhundert und wenigstens von dreihundert Franken sein.

§. 3. Von den Reparationen.

41. Die Kirchenpfleger, und hauptsächlich der Einnehmer, sind gehalten, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die sämmtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen.

Reparationen, die ihnen als Miethleuten zur Last fallen, sammt andern welche die im 12. Artikel angegebene Proportion nicht überschreiten, haben sie auf der Stelle, und zwar durch Oekonomie, zu veranstalten, jedoch ohne Nachtheil der für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben.

42. Wenn die Reparationen die hier oben angegebene Summe überschreiten, so ist das Bureau verpflichtet, einen Bericht darüber an den Rath zu machen, welcher in den Gemeinden, die keine 1000 Seelen haben, alle Reparationen, die sich nicht über hundert Franken belaufen, und in den Gemeinden, die eine stärkere Seelenzahl haben, alle Reparationen, die sich nicht über zweihundert Franken belaufen, anordnen kann.

Indessen kann der Rath auch nicht einmal auf die freien Einkünfte der

---

*) Die Herstellung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört nunmehr zu den Verpflichtungen der politischen Gemeinden. Art. 29 der Gemeinde-Ordnung.

Fabrik Reparationen, welche die oben angegebene Summe überschreiten, anders anordnen, als daß er das Bureau beauftragt, einen Ueberschlag darüber machen zu lassen und dieselben nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerter Verkündigung entweder an den Wenigstnehmenden oder für eine gewisse Summe zu versteigern.

43. Wenn die gewöhnlichen, durch das Budget festgesetzten Ausgaben entweder gar keine disponibeln Summen für die Reparationen übrig lassen, oder doch keine hinreichenden: so stattet das Bureau darüber seinen Bericht an den Rath ab, und dieser stellt eine Berathschlagung zu dem Zwecke an, daß nach den in dem 4. Hauptstück dieses Reglements vorgeschriebenen Formen dafür Vorsehung gethan werde. Diese Berathschlagung wird durch den Präsidenten an den Präfekten geschickt.

44. So oft ein neuer Pfarrer oder Desservant eine Pfarrei antritt, soll auf Kosten der Gemeinde und auf Betreiben des Maire ein Etat über den Zustand des Pfarrhauses und Alles, was dazu gehört, aufgesetzt werden. Dem Pfarrer oder Desservant fallen nur die Miethreparationen und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld verursacht worden sind. Diese Reparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben oder Erbnehmer zu besorgen [1].

[1]) Siehe über die dem Miether zur Last fallenden Ausbesserungen oder geringfügigen Unterhaltungskosten Art. 1754 code civil*). Zum Vollzuge der Bestimmung in Nro. 44 ist es nothwendig 1., daß bei dem Abgang und Amtsantritt des Pfarrers ein vollständiges Inventarium resp. Aufnahmsprotokoll über den Zustand des Hauses errichtet werde, und 2. die jährliche Untersuchung des baulichen Zustandes der Kultusgebäude nach Maßgabe der Reggs.-Entschl. vom 30. April 1825 (Intell.-Bl. Nro. 111) in Gegenwart zweier Kirchenpfleger und eines Bauverständigen regelmäßig stattfinde, über das Resultat Protokoll errichtet und dem Bezirksamte vorgelegt werde, damit dieses die alsbaldige Reparation verordnen kann.

Dritter Abschnitt.

Von dem Budget der Fabrik.

45. Der Pfarrer oder Desservant hat dem Bureau alljährlich einen summarischen Etat von den zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Ausgaben, sowohl für Konsumtionsgegenstände, als für Ausbesserung und Unterhaltung der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthschaften vorzulegen.

Dieser Etat wird, nachdem ihn das Bureau Artikel für Artikel genehmigt hat, in Massa unter der Rubrik: „Innere Ausgaben in den Entwurf des Generalbudget eingetragen. Die Spezifikation dieser Ausgaben wird bemeldetem Entwurfe beigelegt.

46. Dieses Budget soll die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen

*) Siehe den Wortlaut dieses Artikels unten im §. 119 Lit. C Ziffer 3 des Handbuchs über die Pfarrhäuser.

festsetzen. Die Artikel der Ausgaben werden nach folgender Ordnung klassifizirt:

1. die gewöhnlichen Ausgaben für den Unterhalt des Gottesdienstes;
2. die Ausgaben für Reparation der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthschaften;
3. der Gehalt der Beamten und Kirchendiener;
4. die Kosten für Miethreparationen.

Der nach Abzug dieser Ausgaben restirende Theil der Kircheneinkünfte dient zum Gehalt der rechtmäßig angestellten Kapläne, und der Ueberschuß, wenn einer stattfindet, wird zu den größern Reparationen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäulichkeiten verwendet.

47. Das Budget wird dem Rathe der Fabrik in der Sitzung vom April eines jeden Jahres vorgelegt und sammt dem Etat der Ausgaben zum Unterhalt des Gottesdienstes dem Diözesan-Bischofe [5]) überschickt, um von demselben in allen Stücken genehmigt zu werden.

[5]) In Folge der Allerhöchsten Verfügung vom 15. April 1818 (Amtsbl. S. 727) und des konstitutionellen Edikts vom 26. Mai 1818 über die Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften, §. 64 Lit. 6 (siehe oben) ist die Kuratel der Kirchen und (kirchlichen) Stiftungen auf die weltliche Behörde übergegangen. Der Abschluß der Rechnungen und Büdgets erfolgt deßhalb von der weltlichen Behörde, dem Bezirksamte, und werden die Rechner auf administrativem Wege zur Rechnungsablage angehalten.

Die Reggs.-Entschl. vom 2. August 1869 (Amtsbl. S. 1699) bestimmt über die Revision und den Abschluß der Kirchenrechnungen und Büdgets Folgendes:

„In Ausführung der Verordnung der ehemaligen Landes-Administrations-Kommission vom 3. Dezember 1814 sind die Büdgets und Rechnungen derjenigen Gemeinden, deren Einkünfte die Summe von 10,000 Franken übersteigen, bisher durch die Kgl. Kreisregierung abgeschlossen worden.

In Folge jener Verordnung war durch Ausschreiben vom 15. April und 10. September 1818 die gleiche Zuständigkeit auch für die katholischen und protestantischen Kirchen-Rechnungen und Kirchenbudgets jener Gemeinden begründet worden.

Da nun in Gemäßheit der neuen Gemeinde-Ordnung vom 29. April ds. Js. und der hiezu erlassenen Rechnungs-Instruktion hinsichtlich der bezeichneten Gemeinde-Rechnungen und Budgets die bisherige Zuständigkeit der unterfertigten Stelle aufgehört hat, so besteht kein Grund mehr, dieselbe bezüglich der Kirchenrechnungen und Budgets der betreffenden Gemeinden fernerhin aufrecht zu erhalten.

Es werden daher sämmtliche Budgets und Rechnungen der protestantischen und katholischen Kirchen, wie der lokalen kirchlichen Stiftungen dem Abschluß durch die Kgl. Bezirksämter unterstellt und hat auch die bisher vorgeschriebene Einsendung von Rechnungs- und Budget-Triplikaten für die Zukunft zu unterbleiben.

Das Gleiche gilt von den Rechnungen und Budgets des israelitischen Kultus."

Die Vorlage des Büdgets hat im Oktober des vorhergehenden Jahres zu erfolgen. Bei Versäumung dieses Termins sind die Bezirksämter ermächtigt, dem säumigen Theile

Wartboten einzulegen. Die der rechtzeitigen Anfertigung der Büdgets entgegenstehenden Hindernisse sind daher zur Anzeige zu bringen. Verordnung v. 25. Nov. 1825 (Intell.-Bl. S. 1257).

In dem Berathungsprotokolle sind die einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Positionen näher zu erläutern, um dadurch der Behörde zur Beurtheilung der einzelnen Vorträge die erforderlichen Anhaltspunkte zu gewähren.

Zu den im Büdget vorzutragenden Einnahmen gehört auch der Rückstand der Rechnung des vorhergehenden Jahres, welcher annäherungsweise zu berechnen ist.

Für die Büdget-Exemplare sind die von den Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen gedruckten Formularien zu benützen.

Der Abschluß der Kirchenbüdgets erfolgt durch das Bezirksamt. Ausgenommen hievon sind die Büdgets der Kirchschaffneien, welche durch die Kreisregierung abgeschlossen werden.

Der Fabrikrath erhält ein Exemplar des Büdgets mit dem Abschlusse versehen, zurück, das zweite Exemplar bleibt nebst dem Berathungsprotokolle bei den Akten des Bezirksamtes.

Dem Fabrikrath steht das Recht zu, gegen den Abschluß des Büdgets das Rechtsmittel des Rekurses zu ergreifen, welcher durch die Kgl. Regierung entschieden wird.

Der Fabrikrath hat eine Abschrift des abgeschlossenen Büdgets anzufertigen und dem Rechner zuzustellen.

Es ist dem Rechner strengstens und bei persönlicher Verantwortlichkeit verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, für welches ihm noch kein Büdget zugestellt worden ist. Eine Ausnahme hievon findet statt bei unverschieblichen gewöhnlichen Ausgaben und wenn ein spezieller Beschluß des Bezirksamts oder der Regierung dazu ermächtigt.

Für jede mit Genehmigung des Bezirksamtes oder der Regierung gemachte Ausgabe muß in dem Büdget der erforderliche Kredit eröffnet werden.

Ausgaben, für welche im Büdget kein Kredit erscheint, können auf Büdgetüberschuß bis zum Belaufe desselben übernommen werden. Dies kann aber nur auf den Antrag des Fabrikraths, der der Genehmigung der vorgesetzten Behörde unterliegt, geschehen. Der Rechner hat den genehmigten Fabrikrathsbeschluß seiner Rechnung als Beleg beizufügen.

48. Wenn die Einkünfte der Fabrik hinreichen, alle im Budget angeführten Ausgaben zu bestreiten, so kann dasselbe ohne weitere Formalitäten seine gänzliche und völlige Vollziehung erhalten.

49. Wenn aber die Einkünfte der Kirche nicht hinreichen, um die unumgänglich nothwendigen Kosten des Gottesdienstes, oder die zur Aufrechthaltung seiner Würde erforderlichen Ausgaben, oder den Gehalt der Beamten und Kirchendiener, oder die Reparation der Gebäulichkeiten, oder den Unterhalt derjenigen Priester, welchen der Staat keinen Gehalt ausgeworfen hat, zu bestreiten: so soll das Budget eine Uebersicht der hiezu nöthigen Gelder, welche von den Pfarrkindern begehrt werden müssen, enthalten, so wie es in dem 4. Kap. regulirt ist.

Drittes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung der Fabrikgüter.

50. Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank haben, der mit

drei Schlüsseln verschlossen wird, von denen der eine in der Hand des Einnehmers, der andere in der des Pfarrers oder Desservant und der dritte in der Hand des Präsidenten vom Bureau bleibt.

51. In dieser Kiste werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, sammt den Schlüsseln der in der Kirche aufgestellten Opferstöcke, aufbewahrt.

52. Ohne Autorisation des Bureau und ohne Empfangschein, welcher in der Kiste hinterlegt bleibt, kann kein Geld aus derselben genommen werden.

53. Wenn der Einnehmer die von dem Bureau für die laufenden Ausgaben von jedem Trimester festgesetzte Summe nicht in Händen hat, so soll das Fehlende aus der Kiste herausgenommen werden, so wie auch der Ueberschuß, den er etwa haben mag, in dieselbe deponirt werden soll.

54. Es sollen ebenfalls in die Kiste oder den Schrank hinterlegt werden: die Schriften, Urkunden und Dokumente, welche die Revenuen und Angelegenheiten der Fabrik betreffen und hauptsächlich die Rechnungen mit ihren Beilagen, die Berathschlagungsprotokolle, das laufende ausgenommen, das Hauptregister der Urkunden und die Inventarien, nebst den Vergleichungs-Urkunden derselben, wovon in den zwei folgenden Artikeln die Rede ist.

55. Es sollen alsbald und ohne Kosten zwei Inventarien verfertigt werden, das eine von den Paramenten, dem Weißzeuge, heiligen Gefäßen, dem Silberwerk, den Geräthschaften und überhaupt von dem sämmtlichen Mobiliar-Eigenthume der Kirche; das andere von den Urkunden, Schriften und Dokumenten, mit Bemerkung der Güter, welche in jeder Urkunde enthalten sind, den Revenüen, welche sie auswerfen, und den Fundationen, für welche die Güter an die Fabrik abgegeben worden sind. Ein Duplikat von dem Mobiliar-Inventarium soll dem Pfarrer oder Desservant zugestellt werden.

Alle Jahre wird man die inventirten Stücke mit besagten Inventarien vergleichen, um die neuen Zusätze, außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und andere Abänderungen in dasselbe einzutragen. Diese Inventarien und Vergleichungs-Urkunden werden durch den Pfarrer oder Desservant und den Präsidenten des Bureau unterzeichnet.

56. Der Sekretär des Bureau soll nach Numero und nach der Zeitordnung in ein Hauptregister eintragen:

1. alle Fundationsakten und überhaupt alle Eigenthums-Urkunden;
2. alle Mieth- und Pachtverträge.

Die Einträge sollen zwischen zwei weiß gelassene Seitenränder geschrieben werden, wovon der eine dazu dienen wird, die Revenuen, der andere aber die Verpflichtungen oder Lasten darauf anzumerken.

Jedes Stück wird von dem Pfarrer oder Desservant und dem Präsidenten des Bureau unterzeichnet und als gleichlautend mit dem Original bescheinigt.

57. Es kann weder eine Urkunde, noch eine andere Schrift aus der Kiste herausgenommen werden, außer auf einen Empfangschein, in welchem

von dem herausgenommenen Stücke, von der Deliberation des Bureau, durch welche die Herausnahme autorisirt worden ist, von der Eigenschaft desjenigen, welcher dasselbe empfangen und den Empfangschein unterzeichnet hat, und von der Ursache, warum dasselbe aus der Kiste oder dem Schranke herausgenommen worden ist, Meldung gethan wird. Ist die Herausnahme eines Prozesses wegen geschehen, so muß in dem Empfangscheine die Gerichtsstelle, sammt dem Namen des Sachwalters, ebenfalls ausgedrückt werden.

Dieser Empfangschein, so wie die bei Rückgabe der Urkunde ausgestellte Quittung sollen auf das Hauptregister der Urkunden eingeschrieben werden.

58. Jeder Notär, vor welchem ein Akt gemacht wird, der entweder eine Schenkung unter Lebenden, oder eine testamentliche Verfügung zu Gunsten einer Fabrik enthält, ist gehalten, dem Pfarrer oder Desservant Nachricht davon zu geben.

59 [6]) [7]) [8]). Jeder Akt, welcher Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten einer Fabrik enthält, soll dem Einnehmer zugestellt werden, welcher dem Bureau in der nächsten Sitzung seinen Bericht darüber abstattet. Dieser Akt wird alsdann durch den Einnehmer mit den Bemerkungen des Bureau an den Diözesan-Erzbischof oder Bischof geschickt, damit dieser sein Gutachten gebe, ob es zuträglich sei, die Schenkung oder das Vermächtniß anzunehmen oder nicht.

Das Ganze wird hierauf an den Minister der Kulten befördert, auf dessen Bericht die Fabrik, wenn es für gut befunden wird, zur Annahme autorisirt wird. Der Annahmsakt, in welchem von der gegebenen Autorisation Meldung geschehen muß, wird von dem Einnehmer im Namen der Fabrik unterzeichnet.

[6]) Nach Reggs.-Entschl. vom 29. Juni 1822 (Intell.-Bl. S. 417) müssen die Hälfte oder wenigstens zwei Fünftel der Zinsen des Stiftungskapitales der Kirche vorbehalten bleiben.

[7]) Die R.-E. vom 6. Mai 1836, die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betreffend (Amtsbl. S. 305) hat die folgenden abändernden Bestimmungen über die Kompetenz der Behörden zur Autorisation der Annahme von Stiftungen auf Grund einer Minist.-Entschl. vom 11. Oktober 1835 bekannt gegeben:

„1. daß zur Annahme der für Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchenfabriken, Schul- und Studienanstalten, sowie für Gemeinden, unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen gemachten Stiftungen, bei welchen der Kapitalwerth des Objekts nicht 300 Franken (140 Gulden) übersteigt, und keine lästige Bedingung festgesetzt ist, auch fernerhin blos die Ermächtigung der betr. k. Landkommissariate, welche jedoch unterzeichneter Stelle die Anzeige davon zu machen haben, nothwendig sein soll;

2. daß die Ermächtigung zur Annahme der Stiftungen mit einem Kapitalwerthe von mehr als 300 Franken, oder unter onerosem Titel, welche nicht als bloße Fundationszuflüsse zu schon vorhandenen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, ohne selbstständige und eigenthümliche Zweckbestimmung anzusehen sind, sondern vermöge ihres besondern Zweckes die Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjekte annehmen, nur von Seiner Majestät dem Könige ertheilt werde;

4. daß der unterzeichneten Kreisstelle die Ermächtigung zur Annahme aller übrigen Stiftungen verbleibe."

[8]) In Folge des Art. 53 der Gde.-Ord. wurde bezüglich der Genehmigung der Kultusstiftungen nichts geändert. Reggs.-Entschl. vom 13. April 1870 (Amtsbl. S. 539). Vergleiche die Note zu Art. 53 der Gde.-Ord. und zu §. 69 der Verordnung vom 8. Januar 1819 (§. 115 des Handbuchs).

60 [9]). Die Häuser und liegenden Güter, welche der Fabrik gehören, werden von dem Bureau der Kirchenpfleger verpachtet und verwaltet, und zwar nach der Form, welche für die Gemeindegüter vorgeschrieben ist.

[9]) Hiebei ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Verpachtungen können vorgenommen werden durch die Bürgermeister oder durch die Kgl. Notäre. (§. 59. der Reggs.-Verord. vom 8. Januar 1819 über die Verwaltung der protestantischen Kirchengemeinden).

b) Es bleibt dem Ermessen der Kirchenverwaltungen anheim gegeben, ob sie die Verpachtungsakten durch den einen oder andern dieser Beamten aufnehmen lassen wollen.

c) Die Verpachtungsakten müssen die Bedingung enthalten, daß jeder Pächter einen zahlfähigen Bürgen zu stellen habe, und sind dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen.

Die den Kirchen gehörenden Waldungen werden in forstwirthschaftlicher Beziehung gerade so behandelt, wie die Staats- und Gemeindewaldungen. (Gesetz vom 19. Ventose X Art. 1—9).

61. Kein Glied von dem Bureau der Kirchenpfleger kann sich bei Verkäufen, bei Reparations-, Bau- oder Wiederaufbauungs-Versteigerungen und bei Verpachtung von Fabrikgütern als Steigerer, oder auch nur als Theilhaber mit dem Steigerer aufstellen.

62 [10]). Die unbeweglichen Kirchengüter können, ohne Berathschlagung des Rathes, das Gutachten des Diözesan-Bischofes und Unsere Autorisation, weder verkauft, noch veräußert und auch nicht einmal auf länger als neun Jahre verpachtet werden.

[10]) Die Genehmigung zur Veräußerung von liegenden Gründen ertheilt die Kreisregierung. Dieselben können ebenso wie die Güter der Minderjährigen nur im Falle einer absoluten Nothwendigkeit oder wegen des unbestreitbaren Nutzens für die Kirche veräußert werden. (Art. 457 des Zivilgesetzbuchs).

Um die Nothwendigkeit oder die Vortheile zu erweisen, kann das Bezirksamt die nöthigen Erhebungen anordnen und den Gemeinderath in seiner Erklärung hören, wenn die politische Gemeinde Beiträge zu den Kultusausgaben leisten muß. (Dekret vom 7. Germinal IX Art. 2 Nro. 2 und 3).

Der Beschluß des Fabrikraths, wodurch die Ermächtigung zur Veräußerung nachgesucht wird, muß enthalten:

a) eine genaue Beschreibung des Objektes, welches veräußert werden soll unter Beifügung eines Kataster-Auszuges;

b) die Abschätzung des Objektes durch die Steuervertheiler;

c) die Angabe, wie das Objekt bis jetzt benützt worden ist und wie viel es jährlich ertragen hat;
d) die Bedingungen, unter denen die Versteigerung stattfinden und
e) die Benennung des Notärs, der die Versteigerung abhalten soll.
(Verordnung vom 31. Dezember 1817, §. 71).

Die liegenden Gründe der Kirchen dürfen nur mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Jede andere Veräußerungsform ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreisregierung zuläßig. Die Gründe, welche eine andere Veräußerungsform, z. B. aus freier Hand, im Interesse der Kirche räthlich erscheinen lassen, müssen in dem bezüglichen Fabrikrathsbeschlusse genau erörtert werden.

Die Errichtung von Privatakten ist jedoch in diesem Falle nur dann zuläßig, wenn der Preis des Objektes 100 fl. nicht übersteigt. (Art. 1325 des Zivilgesetzbuchs).

Die Versteigerungsprotokolle der Notäre, sowie die Privatakten über Veräußerung von Kirchengütern unterliegen gleichfalls der Genehmigung der Regierung.

Die Versteigerung von Mobilien erfolgt durch den Bürgermeister unter Zuziehung des Kirchenrechners.

Bezüglich der Erwerbung von Immobilien gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Kirchen können keine liegenden Gründe erwerben ohne die vorgängige Ermächtigung der Regierung. (Dekret vom 10. Juli 1810, Art. 4. Staatsrathsgutachten vom 21. Dezember 1808, Art. 3).
2. Diese Ermächtigung haben die Kirchenverwaltungen durch Vermittlung des Bezirksamts zu erholen.
3. Der Beschluß, durch welchen diese Ermächtigung nachgesucht wird, muß enthalten:
   a) die Beschreibung des zu erwerbenden Objekts, unter Beifügung des Katasterauszugs;
   b) die Angabe des Preises, um welchen dasselbe erworben werden soll;
   c) den Nachweis, mit welchen Mitteln der Kaufpreis bezahlt und
   d) die Angabe, wie das Grundstück für die Kirche benützt werden soll.
4. Ueber die Verbriefung des Vertrages gelten wie bei der Veräußerung von Kirchengütern die Bestimmungen des Art. 1325 des Zivilgesetzbuchs. Die Notariatsakten sind durch die Notarien im Original dem Bezirksamte zur Einholung der Regierungs-Genehmigung einzusenden*). Bei Vertauschungen ist es ebenso zu halten wie bei den übrigen Erwerbungen.
5. Wenn die Kirchen bei öffentlichen Versteigerungen acquiriren wollen, so bedürfen sie hiezu ebenfalls der vorgängigen Regierungs-Ermächtigung. Die Kirchenverwaltungen können daher solche Ansteigerungen ohne diese Ermächtigung nur auf persönliche Verantwortlichkeit machen. Sie müssen aber, damit die Erwerbungen Giltigkeit erlangen, den Steigbrief mit dem entsprechenden Beschlusse dem Bezirksamte zur Erholung der Regierungs-Genehmigung vorlegen.
6. Bei Zwangsveräußerungen gegen die Schuldner der Kirchen können die

*) Da jedoch viele Notare sich weigern, die Originale aus der Hand zu geben, so wird es als genügend erachtet, wenn der Vertragsentwurf oder eine Ausfertigung genehmigt wird.

letzten mit Genehmigung des Bezirksamtes auf die zur Versteigerung kommenden Grundstücke Gebote machen und dieselben auch erwerben. Die Wiederveräußerung der auf diesem Wege erworbenen Grundstücke geschieht durch öffentliche Versteigerung ohne vorgängige Genehmigung; die Versteigerungsprotokolle unterliegen jedoch der Genehmigung der Regierung. (R.-Verord. vom 30. Mai 1828, Intell.-Bl. S. 226).

7. Vor Anweisung des Kaufpreises ist der Nachweis zu erbringen, daß das erworbene Objekt weder mit Privilegien noch Hypotheken belastet ist, was durch dieselben Urkunden geschieht, welche vor Errichtung von Hypotheken zu Gunsten der Kirchen beizubringen sind.

Bei geringfügigen Gegenständen und wenn die Vermögensverhältnisse des früheren Eigenthümers für die Kirche keine Gefahr befürchten lassen, kann das Bezirksamt auf Antrag des Fabrikraths von der Beibringung solcher Nachweise entbinden. Wenn der Kirche später hiedurch ein Schaden zugehen sollte, so haben die Mitglieder des Fabrikraths, die bei dem betreffenden Beschlusse mitwirkten, dafür einzustehen.

8. Alle Erwerbungen der Kirche, welche im Interesse der Ausübung des Gottesdienstes oder des öffentlichen Unterrichts gemacht werden, unterliegen nur der fixen Registrirungsgebühr von 28 Kreuzer. (Gesetz vom 23. Mai 1846, Art. III).

63[11]. Gelder, welche von Schenkungen oder Vermächtnissen herrühren und deren Verwendung durch die Fundation nicht bestimmt ist, die abgetragenen Renten, der Erlös von Verkäufen, oder der Ueberschuß bei Tauschkontrakten, die Revenuen, welche, nachdem die gewöhnlichen Auslagen bezahlt sind, als Ueberschuß bleiben, sollen nach den durch Gutachten des Staatsraths bestimmten und von Uns unter dem 21. Dezbr. approbirten Formen angelegt werden.

Wenn die Summe hiezu nicht hinreicht, so soll sie in der Kiste aufbewahrt bleiben, sofern man voraussieht, daß in den sechs darauf folgenden Monaten so viele disponible Gelder eingehen, als erfordert werden, um die zu dieser Art von Anlegung nöthige Summe vollständig zu machen; ist aber das nicht, so hat der Rath darüber zu berathschlagen, wie das Geld angelegt werden könnte, und der Präfekt befiehlt diejenige Anlegung, welche die vortheilhafteste scheinen wird.

[11]) Bei der Anlage und Ausleihung von Kapitalien sind gegenwärtig folgende Vorschriften zu beobachten:

I. Wenn der Fabrikrath einen Theil des Kapitalvermögens in Staatsobligationen anlegen will, so muß er vorerst einen entsprechenden Antrag an das Bezirksamt stellen, worin die Gattung der anzukaufenden Obligationen näher zu bezeichnen ist. Nach erfolgter Genehmigung kann zum Ankauf geschritten werden.

II. Sämmtliche im Besitz der Kirchen befindlichen Staatsobligationen, welche auf den Inhaber lauten, müssen vinkulirt, d. h. bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, welche dieselbe ausgestellt hat, auf den Namen der Kirchen umgeschrieben werden. Hierdurch werden sie außer Verkehr gesetzt und somit gegen Unterschlagung und Entwendung sicher gestellt. Diese Vinkulirung erfolgt durch Vermittlung des Bezirksamts,

dem ein Verzeichniß der zu vinkulirenden Obligationen vorzulegen ist. (Ausschreiben der Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 10. Mai 1857, Amtsbl. S. 575).

III. Durch Reggs.-Entschl. vom 30. Oktober 1865 (Amtsbl. S. 1397) wurde verfügt, daß wenn Obligationen der pfälzischen Bahnen käuflich erworben werden, auch diese zu vinkuliren seien und zwar in der Weise, daß das Bezirksamt dieselben als Eigenthum der betreffenden Stiftung rc. rc. bezeichnet und diesen Vortrag auf der Schuld-Urkunde unter Beisetzung des Amtssiegels und mit dem Beisatze macht, daß zur Veräußerung seine schriftliche Genehmigung nothwendig sei. Zugleich wurden die Kgl. Bezirksamtsassessoren und Kgl. Rentbeamten, welche Gemeinde- und Stiftungskassen verifiziren, verpflichtet, in ihren Verifikationsprotokollen jedesmal zu konstatiren, ob die Vinkulirung der fraglichen Obligationen erfolgt sei.

Ueber die Vinkulirung von Obligationen des 4prozentigen Prämien-Anlehens vom Jahre 1866 siehe das Ausschreiben der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vom 16. Februar 1867 (Amtsbl. S. 209).

IV. Um den Anschaffungspreis der Obligationen in Ausgabe verrechnen zu können, muß der Rechner eine besondere Berechnung anfertigen, welche der Fabrikrath nach vorheriger Prüfung und Anweisung dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen hat.

V. Diejenigen Privaten, welche von einer Kirche Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit entlehnen wollen, haben dem Fabrikrathe folgende Aktenstücke vorzulegen:

a) den Katasterauszug über die zu verpfändenden Immobilien;
b) eine auf Stempelpapier gefertigte Abschätzung derselben durch die Steuervertheiler. Bei Gebäuden ist dieser Abschätzung noch ein Auszug aus dem Brandassekuranzbuche beizufügen; der Schätzungswerth der zu verpfändenden Immobilien muß in der Regel dem dreifachen Betrage des aufzunehmenden Kapitals gleichkommen. Ein Drittel des Schätzungswerthes muß wenigstens in liegenden Gründen bestehen, während die zwei anderen Drittel auch in Gebäuden bestehen können;
c) die Erwerbsurkunden der zu verpfändenden Immobilien, wodurch das freie und unbeschränkte Eigenthum des Gesuchstellers nachgewiesen wird;
d) einen Auszug aus dem Hypotheken-Register, woraus die gegen den Gesuchsteller bestehenden Hypothekar-Inskriptionen zu ersehen sind;
e) ein Zeugniß des Landgerichtsschreibers, daß der Gesuchsteller mit keiner Vormundschaft belastet ist;
f) das Rechtsgutachten eines Kgl. Notärs.

Will der Fabrikrath das nachgesuchte Darlehen bewilligen, so hat er darüber Beschluß zu fassen und diesen nebst den übrigen Aktenstücken dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen. Erfolgt letztere, so sind sämmtliche Akten dem Kgl. Notäre zur Errichtung der Urkunde zuzustellen.

Die Einschreibung der Hypothek in die Hypothekenbücher wird der Kgl. Notär besorgen und zugleich den schon erhobenen Auszug aus den Hypothekenbüchern vervollständigen lassen, um daraus den Rang ersehen zu können, den die neue Hypothek einnimmt.

Bezüglich des in die Urkunde aufzunehmenden Verzichtes der Ehefrauen der Schuldner

auf die weiblichen Freiheiten und Vorzugsrechte und der Verpflichtung derselben als Mitschuldnerinen wird auf das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Zivilgesetzbuches über Privilegien und Hypotheken betr. (Amtsbl. 1868 S. 1026) aufmerksam gemacht.

Sobald der Fabrikrath im Besitze der gehörig instribirten Schuldverschreibung sich befindet, hat er für den Kapitalbetrag eine Zahlungsanweisung auszustellen und diese mit der Schuldurkunde und den dazu gehörigen Belegen dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen. Auf den Grund dieser genehmigten Zahlungsanweisung hat sodann der Rechner den Kapitalbetrag in Ausgabe zu stellen.

VI. Die Hypothekar-Einschreibungen erhalten die Hypothekarrechte und Privilegien gegen dritte Personen nur 10 Jahre lang, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie in die Hypothekenbücher eingetragen werden sind. Die Fabrikräthe und Rechner haben daher darauf zu sehen, daß sie rechtzeitig erneuert werden. Die deßfallsigen Kosten fallen dem Schuldner zur Last (Cod. civ. Art. 2154).

Die Hypothekarrechte verjähren zum Nachtheile des Gläubigers bezüglich des verpfändeten Grundstückes nach Ablauf von 10 Jahren, wenn der Schuldner dasselbe verkauft und der Käufer den Kaufakt transskribiren läßt (Cod. civ. Art. 2180 Nro. 4). Nöthigenfalls ist daher der Schuldner anzuhalten, die Sicherheit zu ergänzen und im Unterlassungsfalle ist das Kapital aufzukündigen.

Die Schuldner sind verpflichtet, nach Ablauf von je 28 Jahren die Schuldurkunden auf ihre Kosten zu erneuern oder neue Schuldbekenntnisse auszustellen. (Cod. civ. Art. 2263). Im Weigerungsfalle ist das Kapital aufzukündigen und einzutreiben.

VII. Wenn sich keine Gelegenheit zur anderweitigen Kapitalanlage ergibt, so sind die Kirchenkapitalien in die Verzinsungskasse des Bezirks einzulegen, oder wenn sie dort nicht angenommen würden, in der Kgl. Filialbank zu Ludwigshafen zu deponiren. Kapitalien auf einfachen Schuldschein (gegen Handschrift) an Private auszuleihen, ist unstatthaft und bei persönlicher Verantwortlichkeit der Fabrikrathsmitglieder und des Rechners untersagt. (Dekret vom 16. Juli 1810, Art. 1).

VIII. Im Uebrigen verweist man auf die Kgl. Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., und die dazu gehörige Vollzugs-Instruktion, abgedruckt im ersten Bande des Handbuchs S. 130 u. folg.

64. Der Preis der Stühle für die verschiedenen gottesdienstlichen Zeremonien und Uebungen wird durch eine von dem Rath genehmigte Berathschlagung des Bureau festgesetzt. Diese Berathschlagung wird in der Kirche angeschlagen.

65. Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche etwas zu fordern, noch in der Kirche etwas Mehreres zu fordern, als den Preis der Stühle, unter was immer für einem Vorwande es sein mag.

Gleichermaßen soll auch in jeder Kirche ein Platz vorbehalten werden, wo die Christen, die sich weder Stühle noch Bänke miethen, dem Gottesdienste bequem beiwohnen und die Predigten anhören können.

66. Das Büreau der Kirchenpfleger kann durch den Rath autorisirt

werden, die Vermiethung der Stühle und Bänke entweder selbst zu verwalten, oder in Pacht zu geben.

67. Wenn die Vermiethung der Stühle in Pacht gegeben wird, so soll die Versteigerung erst nach drei, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerten Verkündigungen Statt haben. Die Gebote werden von dem Bureau der Kirchenpfleger durch Soumission aufgenommen und der Pacht in Gegenwart der Kirchenpfleger zugesprochen. Von allem diesem soll in dem Pachtbriefe Meldung geschehen und demselben die Berathschlagung, wodurch der Preis der Stühle festgesetzt wird, beigebogen werden.

68. Es können keine Bänke, noch Plätze in der Kirche, weder durch Pacht für eine jährliche Abgabe, noch für den Preis eines Kapitals oder unbeweglichen Gutes, noch auf länger, als die Lebenszeit derjenigen, welche sie erhalten, als unter nachstehender Einschränkung bewilligt werden.

69. Das Gesuch um eine solche Bewilligung wird dem Bureau vorgelegt, welches dasselbe vorläufig durch drei Sonntage öffentlich verkünden und einen Monat hindurch an die Kirchenthüre anschlagen läßt, damit ein jeder durch ein vortheilhafteres Anerbieten sich den Vorzug erwerben könne.

Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so hat das Bureau dasselbe in Kapital und Interessen abschätzen zu lassen, um diese Abschätzung in die Anschlagzettel und Verkündigungen mit einzurücken.

70. Nachdem diese Formalitäten sämmtlich erfüllt sind, stattet das Bureau seinen Bericht an den Rath ab.

Ist von einer Bewilligung durch Pacht für eine jährliche Abgabe die Rede, und der Rath der Meinung, daß dieselbe Statt haben könne, so ist die Berathschlagung des Rathes ein hinlänglicher Titel dazu.

71. Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so muß auf die Berathschlagung des Rathes Unsere Autorisation in der nämlichen Form, wie für Schenkungen und Vermächtnisse [12]), dazu erhalten werden; wäre aber blos von einem beweglichen Gute die Rede, so ist Unsere Autorisation nur insofern nothwendig, als der Werth des Gutes sich auf die nämliche Summe beläuft, für welche die Gemeinheiten und Hospizien dieselbe einzuholen gehalten sind.

[12]) Siehe oben Art. 59 des Dekrets und die Noten dazu.

72. Wer eine Kirche ganz bauen läßt, kann sich das Eigenthum eines Stuhls, oder einer Kapelle für sich und seine Familie, so lange dieselbe existiren wird, vorbehalten.

Jedermann, der einer Kirche eine Schenkung gemacht hat, und jeder Wohlthäter derselben kann auf das Gutachten des Fabrikrathes, mit Genehmigung des Diözesanbischofs und des Ministers der Kulten, die nämliche Vergünstigung erhalten.

73. Kein Grabmal, keine Leichen-, noch andere Denkmäler, von welcher

Gattung sie auch sein mögen, können in den Kirchen aufgestellt werden, als auf den Vorschlag des Diözesanbischofs und mit Erlaubniß Unseres Ministers der Kulten.

74. Der Betrag der Gelder, welche für Rechnung der Fabrik unter was immer für einem Namen eingenommen werden, soll nach Maß, als dieselben eingehen, mit dem Datum des Tages und Monats auf ein gehörig numerirtes und mit Handzug bezeichnetes Register eingeschrieben werden, welches in den Händen des Einnehmers in Verwahrung bleibt.

75. Alles, was auf die Geldsammlungen in den Kirchen Bezug hat, soll auf den Bericht der Kirchenpfleger durch den Bischof regulirt werden, jedoch ohne Nachtheil der Almosensammlung für die Armen, welche in den Kirchen immer Statt haben soll, so oft die Wohlthätigkeitsbureaus sie für zuträglich erachten werden.

76. Der Einnehmer wird in die Einnahmsrubrik von Naturalien die Kerzen eintragen, welche auf die geweihten Brode geopfert, oder für Haltung von Anniversarien abgegeben werden, oder die der Fabrik bei Leichenbegängnissen und Todtenämtern zukommen.

77. Die Kirchenpfleger können weder einen Prozeß anfangen, noch führen, außer auf Autorisation des Präfekturrathes, dem die Berathschlagung, welche in dieser Hinsicht von dem vereinigten Rathe und Bureau genommen werden muß, zugeschickt wird.

78. Dessenungeachtet ist der Einnehmer gehalten, sowohl alle Konservationsakten zu machen, um die Fabrik in dem Besitze ihrer Rechte zu handhaben, als auch das Eingehen der Einkünfte zu betreiben.

79. Alle Prozesse werden im Namen der Fabrik geführt und auf Anstehen des Einnehmers betrieben, welcher dem Bureau von diesen Prozeduren Kenntniß mittheilt.

80 [13]**.** Alle Streitigkeiten, welche auf das Eigenthum der Güter Bezug haben, und alle Verfolgungen, um Revenuen einzutreiben, werden vor die gewöhnlichen Richter gebracht.

[13]) Verordnung der Landesadministration vom 11. Februar 1815 (Intell.-Bl. 1819 S. 549):

„Der Antrag, den die Kreisdirektion unterm 2. ds. Mts. über die Beitreibung rückständiger Kirchengefälle, mittelst des bei Steuern und Gemeindegeldern zu beobachtenden Verfahrens erstattet hat, wird hiemit von der Landes-Administrations-Kommission genehmigt und sonach verordnet, daß das am 18. Novbr. v. J. erlassene Reskript über die Eintreibung der Kommunalgelder durch Steuerboten bei den Kircheneinkünften, mit derselben Einschränkung, die der §. 3 dieses Reskripts enthält, in analoge Anwendung gebracht werde."

81 [14]**.** Die Protokolle der Fabriken werden auf ungestempeltes Papier geschrieben. Die denselben gemachten Schenkungen und Vermächtnisse tragen nur die bestimmte Abgabe von einem Franken.

[14]) Die von den Kirchenrechnern zu führenden Journale sind nach §. 49 der Verordnung vom 8. Januar 1819 (Intell.-Bl. S. 37) vom Stempel befreit.

Erster Abschnitt.

Von den Rechnungen.

82. Die Rechnung, welche der Einnehmer alljährlich abzulegen hat, wird in zwei Kapitel abgetheilt, nämlich in eines für die Einnahmen und das andere für die Ausgaben.

Das Kapitel der Einnahmen wird in drei Abschnitte abgetheilt: den ersten für die gewöhnliche Einnahme, den zweiten für die außerordentliche Einnahme und den dritten für die theils gewöhnlichen, theils außerordentlichen Einkünfte, die noch nicht eingetrieben worden sind.

Der Rest einer Rechnung macht immer den ersten Artikel der folgenden Rechnung aus. Das Kapitel der Ausgaben wird ebenfalls in gewöhnliche, außerordentliche und sowohl gewöhnliche, als ungewöhnliche Ausgaben, die noch nicht bezahlt sind, eingetheilt.

83. Bei jedem Einnahmsartikel, es sei nun von Renten, oder Miethzinsen oder von andern Einkünften, soll von den Schuldnern, Pächtern oder Miethleuten, von dem Namen und der Lage der Häuser und Erbgüter, von der Beschaffenheit der Renten, sie mögen von Gütern oder angelegten Kapitalien herrühren, von dem Datum des zuletzt erneuerten Titels, oder von dem letzten Pachtbriefe und den Notären, welche sie aufgenommen haben, so wie auch von der Fundation, zu welcher die Rente bestimmt ist, wenn man je dieselbe kennt, Meldung gethan werden.

84. Im Falle, wo durch Absterben eines Schuldners, oder durch Theilung eines Hauses oder Erbgutes, welches mit einer Rente belastet ist, diese Rente durch mehrere Schuldner bezahlt werden muß, wird dessen ungeachtet nur ein Einnahms-Artikel eingetragen, in welchem aber von den sämmtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht, mit Vorbehalt des Rechtes, wider alle insgesammt Klage einzulegen, wenn der Fall es erheischt.

85. Der Einnehmer ist gehalten, seine jährliche Rechnung dem Bureau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom ersten Sonntag des Monats März vorzulegen.

Die Rechnung nebst Beilagen wird ihnen auf Empfangschein von Einem unter ihnen mitgetheilt. Sie statten dem Rathe in der Sitzung vom ersten Sonntag des Monats April Bericht darüber ab. In dieser nämlichen Sitzung wird die Rechnung untersucht, geschlossen und festgesetzt, und zu diesem Behufe kann die Sitzung, wenn Nothwendigkeit es erheischt, auf den folgenden Sonntag ausgedehnt werden.

86. Wenn sich über einen oder mehrere Artikel der Rechnung Anstände erheben, so soll dieselbe dessen ungeachtet, jedoch mit Vorbehalt der angefochtenen Artikel, geschlossen werden.

87. Der Bischof kann einen Kommissär ernennen, um in seinem Namen der jährlichen Rechnungsabhör beizuwohnen; ist aber dieser Kommissär ein anderer, als ein General-Vikarius, so kann er in Betreff der Rechnung nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, über die erforderlichen Lieferungen und die an der Kirche vorzunehmenden Reparationen einen Verbalprozeß aufsetzen.

In jedem Falle aber können sich die Erzbischöfe oder Bischöfe in ihren Visitationen, oder ihre General-Vikarien alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen und den Zustand der Kasse untersuchen.

88. Nachdem die Rechnung geschlossen ist, wird der Rest dem in Funktion stehenden Einnehmer eingehändigt, welcher denselben in Einnahme zu bringen gehalten ist. Zugleich wird demselben ein Etat überliefert, was die Fabrik von Pachten zu empfangen hat, eine Abschrift von dem Tarif der zufälligen Einkünfte, ein beiläufiges Verzeichniß der Ausgaben, der einzutreibenden Ausstände, der Lasten und Lieferungen, welche noch nicht abgetragen sind.

In der nämlichen Sitzung soll ein Akt von diesen Auslieferungen in das Berathschlagungsprotokoll eingetragen und Abschrift davon in guter Form dem austretenden Einnehmer ausgefertigt werden, um ihm statt der Quittung zu dienen.

89. Die jährliche Rechnung soll in doppelter Abschrift gestellt werden, wovon die eine in die Kiste oder den Schrank zu drei Schlüsseln, die andere auf der Mairie hinterlegt wird.

90 [15]). Wenn der Einnehmer seine Rechnung nicht zur bestimmten Zeit ablegt und den Rest ausliefert, so soll sein Nachfolger gehalten sein, längstens innerhalb eines Monats die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und in Ermanglung seiner ist der kaiserliche Prokurator entweder von Amtswegen, oder auf den Bericht eines Mitgliedes vom Bureau oder Rathe, oder auf eine, von dem Bischofe im Laufe seiner Visitation erlassene Verordnung verpflichtet, denselben vor dem Tribunal erster Instanz zu verfolgen und zur Bezahlung des Restes, zur Berichtigung der angefochtenen Artikel, oder zur Stellung seiner Rechnung, wenn dies noch nicht geschehen ist, Alles in einer Zeitfrist, die man ihm bestimmen wird, verurtheilen zu lassen; wo nicht, und wenn er bemeldete Zeitfrist hat vorübergehen lassen, ihn anzuhalten, provisorisch zum Besten der Fabrik eine Summe, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des verflossenen Jahres gleichkommt, und zwar mit Vorbehalt der weitern Verfolgungen, zu bezahlen.

[15]) Die Reggs.-Entschl. vom 1. Febr. 1828 (Intell.-Bl. S. 17) hat in Bezug auf das Verfahren gegen säumige oder untreue Rechner Folgendes verfügt:

„Durch das Dekret vom 30. Dezember 1809, die Kirchenfabriken betreffend,

ist die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens den oberen geistlichen Behörden übertragen, und in dem Art. 90 der Gang vorgezeichnet worden, welcher gegen säumige oder untreue Rechner beobachtet werden sollte.

Da aber nunmehr durch die Verordnung vom 15. April 1818 (Amtsbl. Pag. 727) die Kuratel über das sämmtliche Stiftungsvermögen unter die Kompetenz der weltlichen Behörden gestellt worden ist, so folgt daraus, daß die gesetzliche Amtsgewalt dieser Behörden auch auf das Rechnungswesen der Kultusstiftungen ihre volle Anwendung finde.

Die Kgl. Landkommissariate haben demnach die Abschlüsse der Kirchenrechnungen auf dieselbe Weise zu vollziehen und vollziehen zu lassen, wie gegen die Gemeinderechner, und wo die Rechnungsstellung ungebührlich verzögert oder verhindert würde, haben sie dieselbe auf Kosten des Rechners durch einen Spezialkommissär anfertigen zu lassen.

Im Falle eines Kassendefektes oder einer untreuen Rechnungsführung, welche zur Anwendung der hierüber bestehenden Strafgesetze Veranlassung geben könnte, sind die Verhandlungen mit Gutachten der unterzeichneten Stelle (Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern,) vorzulegen, damit entschieden werde, ob der Rechner deßhalb vor Gericht zu stellen sei."

91 [16]). Man wird in jeder Pfarrei Vorkehrungen treffen, daß die Rechnungen, welche noch nicht gestellt sind, längstens innerhalb sechs Monaten nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets nach der durch dasselbe vorgeschriebenen Form verfertigt werden.

[16]) In Bezug auf das Rechnungswesen sind im Uebrigen noch folgende Vorschriften zu beachten:

a) die Rechnungen müssen mit dem Abhörprotokolle des Fabrikraths in zweifacher Ausfertigung vor dem 15. April eines jeden Jahres dem Bezirksamte eingesendet werden.

b) Die Rechnungen müssen in derjenigen Ordnung gestellt werden, welche durch die Abtheilungen und Kapitel im Büdget bezeichnet ist. Jede Einnahme und jede Ausgabe ist in der Rechnung mit einem besonderen Artikel zu versehen, wobei mit Art. 1 anzufangen und so in arithmetischer Ordnung durch die ganze Rechnung fortzufahren ist.

c) Die beiden Ausfertigungen der Rechnung werden auf stempelfreies Papier geschrieben. Verlangt ein Rechner für seinen Privatgebrauch ein Exemplar der Rechnung, so muß dasselbe auf Stempelpapier geschrieben werden. Reggs.-Entschl. vom 20. Juni 1826.

d) Besitzt eine Kirche Güter, so muß der Rechnung jährlich eine Abschrift des Güter-Verpachtungs-Protokolls beigelegt und in derselben der Anfang und das Ende des Bestandes angegeben werden. Der Rechnung, in welcher der Pachtzins des letzten Bestandjahres vereinnahmt wird, ist das Original-Pachtprotokoll, oder, wenn die Verpachtung vor einem Kgl. Notär geschehen ist, die exekutorische Ausfertigung beizufügen.

e) Die Einnahme von Opferkästen ist durch das von den Kirchenpflegern geführte und bescheinigte Register zu konstatiren.

f) Die Oelzinsen sind, von den Wachszinsen getrennt, nach alphabetischer Ordnung der Schuldner vorzutragen.

g) Die Kapitalschuldner werden in tabellarischer Form unter Angabe des Datums der Schuldurkunde und der Hypothekar-Inskription, des Betrages der Schuld, des Zinsfußes, der Verfallzeit der Zinsen und des Betrages der Zinsen vorgetragen.

h) Ueber die Gebühren von Stiftungen ist außer der Quittung noch ein Verzeichniß aufzustellen, welches den Namen des Stifters, den Betrag des Kapitals und die für Pfarrer und Kirchendiener stipulirten Gebühren anzugeben hat.

i) Alle Ausgaben müssen durch den Präsidenten angewiesen werden. Der Rechner darf daher auch ohne eine solche Anweisung keine Zahlung leisten; der Vorstand dagegen darf keine Anweisung ausstellen, wenn nicht die Ausgabe im Interesse der Kirche gemacht worden und hiefür im Büdget Kredit eröffnet ist. Jede Ausgabe ist besonders mit Angabe des Betrages derselben, des Namens und Wohnorts vom Empfänger, und des Gegenstandes, wofür die Ausgabe gemacht worden ist, in die Rechnung einzutragen.

k) Alle Ausgaben, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen und keine Besoldungen sind, müssen durch Quittungen auf Stempel belegt sein, jedoch kann Kostenverzeichniß, Anweisung und Quittung auf ein und dasselbe Stempelpapier, wenn es der Raum gestattet, geschrieben werden.

l) Die Belege sind nach den zwei Hauptabtheilungen, nach Einnahme und Ausgabe getrennt, der Rechnung beizufügen. Jedes Einnahms- und Ausgabsbeleg ist mit einer besonderen fortlaufenden Nummer zu versehen und muß dieselbe bei dem betreffenden Artikel der Rechnung angeführt werden.

m) Das Inventarium der vorhandenen Mobilien und Geräthschaften und ein Verzeichniß der Immobilien, welche die Kirche besitzt, sodann das Budget und Journal des Rechnungsjahres sind der Rechnung beizufügen.

n) Der Abschluß der Rechnungen erfolgt durch das Bezirksamt. Wenn bei dem Abschlusse Ausgaben gestrichen werden, so muß der Rechner den Betrag der Kirchenkasse ersetzen. Er kann hiezu mittelst eines Zwangsbefehles angehalten werden.

Erfolgte der Abstrich wegen mangelnder Förmlichkeit, so wird dem Rechner zur Regelung des Ausgabepostens ein Termin von 14 Tagen, vom Tage des Rechnungsabschlusses an, gestattet.

Sobald die Rechnung abgeschlossen ist, wird ein Exemplar derselben mit den Belegen dem Fabrikrathe zugestellt, welcher binnen 8 Tagen eine Abschrift dieses Abschlusses und der Revisionsnotate dem Rechner gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen hat.

Die Rechnungsabschlüsse der Administrativbehörden sind exekutorische Erkenntnisse, welche auf administrativem Wege vollzogen werden und das Recht begründen, auf den Grund derselben eine hypothekarische Einschreibung gegen den Rechner für jene Summen zu nehmen, die er der Kirche schuldig bleibt.

Bleibt der Rechner nach der Rechnung im Vorschuß, so hat er den Betrag desselben in der nächsten Rechnung in Ausgabe zu setzen. Die Verzinsung solcher Vorschüsse ist unstatthaft.

Sowohl dem Rechner als dem Fabrikrathe steht das Recht der Berufung gegen die Rechnungsabschlüsse zu und zwar zur Kgl. Regierung, Kammer des Innern, binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Rechnungsabschlusses an gerechnet. Diese Rekurse halten den Vollzug des Abschlusses nicht auf.

Eine definitiv abgeschlossene, rechtskräftig gewordene Rechnung kann von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten einer nochmaligen Revision unterzogen werden, wenn ein Irrthum, eine Auslassung, ein falscher oder ein doppelter Ansatz nachgewiesen wird. Diese Revision erfolgt gleichfalls vom Bezirksamte.

(Siehe §. 256—259 der neuen Gde.-Rechn.-Instr. und Art. 92 und 93 der Gde.-Ord.)

o) Schließlich wird auf die Reggs.-Entschl. vom 10. Juni 1855 ad Num. 13376 Z, das Rechnungswesen der katholischen Kirchen in der Diözese Speyer betreffend, hingewiesen, welche in Ghelins' Sammlung (Religions- und Kirchensachen) Seite 378 abgedruckt ist und Bestimmungen enthält über Kapitalanlage, Erhaltung des Kapitalstockes, Opferstock, Tropfwachs, Klingelbeutel, Kirchenaufseher, Pfarrhausreparaturen, Bureaubedürfnisse, Fabriksekretär, Entschädigung des Rechners, außerordentliche Kultusausgaben, Kasualgebühren bei Armen, Termin zur Vorlage der Budgets und Rechnungen u. s. w.

Viertes Kapitel.

Von den Verpflichtungen der Gemeinden in Hinsicht des Gottesdienstes.

92. Die Verpflichtungen der Gemeinden in Hinsicht des Gottesdienstes sind:

1. Das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte für die im 37. Artikel angeführten Verpflichtungen zu ergänzen;
2. dem Pfarrer oder Desservant ein Pfarrhaus, oder in Ermanglung dieses eine Wohnung zu verschaffen, oder in Ermanglung eines Pfarrhauses und Wohnung eine Schadloshaltung in Geld auszuwerfen;
3. für die Hauptreparationen der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude zu sorgen.

93. Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeinden das Unzulängliche der Fabrikrevenuen für die zwei ersten Artikel ergänzen müssen: so soll das Budget der Fabrik dem zu dieser Absicht gehörig zusammenberufenen Gemeinderath vorgelegt werden, um darüber zu berathschlagen, was der Sache nach erforderlich ist. Die Berathschlagung des Gemeinderaths muß an den Präfekten geschickt werden, welcher dieselbe dem Diözesan-Bischofe zum Gutachten mittheilen wird. Sind der Bischof und der Präfekt verschiedener Meinung, so kann die Sache durch den einen oder den andern an Unsern Minister der Kulten berichtet werden.

94. Wenn es auf Reparationen der Gebäulichkeiten ankommt, von welcher Natur dieselben auch sein mögen, und die durch das Budget festgesetzten gewöhnlichen Ausgaben keine Gelder übrig lassen, worüber man verfügen könnte, oder nicht so viel übrig lassen, als zur Bestreitung dieser Reparationen nothwendig wäre: so stattet das Bureau seinen Bericht darüber an den Rath ab, und dieser nimmt eine Berathschlagung zu dem Endzwecke, daß dieselben durch die Gemeinde besorgt werden. Diese Berathschlagung wird durch den Einnehmer an den Präfekten geschickt.

95. Der Präfekt ernennt Bauverständige, welche in Beisein eines Mitgliedes von dem Gemeinderath und eines Kirchenvorstehers einen Ueberschlag über die vorzunehmenden Reparationen verfertigen. Der Präfekt legt diesen Ueberschlag dem Gemeinderath vor, und auf Gutachten desselben befiehlt er, wenn es möglich befunden wird, daß die Reparationen auf Kosten der Gemeinde besorgt und demnach von dem Gemeinderath zur Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

96. Wenn der Gemeinderath der Meinung ist, in einigen Artikeln der Ausgaben zu Haltung des Gottesdienstes eine Verminderung zu begehren oder wenn derselbe die Nothwendigkeit, einen Kaplan anzustellen, etwa nicht anerkennt: so soll die darüber genommene Berathschlagung die Beweggursachen ausdrücken.

Die sämmtlichen Schriften werden an den Bischof geschickt, welcher den Ausspruch gibt.

97. Wenn der Bischof wider das Gutachten des Gemeinderathes spricht, so kann dieser sich deßhalb an den Präfekten wenden, welcher die sämmtlichen Schriften, wenn der Fall es erheischt, an den Minister der Kulten schickt, damit auf dessen Bericht durch Uns in Unserm Staatsrath bestimmt werde, was der Sache nach erforderlich ist.

98. Wenn es auf Ausgaben für Reparationen oder Wiederaufbauungen ankommt, die nach Vorschrift des 95. Artikels konstatirt worden sind: so befiehlt der Präfekt, daß die Reparationen aus gemeinen Kosten bestritten und diesem nach durch den Gemeinderath zu deren Versteigerung an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

99. Wenn die Einkünfte der Gemeinde hiezu nicht hinreichen, so berathschlagt der Gemeinderath über die Mittel, wie diese Ausgabe nach den Vorschriften des Gesetzes bestritten werden könne.

100. Sofern es indessen anerkannt ist, daß die Bewohner einer Pfarrei nicht im Stande sind, die Kosten der Reparationen zu tragen, selbst durch eine außerordentliche Gelderhebung nicht: so soll man sich an Unsere Minister vom Innern und der Kulten wenden, auf deren Bericht dieser Pfarrei jene Hilfe bewilligt werden wird, welche diese Minister bestimmt haben werden, und die aus dem gemeinschaftlichen, durch Unser auf das Staatsbudget sich beziehendes Gesetz vom 15. September 1807 errichteten Fond gezogen werden wird.

101. In allen Fällen, wo für eine Fabrik der Rekurs an die Gemeinde stattfindet, soll der Präfekt eine neue Untersuchung des Budgets der Gemeinde vornehmen und entscheiden, ob die für den Gottesdienst geforderte Ausgabe aus den Einkünften der Gemeinde genommen werden kann, oder bis auf welche Summe, mit Vorbehalt jedoch Unserer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte zwanzig tausend Franken überschreiten.

102. Im Falle die Zusammenberufung des Gemeinderaths nothwendig ist, und der Bezirk der Pfarrei mehrere Gemeinden in sich begreift, soll der Rath einer jeden Gemeinde besonders zusammenberufen werden und berathschlagen.

103. Es kann keine außerordentliche Auflage zum Unterhalte des Gottesdienstes von den Gemeinden erhoben werden, es sei denn, daß alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten zuvor erfüllt sind.

Fünftes Kapitel.

Von den Kathedralkirchen, den bischöflichen Wohnungen und Seminarien.

104. Die Fabriken der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen fahren fort, nach den von uns festgesetzten bischöflichen Verordnungen zu bestehen und verwaltet zu werden.

105. Alle Verfügungen hinsichtlich der Pfarrfabriken sind auf die Kathedralfabriken, insoferne sie ihre innere Verwaltung betreffen, anwendbar.

106. Die in einer Diözese begriffenen Departemente haben gegen die Kathedralfabrik die nämlichen Verpflichtungen, welche den Gemeinden gegen ihre Pfarrfabriken obliegen.

107. Wenn an den Kathedralkirchen, an den bischöflichen Wohnungen, oder an den Diözesan-Seminarien Hauptreparationen oder Wiederaufbauungen nothwendig werden, so hat der Bischof dem Präfekten des Departements, in welchem sich der Hauptort des Bisthumes befindet, eine offizielle Anzeige davon zu machen und zugleich einen summarischen Etat von den Einkünften und Ausgaben seiner Fabrik nebst einer Deklaration der Einkünfte zu überschicken, die, nachdem die gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst bestritten sind, überschüssig bleiben.

108. Der Präfekt gibt hierauf den Befehl, daß nach den für öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen Formen, in Gegenwart einer von dem Bischofe dazu beauftragten Person, über die vorzunehmenden Reparationen ein Ueberschlag gemacht werde.

109. Dieser Bericht wird dem Bischofe mitgetheilt, welcher denselben mit seinen Bemerkungen dem Präfekten überschickt.

Diese Schriften werden hernach durch den Präfekten nebst seinem Gutachten an unsern Minister vom Innern befördert, welcher unserm Minister der Kulten Kenntniß davon mittheilt.

110. Wenn die Reparationen zu gleicher Zeit nothwendig und dringend sind, so befiehlt der Minister vom Innern, daß sie provisorisch auf die ersten Gelder gemacht werden, worüber der Präfekt verfügen kann, mit Vorbehalt der Rückerstattung aus den Fonds, welche der Departementsrath, dem das Budget der Kathedralfabrik mitgetheilt werden soll, und der von dem nämlichen Rechte Gebrauch machen kann, welches wir durch den 96. Artikel den Gemeinderäthen eingeräumt haben, für diesen Gegenstand auswerfen wird.

111. Wenn der Bezirk eines Bisthums mehrere Departemente in sich faßt, so soll die Repartition unter ihnen nach den gewöhnlichen Proportionen geschehen, ausgenommen, daß das Departement, in welchem sich der Hauptort der Diözese befindet, ein Zehntheil mehr zu bezahlen hat.

112. In den Departementen, wo die Kathedralfabriken Revenuen besitzen, die zum Theil zum Unterhalt der Gebäulichkeiten bestimmt sind, soll diese Bestimmung auch ferner noch in Kraft bleiben, und außerdem sollen die Reparationen, zufolge der oben gegebenen Vorschriften, gemacht werden.

113. Die zum Besten der Kathedralkirchen oder Seminarien gemachten Fundationen, Schenkungen oder Vermächtnisse werden durch den Diözesanbischof, jedoch mit Vorbehalt Unserer, auf den Bericht des Ministers der Kulten in Unserm Staatsrathe zu gebenden Autorisation angenommen.

114. Unsere Minister vom Innern und der Kulten sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt."

§. 115. Protestantische Kirche*).

I. Das protestantische Kirchenedikt.

Als Anhang zu dem obenerwähnten §. 103 der 2. Beilage zur Verfassungs-Urkunde wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Mai 1818 das „Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs" erlassen. (Siehe Amtsbl. von 1818 Beilage zu Nro. 14, Chelius Bd. 4 S. 23, Siebenpfeiffer Bd. 2 S. 394.).

Durch das Verfassungs-Gesetz vom 4. Juni 1848, die protestantischen General-Synoden und den Konsistorialbezirk Speyer betreffend, (Amtsblatt 1848 S. 309) wurde der §. 7 dieses Ediktes ergänzt und beziehungsweise abgeändert und außerdem im Art. 3 verfügt:

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Konsistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberkonsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Konsistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

*) Siehe Wand's Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz. Speyer 1859.

In diesem Falle wird das protestantische Konsistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt."

Diese Trennung der prot. Kirche der Pfalz von dem Wirkungskreise des Oberkonsistoriums in München ist denn auch durch Allerh. Entschl. vom 11. Mai 1849 (Amtsbl. S. 265) erfolgt.

II. Die Vereinigungsurkunde.

Für die inneren Verhältnisse der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz bildet die Grundlage die unterm 10. Oktober 1818 Allerhöchst genehmigte **Vereinigungs-Urkunde.** (Amtsbl. 1818 S. 853).

III. Wahlordnung für die Presbyterien und Synoden.

Vorstand der einzelnen Kirchengemeinden sind die Presbyterien. Ueber deren Zusammensetzung und Wahl, sodann über die Bildung der Diözesan- und der Generalsynode besteht die nachfolgende mittelst Allerhöchsten Reskripts vom 5. Juli 1863 genehmigte **„Wahlordnung für die Presbyterien, Diözesan- und Generalsynoden** in der protestantischen Kirche der Pfalz". (Amtsbl. 1869 S. 2163):

„I. Von den Presbyterien.

§. 1. 1. Jede einzelne Kirchengemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand).

2. Dieses besteht aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde (des Pfarrsprengels), ferner aus 4 bis 12 Gemeindegliedern, in der Weise, daß auf Gemeinden bis zu 500 Seelen vier, bis zu 1000 fünf, bis zu 2000 sechs, bis zu 3000 acht, bis zu 4000 zehn und auf solche von größerer Seelenzahl zwölf Mitglieder kommen.

3. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte (Parochialorte), so soll wo möglich ein jeder derselben nach Maßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein und kann zu diesem Behufe die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden.

§. 2. 1. Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.

2. Der Präses beruft zu den Sitzungen, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 3. 1. Die Presbyterien werden in Zukunft von 6 zu 6 Jahren regelmäßig zur Hälfte erneuert; jedoch können die austretenden Mitglieder wieder erwählt werden. Der Austritt geschieht nach dem Dienstalter und wird bei gleichem Dienstalter durch das Loos bestimmt. Bei der erstmaligen periodischen Erneuerung hat lediglich das Loos zu entscheiden.

2. Ist ein Mitglied des Presbyteriums ursprünglich als Ersatzmann gewählt worden, und erst später anstatt eines verstorbenen oder ausgetretenen oder ausgeschlossenen Presbyters zur Dienstleistung in das Presbyterium eingetreten, so ist bei

Entscheidung der Frage, wann dasselbe wieder auszutreten hat, nicht blos die Zeit seiner wirklichen Dienstleistung als Presbyter, sondern die ganze seit dessen Erwählung abgelaufene Zeit in Anrechnung zu bringen.

3. Die gegenwärtigen Presbyterien lösen sich auf und werden durch neue ersetzt, welche aus mittelbarer Wahl durch die Kirchengemeinden hervorzugehen haben. Bis diese Integralerneuerung, welche innerhalb 3 Monaten nach Publikation dieser Wahlordnung vorzunehmen und deren Zeitpunkt durch das Konsistorium zu bestimmen ist, vollzogen sein wird, bleiben die gegenwärtigen Mitglieder der Presbyterien im Amte.

4. Dieselbe Wahlart ist auch für die regelmäßigen periodischen, sowie für die späteren außerordentlichen Erneuerungen der Presbyterien, seien es nun theilweise oder gänzliche, maßgebend.

5. Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Ersatzwahlen mehr als ½ Jahr in Mitte liegen würde und die vorschriftsmäßige Zahl der weltlichen Mitglieder sich bis auf die Hälfte gemindert hat, ohne daß Ersatzmänner zur Ergänzung des Presbyteriums (§. 7 und 11) vorhanden sind, oder aber wenn eine Intregalerneuerung nothwendig wird.

6. Macht sich die Nothwendigkeit einer Zwischenwahl geltend, so ist darüber an das Konsistorium zu berichten, welches dieselbe anzuordnen und die Zeit zu deren Vornahme zu bestimmen hat.

§. 4. 1. Die wahlberechtigten Mitglieder jeder Kirchengemeinde wählen, wenn nöthig in angemessene Wahlbezirke eingetheilt, ein kirchliches Wahlkollegium, welches immer aus der fünffachen Zahl der nach §. 1 sich bestimmenden Normalzahl weltlicher Presbyterialmitglieder zu bestehen hat. Jeder Parochialort muß in dem Wahlkollegium durch eine nach dem angegebenen Zahlenverhältnisse (§. 1 Abs. 3) sich bemessende Anzahl von Ortsangehörigen vertreten sein.

2. Die Mitglieder des Presbyteriums, die Geistlichen nicht ausgenommen, sind von Rechtswegen Mitglieder des kirchlichen Wahlkollegiums und es sind demnach in dieses nur so viele Personen zu wählen, als nöthig ist, damit der fünffache Betrag der bestimmten Normalzahl weltlicher Presbyterialmitglieder erreicht werde.

§. 5. Zur Wahl werden wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel herab und durch anderweitige geeignete Aufforderungen die Hausväter des Kirchspieles berufen, d. h. diejenigen männlichen, verheiratheten oder unverheiratheten Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr erreicht und ihren selbstständigen Haushalt haben, bayerische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte befinden und nicht wegen irgend eines Verbrechens oder aber wegen Fälschung, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung oder Sittenverletzung verurtheilt worden sind.

§. 6. 1. Die Wahl findet entweder in der Kirche statt oder in einem passenden Schul- oder Gemeindelokale und zwar in der Regel an einem Sonntage nach dem Gottesdienste. Der Präses leitet sie und das Presbyterium fungirt dabei unter seinem Vorsitze als Wahlausschuß, der außer dem Präses aus 4 weltlichen

Mitgliedern zu bestehen hat. Wo nun das Presbyterium mehr als 4 weltliche noch im Amte befindliche Mitglieder zählt, da entscheidet unter ihnen das Loos. Wo dagegen kein Presbyterium mehr vorhanden ist, oder wo dasselbe keine 4 weltlichen Mitglieder mehr zählt, da haben die versammelten Wähler unter sich auf beliebige Weise, sei es durch Akklamation oder Loos oder Wahl, 4 und beziehungsweise so viele Personen zu bezeichnen, daß mit Einschluß der noch vorhandenen Presbyter die Zahl 4 erreicht wird. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem Präses durch Handgelübde verpflichtet.

2. Die Wahl des kirchlichen Wahlkollegiums geschieht mittelst unterschriebener, persönlich zu überreichender Stimmzettel. Kann der Wähler nicht schreiben, so ist dessen Unterschrift durch eine dem Wahlausschusse mündlich abzugebende Erklärung zu ersetzen. Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 7. 1. Das also gewählte kirchliche Wahlkollegium wählt in seiner Gesammtheit, beziehungsweise in den gebildeten Wahlbezirken, nach obigen Bestimmungen aus denjenigen mehr als 30 Jahre alten Hausvätern der Kirchengemeinde, welche im Uebrigen die in §. 5 bezeichneten Eigenschaften haben und außerdem nicht nur als sittlich unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer bekannt sind, sondern auch ihre kirchliche Gesinnung durch den Besuch des Gottesdienstes und Theilnahme an dem Genusse des heiligen Abendmahles an den Tag legen, die nach der Verschiedenheit der Verhältnisse nöthige Zahl von Presbytern. Außerdem sind eben so viele Ersatzmänner zu wählen, als das Presbyterium Mitglieder zählt. Das eventuelle Mandat dieser Ersatzmänner erlischt jedesmal nach Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode.

2. Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein.

§. 8. 1. Ueber die ganze Wahlhandlung ist ein kurzes Protokoll zu errichten welches von dem Präses und den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und in der pfarramtlichen Registratur zu verwahren ist.

2. Dieses Protokoll muß die Erfüllung aller zur Gültigkeit der Wahl gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestätigen.

§. 9. Ueber alle Wahlanstände, welche sich bei der Wahl des Wahlkollegiums oder des Presbyteriums erheben, entscheidet der Wahlausschuß in erster, und, im Falle der Berufung, das Konsistorium in zweiter und letzter Instanz.

§. 10. Die Wahl ist gültig, wenn bei der ersten Wahlhandlung die Hälfte aller wahlberechtigten Hausväter ihre Wahlstimmen abgegeben hat. Hat sich aber nur ein geringerer Theil derselben bei der ersten Wahlhandlung betheiligt, so werden die abgegebenen Stimmzettel einstweilen uneröffnet versiegelt und es wird für die Ausgebliebenen ein zweiter Wahltermin anberaumt, wozu dieselben gehörig zu laden sind. Die bei dieser zweiten Wahl abgegebenen Stimmzettel werden mit jenen, welche bei der ersten Wahlhandlung abgegeben wurden, zusammengezählt und ist sodann die Wahl als gültig zu betrachten, wenn auch die in beiden Wahlhandlungen abgegebe-

nen Wahlstimmen die Hälfte der Zahl aller stimmberechtigten Hausväter nicht erreichen sollten.

§. 11. 1. Die durch Sterbfall, Austritt oder Ausschluß in einem Presbyterium sich ergebenden Lücken werden in der Zwischenzeit von einer Ersatzwahl zur anderen durch die Ersatzmänner ausgefüllt, deren Eintritt durch die Stimmenzahl und, bei Stimmengleichheit, durch das Loos bestimmt wird.

2. Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung der Presbyterien ist dem Dekanate und durch dieses dem Konsistorium alsbald Kenntniß zu geben.

§. 12. 1. Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist, oder überhaupt die in §. 7 beziehungsweise §. 5 geforderten Eigenschaften verloren [1]) hat, so soll er auf Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmung des Presbyteriums, Pfarramtes und Dekanates durch das Konsistorium aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen werden, nachdem er mit seiner Vertheidigung gehört worden sein wird und eine vorausgegangene Ermahnung erfolglos geblieben ist.

[1]) Vergleiche die Note 2 zu Artikel 3 des Fabrikdekrets. Handb. Bd. II S. 107.

II. Von den Diözesan-Synoden.

§. 13. 1. Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Dekanatsbezirkes bilden die Diözesansynode [2]).

2. Diese versammelt sich regelmäßig auf den ersten Montag nach dem 14. Julius eines jeden Jahres [3]) und ausnahmsweise auf jedesmaliges besonderes Berufen der kompetenten Behörde am Sitze des Dekanats.

3. Sie besteht aus den Pfarrern und Pfarrverwesern, sowie aus Abgeordneten.

4. Jede Pfarrgemeinde sendet zur Diözesansynode so viele weltliche Abgeordnete, als die Pfarrgemeinde Geistliche zählt, welche in gedachter Synode Sitz und Stimme haben. Dieselben werden vom Presbyterium gewählt und müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für das Amt eines Presbyters gefordert werden. Wählbar ist im Uebrigen jedes Kirchenglied weltlichen Standes in dem betreffenden Dekanatsbezirke und werden hiezu auch diejenigen Pfarramtskandidaten gerechnet, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.

5. Diese Wahlen sind auf die Dauer von 4 Jahren gültig.

6. Wenn eine Pfarrgemeinde aus mehreren Kirchengemeinden besteht, so haben die einzelnen Presbyterien zur Vornahme der Wahl in der Muttergemeinde zusammenzutreten.

7. Die Wahl findet nach absoluter Mehrheit mittelst unterschriebener Stimmzettel statt.

8. Ueber alle Wahlanstände und Reklamationen entscheidet die Diözesansynode in erster und letzter Instanz.

[2]) Für die Verhandlungen der Diözesansynode ist beschränkte Oeffentlichkeit eingeführt. Zutritt haben, abgesehen von den Kollegialmitgliedern des Kgl. Konsistoriums,

die weltlichen Presbyterialmitglieder und die protestantischen Kirchenrechner, die Mitglieder der Generalsynode, die protestantischen Lehrer an den deutschen Schulen und höheren Lehranstalten und die protestantischen Beamten des betreffenden Königl. Bezirksamtes. Außerdem steht es in der Befugniß des Vorsitzenden, ausnahmsweise auch noch anderen Personen protestantischer Konfession den Zutritt zu gestatten. Die Synode kann jedoch die Oeffentlichkeit jederzeit ausschließen. Kgl. Entschließung vom 19. Juli 1871 (Amtsbl. 1872 S. 702).

[3]) Die ordentlichen und regelmäßigen Jahresversammlungen der Diözesansynoden finden in Zukunft am ersten Montage nach dem Pfingstfeste statt. Allerh. Entschl. vom 19. Juli 1871.

§. 14. Wegen Pflichtvernachlässigung, sowie wegen unkirchlichen Verhaltens, unsittlichen Wandels oder unwürdigen Benehmens kann ein Synodalmitglied durch Beschluß der Synode seiner Funktion enthoben werden, nachdem es mit seiner Vertheidigung gehört worden sein wird. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

III. Von der Generalsynode.

§. 15. 1. Die Vertreter der Dekanatsbezirke bilden die Generalsynode [4]).

2. Sie versammelt sich regelmäßig alle 4 Jahre, sowie außerordentlicherweise mit besonderer Allerhöchster Genehmigung am Sitze des Konsistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes dieser kirchlichen Stelle in Gegenwart eines Königl. Kommissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Theil zu nehmen hat.

3. Dieselbe besteht aus den erwählten Abgeordneten der Diözesansynoden und aus den Dekanatsvorständen, welche von Amtswegen Mitglieder der Synode sind.

4. Jede Diözesansynode wählt in ihrer letzten Sitzung vor der Epoche der gewöhnlichen Versammlung der Generalsynode nach absoluter Mehrheit und mittelst unterschriebener Stimmzettel einen Pfarrer und zwei weltliche Abgeordnete.

5. Die letzteren müssen die für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen und können auch aus denjenigen Pfarramtskandidaten gewählt werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist. Außerdem wählt jede Diözesansynode drei Ersatzmänner, einen geistlichen und zwei weltliche, nach den gleichen Bestimmungen. Der Eintritt der weltlichen Ersatzmänner wird durch die Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos bestimmt.

6. Wählbar als geistliches Mitglied und als Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Funktion stehende, angestellte Pfarrer der Pfalz mit Ausnahme der geistlichen Kollegialmitglieder des Konsistoriums. Wählbar als weltliches Mitglied und als Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten protestantischen Kirche weltlichen Standes, mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder des Konsistoriums.

7. Unmittelbar nach der Wahl sind die Wahlzettel durch den Vorsitzenden, sowie durch zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder zu versiegeln und sammt den Wahlprotokollen von den Dekanaten an das Konsistorium zu senden, welches

über das Ergebniß der Wahlen an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten hat.

8. Ueber alle Wahlanstände und Reklamationen entscheidet die Generalsynode in erster und letzter Instanz.

4) Für die Verhandlungen der Generalsynode besteht beschränkte Offentlichkeit. Der Zutritt kann gestattet werden den protestantischen Geistlichen und Pfarramtskandidaten, den weltlichen Mitgliedern der Presbyterien und der Diözesansynoden, den protestantischen Lehrern an den deutschen Schulen und an den höheren Lehranstalten, den protestantischen Beamten der Kgl. Bezirksämter, den protestantischen Kollegialmitgliedern der Kgl. Kreisregierung namentlich den Referenten über den protestantischen Kultus und das Schulwesen. Außerdem steht es in der Befugniß des Dirigenten, ausnahmsweise auch noch anderen Personen protestantischer Konfession den Zutritt zu gestatten.

Der Generalsynode steht es übrigens zu jeder Zeit zu, die Sitzung in eine geheime zu verwandeln.

Allerhöchste Entschließung vom 19. Juli 1871 (Amtsbl. 1872 S. 702).

§. 16. Befinden sich unter den weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder in öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maßgabe der bestehenden Dienstesvorschriften vor dem Eintritte in die Synode nachzusuchen [5]).

5) Ueber die Reisekostenvergütung für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode siehe Minist.-Entschl. vom 16. Juli 1862 (Amtsbl. S. 1291).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Alle früheren Bestimmungen über die Bildung und Wahl der Presbyterien, der Diözesansynoden und der Generalsynode sind aufgehoben.

§. 18. Zum Zwecke eines entsprechenden und gleichmäßigen Vollzuges dieser neuen Wahlordnung wird das Königl. Konsistorium eine Wahlinstruktion erlassen."

IV. Verwaltung des Kirchenvermögens und Rechnungswesen.

Die **Verwaltung des Kirchen-Vermögens** ist geregelt durch die **Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1819** (Intell. Bl. S. 33). Dieselbe lautet unter Berücksichtigung später erfolgter Abänderungen:

„I. Von der Verwaltung der evang. Kultusstiftungen überhaupt.

§. 1. In einer jeden einzelnen Kirchengemeinde soll nach §. 14 der Vereinigungsurkunde ein besonderes Presbyterium bestehen.

§. 2. Das vereinigte Presbyterium wählt sogleich unter mehreren vorhandenen Rechnern denjenigen, welcher vom Jahre 1819 anfangend die Kultusrechnungen der Pfarrei allein zu führen hat.

§. 3. Ueber jedes Kirchenvermögen wird wie bisher abgesonderte Rechnung geführt, die verschiedenen Almosenrechnungen werden aber nach §. 13 der Vereinigungs-Urkunde mit einander verbunden.

Wo die Kirchen- und Almosenrechnungen schon mit einander verbunden sind, bleiben sie vereinigt; wo sie vereiniget werden können, ist solches zu vollziehen.

Haben bisher besondere Rechnungen über den Klingelbeutel oder andere Nebeneinnahmen bestanden, so sollen sie ebenfalls den Kirchen- und Almosenrechnungen einverleibt werden.

§. 4. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Almosenvermögens sind §. 14 der Vereinigungs-Urkunde bestimmt, sie richten sich ferner analog nach dem Fabrikgesetze vom 30. Dezember 1809.

§. 5. Die Kuratel über die Kultusstiftungen wird von den Königl. Landkommissariaten ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der Kgl. Kreisregierung.

§. 6. Der Respizienz der Kgl. Kreisregierung sind die Kultusstiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinderechnungen von derselben revidirt und abgeschlossen werden [1]).

[1]) Durch Reggs.-Entschl. vom 2. August 1869 (Amtsbl. S. 1699) wurden sämmtliche Budgets und Rechnungen der protestantischen und katholischen Kirchen wie der lokalen kirchlichen Stiftungen (ausgenommen die protestantischen Kirchenschaffneien, die nach wie vor der Respizienz der Kreisregierung vorbehalten sind) dem Abschluß durch die Bezirksämter unterstellt und die bisher vorgeschriebene Einsendung von Rechnungs- und Budget-Triplikaten für die Zukunft aufgehoben. Siehe oben die Note zu Art. 47 des Fabrikdekrets, Seite 116 des Handbuchs II. Band.

§. 7. Ferner sind ihr vorbehalten die Kirchschaffneien Bergzabern, Grünstadt, Guttenberg, Kusel, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens, Zweibrücken.

(Die Organe der Kuratel rücksichtlich dieser Kirchschaffneien waren früher die Kgl. Dekanate, an deren Stelle in Folge der Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1842 die Kgl. Landkommissariate getreten sind) [2]).

[2]) Reggs.-Entschl. vom 14. Juni 1842, die Kompetenzverhältnisse bezüglich der Kuratel über die protestantischen Kirchenschaffneien in der Pfalz betr. (Amtsbl. 1842 S. 385):

„Art. 1. Die, nach Inhalt des §. 7 Absatz 2, dann des §. 8 Absatz 2, sowie des §. 32 der Instruktion über das Rechnungswesen der evangelischen Kultusstiftungen vom 8. Januar 1819 (Intelligenzblatt Seite 33), und der §§. 2 und 3 der diesseitigen Verfügung vom 25. November 1825 (Intelligenzblatt Seite 1257) bisher den Königl. Inspektoraten resp. Dekanaten übertragen gewesene Kompetenz und die denselben entsprechenden Funktionen gehen vom Tage der Publikation dieses an, auf die einschlägigen Kgl. Landkommissariate über.

Art. 2. Demgemäß werden die Königl. protestantischen Dekanate zu Bergzabern, Kusel, Frankenthal, Germersheim, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens und Zweibrücken bezüglich auf die Verwaltung der, der unmittelbaren Respizienz unterfertigter Landesstelle vorbehaltenen Kirchenschaffneien sämmtlicher, ihnen als Organen der Kuratel zeither übertragen gewesenen Funktionen hiedurch enthoben und angewiesen, alle noch in ihrer Verwahrung befindlichen, die beregten Funktionen

betreffenden amtlichen Papiere und sonstigen Gegenstände unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung den einschlägigen Kgl. Landkommissariaten zu übergeben.

Art. 3. Die Königl. Landkommissariate — und zwar die zu Bergzabern, Pirmasens und Zweibrücken für die gleichnamigen Kirchenschaffneien — das Königl. Landkommissariat Kusel für die Kirchenschaffneien zu Kusel und Lauterecken — das Königl. Landkommissariat Frankenthal für die Kirchenschaffnei Grünstadt und die Kollektur Heidesheim — das Kgl. Landkommissariat Germersheim für die Kirchenschaffnei Guttenberg — und das Königl. Landkommissariat Kirchheimbolanden für die Kirchenschaffnei Obermoschel — haben von nun an, rücksichtlich der Kuratel über die genannten Kirchenschaffneien die Mittelstellen ganz in derselben Weise, zu vertreten, wie solches in Bezug auf die Kultusstiftungen derjenigen Gemeinden, deren Gemeinderechnungen bei unterfertigter Stelle revidirt und abgeschlossen worden, durch den §. 6 der oben angezogenen Instruktion vom 8. Januar 1819 bereits angeordnet ist.

Art. 4. Die Verwaltungs-Kommissionen der vorstehend namentlich aufgeführten Kirchenschaffneien resp. Kollektur sind angewiesen, vom Tage der Verkündigung dieses an, sowohl die Rechnungen und Voranschläge (Budgets) als alle auf die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte bezüglichen Berichte, Anträge und Gesuche durch die betreffenden Kgl. Landkommissariate an die unterfertigte Landesstelle gelangen zu lassen."

II. Von den jährlichen Voranschlägen.

§. 8. Der Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben muß allezeit im Monat Oktober für das nächstfolgende Jahr von dem Presbyterium angefertiget und dem Königlichen Landkommissariate mit dem Berathungsprotokoll übergeben werden.

Gleiches haben die Verwaltungen der Kirchenschaffneien zu beobachten.

§. 9. Der Abschluß des Vorschlags geschieht vor dem ersten Januar.

Diese Zeiträume sind genau einzuhalten, weil die ganze Ordnung des Rechnungswesens davon abhängt.

§. 10. Es werden so viele Voranschläge gefertiget, als Rechnungen geführt werden.

§. 11. Jeder Voranschlag wird dreimal [3]) gefertiget. Ein Exemplar bleibt bei dem Presbyterium, das andere bei dem Landkommissariat und das dritte bei der Kgl. Regierung. — Das Berathungs-Protokoll wird nur einfach eingesandt und bei dem Landkommissariate aufbewahrt.

[3]) Siehe oben die Note zu §. 6 der Verordnung, wonach die Voranschläge nur mehr in duplo anzufertigen sind.

§. 12. Das Kgl. Landkommissariat schließt alle Voranschläge über die Kultusstiftungen ab, welche nicht der Kgl. Regierung vorbehalten sind.

§. 13. Die Voranschläge der Kultusstiftungen der vorbehaltenen Gemeinden werden von den Landkommissariaten mit allen drei Exemplaren und dem Berathungsprotokoll gutachtlich eingesandt, wovon sodann zwei mit dem Abschlusse zurückfolgen [4]).

4) Abgeändert durch Reggs.-Entschl. vom 2. August 1869, siehe oben die Note zu Art. 47 des Fabrikdekrets, Seite 116 des Handbuchs, II. Band.

§. 14. Wo die Voranschläge für das Jahr 1819 noch nicht angefertiget sind, müssen sie bis Ende Februars hergestellt und eingesendet und bis Ende März abgeschlossen werden.

§. 15. Der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Rechnung vorgetragen sind, enthalten.

§. 16. Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleinen Reparationen bedarf keiner Bauanschläge, wohl aber müssen die größeren Reparationen und Neubauten mit Bauanschlägen auf gestempeltem Papier und nöthigen Falls auch mit Baurissen belegt sein.

§. 17. In dem Monate August vor der Anfertigung des Voranschlags sollen von einigen Mitgliedern des Presbyteriums mit Berathung von Sachverständigen die Kultusgebäude untersucht werden, um diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und aufzunehmen, welche der Kultusstiftung gesetzlich zur Last fallen können.

§. 18. Die Voranschläge sollen auf ungestempeltes gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geschrieben und die Summen mit Linien gesondert werden.

§. 19. Alle Geldbeträge sind nach Vorschrift in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 20. Die Beilagen des Voranschlags werden nur einmal angefertiget; sie gehen mit dem Exemplar, welches bei dem Presbyterium und der Kirchenschaffnerei bleibt, an dieselben zurück.

§. 21. Wenn eine Stiftung Naturaleinnahmen hat, so ist darüber ein besonderer Voranschlag beizufügen 5).

5) Im übrigen vergleiche oben die Bemerkungen zu Art. 47 des Fabrikdekrets vom 30. Dezember 1809, Seite 116 des Handbuchs, welche in gleicher Weise auf die Voranschläge der protestantischen Kirchen Anwendung finden.

III. Von den jährlichen Rechnungen.

§. 22. Die Rechnung muß in den ersten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres gestellt werden. Die Rechner, welche dieses unterlassen, sind an ihre Obliegenheit zu erinnern, und wenn sie die Abrechnung verzögern, durch die Kgl. Landkommissariate dem Kgl. Staatsprokurator zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

§. 23. In der ersten Hälfte des Monats April beurtheilt das Presbyterium die Rechnung und übergibt sie mit dem Berathungsprotokoll dem Kgl. Landkommissariate.

§. 24. Das Kgl. Landkommissariat schließt nach vorgenommer Revision die Rechnung aller Stiftungen, welche ihm zugetheilt sind, ab; die übrigen übersendet es mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an die Kgl. Kreisregierung 6).

6) Abgeändert durch Reggs.-Entschl. vom 2. August 1869, siehe oben Seite 116 des Handbuchs, II. Band.

§. 25. Der Abschluß muß in den Monaten Mai, Juni und Juli erfolgen.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die Rechnungen vom Jahre 1818 anwendbar.

§. 27. Der Rechner hat die drei Exemplare der Rechnung auf gutes (ungestempeltes) Papier lesbar und deutlich zu schreiben [7]).

[7]) Zufolge der Reggs.-Verfügung vom 2. August 1869 sind die Rechnungen nur mehr in duplo aufzustellen.

§. 28. Von den drei Exemplaren der Rechnung wird das eine dem Presbyterium zurückgestellt, — das andere Exemplar bleibt bei dem Kgl. Landkommissariate, das dritte wird an die Kgl. Kreisregierung eingesandt [8]).

[8]) Der Regierung ist gemäß der Verfügung vom 2. August 1869 ein Exemplar der Rechnung nicht mehr einzusenden.

§. 29. Die Summen werden in der Rechnung von dem Vortrage mit Linien abgesondert, laterirt und am Ende der Einnahmen und Ausgaben rekapitulirt. Alle Geldbeträge sind in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 30. Die Rechnungsbelege sollen nur einfach aufgenommen, numerirt und für die Einnahmen und Ausgaben besonders geheftet werden; sie bleiben bei dem Rechnungsexemplar, welches an das Presbyterium zurückfolgt.

§. 31. Damit kein Mißbrauch geschehen kann, sollen die Rechnungsbelege bei der Revision durch ein Revisionszeichen mit rother Tinte bemerkt werden.

§. 32. Die Rechnungen der Kirchenschaffneien werden auf gleiche Weise behandelt [9]).

[9]) Siehe die oben zu §. 7 der Verordnung abgedruckte Regierungs-Entschließung vom 14. Juni 1842.

§. 33. Jede Rechnung hat nach dem Vortrage des Kapital- und Realvermögens und der Schulden zwei Theile, den Titel der Einnahmen und den Titel der Ausgaben.

§. 34. Die Einnahmen theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) vom Kapitalvermögen,

b) vom Grundvermögen,

c) von Rechten, d. i. Gilten, Grundzinse u. dgl.,

d) von besonderen Quellen oder außerordentlichen Zuflüssen, als Kollekten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenstühlen 2c.

In der Rechnung müssen alle Einnahmen erscheinen; es dürfen daher keine Opfer, Kollekten, Beiträge, Einnahmen bei Kommunionen weder in den Hauptkirchen, noch in den Filialen, wovon verschiedene bisher willkürlich verwendet wurden, künftig der Rechnung entgehen.

§. 35. Die Ausgaben theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) der Verwaltung, wozu auch die Remisen der Einnehmer gehören;

b) der Passiven, wozu die Steuern, Passiva-Zinsen 2c. gezählt werden;

c) des Zwecks, wohin alle Ausgaben für die Kirchen und ihre Diener, für die Schulen und Armen gerechnet werden;

d) der besonderen Bedürfnisse und Lasten, z. B. des Amts- und Intelligenzblattes der Prozeßkosten, außerordentlichen Unterstützungen u. s. w.

§. 36. Die Quittungen, welche die Summe von vier Gulden vierzig Kreuzer übersteigen, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben sein. Quittungen über Unterstützungen sind von dem Stempel durchaus frei.

§. 37. Bei neuen Aktiv-Anleihen muß der ausgestellte Schuldbrief und die Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bei der Revision der Rechnung auch die Sicherheit des Anlehens beurtheilt werden kann.

§. 38. Die Ausgaben auf größere Baureparationen müssen mit den Bauanschlägen, Versteigerungsprotokoll und der definitiven Aufnahme belegt werden.

§. 39. Bei den Steuern muß das Objekt, wofür die Steuer entrichtet wird im Voranschlage und in der Rechnung genau bemerkt sein.

§. 40. Der Rechnungsüberschuß ist von dem Rechner bei Uebergabe der Rechnung an das Presbyterium baar abzuliefern, welches ihn in eine besondere Kasse, mit zweifacher Sperre zu nehmen hat.

§. 41. Alle Aktiv- und Passiv-Ausstände sollen am Ende der Rechnung nicht summarisch, sondern einzeln, nicht blos von dem letzten Rechnungsjahre, sondern auch von allen vorhergehenden Jahren und in der Ordnung derselben aufgezählt werden.

§. 42. Der Rechnung ist ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.

§. 43. Besitzt eine Stiftung Natural-Einnahmen, so muß eine besondere Natural-Nebenrechnung beigefügt werden. Die Naturalien können außer den Marktplätzen nur durch den Weg öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

§. 44. Ausgaben auf Zehrungen und überflüssige Reisekosten bei Verpachtungen, Versteigerungen und dergleichen dürfen in die Rechnung nicht aufgenommen werden.

§. 45. Ausstände sollen möglichst vermieden werden; wenn aber auch Ausstände vorkommen, so müssen sie mit einem gestempelten Zeugnisse des Debenten über die Richtigkeit des Ausstandes versehen sein, ohne daß jedoch dadurch der Rechner der Verbindlichkeit, den Ausstand beizubringen, enthoben wird [10]).

[10]) Im Uebrigen wird bezüglich des Rechnungswesens auf die Bemerkungen zu Art. 91 des Fabrikdekrets vom 30. Dezember 1809, Seite 129 des Handbuchs verwiesen, welche in gleicher Weise auf die Rechnungen der protestantischen Kirchen Anwendung finden, soweit nicht gegenwärtige Verordnung selbst nähere Bestimmungen darüber enthält.

IV. Von dem Rechner.

§. 46. Der Rechner wird von dem Presbyterium gewählt und vorgeschlagen und von dem Kgl. Landkommissariate oder der Kgl. Kreisregierung bestätigt, jedenfalls aber bei dem Kgl. Landkommissariate verpflichtet.

Bei befindender Nachlässigkeit steht dem Presbyterium frei, einen andern Rechner in Vorschlag zu bringen.

§. 47. Dienst-Kaution ist der Rechner nur bei den Stiftungen, deren Ein-

nahmen mehr als tausend Gulden betragen, und wo es die Presbyterien außerdem zur Sicherheit der Stiftungen für nothwendig erachten, in der Art, wie die Gemeindeeinnehmer zu leisten verbunden. In jedem Falle sind solche Individuen als Rechner zu bestellen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbinden.

§. 48. Er erhält als Funktionsgehalt ohne einen andern Nebenbezug zwei Prozente von der Brutto-Einnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter Kapitalien, der übertragenen Rechnungsreste, der nachgeholten Rezesse und der nicht eingebrachten Ausstände.

Insofern besondere Umstände eine Abweichung von dieser Norm erfordern, sollen die Presbyterien ihr Gutachten erstatten, worauf die Kgl. Landkommissariate rücksichtlich der ihnen untergebenen Stiftungen das Geeignete zu verfügen, rücksichtlich der übrigen aber zu berichten haben.

Bei den Kirchenschaffneien verbleiben bis auf nähere Untersuchung die dermaligen Funktionsgehalte der Rechner.

§. 49. Der Rechner ist verbunden, für eine jede Stiftung, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, auch ein besonderes Journal und zwar nach dem Dekret vom 30. Dezember 1809, §. 81, auf ungestempeltem Papier zu führen.

§. 50. Bei seiner Geschäftsführung hat der Rechner sich genau an den Voranschlag zu halten, und außer der Grundsteuer der Kirchengüter jede andere, in dem Voranschlage nicht enthaltene Ausgabe zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch Zahlungen bis auf fünf Gulden anweisen; über größere Ausgaben ist ein nachträglicher Voranschlag einzusenden und die Bewilligung zu erholen.

§. 51. Der Rechner haftet der Stiftung für allen Schaden, welcher aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes entsteht, — derselbe ist insonderheit den Verlust zu ersetzen verbunden, wenn eine Forderung durch Verjährung, Insolvenz oder andere Umstände verloren geht, und er nicht alle gesetzlichen Mittel angewandt zu haben beweisen kann [11]).

[11]) Vergleiche die Reggs.-Entschl. vom 1. Februar 1828 in Bezug auf das Verfahren gegen säumige und untreue Rechner, abgedruckt oben bei Art. 90 des Fabrikdekrets, Seite 130 des Handbuchs, II. Band.

§. 52. Bleibt der Rechner im Rezesse, welchen er nicht abführen kann, so hat das Presbyterium bei persönlicher solidarischer Haftung sogleich das Geeignete bei dem Hypothekenamte vorzukehren. Geht der Rechner mit Tode ab, so ist das Landgericht wegen der Versiegelung aufzufordern.

§. 53. Sowohl dem Presbyterium, als den Kgl. Landkommissariaten liegt ob, bei vorkommenden Veranlassungen die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen und sich des richtigen Geldvorrathes zu versichern.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Worauf die Presbyterien und Rechner bei der Verwaltung des Kirchen-

vermögens vorzüglich zu achten haben, ist in dem Fabrikgesetz vom 30. Dezember 1809 umständlich enthalten.

§. 55. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl konservirt, die Kapitalien sicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinse rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht, die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnöthigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet und die Ueberschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden.

§. 56. Insonderheit wird wegen der Kapitalien bemerkt, daß bei Geldanlehen welche niemals von dem Rechner allein, sondern nur von dem Presbyterium werwendet werden dürfen, die Hypotheken jedesmal genau untersucht und die Beibringung der Auszüge aus den Sektionsbüchern, der Schätzung der Ankaufstitel, der Zeugnisse des Hypothekenamtes sowohl rücksichtlich des dermaligen als frühern Besitzers, der Quittungen über bezahlten Ankaufspreis, der Zeugnisse über Freiheit von Vormundschaftspflichten nicht vernachlässiget werden solle. Bei Unterlassung der nöthigen Vorsicht haften die Mitglieder des Presbyteriums solidarisch.

§. 57. Die Presbyterien und der Rechner haben über die Hypotheken Vormerkungen zu führen, um nicht zu übersehen, daß die gerichtlichen Versicherungen noch vor Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage ihrer Einschreibung an gerechnet, auf Kosten der Schuldner bei den Hypothekenämtern erneuert werden.

Aus diesem Grunde soll auch in den Rechnungen bei den Schuldposten das Datum der Hypothek bemerkt werden.

§. 58. Sie haben ferner alle dermal ausgeliehenen Kapitalien zu untersuchen; — die allenfalls mangelnden Obligationen und Versicherungen herstellen und erneuern zu lassen; die unsicher angelegten Kapitalien aufzukünden oder besser versichern — und die Mängel in den Instrumenten ergänzen zu lassen [12]).

[12]) Siehe ferner über die Anlage und Ausleihung von Kapitalien die Bemerkungen zu Art. 63 des Fabrikdekretes vom 30. Dezember 1809, Seite 122 des Handbuchs, II. Band.

§. 59. Jede bedeutende Verpachtung von Grundgütern soll aus dem unten §. 65 bemerkten Grunde vor einem Notär unter den nämlichen Förmlichkeiten wie durch eine frühere Instruktion vom 21. August 1809 für die Gemeindegüter vorgeschrieben wurde, vorgenommen, die Dauer des Pachtes aber nicht über 3, 6 oder 9 Jahre ausgedehnt werden. Der Pachtpreis ist jederzeit in Geld zu bedingen.

§. 60. In die Pachtkontrakte ist die Bedingung aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsboten fruchtlos geschehenen Aufforderung der Kontrakt ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben und der Pächter gehalten sein soll, den Schaden, der durch weitere Verpachtung entsteht, zu ersetzen.

§. 61. Auch über diese Pachtkontrakte ist Vormerkung zu führen, damit sie rechtzeitig aufgekündigt werden, wenn die unterlassene Aufkündigung die Fortsetzung des Pachts zum Nachtheil der Stiftung zur Folge haben würde.

§. 62. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Marksteine und Grenzen der Gründe wohl erhalten die abgängigen erneuert und der Besitzstand nicht verändert werde. — Sind Lagerbücher und Beschreibungen vorhanden, so sind solche zu revidiren und zu vergleichen und die allenfallsigen Anstände zu untersuchen und zu berichtigen, damit späterhin nicht kostspielige Renovationen und Prozesse nothwendig werden.

§. 63. Bei Veränderung der Erbbestandsgüter sind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren und die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen.

§. 64. Will ein Schuldner von Erbpächten, Grund- oder Bodenzinsen sich loskaufen, so ist das Gesuch gehörig zu instruiren und dem Kgl. Landkommissariate entweder zur Entscheidung oder zur Beförderung an die Kgl. Kreisregierung vorzulegen [13]).

[13]) Ueber das bei der Ablösung von Grund- und Erbzinsen zu beobachtende Verfahren bestimmt die Reggs.-Entschl. vom 31. März 1845 (Amtsbl. S. 118) folgendes:

„Bei Ablösung von Grund- und Erbzinsen wurde bisher das Verfahren beobachtet, daß sämmtliche Loskaufakten jener Stiftungen, deren Rechnungswesen zur Kompetenz der Kgl. Regierung ressortirt, nebst jenen der anderen Stiftungen, wenn Zahlungstermine stipulirt waren, der unterzeichneten Stelle zur Genehmigung vorgelegt worden sind. Da aber nach den gesetzlichen Bestimmungen eine jede Rente ablösbar ist, so besteht, in so ferne bei Berechnung des Loskaufpreises die desfalls bestehenden Normen beobachtet wurden, oder sonst ein Bedenken nicht obwaltet, kein Grund, die Genehmigung der unterfertigten Stelle noch besonders zu erwirken; die Königlichen Landkommissariate können vielmehr nach vorgenommener Prüfung und richtig befundener Berechnung der Ablösungssumme ohne Anstand den Vollzug des Aktes in eigener Kompetenz bewilligen, was hiemit zur künftigen Darnachachtung veröffentlicht wird.

Bei Ablösung von Renten, welche zur Dotation von Pfarreien resp. zum Pfarrvermögen selbst gehören, ist indessen jedesmal genaue Anzeige zu erstatten, damit die betreffenden Pfarrfassionen darnach abgeändert und evident erhalten werden können."

Vergleiche auch über die rechtliche Natur der Grundrenten und die Ablösung derselben Wand's Handbuch Seite 104 und 105.

§. 65. Alle Verfolgungen der Schuldner werden bei den gewöhnlichen Zivilgerichten eingeleitet, ohne daß vorher eine Verhandlung bei der Vergleichskammer nothwendig wäre. Liegen aber über die Entrichtung der Gefälle Notariatsakten vor, welche gesetzlich exekutorisch sind, so können solche durch einen dazu berufenen Gerichtsboten vollzogen werden [14]).

[14]) Durch die Verordnung der Landesadministration vom 11. Februar 1815 (siehe

oben die Note zu Art. 80 des Fabrikdekretes, Seite 126 des Handbuchs II. Band) wurde verfügt, daß die Gefälle der Kirchen auf dieselbe Art beizutreiben seien, wie die Steuern, also durch die Steuerboten; ebenso die zur Dotation der Pfarreien bestimmten Gefälle. (Reggs.-Verord. vom 11. Dezember 1822 Intell.-Bl. S. 949).

§. 66. Die Presbyterien und Rechner haben zur Vermeidung der Prozesse die gesetzlichen Verjährungstermine immer wohl zu beobachten. Rückstände ewiger und lebenslänglicher Renten, Miethzinse, Pachtzinse, Kapitalzinse u. dgl. verjähren in fünf Jahren, wenn die Verjährung nicht durch Vorladung vor Gericht, einen Gerichtsbefehl oder Beschlagnahme unterbrochen wird. (Art. 2244 Code civ.)

§. 67. Bei allen Erwerbungen, Vertheilungen, Veräußerungen und Vertauschungen, bei Passivanlehen und Prozessen ist die Autorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich. Veräußerungen und Vertauschungen erfordern überdies die im Konsular-Beschlusse vom 7. Germinal Jahres IX (resp. der Verordnung vom 31. Dezember 1817, §. 71) vorgeschriebenen Förmlichkeiten [15]).

[15]) Ueber die Erwerbung, Veräußerung und Vertauschung von Immobilien vergleiche oben die Bemerkungen zu Art. 62 des Fabrikdekretes, S. 120 des Hdb., II. Band.

§. 68. Gleiche Autorisation ist nothwendig, bei Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade.

§. 69. Neue Fundationen erfordern jedesmal die Genehmigung der Königl. Kreisregierung nach vorheriger Beistimmung des protestantischen Konsistoriums [16]).

[16]) Die Reggs.-Entschl. vom 6. Mai 1836, die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr. (Amtsbl. S. 305), sagt in Bezug auf neue Stifungen:

„Durch höchstes Reskript des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 11. Oktober v. Js., wurde bezüglich der bisher der unterzeichneten Kreisstelle übertragenen Bestätigung der Schenkungen und Stiftungen für fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke, nach den Bestimmungen des Konsularbeschlusses vom 4. Pluviose XII und des kaiserlichen Dekrets vom 12. August 1807, sowie nach Analogie der in den jenseitigen Kreisen des Königreichs bestehenden Normen festgesetzt, 3. daß in Ansehung neuer Stiftungen zu protestantisch-kirchlichen Zwecken sich lediglich nach §. 19, Buchstabe i des II. Anhangs und zur zweiten Verfassungsbeilage und resp. nach §. 37 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, zu achten, und mithin die Verfügung des §. 69 der Instruktion über das protestantische Kirchenrechnungswesen vom 8. Januar 1819 hienach als abgeändert anzusehen sei.“

Hienach ist in Bezug auf die Schenkungen und Vermächtnisse folgendes zu bemerken:

a) Wenn die Schenkungen (Cod. civ. Art. 894) und Vermächtnisse (Cod. civ. Art. 895) nur Zuflüsse zu bereits bestehenden Fonds bilden, so wird die Annahme-Ermächtigung durch das Bezirksamt ertheilt, im Falle sie in Geld oder Mobilien bestehen, den Werth von 140 fl. nicht übersteigen und mit besonderen

Lasten nicht beschwert sind; dagegen wird die Ermächtigung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt, wenn die Schenkung oder das Vermächtniß in Immobilien besteht, oder in Geld oder Mobilien im Werthe von über 140 fl., oder wenn sie überhaupt mit einer Last beschwert sind.

b) Wenn durch die Schenkungen oder Vermächtnisse neue Stiftungen oder Fonds, d. h. neue Rechts-Subjekte entstehen, so ist zur Annahme derselben die Allerhöchste Genehmigung des Königs erforderlich. In diesem Falle legt das Presbyterium die Verhandlungen dem Kgl. Dekanate vor, welches dieselben mit Gutachten dem Kgl. Konsistorium einsendet zur weiteren Amtshandlung.

c) Die Notarien sind verpflichtet, den Kirchenverwaltungen von jedem einer Kirche zugedachten Vermächtnisse, welches in den bei ihnen errichteten oder deponirten Testamenten enthalten ist, nach dem Ableben des Testators Kenntniß zu geben. (Dekret vom 30. Dezember 1809 Art. 58; Arrêté vom 4. Pluviose XII Art. 2; Dekret vom 12. August 1807 Art. 1).

Siehe im Uebrigen die Noten zu Art. 59 des Fabrikdekrets, Seite 119 des Handbuchs II. Band.

§. 70. Das Presbyterium ist nicht befugt, Ausstände wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuschlagen; sondern diese Ausstände sollen verzeichnet, mit den Armuths- oder Unglückszeugnissen belegt, und dem Kgl. Landkommissariate zur Verfügung oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden.

§. 71. Wird ein Nachlaß wegen Unglücksfällen durch Hagel oder Mißwachs in Anspruch genommen, so ist das Schätzungsprotokoll mit den Pachtbedingnissen und dem Gutachten auf vorbesagte Weise einzusenden.

§. 72. Die Presbyterien sollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit richten; die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyteriums selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.

§. 73. Für die Pfarrer, Glöckner und Kirchendiener ist die Stiftung die ihnen selbst obliegenden Steuern zu entrichten, nicht schuldig; nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenstiftung vermögend ist, wird ausnahmsweise und ohne alle Verbindlichkeit die Verrechnung der Grundsteuer von den wirklichen Dienstgründen und der Häusersteuer gestattet; die Kgl. Landkommissariate haben bei Regulirung der Voranschläge darauf zu achten.

§. 74. Gehalte und Besoldungen, welche nicht kompetenzmäßig oder durch Herkommen begründet sind, oder wozu der Fond, aus welchem sie ehemals bestritten wurden, durch die eingetretenen Staatsveränderungen untergegangen ist, dürfen weder in den Voranschlag noch in die Rechnung ohne vorausgegangene Bewilligung der Königl. Regierung aufgenommen werden.

§. 75. Wird aber das Vermögen der Kirche so zureichend gefunden, daß aus demselben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt sind,

eine temporäre oder bleibende Unterstützung bewilliget werden kann, so muß hierüber mit Anlage getreuer Fassionen und des Voranschlages oder der letzten Rechnung an die Kgl. Regierung berichtet werden, und bevor solche Gehalte, Zulagen, Gratifikationen oder Unterstützungen bewilligt sind, können sie aus dem Kultusvermögen nicht bezahlt werden. — Das Budget darf nur solche fixe Ausgaben begreifen, welche sich schon auf vorausgehende Bestimmungen gründen. Der Voranschlag selbst gibt niemals einen Titel zu einem Bezuge.

§. 76. Ueberhaupt ist es nothwendig, daß in allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Uebernahme von Steuern oder durch Supplementargehalte u. dgl. onerirt werden soll, allzeit auch der Gemeinderath vernommen werde, weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Kultus auf den Gemeinden haftet.

§. 77. Die Königl. Landkommissariate haben ferner darauf zu achten, daß die von den Kirchen- und Almosenfonden zu leistenden Ausgaben für die Schulen und für die Wohlthätigkeit in den betreffenden Gemeinden nicht geschmälert, sondern vielmehr durch gute Oekonomie möglichst vermehrt werden.

§. 78. Alle Schuldverschreibungen, Versicherungen, Erbbestandsbriefe, Pachtkontrakte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und andere Dokumente sind in der Kasse mit zweifacher Sperre zu bewahren. Ein Verzeichniß ist dem Rechner zum Dienstgebrauche mitzutheilen.

§. 79. Vor Ende des Jahres hat jedes Kgl. Landkommissariat eine Uebersicht über den Stand der Voranschläge und Rechnungen einzusenden, in welcher die Stiftungen verzeichnet und bei einer jeden der Jahrgang des zuletzt abgeschlossenen Voranschlags und der Jahrgang der zuletzt abgeschlossenen Rechnung bemerkt ist."

§. 116. Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Leistung von Beiträgen zu Kultuszwecken.

I. Durch Artikel 129 der Gemeinde-Ordnung wurden die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse vorläufig aufrecht erhalten.

II. Das Gesetz vom 7. Vendémiaire IV (29. September 1795) hatte den Gemeinden ausdrücklich untersagt, Ausgaben für Kultuszwecke zu machen. Erst der Art. 72 der organischen Artikel vom 18. Germinal X (8. April 1802) autorisirte die politischen Gemeinden, den katholischen Geistlichen eine Wohnung mit Garten zu gewähren. Durch das kaiserliche Dekret vom 5. Mai 1806 wurde bezüglich der Leistungen der Gemeinden für den protestantischen Kultus folgendes bestimmt:

„Art. 1. Die Gemeinden, in welchen der protestantische Kultus ebenso wie der katholische ausgeübt wird, sind autorisirt, den Geistlichen des protestantischen Kultus eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.

Art. 2. Die Vermehrung des Gehaltes, welche diesen Geistlichen zu bewilligen der Fall sein würde, die Baukosten, Reparationen, die Unterhaltung der Tempel und jene des protestantischen Kultus sind gleichheitlich diesen Gemeinden zur Last, wenn die Nothwendigkeit, diesen Kirchen zu Hilfe zu kommen, konstatirt wird."

III. Durch Art. 92 des Fabrikdekrets vom 30. Dezember 1809 wurde eine förmliche Verpflichtung der politischen Gemeinden, zu Zwecken des (katholischen) Kultus Beiträge zu leisten, jedoch nur bezüglich folgender Ausgaben, geschaffen:

1. das Unzulängliche der kirchlichen Einkünfte für die in Art. 37 des Fabrikdekrets (siehe oben Seite 113 des Handbuchs II. Band) bezeichneten Verpflichtungen zu ergänzen;
2. den Geistlichen ein Pfarrhaus oder in Ermanglung eines solchen eine Wohnung zu stellen, oder in Ermangelung eines Pfarrhauses und einer Wohnung, eine Schadloshaltung in Geld zu gewähren;
3. für die Hauptreparaturen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude zu sorgen.

IV. Das Gesetz vom 14. Februar 1810 bestimmt hierüber ferner:

„Art. 1. Wenn in einer Pfarrei weder die Fabrikeinkünfte noch in deren Ermangelung die Gemeinde-Revenüen hinreichend sind, um die alljährlichen Ausgaben für den Gottesdienst zu bestreiten, so kann eine Umlage auf die Einwohner nach dem Verhältniß der Steuer . . . . . erhoben werden."

V. Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze über die Bestreitung der Ausgaben für die Bedürfnisse des katholischen und protestantischen Kultus:

1. die der Kirche obliegenden Ausgaben für Kultuszwecke sind zunächst aus den Einkünften der Kirche zu bestreiten.
2. Reichen diese nicht aus, so ist die politische Gemeinde verpflichtet, aus den Renten ihres Vermögens das Fehlende zuzulegen.
3. Wenn die Renten des Gemeindevermögens ungenügend sind, so ist eine Kultusumlage zu erheben.
4. Ausgaben für Kultuszwecke aus der Gemeindekasse können nur aus den verfügbaren Renten des Gemeindevermögens gemacht werden und sind unzulässig, wenn die Gemeinde ihrer Einkünfte zur Bestreitung der gesetzlichen Gemeindeausgaben bedarf oder hiezu Gemeinde-Umlagen erheben muß.

VI. Die Zuschüsse aus der Gemeindekasse werden durch den Rechner auf eine Anweisung des Bürgermeisteramts und Einnahms-Ermächtigung des Fabrikraths resp. Presbyteriums bei dem Gemeinde-Einnehmer erhoben. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn die Gemeinde eine Ausgabe für einen bestimmten kirchlichen Zweck ganz und nicht blos theilweise übernimmt, zum Beispiel den Neubau einer Kirche.

§. 117. Kultusumlagen.

I. Die hieher gehörigen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sind:

„Art. 44. Die Verpflichtung zu Umlagen, welche aus dem Kirchengemeinde-Verbande sich ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Niemand ist verbunden, zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Umlagen beizutragen, insofern er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung angewiesen ist, oder besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religions-Verhältnisse unabhängige Verbindlichkeit begründen.

Art. 70. Der Gemeinderath nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen."

II. Die Kultus-Umlagen, deren Repartition und Erhebung durch das im vorigen Paragraphen erwähnte Gesetz vom 7. Vendémiaire IV, Art. 10, ausdrücklich untersagt worden war, wurden durch das Gesetz vom 24. Februar 1810 wieder eingeführt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden, soweit sie sich auf Kultus-Umlagen beziehen, durch die Art. 5, 7, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 17. November 1837 (Amtsbl. S. 583), die Gemeinde-Umlagen betreffend, ersetzt. Dieselben sind heute noch für die pfälzischen Kultusgemeinden maßgebend und lauten wie folgt:

„**Art. 5.** Die Umlagen, welche in den durch die Gesetze bestimmten Fällen für Zwecke des Kultus einzutreten haben, erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesammtsteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filialdistrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.

Art. 7. Die direkten Umlagen sollen von dem Gemeinderath bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde-Etats (Budgets) berathen und beantragt und von der mit der Bescheidung des Gemeinde-Etats beauftragten höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Zur Berathung im Gemeinderathe sind beizuziehen:

1. In dem Falle des Art. 5 ein Ausschuß von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstandes.

Art. 9. Die Deckung der gewöhnlichen, gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse darf von dem Gemeinderathe nicht verweigert und muß in dem Falle entgegengesetzten Verfahrens der Gemeindebehörde von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Anordnung direkter Umlagen, vorbehaltlich der Berufung an das Kgl. Staatsministerium des Innern bewirkt werden.

Art. 10. Umlagen für außerordentliche Gemeindebedürfnisse werden von dem Gemeinderathe mittelst gesonderter Beschlüsse, und zwar, wenn die von dem Gemeinderathe vorläufig für nöthig erachtete außerordentliche Umlage mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer betragen sollte, unter Beiziehung der im

Art. VIII vorgesehenen Verstärkung*) beantragt, und — soferne sie die Hälfte aller direkten Staatssteuern nicht übersteigen — durch die Bestätigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, entgegengesetzten Falles aber auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern durch Kgl. Entschließung festgestellt.

Art. 11. Das Maximum der für außerordentliche, unzweifelhaft nothwendige Gemeindebedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinderaths feststellbaren Umlagen ist auf zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer bestimmt."

III. Ueber Erhebung und Verrechnung der Kultus-Umlagen wurde durch eine Entschließung der Kgl. Regierung vom 15. Januar 1856 Nro. 6685 F folgendes angeordnet:

„Wenn auch die durch Kultus-Umlagen zu bestreitenden Kultus-Ausgaben nicht in den Gemeinde-Rechnungen zur Verrechnung zu bringen sind, so bleibt dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß diese Umlagen durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer gegen Bezug der ordnungsmäßigen Remisen erhoben und von diesen an die betreffenden Kirchenrechner im ganzen Betrag und gegen stempelfreie Quittung abgeliefert werden.

In Anbetracht, daß bei den Kirchenrechnern nicht die gleichmäßige Gewandtheit in Erhebung solcher Umlagen vorausgesetzt werden kann, wie bei den stets damit beschäftigten Gemeinde-Einnehmern, daß überdies den Steuerbaren dadurch, daß sie diese Umlagen zugleich mit den übrigen Gemeindegeldern bezahlen und sich weitere Kosten ersparen können, eine Erleichterung zugeht, erscheint vielmehr diese Art der Erhebung der Kultus-Umlagen als die zweckmäßigere und hat dieselbe in Zukunft überall platzzugreifen."

§. 118. Kirchliche Kollekten.

Die Regierungsverfügung vom 28. Februar 1829 (Intell.-Bl. S. 90) bestimmt hierüber Folgendes:

*) Hierher gehört die nachstehende Reggs.-Entschl. vom 7. Februar 1860 Nro. 8193 C: „Das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern gemäß höchster Entschließung vom 30. Januar d. J. Nro. 810 verfügt, daß bei Erhebung von Umlagen für außerordentliche Zwecke des Kultus der Art. X des Gesetzes vom 17. November 1837, das Gemeinde-Umlagewesen im Rheinkreise betreffend, (Amtsblatt S. 584) gleichfalls zur Anwendung zu kommen habe, demnach im Falle solche Umlagen mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer betragen sollten, neben der nach Art. VII Ziff. 1 in allen Fällen eintretenden Verstärkung des Gemeinderaths auch noch die im Art. VIII dieses Gesetzes angeordnete Beiziehung einer der Zahl der gewählten Gemeinderathsmitglieder gleichkommenden Anzahl Höchstbesteuerter stattzufinden habe, gegen deren Wahl jedoch aus der Mitte der zu der bebetreffenden Umlage Beitragspflichtigen eine Erinnerung nicht bestehe.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten. Das Königl. Landkommissariat erhält den Auftrag, die Bürgermeisterämter sowie die Fabrikräthe und Presbyterien seines Bezirks hievon in Kenntniß zu setzen und bei Anträgen auf Genehmigung solcher Kultusumlagen jedesmal im Bericht die Gesammtsteuer der nach Artikel V des Gesetzes umlagepflichtigen Religionsgenossen anzugeben."

„Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß zur Bestreitung von Reparationen an Kirchen- und Pfarrhäusern oder für andere Kultusausgaben, welche entweder wegen Mangel an Fonds aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden konnten, oder denen die Genehmigung aus andern Gründen versagt worden war, besondere Kollekten ohne höhere Autorisation veranstaltet wurden.

Damit haben auch die Kollektanten öfter die Meinung verbunden, sie seien über die Verwendung der empfangenen Beiträge nicht rechnungspflichtig, so zwar, daß die höheren Verwaltungsbehörden erst alsdann Kenntniß davon erhielten, wenn der Ertrag der Kollekte zu den unternommenen Ausgaben nicht hinreichte, und der Mehrbetrag dem Kirchenfonde aufgebürdet werden wollte.

Um diesen gesetzwidrigen Mißbrauch zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1. Weder von den Kirchenverwaltungen, noch von einzelnen Mitgliedern derselben, können außergewöhnliche Kollekten in oder außer der Kirche ohne höhere Genehmigung veranstaltet werden.
2. Der Ertrag der autorisirten Kollekten muß, insofern in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nicht anders verfügt wird, dem gesetzlich bestehenden Rechner mit den vorhandenen Original-Kollektenlisten übergeben, und von demselben unter der Rubrik, für welche die Kollekte bewilliget wurde, in der gewöhnlichen Jahresrechnung verrechnet werden, nachdem deren Aufnahme wo möglich im Budget zuvor Statt gefunden hat.
3. Die vorkommenden Zuwiderhandlungen sind von den Lokalbehörden jedesmal sogleich den Königl. Landkommissariaten anzuzeigen, damit gegen die Kontravenienten die Strafbestimmungen über ungesetzliche Gelderhebungen in Anwendung gebracht werden."

Im Uebrigen sind die Sammlungen für kirchliche Zwecke wie jede Sammlung von Geld von der polizeilichen Bewilligung nach Maßgabe der Art. 52 und 53 des P.-St.-G.-B. und der Königl. Verordnung vom 20. September 1862 (Amtsbl. S. 1505) abhängig. (Siehe unten den Abschnitt „öffentliche Ruhe, Ordnung" ꝛc.)

Hienach ist allerhöchste Königl. Bewilligung erforderlich, wenn es sich um Sammlungen handelt, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken. Sammlungen innerhalb der Pfalz werden von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bewilligt.

Die bewilligten Kollekten für kirchliche Zwecke sind entweder Haus- oder Kirchenkollekten. Letztere sind in der Kirche zu sammeln. Minist.-Entschl. vom 11. Juli 1833 (Döll. Samml. VIII S. 1673).

Die Regierung schreibt die Kollekten im Amtsblatte aus.

Die Kollektengelder werden durch die Post portofrei befördert. Minist.-Entschl. vom 1. März 1845 (Döll. Samml. XXVIII S. 253).

§. 119. Kultusbauwesen.

A. Ueberhaupt.

Die von den Kirchenverwaltungen aufgestellten Bauprogramme unterliegen

in der Regel der Genehmigung der Kreisregierung. Minist.-Entschl. vom 5. Mai 1843, sodann vom 25. Juli 1848 (Amtsbl. S. 473).

Wenn die Baukosten für Kultusgebäude ganz oder theilweise von den politischen Gemeinden übernommen oder mittelst Kultus-Umlagen aufgebracht werden sollen, so müssen auch die Gemeinderäthe über das Bauprogramm sowohl als über den Plan und Kostenanschlag in ihren Erinnerungen und Anträgen vernommen werden. (Verordnung vom 8. Januar 1819 §. 76.)

Nach §. 4 der Dienstes-Instruktion für die Bezirksbauschaffner sind letztere verpflichtet, auf den Grund des Bauprogrammes Plan und Kostenanschlag über die neuen Hochbauten und Bauerweiterungen anzufertigen, nach erfolgter Genehmigung zu vollziehen, den Bau zu leiten und die definitive Schlußrechnung zu fertigen.

Wenn ein Neubau die Summe von 500 fl. nicht übersteigt, so wird nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 24. November 1848, Art. 4, 5 und 6 (Amtsbl. S. 657) Plan und Kostenanschlag von dem Bezirksamte genehmigt, andernfalls ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich.

Kostenanschläge, welche den Betrag von 20,000 fl. übersteigen, unterliegen nach Minist.-Entschl. vom 10. August 1848 der Königl. Allerhöchsten Genehmigung, ebenso Kostenanschläge über Arbeiten, welche die Monumental- oder Kirchenarchitektur betreffen.

In Bezug auf die Zuständigkeit spricht sich die Reggs-Entschl. vom 27. März 1870 Nro. 5353 C mit Rücksicht auf Art. 129 der Gde.-Ord. folgendermaßen aus:

„Es sind in jüngster Zeit Zweifel darüber laut geworden, ob durch die neue Gde.-Ord. bezüglich der Genehmigung und Revision von Plänen und Kosten-Anschlägen bei kirchlichen Bauten und Reparaturen Aenderungen in den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen eingetreten seien.

Nachdem jedoch der Art. 129 der Gde.-Ord. die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten nicht nur in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern auch hinsichtlich der Befriedigung der Kultusbedürfnisse ausdrücklich aufrecht erhalten hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch in Zukunft bei Kultusneubauten, Reparaturen und dergl. bezüglich der technischen Prüfung und Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge die früheren Kompetenzbestimmungen unverändert fortbestehen und daher die Vorlage der deßfallsigen Verhandlungen an die unterfertigte Stelle in allen jenen Fällen einzutreten hat, in welchen dieselbe durch die bestehenden älteren Gesetze und Verordnungen anbefohlen ist, selbst dann, wenn etwa die Kosten solcher Bauten ꝛc. von den politischen Gemeinden getragen werden."

Die Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe ist, wenn sich dieselben im Eigenthume der politischen Gemeinden oder örtlichen Stiftungen befinden, von der Genehmigung des Bezirksamtes abhängig. (Art. 91 Ziff. 4 der Gde.-Ord.)

Die genehmigten Pläne und Kostenanschläge sind für Stempel zu visiren und zu registriren.

Die Bauarbeiten werden durch das Bürgermeisteramt im Beisein des Kirchenrechners, des Bezirksbauschaffners oder sonstigen mit der Bauleitung betrauten Technikers und der delegirten Mitglieder des Kirchenvorstandes auf dem Minderversteigerungswege an den Wenigstnehmenden vergeben. Der Akt unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

Soll die Arbeit im Wege des Akkordes oder der Submission vergeben werden, so muß hiezu die besondere Genehmigung des Bezirksamts eingeholt werden.

Ueber die Einhaltung der genehmigten Baupläne sagt die Reggs.-Entschl. vom 23. Juli 1845 (Amtsbl. S. 252):

„Da in der neuesten Zeit wieder mehrere Fälle eigenmächtiger Nichtbeachtung der über das pünktliche Einhalten der allerhöchst genehmigten Baupläne, ungeachtet der wiederholten deßfalls ertheilten Weisungen, vorgekommen sind, so wurde der unterfertigten Stelle auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl eröffnet:

„„wie Allerhöchstdieselben entschlossen seien, von nun an jedem eigenmächtigen „„Abweichen von einem Allerhöchst genehmigten Plane für Staats-, Stiftungs- „„oder Kommunalbauten, oder dem Beginne eines solchen Baues vor dem Ein- „„treffen der allerhöchsten Entschließung über den Bauplan mit aller Strenge „„zu begegnen, und solche vorschriftswidrig ausgeführte „„Bauten auf Kosten des oder der Schuldigen nach dem aller- „„höchst genehmigten Bauplane abändern zu lassen.""

Von dieser Entschließung werden sämmtliche Bau- und Distriktspolizei-Behörden, Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen rc. rc. mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, weder von allerhöchst genehmigten Plänen abzuweichen, noch auch bei Bauführungen Pläne zu Grunde zu legen, die der allerhöchsten Sanktion entbehren. Zugleich werden Zuwiderhandelnde für alle Folgen ihres eigenmächtigen Verfahrens persönlich haftbar erklärt."

Ferner wurde durch Minist.-Entschl. vom 16. Juni 1851 (Amtsbl. S. 400) verfügt, daß diejenigen Bauten, zu welchen die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe erfolgt sein wird, und daß diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlaßten, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen haben.

Bezüglich der Benützung neuer öffentlicher Gebäude wurde durch Minist.-Entschl. vom 6. August 1846 (Amtsbl. S. 439) Folgendes bestimmt:

„Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von nun an jedes neue ärarialische, sowie jedes neu aufgeführte Gebäude einer Gemeinde, Stiftung oder dieser gleich geachteten Körperschaft rc., wo es eben für die Bauführung nach bestehender Norm der kuratelschen resp. allerhöchsten Genehmigung bedarf, jedesmal bevor es dem Wohnungsgebrauche übergeben wird, auch

einer von dem einschlägigen Gerichtsarzte (bei Militärbauten von dem betreffenden Stabs-Regiments- oder Bataillons-Arzte) vorzunehmenden sorgfältigen Untersuchung unterstellt werden solle, um dadurch Gewißheit zu erhalten, daß ein solch' fragliches neues Gebäude ohne Nachtheil für die Gesundheit der es zu bewohnen Habenden bezogen und bewohnt werden könne.

Wo immer von dem zur beregten Untersuchung berufenen Arzte die oben erwähnte Frage vorerst verneint würde, hat das Beziehen eines derlei neuen Gebäudes bis zu dem Zeitpunkte seiner gehörigen Trockenheit und resp. Unschädlichkeit für die Gesundheit der künftigen Bewohner desselben ausgesetzt zu bleiben."

B. Kirchliche Gebäude.

I. Die Sorge für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten der kirchlichen Gebäude obliegt den Kirchenvorständen oder Stiftungs-Verwaltungen.

Außerdem liegt dem Bezirksbauschaffner nach §. 3 der Dienstes-Instruktion die Fürsorge auf die Unterhaltung dieser Gebäude ob und ist derselbe angewiesen, jährlich einmal sämmtliche Gebäude seines Bezirkes zu besichtigen, die zum baulichen Erhalt derselben unausweichlich nöthigen Reparaturen aufzunehmen, zu veranschlagen und die Voranschläge den betreffenden Verwaltungen zu übergeben, sodann überdieß dem Bezirksamte eine summarische Ausweise vorzulegen.

II. Geringere Reparatur-Arbeiten können in beliebiger Weise zur Ausführung vergeben werden, übersteigen dieselben jedoch den Betrag von 25 fl., so sind sie im Wege des Akkordes oder der Minderversteigerung wie bei Neubauten zu vergeben.

III. Vom Simultangebrauche der Kirchen handeln die §§. 90—103 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde (Religionsedikt). Siehe oben §. 113 des Handb. II. Bd. Seite 103.

IV. Ueber die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen siehe die Reggs.-Entschl. vom 1. Juni 1854 (Amtsbl. von 1854 Beilage zu Nr. 41).

V. Ueber den Neubau von Kirchen gilt das oben unter lit. A Gesagte. Durch Reggs.-Entschl. vom 9. November 1855 (Amtsbl. S. 1257) wurden für den Neubau von katholischen und von protestantischen Kirchen Allerhöchst genehmigte Normalprogramme zur Nachachtung in geeigneten Fällen bekannt gegeben. Dieselben sind auf Seite 1287 und 1289 des Amtsblattes von 1855 abgedruckt. Diese Normalprogramme sollen zunächst nur für die eigentlichen Neubauten als genaue Anhaltspunkte dienen.

Alle durch die speziellen Lokalverhältnisse sich bei Neubauten ergebenden Mehr- oder Minderbedürfnisse müssen nach dieser Reggs.-Entschl. berücksichtigt und die hiedurch veranlaßten Abweichungen von dem Normalprogramme bei Vorlage des speziellen Programms, Planes und Kostenanschlags jedesmal entsprechend motivirt werden.

VI. Zufolge Art. 7 der Brandassekuranz-Ordnung für die Pfalz von 1817 sollen die Beitragsquoten, welche für die der Anstalt einzuverleibenden Kirchen

zu entrichten sind, aus dem Fabrikvermögen, insofern solches hinreicht, bezahlt werden. Im Falle kein Fabrikvermögen vorhanden ist, fallen diese Beiträge der Gemeinde zur Last, jedoch nur dann, wenn letztere nicht genöthigt ist, zur Bestreitung dieser Kosten Umlagen zu erheben. Gesetz vom 14. Februar 1810.

C. Pfarrhäuser.

I. Auch die Sorge für die Unterhaltung der Pfarrgebäude liegt den betr. Kirchen- und Stiftungsverwaltungen ob. Der Bezirksbauschaffner hat dieselben jährlich einmal zu besichtigen und Voranschläge über die erforderlichen Reparaturen diesen Verwaltungen zu übergeben

II. Geringfügige Reparatur-Arbeiten können aus freier Hand, solche im Betrage von über 25 fl. sind auf dem Wege des Akkordes oder der Minderversteigerung zu vergeben.

Ueber Neubauten von Pfarrhäusern gilt im Allgemeinen das oben sub lit. A Gesagte.

III. Nachstehend folgen die Allerhöchst genehmigten Normalprogramme für den Neubau eines organisirten Pfarrhofes des katholischen Kultus mit kleiner Oekonomie, dann für den Neubau eines Pfarrhofes des protestantischen Kultus. Dieselben wurden durch Reggs.-Entschl. vom 9. November 1855 (Amtsbl. S. 1257) bekannt gegeben:

Programm

für den Neubau eines organisirten Pfarrhofes des katholischen Kultus mit kleiner Oekonomie.

		Quadratfuß.
heizbar.	1. Wohn- und Arbeitszimmer	270—300
	2. Schlafzimmer	180—200
	3. Gastzimmer	290—320
	4. Kochzimmer	200—220
	5. Haushälterin-Zimmer	200—230
	6. Kooperatorzimmer, für jeden	290—320
	7. Speisezimmer	300—320
	8. Magdkammer	180—200
	9. Garderobe	100—120
	10. Küche	180—200
	11. Speisekammer	80—110
	12. Abtritt mit Holzlege in jedem Stockwerk	80—100
	13. Dachkammern, so viel der Dachraum für das Bedürfniß zuläßt.	
	14. Keller	300—350
	15. Wasch- und Backhaus	280—300
	16. Holzremise	300—350
	17. Geflügelstall	80—100
	18. Oekonomie-Räume nach Verhältniß der dazu gehörigen Gründe und hienach möglichen Viehstandes.	

* Stockwerkshöhe im Lichten für das Wohngebäude 9—10′
" " Oekonomiegebäude 9—10′.
** Wo kein Kooperator beigegeben ist, fällt dessen Zimmer weg.

Programm

für den Neubau eines Pfarrhofes des protestantischen Kultus.

		Quadratfuß.
heizbar.	1. Wohnzimmer	300—320
	2. Schlafzimmer	200—220
	3. Arbeitszimmer und Bibliothek	200—220
	4. Besuch- oder Speisezimmer	300—320
	5. Gastzimmer	240—260
	6. Vikariatszimmer für jeden mit Alkoven	290—320
	7. Koch- und Gesindezimmer	220—240
	8. Kinderzimmer	220—240
	9. Unheizbares Kinderschlafzimmer	200—220
	10. Dienstboten-Kammer	180—200
	11. Garderobe	120—160
	12. Küche	180—200
	13. Abtritt mit Holzlege in jedem Stockwerke	80—100
	14. Speisekammer	80—120
	15. Keller	300—350
	16. Wasch- und Backhaus	280—300
	17. Holzremise	300—350
	18. Geflügelstall	80—100

19. Oekonomie-Räume, wo Oekonomie damit verbunden ist, und soviel, als es die damit verbundenen Gründe erfordern.

20. Dachkammern, soweit es der Dachraum zuläßt, und das Bedürfniß erfordert.

* Stockwerkshöhe im Lichten für Wohn- und Nebengebäude 9—10′.

** Bei Pfarrhäusern kleinerer Gattung kann das Wohnzimmer zugleich als Besuchzimmer dienen, sowie wo kein Vikar beigegeben ist, auch dessen Zimmer wegfällt, so daß noch sechs heizbare Zimmer verbleiben.

IV. Ueber die Benützung der Pfarrhäuser ist Folgendes zu bemerken:

1. Neugebaute Pfarrhäuser dürfen nicht eher bezogen werden, bis konstatirt ist, daß sie soweit ausgetrocknet seien, daß sie ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner benützt werden können. (Minist.-Entschl. vom 6. August 1846, (Amtsbl. S. 439.)

2. Alle jene Reparatur-Arbeiten, welche nach dem Gesetz oder dem Ortsgebrauche den Miethbewohnern obliegen, fallen dem Pfarrer zur Last. Alle übrigen Reparaturen hat die Kirchenkasse zu tragen. (Art. 37 und 44 des Dekrets vom 30. Dezember 1809. Art. 21 des Dekrets vom 6. November 1813.)

3. Artikel 1754 des Zivilgesetzbuches bestimmt über die Miethreparationen Folgendes:

„Ausbesserungen oder kleine Unterhaltungskosten, welche dem Miether zur Last liegen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, sind diejenigen, welche als solche durch den Ortsgebrauch bestimmt sind, und unter Andern die Ausbesserungen: an den Feuerheerden, Rückenplatten, Einfassungen und Gesimsen der Kamine; — an dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und andern, zur Wohnung bestimmten Plätzen übertüncht ist, bis zur Höhe eines Meters; — an den Pflastersteinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbrochen sind; — an den Fensterscheiben, sie seien dann durch den Hagel oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Miether nicht haften kann, zerbrochen; — an den Thüren, Fenstern, Brettern, wodurch die Kramladen gesperrt oder verschlossen werden, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern."

Siehe über die Verpflichtungen des Miethers auch die Art. 1728, 1730 und 1731 des Zivilgesetzbuches.

4. Durch Regierungs-Verordnung vom 30. April 1825 (Intell.-Bl. S. 517) wurden zum Zwecke der baulichen Zustandhaltung der Pfarrhäuser folgende Bestimmungen getroffen:

„Nach den Bestimmungen des Dekrets vom 30. Dezember 1809, II. Abschnitt, Art. 37, Nro. 4, sind die Kirchenfabriken verpflichtet, für den Unterhalt der Pfarrhäuser Sorge zu tragen.

Der III. Abschnitt, Art. 41 bestimmt ferner, daß es den Kirchenpflegern obliege, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub, und gut gemacht werden, weßhalb sie sämmtliche Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen sollen.

Da die Befolgung dieser Vorschrift bisher bei den wenigsten Kirchenfabriken beobachtet worden ist, so erhalten sämmtliche königl. Landkommissariate den Auftrag, ungesäumt in ihren Amtsbezirken die Vorkehrung zu treffen, daß im Laufe des Monats April eines jeden Jahres diese Untersuchungen sowohl in den katholischen als protestantischen Pfarrhäusern und andern Kultusgebäuden, in Gegenwart zweier Kirchenpfleger, des Kircheneinnehmers, eines Gemeinderaths und eines Bauverständigen vorgenommen werden, hierüber ein Protokoll gefertigt, und solches bis zum fünfzehnten April eines jeden Jahres dem königl. Landkommissariate vorgelegt werden soll, welches sodann die geeignete Vorkehrung zu treffen wissen wird.

Da gemäß Art. 44 des angeführten Dekrets jedem Pfarrer die gewöhnlichen Miethreparationen und diejenigen Beschädigungen zu Last fallen, die durch seine Schuld verursacht worden sind, so hat die obenbezeichnete Kommission hievon ebenfalls in ihrem Protokolle spezielle Erwähnung zu machen, worauf das Landkommissariat den Pfarrer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten hat.

Bei diesem Anlasse wird die genaue Befolgung des ferneren Inhaltes des Art. 44 in Erinnerung gebracht, gemäß welchem bei dem Amtsantritte eines neuen Pfarrers, auf Kosten der Gemeinde, und auf Betreiben des Bürgermeisters ein Etat über den Zustand des Pfaarhauses, und allem was dazu gehört, aufgesetzt werden soll.

Die eben erwähnten Miethreparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben oder Erbnehmer zu besorgen, welches bei dem Austritt oder dem Absterben eines Pfarrers unverzüglich von dem austretenden Pfarrer, oder von den Erben des Versterbenen zu gesinnen ist. In dem Protokolle ist von der Erfüllung dieser Verbindlichkeit Erwähnung zu machen.

Sämmtliche Landkommissariate werden angewiesen, im Laufe des Monats Mai eines jeden Jahres eine Uebersicht der ihm eingesendet werdenden Protokolle über den Zustand der Pfarrhäuser der unterzeichneten Landesstelle (Königl. Regierung, Kammer des Innern) vorzulegen. [Ist außer Uebung gekommen.]

Diese Uebersicht ist gesondert für die katholischen und protestantischen Pfarrhäuser zu fertigen, worin die diesfalls getroffenen Verfügungen zu bemerken sind."

5. Protestantische Pfarrhäuser und die einen Komplex mit denselben bildenden sonstigen Gebäulichkeiten dürfen ohne besondere Ermächtigung weder auf kürzere, noch auf längere Zeit vermiethet werden. Diese Ermächtigung wird von dem Kgl. Bezirksamte nach vorgängigem Benehmen mit dem Kgl. Dekanate, welches die Genehmigung des Kgl. Konsistoriums zu erholen hat, ertheilt. Der Antrag zu solcher Ermächtigung geht von dem Presbyterium aus; es sind darin die Gründe genau anzugeben, welche die Vermiethung überhaupt oder auf längere Zeit, selbst für den Fall einer Veränderung in der Person des Pfarrers zweckmäßig und vortheilhaft erscheinen lassen. (Ziffer 4 und 5 der Reggs.-Entschl. vom 20. März 1847, Verpachtungen von protestantischen Pfarrgütern betr. Amtsbl. Seite 175). Ueber Vermiethungen der katholischen Pfarrgebäude siehe §. 3 der Ratifikationsordnung, unten Seite 168.

6. Durch allerhöchstes Reskript vom 30. März 1826 wurde bestimmt, daß der durch Gemeinden bewirkte Ankauf in Eigenthum von Gebäulichkeiten zur Wohnung der Pfarrer von der Mutationsgebühr frei gelassen und daher die Einregistrirung unentgeltlich ertheilt werden soll. (Reggs.-Entschl. vom 20. April 1826, Intell.-Bl. S. 417).

7. Bezüglich der Assekuranz der Pfarrhäuser gegen Brandschäden bestimmt der Art. 7 der Brandassekuranz-Ordnung für die Pfalz von 1817, daß die Gemeinden gehalten seien, alle Pfarrhäuser, sowie die für Benefiziate, Vikarien oder Kapläne etwa vorhandenen Wohnungen der Anstalt einzuverleiben und die betreffende Beitragsquote zu entrichten. Diese Verpflichtung der Gemeinden hört jedoch auf, wenn dieselben diese Kosten durch Umlagen decken müßten. (Regierungs-Entschließung vom 6. Dezember 1853 ad Num. 35 E).

§. 120. Von den katholischen Pfarreien.

I. Dekret vom 6. November 1813, I. Titel:

„Von den Gütern der Pfarreien.

I. Sektion.

Von der Verwaltung der Titulare.

Art. 1. In allen Pfarreien, in welchen die Pfarrer oder Desservans unter diesem Titel liegende Güter oder Renten besitzen, ist die bei jeder Pfarrei errichtete Fabrik beauftragt, über die Erhaltung der besagten Güter zu wachen.

Art. 2. Alle Papiere, Titel und Dokumente, welche diese Güter betreffen, sollen in eine Fabrikkiste oder einen Fabrikschrank mit drei Schlüsseln deponirt werden. Diese Deponirung soll in den sechs Monaten, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Dekretes an, vollzogen werden. Ebenso sollen die in den Kanzleien der Bisthümer und Erzbisthümer niedergelegten Titel in die Archive der respektiven Präfekturen, unter Recepisse und gegen eine authentische Kopie, welche davon durch die Präfekturen dem Bisthum einzuhändigen sind, überbracht werden.

Art. 3. Auch sollen in diese Kiste oder Schrank die Rechnungen, Register, Hauptbücher (Hebelisten) und Inventarien niedergelegt werden, das Ganze, sowie es durch den Art. 54 des Fabrikreglements festgesetzt ist.

Art. 4. Kein Aktenstück kann aus dieser Niederlage herausgenommen werden, als nur auf ein motivirtes und vom Titular unterzeichnetes Gutachten.

Art. 5. Man soll eine Inventirung der Titel, Register und Papiere vornehmen, und ebenso eine Wiedervorlesung des Inventars und die Bildung eines Hauptbuches, in Gemäßheit der Art. 55 und 56 desselben Reglements.

Art. 6. Die Titulare üben die Rechte der Usufruktion; sie tragen auch deren Lasten; das Ganze wie es durch den Codex Napoleon bestimmt ist und in Gemäßheit der hier unten folgenden Erklärungen und Modifikationen.

Art. 7. Der Verbalprozeß ihrer Besitznahme, welcher durch den Friedensrichter aufgenommen wird, soll das von ihnen unterschriebene Versprechen enthalten, die Güter als gute Familienväter zu benützen, sie mit Sorgfalt zu unterhalten, und sich aller Usurpation und Deterioration zu widersetzen.

Art. 8. Verboten sind den Titularen und für null erklärt alle Veräußerungen, Vertauschungen, hypothekarische Verpfändungen, Gestattungen von Servituten und überhaupt alle Anordnungen, welche eine Veränderung in der Natur der besagten Güter, oder eine Verminderung in ihren Erträgnissen bewirken, wenn nicht diese Akten durch uns in der gewöhnlichen Form autorisirt sind.

Art. 9. Die Titulare können keinen Pacht über neun Jahre eingehen, als in Form einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, und nachdem die Nützlichkeit des Pachtes durch zwei Experten, welche sich an Ort und Stelle begeben und ihren Rapport machen werden, erklärt ist; diese Experten sollen durch den Unter-

präfekten ernannt werden, wenn es sich von Pfarrgütern handelt, und durch den Präfekten, wenn von Gütern der Bisthümer, Kapitel und Seminarien die Rede ist. Diese Pachte sollen, in Bezug auf die Nachfolger des Titulars, nur in der durch den Art. 1429 des Kodex Napoleon vorgeschriebenen Weise fortbauern.

Art. 10. Es ist verboten, Leihkäufe (Trinkgelder) für die Pachte der geistlichen Güter auszubedingen. Der Nachfolger jenes Titulars, welcher einen Leihkauf (Draufgeld) genommen hat, soll die Befugniß haben, die Annulation des Pachtes, vom Tage seines Eintrittes in den Besitz an, zu begehren, oder seinen Entschädigungsrekurs, entweder gegen die Erben oder Repräsentanten des Titulars, oder gegen den Pächter, zu ergreifen.

Art. 11. Die Heimzahlungen jener Kapitalien, welche einen Theil der Dotationen der Geistlichkeit ausmachen, sollen in Gemäßheit unseres Dekretes vom 16. Juli 1811, und des Staatsrathsgutachtens vom 20. Dezember 1808 stattfinden. Wenn die Kapitalien von einer Pfarrei abhängen, so sollen sie durch den Schuldner in die Fabrikkasse geschossen, und dieser nur vermittelst eines von den drei Inhabern der Schlüssel unterzeichneten Losscheines seiner Schuld entledigt werden.

Art. 12. Die Titulare, welche Waldung in ihrer Dotation besitzen, sollen dieselbe in Gemäßheit des Art. 591 des Kodex Napoleon benutzen, wenn der Wald schlagbares Holz ist. Sind es aber Hochstämme, zu einem Gehölz vereint oder zerstreut, so sollen sie sich nach dem richten, was für die Gemeindewälder verordnet ist.

Art. 13. Die Titulare sind zu allen Reparationen der Güter, welche sie genießen, verbunden, vorbehaltlich jedoch die hier unten im Art. 21 in Bezug auf die Pfarrhäuser folgende Verfügung. — Wenn es sich um Hauptreparationen handelt, und wenn in der Kiste mit drei Schlüsseln Fonds sind, welche von der Pfarrei herkommen, sollen diese dazu verwendet werden. — Sind in der Kiste keine Fonds, so soll der Titular gehalten sein, dieselbe bis zur Konkurrenz eines Drittels des Grundertrages der Pfarrei, abgesehen von den andern Reparationen, mit welchen er belastet ist, zu liefern. — Hinsichtlich des Mehrbetrages des Drittels vom Grundertrage kann der Titular durch uns, in der gewöhnlichen Form, entweder zu einem Anleihen auf Hypothek, oder sogar zur Veräußerung eines Theils der Güter autorisirt werden. — Das Autorisationsdekret zu diesem Anleihen wird die Epoche dieser Heimzahlung bestimmen, welche auf die Erträgnisse in der Art stattfinden soll, daß den Pfarrern immer die zwei Drittel davon verbleiben. — In jedem Fall wird der Staatsschatz das, was fehlen sollte, ergänzen, damit das dem Pfarrer bleibende Einkommen der gewöhnlichen Taxe der Kongrua gleich komme.

Art. 14. Die Verfolgungen zum Behufe der Eintreibung der Erträgnisse sollen durch die Titulare auf ihre Kosten und Gefahr gemacht werden. Doch können sie keinen Prozeß führen, weder um eine Forderung, noch um eine Vertheidigung, noch auch sogar um Abstand, wenn es sich von den Grundrechten der Pfarrei handelt, ohne die Erlaubniß des Präfekturrathes, welchem das Gutachten des Fabrikrathes zugeschickt werden soll, erhalten zu haben.

Art. 15. Die Prozeßkosten sind zur Last des Pfarres auf dieselbe Weise, wie die Reparationskosten.

II. Sektion.

Von der Verwaltung der Pfarrgüter während der Vakatur.

Art. 16. Im Falle des tödtlichen Abgangs des Titulars einer Pfarrei, soll der Friedensrichter sein Amtssiegel, ohne Vergeltung für ihn und seinen Greffier, noch andere Kosten, ausgenommen die Bezahlung des Stempelpapiers, anzulegen gehalten sein.

Art. 17. Die Siegel sollen, entweder auf Ansuchen der Erben, in Gegenwart des Fabrikrechners, oder auf Ansuchen des Fabrikrechners, mit Herbeirufung der Erben abgenommen werden.

Art. 18. Der Friedensrichter wird dann, in Beisein der Erben und des Fabrikrechners, die Vergleichung des vorhergehenden Inventariums, welches den Zustand des Mobiliartheils und der Utensilien, welche zur Pfarrei gehören, enthält, und ebenso der sie betreffenden Titel und Papiere, vornehmen.

Art. 19. Eine Ausfertigung dieses Vergleichungsaktes soll durch den Friedensrichter, zugleich mit der Rückgabe der zur Pfarrei gehörigen Titel und Papiere, dem Fabrikrechner eingehändigt werden.

Art. 20. Auch soll bei jedem Wechsel eines Titulars durch den Fabrikrechner eine Vergleichung des Inventariums der Titel und aller Ackerwerkzeuge, aller Utensilien oder Anspannmobilien, welche sowohl zur Wohnung, als auch zur Bearbeitung der Güter gehören, vorgenommen werden.

Art. 21. Der Fabrikrechner soll die Erben verfolgen, damit sie die Pfarrgüter in jenen Reparationszustand stellen, in welchen sie sie stellen müssen. — Die Pfarrer sind, hinsichtlich der Pfarrhäuser, nur zu den Miethreparationen verbunden, indem die andern der Gemeinde zur Last sind.

Art. 22. In dem Falle, daß der Rechner, zu jener Epoche, in welcher der neue Titular in Besitz tritt, seine Verfolgungen zu betreiben vernachlässigt haben sollte, soll der Titular gehalten sein, in eigener Person gegen die Erben einzuschreiten, oder eine Aufforderung an den Fabrikrechner zu erlassen, damit dieser hierin seine Pflicht erfülle. Diese Aufforderung soll durch den Titular an den Staatsprokurator gesendet werden, damit dieser den Fabrikrechner zur Betreibung zwinge, oder damit er selbst die Betreibungen ex officio, auf Gefahr und Verlust des Fabrikrechners, und subsidarisch auf Gefahr der Parochianen, betreibe.

Art. 23. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden sich, in dem Laufe ihrer Visitationen, nicht allein über den Zustand der Kirche und des Pfarrhauses, sondern auch noch über jenen der Pfarrgüter erkundigen, um, wenn es nöthig ist, Befehle zur Verfolgung des vorhergehenden oder des neuen Titulars zu geben. Eine Ausfertigung dieses Befehls soll in den Händen des Rechners bleiben, um ihn zu vollziehen, und eine andere Ausfertigung soll an den Staatsprokurator gerichtet werden, um im Falle der Nothwendigkeit den Rechner durch oben genannte Mittel zu zwingen.

Art. 24. In allen Vakaturfällen einer Pfarrei sollen die Einkünfte des laufenden Jahres dem alten Titular oder seinen Erben bis zum Tage der Eröffnung der Vakatur, und dem neuen Titular vom Tage seiner Ernennung zugehören. — Die Einkünfte, welche vom Tage der Eröffnung der Vakatur bis zum Tage der Ernennung fällig sind, sollen als Reservefond in die Kiste von drei Schlüsseln gelegt werden, um davon die Hauptreparationen, welche an den zur Dotation gehörenden Gebäuden vorkommen, in Gemäßheit des Art. 13 zu bestreiten.

Art. 25. Der Ertrag der Einkünfte während dem Jahr der Vakatur soll durch die Rechnungen hergestellt werden, welche der Rechner für die Zeit der Vakatur, und der neue Titular für die übrige Zeit des Jahres ablegen sollen; diese Rechnungen sollen auch das ausweisen, was der vorhergehende Titular für das nämliche Jahr empfangen haben sollte, vorbehaltlich jedoch der Wiedererstattung von Seiten seiner Erben, wenn sie platzgreiflich wird.

Art. 26. Die Streitigkeiten über die Rechnungen oder Vertheilungen der Einkünfte in den in obigen Artikeln angedeuteten Fällen sollen durch den Präfekturrath entschieden werden.

Art. 27. In dem Falle, daß es nöthig würde, einen Pfarrer oder Desservant, welcher sich, entweder durch Suspension, kanonische Strafe, oder durch Krankheit, oder auf polizeilichem Wege, von seinem Dienste entfernt befände, provisorisch zu ersetzen, soll für die Entschädigung des provisorischen Ersatzmannes, in Gemäßheit des Dekrets vom 17. November 1811, Vorsehung gethan werden. — Diese Verfügung soll auf jene Pfarreien und Sukkursalen angewendet werden, deren Gehalt entweder ganz oder zum Theil durch den Staatsschatz bezahlt wird.

Art. 28. Während der Zeit, in welcher der Pfarrer oder Desservant, wegen obiger Ursachen, von der Pfarrei entfernt ist, soll der Fabrikrechner, hinsichtlich der Güter, jene Funktionen erfüllen, welche durch die oben stehenden Artikel 6 und 13 dem Titular zugesprochen sind."

II. **Regierungs-Verordnung vom 21. Juni 1820** (Amtsbl. S. 120), **die Interkalar-Rechnungen der vakanten katholischen Pfarreien** betreffend:

„1. Sobald eine Pfarrei auf irgend eine Weise erledigt wird, hat das betreffende Kgl. Landkommissariat die deßfallsige Anzeige der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, unverzüglich zu erstatten.

2. Die erledigte Pfarrei soll von einem nächstgelegenen, benachbarten Pfarrer, welcher von dem betreffenden Herrn Bischofe oder Generalvikariate in Antrag gebracht wird, bis zu ihrer Wiederbesetzung versehen werden.

Demselben wird für die Dauer dieser Administrirung eine Belohnung von der Hälfte des Staatsgehaltes von 500 Franken gegeben werden.

Alle übrigen Gefälle und Erträgnisse der vakanten Pfarrei jeder Art (mit Ausschluß jedoch der Stolgefälle) sind von dem 1. Oktober 1819 anfangend für den Emeritenfond zu verrechnen.

3. Jeder neu ernannte Pfarrer tritt mit dem Tage seiner Ernennung in den Bezug seiner Staatsbesoldung, vorbehaltlich, demjenigen, welcher die Pfarrei bis zu seinem Amtsantritte versehen hat, die im Art. 2 bestimmte Entschädigung zu leisten.
4. In dem Augenblicke, wo eine Pfarrei oder eine andere katholische Pfründe erledigt wird, hat der Bürgermeister des Hauptorts aus der Mitte des Gemeinderaths einen Kurator zu bestellen, welcher die Gefälle perzipirt, für den Anbau der Güter sorgt und durch das betreffende Kgl. Landkommissariat jährlich, oder im Falle der früheren Wiederbesetzung der Pfründe, bei dem Amtsantritte des Nachfolgers, der Regierung die Rechnung vorlegt, welche sie abschließt und den Ueberschuß an den Rechner des Fonds überweist.
5. Der Rechnung soll zugleich ein Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Besitzers, dem Emeritenfond und dem neuen Pfarrer beigefügt werden.
6. Bei dieser Vertheilung sollen nicht blos die während der Vakatur angefallenen Früchte zum Gegenstand genommen, sondern es muß das ganze jährliche Pfarrei-Einkommen, mit Abzug der Lasten und Kulturkosten, zum Grunde der Vertheilung pro rata der verschiedenen Zeiträume gelegt werden. Siehe Art. 25 des Dekrets vom 6. November 1813. Bulletin des lois 4. Serie Nro. 536.
7. Jede Interkalarrechnung hat daher drei Theile:
   a) die eigentliche Interkalarrechnung;
   b) die Zusammenstellung der Jahresrente;
   c) die Vertheilung unter die Theilnehmer.
8. Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten, dem neuangehenden Pfarrer das Einkommen vom Tage seiner Ernennung, und den versetzten Pfarrern vom Tage ihres Amtsantrittes.
9. Nach geschehener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, verfügt und sowohl dem einschlägigen Kgl. Landkommissariate, als der Verwaltung des Emeritenfond eröffnet werden, um den Antheil des letztern einzuziehen.
10. Die zweite Hälfte des Staatsgehaltes, welche während der Interkalarzeit verfällt, wird dem Emeritenfond unmittelbar von der Staatskasse zugerechnet werden.
11. Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarreien ihre Anwendung.
12. Die Dekretirung der auf den Emeritenfond zu übernehmenden Pensionen und Unterstützungen erfolgt durch das Kgl. Staatsministerium des Innern.
13. Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben des Emeritenfonds öffentlich durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht werden."

III. **Ratifikationsordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz vom Jahre 1842***) (Amtsbl. S. 293):

*) Genehmigt durch Minist.-Entschl. vom 1. Mai 1842, publizirt mittelst Reggs.-Entschl. vom 9. Mai 1842.

„Titel I.

Von der Bewirthschaftung der Pfarrgüter.

§. 1. Der zeitliche Pfarrer ist verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen.

§. 2. Insbesondere sollen die Aecker, Weinberge, Wiesen und Gärten nach Ortsgebrauch stets gut gedüngt, die abgehenden Reben und Bäume fleißig nachgesetzt, das in Weinbergen und Gärten abgehende Holz zeitlich ergänzt, die Waldungen auch nur nach dem von der Kgl. Kreisregierung genehmigten Betriebsplane benutzt und wie die Gemeinde- und Stiftungswaldungen bewirthschaftet werden. Die Unterhaltung des Pfarrhauses mit Zugehör richtet sich nach den hiefür bestehenden Spezialbestimmungen.

§. 3. Pfarr- und Benefiziatgebäude können — ganz oder theilweise — von den Pfarrern nur mit Genehmigung der Kgl. Regierung nach Vernehmung des Gemeinde- und Kirchenfabrikraths und mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats vermiethet werden.

§. 4. Vermiethungen von Pfarrgebäuden sind für den Pfarrnachfolger nicht bindend, d. h. dieser kann dieselben nach Umfluß des bei seinem Pfarrantritte laufenden Miethsjahres zur selbstigen Benützung oder zur Wiederverpachtung zurücknehmen. Die übrigen Pfarrgüter dürfen nur auf drei, sechs und neun Jahre verpachtet werden, so zwar, daß der zeitliche Pfarrer nach Umfluß einer jeden dieser drei Pachtperioden den Pacht auflösen kann.

§. 5. Ausrottungen von Weinbergen und Waldungen setzen die spezielle Genehmigung Kgl. Kreisregierung voraus. Die deßfallsigen Gesuche werden nach Vorschrift der nachfolgenden §§. 9 und 10 angebracht und instruirt.

§. 6. Der Pfarrer hat seinem Nachfolger das Pfarrgut in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen oder genügende Entschädigung für die ihm zur Last fallenden Abschwendungen zu leisten.

§. 7. Bei jeder Pfarrei-Erledigung soll deßwegen auch zwischen dem abgetretenen Pfarrer oder seinen Rechtsinhabern und dem Kirchenfabrikrathe eine kontradiktorische Aufnahme des Zustandes des Pfarrgutes, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ungesäumt geschehen, und dadurch zugleich die allenfallsige Entschädigung zur geeigneten Geltendmachung, zunächst bei Theilung der Interkalarien, ermittelt werden. — Die zu leistende Entschädigung ist in die Kirchenfabrikkasse einzuzahlen, unter Aufsicht des Fabrikrathes zu den konstatirten Nachbesserungen am Pfarrgute zweckmäßig zu verwenden, und beim Kgl. Landkommissariate rechnungsmäßig nachzuweisen.

Titel II.

Von den Verbesserungen des Pfarrgutes.

§. 8. Verbesserungen am Pfarrgute begründen einen Entschädigungsanspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren, dauernden Nutzen gewähren.

Unter diese Verbesserungen gehören auch das Aushauen und Wiederanlegen von Weinbergen, dann die Wiederherstellung solcher Grundstücke, welche durch Elementar-Ereignisse namhaft deteriorirt worden sind.

§. 9. Der Pfarrer, welche eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat durch das katholische Dekanat dem einschlägigen Kgl. Landkommissariate einen, vorher dem Kirchenfabrikrathe zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung mitzutheilenden Plan vorzulegen, welcher folgende Aufgaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung, mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhaltes und ihres dermaligen Zustandes;
b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke;
c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen;
d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter, nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten;
e) die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, so wie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

§. 10. Das Kgl. Landkommissariat prüft diesen Plan, nöthigenfalls mit Beiziehung von Sachverständigen, und legt ihn, vorausgesetzt, daß die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrgutes wirklich nachhaltig erhöhen und die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltig höheren Ertrage des Pfarrgutes auch im richtigen Verhältnisse stehen, der Kgl. Kreisregierung zur Vernehmung des bischöflichen Ordinariates und Genehmigung vor.

§. 11. Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen und nach Vollendung derselben eine Bescheinigung des Fabrikrathes über die planmäßige Ausführung mit spezifizirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten dem Kgl. Landkommissariate vorzulegen, damit dieses das Jahr, mit welchem die Entschädigungsrate anfängt, bestimme und der Königl. Kreisregierung zur geeigneten Vormerkung in der Pfarrfassion anzeige.

Die Entschädigungsrate ist nach dem Kalenderjahre bemessen, und beginnt in der Regel mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt.

§. 12. Wenn der Pfarrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, so lange auf seiner Pfarrei verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weitern Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so sind seine Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten succesive, wie sie in jedem Jahre verfallen, zu bezahlen.

Will jedoch der Amtsnachfolger seinen Vorgänger für diese Raten auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in dessen Rechte ein.

Die Entschädigungsraten, welche auf die Zeit der Erledigung der Pfarrei treffen, sind aus der Interkalarmasse zu bestreiten.

§. 13. Der Amtsnachfolger, welcher mit der Bezahlung der Entschädigungsraten

im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Titel III.

Von der Theilung der Interkalarien des Parrgutes.

§. 14. Der abgehende Pfarrer, oder seine Erben, haben die Früchte der im Momente der eingetretenen Pfarrei-Erledigung angebauten Pfarrgüter zu genießen und nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag der Interkalarmasse zu verrechnen. Zu dieser Verrechnung ist der abgehende Pfarrer auch dann verpflichtet, wenn die Pfarrgüter durch seine Schuld gar nicht angebaut worden sind, und für das Interkalarjahr nicht mehr verpachtet werden konnten.

§. 15. Die am Tage der Pfarrei-Erledigung unangebauten Pfarrgüter sollen dagegen für Rechnung der Interkalarmasse auf Betreiben und in Beisein des Interkalar-Rechners und des Kirchenfabrikraths, vom betreffenden Bürgermeister an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und zwar immer nur für ein Jahr. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als unangebaut betrachtet, sohin verpachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Erndte, und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt.

Ist die Verpachtung nicht möglich, dann soll der Kirchenfabrikrath die Pfarrgüter in Regie für gedachte Masse bebauen lassen; namentlich hat dieses mit dem zum Pfarrhause gehörigen Garten jederzeit zu geschehen.

§. 16. Bei Waldungen muß der Fassionsbetrag vom abgehenden Pfarrer der Interkalarmasse vergütet werden, wenn von ihm der gewöhnliche Holzschlag beim Eintritte der Pfarrei-Erledigung schon ausgeführt war. Im entgegengesetzten Falle wird der Material-Ertrag des Holzschlages in der §. 15 vorgeschriebenen Weise verwerthet und in besagte Masse eingeschossen.

§. 17. Zinsen von Pfarrgebäuden und Pfarrgütern, welche vom abgehenden Pfarrer vor der Erledigung bereits vermiethet und verpachtet worden sind (vide § 4), fließen für das laufende Jahr gleichfalls in die Interkalarmasse.

§. 18. Wenn ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten, Düngung derselben statt gefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage aus der Interkalarmasse angemessene Entschädigung zu leisten. Geschah diese Düngung nach der Beschaffenheit des Bodens und dem Ortsgebrauche für mehrere Jahre auf einmal, dann muß diese Entschädigung auf die betreffenden Jahre vertheilt, und von denjenigen geleistet werden, welchen der Genuß der gedüngten Pfarrgüter zukommt.

§. 19. Die Interkalarmasse bildet und vertheilt sich auch fernerhin nach den Verordnungen vom 21. Juni 1820 — Amtsblatt S. 119 — und vom 15. Dezember 1829, Intelligenzblatt S. 358, die Interkalar-Rechnungen betreffend. Von dem Ertrage aus den gewöhnlichen Holzschlägen, §. 16, und von den festen Holzbesoldungen sollen jedoch $^2/_3$ des jährlichen Betrages auf die sechs Wintermonate und $^1/_3$ auf die sechs Sommermonate vertheilt werden.

§. 20. Die der Interkalarmasse aus den Pfarrgütern zukommenden Einnahmen sind vom Kirchenfabrik-Rechner, welcher in Zukunft zugleich Interkalar-Rechner, gegen Bezug der gewöhnlichen, 4 Prozent in keinem Falle übersteigenden Hebgebühren sein soll, nach den für die Beitreibung der Gefälle öffentlicher Stiftungen bestehenden Vorschriften zu erheben.

Titel IV.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Regulativs von den zeitlichen Pfarrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Titel II einen Entschädigungs-Anspruch begründen, bereits ausgeführt sein sollten, ohne durch den genossenen nachhaltigen und höhern Ertrag der Güter die aufgewendeten Kosten wieder zurückerhalten zu haben, so können die nachweisenden Belege nach vorstehenden Bestimmungen von den betheiligten Pfarrern binnen drei Monaten zur Regulirung durch die Dekanate bei den einschlägigen Königl. Landkommissariaten übergeben werden.

§. 22. Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter (§§. 14 und 15) soll binnen Monatsfrist vom Tage der Publikation gegenwärtigen Regulativs in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß sämmtlicher rentirenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter, wobei neben den Pfarrgebäuden 7 Ares Garten außer Ansatz bleiben, aufgestellt, und der fatirte Gesammtgeldanschlag derselben, vom Pfarrer und Fabrikrath auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden.

Von diesem Repartitions-Verzeichnisse ist an das Königl. Landkommissariat ein Exemplar einzusenden, und seiner Zeit der Interkalar-Rechnung eine beglaubigte Abschrift jedesmal beizufügen."

IV. In Bezug auf die Form der Bewerbungen um katholische Pfarrstellen bestehen folgende Verfügungen:

1. Die Regierungs-Entschließung vom 27. November 1821 (Intell.-Bl. S. 715):

„Die unterzeichnete Landesstelle (Kgl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) findet sich veranlaßt, für Bewerbungen um katholische Pfarreien folgendes vorzuschreiben.

Jedes Gesuch um Verleihung, oder Versetzung auf eine erledigte Pfarrei soll enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Bittstellers; 2. Geburtsort und Vaterland; 3. Lebensalter unter Beilegung des Taufscheins; 4. Dienstalter; 5. an welcher Schule die Studien gemacht und vollendet wurden, unter Anlage der betreffenden Zeugnisse; 6. ob und in welchem Seminar gewesen; 7. wo und von wem zum Priester geweihet; 8. ob und von Wem mit Tischtitel versehen; 9. seit welchem Zeitpunkte in der Seelsorge angestellt, unter namentlicher Anführung, a) an welchem Orte, b) in welcher Eigenschaft, c) und der Dauer jeder Anstellung;

10. Verdienste um das Schulwesen; worüber die Zeugnisse a) des Kgl. Landkommissariats, b) der Schulinspektion

angelegt werden müssen.

Jede Bewerbung, worin nicht obige Vorschriften sämmtlich beachtet sind, oder genügend nachgewiesen ist, aus welchem Grunde die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht angelegt werden konnten, werden unbeachtet zu den Akten gelegt werden."

2. Die Reggs.-Entschl. vom 12. März 1823 (Intell.-Bl. S. 337), wonach den Bewerbungsgesuchen auch ein verschlossenes Zeugniß des bischöflichen Ordinariats über sittliches Betragen, Amtseifer und wissenschaftliche Bildung beigefügt sein muß. Dieses Zeugniß wird von der Kgl. Regierung bei dem bischöflichen Ordinariate erholt.

3. Die Regierungs-Entschließung vom 5. März 1849 (Amtsbl. Seite 116), die Bewerbungen um katholische Pfarreien betreffend:

„Sämmtliche Gesuche katholischer Pfarrer um Beförderung oder Versetzung auf eine andere Pfarrei sind binnen vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung dieser Pfarrei in dem Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz, unter Anlage der vorschriftsmäßigen Belege, namentlich der Qualifikationsliste des betreffenden Kgl. Landkommissariats und der Distriktsschul-Inspektion, welch' beide letztere verschlossen anzulegen sind, bei der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Wenn ein Pfarrer sich erst seit sechs Monaten auf seiner dermaligen Pfründe befindet, so ist zugleich ein Zeugniß des Kgl. Landkommissariats und der Distriktsschul-Inspektion des Bezirks seiner früheren Pfarrei anzufügen.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird die Nichtberücksichtigung des Gesuchs zur unausbleiblichen Folge haben.

Wenn ein Bewerber die alternative Bitte um Uebertragung um mehrere zu gleicher Zeit erledigte ausgeschriebene Pfarreien zu stellen gesonnen ist, so ist für jede Pfarrei eine gesonderte Eingabe vorzulegen, wovon jedoch nur eine derselben mit den oben angegebenen Belegen versehen zu sein braucht.

Wenn die nachgesuchte Versetzung durch Gesundheits-Rücksichten motivirt werden will, so ist desfalls ein Zeugniß des Kantonsarztes beizubringen.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verfügung sind bei allen Eingaben — vom 15. März l. J. anfangend — genau zu beachten."

4. Die Regierungs-Entschließung vom 18. Mai 1850 (Amtsbl. Seite 288), wodurch die Verfügung vom 5. März 1849 zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht wird.

V. Ueber die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten siehe die Kgl. Verordnung vom 28. September 1854 (Amtsbl. S. 1129).

VI. Im Jahre 1853 wurde für die Diözese Speyer mit Kgl. Genehmigung eine Emeritenanstalt gegründet. Deren Satzungen, welche unterm 14.

August 1853 die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, sind abgedruckt in Nro. 107 des Amtsblattes vom 1853 S. 905.

VII. Unterm 5. Juni 1851 ist zwischen der Kgl. Staatsregierung und dem Bischofe von Speyer ein Vergleich zu Stande gekommen, in Betreff der Ausscheidung der Kgl. Patronats- und bischöflichen Kollations-Pfarreien der Diözese Speyer und hat dieser Vertrag unterm 24. Juli 1851 die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten. Reggs.-Entschl. vom 19. August 1851 ad Num. 20846 T. Hienach theilen sich die katholischen Pfarreien der Pfalz in solche, bei denen

1. das Patronats- und Präsentations-Recht von Seiner Majestät dem Könige geübt wird,
2. das freie Kollations-Recht dem zeitlichen Bischofe zu Speyer zusteht und
3. das Besetzungsrecht zwischen dem Könige und dem Bischofe wechselt*).

Das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronats wurde durch Minist.-Entschl. vom 22. Sept. 1864 (Amtsbl. S. 1363) geregelt wie folgt:

„1. Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Allerhöchst landesherrlichen Patronates auch in Zukunft nach den in der Ministerial-Entschließung vom 19. April 1852 Nro. 3318 enthaltenen Normen.

2. Die Kgl. Kreisstellen haben deshalb auch fortan alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen.

Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Beförderung, Versetzung oder Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hiernach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualifikation im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter sämmtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Konkursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen, taugliche und würdige Kandidaten bezeichnet werden.

3. Sind aber in einem Erledigungsfalle weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl in dem Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrkonkursreihe zu ergänzen.

4. Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift des oben angezogenen §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September

*) Die Eintheilung der Pfarreien nach diesen drei Kategorien findet man in dem von mir im Jahre 1863 herausgegebenen Beamtenverzeichnisse der Pfalz; ebenso in dem von Gilardone im Jahre 1870 herausgegebenen.

1854 jedesmal erwogen werden, ob nicht nach der Konkursreihe noch ältere und taugliche Kandidaten derselben Kategorie vorhanden und sohin vor Ersteren zu berücksichtigen sind.

5. Die bisher theilweise beobachtete Uebung, gering dotirte Pfarreien als sogenannte Anfangsstellen, nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem gegenwärtig alle Pfarreien auf 700 fl. des Jahres aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher in Zukunft alle erledigten Pfarrstellen der freien Konkurrenz zu unterstellen.

Hiebei soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, in solchen Fällen auch fernerhin, bei dem Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten jüngeren Bewerbern, Kandidaten älterer Konkurse in Vorschlag zu bringen.

6. Alle übrigen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung Kgl. Patronats-Pfarreien bestehenden allgemeinen Vorschriften, wornach beispielsweise Versetzungsgesuche von Pfarrern, welche sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befinden, in der Regel nicht zu berücksichtigen sind (Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1813, Döll. V. O. S. Bd. 8 S. 646), Benefiziaten, welche nach der Konkursreihe zur Anstellung im Pfarramte kommen, nur bei spezieller Bewerbung gewürdigt werden können (Ministerial-Entschließung vom 7. Oktober 1815 ibid), die von den Bewerbern beizubringenden Zeugnisse zwei Jahre lang Geltung haben, und bei den Regierungsakten zu verwahren sind (Ministerial-Entschließung vom 24. Januar 1829 ibid. S. 665) u. s. w. bleiben fortan in Geltung.

Durch gegenwärtige Anordnungen soll einerseits das den oberhirtlichen Stellen unter Ziffer 11 der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852 zugestandene Gutachten gewahrt, der Pfarrgeistlichkeit die Gelegenheit zur Bewerbung erweitert und in's Besondere die verdiente Rücksichtnahme auf die älteren Pfarramts-Kandidaten gleichmäßig und ungeschmälert gesichert, auf der anderen Seite aber auch das freie Besetzungsrecht Seiner Majestät des Königs unbeeinträchtiget erhalten werden."

§. 121. Von den protestantischen Pfarreien.

I. Bezüglich der vakanten protestantischen Pfarreien bestimmt die Reggs.-Verord. vom 9. Februar 1818 (Amtsbl. Seite 283), die Interkalar-Rechnungen der Pfalz betreffend, folgendes:

„1. Sobald eine Pfarrei erledigt wird, hat das Inspektorat (Dekanat) mit der Anzeige des Todesfalles und der Beschreibung der Pfarrei und ihrer Erträgnisse auch den Vorschlag des Vikars zur Genehmigung anher einzusenden.

2. Die erledigte Pfarrei soll von einem der benachbarten Pfarrer unentgeltlich versehen werden; derselbe hat keine andere Vergütung als für den unvermeidlichen Aufwand für Kost und Fuhrlohn zu verlangen.

3. Wenn wegen besonderer Verhältnisse die Aufstellung eines eigenen Vikars nach der Zeit des Nachsitzes nothwendig wird, so gebühren demselben monatlich zwanzig

Gulden, nebst Wohnung und Beheizung und die freiwilligen Geschenke der Pfarrgenossen, jedoch ohne die Dienstgebühren, welche zu verrechnen sind.

4. Der Vikar hat während seiner Amtsverwesung unter Aufsicht des Distrikts-Inspektors alle fixen und zufälligen Pfarreinkünfte, mit Ausschluß des Staatsgehaltes, zu erheben und zu verrechnen. — Wenn bei einer Pfarrei Oekonomien mit eigener Administration verbunden sind, so soll der Kirchenrath des Orts demselben Beistand leisten.

5. Am Ende der Vikarie soll von dem Vikar sogleich die Interkalar-Rechnung gestellt, an die Distrikts-Inspektion übergeben und von dieser an Kgl. Regierung, als protestantisches Konsistorium, mit den erforderlichen Erinnerungen eingeschickt werden.

6. Der Rechnung soll zugleich der Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Pfarrers, der Pensionsanstalt, und dem neuen Pfarrer, mit Unterschrift der Erben, des Vikars und des neuen Pfarrers beigefügt werden.

7. Bei dieser Vertheilung sollen nicht blos die während der Vakatur angefallenen Früchte zum Gegenstande genommen, sondern es muß das ganze jährliche Pfarreinkommen, mit Abzug der Lasten und Kulturkosten, zum Grunde der Vertheilung pro rata der verschiedenen Zeiträume gelegt werden.

8. Jede Interkalarrechnung hat daher drei Theile: 1. die eigentliche Interkalar-Rechnung; 2. die Zusammenstellung der Jahresrente; 3. die Vertheilung unter die Theilnehmer.

9. Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten; Wittwen und minorennen Kindern ist der Nachsitz ein Vierteljahr von dem Todestage an, jedoch mit Ausschluß des Staatsgehaltes, zugestanden.

10. Dem neuangehenden Pfarrer gebührt das Einkommen von dem Tage der Ausfertigung seiner Benennung, vorbehaltlich des Nachsitzes und der Entschädigung des Vikars für die Zeit der bis zur Besitznahme fortgesetzten Amtsverwesung.

11. Die Einkünfte nach vollendetem Nachsitze und bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei gebühren dem Pensionsfonde, nach Abzug der diesen Zeitraum treffenden Vikariegebühren. Der Staatsgehalt, welcher während der ganzen Interkalarzeit verfällt, wird dem Pensionsfonde unmittelbar von der Staatskasse zugerechnet werden.

12. Nach gepflogener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von dem Konsistorium verfügt und sowohl der einschlägigen Inspektion, als der Verwaltung der Pensionskasse eröffnet werden, um den Antheil der letztern einzuziehen.

13. Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigten Pfarreien ihre Anwendung.

14. Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben der Pensionskasse bekannt gemacht werden."

II. Ratifikationsordnung für die protestantischen Pfarrer der Pfalz vom 21. August 1839 (Amtsbl. S. 395):

„Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder protestantische Pfarrer übernimmt mit dem Antritte einer Pfarrei

die Verpflichtung, seinen Amtsvorgänger oder dessen Erben für die durch gegenwärtige Verordnung begründeten Ansprüche zu befriedigen.

Art. 2. Der zeitliche Pfarrer ist verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen und seinem Nachfolger die Pfarrgüter in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen.

Art. 3. Dagegen hat der abgehende Pfarrer gegen seinen Nachfolger Entschädigung anzusprechen:

a) für die am Pfarrgute angebrachten bleibenden Verbesserungen,
b) für den Antheil an den Erträgnissen des Pfarrgutes in dem Jahre, in welchem er die Pfarrei verläßt.

Titel II.

Von den Verbesserungen des Pfarrgutes.

Art. 4. Verbesserungen am Pfarrgute begründen einen Entschädigungs-Anspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren und dauernden Nutzen gewähren.

Art. 5. Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat bei dem Kgl. Dekanate einen vorher dem Presbyterium zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegenden Plan einzureichen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhalts und ihres dermaligen Zustandes;
b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke;
c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen;
d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten;
e) die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, sowie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

Art. 6. Das Kgl. Dekanat prüft diesen Plan, geeigneten Falles mit Zuziehung von Sachkundigen, und ertheilt demselben die Genehmigung:

a) wenn die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrgutes nachhaltig erhöhen;
b) wenn die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltigen höheren Ertrage des Pfarrgutes in richtigem Verhältnisse stehen;
c) wenn die Periode, in welcher die Entschädigung in jährlichen Raten geleistet werden soll, nicht zehn Jahre, und der Betrag einer Jahresrate nicht den fatirten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstückes übersteigt. Sollte der verbessernde Pfarrer selbst Dekan sein, so wird auf seine Anzeige vom Kgl. Konsistorium ein benachbarter Dekan kommittirt, dasjenige zu besorgen, was in gegenwärtigem Art. 6 den Dekanen aufgetragen ist.

Art. 7. Verbesserungen, welche einen höheren Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung des Kgl. Konsistoriums vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen sollen.

Art. 8. Zu Ausrottungen von Waldungen, oder zu Veränderungen in dem Betriebe derselben, muß jederzeit die Genehmigung der Kgl. Kreisregierung nachgesucht werden.

Art. 9. Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen, und nach Vollendung derselben dem Königl. Dekanate sofort eine Bescheinigung des Presbyteriums über die planmäßige Ausführung mit spezifizirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten vorzulegen, und im Falle der verbessernde Pfarrer selbst Dekan ist, soll die Bescheinigung an das das Kgl. Konsistorium eingesendet werden.

Art. 10. Das Kgl. Dekanat setzt hierauf fest, von welchem Jahre an die erste Entschädigungsrate fällig wird. In der Regel beginnt die Entschädigung mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt.

Art. 11. Gegen die in den Artikeln 6 und 10 bezeichneten Entscheidungen des Kgl. Dekanats kann binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung an, Berufung an das Kgl. Konsisterium ergriffen werden.

Art. 12. Die auf solche Weise festgesetzten Entschädigungsansprüche werden von den Kgl. Dekanaten sorgfältig vorgemerkt und bei Erledigung der Pfarrei dem Kgl. Konsisterium zur Anzeige gebracht, damit dieselben bei Ausschreibung der Pfarrei den Bewerbern zur Kenntniß gebracht werden können.

Art. 13. Wenn der Pfarrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, so lange auf seiner Pfarrei verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weiteren Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so ist der Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten zu bezahlen. Die Entschädigungsrate, welche in dem Jahre fällig wird, in welchem die Erledigung der Pfarrei eintritt, wird von den Betheiligten im Verhältnisse ihrer Ansprüche an die Jahreserträgnisse der Pfarrei getragen. Jede Entschädigungsrate beginnt und endigt mit dem Kalenderjahre.

Art. 14. Der Amtsnachfolger ist nur verbunden, jene Entschädigungsraten zu bezahlen, welche während seines Pfründbegenusses fällig werden. Verläßt er die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so geht die Entschädigungspflicht in gleicher Weise auf die Nachfolger über. Der Amtsnachfolger ist daher nur gehalten, die in jedem Jahre fällig werdende Rate zu bezahlen. Will er jedoch seinen Vorgänger für alle seine Ansprüche auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in dessen Rechte ein.

Art. 15. Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entschädigungsraten im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Titel III.

Von der Abrechnung über die Jahreserträgnisse des Pfarrgutes.

Art. 16. Zur Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten hat der abgehende Pfarrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine weitere Be-

förderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Pfarrgüter zu genießen und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die am Tage der Pfarreierledigung neu angebauten Pfarrgüter werden sogleich verpachtet. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten. Tritt die Pfarrei-Erledigung nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet. Unter Pfarrei-Erledigung wird jede Erledigung, sei es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritirung, Entlassung oder Entsetzung verstanden. Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein.

Art. 17. Bei Waldungen ist zu unterscheiden, ob bei dem vom Kgl. Konsistorium festgesetzten Abrechnungstag der gewöhnliche Holzschlag für das laufende Jahr schon ausgeführt worden, oder nicht. Im ersten Falle hat der abgehende Pfarrer seine Nachfolger in Genuß der Pfarrgüter nach Angabe der Fassion zu entschädigen, im letzten Falle wird der Materialertrag des Holzschlages durch Versteigerung verwerthet. Wegen dieser Abtheilung, sowie bei festen Holzbesoldungen, sollen zwei Drittel des jährlichen Betrags auf die sechs Wintermonate und ein Drittel auf die sechs Sommermonate vertheilt werden.

Art. 18. Die jährlichen Erträgnisse des Pfarrgutes, nämlich:

a) von den am Tag der Erledigung angebauten Gütern der fatirte Geldanschlag;
b) von den am Tag der Erledigung unangebauten Gütern der Pachtzins, vertheilen sich auf das ganze Kalenderjahr, ohne Rücksicht, ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern, oder nicht. An diesen Erträgnissen participiren daher der abgehende Pfarrer, die zum Nachsitz berechtigten Personen, die Pfarrwittwenkasse und der neuernannte Pfarrer nach Maßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Pfarrgutes zu beziehen haben.

Art. 19. Der Kirchenrechner, welcher in Zukunft zugleich statt des Pfarrvikars Interkalarrechner ist, erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu höchstens 4 Prozent die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Pfarrei, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen aus dem Titel II dieser Verordnung abgeleiteten Entschädigungsansprüche und entwirft die Vertheilung des Ueberschusses an die Interessenten nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Februar 1818, die Interkalar-Rechnungen im Rheinkreise betreffend.

Art. 20. Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geschieht mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und in Beisein des Kirchenrechners. Bei Erhebung und Eintreibung, wobei die Ratifikation des einschlägigen Dekans vorzubehalten ist, der

Pachtzinse und übrigen Gefälle kommen die Bestimmungen der Verordnung der Königl. Kreisregierung vom 11. Dezember 1822, Intelligenzblatt Seite 949, in Anwendung.

Art. 21. Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter soll binnen Monatsfrist, vom Tag der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß sämmtlicher rentirenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter, wobei das Pfarrhaus und sieben Ares Garten außer Ansatz bleiben, aufgestellt, und der fatirte Gesammtgeldanschlag derselben unter Zuziehung des Presbyteriums auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden. Von diesem Verzeichnisse ist an das Dekanat eine beglaubigte Abschrift einzusenden, welche von diesem seiner Zeit der betreffenden Interkalarrechnung beigefügt wird.

Art. 22. Die Genehmigung der Abrechnung über die Jahreserträgnisse des Pfarrgutes wird von dem Königl. Konsistorium zugleich mit dem Abschluß der Interkalarrechnung ertheilt.

Art. 23. Die Königl. Dekanate, die zeitlichen Pfarrer und Pfarrverweser haben den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Art. 24. Durch vorstehende Verordnung sind freiwillige Uebereinkünfte zwischen den Betheiligten wegen des Ersatzes der Verbesserungen und der Vertheilung der Pfarreierträgnisse nicht ausgeschlossen.

Titel IV.
Transitorische Bestimmungen.

Art. 25. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung von den zeitlichen Pfarrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Tit. II einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen, bereits ausgeführt sein sollten: so wird das Königl. Konsistorium die etwa noch zu leistenden Entschädigungsraten in analoger Anwendung vorstehender Bestimmungen reguliren, wenn der betreffende Pfarrer binnen drei Monaten die nachweisenden Belege beibringen wird. Hiebei können jedoch nur solche Verbesserungen des Pfarrgutes berücksichtigt werden, deren Kosten durch den nachherigen Ertrag der Güter nicht bereits ausgeglichen sind.

Vorstehende Ratifikations-Ordnung für die protestantischen Pfarrer im Konsistorialbezirke Speyer, welche nach den Anträgen der Generalsynode des Jahres 1837 und nach der Allerhöchsten Genehmigung seiner Königl. Majestät vom 10. Juni 1839 verfaßt worden, ist öffentlich bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen von den kirchlichen Behörden und den treffenden Pfarrern und deren Relikten genauest zu beachten und zu befolgen."

III. Reggs.-Entschl. vom 20. März 1847, Verpachtungen von protestantischen Pfarrgütern betreffend, (Amtsbl. S. 175):

„Der Umstand, daß die Art. 595 und 1429 des Zivilgesetzbuchs den Pfarrern, als Nutznießern der Erträgnisse der Pfarreien, gestatten, die Pfarrgüter bis zu neun Jahren zu verpachten, hat nach der bisherigen Erfahrung den doppelten Nachtheil

zur Folge, daß Güter zur Verpachtung gezogen werden können, welche ihrer Natur nach sich zur Bewirthschaftung durch Pächter nicht eignen, und daß der Amtsnachfolger des Pfarrers, welcher einen derartigen Pachtvertrag abgeschlossen hat, oft längere Zeit den Genuß der Güter entbehren muß.

Die unterzeichnete Stelle hat sich deßhalb veranlaßt gesehen, im Einvernehmen mit dem Königl. protestantischen Konsistorium, bezüglich der protestantischen Pfarrgüter folgende Weisungen zu erlassen:

1. Die Verpachtung von Weinbergen ist unbedingt untersagt.
2. Wiesen und mit ewigem Klee angelegte Aecker dürfen ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr verpachtet werden.
3. Dem jeweiligen Pfarrer ist es gestattet, das übrige Ackerland, mit Ausnahme von drei Tagwerken, bis zu sechs Jahren einschließlich zu verpachten. Für die Verpachtung dieser drei Tagwerke, insoferne sie über ein Jahr dauern soll, wird die vorgängige Ermächtigung erfordert.
4. Pfarrhäuser und die einen Komplex mit denselben bildenden sonstigen Gebäulichkeiten dürfen ohne besondere Ermächtigung weder auf kürzere, noch auf längere Zeit vermiethet werden.
5. Diese Ermächtigung wird von den Kgl. Landkommissariaten nach vorgängigem Benehmen mit den Kgl. Dekanaten, welche bezüglich der Vermiethung der Pfarrhäuser oder einzelner Theile derselben die Genehmigung des Kgl. protestantischen Konsistoriums zu erholen haben, ertheilt. Die desfallsigen Anträge der Presbyterien müssen die Gründe enthalten, welche die Verpachtung überhaupt, oder auf längere Zeit selbst für den Fall einer Veränderung in der Person des Pfarrers zweckmäßig und vortheilhaft erscheinen lassen. Ist die Ermächtigung ertheilt, so unterliegt der Verpachtungsakt selbst keiner besonderen Genehmigung mehr.
6. Gegen Pfarrer, welche diesen Anordnungen zuwiderhandeln, wird nach Umständen die geeignete Einschreitung veranlaßt werden."

IV. Hiezu gehört die in Chelius' „Kirchen- und Schulsachen" S. 111 abgedruckte Reggs.-Entschl. vom 21. März 1848 ad Num. 10248 Y:

„Das Königl. Landkommissariat hat ꝛc. den Sinn des Art. 3 der Entschließung vom 20. März v. J. nicht richtig aufgefaßt. Derselbe verbietet keineswegs die Verpachtung des einer Pfarrei gehörigen Ackerlandes auf 9 Jahre, sondern es gestattet nur den Pfarrern, dasselbe ohne vorgängige Anfrage bis zu 6 Jahren zu verpachten. Wenn also ein längerer Pacht, als auf 6 Jahre, für vortheilhafter erkannt wird, so wird hiefür nur die Genehmigung des Königl. Landkommissariats erfordert.

Eben so wenig kann die unterzeichnete Stelle die Bedenken des Königl. Landkommissariats über die Durchführung der Entschließung vom 20. März v. J. theilen. Allerdings sind die Verpachtungsakten, in welchen die Bestimmungen derselben außer Acht bleiben, nicht ungiltig; allein die Pfarrer, welche bei derartigen Akten mitwirken, setzen sich der Gefahr aus, wegen Pflichtverletzung von dem Königl. prot. Konsisto-

rium zur Verantwortung gezogen und nach Umständen mit einer Disziplinarstrafe belegt zu werden."

V. Die am 17. November 1820 verkündete **Beförderungs-Ordnung der protest. Geistlichen des Königreichs**, genehmigt durch Kgl. Reskript vom 17. August 1820, findet sich abgedruckt im Amtsblatte von 1820 S. 165.

VI. Die **Prüfungsinstruktion für die Kandidaten der protestantischen Theologie** vom 23. Januar 1809 ist abgedruckt in Wand's Handbuch Seite 457 u. ff.

VII. Die **Kasual-Gebühren-Ordnung für die protestantische Kirche der Pfalz** vom 7. April 1834 ist abgedruckt im Amtsblatte von 1834 Seite 232.

VIII. Die **allgemeine protestantische Pfarrwittwenkasse der Pfalz** wurde im Jahre 1818 errichtet und das hiefür entworfene Regulativ mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. Dezember 1818 genehmigt. Dasselbe ist abgedruckt im Amtsblatte von 1819 Seite 3, sodann in Siebenpfeiffer Band II Seite 461 und in derjenigen Fassung, die es in Folge späterer Synodalbeschlüsse erhalten hat, in Wand's Handbuch Seite 636 ff.

Die durch Allerhöchste Entschließung vom 25. August 1872 genehmigten Statuten für die in diesem Jahre neu gegründete „**protestantische Pfarrtöchterkasse der Pfalz**" sind publizirt mittelst Konsistorial-Entschließung vom 13. September 1872 im Amtsblatte von 1872 Seite 1849 ff.

Im Uebrigen verweist man noch auf:

1. die Bekanntmachung des prot. Konsistoriums der Pfalz vom 22. April 1835 (Amtsbl. Seite 200), den Bezug des Staatsgehalts während der Nachsitzzeit der Pfarrwittwen im Rheinkreise betreffend;
2. die Konsistorial-Entschließung vom 19. November 1835 (Amtsbl. S. 523) den Bezug der Sustentationsgelder während der Nachsitzzeit der Pfarrwittwen im Rheinkreise betreffend;
3. die Konsistorial-Entschließung vom 7. August 1839 (Amtsbl. S. 360), die Generalsynode im Jahre 1837, in specie die protestantische Pfarrwittwenkasse betreffend;
4. die Konsistorial-Entschließung vom 21. April 1841 (Amtsbl. S. 244), die Verhältnisse der in andere Konsistorialbezirke versetzten Pfarrer gegen die Wittwenkasse betreffend.

IX. In Bezug auf die **pragmatischen Rechte der protest. Pfarrer** wurde durch **Kassationsurtheil vom 9. Mai 1862** (publ. im Amtsbl. von 1862 Seite 939) ausgesprochen, daß für die pragmatischen Rechte der protest. Geistlichen und ihre dienstliche Stellung, den Fall freiwilliger Resignation ausgenommen, die Allerhöchste sogenannte **Konsistorial-Ordnung vom 8. September 1809** ausschließlich maßgebend ist, insbesondere hinsichtlich der

Stabilität ihrer Funktionen und ihrer Pensions-Verhältnisse. Diese Konsistorial-Ordnung ist abgedruckt in Wand's Handbuch Seite 164.

§. 122. Steuer- und Umlagepflichtigkeit der Pfarrgüter.

1. Nach Art. 608 des Zivilgesetzbuchs ist der Pfarrer als Nutznießer verpflichtet, die auf die Pfarrgüter fallenden Steuern und Umlagen aller Art zu bezahlen. Dekret vom 6. November 1813, Art. 6.

2. Von der Last der außerordentlichen Umlagen wurden jedoch die den Pfarrern als Besoldungstheile zugewiesenen Güter durch die Verordnungen der Landes-Administration vom 12. Juli 1814 und 18. Februar 1815 befreit und diese Last dem Kirchenvermögen, subsidiarisch den Kultusgenossen aufgelegt.

3. Die Verordnung vom 18. Februar 1815 enthält hierüber folgende Bestimmungen:

„§. 1. Die sämmtlichen Schullehrer ohne Unterschied sind von allen außerordentlichen Umlagen befreit, welche zu Deckung allgemeiner oder Kommunal-Kriegskosten- und Kriegsschulden bisher ausgeschrieben worden sind oder noch ausgeschrieben werden, soweit solche die ihnen zur nöthigen Subsistenz aus dem Schul- oder Kirchenfond als Nutznießung überlassenen Häuser oder Güter treffen.

§. 2. Den Pfarrern sämmtlicher Konfessionen steht eine gleiche Befreiung nicht blos für jene Pfarrgüter zu, deren Ertrag in ihre Staatsbesoldung eingerechnet wird, sondern auch noch weiter für diejenigen, welche nur mit 50 Frks. oder darunter an Grundsteuer belegt sind.

§. 3. Diejenigen Pfarrer aber, welche von ihrem in dem Staatsgehalte nicht eingerechneten Pfarrgute ein größeres Steuerquantum entrichten, sind gehalten, die auf den Mehrbetrag fallende Konkurrenzquote ex propriis zu bezahlen.

§. 4. Der im Gesammt-Konkurrenzbetrage entstehende Ausfall, welcher nach dem vorstehenden §. 1 und 2 von den Schullehrern und Pfarrern nicht erhoben werden darf, soll von dem Ertrag der Kirchengüter (Fabrik) und soweit dieser nicht zureicht oder wo dessen keiner existirt, von den Pfarrgenossen, und zwar nach der Verschiedenheit des Kultus getragen werden."

4. In Ansehung der Pflichtigkeit der Pfarrgüter zu den Umlagen sagt ferner eine Reggs.-Entschl. vom 26. März 1830 ad Num. 7070 C:

„Von den außerordentlichen Umlagen wird angenommen, daß sie nicht mehr auf den Früchten, sondern auf dem Eigenthume lasten, und daß sie sohin nicht der Nutznießer, sondern der Eigenthümer zu bezahlen habe."

5. Zum bessern Verständniß der Verordnung vom 18. Februar 1815 dient folgende Disposition eines Regierungsbeschlusses vom 18. Dezember 1846 ad Num. 2673 N:

„Ad 1. Die Befreiung der Pfarrgüter von den außerordentlichen Umlagen beruht nicht auf einem allgemeinen Gesetze, denn das Rechtsverhältniß des Pfarrers ist nicht vollständig das des Usufruktuars, weil er einem Eigenthümer (der Pfarrei)

gegenübersteht, der es nur dem Namen nach ist und zu keiner Zeit in den Genuß seines Eigenthums gelangt, daher auch nicht zu den Verpflichtungen angehalten werden kann, welche nach dem Art. 609 des Zivilgesetzbuches dem Eigenthümer obliegen. Sie beruht vielmehr auf einer im Interesse der geringer dotirten Pfarreien gestatteten Ausdehnung der, nur die Umlagen zur Tilgung der Kriegsschulden betreffenden Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 18. Februar 1815 auf andere außerordentliche Gemeinde-Umlagen. Diese Verordnung bestimmt aber im Art. 2, daß die Pfarrgüter, welche in die Staatsbesoldung eingerechnet seien, gänzlich, die übrigen aber nur für ein Steuerquantum von 50 Franken von den außerordentlichen Umlagen für die Kriegsschulden verschont bleiben sollten. Wie diese Unterscheidung der Pfarrgüter zu verstehen sei, darüber haben die Akten der gemeinschaftlichen Landes-Administration vollständige Gewißheit. Sie hatte nämlich vor Augen, daß bei den Katholiken die Erträgnisse des Pfarrguts an dem Staatsgehalte in Abzug gebracht wurden, dieselben daher nicht durch außerordentliche Lasten geschmälert werden dürften, während bei den protestantischen Pfarreien der Staatsgehalt ohne Rücksicht auf den Ertrag des Pfarrguts unverändert blieb. Bei den letzteren war es lediglich ihre Absicht, die gering-Dotirten zu erleichtern, sie bestimmte daher ein Steuerquantum von 50 Franken, für welches eine Befreiung von den außerordentlichen Umlagen stattfinden soll."

6. Bezüglich der Steuerpflichtigkeit der Pfarrbesoldungsgüter sagt eine Reggs.-Entschl. vom 6. November 1846 ad Num. 1954 M:

„Es sind Bedenken erhoben worden, ob die Pfarrer, oder ob nicht vielmehr die Kirchenfabriken und die politischen Gemeinden die Steuern von den Pfarrbesoldungsgütern zu entrichten haben.

Um weiteren Anfragen zuvorzukommen, wird daher den Kgl. Landkommissariaten, gemäß höchster Entschließung des Kgl. Ministeriums des Innern, d. d. 21. September 1844, zur Nachachtung eröffnet,

erstens daß durch die auch für die Pfalz erlassenen Gesetze über die allgemeine Grund- und Häusersteuer die früheren französischen Gesetze und Verordnungen, woraus die Pfarrer eine Steuerbefreiung ableiten wollen, ihre Wirksamkeit verloren haben;

zweitens daß durch die den Pfarrern in erhöhtem Maße bewilligten Sustentationsbeiträge denselben die zureichenden Mittel zur Entrichtung dieser Abgaben gegeben seien;

drittens daß übrigens die Uebernahme dieser Abgaben auf die Gemeindekassen, wo diese Uebernahme von den Gemeinden, unter Nachweis der zureichenden Mittel, beantragt wird, keinem Anstande unterliege."

§. 123. Pfarrkapitalien.

In Bezug auf die nutzbringende Anlage der Pfarrkapitalien gilt das oben über die Anlage der Kirchenkapitalien Gesagte.

Bis Gelegenheit zu verzinslicher Wiederanlegung gegeben ist, sind eingehende Pfarrkapitalien, sowie die Steig- und Kaufpreise von Pfarrgütern vom Kirchenrechner aufzubewahren und in einer besonderen Nebenrechnung in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Steht keine Gelegenheit in naher Aussicht, solche Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit anzulegen oder dafür Grundeigenthum zu erwerben, so sind dieselben in die Bezirks-Verzinsungskasse einzuschießen und die jährlich anfallenden Zinsen dem Pfarrer zuzuweisen, welcher dieselben bei der Verzinsungskasse direkt zu empfangen hat. Vergleiche die Regierungs-Entschließung vom 8. März 1844, die Einlage von Pfarrkapitalien in die Verzinsungskassen betreffend (Amtsblatt Seite 119).

Bezüglich des Rentengenusses aus dem Kapitalvermögen der geistlichen Pfründen, wenn die Kapitalien in Staatsobligationen oder Aktien angelegt sind, verfügt eine Minist.-Entschl. vom 6. Februar 1855, mitgetheilt durch Reggs.-Entschl. vom 16. Februar 1855 ad Num. 8926 Z wie folgt:

„Es ist die Frage angeregt worden, ob in dem Falle, wenn bei Heimzahlung von Staatsobligationen, welche geistlichen Pfründen gehören, der von der Staatskasse verabfolgte Betrag zur Erwerbung anderer Staatsschuld-Obligationen benützt wird und sich dabei durch den niederen Stand des Erwerbungspreises der letzteren gegen den für die heimbezahlten Obligationen erhaltenen Kapitalsbetrag Erübrigungen ergeben, diese von den Pfründebesitzern für ihre Person verwendet werden dürfen, oder ob solche Erübrigungen nicht vielmehr zur fruktifizirlichen Verwendung für die betreffenden Pfründen selbst zu gelangen haben, dann ob diese Erübrigungen in die Pfarrfassionen einzutragen seien.

Hierüber sieht sich das unterfertigte Kgl. Staatsministerium zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Die bezeichnete Erwerbung anderer Staatsobligationen um einen niedereren Preis, als der Kapitalsbetrag der zur Heimzahlung gelangten Staatspapiere, beruht lediglich auf der Verpflichtung der Pfründebesitzer zur geordneten Verwaltung und zulässigen Mehrung des Pfründevermögens. Deßhalb können die Letzteren die in Frage stehenden Erübrigungen keineswegs zunächst für ihre Person oder als Pfründeerträgniß ansprechen, sondern diese Erübrigungen bilden vielmehr neue Fundationszugänge des Pfründevermögens, von dem auch die heimbezahlten Kapitalien Bestandtheile waren.

Demnach sind auch die Pfründebesitzer als Verwalter und Nutznießer des Pfründevermögens verbunden, die auf die bezeichnete Weise sich ergebenden Erübrigungen, wenn diese nicht sofort auf andere Art nutzbringend für die betreffende Pfründe gemacht werden können, für die letztere fruktifizirlich anzulegen.

Ebenso kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Erübrigungen als Bestandtheile des Pfründevermögens mit den durch dieselben erzielten Aenderungen des Pfründeerträgnisses in die Pfründefassionen einzutragen sind."

§. 124. Pfarrfassionen.

1. Ueber die Bezüge einer jeden Pfarrei besteht eine Fassion, d. h. ein genaues auf den Besitzstand und die vorhandenen Urkunden u. s. w. gegründetes Verzeichniß dieser Bezüge. Die Pfarrer sind verpflichtet diese Verzeichnisse evident zu halten, d. h. die an den Bezügen der Pfarrei auf gesetzlichem Wege stattfindenden Veränderungen, Mehrungen und Minderungen vorzumerken.

2. Solche Fassionsexemplare sind gleichzeitig hinterlegt bei den Bezirksämtern, Pfarrämtern, der Regierung und den geistlichen Stellen. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Vormerkung der Veränderungen in diesen verschiedenen Exemplaren hat die Regierung unterm 8. Juni 1851 ad Num. 16126 T folgende Verfügung an die Kgl. Landkommissariate erlassen:

„a) Für die Eintragung jeder Veränderung in den Exemplaren, welche bei dem Kgl. Landkommissariate und dem Pfarramte hinterlegt sind, ist pünktlich Sorge zu tragen und zwar in der Weise, daß die Pfarrämter die Vormerkung der Veränderung erst nach erfolgter Richtigstellung und Ermächtigung durch die Landkommissariate zu bewerkstelligen oder bei jeder Anzeige einer Veränderung, welche ihnen zur Pflicht zu machen ist, zugleich das Fassionsexemplar zur Eintragung der Veränderung auf dem Landkommissariatsbureau vorzulegen haben.

Bei jeder Veränderung in dem Immobiliar-Eigenthum ist sofort die Kataster-Umschreibung bewerkstelligen zu lassen.

b) Von jeder erfolgten Veränderung in dem Pfarreinkommen, sei es Erhöhung oder Verminderung oder Veränderung in der Natur oder Substanz der Bestandtheile desselben, ist eine summarische, übersichtliche Anzeige entweder besonders (ohne Begleitungsberichte) oder gleichzeitig mit der Einholung der Kuratelgenehmigung zu den Akten, welche die Veränderung bewirken, jedesmal auf einem besonderen Blatte nach Anleitung des das letzte Folium der Fassionen bildenden Formulars der Kgl. Regierung der Pfalz vorzulegen.

c) Die Kgl. Regierung der Pfalz wird sodann das vorgelegte Folium nach geschehener Eintragung in das bei ihr hinterlegte Fassions-Exemplar dem bischöflichen Ordinariat oder dem Königl. protestantischen Konsistorium zur gleichmäßigen Eintragung von kurzer Hand zugehen lassen."

3. In einer Minist.-Entschl. vom 4. Juni 1858 wurde ausgesprochen, daß es unzulässig sei, für den Ausfall, welcher durch Veränderungen in dem Grundbesitze der Pfarreien, sei es durch Kauf, Tausch oder Verkauf in der Fassion entsteht, eine Vergütung insbesondere aus dem Sustentationsfonde in Anspruch zu nehmen, indem dieser Ausfall der Pfarrei ohne irgend eine Entschädigung zur Last bleibe.

4. In die Fassion ist gemäß Reggs.-Instr. vom 11. November 1849 ad Num. 615 S einzutragen:

a) der Staatsgehalt, nach der von der Staatsregierung ausgegangenen Klassifikation der Pfarrei;

b) der Ertrag der Pfarrgüter, wie solcher durch die Steuerverhältnißzahl des Katasters ausgedrückt ist, ohne daß sonach in der Regel eine besondere Abschätzung erforderlich wäre. Eine solche durch auswärtige Sachverständige ist jedoch dann ausnahmsweise zulässig, wenn ein augenfälliges Mißverhältniß zwischen der Kataster-Verhältnißzahl und dem wirklichen Reinertrage der Güter besteht. Die Kosten dieser Abschätzung fallen in jedem Falle dem Pfarrer oder der Kirchenkasse zur Last.

An dem also ermittelten Ertrage der Güter werden 15 % *) für Steuern, Kreis- und Gemeinde-Umlagen in Abzug gebracht.

Der verbleibende Rest bildet den Fassionsanschlag des Pfarrgutes.

c) Die zu 4 % zu berechnenden Zinsen der Pfarrkapitalien, indem das weitere Prozent für die Erhebungskosten und allenfallsige Ausfälle gerechnet wird.

d) Gilten und Grundzinse nach ihrem durchschnittlichen Werthe und nach Abzug eines Fünftels für die Erhebung.

e) Ständige Bezüge aus den Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungskassen, sei es daß sie in Geld oder Naturalien geleistet werden, insoferne sie der Pfarrstelle selbst als dauernde Reichnisse ankleben.

Hierher gehört auch das aus Gemeindewaldungen abzugebende Besoldungsholz, dessen Werth nach den gewöhnlichen Preisen und nach Abzug der Fabrikationskosten und Fuhrlöhne berechnet wird. Anderes Berechtigungsholz wird nach gleichen Grundsätzen behandelt.

f) Der Anschlag der Wohnung, welcher zu 5 % des sonstigen fassionsmäßigen Einkommens berechnet wird und auf dem Lande weder unter 20 Gulden noch über 50 Gulden, und in den Städten weder unter 50 Gulden noch über 100 Gulden betragen darf. Innerhalb dieser Summen hat er sich stets zu halten, selbst dann, wenn der Pfarrer in Ermangelung eines Pfarrhauses eine größere Wohnungsentschädigung beziehen sollte.

Die bei den Pfarrhäusern befindlichen Gärten sind wie die übrigen Güter zu behandeln und denselben in der Fassion in der betreffenden Rubrik beizufügen **).

An dem Wohnungsanschlage darf für Steuern und Umlagen kein weiterer Abzug stattfinden.

5. In die Fassion werden gemäß erwähnter Instruktion vom 11. November 1849 nicht eingetragen:

---

*) Von 5 pCt. auf 15 pCt. erhöht durch Minist.-Entschl. vom 4. Februar 1850, mitgetheilt durch Reggs.-Entschl. vom 13. Februar 1850 ad Num. 8408 S.

**) Minist.-Entschl. vom 4. Februar 1850, mitgetheilt durch Reggs.-Entschl. vom 13. Febr. 1850 ad Num. 8408 S.

a) die eigentlichen Kasualien;
b) alle kontestirten Beträge, vorausgesetzt, daß eine bereits bei den Gerichten anhängige Kontestation zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten vorliegt, vorbehaltlich der nachträglichen Einstellung im Falle einer günstigen Entscheidung. Diese Beträge sollen in den Fassionen blos intra latus vorgemerkt und als kontestirte bezeichnet werden;
c) alle Bezüge für seelsorgliche Verrichtungen, welche auf einem widerruflichen Privatvertrage beruhen;
d) die Sustentationsbeträge.

6. Durch Minist.-Entschl. vom 7. Februar 1857 wurde ausgesprochen, daß die den katholischen Pfarrern in der Pfalz zufließenden Bezüge aus Stiftungen von Messen, Jahrtagen und anderen kirchlichen Verrichtungen und Andachten zwar fortan in einer besonderen Rubrik der betreffenden Pfarrfassionen behufs der immerwährenden Evidenthaltung der Gesammteinkünfte vorzutragen, dieselben jedoch bei Feststellung der allerhöchst genehmigten Kongrualgehalte der Pfarrer resp. bei Berechnung der für Ergänzung dieser Gehalte erforderlichen Zuschüsse aus Staatsfonds nicht in Anrechnung zu bringen sind. Diese Anordnung findet jedoch nur auf solche Stiftungen Anwendung, welche vom 1. Oktober 1856 an angefallen sind und künftig anfallen.

§. 125. Wehrpflicht der Geistlichen.

Eine gesetzliche Befreiung des geistlichen Standes von der allgemeinen Wehrpflicht findet nicht statt. Studirende der Theologie katholischen und evangelischen Bekenntnisses, Zöglinge von Missionsanstalten, dann Rabbinatskandidaten und Ordensnovizen, welche in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, unterliegen deßhalb den Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion. Insbesondere können Zurückstellungen von Militärpflichtigen dieser Kategorien Seitens der Ersatzbehörden nur auf Grund der §§. 44 Ziff. 1 und 159 Ziff. 2 der Militär-Ersatz-Instruktion bewilligt werden. Weiter gehende Anträge auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Dienste gemäß §§. 42 und 159 Ziff. 3 daselbst (Zurückstellung, eventuell Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher zc. Verhältnisse, sodann Ausstand zum Dienstantritt) sind der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten.

(Siehe die „Bestimmungen zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruktion".)

Die der Reserve und Landwehr angehörigen Kandidaten des geistlichen Standes sind aus allem Militär-Verhältniß zu entlassen, sobald sie, die katholischen eine der höheren Weihen, die protestantischen die förmliche Ordination erlangt haben. Auf Missions- und Ordensgeistliche, dann auf vorschriftsmäßig bestellte Rabbiner findet diese Bestimmung gleichmäßige Anwendung.

(Siehe §. 12 Ziff. 9 der Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden zc. zc.)

§. 126. Verehelichung der Geistlichen.

Bezüglich der Verehelichung der protestantischen Geistlichen ist die Königl. Verordnung vom 28. August 1868 (Amtsbl. S. 1585) maßgebend.

Hienach haben dieselben zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung des Kgl. Konsistoriums einzuholen.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Das Konsistorium hat umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Die Pfarramtskandidaten haben nach Analogie der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1868 (Amtsbl. S. 1577) vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Konsistorium eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

Die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkte aus zu würdigen und hienach, wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen, wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzugs seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe. In gleicher Weise ist schon durch die Konsistorial-Entschließung vom 15. Februar 1837 Bestimmung getroffen worden.

§. 127. Urlaub der Pfarrer.

Hierüber sagt die Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 1839 (Amtsbl. S. 53), die Urlaubsbewilligungen für Pfarrer beider Konfessionen betreffend:

„Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den §. 84 in der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen betr." in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Konfessionen den kirchlichen Obern, und zwar bei den Protestanten mit Einhaltung der deßfalls bestehenden besonderen Verordnungen, die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen zustehe, daß aber die Pfarrer vor dem Antritte des Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet seien."

§. 128. Beeidigung der Geistlichen.

Die Pfarrer beider Konfessionen dürfen ihre Funktionen nicht eher beginnen, bis sie vor dem Königl. Bezirksamte den vorgeschriebenen Eid abgelegt haben. Reggs.-Entschl. vom 2. Dezember 1818 ad Num. 13500 Jn.

Im Falle der Verleihung einer anderen Pfarrei ist jedoch die Wiederholung des einmal geleisteten Eides nicht geboten.

Kapläne und Kooperatoren, die keinen eigenen Wirkungskreis haben, sondern nur die Pfarrer in der Seelsorge unterstützen, bedürfen keiner Verpflichtung.

Pfarramtsverweser leisten zwar nach §. 3, Titel X der Verfassungs-Urkunde noch keinen Verfassungseid; sie sind jedoch vor dem Antritte ihrer Funktion dahin zu verpflichten, „daß sie ihre Funktionen den Staatsgesetzen auf das Genaueste entsprechend führen wollen." Allerhöchste Königl. Entschließung vom 10. Juni 1824 (Döll. Samml. Band VI S. 282).

Der von den Pfarrern abzulegende Eid zerfällt in folgende Theile:

1 In den Verfassungs-Eid, also lautend:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

2. In den eigentlichen Dienstes-Eid, welcher jedoch nur von den protestantischen Pfarrern geleistet wird und also lautet:

„Ich schwöre, meine Berufspflichten gewissenhaft, redlich und auf das Genaueste zu erfüllen."

3. In dem zufolge der Königl. Verordnung vom 15. März 1850 (Reggsbl. S. 241) wegen der Vereine vorgeschriebenen Eid in Verbindung mit dem durch die organischen Artikel vom 18. Germinal X Art. 26 und 34 vorgeschriebenen durch die Allerh. Entschließung vom 23. August 1845 neu formulirten Eide:

„Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann: daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird; ebenso verspreche ich, keine Mittheilung zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen und keine Verbindung weder im Inlande, noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meinem Pfarrbezirke oder sonst irgendwo, Kenntniß erhalten sollte, solches der Regierung anzuzeigen."

§. 129. Heimat der Pfarrer.

Nach Art. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt erwerben die definitiv angestellten Beamten und Diener der Kirche, wozu die katholischen und protestantischen Pfarrer gehören, in der Gemeinde ihrer Anstellung die Heimat. Durch Minist.-Entschl. vom 4. Februar 1869 (siehe Handbuch Bd. I S. 231) wurde ausgesprochen, daß bei Erwerbung der Heimat der Tag der Allerh. Ver-

leihung der Pfarrstelle, bezw. der Allerh. Bestätigung der Präsentation zu einer Pfarrstelle als entscheidend zu erachten sei.

§. 9 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bestimmt, daß eine von der Regierung eines Bundesstaates vollzogene Bestallung für einen in den Kirchendienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Naturalisations-Urkunde, bezw. Aufnahms-Urkunde vertritt, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Gemäß Art. 15 Abs. IV des Gesetzes über Heimat 2c. besitzen Beamte und öffentliche Diener, welche zufolge dieser reichsgesetzlichen Bestimmung die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Heimatgesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

§. 130. Anzeige über die Sterbefälle von Geistlichen.

Hierüber verfügte die Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten (Kultus-Minist.-Bl. von 1864 S. 7) Folgendes:

„Durch Minist.-Entschl. vom 8. Mai 1813, die Pfarrkonkurs-Kandidaten betr., (Döll. V. S. Bd. VIII S. 586) ist bereits angeordnet, daß über die Todesfälle der Pfarrkonkurs-Kandidaten Anzeige erstattet werden solle.

Zur Evidenthaltung der Personallisten für die gesammte Geistlichkeit erscheint indeß nothwendig, von allen Todesfällen katholischer und protestantischer Geistlichen alsbald Kenntniß zu erlangen.

Die sämmtlichen Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden hienach beauftragt, in Zukunft die Anzeigen über alle Sterbefälle katholischer und protestantischer Geistlichen, gleichviel, ob diese bepfründet oder nicht bepfründet sind, ob sie noch im aktiven Dienste stehen oder nicht, in unmittelbaren Berichten von den Distriktspolizeibehörden einzuziehen und anher vorzulegen."

Die Bürgermeisterämter haben deßhalb von jedem vorkommenden Sterbfalle eines Geistlichen unverzüglich Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten.

§. 131. Feier der Sonn- und Festtage.

I. Der §. 366 Ziff. 1 des St.-G.-B. enthält folgende Strafbestimmung:

„Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt."

Die hienach vorgesehenen Anordnungen werden nach Art. 2 Ziffer 5 des P.-St.-G.-B. unter Beachtung des §. 82 der II. Verfassungsbeilage für gemischte

Orte, durch Verordnungen oder die auf Grund derselben ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen.

II. Die diesen Gegenstand behandelnde Königl. Verordnung vom 30. Juli 1862 (Amtsbl. Seite 1285) ist noch immer maßgebend. Dieselbe lautet:

„§. 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht:

1. Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-Post- und Dampfschifffahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,
3. Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen *).

§. 2. Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1. am ersten Weihnachtstage,
2. an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3. in katholischen Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Konditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine

*) Siehe auch die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 105, 127 u. 129 der Gewerbe-Ordnung.

Uebung bestand, welche von obigen Bestimmnngen (Absatz 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63, Abs. 1, Ziff. 1 und 2, Art. 64, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) *) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§. 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2, Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6, Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8. Die Vorschriften der §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2, Abs. 1, Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in konfessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in konfessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften."

III. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „konfessionell gemischt" sagt ein Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 2. Dezember 1864 (abgedruckt im Kultus-Minist.-Bl. von 1865 Nro. I):

„Von einer bestimmt hervortretenden konfessionellen Eigenschaft eines Ortes läßt sich nur dann sprechen, wenn die überwiegende Anzahl der stän-

*) Art. 32 und 33 des neuen P.-St.-G.-B.

digen Bewohner einem und demselben Glaubensbekenntnisse angehört. Ist dieses nicht der Fall, steht vielmehr die Zahl der Bekenner verschiedener Konfessionen in einer und derselben Gemeinde in dem Verhältnisse der vollständigen oder doch wenigstens annähernden Gleichheit, dann kann bei der leicht eintretenden Möglichkeit der Aenderung des Zahlenverhältnisses nicht mehr von einer auf Zustände von voraussichtlich bleibender Dauer sich stützenden Eigenschaft gesprochen werden, vielmehr wird ein solcher Ort in der gewöhnlichen Sprachweise als ein konfessionell gemischter bezeichnet."

IV. *Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter* sind nach §. 105 und 127 der deutschen Gewerbeordnung, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet.

Jugendliche Arbeiter dürfen an Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden gemäß §. 129 der Gewerbe-Ordnung nicht beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des §. 150 der Gewerbeordnung.

V. Ueber die *gesetzlichen Feiertage in der Pfalz* ist Nachstehendes zu bemerken:

1. Durch Konsularbeschluß vom 29. Germinal X wurden neben den Sonntagen folgende Feste als gesetzliche Feiertage erklärt:
   a) der *erste Weihnachtstag*,
   b) *Christi Himmelfahrt*,
   c) *Mariä Himmelfahrt* (15. August),
   d) *Allerheiligen*.
2. Durch genehmigtes Staatsrathsgutachten vom 20. März 1810 wurde der *Neujahrstag* diesen Festen zugefügt.
3. Durch allerh. Entschließung vom 19. Februar 1821 (Amtsbl. S. 14) wurden der *zweite Ostertag*, der *zweite Pfingsttag*, der *zweite Weihnachtstag* und der *Frohnleichnamstag* als gesetzliche Feiertage erklärt.
4. Durch allerhöchste Entschließung vom 24. März 1825 (Amtsbl. S. 12) wurde der *Charfreitag* unter die in der Pfalz gesetzlich zu feiernden kirchlichen Feste aufgenommen.

VI. Durch Minist.-Entschl. vom 13. November 1867 (Amtsbl. S. 1233) wurde angeordnet, „daß die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung der im Art. 63 Abs. 1 Ziffer 1 des P.-St.-G.-B. (jetzt Art. 32 Abs. 1 Ziffer 1 des neuen P.-St.-G.-B.) bezeichneten öffentlichen Lustbarkeiten (Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten) an dem Charfreitage und an dem Gründonnerstage, wo dieser herkömmlicher Weise als Festtag gefeiert wird, im Hinblick auf die Bedeutung dieser

Tage für die gesammte Christenheit künftighin im Königreiche nicht ertheilt werden darf."

VII. Ueber das Verbot an gewissen Festtagen und Festzeiten, sowie an den Freitagen Tanzmusik abzuhalten, enthält die Kgl. Verordnung vom 18. Juni 1862 nähere Vorschriften. Siehe dieselbe unten im Abschnitte über öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit.

§. 132. Kirchliche Feierlichkeiten.

I. Im Allgemeinen.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß nach §. 79 des Religionsedikts allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

Eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Juni 1851 Nro. 11485 bestimmt hierüber:

„Seine Majestät der König haben zur Beseitigung der Anstände, welche sich in dem Vollzug der Bestimmung des §. 76 lit. a und b, dann der §§. 77—79 der II. Verfassungsbeilage besonders im Gegenhalt zu denen des Art. XII lit. g des Konkordats ergeben haben, Allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt:

1. Die geistlichen Behörden haben bei Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten hievon vorgängig Anzeige bei der weltlichen Behörde zu machen.
2. Wenn diese Feierlichkeiten aus Anlaß eines politischen Ereignisses abgehalten werden wollen, oder wenn die Kirchenbehörde ihre Angehörigen zur Theilnahme an denselben unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden will, so ist vor deren Gestattung allezeit die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu erholen.
3. Sollten außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, welche nicht den Charakter der unter Ziffer 2 angeführten an sich tragen, unter freiem Himmel stattfinden, so haben die Distriktspolizeibehörden deren Statthaftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 zu würdigen und sind, insolange Seine Majestät der König nicht anders verfügen, ermächtigt, die Genehmigung zu deren Vornahme zu ertheilen oder zu versagen.
4. Wenn die kirchliche Oberbehörde zur Vornahme außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten Geistliche herbeirufen und ermächtigen will, welche einem im Lande nicht rezipirten Orden angehören, oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, so hat sie hievon bei der Kgl. Regierung vorher Anzeige zu machen und behalten sich Seine Majestät der König die Entscheidung vor."

II. Von den Prozessionen:

Der Art. 4 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine lautet:

„Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betr. Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht."

Eine höchste Entschließung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1838 (Amtsblatt Seite 393) besagt:

„Seine Königliche Majestät haben in der Erwägung, daß die äußern Rechtsverhältnisse der Unterthanen in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in allen Theilen des Königreichs gleichmäßig nach den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage zu beurtheilen, ältere Gesetze und Verordnungen aber, insoferne sie mit diesen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen, als aufgehoben zu erachten sind, allergnädigst zu beschließen geruht:

1. daß fortan den anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften auch in der Pfalz an allen Orten die freie und öffentliche Uebung ihrer religiösen Gebräuche nach dem Rituale und den diesfalls geltenden organischen Bestimmungen jeder Kirche unter Beobachtung der bestehenden Verfassungsgesetze auch außerhalb der Kirche gestattet sein solle;
2. daß demnach überall die in der katholischen Kirche vorgeschriebenen Prozessionen und Bittgänge am Frohnleichnamsfeste, am St. Markustage und in den 3 Tagen vor dem Feste Christi-Himmelfahrt öffentlich und feierlich nach den kirchlichen Satzungen gehalten*) und
3. allenthalben die Leichen von den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften in der bei ihnen gebräuchlichen Kleidung vom Hause zum Gottesacker begleitet werden dürfen."

III. Kirchweihen.

Die Verlegung von Kirchweihen darf nur mit Genehmigung der Königl. Regierung stattfinden; über die Verlegung sind die einschlägigen Pfarrämter und der Gemeinderath zu vernehmen.

*) Eine bischöfliche Verfügung erlassen im Einvernehmen mit der Königl. Kreisregierung (abgedruckt Chelius Band IV Seite 141) sagt hierüber:

„Was die Prozessionen betrifft, so sind nur die gesetzlich bewilligten, als:

1. die Markusprozession am 25. April,
2. die drei Prozessionen in der Bittwoche,
3. die Frohnleichnamsprozession

gestattet. Dieselben dürfen übrigens nur auf den Tag gehalten und nie auf einen andern verlegt werden, sowie bei der Markus- und den Bittprozessionen die Grenzen der Gemarkung nicht zu überschreiten und die öffentlichen Landstraßen zu vermeiden sind."

IV. Schutz gegen Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Störungen des Religionsfriedens unterliegen den Strafbestimmungen der §§. 166—168 des St.-G.-B.

Paragraph 167 des St.-G.-B. lautet:

„Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft."

§. 133. Privat-Religionsgesellschaften.

I. Mennoniten.

Eine Entschließung der Königl. Regierung vom 11. September 1845, Nro. 17399 R, die kirchlichen Verhältnisse der Mennoniten in der Pfalz betreffend, sagt hierüber folgendes:

„Es ist die Frage angeregt worden, ob die Mennoniten-Prediger befugt seien, sich einer Amtstracht zu bedienen, pfarramtliche Handlungen vorzunehmen und bei Leichenbegängnissen den Gebrauch der Glocken oder die Begleitung der Leichen durch die Schuljugend zu verlangen. Hierauf wird folgendes bemerkt:

Die Mennoniten genießen zwar als Mitglieder einer christlichen Religionspartei individuell die bürgerlichen und politischen Rechte, sie sind aber in Ermangelung einer darauf ausdrücklich gerichteten Rezeption (§. 26, 27, 28 und 32 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde) nicht als eine öffentlich aufgenommene, sondern nur als eine Privatkirchengesellschaft zu betrachten. Ihren Religionsdienern kommt daher weder der Charakter öffentlicher Beamter zu, wie er in §. 30 besagten Edikts nur den für Gottesdienst und Religionsunterricht bestellten Personen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften verfassungsmäßig beigelegt ist, noch ist ihnen der Gebrauch einer Amtskleidung oder die Führung des Prädikats „Pfarrer" gestattet.

Ebenso sind die Mennoniten als Privat-Kirchengesellschaft nach §. 35 des bezeichneten Edikts nicht befugt, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheiten den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. Die Begleitung der Leichen durch die Schuljugend kann daher von ihrer Seite nicht verlangt werden.

Wenn dagegen ein Geistlicher einer aufgenommenen Kirchengesellschaft nach §. 101 und 102 der erwähnten II. Verfassungsbeilage das Begräbniß eines Mennoniten vornimmt, so steht nichts im Wege, dieselben Feierlichkeiten anzuordnen, welche bei den Glaubensgenossen des Geistlichen zulässig sind."

II. Israeliten.

A. Die bürgerlichen Rechte der Israeliten.

Die Israeliten sind in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten den Angehörigen der christlichen Religionsgesellschaften vollkommen

gleichgestellt. Alle in dieser Beziehung bestandenen Beschränkungen sind aufgehoben. Diese Gleichberechtigung ist durch folgende Gesetze garantirt:

1. Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr. (Amtsbl. S. 390):

„Art. 1. Alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bestehen, sowie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Caput 10, §. 11, Nro. 5 über die Exceptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen unter sich von allen Spezialgesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten (Ritualgesetzen), insoweit sie das bürgerliche Recht, insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht betreffen.

In allen diesen Beziehungen kommen für die israelitischen Glaubensgenossen die für die Christen geltenden Zivil- und Prozeßgesetze in Anwendung.

Art. 2. In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie in Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelitischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit."

2. Reichsgesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, §. 1 Abs. 3:

„Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden."

3. Reichsgesetz vom 3. Juli 1869:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein."

B. Israelitischer Kultus*).

I. Die Verhältnisse der Israeliten der Pfalz in Beziehung auf ihren Kultus und auf die Verfassung und Verwaltung der Kultusgemeinden sind durch die

*) Bezüglich der israelitischen Schulen und Begräbnißplätze siehe die Abschnitte „Schule und Unterricht" und „öffentliche Gesundheitspflege". Ueber die Prüfung und Aufstellung israelitischer Religionslehrer und Vorbeter insbesondere siehe §. 77 des Handbuchs, Bd. II S. 17.

Regierungs-Verordnung vom 8. Oktober 1823*) „die Verhältnisse der Israeliten im Rheinkreise in Beziehung auf Kultus und Unterricht betreffend" (Amtsbl. 1823 S. 97), und durch die Kgl. Verordnung vom 27. März 1872 „die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz betreffend" (Amtsbl. 1872 S. 989) geregelt.

Die Kgl. Verordnung vom 27. Januar 1854 gleichen Betreffs wurde durch die neuere Verordnung aufgehoben. Von der Reggs.-Verord. vom 8. Oktober 1823 sind in Gemäßheit des Art. XXVI der Verordnung vom 27. März 1872 nur noch diejenigen Bestimmungen giltig, welche mit den Bestimmungen dieser letzteren Verordnung nicht im Widerspruch stehen.

II. Die hienach noch giltigen Bestimmungen der Verordnung vom 8. Oktober 1823 sind folgende:

1. „Den jüdischen Glaubensgenossen wird vollkommene Glaubensfreiheit gesichert; sie genießen alle, den Privat-Kirchengesellschaften durch das konstitutionelle Edikt über die Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 eingeräumten Befugnisse." (Art. 1 der Verord.)
2. Es ist ihnen gestattet „an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung eine Synagoge zu errichten und einen Rabbiner aufzunehmen**)." (Art. 2 der Verord.)
3. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach §. 4 des angeführten konstitutionellen Edikts vom 26. Mai 1818 verboten***).

   Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben†). (Art. 3 der Verord.)

---

*) Auf Grund Allerhöchsten Befehls erlassen unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Edikts vom 10. Juni 1813 „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend."

**) In der Pfalz bestehen 4 Bezirks-Rabbinate, nämlich je eines für die Gerichtsbezirke Landau, Frankenthal, Zweibrücken und Kaiserslautern. Im Jahre 1857 haben sich die 4 Bezirks-Rabbiner über eine Synagogen- und Gebetsordnung geeinigt, welche mit Zustimmung der Kgl. Regierung in den israelitischen Gemeinden der Pfalz zur Einführung gelangt ist. (Reggs.-Entschl. vom 2. Oktober 1857). Für die israelitischen Leichenbegängnisse besteht ferner eine durch Kgl. Regierung erlassene Leichenordnung vom 26. August 1845. Siehe hierüber das Nähere unter „Begräbnißplätze" im Abschnitte „öffentliche Gesundheitspflege".

***) Durch eine Allerhöchste Verfügung sind jedoch die Versammlungen in den vorhandenen Bethäusern unter der Bedingung gestattet worden, daß für einzelne oder für mehrere Orte gemeinschaftlich Rabbiner aufgestellt werden.

†) Ueber die Zulassung auswärtiger Rabbiner zur Vornahme von Trauungen in einem fremden Bezirke vergleiche die Reggs.-Entschl. vom 6. August 1862 Nro. 18708 K. Dieselbe sagt, daß es dem Rabbiner des Bezirkes anheimgestellt bleiben müsse, ob und unter welchen

4. Die Orts-Rabbiner oder Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von der Kreisregierung geprüft*) und nach Befund bestätigt oder verworfen. Die Bestätigten können ohne Bewilligung der Kreisregierung nicht entlassen werden. (Art. 4 der Verord.)
5. Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß königlich bayerischer Unterthan (jetzt genügt wohl das deutsche Indigenat), der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet, ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerots, und sonst von einem guten sittlichen Lebenswandel sein. (Art. 5 der Verord.)
6. Bei der Bestätigung hat der Rabbiner oder Substitut vor dem Bezirksamt einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen „durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde**). (Art. 6 der Verord.)
7. Der Gehalt des Rabbiners wird von der israelitischen Gemeinde festgesetzt, welche die Errichtung einer Synagoge nachsucht***). Sein Gehalt†) darf nicht geringer als 450 fl. sein. (Art 9 der Verord.)
8. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er nicht von einer öffentlichen Studien-Anstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat. (Art. 12 der Verord.)

III. Die Kgl. Verordnung vom 27. März 1872, die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz betreffend (Amtsbl. S. 989) lautet wie folgt:

„Art. I. Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche sich vor der Verkündigung Unserer Verordnung vom 27. Januar 1854 zur gemein-

---

Bedingungen er die Vornahme von Trauungen in seinem Amtsbezirke einem andern auswärtigen Rabbiner gestatten wolle.

*) Ueber die Prüfungen siehe die Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1823 (Ebel. Bd. IV S. 117).

**) Die Amtskleidung der Rabbiner besteht in einem schwarzen mittelst eines Gürtels enge anliegenden Talare, einem Barret mit glatter, faltenloser Fläche und eckiger nicht runder Gestalt, dann einem Ueberschläglelchen von schwarzer Farbe mit weißer Kante oder den sogenannten Mojestafeln. (Höchstes Reskript vom 25. August 1833). — Für ihre dienstliche Korrespondenz genießen die Bezirks-Rabbiner in allen Fällen Portofreiheit, wo die betreffenden Staats- und Polizeibehörden im öffentlichen Interesse von Amts- und Aufsichtswegen schriftliche Erlasse und Korrespondenzen mit den israelitischen Kultusbehörden eintreten zu lassen haben. In solchen Fällen sind jedoch die Formalien des §. 2 der Kgl. Verordnung vom 23. Juni 1829 zu beachten (Minist.-Entschl. vom 14. Februar 1838).

***) Bezüglich der Festsetzung und Repartition des Gehaltes der Bezirks-Rabbiner siehe unten Art. XXII der Kgl. Verordnung vom 27. März 1872.

†) Die Taxen der Rabbiner für Kasualfälle wurden durch Reggs.-Entschl. vom 15. Juli 1845 (Amtsbl. S. 240) festgesetzt.

samen Ausübung ihres Kultus und zur Bestreitung der Kosten desselben gebildet haben, sollen auch künftig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vereinigten Familien, als „israelitische Kultusgemeinden" fortbestehen. Die Kgl. Bezirksämter haben zu entscheiden, welches diese Gemeinden sind.

Art. II. Die Bildung neuer israelitischer Gemeinden, sowie die Auflösung bereits bestehender steht den Kgl. Bezirksämtern zu.

Neue Gemeinden können nur auf Ansuchen einer angemessenen Anzahl Familienhäupter, welche ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben nachweisen, gebildet werden.

Bestehende Gemeinden können aufgelöst werden, wenn sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusausgaben nicht aufzubringen vermögen, oder auf Antrag der Mehrheit der Familienhäupter.

Im Falle einer Auflösung haben die Kgl. Bezirksämter die Bestandtheile der ehemaligen Gemeinde nach Maßgabe des Art. III. anderen nahegelegenen Gemeinden, nach Einvernahme derselben mit ihren Erinnerungen, zuzuweisen.

Art. III. Jede israelitische Familie, sowie jeder einzelstehende Israelite muß derjenigen Kultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

Art. IV. In jeder israelitischen Kultusgemeinde besteht ein Synagogen-Ausschuß von drei Mitgliedern, welche auf 5 Jahre gewählt werden.

Die Wahl findet statt durch die wahlstimmberechtigten Mitglieder der Kultusgemeinde unter Leitung eines von dem Kgl. Bezirksamte ernannten Kommissärs; demselben steht ein Wahlausschuß von drei Mitgliedern zur Seite, welche bei Beginn der Wahl durch die anwesenden Wahlberechtigten bestimmt werden.

Mit der Wahl des Synagogenausschusses ist die Wahl von zwei Ersatzmännern zu verbinden, welche in Abgangsfällen einzutreten haben.

Art. V. Wahlstimmberechtigt und wählbar sind alle männlichen Mitglieder der Kultusgemeinde, welche zu den Kosten des Kultus Beiträge leisten, das 25. Lebensjahr vollendet haben, selbstständig und bayerische Staatsangehörige sind.

Ausgenommen sowohl von dem aktiven, als von dem passiven Wahlrechte sind alle Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinde, welche

1. öffentliche Armenunterstützung genießen,

2. welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, dann jene, welche

3. auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

4. jene, gegen welche durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war und welche sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der stattfindenden Wahlhandlung klaglos verhalten haben;

5. jene, welche zur Zeit der Wahl einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegen, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann;

6. jene, welche die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt haben, wenn nach Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahrr verflossen sind;

7. jene, welche einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Kuratel unterliegen;

8. jene, gegen welche ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Ein späterer Verlust der Wählbarkeit bedingt den Austritt aus dem Synagogen-Ausschusse.

Art. VI. Die Wahl des Synagogen-Ausschusses ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen unter die wahlberechtigten Kultusmitglieder vertheilt, dann ohne Unterschrift ausgefüllt und zusammengelegt, von diesen persönlich zurückgegeben werden.

Ueber die abstimmenden Wähler ist ein fortlaufendes Namensverzeichniß zu führen.

Zeit und Ort der Wahl, sowie die Frist für die Stimmabgabe wird durch den Wahlkommissär festgesetzt und in den zum Kultusverbande gehörigen Gemeinden veröffentlicht.

Nach Ablauf der bestimmten Frist, welche durch Beschluß des Wahlausschusses eine einmalige Verlängerung erhalten kann, wird der Wahlakt geschlossen, das Ergebniß festgestellt und bekannt gemacht.

Art. VII. Ueber alle Anstände, welche sich bei der Wahl ergeben, entscheidet der Wahlausschuß durch Mehrheitsbeschluß; eine Berufung hiegegen findet nicht statt.

Ist bei einer solchen Beanstandung ein Mitglied des Wahlausschusses betheiligt, so hat an dessen Stelle der Wahlkommissär mitzustimmen, welcher außer diesem Falle an der Abstimmung nicht theilzunehmen hat.

Gegen die vollzogene Wahl ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig, welche binnen 8 Tagen bei dem Kgl. Bezirksamte, als letzte Instanz, geltend zu machen und zu begründen ist.

Art. VIII. Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und zwar in

der Art, daß die drei mit der größten Stimmenzahl Gewählten die Mitglieder des Synagogenausschusses, die beiden Folgenden die Ersatzmänner sind.

Personen, welche mit einander als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert sind, können nicht zugleich im Synagogen-Ausschusse sein.

Trifft die Wahl solche Personen, so hat der mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Gewählten sind mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Im Falle einer Ablehnung tritt der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein.

Ueber die Wahl ist von dem Ausschusse ein Protokoll zu errichten, in welchem das Ergebniß derselben niederzulegen, die Beschéidung der Anstände zu konstatiren und welchem das Verzeichniß der abstimmenden Wähler beizuheften ist.

Die Wahlprotokolle sind dem Kgl. Bezirksamt vorzulegen, bei welchem sie in Verwahrung bleiben.

Alle durch die Wahl veranlaßten Kosten fallen der israel. Kultusgemeinde zur Last.

Art. IX. Die Synagogen-Ausschußmitglieder wählen den Vorstand aus ihrer Mitte; sie bedürfen der Bestätigung des Kgl. Bezirksamts, welche jedoch nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Im Falle der Verhinderung des Vorstandes hat ihn das an Lebensjahren älteste Mitglied zu vertreten.

Der Ausschuß ist, gehörige Ladung vorausgesetzt, auch dann beschlußfähig, wenn nur 2 Mitglieder erschienen sind.

Dem Vorstand oder dessen Stellvertreter steht im Falle der Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung die Entscheidung zu.

Wenn nach Eintritt der Ersatzmänner nur mehr zwei Ausschußmitglieder vorhanden sind, so kann auch während der fünfjährigen Wahlperiode durch das Kgl. Bezirksamt eine Neuwahl angeordnet werden.

Die Gewählten bekleiden in diesem Falle, wie auch im Falle der Auflösung des Synagogen-Ausschusses (Art. XI.), ihre Funktion nur für die Restzeit der laufenden Wahlperiode.

Art. X. Die nach gegenwärtiger Wahlordnung neu zu bildenden Synagogen-Ausschüsse haben nach ihrer Konstituirung sofort in Thätigkeit zu treten. Bis dahin bleiben die bisherigen Synagogen-Ausschußmitglieder in Funktion.

Für die Folge sind bei Ablauf des 5. Funktionsjahres die Neuwahlen in der Regel im Monat Mai vorzunehmen.

Sollten jedoch der Vollendung der Wahl oder der Dienstes-Einweisung der Gewählten nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so haben die Austretenden einstweilen ihre Funktion fortzusetzen.

Art. XI. Das Kgl. Bezirksamt kann den Synagogen-Ausschuß ganz auflösen und eine Neuwahl anordnen.

Gegen eine desfallsige Verfügung ist binnen einer Frist von 14 Tagen die Berufung an die Kgl. Kreisregierung als letzte Instanz zulässig.

Art. XII. Die Ausgaben des israelitischen Kultus werden aus den Einkünften [1]) der betreffenden Kultusgemeinden und, wo diese nicht ausreichen, durch Umlagen auf die Kultusgenossen bestritten.

Diese Umlagen werden in der Regel nach Klassen der einzelnen Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinden vertheilt.

[1]) Hiezu gehören auch die sogenannten Einkaufs- oder Einstandsgelder. Siehe unten Ziffer IV.

Art. XIII. Nach Aufforderung des Bezirksamts theilt der Synagogen-Ausschuß unter Vorsitz seines Vorstandes alle Angehörigen der Kultusgemeinde nach freier Erwägung ihrer Vermögensverhältnisse in Klassen, deren Zahl und Verhältniß zu bestimmen in seinem Ermessen steht.

Die notorisch Zahlungsunfähigen sind in die erste Klasse zu setzen, welche von aller Beitragleistung befreit ist.

Von der Klassifizirung sind die Mitglieder des Synagogen-Ausschusses vorläufig auszunehmen.

Hat sich der Synagogen-Ausschuß über diese Klassifizirung schlüssig gemacht so hat der Vorstand die hienach entworfene Liste an das Kgl. Bezirksamt abzugeben, welches dieselbe den Bürgermeistern derjenigen politischen Gemeinden, welche die betreffende israelitische Kultusgemeinde bilden, mit dem Auftrage zuschickt, die in ihrer Gemeinde wohnhaften, umlagepflichtigen Israeliten von dem Inhalte der Liste in Kenntniß zu setzen. Zugleich bestimmt das Kgl. Bezirksamt einen präklusiven Termin, bis zu welchem Reklamationen gegen den Entwurf der Klassifikation angebracht werden können.

Letztere sind schriftlich von jedem Reklamanten bei dem Bürgermeisteramte seines Wohnortes anzubringen, welches sie dem Bezirksamte zur weiteren Verfügung übersendet.

Jeder Umlagenpflichtige kann nur gegen seine eigene Klassifikation, nicht auch gegen jene seiner Mitbürger, reklamiren.

Art. XIV. Nach Ablauf der Reklamationsfrist beruft der Vorstand des Synagogen-Ausschusses alle Umlagenpflichtigen der Kultusgemeinde zu einer Versammlung.

Die Versammlung hat aus den Umlagenpflichtigen fünf Gemeindeglieder, welche über die angebrachten Reklamationen zu entscheiden haben, und zwei Ersatzmänner zu wählen.

Nicht wählbar sind diejenigen, welche gemäß Art. V. gegenwärtiger Verordnung auch nicht in den Synagogen-Ausschuß gewählt werden können.

Jeder, welcher nach der auf ihn gefallenen Wahl in einen der im Art. V. erwähnten Fälle gekommen ist, hat sofort aus dem Reklamations-Ausschuß zu treten.

Art. XV. Die Mitglieder des Synagogen-Ausschusses können nicht in den

Reklamations-Ausschuß gewählt werden, jedoch den Sitzungen desselben beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen.

Hat einer der 5 Gewählten reklamirt, so muß er bei Entscheidung seiner Reklamation abtreten.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl oder des Austrittes eines Mitgliedes entscheidet das Bezirksamt.

Art. XVI. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder desselben versammelt sind. Kann sich derselbe nicht mit absoluter Mehrheit über eine Reklamation schlüssig machen, so ist von der, dem Reklamanten nachtheiligsten Abstimmung angefangen, herabzuzählen und diejenige Abstimmung als die entscheidende zu betrachten, welche die für die absolute Majorität nothwendige Zahl vollständig macht.

Hat der Ausschuß alle angebrachten Reklamationen entschieden, so stellt er auch die Klassifikation der Synagogen-Ausschußmitglieder fest, wobei der Betheiligte immer abzutreten hat.

Gegen die Entscheidungen des Reklamations-Ausschusses kann von den Reklamanten innerhalb 8 Tagen ein Rekurs an das in letzter Instanz erkennende Bezirksamt ergriffen werden.

Art. XVII. Die definitiv festgesetzte Klasseneintheilung bildet fünf Jahre den Maßstab der Beitragspflicht aller Gemeindeangehörigen.

Die in der Zwischenzeit neu eintretenden Gemeindeglieder werden in derselben Weise durch den Synagogen-Ausschuß eingesteuert.

Ebenso hat derselbe jährlich die Klassifikationsliste zu revidiren und alle erheblich erscheinenden Veränderungen nachzutragen. Bei diesen Veränderungen und Nachträgen in der Klassifikationsliste tritt an die Stelle der im Art. XIII. vorgeschriebenen Publikation eine einfache Benachrichtigung des Betheiligten durch den Synagogen-Ausschußvorstand und der präclusive Termin, der bei der Haupt-Klassifikation (Art. XIII.) festgesetzt worden war, ist auch hier anwendbar.

Reklamationen werden wie bei der Haupt-Klassifikation beschieden.

Der gemäß Art. XIV. gebildete Reklamations-Ausschuß bleibt zu diesem Zwecke fünf Jahre in Wirksamkeit.

Ergeben sich während dieser Zeit Abgänge von Ausschußmitgliedern, so haben die Ersatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl einzutreten.

Nach Ablauf der fünf Jahre beruft der Vorstand den Synagogen-Ausschuß wieder zusammen, um auf die nämliche Weise die Klassifikation durch einen neugebildeten Ausschuß der Umlagepflichtigen neu zu entwerfen und feststellen zu lassen.

Art. XVIII. Der Vorstand des Synagogen-Ausschusses fertigt in jedem Jahre einen Entwurf der Kultusausgaben und der Einnahmen des letzten Jahres. Die Ausgaben für den Volksunterricht im Falle des Art. 11 der Verordnung vom 8. Oktober 1823 (Amtsbl. S. 102) werden den Kultusausgaben gleichgeachtet.

Nach Anfertigung dieses Entwurfes zieht der Vorstand die Synagogen-Aus-

schußmitglieder zu einer Berathung bei, in welcher die einzelnen Positionen festgesetzt werden.

Das so festgesetzte Budget wird nebst dem Berathungsprotokolle sofort dem Kgl. Bezirksamte zur Genehmigung vorgelegt.

Ueber Einnahmen und Ausgaben, die nicht schon im Budget vorgesehen sind, hat der Synagogen-Ausschuß besonderen Beschluß zu fassen und dem Bezirksamte, wie angegeben, vorzulegen.

Art. XIX. Auf Grund des abgeschlossenen Budgets fertigt der Synagogen-Ausschuß das Umlagen-Register, welches von dem Kgl. Bezirkamte vollziehbar erklärt wird.

Art. XX. Der Synagogen-Ausschuß bestellt einen Rechner zur Erhebung und Verrechnung aller Einkünfte der Kultusgemeinde, welcher eine entsprechende Hebegebühr zu beziehen und auf Verlangen des Synagogen-Ausschusses genügende Bürgschaft zu leisten hat; derselbe hat seine Funktionen nach Analogie der über das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen bestehenden Normen zu richten.

Gegen Zahlungssäumige ist in der für Gemeindeumlagen-Rückstände vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Art. XXI. Am Schlusse eines jeden Jahres stellt der Rechner Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Synagogen-Ausschusse geprüft und von dem Bezirksamte abgeschlossen wird.

Art. XXII. Wenn mehrere israelitische Kultusgemeinden eine Last gemeinsam zu tragen haben, so sollen die Vorstände der betheiligten Gemeinden unter Leitung eines Bezirksamtes jährlich vor Entwerfung ihrer Budgets zusammentreten, um sich theils über die Größe der gemeinsamen Ausgabe für das kommende Jahr zu verständigen, theils um eine Uebereinkunft über die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden zu treffen [2]).

Bezüglich der Angelegenheiten, welche das Bezirksrabbinat betreffen, ist das hiefür zuständige Kgl. Bezirksamt dasjenige, in dessen Amtsbezirke der Bezirksrabbiner seinen Sitz hat. Für die übrigen Angelegenheiten hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, das Bezirksamt zu bestimmen, unter dessen Leitung der Zusammentritt stattzufinden hat.

Ist der für das Bezirksrabbinat stets für die nächsten drei Jahre auszuwerfende Bedarf festgestellt, so haben die betreffenden Synagogen-Vorstände die Gesammtlast nach Maßgabe der zahlungsfähigen Familien ihrer bezüglichen Gemeinden zu repartiren.

Hiebei kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, daß der so festgesetzte Gesammtbeitrag der wohlhabenderen Kultusgemeinden bis zu höchstens 33⅓ Prozent erhöht, und daß der hiedurch erzielte Ueberschuß zur entsprechenden Abminderung der Beitragsquoten der gering bemittelten Kultusgemeinden verwendet werde. In dem einen, wie in dem andern Falle unterliegt diese Vertheilung der höheren Genehmigung und zwar, je nachdem sie sich entweder über die israelitischen

Kultusgemeinden mehrerer Bezirksämter oder nur über die eines einzigen erstreckt, der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Bezirksamtes.

Der so für jede Gemeinde festgesetzte Antheil an der Gesammtlast ist als Ausgabe in das Budget für das nächste Jahr zu setzen und auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegen, wie jede andere Ausgabe der Kultusgemeinde.

²) Bezüglich der Vertheilung der Rabbinatskosten enthält die Minist.-Entschl. vom 5. Dezember 1868 Nro. 21670 folgende Vollzugsbestimmungen:

„1. Will die Versammlung der Kultusvorstände für die Vertheilung der Umlagen unter die Gemeinden einen anderen Maßstab, als den verordnungsmäßigen Maßstab der Familienzahl bestimmen, so kann dies nur für diejenigen Kultusgemeinden geschehen, deren anwesende Vertreter ihre ausdrückliche Einwilligung hiezu erklären. Ein die Minorität bindender Mehrheitsbeschluß ist also nicht zulässig, da hiedurch das verordnungsmäßige Erforderniß einer „Uebereinkunft" mit den von ersterer vertretenen Kultusgemeinden nicht ersetzt wird. Nicht vertretene Gemeinden sind an einen besonders festgesetzten Maßstab dann gebunden, wenn solcher mit Stimmeneinheit vereinbart worden ist und überdies ihre Vorstände mit dem sub Ziffer 3 bezeichneten Präjudiz geladen waren.

2. Kommt eine Stimmeneinhelligkeit nicht zu Stande, so sind diejenigen Kultusvorstände, welche für ihre Gemeinde nicht den verordnungsmäßigen Maßstab der Familienzahl beabsichtigen, zur Erklärung aufzufordern, ob sie in Folge des bestehenden Widerspruches auf den von ihnen gewünschten besondern Maßstab verzichten oder ob sie — ungeachtet des sich dann ergebenden verschiedenartigen Verfahrens — denselben gleichwohl wenigstens für die von ihnen vertretenen Gemeinden angewendet wissen wollen.

Innerhalb dieser letzteren käme dann zur Repartition nach dem vereinbarten besonderen Maßstabe diejenige Summe, welche sich ergibt, wenn der nach Maßgabe der Familienzahl des ganzen Rabbinatsbezirks auf die anderen Gemeinden treffende Kostenantheil von dem Gesammtbedarf abgezogen wird.

3. Sämmtliche Kultusvorstände sind gegen Insinuations-Bescheinigung zum Erscheinen, in Person oder durch Stellvertreter aus dem Synagogenausschuß, mit dem ausdrücklichen Präjudiz einzuladen, daß sie im Falle des Nichterscheinens dem etwa stimmeneinhellig vereinbarten besonderen Repartitionsmaßstabe für ihre Gemeinden als zustimmend erachtet und überdies eines jeden Einspruchsrechtes gegen die von der Versammlung festgestellte Klassifikation verlustig werden.

In den künftig aufzunehmenden Protokollen sind die vertretenen und nicht vertretenen Gemeinden ausdrücklich zu bezeichnen und ist genau anzugeben, ob ein besonderer Maßstab stimmeneinhellig oder unter dem Widerspruch welcher Kultusvorstände vereinbart worden ist."

Art. XXIII. Umfaßt eine israelitische Kultusgemeinde politische Gemeinden, welche zu verschiedenen Bezirksämtern gehören, so ist bezüglich aller Angelegenheiten

der Kultusgemeinde, namentlich auch zur Vollziehbarkeits-Erklärung der Umlagenregister, dasjenige Bezirksamt das zuständige, in dessen Amtsbezirke die Hauptgemeinde liegt.

Art. XXIV. In allen Angelegenheiten, welche das Vermögen der israelitischen Kultusgemeinden betreffen, haben die Vorstände, soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die in den betreffenden Beziehungen für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen in analoge Anwendung zu bringen.

Art. XXV. Ueberall, wo in den vorstehenden Artikeln die Bezirksämter als die entscheidenden Behörden bezeichnet sind und nichts Anderes ausdrücklich verordnet ist, entscheidet in letzter Instanz Unsere Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.

Art. XXVI. Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Oktober 1823, die Verhältnisse der Israeliten im Rheinkreise in Beziehung auf Kultus und Unterricht betr., (Amtsbl. vom Jahre 1823 Nr. IX S. 97) bleiben insoweit in Giltigkeit, als sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche sind.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit."

IV. Einkaufs- oder Einstandsgelder. In den meisten israelitischen Gemeinden der Pfalz ist die Erhebung sogenannter Einkaufs- oder Einstandsgelder üblich, welche von den sich ansässig machenden oder übersiedelnden Israeliten zum Besten der Kultuskasse erhoben werden. Diese Gebühren gehören unzweifelhaft zu den Einkünften der Kultusgemeinden im Sinne des Art. XII der Kgl. Verordnung vom 27. März 1872 und wurde schon durch Reggs.-Entschl. vom 15. April 1840 die Forterhebung derselben da, wo sie bisher observanzmäßig bestanden haben, für zulässig erklärt. Eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Mai 1865 sagt hierüber:

„Für die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz war insbesondere bereits durch das kaiserl. französische Dekret vom 17. März 1808 Art. XXIII die Anordnung getroffen, daß die Kosten des Kultus und der Kultus-Einrichtungen auf Antrag der damaligen Organe und Vertreter der israelitischen Religionsgenossen durch die kompetente Obrigkeit festgesetzt und repartirt werden sollen. Im Anschlusse an diese frühere gesetzliche Bestimmung hat sodann die allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1854 bestimmt, daß für die Nachweisung und Flüssigmachung der zur Bestreitung der israelitischen Kultuskosten nothwendigen Mittel gleichfalls die Autorität der Verwaltungsbehörden einzutreten habe. Wenn nun, wie dieses in Ludwigshafen geschehen, bei der Neubildung einer Kultusgemeinde zur Verminderung der regelmäßigen Kultus-Umlagen und als Entgelt für die Benützung der Kultusanstalten für die neu eintretenden Mitglieder in statutarischer Weise ein sogenanntes Einkaufsgeld eingeführt wird, so kann hierin nur eine besondere Modalität der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben und eine theilweise Bezeichnung der Einkünfte der Kultusgemeinden in Gemäßheit der Art. II und VIII der aller-

girten allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1854 gesehen werden und es besteht durchaus kein gesetzlicher Grund, den hierauf gerichteten Beschlüssen der Synagogenausschüsse die Genehmigung und Vollziehbarkeits-Erklärung zu verweigern."

Durch eine Minist.-Entschl. vom 4. Mai 1865 Nro. 2455 wurde ferner in einem speziellen Falle entschieden, daß wenn die Erhebung von Einkaufsgeldern in einer israelitischen Kultusgemeinde nachweisbar auf einem langjährigen Herkommen beruht, die Vollziehbarkeits-Erklärung derselben gesetzlich zulässig sei, da das Herkommen in Verhältnissen des öffentlichen Rechtes sowie für die Regelungen der Beziehungen und Verpflichtungen der einzelnen Kultusgemeinde-Mitglieder gegenüber der Gesammtheit als giltiger Rechtsgrund erscheint.

III. Deutschkatholische oder freie Gemeinden.

Die den Deutschkatholiken oder sogenannten freien Gemeinden durch Königl. Entschließung vom 8. Oktober 1848 ertheilte Ermächtigung zur Bildung einer Privat-Religionsgenossenschaft wurde durch Entschließung vom 2. November 1851 (Amtsbl. S. 637) zurückgenommen.

Dieselben unterstehen daher lediglich den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und sind zur Ausübung der den Religionsgesellschaften nach den §§. 3, 32 bis 37 der II. Verfassungs-Beilage zustehenden Rechte nicht mehr befugt.

Achter Abschnitt.

Feuerpolizei und Brandversicherung.

Erstes Kapitel. Feuerpolizei.

§. 134. Allgemeine Bestimmungen über Verhütung der Feuersgefahr.

1. Durch §. 368 Ziff. 8 des St.-G.-B. wird die Nichtbefolgung feuerpolizeilicher Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht.

Mit Bezug hierauf bestimmt Art. 2 Ziff. 14 des P. St.-G.-B., daß feuerpolizeiliche Anordnungen, insofern sie nicht das Feuerlöschwesen betreffen, durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Nach §. 369 Ziff. 3 des St.-G.-B. unterliegen Gewerbtreibende einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder Haft bis zu 4 Wochen, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. Diese Vorschriften können gemäß Art. 2 Ziff. 16 des P. St.-G.-B. durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Hienach erscheinen zur Zeit und bis auf Weiteres als maßgebend *) die feuerpolizeilichen Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betreffend (Amtsbl. S. 1104), sowie der Kgl. Verordnungen gleichen Betreffs vom 31. Dezember 1867 (Amtsbl. 1868 S. 25), vom 24. Februar 1871 (Amtsbl. S. 403) und vom 10. Januar 1872 (Amtsbl. S. 323). Durch die drei zuletzt erwähnten Verordnungen wurden die Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 27. Juni 1862 theils abgeändert, theils ergänzt.

2. Die hienach modifizirte **Kgl. Verordnung vom 27. Juni 1862,** die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, lautet:

„§. 1. Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Lokalen müssen von Außen heizbar oder, wo dies unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3. Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Lokalen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sichern Lokale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4. Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5. Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6. Gluth-Häfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind.

*) Siehe §. 7 der Verordnung vom 10. Januar 1872 die Verhütung von Feuersgefahren betr. (Amtsbl. 1872 S. 323).

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7. Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8. Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen*).

§. 9. Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10**). 1. In Getreide-, Oel-, Farb- und Loh-Mühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Branntweinbrennereien, Fournierschneidereien, Strohflechtereien und ähnlichen Arbeitsstätten ist zur Beleuchtung nur geschlossenes, durch Laternen, Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit feuerfangenden Stoffen gesichertes Licht zu benützen. 2. In Schreiner-, Wagner- und Drechsler-Werkstätten darf auch offenes Licht verwendet werden; dasselbe muß jedoch entweder feststehend an durchaus feuersicheren Stellen der Werkstätten angebracht sein, oder sich auf einem eisenblechenen Leuchter befinden, welcher eine Unterlage von wenigstens sechs Zoll Breite im Durchmesser und einen Umfassungsrand von einem Zoll Höhe hat.

Licht in den vorbezeichneten Lokalen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten***).

*) Hierher gehört folgende Strafbestimmung des §. 368 Ziffer 5 des St.-G.-B.:

„Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert."

**) §. 10 erhielt seine jetzige Fassung durch die Kgl. Verordnung vom 31. Dezember 1867 (Amtsbl. 1868 Seite 25).

***) Zu §. 10 gehören außerdem die nachstehenden durch die Kgl. Verordnung vom 24. Februar 1871 (Amtsbl. S. 403) erlassenen Vorschriften:

„§. 1. In den Misch- und Batteur-Räumen, sowie in den Wollmagazinen, ferner in den freien Gängen der Kardirsäle, durch welche die gefertigte Watte getragen wird, sind geschlossene Laternen, in den Kardereiesälen über den Karden Cylinder oder Glaskugeln zu benützen.

Ueber den a brocher-Bänken und in den eigentlichen Spinn- oder Webräumen ist offenes Licht unter der Voraussetzung zulässig, daß die Gasflammen wenigstens 2⅓ Fuß (0,73 Meter) über dem höchsten Theile der Spinn- oder Webstühle sich befinden.

§. 11. Holzspähne, Schleißen und ähnliche, Gluth- und Aschen-Abfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13. Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen, unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- rc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14. Leicht entzündliche Gegenstände *), wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus u. dgl., sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dgl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15. In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16. Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17. Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§. 18. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem

---

Ueber Gasflammen, welche weniger als 5 Fuß (1,46 Meter) von der Weiß- oder Holzdecke entfernt sind, müssen Metallschirme angebracht werden.

§. 2. Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, von den in §. 1 enthaltenen Bestimmungen auf Ansuchen Ausnahmen zu gestatten."

*) Vergleiche hiezu §. 367 Ziffer 6 des St.-G.-B. (siehe weiter unten).

Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19. Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20. Geringere Vorräthe von Brenn-Material in Heizungsvorlagen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21. Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brenn-Material, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen, sowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit*) vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich**) erklärt worden sind***).

---

*) Die Reggs.-Entschl. vom 26. Oktober 1869 Nro. 18632 B sagt hierüber:

„Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den wenigsten Gemeinden über die zulässige Quantität der Lagerungen größerer Vorräthe von Futter u. dgl., sowie über die Statthaftigkeit solcher Lagerungen im Freien ortspolizeiliche Vorschriften bestehen, wie §. 21 der Kgl. Verordnung vom 27. Juni 1862 dieselben je nach der Oertlichkeit für zulässig erklärt. Die Kgl. Bezirksämter werden daher beauftragt, die Bürgermeisterämter auf derartige, oft feuergefährliche Lagerungen aufmerksam zu machen und diesen Behörden die Erlassung der etwa nothwendigen ortspolizeilichen Vorschriften zu empfehlen."

**) Durch die nachstehende Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. Oktober 1869 wurde diese Vorschrift eingeschärft:

„Die Hauptagentur einer in Bayern zugelassenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat in einer hierorts eingereichten Vorstellung angeführt, die Ursache vieler im Königreiche stattgehabten Feuersbrünste sei darin zu suchen, daß in zahlreichen Ortschaften leicht entzündliche Gegenstände, namentlich Vorräthe von Stroh und trockenem Holze im Freien in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden aufgeschichtet werden, um daselbst zu verbleiben, bis sie allmälig aufgebraucht sind.

Hienach scheinen die in §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 (Amtsbl. von 1862 S. 1104) enthaltenen Vorschriften nicht überall den entsprechenden Vollzug gefunden zu haben; die Distriktspolizeibehörden haben deshalb durch angemessene Belehrung dahin zu wirken, daß die Ortspolizeibehörden bezüglich der Lagerung der hier in Frage stehenden Vorräthe innerhalb der durch §. 21 der angeführten Verordnung ihnen eingeräumten Zuständigklit die zur Verhütung von Feuersgefahren erforderlichen Anordnungen erlassen."

***) Ueber den Unterschied in der Form der Erlassung diesbezüglicher polizeilicher Anordnungen auf dem Lande und in den Städten gibt die Reggs.-Entschl. vom 18. Sept. 1872 (Amtsbl. S. 1891) folgende Erläuterungen:

„Die reichliche Futter- und Getreide-Ernte in diesem Jahre wird zur Folge haben, daß die Vorräthe vielfach nicht sofort in Scheunen und Schupfen geborgen werden können und

§. 22. Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Lokale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder verarbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23. Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24*). Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 2 Ziff. 14 des P.-St.-G.-B. für Bayern vom 26. Dezember 1871 weitere ortspolizeiche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

---

mitunter im Freien gelagert werden. Da die Lagerung solcher rasch feuerfangenden Gegenstände in der Nähe von Häusern in hohem Grade feuergefährlich und bei entstehendem Brande zur schnellen Weiterverbreitung des Feuers geeignet ist, so ist es nothwendig, daß diese Verhältnisse von den Ortspolizeibehörden genau in's Auge gefaßt werden.

Gemäß §. 21 der Allerh. Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., ist die Lagerung von größeren Vorräthen Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial im Freien auf dem Lande an solchen Stellen verboten, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind. Es bedarf somit keiner ortspolizeilichen Vorschriften, vielmehr genügt es zum Zwecke, wenn Seitens der Ortspolizeibehörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird, welche Orte für die Lagerung von Futter-, Getreide- oder Streuvorräthen im Freien als feuergefährlich erscheinen.

In den Städten ist die Lagerung im Freien überhaupt durch ortspolizeilche Zulassung bedingt. Die Ortspolizeibehörden werden darauf bedacht sein, daß mittelst Anwendung jener ihnen gewährten Befugniß, überhaupt durch sorgfältigen Vollzug der hier in Betracht kommenden feuerpolizeilichen Anordnungen den Gefahren für Sicherheit und Eigenthum nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Insbesondere wird noch hingewiesen auf das Verbot des Gebrauches offenen Lichtes und des Tabakrauchens in Stallungen, Scheunen &c. (§. 8, 9, 15 der angeführten Verordnung), auf das Verbot, Kindern Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen (Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1872 §. 1). Ferner ist nicht zu unterlassen, bei Aufstellung von Lokomobilen, z. B. zum Dreschen, Seitens der Ortspolizeibehörden gegebenen Falles die nöthigen Sicherungsvorkehrungen auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1872 §. 33 (Amtsblatt Seite 695) anzuordnen.

Die Königl. Bezirksämter werden sich bietende Gelegenheiten benützen, durch Anregung und Ueberwachung den Vollzug zu fördern."

*) Nach der Fassung gemäß §. 8 der Kgl. Verordnung vom 10. Januar 1872 (Amtsbl. Seite 323).

§. 25. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude."

3. Außerdem bestehen folgende feuerpolizeiliche Bestimmungen:

a) §. 1 der Königlichen Verordnung vom 10. Januar 1872:

„Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden; desgleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen."

b) §. 3 ibidem:

„Wer in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraum einen ausgebrochenen Brand wahrnimmt, hat alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen.

Jede zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person hat von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten."

c) §. 367 Ziff. 6 des St.-G.-B.:

„Mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Haft wird bestraft, wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt *), wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt."

d) §. 368 Ziff. 3, 4, 6 und 7 des St.-G.-B.:

„Mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder mit Haft bis 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt**);
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden**);

*) Vergleiche bezüglich des gereinigten Petroleums §. 5 der unten abgedruckten Minist.-Entschl. vom 9. September 1866, die Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr.

**) Hiezu gehört die Bestimmung des Art. 105 des P.-St.-G.-B., wonach in den Fällen des §. 368 Ziff. 3 und 4 des St.-G.-B. der Richter im Strafurtheile auszusprechen hat, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betr. Bauwerks oder der betr. Vorrichtung zu verfügen. Im Falle Gefahr auf dem Verzuge

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Hainen oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt."

§. 135. Feuerbeschau und Anlegung von Feuerstätten.

Die feuerpolizeilichen Anordnungen im Sinne des §. 368 Ziff. 8 des St.-G.-B. werden in Bezug auf die Feuerbeschau und das Kehren der Kamine durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. (Art. 2 Ziff. 14 des P. St.-G.-B.)

Die Vorschriften zum Zwecke der Feuersicherheit der Gebäude dagegen können sowohl durch Verordnung als durch oberpolizeiliche oder auf deren Grund durch ortspolizeiliche Anordnungen erlassen werden. (Art. 102 Abs. 2 Ziff. 2 des P. St.-G.-B.)

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen sind zur Zeit in der Pfalz folgende Anordnungen bis auf Weiteres maßgebend:

1. Die Bestimmung in Tit. 2 Art. 9 des Gesetzes vom 28. September — 6. Oktober 1790:

Die Gemeindebehörden haben in jedem Jahre wenigstens einmal eine Besichtigung aller Oefen und Kamine in den Wohnungen und Gebäuden ihrer Gemeinden vorzunehmen. Sie haben 8 Tage vor der Vornahme dies bekannt zu machen. Nach stattgehabter Besichtigung verordnen sie die Reparatur oder Niederreißung derjenigen Feuerstellen und Kamine, deren baufälliger Zustand einen Brand oder andere Unglücksfälle herbeiführen könnte, abgesehen von den gesetzlichen Strafen.

2. §. 3 der Kgl. Verordnung vom 10. Januar 1872:

„Die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen haben die ihnen obliegende Untersuchung mit der erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen und die wahrgenommenen Mängel der Wahrheit gemäß anzugeben."

3. §. 2 der Reggs.-Entschl. vom 6. Januar 1829, modifizirt durch Reggs.-Entschl. vom 6. Oktober 1832 (Amtsbl. 1870 S. 492):

„In einer jeden Gemeinde soll im Monat Mai die Untersuchung aller Feuergefährlichkeiten, besonders der Herde, Oefen aller Art, Kamine und sonstigen Feuerleitungen, von dem Bürgermeister oder Adjunkten, mit Zuziehung eines Maurers und eines Kaminkehrers von Haus zu Haus vorgenommen, und darüber ein Protokoll errichtet werden.

Im Monate August soll eine zweite Untersuchung jedoch nur in den-

---

besteht, so ist nach Abs. 2 des Art. 105 des P.-St.-G.-B. die Polizeibehörde befugt, diese Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung sofort vorzukehren.

Zuständig zu diesen Verfügungen ist in der Pfalz zufolge §. 25 der Königl. Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 256) das Kgl. Bezirksamt.

jenigen Gebäuden stattfinden, deren Eigenthümer bei der ersten Untersuchung die Weisung erhielten, in ihren Baulichkeiten Veränderungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister kann bei der Untersuchung einen auswärtigen Maurer und Kaminfeger verwenden."

4. §. 2 Ziff. 12 der Kgl. Verordnung vom 27. Februar 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betreffend:

„Er (der Kaminkehrer) hat an der Feuerbeschau als Sachverständiger auf desfallsige Aufforderung von Seiten der zuständigen Polizeibehörde und nach den hierüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen."

5. Die Bezirksämter haben den Vollzug der Bestimmungen über die Feuerbeschau genau zu überwachen und diese Ueberwachung insbesondere auch dadurch zu bethätigen, daß sie sich die Protokolle über die vorgenommenen Untersuchungen rechtzeitig zur Einsicht und etwa veranlaßten weiteren Verfügung vorlegen lassen.

(Reggs.-Entschl. vom 22. März 1870 Ziff. 4; Amtsbl. S. 489).

6. Die Entschädigung des Maurermeisters und des Kaminfegers wird für jeden Tag der Verwendung bei dem Feuerbeschaugeschäfte auf mindestens 1 fl. bestimmt und der Gemeindekasse imputirt. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, diese Entschädigung entsprechend zu erhöhen.

(§. 3 der Reggs.-Entschl. vom 6. Januar 1829 und Ziff. 6 der Reggs.-Entschl. vom 22. März 1870).

7. Sollte der zur Feuerbeschau zugezogene Maurermeister seinen Pflichten nicht gehörig nachkommen, so ist die Ortspolizeibehörde aufzufordern, einen tauglichen Maurer beizuziehen. Im Weigerungsfalle hat das Kgl. Bezirksamt einen brauchbaren Maurermeister von Amtswegen zu bezeichnen.

(Ziff. 5 der Reggs.-Entschl. vom 22. März 1870).

8. Arrêté des Präfekten des Donnersberg-Departements vom 4. September 1807, (wiederholt publizirt im Amtsbl. 1870 S. 493):

„1. Die Maires, Munizipalbeamten und Polizei-Kommissäre sind gehalten, ganz eigends auf die strenge Handhabung der Feueranstalten zu wachen.

2. Sie sollen, wenigstens einmal im Jahre, die Kamine, Schmieden, Back- und andere Oefen sämmtlicher Häuser und Gebäude, die weniger als 200 Meter von anderen Wohnungen entfernt sind, untersuchen. Diese Untersuchungen müssen 8 Tage vorher angekündigt werden.

3. Nach der Untersuchung verordnen sie das Ausbessern oder Niederreißen der Kamine und Backöfen, deren Baufälligkeit Brand oder andere Unfälle veranlassen könnte.

4. Künftig sollen alle Kamine mit (liegenden) Ziegelsteinen erbaut werden, und eine solche Weite haben, daß sie ohne Mühe gefegt werden können. Die Rohre müssen wenigstens einen Meter (3 Fuß) über das Dach erhöht sein. Es darf kein Holz oder anderer brennbarer Stoff zu ihrem Bau genommen werden.

5. Dieselben müssen entweder auf dem Boden ebener Erde, oder auf dem Gewölbe eines Kellers, oder in den oberen Stockwerken, auf dem Mauerwerke ruhen,

daß mit Klammern und einer Umgebung von Eisen eingefaßt ist. Der Herd der Kamine muß mit Steinplatten oder Backsteinen belegt werden.

6. Es ist ausdrücklich verboten, in einem neu errichteten Kamine, Back- oder Brennofen, Feuer zu machen, bevor der Eigenthümer oder Miether um die Besichtigung des Polizeibeamten angestanden, welcher mit Zuziehung zweier Experten die Baumängel zu beurkunden und die vorzunehmenden Veränderungen anzugeben hat. Diese Besichtigung geschieht auf Kosten des Eigenthümers.

7. Die Brau- und Backhäuser, Brennereien, Oel-, Seifen- und Zuckersiedereien, die Färbereien, wie auch die Ziegelhütten, müssen mit festen und weiten Kaminen versehen sein, die, so wie die Magazine der Brennmateriale, so angelegt sein müssen, daß sie keine Besorgnisse erregen.

8. Niemand darf künftig in den Städten oder Flecken ein Gebäude mit Stroh decken. Alle Gedäche müssen entweder mit Schiefern oder Ziegeln verfertigt oder reparirt werden.

9. In den Landgemeinden soll der vorhergehende Artikel nur zufolge des vom Munizipalrathe gemachten Gesuches, und auf die Bestätigung des Unterpräfekten bindende Kraft haben.

Inzwischen sollen die Maires alle ihnen zu Gebote stehenden Ueberredungsmittel anwenden, um denselben in Ausführung zu bringen, und besonders in Ansehung der Dachungen von Gebäuden, die bestimmt sind, irgend eine Feuerstätte aufzunehmen."

9. **Allerh. Entschl. vom 19. Juli 1840** (Amtsbl. S. 359), die Beobachtung der allgemeinen Feuerung, hier **Anlage enger Kamine** betr.:

„§. 1. Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2. In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. — Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes, haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 6 angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, so wie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§. 3. Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur besseren Wärme-Isolirung, wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen.

Thönerne Röhre dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen rc. rc. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhre müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem

Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag auszufüllen.

§. 4. Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, insofern sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt.

Die Kamine sind, soviel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden.

Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen — oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk, zur Befestigung, zu verbinden.

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken ist verboten.

§. 5. Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, sowie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungs-Oeffnungen angebracht werden.

Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen.

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären.

Von einer Reinigungsstelle zur andern muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung stattfinden.

§. 6. Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen.

Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der inneren Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 2 bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine, die nöthigen Reinigungs-Werkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. — Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungs-Werkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen.

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher, eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamines befestigt sein, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7. Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu sein pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuerpolizei-Behörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet."

10. **Minist.-Entschl. vom 30. Oktober 1852, die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren** betreffend (Amtsbl. S. 901):

„Nach vorliegenden Wahrnehmungen wird außer dem Kupfer- und Eisenblech auch das Zinkblech hie und da zu Aufsätzen bei engen Kaminen verwendet. Nach technischen Gutachten eignet sich jedoch das Zink bei seinem niederen Schmelzpunkte, dann bei dem Umstande, daß dasselbe zum Hellrothglühen erhitzt, mit Flamme brennt und sich zersetzt, nicht zur Verwendung bei solchen Gegenständen, welche nach ihrer Bestimmung großer Hitze ausgesetzt sind, daher auch nicht zu Rauchröhren und Aufsätzen auf enge Kamine, weil diese zur Beseitigung des unter gewissen Umständen sich bildenden Glanzrußes zeitweise ausgebrannt werden. — Bildet hier das Zink die innere Wandung eines Aufsatzes, so kann es zum Schmelzen kommen, und, indem es an der brennenden Röhre herabläuft, bis zu jenem Grade erhitzt werden, daß es sich entzündet und die Itensität des Kaminbrandes vermehrt. Auch blos als äußere Hülle über eine Röhre von Kupfer oder Eisenblech gebraucht, unterliegt das Zink nach der in einem zur Anzeige gekommenen Falle gemachten Erfahrung der Gefahr, durch die Hitze geschmolzen und zerstört zu werden, wenn der Kamin ausgebrannt wird.

Das unterfertigte Kgl. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, die Anwendung des Zinkes zu Kaminaufsätzen, und zwar zu inneren Kaminröhren, wie zur äußeren Verkleidung derselben allgemein zu verbieten."

11. **Reggs.-Entschl. vom 29. Mai 1858, die Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung** betr. (Amtsbl. S. 827):

„Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. M., Nro. 10671, in rubrizirtem Betreffe, wurde Nachstehendes verfügt:

Im Hinblick auf die Erfahrungen, welche bezüglich der Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung bereits in anderen Staaten gemacht worden sind, sowie das Ergebniß der hierüber in dem Königreiche selbst angestellten Untersuchungen wird die Steinpappe zur Dacheindeckung vorerst bei einzelnstehenden, wenigstens 30′ von andern entfernten Gebäuden unter der Bedingung allgemein zugelassen, daß zur Einschalung nur 6″ breite, gesäumte Bretter verwendet werden, die Dachungen eine Höhe nicht unter einem Sechstel der Breite des Gebäudes erhalten und nur gutes, Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit bietendes Material angewendet wird. In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß die Steinpappe biegsam und beim oftmaligen Umbiegen

nicht brechen soll, und daß die Erlassung weiterer Bestimmungen zur Sicherung der Vorschrift bezüglich der Verwendung guten Materials vorbehalten werde."

12. Mit Geldstrafe wird nach §. 368 Ziff. 3 des St.-G.-B. bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt. (Siehe auch die bereits oben abgedruckte Ziffer 4 des §. 368 des St.-G.-B.)

13. Ueber die Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln hat das Kgl. Staatsmininsterium des Innern unterm 5. August 1872 (Amtsbl. S. 1675) folgende Vorschriften auf Grund des §. 369 Ziff. 3 des St.-G.-B. und des Art. 2 Ziff. 16 des P.-St.-G.-B. erlassen:

„§. 1. Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk, als auch in Eisen ausgeführt werden.

Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhre angemessene Stärke bekommen.

Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens 8,75 cm. zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens 0,29 m weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage), versehen werden.

§. 2. Obige Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit."

§. 136. Kaminkehrer-Ordnung*).

Die Verhältnisse der Kaminfeger sind auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, geregelt durch die Kgl. Verordnung vom 27. Februar 1869 (Amtsbl. S. 417). Auch die darin enthaltenen Bestimmungen über die Kehrtermine, sowie hinsichtlich der Fest-

*) Vergleiche §. 39 der deutschen Gewerbeordnung, wonach die Landesgesetze die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten können und die höhere Verwaltungsbehörde befugt ist, soweit nicht Privatrechte entgegen stehen, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deßhalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. In Bayern bleibt demnach Art. 15 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868, wodurch die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer der Verordnung vorbehalten wird und die im Abdrucke folgende Kgl. Verordnung vom 27. Februar 1869 auch ferner in Giltigkeit.

setzung der Kehrlöhne sind noch giltig und durch die Kgl. Verordnung vom 10. Januar 1872 (Amtsbl. S. 323) in §. 5 ausdrücklich aufrechterhalten.

Nach §. 2 der letzterwähnten Verordnung haben Kaminkehrer und deren Gehilfen in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine rechtzeitig und gründlich vorzunehmen und bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände sofort Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Die **Verordnung über die Kaminkehrer vom 27. Februar 1869** lautet:

I. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Kaminkehrer.

§. 1. Jedem Kaminkehrer ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er ausschließend berechtigt ist, die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdörren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre mit seinen Gehilfen vorzunehmen und die hiefür festgesetzten Löhne zu beziehen.

Die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen kann von dem Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter auch anderen hiezu befähigten Personen übertragen werden.

§. 2. Die Verpflichtungen der Kaminkehrer bemessen sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der Kaminkehrer ist bezüglich der Ausübung seines Geschäftes auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Nur in Nothfällen oder in Folge besonderer polizeilicher Anordnung kann er in einem anderen Bezirke thätig sein.

2. An den festgesetzten Kehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdörren in seinem Bezirke zu reinigen. Zur Reinigung der Rauchrohre, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen ist er nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungs-Anlage oder dessen Stellvertreter sie von ihm verlangt.

Wird die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, von anderen Personen besorgt, so hat der Kaminkehrer bei Vornahme der Reinigung der Kamine die Art und Weise jener Reinigung genau zu untersuchen.

3. Wenn der Kaminkehrer bei Ausübung seines Geschäftes feuergefährliche Zustände wahrnimmt, so hat er der Ortspolizeibehörde hievon ungesäumt Anzeige zu machen und zwar auch dann, wenn er den betreffenden Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gemäß Art. 171 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches*) auf diese Zustände aufmerksam gemacht hat.

4. Der Kaminkehrer hat ein Buch zu führen, in welchem für jedes Gebäude

*) Die Bestimmung des Art. 171 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. von 1861 ist in dem neuen P.-St.-G.-B. nicht reproduzirt worden. Es ist an deren Stelle §. 368 Ziffer 4 des St.-G.-B. getreten.

seines Bezirkes die festgesetzten Kehrtermine eingetragen sind, und dasselbe der Distrikts-Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

5. Er hat fortwährend die erforderliche Anzahl von Gehilfen zu halten und bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß dieselben verlässig und gut beleumundet seien, und in ihrem Geschäfte hinreichende Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat er aus seinem Dienste zu entlassen.

6. Personen, welche das Kaminkehrer-Geschäft erst erlernen, dürfen niemals ohne persönliche Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines bereits erprobten Gehilfen arbeiten und nie die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei aufeinanderfolgenden Kehrterminen besorgen.

7. Der Kaminkehrer ist verpflichtet, auch bei Verwendung tüchtiger Gehilfen die Arbeit derselben und den feuersichern Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen stets zu überwachen und deshalb wenigstens einmal des Jahres persönlich in jedem Gebäude seines Bezirkes der Arbeit seiner Gehilfen anzuwohnen und den Tag, an welchem dieses geschehen, in dem in Ziffer 4 erwähnten Buche vorzumerken.

8. Jeder neue Kamin muß vor der Benützung abgezogen werden. Diese Verrichtung, sowie das Ausbrennen der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer jedesmal persönlich zu leiten und bei letzterem sich nach den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften zu richten.

9. Alle für sein Geschäft nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Kaminkehrer stets in gutem Zustande zu halten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung hiefür zu gebrauchen.

Nur wenn wegen der eigenthümlichen Konstruktion eines unbesteigbaren Kamines bei der Reinigung desselben die gewöhnlichen Werkzeuge oder Vorrichtungen nicht anwendbar sind, darf der Kaminkehrer für die Beistellung der nöthigen besonderen Hilfsmittel neben dem Kehrerlohne eine entsprechende Vergütung verlangen, falls der Eigenthümer des Kamines die erforderlichen Werkzeuge nicht selbst liefert.

10. Der Kaminkehrer hat den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Berechnungen für die geleisteten Arbeiten selbst zu machen, und es ist dem Gehilfen nicht gestattet, von denselben Lohn oder Trinkgeld zu fordern.

11. Der Kaminkehrer ist verpflichtet, bei einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande sich so schleunig als möglich an die Brandstätte zur Theilnahme an den Löscharbeiten zu begeben, oder wenigstens einen tüchtigen Gehilfen zu diesem Zwecke dahin abzusenden.

12. Er hat an der Feuerbeschau als Sachverständiger auf desfallsige Aufforderung von Seiten der zuständigen Polizeibehörde und nach den hierüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen.

13. Er darf den ihm nach §. 4 angewiesenen Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern.

Bei jeder über 24 Stunden dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke, oder

wenn die Stadt, welcher der Kehrbezirk angehört, mehrere Kehrbezirke enthält, aus dem Stadtbezirke, hat er einen Stellvertreter*) aufzustellen.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aber muß er unter Benennung des Stellvertreters bei der Distriktspolizeibehörde förmlich um Urlaub nachsuchen. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen ist der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 3. Die Kaminkehrer sind hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes den Distriktspolizeibehörden unterstellt, welche berechtigt sind, nicht nur weitere Verpflichtungen für dieselben, als die im §. 2 bestimmten, festzusetzen, sondern auch nach Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend**), Ordnungsstrafen gegen die Kaminkehrer wegen Außerachtlassung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auszusprechen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den betreffenden Ortspolizeibehörden zu, welche jede hiebei wahrgenommene Ordnungswidrigkeit, sowie etwaige Uebertretungen der Vorschriften in Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches***) der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen haben.

II. Von der Bildung und Abänderung der Kehrbezirke.

§. 4. Die Distriktspolizeibehörden haben für ihre Amtsbezirke die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Kaminkehrern aufzustellen und jedem derselben einen bestimmten Bezirk zur Ausübung seines Geschäftes, sowie innerhalb dieses Kehrbezirkes auch seinen Wohnsitz anzuweisen.

§. 5. Die Bildung der Kehrbezirke und die Bestimmung der Wohnsitze für die Kaminkehrer hat nach folgenden Rücksichten zu geschehen:

1. Ein Kehrbezirk ist überall dann zu bilden, wenn der Geschäftsbetrieb in demselben dem Kaminkehrer ein genügendes Auskommen sichert.
2. Jeder Kehrbezirk soll soviel möglich nur eine solche Ausdehnung haben, daß der Kaminkehrer die Reinigungsarbeiten, sowie den Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen im ganzen Bezirke persönlich überwachen und bei entstehenden Brandfällen möglichst rasch Hilfe leisten kann.
3. In der Regel soll kein Kehrbezirk mehreren Distriktspolizeibehörden angehören.
4. Der Wohnsitz des Kaminkehrers ist möglichst in einer in der Mitte des Kehrbezirks gelegenen größeren Gemeinde anzuweisen.
5. Wo dermalen Ausnahmen von den vorerwähnten Regeln bestehen, sind dieselben in thunlichster Bälde durch Vornahme einer entsprechenden Neueintheilung der

---

*) Inwiefern für diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist, eine Stellvertretung zulässig ist, hat nach §. 47 der Gewerbeordnung in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

**) Jetzt nach Art. 21 und 22 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871.

***) An Stelle der Art. 172 und 173 des früheren P.-St.-G.-B. sind nunmehr die Paragraphen 2 und 3 der Kgl. Verordnung vom 10. Januar 1872, die Verhütung von Feuersgefahren betr., getreten. (§. 6 der zitirten Verordnung.)

Kehrbezirke, beziehungsweise durch Bestimmung eines anderen Wohnsitzes zu beseitigen.

Solche Ausnahmen dürfen nur dann gestattet werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse die Bildung oder den Fortbestand eines aus Zugehörungen verschiedener Verwaltungsbezirke zusammengesetzten Kehrbezirkes oder die Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes des Kaminkehrers außerhalb seines Kehrbezirkes im Interesse der Feuerpolizei als zweckmäßig erkennen lassen.

§. 6. Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Kehrbezirke, sowie die Anweisung des Wohnsitzes des Kaminkehrers kann im Interesse der Feuerpolizei jederzeit erfolgen, ohne daß den betheiligten Kaminkehrern, auch wenn sie Realrechte besitzen, deshalb ein Einspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Die Distriktspolizeibehörden haben diese Maßnahmen entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Gemeindebehörden oder auf Anregung der Betheiligten einzuleiten und darüber, sowie über die Bestimmung des Wohnsitzes, in erster Instanz zu beschließen.

Die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, die Anträge der Betheiligten, soferne sie sich nach den bereits vorliegenden thatsächlichen Materialien als offenbar grundlos darstellen, auf Kosten der Antragsteller ohne weitere Instruktion zurückzuweisen.

Handelt es sich ausnahmsweise um die Bildung eines Kehrbezirkes aus Zugehörungen mehrerer Verwaltungsbezirke, so hat die Instruktion und Beschlußfassung durch diejenige Distriktspolizeibehörde zu geschehen, welcher die größere Anzahl der in Frage kommenden Gebäude untergeben ist. In solchen Fällen ist aber vor der Beschlußfassung mit den gleichfalls betheiligten Distriktspolizeibehörden Benehmen zu pflegen.

III. Von der Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne.

§. 7. Die Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne bleibt wie bisher

1. in den Landestheilen diesseits des Rheines und zwar:
   a) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten,
   b) in den übrigen Gemeinden den Bezirksämtern,
2. in der Pfalz den Bürgermeisterämtern unter Genehmigung der Distriktspolizeibehörde überlassen *).

*) Zu erwähnen ist hier ferner die Bestimmung des §. 77 der Gewerbeordnung, wornach für Schornsteinfeger, welchen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde, oder wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden können. Hiedurch erleiden die Vorschriften in §. 7 der Kgl. Verordnung vom 27. Februar 1869 für die Pfalz insoferne eine Aenderung, als nunmehr die Kehrlöhne für die Bezirkskaminkehrer nicht mehr von den Bürgermeisterämtern, sondern von den Bezirksämtern festzustellen sind. — Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Strafbestimmung des §. 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese Behörden auf diejenigen Rücksichten aufmerksam zu machen, welche hiebei in Betracht zu kommen haben.

§. 8. Den Gebäudebesitzern oder deren Stellvertretern bleibt übrigens unbenommen, mit dem Kaminkehrer über öftere Reinigung der Kamine und sonstigen Rauchleitungen, als diese von der betreffenden Polizeibehörde vorgeschrieben ist, dann über die Löhne für die verschiedenen Reinigungsarbeiten ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

IV. Von der Verleihung der Kehrbezirke und den persönlichen Vorbedingungen hiefür.

§. 9. Wer als Bewerber um Verleihung eines neuerrichteten oder eines erledigten Kehrbezirkes auftritt, hat sich auszuweisen:

1. über Volljährigkeit,
2. über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
3. über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe.

§. 10. Inhabern von Realrechten darf, insoferne sie den Voraussetzungen des §. 9 genügen, die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden.

§. 11. Wenn ein bestehender Kaminkehrerbezirk erledigt, oder ein neuer solcher Bezirk gebildet ist, hat die Distriktspolizeibehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen durch Ausschreiben im Kreisamtsblatte und in anderen Blättern von allgemeinerer Verbreitung zur Bewerbung um die Verleihung desselben aufzufordern.

Die Gesuche sind mit den im §. 9 bezeichneten Nachweisen bei derjenigen Distriktspolizeibehörde, welche die Ausschreibung erlassen hat, schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll anzubringen und von dieser Behörde in erster Instanz zu entscheiden.

Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses ist der durch denselben aufgestellte Kaminkehrer eidlich auf Beobachtung der mit seinem Geschäfte verbundenen Obliegenheiten zu verpflichten und ihm durch schriftliche Ausfertigung eine bestimmte Frist zur Uebernahme des ihm verliehenen Bezirkes vorzusetzen.

Den Gemeinden des Kehrbezirkes ist von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 12. Besteht in einem Kehrbezirke ein Realrecht, so hat dessen Inhaber binnen einer ihm vorzusetzenden bestimmten Frist die Bedingungen des §. 9 zu erfüllen, oder einen befähigten Geschäftsführer mit distriktspolizeilicher Genehmigung aufzustellen.

Genügt derselbe dieser Vorschrift nicht, so ist der Bezirk zur Bewerbung auszuschreiben.

V. Erlöschung und Einziehung der Befugnisse der Kaminkehrer.

§. 13. Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

1. wenn der neu aufgestellte Kaminkehrer in dem ihm zugewiesenen Bezirke die

Arbeiten aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist (§. 11 Abs. 3) übernimmt;
2. durch Verlust des Realrechts;
3. durch Verzicht;
4. durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Geschäft auf Grund der alten Verleihung fortgeführt werden; doch hat diese innerhalb einer von der Distriktspolizeibehörde ihr vorzusetzenden Frist einen befähigten Geschäftsführer aufzustellen, widrigenfalls der Kehrbezirk zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

§. 14. Die Uebertragung eines Kehrbezirkes kann durch Beschluß der Distriktspolizeibehörde eingezogen werden:
1. wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Uebertragung erfolgt ist, dargethan wird;
2. wenn in dem Falle des §. 12 Abs. 2 und §. 13 Ziff. 4 die Aufstellung eines Geschäftsführers nicht innerhalb der von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist erfolgt ist;
3. wenn der Kaminkehrer wiederholt wegen Verfehlung gegen Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches*) richterlich gestraft, oder wegen Nichtbeachtung der ihm nach der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Verpflichtungen mit Ungehorsamsstrafen belegt worden ist, und ungeachtet der ihm von der Distriktspolizeibehörde schriftlich angedrohten Entziehung des Kehrbezirkes wieder in eine Strafe der vorgenannten Arten verfällt;
4. wenn der Kaminkehrer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist.

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 ist der distriktspolizeilichen Erwägung anheimgegeben, statt der Entziehung des Kehrbezirkes die Aufstellung eines befähigten Geschäftsführers unter Vorsetzung einer bestimmten Frist dann zu verfügen, wenn persönliche oder sachliche Gründe hiefür sprechen.

§. 15. Kaminkehrergehilfen, welche wiederholt wegen Uebertretung des Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches**) oder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung gestraft worden sind, oder welche wegen Trunkenheit während der Arbeit oder wegen unbefugter Anforderungen an die Gebäudebesitzer oder deren Stellvertreter zu wiederholter Beanstandung Anlaß gegeben haben, können von der Distriktspolizeibehörde von der ferneren Verwendung im Kaminkehrergeschäfte ausgeschlossen werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 16. Die in den Fällen des §. 12 Abs. 1, §. 13 Ziff. 4 und §. 14

*) Siehe die Note zu §. 3 Absatz 2.

**) Jetzt §. 2 der Kgl. Verordnung vom 10. Januar 1872.

Abs. 2 aufgestellten Geschäftsführer haben die gleichen Verpflichtungen, wie die Kaminkehrer, und sind wie diese eidlich zu verpflichten.

§. 17. Alle Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf das Kaminkehrerwesen sind bei der verfügenden Behörde innerhalb einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber diese Beschwerden entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

§. 18. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatte und in dem Kreisamtsblatte für die Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit."

§. 137. Feuerlöschwesen.

1. Die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften sowie die Feuerlöschordnungen werden nach der Kompetenzbestimmung des Art. 2 Ziff. 14 des P.=St.=G.=B. durch distrikts= oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, und haben sodann als feuerpolizeiliche Anordnungen im Sinne des §. 368 Ziff. 8 des St.=G.=B. zu gelten.

Die Treffung der augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für Leben und Eigenthum ist nach Art. 71 der Gde.=Ord. Aufgabe des Bürgermeisters, welcher auch verpflichtet ist, sein Augenmerk auf die Feuerbeschau und die Löschgeräthe zu richten. Eine Hauptaufgabe ist die Errichtung wohlorganisirter Feuerwehren.

Verweigerung der Hilfe oder Dienstleistung bei drohender oder bereits eingetretener Feuersgefahr wird nach §. 360 Ziff. 10 des St.=G.=B. bestraft.

2. Die Herstellung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe und Feuerlöschanstälten ist nach Art. 29 der Gde.=Ord. Obliegenheit der politischen Gemeinden. Außerdem ist durch Art. 27 Ziff. 5 des Distriktsrathsgesetzes die Beschaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen als gesetzliche Distriktslast erklärt. Es wird nach den örtlichen und pekuniären Verhältnissen der betreffenden Gemeinden zu bemessen sein, ob die Löschmaschinen von den Distrikts= oder den Ortsgemeinden anzuschaffen sind.

3. Ueber Benützung der Telegraphen und Eisenbahnen bei Feuersgefahren hat die Reggs.=Entschl. vom 1. Juni 1870 (Amtsbl. S. 784) folgendes verfügt:

„Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Direktion der pfälzischen Eisenbahnen auf ein Gesuch des pfälzischen Feuerwehrverbandes sich bereit erklärt hat, bei Brandunfällen die pfälzischen Bahnen und Bahntelegraphen zur unentgeltlichen Verfügung zu stellen. Die Benützung des Bahntelegraphen sowie in dringenden Fällen auch der Transport der Feuerwehren und ihrer Löschgeräthe erfolgt hienach taxfrei, wobei diese Begünstigung jedoch von der jeweiligen Zustim=

nung der Bahnverwaltung abhängig gemacht ist und eine unbedingte Verpflichtung hierzu den betreffenden Feuerwehren gegenüber im Allgemeinen nicht übernommen wird."

4. Gesuche von Gemeinden um Unterstützung aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften und zu Zwecken der Feuersicherheit überhaupt sind nach höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai 1863 (Amtsbl. S. 652) nunmehr durch Vermittlung der Königl. Bezirksämter an die Generalagentur der Gesellschaft in München einzusenden, von welcher auch die bewilligten Unterstützungen angewiesen werden.

Bezüglich der übrigen Gesuche zur Unterstützung dürftiger Armenpflegen überhaupt, insbesondere in Herstellung von Armen- und Krankenhäusern u. dgl., zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene, für Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen in wasserarmen Gegenden u. s. w. verbleibt nach Ziff. 2 der erwähnten Minist.-Entschl. vom 16. Mai 1863 es bei den seitherigen Bestimmungen, welche in der Reggs.-Entschl. vom 17. Mai 1852 (Amtsbl. S. 305) zusammengestellt und zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht worden sind. Hienach sind solche Gesuche von den Bezirksämtern der Kgl. Kreisregierung am Schlusse des Jahres vorzulegen, weßhalb die Gemeindebehörden dieselben stets so zeitig einzureichen haben, daß etwa nothwendige Ergänzungen noch stattfinden können.

§. 138. Vorschriften über Schießpulver und andere explodirende Gegenstände.

1. Nach §. 367 Ziff. 4 und 5 des St.-G.-B. wird an Geld bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft bestraft:

„4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet*);

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände . . . . . die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt."

---

*) Zur Errichtung von Schießpulver-Fabriken, sowie von Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art ist zufolge §. 16 der Gewerbeordnung auch ferner die Genehmigung der nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörde erforderlich. Die Errichtung solcher Anlagen ohne diese Genehmigung, das Nichtinnehalten der wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden rc., sowie die Vornahme wesentlicher Veränderungen der Betriebsstätte rc. rc. ohne neue Genehmigung unterliegt der Strafe des §. 147 Ziff. 2 der Gewerbeordnung.

2. Gemäß der Bestimmung in Art. 2 Ziff. 9 des P.-St.-G.-B. werden die in vorstehender Ziff. 5 des §. 367 des St.-G.-B. vorgesehenen Verordnungen durch Kgl. Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

3. Als oberpolizeiliche Vorschriften in diesem Sinne haben bis auf Weiteres zu gelten:

A. Die auf Grund des Art. 169 des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassene und auch ferner maßgebende Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. August 1870 über die Anfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen, (Amtsbl. 1870 S. 1409). Dieselbe lautet:

Abschnitt I.
Verfertigung solcher Stoffe.

§. 1. Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Fabriken oder Werkstätten zur Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend (Regierungsblatt S. 993) maßgebend*).

§. 2. Wer sich mit Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen befassen will, hat zudem, und zwar vor dem Beginne des Betriebes, bei der Distriktspolizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten, und den hienach von dieser ergehenden Anordnungen sich zu unterwerfen.

§. 3. Außer den bei Genehmigung derartiger Arbeitsanlagen und Beschäftigungen ergehenden besonderen Bestimmungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Für die Aufbewahrung sowohl der Rohstoffe, als auch der fertigen Fabrikate müssen besondere Räume bereit gehalten und dürfen hiezu die Fabrikationslokale nicht benützt werden.
2. Die bei den verschiedenen Arbeiten zum Mischen der Pulverbestandtheile oder für den bereits gemischten Pulversatz zu benützenden Arbeitsgeräthe dürfen nicht von Eisen, auch die Räder der Karren und Wagen, welche zum Transporte innerhalb der Fabrik dienen, nicht mit Eisen beschlagen sein.
3. Fässer und andere Gefäße, welche zur Benützung in Pulverfabriken

*) Vom 1. Januar 1873 an richtet sich das Verfahren bei Errichtung von Schießpulver-Fabriken, sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art zunächst nach den Bestimmungen der §§. 16 u. ff. der Gewerbeordnung. Siehe dieselben unten im Abschnitte „Handel und Gewerbe“.

dienen, dürfen keine eisernen Reife oder Nägel haben und müssen dicht schließend gearbeitet und fest gebunden sein.

4. Die zum Transporte von Pulver oder Pulversatz aus einem Lokale der Fabrik in ein anderes dienenden Gefäße müssen außerdem mit gut angepaßten Deckeln versehen sein.

5. Wenn Reparaturen an Maschinen oder Theilen der Fabrik nöthig werden, hat den Ausbesserungsarbeiten die Entfernung der Pulvermassen in den betreffenden Räumen und sodann eine starke Durchnässung letzterer vorauszugehen.

Bei den Reparaturen muß immer der Inhaber oder ein sachkundiger Werkmeister der Fabrik die Aufsicht führen.

6. In jeder Pulverfabrik muß für Wasservorrath und für Feuerlöschgeräthe, dann für entsprechende Bewachung auch außer der Arbeitszeit und bei Nacht vorgesorgt sein: diese Bewachung kann bei kleinen und isolirt gelegenen Werken von der Distriktspolizeibehörde erlassen werden.

7. In Pulverfabriken dürfen nur erwachsene, zuverlässige und nüchterne Personen verwendet werden.

Nicht zum Geschäftsbetrieb gehörige Personen dürfen nur unter Begleitung eines Aufsehers zugelassen werden.

8. Für jede Pulverfabrik muß eine Betriebsordnung erlassen und in derselben zu Jedermanns Kenntnißnahme angeheftet werden. Für kleinere Werke kann die Aufstellung einer Betriebsordnung von der Distrikts-Polizeibehörde nachgesehen werden. Die Betriebsordnung muß den Geschäftsbetrieb so regeln, daß jeder Arbeiter seinen bestimmten Geschäftskreis hat.

In den einzelnen Arbeitslokalen dürfen immer nur diejenigen sich aufhalten, welche nach der Betriebsordnung in denselben beschäftigt sind.

Den Arbeitern bei den Feuerungsanlagen, wie den Salpetersiedern, Köhlern, Heizern, dürfen keine Geschäfte übertragen werden, bei deren Ausführung sie von den Feuerungsanlagen weg Lokale betreten müßten, in welchen Pulver bereitet wird, und ebenso müssen die in letzteren Lokalen Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit den Feuerungsanlagen fern bleiben.

Die Heizung der Fabriklokale darf nur von außen geschehen und muß so eingerichtet sein, daß die zu verarbeitenden Materialien unter keinen Umständen weder mit offenem Feuer, noch mit überhitzten Flächen in Berührung kommen können. Für das Trocknen des Pulvers ist nur Dampf- oder Warmwasserheizung zuläßig.

9. Alle in Arbeits- oder Lagerräume einer Pulverfabrik Eintretenden müssen vorher ihre Fußbekleidung ablegen oder über dieselbe Filzschuhe anziehen.

An der Fußbekleidung der Arbeiter dürfen sich eiserne Nägel oder Absatzeisen nicht befinden.

10. Das Tabakrauchen ist nicht blos in den Fabrikräumen, sondern auch in der Nähe der Fabrik auf eine Entfernung von 340 Fuß (100 Metern) von den äußeren Grenzen verboten.

Die Arbeiter dürfen in der Fabrik weder Rauchtabake oder Cigarren, noch Tabakspfeifen, Feuerzeuge oder sonstige zum Rauchen dienende Gegenstände mit sich führen.

11. In den Pulver-Bereitungslokalen muß während der Arbeit alles Schlagen, Stoßen und Reiben sorgfältig vermieden und jedes Gefäß behutsam gehoben, getragen und niedergesetzt werden.

Gleiche Vorschrift gilt für alle Fabrikräume, in welchen Pulversatz, Pulvermasse oder fertiges Pulver gelagert ist.

12. Fertiges Pulver darf in den Bereitungslokalen nicht in größeren Quantitäten angehäuft, sondern muß alsbald aus denselben in die Verwahrungslokale gebracht, auch darf das zu verarbeitende Material nur allmälig nach dem Fortschritte der Arbeit in die Arbeitsräume genommen werden.

13. Die Pulverkohle darf erst mindestens zwei Tage nach ihrer Darstellung pulverisirt werden und ist sodann in mit Eisenblech gefütterten oder blechenen Behältern mit gut schließenden Deckeln in ein eigens hiefür bestimmtes Lokal zur Aufbewahrung zu verbringen.

14. Die Pulverarbeit darf nur bei Tageslicht oder Nachts unter Anwendung von zweckmäßig konstruirten Sicherheitslampen stattfinden.

Sogleich nach dem Schlusse der Arbeit ist fertiges Pulver in das hiefür bestimmte Aufbewahrungslokal zu verbringen.

15. Aus Unvorsichtigkeit verschüttete Satzmaterialen oder Pulvermassen dürfen nicht weiter zur Fabrikation verwendet, sondern müssen sogleich zusammengekehrt und in mit Wasser gefüllte Auslauge-Bottiche geschüttet oder vollständig unter die Erde gebracht werden.

Wenigstens wöchentlich einmal müssen alle Betriebsräume gründlich gereinigt und samunt den Maschinen gut abgestaubt werden; das Kehricht ist wie verschüttetes Satzmaterial zu behandeln.

16. Wird bei den in Pulverfabriken benützten Maschinen eine Schadhaftigkeit oder unregelmäßiger Gang wahrgenommen, so ist die Benützung sogleich einzustellen, bis die Maschine wieder in guten Stand gesetzt ist.

17. Kann der Inhaber einer Pulverfabrik die nöthige Ueberwachung der Arbeiter nicht selbst führen, so hat er einen sachkundigen Werkmeister aufzustellen.

18. Droht einer Pulverfabrik von außen Feuersgefahr, so sind vor Allem Pulver und Pulversatz aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

§. 4. Für die Wegschaffung aus den Verwahrungsräumen einer Fabrik muß Pulver so verpackt werden, wie im Abschnitt IV für Pulvertransporte vorgeschrieben ist.

Werkzeuge aus Funken erzeugenden Metallen dürfen bei der Verpackung in den Verwahrungsräumen nicht benützt werden.

Soweit die Benützung von Messern, Bohrern und Zangen bei der Verpackung unvermeidlich ist, sind die betreffenden Verrichtungen außerhalb der Verwahrungsräume vorzunehmen.

§. 5. Die in den §§. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen haben, soweit es nach der Beschaffenheit der Objekte thunlich ist, auch auf die Verfertigung von Schießbaumwolle und von Feuerwerksgegenständen Anwendung zu finden.

Abschnitt II.

Besitz und Aufbewahrung solcher Stoffe.

§. 6. Wer Schießpulver bereitet oder sonst besitzt, hat dafür zu sorgen, daß von seinem Vorrathe nichts in die Hände unverlässiger Personen und namentlich von Kindern gelange.

§. 7. Die Verwahrung von Schießpulver muß in einer Verpackung geschehen, welche gegen Verstreuung, Entzündung und Reibung vollkommen sichert.

§. 8. Von einem und demselben Besitzer dürfen in bewohnten Gebäuden oder sonst innerhalb der Ortschaften Pulverquantitäten nur bis zu zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) verwahrt werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 15.

Hiefür ist ein Platz zu wählen, an welchem die Gefahr einer Entzündung oder eines Mißbrauches des Vorrathes nicht zu besorgen ist.

Wer größere Quantitäten Schießpulver vorräthig haben will, hat dieselben in ausschließlich hiefür bestimmten Magazinen oder in anderen, ortspolizeilich für geeignet erklärten Räumen unterzubringen.

§. 9. Pulvermagazine und Lagerräume müssen außerhalb der Ortschaften in gehöriger Entfernung von Gebäuden angelegt und durch eine Umzäunung gegen den Zutritt Unberufener gesichert werden.

Jedes Pulvermagazin und jeder Lagerraum ist, soferne sich bis auf 5100 Fuß (1500 Meter) Entfernung ein Wohngebäude in Sicht befindet, mit einer Erdumwallung zu umgeben, deren Höhe der Höhe des Magazins oder Lagerraumes gleichkommt.

Die unmittelbare Nähe von Gewässern, Waldungen, sehr frequenten Straßen, Eisenbahnen und Telegraphen-Leitungen ist wo möglich zu vermeiden.

Die Entfernung der Pulvermagazine von Ortschaften ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Menge Pulvers zu bemessen, die regelmäßig zur Verwahrung kommt.

Als geringstes Maß dieser Entfernung werden bei einer regelmäßigen Einlagerung von nicht über 25 Zollzentner (1250 Kilogramm) Schießpulver ½ Stunde (1000 Meter) von dem nächsten Häuserkomplexe eines Ortes und mindestens 510 Fuß (150 Meter) von den nächstgelegenen Baulichkeiten bestimmt.

Auf die in Festungen für die Sicherheitsbewaffnung benöthigten Magazine und auf die Kriegspulvermagazine in den Festungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wohl aber auf die militärischen Pulver- und Munitionsmagazine zur Aufbewahrung des Kriegsbedarfes zur Friedenszeit in Festungen sowohl als in offenen Garnisonsorten. Im Uebrigen gelten für die Anlage solcher Magazine die vom Königl. Kriegsministerium hiefür eigens ertheilten Vorschriften.

§. 10. Bei der Bestimmung von Räumen zur Lagerung von Pulver außerhalb der förmlichen Pulvermagazine ist außer der Entfernung dieser Räume von bewohnten Gebäuden noch zu beachten, daß Pulver nicht in gewölbten Räumen und nicht in den unteren Geschossen mehrstöckiger Gebäude, dann nicht mit Stoffen, welche der Selbstentzündung ausgesetzt sind, und insbesondere niemals mit Feuerwerksgegenständen und explosiblen Stoffen in einem und demselben Lokale aufbewahrt werden.

§. 11. Wenn bei der Abholung von Pulver aus den Verwahrungsräumen eine Umfüllung vorzunehmen ist, darf letztere nicht in den Verwahrungsräumen geschehen, sondern es muß das verwahrte Pulvergefäß uneröffnet aus dem Lagerraume weggetragen, die Thüre des letzteren geschlossen, sodann erst die Umfüllung bewerkstelligt und hiernach das Gefäß verschlossen wieder in den Verwahrungsraum zurückgetragen werden.

Im Uebrigen gelten die oben im §. 3 Ziffer 2, 3, 7, 9, 10, 11 und 14 Abs. 1, dann §. 4 für Pulverfabriken gegebenen Bestimmungen auch für Pulvermagazine und Lagerräume.

§. 12. In feuergefährlicher Nähe oder im Innern von Gebäuden, in der Nähe von feuerfangenden Sachen, innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen und in unmittelbarer Nähe derselben darf Pulver nicht probirt werden.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit folgenden Abweichungen auch für den Besitz und die Aufbewahrung von Schießbaumwolle und von Feuerwerksgegenständen:

1. ¼ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle ist zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenständen gleich zu halten;
2. wenn mehr als zwei Zollzentner (100 Kilogramm) Schießbaumwolle gelagert werden, muß die Entfernung des Lagerraumes von bewohnten Gebäuden mindestens 510 Fuß (150 Meter) betragen;
3. in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerksproduktionen, dürfen vorübergehend und für den nächsten

Zweck auch größere Quantitäten von Feuerwerksgegenständen als zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) innerhalb der Ortschaften oder in Wohngebäuden oder in deren Nähe verwahrt werden, jedoch nur nach hiefür erlangter, auf den einzelnen Fall lautender Bewilligung der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der von derselben desfalls ergehenden Anordnungen.

Abschnitt III.

Handel mit solchen Stoffen.

§. 14. Wer — mit Ausnahme der Kgl. Zeughäuser — mit Pulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen Handel treiben will, hat dieses unter Vorlage der Bescheinigung der Gemeindebehörde über die geschehene Anmeldung zur Gewerbesteueranlage bei der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen*).

Diese Anzeige haben auch die Verfertiger solcher Stoffe zu machen, wenn sie mit denselben Detailhandel betreiben wollen.

Die Anzeige muß vor der Eröffnung des Handels geschehen.

Den bisher zu solchem Handel Berechtigten ist, wenn sie denselben auch künftig betreiben wollen, zur Anzeigeerstattung eine Frist von 30 Tagen nach dem Inslebentreten gegenwärtiger Vorschriften gewährt.

§. 15. Für den Handel mit Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1. Der Händler darf nur bis zu 10 Zollpfund (5 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder bis zu 1¼ Zollpfund (625 Gramm) Schießbaumwolle in dem Hause, in welchem er wohnt oder den Handel betreibt, oder überhaupt in seinem Wohnorte außerhalb des Pulvermagazins oder Lagerraumes vorräthig haben.
2. Von diesem Vorrathe dürfen höchstens zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder ¼ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle im Verkaufslokale oder in der Wohnung des Händlers gehalten, der Rest muß auf dem Dachboden (Speicher) oder an einem andern ortspolizeilich für geeignet erkannten Platze verwahrt werden.
3. Jede dieser Quantitäten hat der Händler in blechenen oder irdenen mit gut schließenden Deckeln versehenen Gefäßen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes unterzubringen und letztere auf einem Platze, der nicht Jedermann leicht zugänglich und von Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen entfernt, wo möglich unter besonderem Verschluß zu verwahren.

   Können Feuerwerksgegenstände ihrer Form oder Ausdehnung wegen

*) Eine Konzession zum Handel mit Pulver ꝛc. ꝛc. ist demnach nicht mehr erforderlich. Der Pulverhandel kann indessen nur als stehendes Gewerbe betrieben werden. Der Ankauf und Verkauf von Schießpulver, Feuerwerkskörpern und anderen explosiven Stoffen im Umherziehen (Hausirhandel) ist nach §. 56 der Gewerbeordnung unstatthaft.

nicht in blechenen oder irdenen Gefäßen untergebracht werden, so sind sie in geschlossenen Kisten oder Fässern oder in geschlossenen Schubladen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes zu verwahren.

4. Die Abgabe solcher Stoffe darf nur bei Tageshelle erfolgen und überhaupt darf niemals Licht bei Beschäftigung mit denselben gebraucht werden.

5. Kinder und Personen, denen nicht zuzutrauen ist, daß sie mit diesen Stoffen umzugehen wissen, dürfen zur Abgabe oder überhaupt Behandlung derselben nicht verwendet werden.

Auch ist unstatthaft, an solche Personen von fraglichen Stoffen abzugeben.

6. Bei dem Herausnehmen von Schießpulver aus den Gefäßen darf kein Werkzeug aus Funken erzeugendem Metall gebraucht werden und muß vorher Alles vorsichtig entfernt werden, was eine Entzündung veranlassen könnte.

7. Entsteht Feuer, welches den Vorräthen eines Handelsberechtigten gefährlich werden könnte, so sind dieselben möglichst rasch aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

Abschnitt IV.

Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerks-Gegenständen.

§. 16. Wer Schießpulver bis zum Betrage von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) bei sich führt, muß dafür sorgen, daß dasselbe vollkommen sicher gegen Verstreuung, rasche Entzündung oder Reibung verwahrt ist.

Uebersteigt die Quantität den Betrag von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm), aber nicht von zehn Zollpfunden (5 Kilogramm), so muß dieselbe, sie mag getragen oder in anderer Weise transportirt werden, in gut geschlossenen Gefäßen von Blech oder starkem Holze verwahrt sein.

Quantitäten von mehr als 10 Zollpfund (5 Kilogramm) Schießpulver müssen zum Behufe des Transportes entweder

a) in Säcken aus Zwillich, Gradl oder Leder und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen, oder

b) in Packeten mit starker Papier- oder Metallumhüllung, und diese Packete wieder in dichten, innen mit Leinwand gefütterten Kisten oder Fässern ohne Nägel von Eisen verwahrt sein.

§. 17. Auf der Außenseite aller Behältnisse, in welchen mehr als zwei Zollpfund (1 Kilogramm) Schießpulver transportirt werden, muß der Inhalt mit rother Signatur deutlich bezeichnet und derselbe auch in Frachtscheinen angegeben sein.

Hiefür ist der Aufgeber, und wenn der Uebernehmer den nicht bezeichneten Inhalt gekannt hat, auch dieser verantwortlich.

§. 18. Außerdem gelten für den Pulvertransport folgende Bestimmungen:

A. Wenn die Quantität über 10 Zollpfund (5 Kilogramm) bis zu einem Zollzentner (50 Kilogramm) beträgt:

1. Das Auf- und Abladen muß bei Tageslicht und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Handlung geschehen, welche eine Entzündung herbeiführen oder die Verpackung beschädigen könnte.
2. Die Pulverbehältnisse müssen unter sich und von anderer Ladung, dann von allen Eisentheilen der Fahrzeuge durch Unterlegen und Einlegen von Stroh oder in anderer geeigneter Weise abgesondert und vollkommen fest verpackt werden.
3. Stoffe, welche sich selbst entzünden könnten, dürfen mit Schießpulver nie auf demselben Fahrzeuge verladen werden.
4. Bei der Verladung mit anderen Gegenständen sind die Pulverbehältnisse immer möglichst obenauf, und auf Schiffen oder Flößen in höchstens fünf Lagen über einander auf Verdeck in einen eigenen Raum zu packen.
5. Die Fahrzeuge müssen auf eine schon von Ferne sichtbare Weise durch ein schwarzes Fähnchen, das stets ausgespannt zu halten ist, bezeichnet und müssen dicht gedeckt sein.
6. Dieselben müssen Tag und Nacht bewacht oder unter sicherem Verschlusse bewahrt werden.
7. Wagen mit Pulverladung dürfen an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerstätten anhalten und stets nur im Schritte fahren.

   Reiter und Fuhrwerke haben denselben auszuweichen und bis die Pulverfracht vorüber ist, anzuhalten oder sich während des Vorüberfahrens nur im Schritte zu bewegen.
8. Wer bei dem Auf- und Abladen oder überhaupt bei Fahrzeugen mit Pulverladung beschäftigt ist oder in deren Nähe kommt, hat sich hiebei des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten.
9. Auf Schiffen und Flößen mit solchen Ladungen darf, wenn letztere nicht in einem angehängten Nachen nachgeführt werden, weder Feuer noch unverwahrtes Licht brennen.

   Dieselben müssen Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen wo möglich über dem Winde ausweichen; dagegen haben diese dem Pulvertransporte wo möglich unter dem Winde auszuweichen.

B. Wenn die Ladung über einen Zollzentner (50 Kilogramm) Schießpulver beträgt, sind überdies folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Bewohnte Orte müssen wo möglich umfahren werden.
2. Wenn übernachtet oder angehalten wird, sind die Fahrzeuge außerhalb der bewohnten Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von be-

wohnten Gebäuden entfernt unter Bewachung stehen zu lassen und ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Schiffe mit Pulverladung haben von anderen Schiffen wo möglich auch wenigstens 150 Schritte (110 Meter) entfernt zu landen und sind ebenfalls sorgfältig zu überwachen.

3. Besteht ein Pulvertransport aus mehreren Fahrzeugen, so haben dieselben zu Land unter sich einen Abstand von wenigstens 6 Schritten (4½ Meter), und wenn sie Ortschaften passiren müssen, von wenigstens 25 Schritten (19 Meter) einzuhalten; zu Wasser haben dieselben wenigstens 544 Schritte (400 Meter) von einander entfernt zu bleiben.

4. Bei jedem Pulvertransporte muß sich außer den zur Leitung des Fahrzeuges nöthigen Personen noch ein verlässiger, mit den einschlägigen Vorsichtsmaßregeln vertrauter Mann als Führer befinden.

5. Muß in oder durch einen Ort gefahren werden, so hat vor dem Einfahren in denselben der Transportführer vorauszugehen und dafür zu sorgen, daß auf dem zu nehmenden Wege Alles beseitigt werde, was dem Transporte gefährlich werden könnte.

Wenn der Fuhrmann gleichwohl während der Fahrt eine Gefahr wahrnimmt, so hat er sofort in möglichster Entfernung von derselben anzuhalten und die Beseitigung zu veranlassen.

6. Das Auf-, Um- und Abladen hat, wo es nur immer möglich, unmittelbar bei den Pulvermagazinen oder Lagerräumen zu geschehen.

Kann ein Zwischentransport zwischen Lagerraum und Verfrachtungsfahrzeug nicht vermieden werden, so müssen hiebei die Bestimmungen über Pulvertransport analog eingehalten und darf das Auf-, Ab- und Umladen nur außerhalb bewohnter Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt vorgenommen werden.

7. Während des Transportes und insbesondere bei jedem Anhalten und vor einer unvermeidlichen Einfahrt in einen Ort ist die Sicherheit und Festigkeit der Ladung und des Fahrzeuges öfters sorgfältig zu untersuchen.

Ergeben sich an der Ladung oder an der Verpackung oder am Fahrzeuge Gebrechen, welche gefährlich werden könnten, so muß das Gebrechen sogleich gehoben werden.

Sind die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Arbeiten von der Art, daß irgend Gefahr der Entzündung besteht, und kann der betreffende Theil der Ladung oder des Fahrzeuges nicht ohne Gefahr entfernt oder abseits von dem Transporte reparirt werden, so muß vollständig abgeladen, die Ladung entsprechend verwahrt und bewacht und dann die Beseitigung des Gebrechens in angemessener Entfernung von dem Verwahrungsorte des Pulvers bewirkt werden.

8. Gelangt ein Pulvertransport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so haben die Fahrzeuge 300 Schritte (220 Meter) vom Durchschnittspunkte entfernt anzuhalten, möglichst unter sich aufzuschließen und die Bahnlinie erst dann zu passiren, wenn kein Eisenbahnzug anwesend und auch vor mindestens 1/4 Stunde keiner zu erwarten ist.

Muß ein Pulvertransport neben einer Eisenbahnlinie sich fortbewegen, so hat er, wenn ein Bahnzug sich nähert, wo möglich eine Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) von demselben zu suchen, oder wenn dies unthunlich ist, anzuhalten, bis der Zug vorüber ist und sorgfältig zu wachen, daß etwa abfallende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

9. Kommt ein Pulvertransport an Kalk- oder Kohlenbrennereien oder anderen Feuerstätten vorüber, so muß in geeigneter Entfernung angehalten und vorgesorgt werden, daß die Feuerstätten möglichst verwahrt und keines Falles, so lange der Transport in der Nähe ist, eine Arbeit vorgenommen werde, welche Flammen oder Gluth verbreiten könnte.

Soferne dies unthunlich ist, hat der Transport den betreffenden Ort wo möglich in einer Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) zu umgehen und hat jedenfalls sorgfältig zu wachen, daß etwa herbeifliegende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

10. Steigt während der Fahrt eines Pulvertransportes ein Gewitter auf, so hat der Transport während der Dauer des Gewitters wo möglich in einer freien Gegend anzuhalten. Er darf während eines Gewitters in keinen Ort einfahren und muß die Nähe hoher Bäume meiden.

11. Nothfälle ausgenommen dürfen Pulvertransporte nur bei Tag stattfinden.

§. 19. Die Beförderung von Schießpulver mit Eisenbahnzügen, dann mit der Post ist verboten*).

Für die ausnahmsweise gestatteten militärischen Munitionstransporte mit Extra- oder Güterzügen gelten die besonders hiefür festgesetzten Bestimmungen.

Von dem Transporte auf Dampfschiffen ist Schießpulver gleichfalls ausgeschlossen; diese Bestimmung bezieht sich übrigens nicht auf das zum Abfeuern von Signal- und Salutschüssen erforderliche Schießpulver.

§. 20. Die vorstehenden Bestimmungen über den Transport von Schießpulver sind auch für den Transport von Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen maßgebend.

§. 21. Hinsichtlich des Transportes der vorbezeichneten Gegenstände

---

*) Siehe Lit. B §. 3 des Betriebsreglements für die deutschen Eisenbahnen (Amtsblatt 1872 S. 201) und §. 12 des Postreglements für das deutsche Reich vom 30. November 1871 (Amtsbl. 1872 S. 59).

auf dem Rheine*) und dem Bodensee kommen die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

Abschnitt V.

Schlußbestimmung.

§. 22. Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, treten dreißig Tage nach deren Veröffentlichung durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit."

B. Die auf Grund des Art. 169 und 170 des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassene und bis auf Weiteres auch ferner giltige oberpolizeiliche Vorschrift des Kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. September 1866 (Amtsbl. S. 1335) über den Transport und die Aufbewahrung von Petroleum**):

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Petroleum aller Art muß in starken, auch der Durchschwitzung und Verdunstung des Inhaltes möglichst widerstehenden und gut verschlossenen Gefäßen verwahrt und verfrachtet werden.

Der Inhalt der Gefäße ist an deren Außenseite durch deutliche Aufschrift leicht kenntlich zu machen.

§. 2. Lokale, in welchen Petroleum verwahrt ist, dürfen mit offenem Lichte nicht betreten und nicht zur gleichzeitigen Verwahrung von Gegenständen benützt werden, welche der Selbstentzündung unterliegen.

Wer mit dem Auf- oder Abladen, mit der Umfüllung oder mit dem Transport von Petroleum beschäftigt ist, hat sich während der Beschäftigung des Tabakrauchens zu enthalten.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Bezüglich des nicht bis zur Wasserhelle gereinigten Petroleums.

§. 3. Petroleum, welches nicht bis zur Wasserhelle gereinigt ist, gehört zu den unter die Bestimmungen der Artikel 169 des Polizeistrafgesetzbuches***) fallenden explodirenden Stoffen.

Dieses Petroleum darf in der Regel nur in solchen Räumen einzeln stehender, nicht bewohnter Gebäude, welche einer etwa eintretenden Verdunstung raschen Abzug gestatten und in möglichst niederer Temperatur gehalten sind, — dann im Freien nur auf Plätzen gelagert werden, welche ortspolizeilich hiefür als geeignet erklärt sind.

Die für solche Lagerungen von der Ortspolizeibehörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln sind genau zu beachten.

---

*) Vergleiche unten die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

**) Ueber die Konzessionspflicht bei Errichtung von Anstalten zur Destillation von Erdöl siehe §. 16 der Gewerbeordnung.

***) Jetzt §. 367 Ziff. 4 und 5 des St.-G.-B.

Der Detailabsatz solchen Petroleums ist unzulässig.

§. 4. Für den Transport des nicht bis zur Wasserhelle gereinigten Petroleums gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Auf- und Abladen darf nur an Plätzen geschehen, welche die Ortspolizei für geeignet erklärt hat.
2. Sollen mit ungereinigtem Petroleum auch andere Güter verladen werden, so ist hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche dabei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen hat.
3. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben werden, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen.
4. Mit Petroleum beladene Wagen sind auf beiden Seiten durch rothe Zettel oder deutliche Aufschrift, Schiffe und Flöße durch ein schwarzes Fähnlein als Petroleum führend kenntlich zu machen.
5. Solche Wagen müssen in ungedeckten Räumen sicher verwahrt oder unter steter Aufsicht gehalten, Schiffe und Flöße an besonders dafür bestimmten Plätzen angelegt werden; mit Ladungen von Petroleum an Schmieden und ähnlichen Stellen anzuhalten, wo Gefahr der Entzündung besteht, ist unzulässig.
6. Auf Schiffen oder Flößen mit solcher Ladung darf Feuer nicht gemacht und unverwahrtes Licht nicht gebraucht werden.

II. Bezüglich des gereinigten Petroleums.

§. 5. Das bis zur Wasserhelle gereinigte Petroleum gehört zu den unter die Bestimmungen des Artikel 170 des Polizeistrafgesetzbuches fallenden leicht entzündlichen Stoffen.

Solches Petroleum ist in Bezug auf Lagerung und Befrachtung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 21 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 die Verhütung von Feuersgefahren betreffend, zu behandeln.

Eine Quantität von mehr als sechs Zollzentnern ist als größere Quantität im Sinne der erwähnten allerhöchsten Verordnung zu betrachten*).

C. Schlußbestimmungen.

§. 6. Bezüglich des Transportes von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und durch die Kgl. Posten finden die jeweiligen besonderen Anordnungen des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anwendung**).

*) Die Bestimmungen, welche das gereinigte Petroleum betreffen, fallen nicht unter Ziff. 4 und 5 des §. 367 des St.-G.-B., sondern sind als feuerpolizeiliche Maßregeln im Sinne des §. 368 Ziffer 8 des St.-G.-B. zu betrachten. Vergl. auch §. 367 Ziffer 6 des St.-G.-B., Handbuch Bd. II Seite 208.

**) Siehe die oberpolizeiliche Vorschrift des Kgl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. ꝛc. vom 8. März 1863 (Amtsbl. S. 280) den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den Kgl. Posten betr. ferner den Nachtrag hiezu vom 17. September 1864 (Amtsbl. S. 1241), sowie Lit. B, §. 3 II A des Betriebsreglements für die deutschen Eisenbahnen (Amtsbl. 1872 S. 202). Für den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine gelten die besonderen Vorschriften.

Ebenso bleiben für den Schifffahrtsverkehr auf dem Rheine die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Konvention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend*).

§. 7. Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit."

c) Die Bekanntmachung der Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Juli 1869, die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend. Siehe dieselbe im Kreisamtsblatte von 1869 S. 1769.

4. Art. 86 des P.-St.-G.-B.:

„Wer ohne Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 15 Thlrn. bestraft."

5. Nach §. 368 Ziff. 7 des St.-G.-B. ist das Schießen mit Feuergewehr und das Abbrennen von Feuerwerken in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen bei Strafe verboten.

Zweites Kapitel. Brandversicherung.

§. 139. Die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Pfalz.

Für die Pfalz besteht seit dem 1. Januar 1818 eine besondere Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, welche unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates verwaltet wird und ausschließlich zur Versicherung von Gebäuden in der Pfalz berechtigt ist. Auswärtigen in Bayern zugelassenen Immobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften ist nur die Versicherung solcher Gebäude, Maschinen und Fabrikeinrichtungen gestattet, welchen die Aufnahme in die pfälzische Anstalt verordnungsmäßig wegen großer Feuergefährlichkeit verweigert ist, oder welche lediglich gegen Explosionsbeschädigung versichert werden sollen, womit sich die pfälzische Anstalt gleichfalls nicht befaßt. Die von solchen konzessionirten Gesellschaften aufgestellten Agenten unterliegen den Bestimmungen des §. 14 der Gewerbeordnung.

Im Uebrigen hat die Gewerbeordnung an den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Immobiliarfeuerversicherungswesen nichts geändert. Siehe §. 6 der Gew.-Ord.

Die Grundbedingungen der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz sind in der mit Gesetzeskraft bekleideten Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 (Amtsbl. von 1818 Nro. 1) und der hiezu gehörigen Vollzugsinstruktion vom gleichen Datum (Amtsbl. von 1818 Nro. 2) enthalten, welche nachstehend mit den seither erfolgten Aenderungen und den erforderlichen Zusätzen und Erläuterungen abgedruckt werden.

*) Vergleiche die sub lit. c erwähnte Verordnung vom 17. Oktober 1868 über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

I. Brandversicherungs-Ordnung vom 26. November 1817:

„Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Begriff, Umfang, Freiheit der Anstalt und Verhältniß zum Auslande.

Die Brandversicherungsanstalt bildet einen gesellschaftlichen Verein von Gebäudebesitzern, welche sich insgesammt untereinander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brandschäden zusichern, und im eintretenden Fall auch wirklich leisten.

Die Anstalt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Rheinkreises.

Die Brandversicherung ist im Allgemeinen eine freie Anstalt; der Eintritt und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine besondere Einschränkungen ausdrücklich festsetzt, von eines jeden Willkür ab.

Die Anstalt erstreckt sich nicht über die Grenzen des Rheinkreises, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der Anstalt desselben schon beigetreten ist, nach dem 1. Januar 1818 mit auswärtigen Gesellschaften der nämlichen Art sich verbinden, unter dem Nachtheile zur Brandassekuranz des Rheinkreises eine Geldbuße von 100 bayerischen Thalern oder 240 Gulden zu entrichten*).

Art. 2. Besondere Vortheile für die Mitglieder der Anstalt und Nachtheile für diejenigen, welche nicht eintreten.

Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern die verhältnißmäßigen Nachlässe und Geldunterstützungen aus den centimes additionels de non valeur hiedurch ausdrücklich zugesichert, und ihnen übrigens die Wege zur Aufnahme von Unterstützungskapitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds in der vorschriftsmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglückes, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände blos den verhältnißmäßigen Steuernachlaß aus den centimes additionels de non valeur zu erwarten**).

---

*) An Stelle dieser Strafbestimmung ist Art. 99 des P.-St.-G.-B. getreten. Derselbe lautet: „Die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt wird in der Pfalz mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.“

**) Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. Januar 1864:

„In Folge eines Brandkollektengesuches, welches zunächst durch die Thatsache einer ungenügenden Versicherung der durch Brand zerstörten Mobilien und Immobilien der Abgebrannten motivirt war, haben Seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß neuerdings

Das in einigen Gegenden übliche Gnadenholz und sonstige Unterstützungsanleihen aus öffentlichen Mitteln hingegen fallen für die nicht Eintretenden gänzlich weg.

Endlich sollen keine Brandsammlungspatente und überhaupt gar keine Zeugnisse über erlittene Brandschäden ausgestellt werden.

Erster Titel.

Von dem Eintritte und der Einverleibung in die Anstalt.

Erstes Kapitel.

Von den theilnehmenden Personen.

Art. 3. Gebäudeeigenthümer im Allgemeinen.

Der Theilnahme an der Anstalt sind fähig alle im Rheinkreise mit Gebäuden ansässigen Eigenthümer, auch solche, welche zwar im Auslande wohnen, im Inlande aber Gebäude besitzen.

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude besitzt, so kann er alle diese Gebäude oder einige, oder auch nur eines derselben nach Belieben versichern lassen.

Art. 4. Abwesende Eigenthümer.

Eigenthümer, welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benutzen, und von dem Bezirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit oder für immer entfernt sind, müssen einen Stellvertreter benennen.

Ist ein besonderer Stellvertreter nicht benannt, so werden die Miethleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Miethzinse abzuziehen berechtigt sind. Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden sein, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfall an das Gebäude selbst.

Art. 5. Minderjährige unter Kuratel stehende und moralische Personen.

Minderjährige oder sonst unter Kuratel stehende Personen werden von ihren Vormündern und Kuratoren vertreten, und zwar sind diese Letzteren schuldig, die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen längstens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundschaft und Kuratel in die Anstalt einschreiben zu lassen, und haften für allen Schaden, welcher aus einer diessfallsigen Unterlassung oder Versäumung entstehen könnte.

Alle Vormünder und Kuratoren sollen auf diese gesetzliche Bestimmung gerichtlich aufmerksam gemacht, darüber zu Protokoll erinnert, und daß diese Erinnerung nicht ohne Erfolg bleibe, von Gerichtswegen fortwährende Aufsicht gepflogen werden.

---

durch Belehrung und Mahnung auf größere Benützung der Assekuranzen auf dem Lande hingewirkt werde.

Das unterfertigte Kgl. Staatsministerium setzt hiermit die Kgl. Regierungen von diesem Allerhöchsten Befehle in Kenntniß und beauftragt dieselben, hienach an die untergeordneten Distriktspolizeibehörden die geeigneten Anweisungen zu erlassen, damit dieselben nicht allein im Allgemeinen ihren Amtsangehörigen von dem ausgesprochenen allerhöchsten Willen Kenntniß geben, sondern sich auch angelegen sein lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Beleh-

Moralische Personen, als Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, so wie das landesherrliche Aerar*) selbst, werden von den geeigneten Verwaltungsbehörden vertreten.

Art. 6. Miteigenthümer, Hypothekargläubiger und Schuldner.

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung desselben gerichtlich verlangt, so müssen die übrigen Miteigenthümer ebenfalls beitreten, und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solches Gebäude sich noch in ungetheiltem Besitze sämmtlicher Miteigenthümer befinde, oder nach gewissen, nicht für sich selbst bestehenden, und ein eigenes Gebäude bildenden Theilen, z. B. zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. von verschiedenen Eigenthümern besessen werde**).

Die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, unter Administration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Kurator, Syndikus oder Administrator entrichtet, ohne daß es deßhalb einer besonderen Genehmigung bedürfte.

Schuldner, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt sind, sind ebenfalls verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekargläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten, es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte.

Art. 7. Pfarrhäuser, Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Die Gemeinden sind gehalten, alle Pfarrhäuser***), so wie die für Benefiziate,

rung, Mahnung und Aufmunterung ihrer Amtsuntergebenen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern."

*) Reggs.-Entschl. vom 14. August 1833 (Amtsbl. Nro. 41):

„Alle Staatsgebäude, sie mögen aus Kreis- oder Staatsmitteln zu unterhalten sein, müssen versichert werden, wenn sie über 30 fl. Werth und ihrer Bestimmung nach versicherbar sind. Das Rentamt, in dessen Bezirk das Gebäude sich befindet, hat die Einverleibung zu betreiben. Zu diesem Zwecke hat dasselbe sich mit der einschlägigen Baubehörde in das Benehmen zu setzen, von dieser den Werthauschlag des Gebäudes in legaler Form zu erholen und berichtlich der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen. Diese bezeichnet alsdann dem Kgl. Rentamt die Summe, mit welcher das Gebäude versichert werden soll, und das Kgl. Rentamt hat alsdann die Versicherung in Vollzug zu setzen."

**) Reggs.-Entschl. vom 28. Dezember 1855 Nro. 5681 F:

„Die Verfolgungen des Einnehmers zur Beitreibung der Beiträge von einem gemeinschaftlichen Gebäude sind gegen alle Eigenthümer eines solchen Gebäudes zu richten; nur dann, wenn sämmtliche Eigenthümer zahlungsunfähig sind, können die Brandassekuranzbeiträge niedergeschlagen und das ganze Gebäude aus der Anstalt gestrichen werden, da es nach Art. 6 nicht zulässig ist, einzelne Theile eines gemeinschaftlichen Gebäudes zu streichen und die andern Eigenthumstheile der Brandassekuranz einverleibt zu lassen."

***) In der Reggs.-Entschl. vom 6. Dezember 1853 Nro. 35 E wurde folgendes ausgesprochen:

„Nur die Gemeinden, deren Vermögen ausreicht, beziehungsweise so groß ist, daß zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse keine Gleichstellungsumlagen erhoben werden, sind verpflichtet, die Beiträge für die katholischen und protestantischen Pfarrhäuser aus der Gemeinde-

Vikarien oder Kapläne etwa vorhandenen Wohnungen der Anstalt einzuverleiben, und die betreffende Beitragsquote zu entrichten. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Gemeinden hinsichtlich sämmtlicher der Gemeinde zugehörigen Gebäude, nämlich Gemeinde-, Schul-, Hirtenhäuser u. s. w.

Die für die, der Anstalt einzuverleibenden Kirchen zu entrichtenden Beitragsquoten sollen aus dem Fabrikvermögen, insoferne solches hinreicht, entrichtet werden.

Im Falle kein Fabrikvermögen vorhanden ist, oder dasselbe nicht hinreicht, fallen diese Beiträge der Gemeinde zur Last.

Alle öffentlichen Anstalten sind ebenfalls verpflichtet, die ihnen zugehörigen Gebäude der Anstalt einzuverleiben und die betreffende Beitragsquote aus dem der Anstalt gehörigen Fonds zu entrichten.

Ganz dieselbe Beschaffenheit hat es mit den Stiftungen und den denselben gehörigen Gebäuden *).

Zweites Kapitel.

Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenständen.

Art. 8. Gebäude im Allgemeinen, ohne Gerechtigkeiten und Mobilien.

Gegenstände der Versicherung im Allgemeinen sind Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle selbst, oder die darin befindlichen Mobilien, Waarenvorräthe u. s. w.

Alle innerhalb dem Bezirke des Rheinkreises gelegenen Gebäude [1][2][3] sind zur

kasse zu bestreiten; in den Gemeinden, in welchen zur Bestreitung des Haushalts Gleichstellungsumlagen erhoben werden müssen, sind die fraglichen Beiträge gemäß Art. V des Umlagengesetzes vom 17. November 1837 von den Religionsgenossen der betr. Pfarrei mittelst Umlagen nach dem Verhältniß der Gesammtsteuer aufzubringen. Auch die zu einem Pfarrsprengel gehörigen außerhalb des Pfarrorts wohnenden Parochianen sind zu den Assekuranzbeiträgen für das Pfarrhaus beizuziehen und zwar ebenfalls mittelst Umlagen nach der Gesammtsteuer, falls in der Gemeinde, in welcher solche Parochianen wohnen, Gleichstellungs-Umlagen erhoben werden."

*) Durch Reggs.-Entschl. vom 2. September 1843 (Amtsbl. S. 394) wurde verfügt, daß die Versicherungen der Gemeinde- und Stiftungsgebäude einer Revision unterstellt und, wo solche augenfällig zu gering sind, ihre Erhöhung veranlaßt werde.

[1]) Reggs.-Entschl. vom 29. März 1848 Nro. 9265 Y, die Brandversicherung der Gebäude in den bauholzberechtigten Gemeinden betreffend:

„Nachdem von Seiten der Zivilgerichte der Pfalz in letzter Instanz als Jurisprudenz der Satz adoptirt worden ist, daß eine Bauholzberechtigung in öffentlichen Waldungen nicht geltend gemacht werden könne, in allen jenen Fällen, wo der Bauholzberechtigte dieses Recht oder Vergünstigung zum Zwecke der Wiederherstellung eines Hauses in Anspruch nehmen wollte, welches in der Brandassekuranzanstalt versichert ist, so hat sich allerdings der Berechtigte dabei zu begnügen, wenn ihm von Seiten des belasteten Waldeigenthümers (des Staates oder der Gemeinde) hier lediglich Bauholz insoferne unentgeltlich verabreicht wird, als er einen vergrößernden Neubau oder eine Erweiterung des abgebrannten Gebäudes nachzuweisen vermag.

Nichtsdestoweniger muß es aber den Betheiligten überlassen bleiben, jene Theile ihrer

Einverleibung geeignet, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, sie seien nun zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken der Haus- und Feldwirthschaft oder der Gewerbe bestimmt*).

Auch Mühlen und Mühlwerke, Werke von Brunnenhäusern, von Brauereien und von Fabriken können versichert werden**)***).

Häuser rc. rc., für welche sie eintretenden Falles aus der Bauholzberechtigung Entschädigung ziehen können, bei dem Eintritte in die Brandversicherung außer Ansatz zu lassen, um nicht die Brandassekuranzprämie für diese Theile des Gebäudes zu zahlen, und jenes Vortheiles verlustig zu gehen, welche sie kraft ihrer Berechtigung zu beanspruchen befugt sind.

Dies kann füglich in der Weise geschehen, daß bei dem Einschätzen des in die Brandassekuranzanstalt aufzunehmenden Gebäudes zuvörderst der ganze Bau mit allen versicherbaren Theilen der Taxation unterworfen, und auch in der Grundbuchstabelle die entsprechende Versicherungssumme eingestellt, sodann aber der Geldwerth jener Naturalprästation d. i. des Rohmaterials des berechtigungsweise zu beziehenden Bauholzes von der Versicherungssumme abgezogen und dabei ausdrücklich auf der Grundbuchstabelle bemerkt werde, daß hienach das Berechtigungsholz, welches nach Maßgabe der verschiedenen Rechtstitel zu spezifiziren ist, nicht versichert sei."

²) Zur Abschätzung des Brandschadens bei Bauholzberechtigten soll jedesmal ein Königl. Forstbeamter beigezogen werden, weßhalb dem betr. Kgl. Forstamte in jedem vorkommenden Falle Nachricht zu geben ist, damit es sich wegen des Tags und der Stunde der Abschätzung mit dem Kgl. Landgericht benehmen kann. (Reggs.-Entschl. vom 18. April 1851 Nro. 12605 T).

³) Die Entschließung vom 18. April 1851 ist auf die Berechtigten der Reichswaldgenossenschaft nicht anwendbar, indem diese Bauholz in Natura nicht beziehen, sondern nur eine Vergütung in Geld aus der Reichswaldkasse für das beim Bau verwendete Holz, und diese nur unter der Voraussetzung stattfindet, daß nicht eine solche aus der Brandkasse erfolgt ist. (Regierungs-Entschließung vom 3. September 1851 Nro. 21881 T.)

*) Gasbeleuchtungsleitungen in den Wohn- und sonstigen Gebäuden können bei der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt versichert werden, da dieselben als Immöbel gesetzlich angesehen werden müssen, und keine spezielle gesetzliche Bestimmung besteht, wonach dieselben von der Versicherung ausgeschlossen wären. (Reggs.-Entschl. vom 22. März 1862 Nro. 9349 K).

**) Paragraph 23 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 Amtsblatt S. 1259:

„Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, folgende Abänderung des Art. 8 der pfälzischen Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 mit Gesetzeskraft zu treffen:

Werke und Maschinen in Fabriken können in der pfälzischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht versichert werden.

Bestehende Versicherungen dieser Art sind zu kündigen und erlöschen nach 3 Monaten vom Tage der Kündigung an gerechnet."

Die Fabrikgebäude selbst sind jedoch von der Versicherung nicht ausgeschlossen; vergleiche Amtsblatt 1867 S. 1112.

***) Sämmtliche inneren Kircheneinrichtungen, z. B. Kanzel, Orgel u. s. w. eignen sich zur Versicherung in der Immobiliar-Brandassekuranzanstalt, insoferne sie durch Kohärenz mit den Gebäuden in der Art verbunden sind, daß sie nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 517 und 525 als Appertinenzien dieser Gebäude und daher als Immobilien erscheinen. Dabei wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß bei solchen Versicherungen stets die einzelnen Gegenstände, welche der Brandassekuranz einzuverleiben sind, in den Tabellen spe-

Die Hof- und Staatsgebäude, sowie diejenigen, welche unter landesherrlicher Obervormundschaft und Verwaltung stehen, werden der Versicherung unterworfen werden.

Art. 9. Feuergefährliche Gebäude und Festungen.

Die Pulvermühlen, die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegel-, Glas- und Rußhütten, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen können jedoch dieser Anstalt nicht einverleibt werden*).

Isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos vom Militär besetzte, und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnte Festungen bleiben ebenfalls von der Einverleibung ganz ausgeschlossen.

Art. 10. Unausgebaute oder im Bau begriffene Gebäude und Theile von Gebäuden.

Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, oder im Baue wirklich begriffen sind, können ebenfalls versichert werden; jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll.

Das Nämliche gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert. gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind, und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; ausgenommen, der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur zulässige, abändernde Erklärung von sich geben.

Auch können die verbrennlichen Theile der Gebäude, mit Ausschluß des Mauerwerks, assekurirt werden. Jedoch ist eine solche modifizirte Versicherung von den Interessenten jedesmal bestimmt und ausdrücklich zu erklären, indem in Ermangelung einer solchen Erklärung die uneingeschränkte Assekuranz im Ganzen präsumirt wird.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedene Personen getheilt ist, können

---

ziell aufgeführt und abgeschätzt sein müssen, indem im Zweifel die Vermuthung Geltung hat, daß nur das Gebäude selbst versichert sei. (Reggs.-Entschl. vom 15. November 1847 Nro. 1987 Y.)

*) Siehe hiezu §. 5 der Reggs.-Entschl. vom 23. Mai 1851 (Amtsbl. S. 318), die zweite Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt der Pfalz betr., ferner §. 5 der Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1867 (Amtsbl. S. 1109), die dritte Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt der Pfalz betr. Hienach werden folgende Etablissements nicht in die Anstalt aufgenommen: Eisen- und Schmelzwerke; Flachsdörren; Festungswerke, wie solche in Artikel 9 näher bezeichnet sind; Glocken- und Stückgießereien; Glashütten; Krappdörren; Gypsbrennereien; Hanfdörren; Holzkohlenbrennereien mit Magazinen unter einem Dache; Kalköfen; Klenganstalten; Phosphorzündholzfabriken; Pulvermühlen; Rußhütten; Ziegelhütten resp. Ziegelöfen, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, die zwar zur Hütte gehören, aber von dem Ofen entfernt stehen.

nicht nach Theilen, sondern nur ganz nach der Bestimmung des Artikel 16 zur Einverleibung angenommen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11. Erklärung vor der Obrigkeit.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anstalt einzutreten und seine Gebäude versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der vorgesetzten Polizeibehörde ausdrücklich erklären. Diese Erklärung kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen, mit Ausnahme des Monats Dezember, welcher zum Abschlusse der Katastrirung den Beamten frei bleiben muß.

Bei dieser Erklärung muß ausdrücklich bestimmt werden, ob der Eintritt für das laufende oder für das folgende Jahr geschehe. Im ersten Falle muß der Eintretende auch für das laufende Jahr den treffenden Beitrag leisten. Dagegen tritt sogleich für alle hernach sich ergebenden Brandschäden der treffende Ersatz ein.

Die Beitrittserklärung muß übrigens nicht jährlich wiederholt werden, sondern bleibt, wenn sie einmal geschehen ist, für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft, ausgenommen bei ungebauten oder erst im Baue begriffenen Gebäuden, rücksichtlich welcher der Artikel 10 bereits ein anderes verfügt hat.

Art. 12. Anschlag der Gebäude.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

Die Größe der Anschlagssumme ist im Allgemeinen der Willkür überlassen, doch soll dieselbe nicht weniger als dreißig Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie übersteigen.

Bei Gebäuden minderjähriger und unter Kuratel stehender Personen hängt die Größe des Anschlages von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren ab.

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 6 von den Miteigenthümern oder Gläubigern gerichtlich verlangt oder erwirkt wird, wird die Größe des Anschlags, wenn die Interessenten sich nicht selbst darüber vereinigen können, von Gerichtswegen bestimmt.

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht als die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht oder herabgesetzt werden, immer jedoch mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen, und die bei Einschätzungen von Vormundschafts- oder Friedensgerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Jeder insbesondere, welcher seinen Anschlag vermindern will, hat auszu-

weisen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Gläubiger nachtheilig sei*).

Der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung soll übrigens weder bei den Steuern, noch bei andern Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich sein.

Art. 13. Wiedereintritt eines ausgetretenen Theilnehmers.

Derjenige Theilnehmer, welcher schon einmal ausgetreten ist, und wieder eintreten will, wird ebenso behandelt, als ob er nie Mitglied der Anstalt gewesen wäre, und muß sich daher allen Vorschriften und Verbindlichkeiten eines ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen.

---

*) Hierher gehört:

1. Die Reggs.-Entschl. vom 21. Dezember 1821 (Intell.-Bl. S. 771), den Austritt aus der Brand-Assekuranzanstalt betr.:

„Obschon der Austritt aus der Brandassekuranzanstalt, und die Verminderung der Assekurationssumme jedem Theilnehmer an dieselbe frei steht, so dürfen doch hiedurch nach den Bestimmungen des Art. 12 und 26 der Verordnung vom 26. November 1817 die Rechte Dritter nicht gefährdet werden. Die mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Behörden werden demnach auf obige Artikel mit dem Anhange aufmerksam gemacht, die Erklärungen über Verminderung der Assekurationssumme, oder über Austritt aus dieser Anstalt nur dann anzunehmen, wenn durch die Vorlage eines Auszugs aus den Hypothekenregistern nachgewiesen sein wird, daß nach dem Eintritt die eingeschriebenen Gebäude nicht unterpfändlich versichert, oder die darauf aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen worden sind."

2. Die Regierungs-Entschließung vom 4. Januar 1851 Nro. 5249 T, welche folgendes bestimmt:

„Bei Austritten und Minderungen ist sich im Allgemeinen, wie bisher, mit Beibringung eines Hypothekenfreischeines, dann einer Bescheinigung der betr. Friedensgerichtsschreiberei, daß der Gebäudeeigenthümer mit keiner Hauptvormundschaft belastet ist, zu begnügen.

Wenn jedoch zur Wahrung der Rechte Dritter in dem einen oder andern Austritts- oder Minderungsfalle, wegen etwaiger nicht inskribirter Privilegien ꝛc., wozu namentlich die wegen der Aquisitionspreise zu zählen sind, von dem Kgl. Landkommissariate weitere Nachweise über erfolgte Löschung solcher Privilegien verlangt werden, so muß ein solches Verfahren als in dem Art. 12 vorletzten Absatzes in Verbindung mit Art. 26 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 26. November 1817 vollkommen begründet und entsprechend erscheinen.

Von allzugroßen Weitwendigkeiten ist sich hiebei zu enthalten, indem die Wahrung der Rechte im Allgemeinen immerhin als Sache der Gläubiger betrachtet werden muß.

Man findet jedoch für angemessen, daß für die Folge nur solche Austritts- und Minderungserklärungen berücksichtiget werden, welche außer obigen Erfordernissen auch noch mit einem Zeugnisse der Ortsbehörde versehen sind, das die Bescheinigung enthält, daß dem Bürgermeister oder Adjunkten von allenfallsigen auf den zum Abstrich oder Minderung kommenden Gebäuden ruhenden Hypotheken oder Privilegien, oder von einer Hauptvormundschaft, mit welchen der Gebäudebesitzer etwa belastet sein könnte, nichts bekannt sei."

Siehe im Uebrigen bezüglich der Austritte die Bestimmungen in Art. 25 und 26 der Verordnung.

Art. 14. Begriff, Maßstab, Art und Zeit der Entschädigung.

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anspruch, daß ihm die Schäden, welche nach seinem Eintritt an seinen eingeschriebenen Gebäuden durch Feuersbrünste entstehen, auf Kosten aller übrigen Theilnehmer vergütet werden.

Den Maßstab dieser Entschädigung gibt im Allgemeinen: erstens, der eingeschriebene Anschlag des verunglückten Theilnehmers und zweitens, der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde geleistet, und soll in drei Monaten nach dem Brande berichtigt werden.

Art. 15. Unabhängigkeit der Entschädigung von den Vermögens-Umständen der Verunglückten.

Das Recht der Entschädigung hängt nicht davon ab, ob der Beschädigte auch sonst, rücksichtlich seiner Vermögensumstände Hilfe bedürftig sei oder nicht; sondern er hat diese Entschädigung unter allen Umständen, welche durch die gegenwärtige Ordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fordern.

Art. 16. Besondere Bedingungen.

Die Entschädigung wird aber unter der Bedingung geleistet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gegeben wird, entweder auf der alten Stelle, oder wo dieses nicht zulässig wäre, auf einem anderen Platze feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut, und die Entschädigungsgelder lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden*).

Ausnahmen hievon können nur unter ganz außerordentlichen Umständen mit höherer Bewilligung stattfinden.

Art. 17. Brandschäden im Allgemeinen.

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten entstehen**)***). Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu statten,

*) Siehe unten §. 8 der Instruktion und die Note hiezu.

**) Bezüglich der Gebäudebeschädigungen durch Explosionen sagt die Reggs.-Entschl. vom 19. Juli 1865 Nro. 18465 W:

„Da gemäß Art. 39 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bei der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt des rechtsrheinischen Bayerns, wie auch gemäß Art. 17 der Verordnung vom 26. November 1817 bei der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt der Pfalz die Gebäude nur gegen Feuerschaden versichert werden können, die Eigenthümer jener versicherten Gebäude, welche durch Explosion ohne gleichzeitiges Brandunglück beschädigt werden, daher jedes Anspruches auf Entschädigung für den erlittenen Schaden entbehren, so hat das Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 10. l. M. beschlossen, die Versicherung von Gebäuden lediglich gegen Explosionsbeschädigung den in Bayern zum Geschäftsbetriebe berechtigten Versicherungsgesellschaften, welche sich statutengemäß mit derartigen Versicherungen befassen, unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die Versicherung ausschließend auf die Beschädigung durch Explosion beschränkt wird, die Versicherung von Gebäuden gegen den durch die Explosion verursachten Feuerschaden sonach ausgeschlossen bleibt."

***) Bei sogenannten kalten Blitzschlägen, insoferne dadurch eine Beschädigung an einem

in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen worden*).

Die Versicherung wirkt in der Regel unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen sich der Eigenthümer außer Schuld befindet; also bei allen Feuerschäden, sie mögen durch blosen Zufall, Naturereignisse oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt werden.

Art. 18. Feuersbrünste aus Verschulden und Bosheit.

Wenn aus einem, jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, Miethmannes oder eines Dritten, Feuersbrunst entsteht, so wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist hingegen die Schuld offenbar von grober Art, culpa lata, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Schäden, insoweit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

Wenn aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt, und durch seine eigene Schuld mit beschädigt worden ist, so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungsforderung ganz oder nach Umständen zum Theil verlustig, sondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen Ersatz zu leisten.

Haftet jedoch auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hypothek, so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln der Schuldigen aber vorbehalten.

Würde schließlich Jemand sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bos-

---

versicherten Gebäude verursacht wird, ist ein Anspruch auf Entschädigung aus der Brandassekuranzkasse begründet. (Reggs.-Entschl. vom 4. Mai 1856 Nro. 13940 F.)

*) Reggs.-Enschl. vom 16. November 1848 Nro. 2800 A. In derselben wurden folgende Prinzipien ausgesprochen:

a) Wenn, um bei Brandfällen dem Weitergreifen des Feuers Einhalt zu thun, die zunächst gelegenen Gebäude und Gärten durch Einreißen von Mauern, Beseitigung von Bäumen und Gesträuch Beschädigung erleiden, so kann die Brandversicherungsanstalt nur für den Schaden an versicherten Gebäuden in Anspruch genommen werden. Für Beschädigungen an Bäumen, Gartengewächsen u. dgl. wird keine Vergütung geleistet, da diese und ähnliche Gegenstände nicht versichert sind und ihrer Natur nach gemäß Art. 1 und Art. 8 der Brandversicherungs-Ordnung nicht versichert sein können.

b) Die Kosten, welche für Hilfeleistung bei Brandunglücken in Folge sicherheitspolizeilicher Anordnungen verursacht werden, haben als im allgemeinen Interesse veranlaßt, den Gemeindekassen zur Last zu fallen.

heit anzünden, so verliert solcher seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung, und hat die gesetzliche Bestrafung zu erwarten*).

Art. 19. Feuersbrünste in Kriegszeiten.

Entsteht ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks nach der gegenwärtigen Verordnung erhalten haben würden.

Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen, durch einzelne Soldaten, ohne Befehl, aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden sei, so hat die Regierung unter Vorbehalt des Rekurses an den Staasrath darüber zu entscheiden.

Art. 20. Maßstab der Beiträge.

Von dem rechtlichen Anspruche auf Entschädigung ist die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer zur Begründung und Erhaltung der Anstalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beizutragen, unzertrennlich.

Dieses hat aber nicht den Sinn, als ob die Mitglieder das Haupt- und Grundkapital sämmtlicher in die Versicherung gelegter Gebäude erst zusammenschießen müßten, sondern die Beitragspflichtigkeit erstreckt sich nur darauf, von jedem hundert oder tausend Gulden Kapitalwerth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maßstab der Beiträge richtet sich erstens nach der Größe des versicherten gesammten Grundkapitals, und zweitens nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt.

Jeder einzelne Theilnehmer wird nach dem Maße seines eingeschriebenen Anschlags beigezogen.

Art. 21. Arten der Beiträge und Vorschüsse.

Die Beiträge haben den Zweck, die benöthigte Summe aufzubringen, damit die in jedem verflossenen Versicherungsjahre vorgekommenen Brandschäden der Theilnehmer vergütet werden.

Damit aber jedem Verunglückten noch vor Umlauf des Jahres in der durch den Art. 14 bestimmten Zeitfrist die Entschädigung geleistet werden könne, soll dafür ein verhältnißmäßer Vorschußfonds gebildet werden; wenn jedoch solche

*) Siehe über Brandstiftung in betrügerischer Absicht §. 265 des St.-G.-B., über vorsätzliche Brandstiftung §. 306—308 das. und über fahrlässige Brandstiftung §. 309 daselbst.

Feuersbrünste sich ergeben, daß die zu leistende Entschädigung den Vorschußfonds übersteigt, so soll sogleich die dafür erforderliche Umlage angeordnet werden.

Zu diesem Vorschußfonds werden beigeschlagen alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallende Geldbußen, endlich diejenigen Summen, welche nach dem Art. 18 durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 22. Beitreibung der Beiträge, Fristen, Nachlässe.

Die Beiträge müssen pünktlich und zu rechter Zeit entrichtet werden. Jede Versäumung zieht die Exekution nach sich, wobei sich an das bereiteste Vermögen gehalten wird.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemand statt.

Art. 23. Vorrechte bei eintretendem Ordnungsverfahren.

Bei Ordnungsverfahren hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen und im Laufe desselben verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Forderungen vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude entstanden sind, und außer den unter Ziffer 1 und 2 des Art. 2103 des Code civil bezeichneten Privilegien allen andern vorgehen.

Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit Art. 4 zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres, und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18 und unter dem Vorbehalt der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt bei eingeleitetem Ordnungsverfahren das Vorzugsrecht unmittelbar vor den Kurrentgläubigern; hinsichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei dem Ordnungsverfahren ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus rücksichtlich seiner Forderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden, und gegen denjenigen, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, das Ordnungsverfahren eingeleitet wird, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Klasse, welche den milden Stiftungen angewiesen ist, und nimmt in dieser Klasse die erste Stelle ein.

Art. 24. Freiheit von Arrest und Konfiskation.

Die aus der Anstalt verfallenen oder schon bezahlten Entschädigungsgelder können unter keinem Vorwand mit Arrest oder Konfiskation belegt, sondern müssen nothwendig und ausschließend zu dem ursprünglichen im Artikel 16 benannten Zwecke verwendet werden.

Art. 25. Art und Weise des Austritts, Besitzveränderungen, Unzulässigkeit aller Rückforderungen.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß seinen Austritt für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. Dezember erklären.

Wenn ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, so wird durch diese Veränderung der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen möge, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmäßig erklärt hat.

Der Austretende erhält übrigens von den geleisteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurück, und jede diessallsige Forderung ist durchaus unzulässig.

Art. 26. Beschränkung des Austrittes.

Diejenigen, deren Eintritt nach den Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 gesetzlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der Grund der gesetzlichen Nothwendigkeit dauert.

Deßgleichen dürfen diejenigen, welche durch Brand schon einmal verunglückt, und aus der Anstalt entschädigt worden sind, nicht eher austreten, als bis sie nachweisen den empfangenen ganzen Betrag für andere verunglückte Mitgenossen durch jährliche Beiträge sowohl vor als nach dem Brande in die Anstalt zurückbezahlt zu haben.

Ferner können auch solche Theilnehmer, welche in den durch den Artikel 18 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatz verfällt werden, ihre Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich der gedachten Vergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entledigt haben.

Endlich ist auch der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Eintritt die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben*).

Art. 27. Benennung der Behörden, Dienstpersonal.

Die Geschäfte der Anstalt werden den Kgl. Bezirksdirektionen, und unter Leitung derselben den Bürgermeistern übertragen.

Die Oberaufsicht und Leitung liegt in Bezug auf den Umfang des ganzen Rheinkreises der Kgl. Regierung dieses Kreises ob; die oberste Aufsicht wird von dem Ministerium des Innern besorgt.

Bei der Regierung wird ein eigener Rechnungskommissär für die Besorgung der Brandversicherungsgeschäfte angestellt. Bei den Unterbehörden hingegen hat durchaus keine eigene Anstellung von Individuen zu diesem Behufe statt.

Art. 28. Haftung der Behörden.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der

---

*) Siehe die Reggs.-Entschl. vom 21. Dezember 1821 und 4. Januar 1851 oben in der Note zu Art. 12 der Verordnung.

Anstalt anvertraut sind, haften hiefür eben so, wie für alle andern öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder, und sind daher für eine treue und pünktliche Geschäftsführung und für alle durch ihre Schuld entstehenden Beschädigungen der Anstalt im Ganzen sowohl, als der einzelnen Theilnehmer verantwortlich. Insbesondere sollen die Verwaltungs-Vorschriften und Geschäftstermine mit der strengsten Genauigkeit eingehalten, und die säumigen und nachlässigen Behörden und Beamten nicht nur durch die wirksamsten Zwangsmittel zur Ordnung und Beschleunigung angetrieben, sondern auch mit Disziplinarstrafen von fünf bis fünfzig Gulden belegt werden.

Art. 29. Zusammenwirkung der Behörden.

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sind bei Vermeidung des Schadenersatzes und gleichmäßiger Disziplinarstrafen hiemit ausdrücklich angewiesen, denjenigen, welchen die Verwaltung der Anstalt übertragen ist, auf Verlangen oder auch nach Umständen von Amtswegen allen Vorschub zu leisten, und alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche auf das Interesse der Anstalt wesentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geschäftsführung erforderlich sein könnten.

Art. 30. Grundbücher und Aufnahmszeugnisse.

Ueber den Stand der Anstalt sollen eigene Grundbücher, worin alle Theilnehmer nach ihren besondern Verhältnissen zur Anstalt aufzuzeichnen sind, angelegt, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig unterhalten, und alle fünfzehn Jahre, oder wo nöthig noch früher revidirt und erneuert werden.

Jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ist ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahmszeugniß*) zu seiner Legitimation zuzustellen, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken.

Art. 31. Schadensbeschreibungen und Entschädigungen.

Jeder Brandunglücksfall muß von dem betreffenden Friedensgerichte gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister, Adjunkten oder einem Mitgliede des Schöffenraths an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt unter Zuziehung zweier unpartheiischer Sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters und eines Maurermeisters, in Beisein der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn**).

---

*) Die erste Ertheilung dieses Auszuges hat unentgeltlich zu geschehen. Wenn von den Theilnehmern an der Anstalt später Auszüge verlangt werden, so ist dem Gemeindeschreiber dafür eine Entschädigung von 3 kr. zu verabreichen. (Reggs.-Entschl. vom 29. Dezember 1836 Nro. 18680 V). In diesen Auszügen sind auch die späteren Veränderungen nachzutragen. (Reggs.-Entschl. vom 23. Februar 1820, Intell.-Bl. S. 93).

**) Gemäß Reggs.-Entschl. vom 7. Januar 1825 (Intell.-Bl. S. 49) dürfen die Experten

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von ¾, ⅓, 1/16 u. s. w., d. h. werden zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ¾, ⅓, 1/16 u. s. w. an jenen Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch nur der bestimmte theilweise Schaden angerechnet. Ergibt sich ein Zweifel, ob der Schaden auf einen höhern oder niedern Theil anzunehmen sei, so wird die Mittelzahl angenommen.

Das ganze Geschäft ist protokollarisch aufzunehmen und muß längstens in acht Tagen nach gestilltem Brand, oder bei größern Feuersbrünsten längstens in vier Wochen vollendet sein, damit hiernach die totale oder theilweise Entschädigung auf die Vorschußfonds angewiesen, und in dem durch den Art. 14 bezeichneten Zeitraum berichtigt werde.

Art. 32. Ausschlag der Schäden, öffentliche Rechnung und Vereinnahmung der Beiträge.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hiernach, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der allgemeine Ausschlag und zugleich die allgemeine Jahres-Rechnung über den Stand der Anstalt verfaßt, in das Amtsblatt und Kreis-Intelligenzblatt eingerückt und auf dem Lande noch besonders durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Vom Gesammtbetrage aller Brandschäden ist ein Prozent jährlich weiter zu erheben und durch die Kreisregierung zur Förderung des Feuerlöschwesens in den Gemeinden zu verwenden*).

Im Ausschlage wird bestimmt ausgesprochen, wie viel vom Hundert beigetragen werden muß, so daß jeder Theilnehmer den Betrag seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann.

Wenn sich Fraktionen der geringsten Münze herauswerfen, so werden solche für voll angerechnet, und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

---

zur Ausmittelung eines Brandschadens nicht aus dem Orte sein, wo der Brand stattgefunden hat.

In der Praxis wird bei ganz geringen Brandbeschädigungen zur Vermeidung der Untersuchungskosten das Seitens der Kgl. Regierung bis jetzt nicht beanstandete Verfahren beobachtet, daß der Schaden durch den betreffenden Bürgermeister unter Zuziehung zweier Urkundspersonen aufgenommen wird, wobei jedoch der Beschädigte mit seiner Erklärung zu vernehmen ist, daß er gegen den festgestellten Betrag des Schadens nichts zu erinnern habe.

*) Diese letztere Bestimmung wurde dem gestellten Antrage der beiden Kammern entsprechend durch §. 42 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 mit Gesetzeskraft bekleidet und dem Art. 32 Abs. 2 als Zusatz beigefügt. (Amtsbl. 1872 S. 1135).

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlags werden die Beiträge eingefordert. Die Einnahme geschieht durch die Gemeinde-Einnehmer, wofür denselben einschlüssig der Transportkosten bis zum Sitze der Bezirksdirektion vier vom Hundert bewilligt werden.

Die Zeit, binnen welcher die Beiträge beisammen sein müssen, wird jedesmal besonders bestimmt*).

*) Das Verfahren ist jetzt folgendes:

Am Anfang eines jeden Jahres wird der Beitrag für das verflossene Jahr zur Bestreitung der Entschädigung für die in demselben vorgekommenen Brandfälle erhoben. Die Kgl. Bezirksämter haben im Monate Dezember jeden Jahres der Kgl. Regierung eine Uebersicht über den Stand der Grundbücher ihres Bezirkes vom 1. Dezember des betr. Jahres vorzulegen. Auf den Grund dieser Uebersichten und der Zusammenstellung der sämmtlichen Ausgaben der Anstalt während des verflossenen Jahres bestimmt alsdann die Kgl. Regierung, wie viele Prozente vom Versicherungskapital für das verflossene Jahr zu erheben sind und bezeichnet zugleich den Kgl. Bezirksämtern, wie viel jede Gemeinde zu bezahlen hat. Letztere Summe wird den betreffenden Bürgermeisterämtern und Einnehmereien bekannt gegeben; erstere haben hienach die Vertheilung auf die einzelnen Versicherten nach Maßgabe des Versicherungskapitals derselben vorzunehmen, die Heblisten anzufertigen und zum Visa den Kgl. Bezirksämtern vorzulegen, von welchen sie den Einnehmereien zur Erhebung der Beiträge zugestellt werden. Die Formularien hiezu sind bekannt.

Die Erhebungslisten der Brandassekuranzbeiträge zur Ausgleichung der Brandschäden des abgelaufenen Jahres umfassen den ganzen Jahresbeitrag in dem Falle, als keine Vorerhebung für das betreffende Jahr stattfand; wurde jedoch in Anwendung des Art. 21, wie es zu Zeiten häufiger Brandunfälle nothwendig wird, für das abgelaufene Jahr bereits ein Beitragsvorschuß erhoben, so kommt nur von den neuen Zugängen und Erhöhungen der ganze Jahresbeitrag, von den älteren Versicherungsbeiträgen dagegen nur der betreffende Rest, beides auf Grund der Standesübersicht vom 1. Dezember zur Einweisung. Ist für das beginnende Jahr wiederum die Erhebung eines Vorschußbeitrages nothwendig und angeordnet, so geschieht dessen Einweisung in derselben Erhebungsliste in einer besondern Rubrik und auf Grund des Standes vom 1. Januar, welcher durch Abzug der Austritte und Verminderungen vom Stande des 1. Dezember hergestellt wird. Zu einem richtigen Verständnisse wird der nachstehende Abdruck der Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. April 1849 ad Num. Exh. 12456 A dienlich sein:

„Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom Heutigen im Amts- und Intelligenzblatte, wird den Kgl. Landkommissariaten Nachstehendes zur Darnachachtung mitgetheilt:

Wie bereits in dem vorallegirten Ausschreiben erwähnt, — erfolgt jedesmal am Anfange des Jahres die Erhebung eines Theils der Brandassekuranzbeiträge für's laufende Jahr unter Zugrundelage der vorjährigen Rechnungsresultate.

Damit jedoch die im Vorjahre sich ergebenden Austritte, Streichungen und Abgänge 2c. gehörig berücksichtigt und die betreffenden Versicherungssummen nicht wieder als beitragspflichtig für das laufende Jahr angezogen werden, sieht man sich veranlaßt, den Königl. Landkommissariaten die strengste Einhaltung des ersten Absatzes des Art. 25 der Brandversicherungs-Verordnung vom 26. November 1817, dann der Verfügung vom 16. September 1828 ad Num. 16882 A, wornach Austritte aus der Anstalt vor dem 1. Dezember deklarirt, die Austritts-Erklärungen aber im Monate Januar darauf vorzulegen sind, zur Pflicht zu machen, um so mehr als auf verspätete Anmeldungen erst im nächstfolgenden Jahre Rücksicht genommen werden könnte.

Art. 33. Einlieferung und Verwendung der Gelder, Kassesperre.

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Bezirksdirektionen eingeliefert.

Für alle Einnahmeposten müssen Quittungen ausgestellt, und für Ausgabeposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt.

In keinem Fall darf diesen Anweisungen eigenmächtig vorgegriffen, noch von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zum Vorschußfonds bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen an dem Sitze der Bezirksdirektionen, unter der Sperre des Bezirksvorstandes, und unter der Mitsperre des Bürgermeisters oder einer der Munizipalräthe, und des mit dem höchsten Kapital eingeschätzten Theilnehmers am Amtssitze stehen, und die Ein- und Auskassirungen nur in Beisein dieser Personen geschehen.

Art. 34. Vorbehalt einer besonderen Geschäfts-Instruktion.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung im Ganzen, so wie im Einzelnen, auf eine gleichförmige, zweckmäßige, und in einander greifende Weise geführt werden, wird die gegenwärtiger Brandversicherungsordnung nachstehende Instruktion ertheilt, zu deren pünktlichsten Befolgung sämmtliche Behörden angewiesen werden.

Art. 35. Besoldungen und Belohnungen.

Da nach den Bestimmungen des Artikel 27 bei der Regierung ein eigener Rechnungskommissär zur Besorgung der Brandversicherungsgeschäfte angestellt werden soll, so wird für denselben eine jährliche Besoldung von 1000 Gulden ausgeworfen.

Für die Regiekosten werden 200 Gulden bestimmt.

Für das Kanzleipersonal bei der Regierung, so wie bei den Bezirksdirektionen, soferne sich solches durch Fleiß und Eifer in den Arbeiten für die Brandver-

---

Die jährliche Vorerhebung eines Theils der Brandassekuranzbeiträge übt sodann auch einen wesentlichen Einfluß auf die Anfertigung der Perzeptionsregister aus. Von jenen Gebäudeeigenthümern, welche nämlich erst im Laufe des Jahres der Anstalt beitreten, können die Beiträge nicht sogleich, sondern erst am Schlusse des Jahres nach erfolgter Jahresrechnung, erhoben werden, welches Verhältniß sich auch auf solche Häuserbesitzer ausdehnt, deren Gebäude zwar schon versichert, jedoch im Laufe des Jahres in ihrem Versicherungsanschlage erhöht werden. Von dieser Erhöhung ist ebenfalls am Ende des Jahres der ganze Beitrag zu leisten, während von ihren bereits einverleibten Gebäuden, nur der noch restige Beitrag zu entrichten kömmt.

In diesem Sinne sind demnach auch die Erhebungslisten aufzustellen, und erst dann exekutorisch zu erklären, wenn die Beträge mit dem eingewiesenen Soll genau übereinstimmen. Die Kgl. Landkommissariate haben darauf zu bestehen, daß die Vorlage der Erhebungslisten nicht zur Ungebühr verzögert und die Beitreibung dadurch hinausgeschoben werde, wie dies namentlich schon einigemal in mehreren Stadtgemeinden der Fall war."

sicherungsanstalt ausgezeichnet hat, werden jährliche Belohnungen, welche die Summe von 300 bis 400 Gulden nicht übersteigen sollen, vorbehalten, welche dem allgemeinen jährlichen Ausschlage beigerechnet werden.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretungen vor Gericht sich erlaufen dürften.

Art. 36. Stempel, Taxen, Schätzungs- und Exekutions-Gebühren.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als die außergerichtlichen, werden stempel- und taxenfrei behandelt. Jede Verletzung dieser Freiheit wird als Exzeß bestraft.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind Gebühren zu verrechnen, welche jedoch den Betrag von 1 fl. bis 2 fl. 30 kr. nicht übersteigen dürfen.

Den Friedensgerichten werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft die gewöhnlichen Vakationsgebühren bewilligt*), welche von der Anstalt getragen werden.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Exekutions-Gebühren ebenfalls persönlich demjenigen zugerechnet werden, welcher sich die Exekution selbst zugezogen hat.

Art. 37. Administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen.

Alle Streitgegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel als wahre Polizei- und Verwaltungsgegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, außer in den Fällen, welche der Art. 39 benennen wird.

Diese Regel soll namentlich angewendet werden: auf alle Fragen über verweigerten Ein- und Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte oder unrichtig ausgestellte Aufnahmszeugnisse; über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude; über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entschädigung; über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandschäden; über zu viel geforderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, und über Ansprüche auf Nachlässe.

Art. 38. Instanzen, Fatalien, Berufungssumme.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Bezirksdirektionen nach dem gewöhnlichen polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, soferne

---

*) Durch das Kgl. Staatsministerium der Justiz wurde unterm 2. September 1862 ausgesprochen, daß, da durch den §. 16 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 nur diejenigen Gebühren aufgehoben wurden, welche den Landrichtern für die im 1. Kapitel des Dekretes vom 16. Februar 1807 bezeichneten Geschäfte zugewiesen waren, die nach Art. 36 der Brandversicherungsordnung sich eröffnenden Gebühren hievon nicht berührt werden und die Landrichter bei Konstatirung von Brandschäden, insolange nicht anders verfügt wird, die bisherigen Vakationsgebühren fortzubeziehen haben. (Reggs.-Entschl. vom 17. September 1862).

nicht diese Behörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von der Regierung eine benachbarte Unterbehörde zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der Regierungen eignen sich, in soferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

In Gegenständen kontentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht.

Im ersteren Falle bleibt von den Verfügungen der Königl. Regierung der Rekurs an den Staatsrath offen.

Im letztern Falle bleibt es bei der Entscheidung der Regierung als letzter Instanz.

Das Berufungs-Fatale wird sowohl von erster zur zweiten Instanz, als zum Rekurse an den Staatsrath auf 30 Tage gesetzt.

Art. 39. Zur gerichtlichen Verhandlung geeignete Fälle.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

1. Streitigkeiten aus besondern, zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. dgl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege.
2. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern, über die Einverleibung eines Gebäudes und über den Anschlag desselben, ebenfalls auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege, nach Inhalt der Art. 6 und 12.
3. Erkenntnisse über Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über die Bestrafung der Schuldigen, und über den Ersatz und Verlust der Entschädigungsforderung, mit Rücksicht auf den Art. 18.
4. Erkenntnisse und Verfügungen über die Forderungen der Brandversicherungsanstalt bei dem Ordnungsverfahren.

Art. 40. Vertretung der Anstalt vor Gericht.

Die Brandversicherungsanstalt wird bei vorkommenden Fällen durch hiezu bestellte Advokaten vertreten; doch soll jedesmal dem Kgl. Prokurator hievon Kenntniß gegeben werden."

II. Instruktion vom 26. November 1817 über die Geschäftsführung in Sachen der Brandassekuranz der Pfalz.

Diese im Amtsblatte von 1818 Seite 41 u. ff. zur Publikation gelangte Vollzugs-Instruktion lautet:

§. 1. Die im Art. 30 der Brandversicherungsordnung vorgeschriebenen Grundbücher werden nach dem unter Ziffer 1*) angeführten Muster verfaßt.

*) Die Formularien sind den Gemeindebehörden allgemein bekannt und werden deßhalb im gegenwärtigen Handbuche nur theilweise mitgetheilt.

Für jede einzelne Ortschaft, woraus eine Bürgermeisterei besteht, wird ein besonderes Grundbuch angelegt.

In die Grundbücher werden eingetragen:

a) alle Gebäude, welche der Anstalt einverleibt sind. Nach dem fortlaufenden Assekurationsnummer ist in einer eigenen Kolonne der Hausnummer zu bemerken. Wo daher die Numerirung der Häuser noch nicht eingeführt sein sollte, wird solche unverzüglich von polizeiwegen veranstaltet werden.

Gebäude, welche keinen eigenen Nummer haben, sondern nur als besondere Zugehörungen eines Hauptgebäudes litterirt sind, werden unter ihren Litteris den Hauptgebäuden beigeschrieben.

Alle öffentlichen, sowohl Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, als auch Aerarialgebäude, werden in dem Grundbuche des Ortes, wo sie sich befinden, ebenfalls vorgetragen.

Gebäude auf Weilern und Einöden kommen in das Grundbuch derjenigen Gemeinde zu stehen, zu welcher sie gehören. Alle assekurirten Gebäude müssen nach ihrer eigenthümlichen Benennung genau bezeichnet werden, so daß aus dieser Bezeichnung der Zweck und die Bestimmung eines jeden Gebäudes klar entnommen werden kann.

b) Der Anschlag aller einverleibten Gebäude wird im Grundbuche, und zwar für jedes Haupt- und Nebengebäude einzeln angemerkt, dann aber für jedes Hauptgebäude sammt Zugehörungen eine Totalsumme gezogen. Alle solche Totalsummen werden am Ende des Grundbuches für jeden einzelnen Ort in eine Hauptsumme zusammengestellt.

Der Anschlag wird in einer runden Summe von Gulden, nach bayerischer Reichswährung, ohne Beischlag von Kreuzern dergestalt angeschrieben, daß dieselbe mit 10 ohne Bruch dividirt werden könne, und sich daher mit 10, 20, 50, 100 endige.

Da der Art. 12 der Brandversicherungsordnung bestimmt, daß der Anschlag des Gebäudes den wahren Werth nicht übersteigen soll, so müssen auffallend hohe Anschläge sogleich untersucht*) und nach dem Steuerwerthe,

---

*) Es ist Aufgabe der Ortsvorstände, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß Ueberversicherungen verhütet werden. Denselben sind durch Art. 12 Abs. 3 der Brandversicherungs-Verordnung und durch die obige Bestimmung der Instruktion ausreichende Mittel an die Hand gegeben, um ihrer deßfallsigen Pflicht zu genügen. Mit Bezug hierauf bemerkt die Kgl. Regierung in dem Ausschreiben vom 11. April 1866 (Amtsbl. S. 517):

„Die unterfertigte Stelle muß allen Ernstes darauf sehen, daß von diesen Mitteln bei jedem, auch geringsten Bedenken ohne Ansehen der Person des Versicherers Gebrauch gemacht werde.

In kleineren Gemeinden kann die dem Bürgermeister, bei der bestehenden Befugniß zur Delegation des Adjunkten, welche bei Nebengemeinden ohnedies in der Regel stattzufinden hat, hiedurch zugehende Arbeitsmehrung nicht in Betracht kommen.

Für größere Gemeinden besteht aber kein Bedenken, wenn die Bürgermeister zur Prüfung

oder allenfalls auch mittelst besonderer Schätzung, auf Kosten der Interessenten berichtigt werden.

c) Alle Gebäude-Eigenthümer, moralische Personen sowohl, als Individuen, letztere mit Vor-, Zunamen und Stand, sind genau und deutlich aufzuführen.

Wenn ein Eigenthümer an demselben Orte mehrere Gebäude, aber unter verschiedenen Nummern besitzt, so wird derselbe bei jedem Nummer neuerdings benannt, doch soll auf die vordern Nummern der übrigen ihm zugehörigen Gebäude jedesmal kurz zurückgewiesen werden.

Wenn ferner bei einem oder dem andern Gebäude nicht der Eigenthümer, sondern ein anderer, welcher ihn vertritt, oder ein Nutznießer u. s. w. in Folge der Art. 4—7 der Brandversicherungsordnung in die Anstalt getreten ist, so sind beide Personen zugleich im Grundbuche zu nennen, aber doch wohl von einander zu unterscheiden.

d) Der Eintritt der Theilnahme, Jahr, Monat und Tag desselben ist pünktlich anzumerken.

e) Unter den besonderen Bemerkungen werden alle diejenigen Umstände angeführt, welche für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer oder sonst für die Geschäfte der Anstalt von wesentlicher Wichtigkeit sind, und in den übrigen Rubriken nicht schicklich angebracht werden können*).

§. 2. Die Ortsvorstände haben die Herstellung der Grundbücher unter Aufsicht der Bezirksdirektionen in triplo zu bewirken.

---

der Versicherungsanträge durch ständige Delegation von Adjunkten oder Gemeinderaths-Kommissionen die ihnen obliegende Aufgabe erleichtern und hiedurch deren Erfolg sichern. Ebenso erscheint es bei Neuversicherungen oder Erhöhungen des Werthanschlags von größeren Gebäuden nothwendig, daß zur Einsichtnahme derselben Techniker, die durch Handgelübde zu verpflichten sind, beigezogen werden."

*) Ueber die Anlage und Führung der Grundbücher ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Auf jedes Blatt im Grundbuche kommt nur ein Hauptgebäude mit den etwa dazu gehörigen Nebengebäuden zu stehen. §. 7 der Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 1113). Gebäude, welche unter Einem Dache stehen, aber der First nach getheilt sind, werden getrennt, jedes auf einem besonderen Bogen vorgetragen, wenn auch der Antheil eines jeden Eigenthümers gleichartig numerirt sein sollte. (Reggs.-Entschl. vom 23. April 1819 Nro. 3382 A).

b) Die Anlage der Grundbücher hat nicht alphabetisch, sondern der Reihenfolge der Hausnummern nach zu geschehen. In der Regel sollen nicht mehr als 300 Hauptgebäude einen Band bilden, um die Evidenthaltung und Fortführung der Grundbücher für die Folge bequem vornehmen zu können.

Das Grundbuch selbst muß ein fortlaufendes Ganzes bilden. Der Einband hat erst nach erfolgter Anfertigung stattzufinden. Das Originalgrundbuch, welches im Archive des Bürgermeisteramtes zu verbleiben hat, muß, des öftern Gebrauchs wegen, mit einem soliden und dauerhaften Einbande versehen werden. Das bei dem Kgl. Bezirksamte zu verbleibende Duplikat ist einfach in Pappdeckel ohne alle Verzierung einbinden zu lassen, wogegen das bei der Königl. Regierung aufzubewahrende Triplikat uneingebunden vorzulegen ist. (§. 9 der Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1867).

Eines dieser Exemplare bleibt bei dem Ortsvorstande, eines wird bei der Bezirksdirektion hinterlegt, und das dritte wird an die Kgl. Regierung von Monat zu Monat mit den inzwischen darin eingetragenen Zugängen zur Revision und und zur fortwährenden Kontrole eingesendet*).

§. 3. Da die Grundbücher fortwährend von Jahr zu Jahr eine treue, richtige und vollständige Darstellung des jedesmaligen Standes der Brandversicherungsanstalt gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen sorgfältig eingetragen werden**).

Zu diesem Ende werden:

a) die Nummern der inzwischen abgekommenen Gebäude gestrichen, und wann und wie solche abgekommen, bemerkt. Dagegen werden die Nummern, Literä und Bemerkungen der neu assekurirten Gebäude nachgetragen, deßgleichen die Umwandlungen der Neben- zu Hauptgebäuden und umgekehrt; ferner

b) die Veränderungen in den Personen der Eigenthümer, ihrer Stellvertreter, Nutznießer u. s. w.; dann

c) jeder neue Eintritt und jede neue Einverleibung, jeder Austritt, er erstrecke sich auf alle Gebäude eines Theilnehmers, oder nur auf einige, mit Bemerkung des Jahres, Monats und Tages in beiden Fällen.

d) Jede Veränderung im Anschlag mittelst Erhöhung oder Verminderung; wann die Veränderungen geschehen, auf welche Gebäude sie sich beziehen, wie groß die Summe der Erhöhung oder Verminderung?

---

*) Siehe die letzte Note zu §. 1, wonach das 3. Exemplar jetzt bei der Kgl. Regierung hinterlegt wird. Die Veränderungen in demselben werden auf Grund der bezirksamtlichen Anzeigen eingetragen.

**) Die Regierungs-Entschließung vom 11. September 1851 Nro. 21892 T, den Eintritt in die Brandversicherungsanstalt nach vollzogener Revision und Erneuerung der Grundbücher betr. bemerkt:

„Nach vollzogener Revision und Erneuerung sämmtlicher Grundbücher ist bei neuen Aufnahmen von Gebäuden in die Brandversicherungsanstalt das bisherige Verfahren einzuhalten und die Einschätzung, beziehungsweise Aufnahme der betreffenden Gebäude von dem Bürgermeister und zwei, wo möglich sachverständigen Gemeinderathsmitgliedern vorzunehmen. Gleiches Verfahren ist bei Anschlagserhöhungen schon versicherter Gebäude einzuhalten.

Solche Erhöhungen können aber nur dann stattfinden, wenn in Folge erwiesener Bauveränderungen sich der Werth der bezüglichen Gebäude gegenüber des seitherigen Versicherungsbetrages, erhöht hat. Für diesen Fall ist immer der Grund der Erhöhung im Grundbuche selbst vorzutragen.

Zur Nachtragung neuer Zugänge ist das nach §. 11 der Verordnung vom 23. Mai 1851, Amtsblatt Nro. 44, jedem in der Gemeinde verbleibenden Grundbuchs-Exemplare beigebundene Papier, zu verwenden.

Da aber der Bürgermeister und die beiden Gemeinderäthe nicht für jeden einzelnen Versicherungsfall besonders beeidiget sind, so können in der letzten Rubrik des Grundbuchformulares die beiden Worte in der ersten Zeile „besonders beeidigte“ jedesmal abgestrichen werden.“

e) Alle Brandschäden und hiefür geleisteten Entschädigungen, mit Angabe der Zeit und Summe, so wie im Allgemeinen,

f) alle Veränderungen, welche auf den Stand der Anstalt überhaupt und auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben können.

§. 4. Damit aber auch die bei den Bezirksdirektionen und der Regierung hinterliegenden Grundbücher in beständiger Richtigkeit gesetzt und erhalten werden können, müssen von den Bürgermeistern an die Bezirksdirektionen, und von diesen an die Regierung

1. alle diejenigen besonderen Fälle, wo ein Eigenthümer im Laufe der Versicherungsjahre selbst, so weit dieses nach dem Art. 11 der Brandversicherungsordnung gestattet ist, der Anstalt beitritt, binnen 8 Tagen nach geschehenem Beitritte umständlich, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Rubriken des Grundbuches einberichtet, und
2. vom 1. Januar 1818 anfangend, bis zur Zeit der im Art. 30 der Brandversicherungsordnung befohlenen totalen Erneuerung der Grundbücher genaue Uebersichten über die vorgekommenen und für das folgende Versicherungsjahr in Wirkung tretenden Veränderungen eingesendet werden.

Diese Uebersichten werden ganz in der nämlichen Form, welche für die Grundbücher selbst vorgeschrieben ist, verfaßt, und sind nur für solche Orte nothwendig, wo wirklich Veränderungen vorgegangen sind, und auch bei diesen Orten ist es nicht erforderlich, daß neuerdings alle Gebäude auf-, und alle Rubriken durchgeführt werden, sondern es genügt, wenn nur diejenigen Gebäude darin bezeichnet sind, welche in der That einer Veränderung unterliegen, und wenn nur in denjenigen Rubriken, auf welche die Veränderung Bezug hat, das Nöthige bemerkt wird, während bei den übrigen ohne Bemerkung gebliebenen Rubriken anzunehmen kommt, daß diesfalls die alten Verhältnisse noch bestehen.

Insbesondere aber sind die in §. 3 sub lit. c d bezeichneten Veränderungen mit der größten Genauigkeit anzugeben, um daraus die Zu- und Abgänge, und die Summe des allenthalben versicherten Grundkapitals bemessen zu können.

Die Uebersichten müssen bis zum 1. Dezember jeden Jahres vollendet sein und am 15. des nämlichen Monats bei der Regierung eintreffen*).

---

*) Ueber den Geschäftsgang bei Führung des Grundbuches ist Folgendes zu bemerken:

a) Wenn ein Eigenthümer sich zur Versicherung seiner Gebäulichkeiten oder zur Erhöhung bestehender Versicherungen bei dem Bürgermeisteramt anmeldet, so hat dasselbe zuerst die vorgeschriebene Abschätzung zu veranlassen und dann den Eintrag im Grundbuch vorzunehmen, welcher von dem Eigenthümer, dem Bürgermeister und den Schätzern zu unterzeichnen ist. Dem Eigenthümer ist sodann der vorgeschriebene Auszug aus dem Grundbuch zu ertheilen. Bei dem Eintrag in das Grundbuch ist darauf zu sehen, daß die Hausnummer angegeben und kein gesetzlich von der Versicherung ausgeschlossenes Gebäude aufgenommen werde, dann daß die Ansätze stets in runden Summen erscheinen und das Minimum von 30 Gulden erreichen.

§. 5. Um für die Eintragung aller Veränderungen in den Grundbüchern den gehörigen Raum zu gewinnen, ist der Bedacht darauf zu

---

Von dem Grundbuchseintrag sind zwei beglaubigte Auszüge für das Königl. Bezirksamt und die Kgl. Regierung zu fertigen.

Längstens bis zum 12. jeden Monats hat das Bürgermeisteramt die Auszüge aus dem Grundbuch über die im verflossenen Monat erfolgten Beitritts- und Erhöhungserklärungen nebst der Uebersicht über den Stand der Anstalt am 1. des Monats nach folgendem Formulare in duplo einzusenden und das Mutationsregister, in welchem alle Zugänge und Veränderungen von Monat zu Monat einzutragen sind (§. 10 der Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1867) zur Einsicht beizulegen.

Stand der Brandversicherungs-Anstalt der Gemeinde . . . .
am 1. . . . . 18 . . .

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer. Lit.	Vor- und Zunamen der Eigenthümer.	Wohnort.	Zahl der assekurirten Haupt-Gebäude.	Zahl der assekurirten Neben-Gebäude.	Betrag der schon versicherten und neu einverleibten Gebäude. fl.	Anschlags- Erhöhung. fl.	Anschlags- Verminderung. fl.	Bemerkungen.
		Stand am ... ten ...							

b) Die Tabellen über die im Laufe des Jahres stattfindenden Austritts- und Minderungs-Erklärungen sind bis Ende Dezember dem Kgl. Bezirksamt vorzulegen und in das Mutationsregister einzutragen, da sie erst von Beginn des neuen Jahres in Wirksamkeit treten. Gleiches ist zu beachten, wenn im Laufe des Jahres neue Versicherungen und Erhöhungen stattfinden, welche nach dem Willen der Eigenthümer nicht sofort, sondern erst mit Beginn des neuen Jahres in Wirksamkeit treten sollen.

c) Bei Aenderungen in der Person der Eigenthümer versicherter Gebäude ist auf dem betreffenden Bogen des Grundbuchs in der Rubrik „Eigenthümer" der Beisatz zu machen: „übergegangen an N. N." mit Angabe des Datums der Eigenthumsänderung. Ueber derartige Aenderungen ist nach Ablauf eines jeden Jahres eine Tabelle in duplo nach folgendem Formulare (VI) aufzustellen und dem Kgl. Bezirksamt vorzulegen.

(Formular VI.) **Verzeichniß**
der während des Jahres 18.. in dem Grundbuche der Gemeinde . . . . vorgekommenen Besitzveränderungen von versicherten Gebäulichkeiten.

Fortlaufende Nummern des Grundbuchs.	Haus-Nr.	Der versicherten Gebäulichkeiten frühere Eigenthümer.	Der versicherten Gebäulichkeiten jetzige Eigenthümer.	Bemerkungen.

nehmen, daß auf jedem Bogen des Grundbuches nur ein Gebäude beschrieben wird*).

Die Grundbücher sind nach der alphabetischen Ordnung der Kantone, Bürgermeistereien, Gemeinden und der einzelnen Orte zusammen zu legen und wohl aufzubewahren, übrigens aber nicht zu binden**), sondern in starken Heften zusammen zu halten.

Die jährlichen Veränderungs-Uebersichten werden nach der Ordnung der Jahrgänge den Grundbüchern eines jeden betreffenden Orts beigeheftet.

§. 6. Da das Ministerium des Innern von den Verhältnissen der Anstalt im Rheinkreise in fortwährender Kenntniß erhalten werden muß, so wird demselben am Ende eines jeden Jahres von der Regierung ein, die ganze Anstalt umfassender, Hauptbericht erstattet.

§. 7. Der Art. 31 der Brandversicherungsordnung bestimmt bereits, daß jeder einzelne Brandunglücksfall genau untersucht und der Schaden durch Schätzung ausgemittelt werden soll.

Bei dieser Schätzung ist zugleich nach den Bestimmungen des oben erwähnten Artikels genau zu bemerken, ob der durch den Brand verursachte Schaden total ist oder $^{3}/_{4}$, $^{1}/_{3}$, $^{1}/_{16}$ u. s. w. beträgt und welche Entschädigung von der Anstalt in Anspruch genommen wird.

Auch liegt es schon ohnedies in den Pflichten der Behörden, nicht nur die Art und Weise, wie der Brand entstanden ist, die dabei etwa unterlaufene Schuld Nachlässigkeit, Verhehlung oder gar Bosheit, durch alle Mittel so zuverlässig als nur immer thunlich sein wird, herzustellen, sondern auch die erforderlichen polizeilichen Sicherheitsmaßregeln und andere Vorkehrungen und, wo ein begründeter Verdacht eines begangenen Vergehens sich ergibt, die für diesen Fall vorgeschriebenen und sonst gewöhnlichen Einleitungen auf der Stelle vorläufig zu treffen. Die Resultate der Untersuchung werden in dem durch den besagten Artikel bestimmten Zeitraum an die Regierung einberichtet. Alle Protokolle werden dem Berichte urschriftlich beigelegt, deßgleichen vidimirte Auszüge aus den Original-

d) Die zuerkannten Brandentschädigungen sind im Grundbuch vorzumerken.

e) Die Einsendung der Zugangstabellen an die Kgl. Regierung hat Seitens der Bezirksämter vierteljährlich zu erfolgen. Da im Monat Dezember keine Zugänge zur Anstalt erklärt und aufgenommen werden dürfen, so hat die letztmalige Vorlage der Zugangstabellen sich nur auf die im Oktober und November stattgehabten Veränderungen zu erstrecken.

Mit dieser Vorlage ist zugleich jene der Hauptübersicht über den Stand der Anstalt am 1. Dezember zu verbinden.

Die Austritts- und Minderungs-Erklärungen sind im Monat Januar vorzulegen. (Reggs.-Entschl. vom 14. Februar 1862 Nro. 8739 K.)

*) Wenn der §. 5 der Instruktion bestimmt, daß auf jeden Bogen nur Ein Gebäude beschrieben werden soll, so ist dieses nur vom Hauptgebäude zu verstehen. Die Nebengebäude müssen vielmehr in der nämlichen Grundbuchstabelle eingetragen werden. Reggs.-Entschl. vom 5. Juni 1818 Nro. 4335 Jn und Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1867 §. 7 (Amtsbl. S. 1113).

**) Siehe dagegen die oben in der Note 3 zu §. 1 erwähnten Bestimmungen der Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1867.

Grundbüchern, ebenso die eigenhändig unterschriebenen Schätzungen der Werkleute über Schäden jedes Einzelnen, mit Bemerkung der Schätzungskosten und hiernach ist die Entschädigungssumme, welche jedem Beschädigten gebühren möchte, zu berechnen und auszuwerfen.

Bei der Schätzung sollen die Beschädigten selbst oder durch Bevollmächtigte gegenwärtig sein und das Protokoll mitunterzeichnen.

Auch muß ihnen die Entschädigungssumme, welche für sie begutachtet wird, gleich bekannt gemacht werden. Daß dieses geschehen sei, ist durch die Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Ihre Erinnerungen sind ebenfalls aufzunehmen; damit aber die nöthige Aufsicht hergestellt werde, daß sich die Untersuchungen und Schätzungen nicht über die Zeit verzögern, so soll jeder ausgebrochene Brand sogleich, nachdem er gestillt ist, bei der Bezirksdirektion und von derselben der Regierung angezeigt werden, um gegen säumige Behörden die geeigneten Maßregeln vorkehren zu können.

§. 8. Ist bei der Regierung der eben beschriebene Hauptbericht über die Untersuchung eines Brandschadens eingelaufen, so sind vordersamst die vidimirten Auszüge mit dem Grundbuchsduplikat zu vergleichen, die ausgeworfene Entschädigungssumme zu revidiren und, wenn alle vorkommenden Anstände gehoben sind, so ist ohne Weiteres die Ratifikation und die Zahlungsanweisung an die zur Disposition der Regierung gestellte Vorschußkasse bei der betreffenden Bezirksdirektion zu verfügen, welche sie den verunglückten Theilnehmern in Beisein zweier Zeugen gegen Bescheinigung hinaus bezahlt.

Da der Art. 16 der Brandversicherungsordnung die Leistung der Entschädigung von der Bedingung abhängig macht, daß die Gelder nur zum Wiederaufbau verwendet werden sollen, so dürfen solche nur an jene Verunglückte ohne Aufenthalt baar herausgegeben werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek oder sonstigem Schuldverbande behaftet oder welche sonst mit hinlänglichem Vermögen angesessen, oder auch für die gesetzliche Verwendung Sicherheit zu leisten im Stande sind*).

*) Die Reggs.-Entschl. vom 22. Januar 1853 (Amtsbl. S. 65) sagt hierüber:

„Nach Einsicht der von den Kgl. Landkommissariaten in bezeichnetem Betreffe erstatteten Berichte und auf den Grund des §. 8 Abs. 2 der Allerhöchsten Instruktion — die Geschäftsführung in Sachen der Brandassekuranz-Anstalt betr. — vom 26. November 1817, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, daß in Zukunft in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der angeführten Gesetzesstelle die Brandentschädigungsgelder nicht an die Verunglückten ohne Aufenthalt baar hinausgegeben werden dürfen, es lediglich dem Beschädigten überlassen bleiben solle, diejenige Person zu bezeichnen, welche mit der Verwendung der Entschädigungsgelder beauftragt werde und an welche die Anweisung erfolgen solle, wobei die unterfertigte Stelle sich nur vorbehält, zu prüfen, ob die von dem Beschädigten bezeichnete Person hinreichende Sicherheit für die gesetzliche Verwendung biete und die Frage, ob und welche Entschädigung der mit der Verwendung Betraute, sei es auch der Bürgermeister oder Adjunkt, erhalten solle, in jedem einzelnen Falle der freien Uebereinkunft zwischen dem Brandbeschädigten und dem die Sicherheit für die gesetzliche Verwendung der Brandentschädigungsgelder Uebernehmenden anheim gestellt bleibt.

Die Regierung hat, ob und wie den Bedingungen eines und zwar feuerordnungsmäßigen Wiederaufbaues genügt worden sei, sich Gewißheit zu verschaffen, und wird angewiesen, von diesem Punkte in den Jahresberichten, nach der Vorschrift vom 27. September 1809 (Regierungsblatt S. 1728 unter der Rubrik II B 1 Nro. 5) besondere Meldung zu machen.

§. 9. Bei jedem Brandunglücksfall hat der Friedensrichter, unbeschadet der ihm als gerichtlichen Person obliegenden Verbindlichkeiten, an die Regierung das Schätzungsprotokoll einzusenden*).

Die Regierung entscheidet bei vorkommenden Fällen, ob eine Regreßklage im Zivilwege rücksichtlich der aus der Brandversicherungsanstalt erstatteten Entschädigung gegen den allenfallsigen Urheber der Brandstiftung eingeleitet werden soll, vorbehaltlich der dem Beschädigten besonders zustehenden Rechte gegen Letztern.

Die Bestrafung des Schuldigen wird den Gerichten überlassen.

Die Regierung wird Sorge tragen, daß vor allem die Entschädigungen für die verunglückten Theilnehmer unabhängig von dem einzuleitenden Kriminalprozesse ratifizirt und angewiesen werden.

Da übrigens in Gemäßheit des Art. 18 der Brandversicherungsordnung die Entschädigung auch dann geleistet werden muß, wenn ein verunglückter Theilnehmer zwar selbst Schuld an dem Brande und an seinem eigenen Schaden ist, aber auf dem beschädigten Gebäude eine Hypothek haftet, so ist hievon in den

---

Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren wird weitere Instruktion erfolgen."

Laut Reggs.-Entschl. vom 25. Februar 1853 Nro. 8782 D sind die damaligen Königl. Friedensgerichte durch Rundschreiben des Kgl. Generalstaatsprokurators vom 12. Februar 1853 angewiesen worden:

1. In den Untersuchungsprotokollen über die Brandschäden sich benehmlich mit den Ortsvorständen gutachtlich darüber zu äußern, ob die Entschädigungsgelder an den Verunglückten selbst sogleich baar ausgezahlt werden können.
2. Entgegengesetzten Falles die Beschädigten zur Bezeichnung einer die nöthige Sicherheit bietenden Person aufzufordern, welcher die Verwendung übertragen und an welche die Anweisung erfolgen soll.
3. Die so bezeichnete Person zu Protokoll zu vernehmen, ob sie dieses Geschäft übernehmen will.
4. Sich benehmlich mit dem Ortsvorstande gutachtlich darüber zu äußern, ob die so bezeichnete Person für die gesetzliche Verwendung der Gelder hinreichende Sicherheit biete. — Die Kgl. Landkommissariate haben die Untersuchungsprotokolle zu prüfen, ob denselben das hiernach Erforderliche beigefügt ist, und nöthigenfalls die Ergänzung zu veranlassen. Auch sie haben sich über die vorgeschlagenen Personen zu äußern und falls Bedenken bestehen unter Angabe derselben, weiteren Antrag zu stellen.

*) Jeder in einem versicherten Gebäude ausbrechende Brand ist von dem betreffenden Bürgermeisteramte sogleich dem Kgl. Landgerichte und dem Kgl. Bezirksamte anzuzeigen und letzterer Behörde dabei der Betrag des Mobiliarschadens, ob die Mobilien versichert sind und wie hoch, anzugeben. Das Kgl. Landgericht besorgt die Schadensabschätzung und sendet die Verhandlungen an das Kgl. Bezirksamt, welches sie der Königl. Regierung in Vorlage bringt. (Reggs.-Entschl. vom 30. Oktober 1830.)

Berichten ausdrückliche Meldung zu machen. Die Kgl. Regierung hat sich, wie sich von selbst versteht, über diesen Punkt durch gewöhnliche Zeugnisse offiziell zu unterrichten. Auch sind für den Fall, wo im Namen der Anstalt ein Rückvergütungs- oder Ersatzanspruch geltend zu machen wäre, über die Vermögensumstände der betreffenden Personen amtliche Zeugnisse vor Allem erforderlich.

§. 10. Damit über den Betrag der jährlichen Schäden jede Irrung sogleich beseitigt werden könne, hat jede Bezirksdirektion längstens in der letzten Woche des Monats Februar der Regierung die Summe anzuzeigen, welche nach ihren aktenmäßigen Listen auf die in ihrem Distrikte erwachsenen Schäden erlaufen ist.

§. 11. Alle Behörden werden sich ernstlich angelegen sein lassen, daß die Beiträge in der jedesmal besonders bestimmten Zeit richtig eingebracht werden.

Die Einnehmer sollen sich durch einzelne säumige Restanten nicht aufhalten lassen, die bereits empfangenen Beiträge in der gehörigen Frist, jedoch mit Anzeige der Rückstände, einzuliefern.

Die Unterbehörden haben sich des durch den Art. 22 der Brandversicherungsordnung an Handen gegebenen Mittels der Exekution mit Nachdruck zu bedienen oder außerdem selbst Exekution zu erwarten.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Kontribuenten die erhobenen Partialsummen auf die gewöhnliche Weise; die Bezirksdirektionen*) quittiren hinwieder den Einnehmern die eingelieferten ganzen Summen.

Was die Beiträge von den Aerarial-, Stiftungs- und Gemeindegebäuden anbelangt, so wird die Einleitung zur Zahlung aus den einschlägigen Kassen besorgt werden.

§. 12. Die eingegangenen Beiträge werden nach der Bestimmung des Art. 33 der Brandversicherungsordnung den betreffenden Bezirksdirektionen**) zur Aufbewahrung zugestellt, welche ohne Anweisung der Regierung hievon keinerlei Zahlung leisten dürfen.

§. 13. Die Bezirksdirektionen haben über Einnahme und Ausgabe ordentliche Tagebücher und Manualien zu halten***).

Die Regierung, welcher ohnedies die Einnahms- und Ausgabsposten in Sachen der Brandversicherung jedesmal offiziell bekannt gemacht werden, hat hierüber strenge Kontrole zu führen.

Wenn insbesondere zu einer oder der andern Vorschußkasse außerordentliche Zuschüsse, namentlich mittelst Geldbußen, in Folge des Art. 21 der Brandversicherungsordnung eingehen, so ist hierüber jedesmal sogleich Bericht an die Kgl. Regierung zu erstatten.

---

*) Die Einnehmereien haben nunmehr die erhobenen Beträge den Rentämtern abzuliefern, welche à conto der Kreiskasse quittiren.

**) Ist auf die Kreiskasse übergegangen.

***) Ist jetzt Sache der Kreiskasse, welche durch Vermittlung der betreffenden Rentämter Zahlung leistet.

§. 14. Die im Art. 32 der Brandversicherungsordnung verordnete jährliche öffentliche Rechnung soll auf die Art und Weise gelegt werden, wie solches bisher in den Regierungsblättern geschehen ist; dergestalt, daß

1. die Anzahl sämmtlicher assekurirter Gebäude mit ihrer Abtheilung in Haupt- und Nebengebäude summarisch angegeben und überhaupt
2. in den Tabellen die Kantone, Bürgermeistereien, Gemeinden und einzelne Orte in alphabetischer Reihenfolge eingetragen und in eine Hauptsumme zusammen gezogen werden sollen.

§. 15. Für die richtige Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungsanstalt sind die Vorstände der Bezirksdirektionen vorzugsweise und persönlich verantwortlich; sie haben daher auf diejenigen Geschäfte, welche sie ihrem nachgeordneten Personale zu übertragen veranlaßt werden, eine fortwährende Aufsicht zu pflegen, und sich überhaupt in genauer Kenntniß über den ganzen Stand der Anstalt in ihrem Bezirke zu erhalten.

§. 16. Bei der Regierung ernennt der Präsident aus dem angestellten Rathspersonale einen Refererten für die Brandversicherungssachen eben so, wie für jeden andern Dienstzweig.

Alle Erkenntnisse über den Vollzug der Verordnung und deren Anwendung bei sich ergebenden Anständen werden in kollegiale Berathung genommen.

Die Rechnungssachen werden nach den Bestimmungen des Art. 27 und 35 dem eigens hiezu aufgestellten Rechnungskommissär übertragen.

Der Direktor der Kammer des Innern wird sorgen, daß die Brandversicherungsakten in den Registraturen ordentlich zusammen gehalten und die Expeditionen beschleunigt werden."

§. 140. Mobiliar-Feuerversicherung.

Nach §. 360 Ziff. 9 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis 50 Thlrn. oder mit Haft bestraft, wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Versicherungsanstalten errichtet*).

Diese Bestimmungen werden zufolge Art. 2 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. durch Verordnung erlassen.

Art. 134 des P.-St.-G. bestimmt ferner:

„An Geld bis zu 50 Thalern wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1. für eine auswärtige, zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder

*) Die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung finden nach §. 6 derselben keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Versicherungs-Unternehmer. Dagegen bestimmt bezüglich der Agenten oder Unteragenten einer Feuerversicherungsanstalt §. 14 Abs. 2 der Gewerbeordnung, daß dieselben bei der Uebernahme der Agentur und ebenso bei der Niederlegung derselben innerhalb 8 Tagen der zuständigen Behörde ihres Wohnortes hievon Anzeige zu machen haben.

2. ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliar-Brandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder
3. unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigten Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche den in Bezug auf ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 20 Thalern gestraft."

Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungs-Gegenstände mindestens um den 4. Theil übersteigt, ferner Doppelversicherungen, mittelst deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert wird, unterliegen nach Art. 100 des P.-St.-G.-B. einer Geldstrafe bis zu 175 Thalern.

Auf Grund der vorstehenden strafgesetzlichen Bestimmungen erging unter Aufhebung der zu Art. 178, 179 und 193 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861 erlassenen Kgl. Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, unterm 11. September 1872 (Amtsbl. S. 1901) nachstehende Kgl. Verordnung, wodurch das Mobiliar-Feuerversicherungswesen neu geordnet und beziehungsweise mit den Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung in Uebereinstimmung gebracht wurde:

Kgl. Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend.

„§. 1. Zur Errichtung von Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, sowie zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auswärtiger derartiger Anstalten auf das Königreich Bayern ist Unsere Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe kann auf gegebene Veranlassung jederzeit zurückgenommen werden.

Die Einführung von Aenderungen in den Statuten oder Versicherungsbedingungen ist gleichfalls durch Unsere Genehmigung bedingt.

§. 2. Den Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten ist die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen mit Ausnahme derjenigen Fälle untersagt, welche in Art. 4, 7 und 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend, und in Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung für die Pfalz vom 26. November 1817 und in §. 23 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 bezeichnet sind.

§. 3. Jede auswärtige Feuerversicherungsanstalt hat wenigstens in einem der

bayerischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) zu bestellen.

Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen Generalbevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des Verzichtes auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige über die Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der ertheilten Vollmacht in Vorlage zu bringen.

Der Generalbevollmächtigte muß für einen bestimmten Bezirk — Generalagenturbezirk — aufgestellt werden. Sein Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er allein ist befugt, die Versicherungs-Urkunden auszustellen.

Die Aufstellung von zwei oder mehreren Generalbevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

§. 4. Die auswärtigen Feuerversicherungsanstalten sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anzuerkennen.

Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§. 5. Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann von jenen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb des deutschen Reiches befindet, eine hinsichtlich der Art und des Betrages von Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Kaution gefordert werden.

§. 6. Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten haben alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilanz in authentischer Form bei Unserem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, einzureichen und außerdem in einer Beilage zum Amtsblatte des Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen.

Das genannte Staatsministerium ist berechtigt, von den Büchern und Schriften der Organe der Versicherungsanstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

§. 7. Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten können behufs der Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten bestellen. Die Aufstellung hat jeweils für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen. Ihr Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktspolizeibehörde seines Wohnortes, sowie den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes davon Anzeige zu machen.

§. 8. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt es vorbehalten, das Anbieten der Versicherung Seitens der Agenten im Wege des Herumziehens von Haus zu Haus (Hausiren) für den Umfang ihrer Bezirke oder für den Umfang einzelner Distriktsverwaltungsbehörden zu verbieten.

§. 9. Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und anderen zum Verkaufe oder Verbrauche bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfanges des Geschäftes oder der Produktion bemessen werden.

Die nochmalige Versicherung eines und desselben, nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Gegenstandes bei einer weiteren Versicherungsanstalt ist untersagt.

§. 10. Von dem Abschlusse eines jeden Versicherungs-Vertrages, sowie von der Festsetzung einer jeden Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder durch den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu erstatten.

§. 11. Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungsverträgen muß den vollständigen Auszug aus dem Vormerkungsbuche (§. 13) enthalten.

Die Ortspolizeibehörde hat von wahrgenommenen Ueber- oder Doppelversicherungen der Distriktspolizeibehörde zur etwaigen Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten Kenntniß zu geben.

Die Ortspolizeibehörde kann von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht nehmen oder die Einsichtnahme durch den Brandversicherungs-Inspektor veranlassen.

§. 12. Die Anzeigen über Versicherungs-Verträge muß die Ortspolizeibehörde gehörig ordnen und dem Brandversicherungs-Inspektor zur Einsichtnahme bereit halten. Dieser hat sich da, wo eine Ueberversicherung zu befürchten ist, von dem Werthe der versicherten Gegenstände durch persönliche Einsichtnahme zu überzeugen.

§. 13. Wer Versicherungen für eine Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt vermitteln will, hat ein Vormerkungsbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Nummer des Versicherungs-Vertrages,
2. Name, Stand und Wohnort nebst Hausnummer des Versicherten,
3. Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
4. Betrag der Versicherungssumme,
5. Anfang und Ende der Versicherung oder Prolongation,

6. Bemerkungen.

Sind die Gegenstände theilweise noch anderweitig versichert, so ist die bezügliche Angabe in der Kolumne 6 jederzeit vollständig aufzunehmen.

§. 14. Die Vormerkungsbücher sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungs-Inspektor im Agenturlokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungs-Inspektoren auf deren Verlangen vorzulegen.

§. 15. Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die in gegenwärtiger Verordnung gedachten Handlungen, welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen, wie die Agenten unterworfen."

In Folge dieser neuen Regelung des Mobiliar-Feuerversicherungswesens ist die Regierungsverfügung vom 18. Juni 1869 (Amtsbl. S. 1474) über die Kontrole der Mobiliar-Feuerversicherungen, insoweit sie mit den Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 11. September 1872 in Widerspruch steht, hinfällig geworden. Bis jetzt sind neue Bestimmungen hierüber für die Pfalz noch nicht erlassen.

Neunter Abschnitt.

Bau- und Berg-Polizei.

Erstes Kapitel. Bau-Polizei.

§. 141. Von der Baulinie (Alignement)*).

Die Baulinie hat den Zweck, eine bestimmte Abgrenzung und Breite der öffentlichen Straßen und zwar vorzüglich im Interesse der Gesundheit, der Sicherheit und des Verkehrs zu ermöglichen und zu erhalten.

Die Festsetzung der Baulinie erfolgt durch die zuständigen Verwaltungsbehörden. Sie geschieht entweder durch Anfertigung allgemeiner Grundriß-Pläne (sogenannter Alignementspläne), in welchen die für die betreffenden Straßen bestimmte Baulinie eingezeichnet ist, oder durch Absteckung der einzuhaltenden Linie in jedem einzelnen Falle auf Ansuchen der Baulustigen.

An diese von der zuständigen Behörde festgesetzte Baulinie ist Jeder gebunden, welcher an der betreffenden Straße ein neues Haus, eine Mauer oder dergleichen errichten oder eine wesentliche bauliche Veränderung an einem nicht in der Baulinie stehenden Gebäude ꝛc. ꝛc. vornehmen will.

---

*) Siehe hierüber die kürzlich erschienene vortreffliche Schrift: „Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz, von H. Wand, k. Regierungsrathe „in Speyer. Kirchheimbolanden. Druck und Verlag von Karl Thieme. 1873."

Dieselbe enthält Seite 35 u. folg. über die Baulinie eine gründliche, die bezügliche ältere und neuere Gesetzgebung und Literatur vollständig umfassende Abhandlung.

Die hierauf bezüglichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche früher in verschiedenen Gesetzen und Instruktionen zerstreut waren, sind in dem Art. 102 des P.-St.-G.-B. zusammengefaßt. Dieser Artikel, welcher hienach die Grundlage der gegenwärtig giltigen Normen über das Alignement bildet, lautet, soweit er hierher gehört, wie folgt:

„Art. 102. In der Pfalz wird an Geld bis zu 5 Thalern gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes, an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder einzelne Theile oder Vorsprünge desselben, z. B. Freitreppen u. dgl. oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird gestraft:

1. wer an einer der in Absatz 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an bestehenden Gebäuden, Gebäude-Vorsprüngen, Freitreppen oder Mauern, insoweit diese der festgesetzten Baulinie nicht entsprechen, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung derselben dienende Bauarbeit unternimmt.

Derselben Strafe unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen."

Bezüglich der **Zuständigkeit** bei Festsetzung der Baulinie ist zu unterscheiden zwischen den Städten und größeren Orten einerseits und den übrigen Gemeinden (Dörfern) anderseits. Es bestehen hierüber folgende Bestimmungen:

1. Regierungs-Ausschreiben vom 6. Juli 1839 (Amtsbl. S. 323), die Geschäftszuständigkeit bei Bestimmung der Straßen-Alignements in den Städten und Dörfern betreffend:

„Seine Majestät der König haben in Betracht der in Folge der veränderten Verhältnisse eingetretenen Unanwendbarkeit mehrerer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1807 (über Austrocknung der Sümpfe) Art. 52*), und des Kaiserlichen Dekrets vom 27. Juli 1808**) durch Minist.-Reskr. vom 31. Januar 1838 und 24. Januar 1839 zu verfügen geruht:

*) Art. 52 des Sumpfgesetzes vom 16. September 1807 lautet: „In den Städten sollen die Abmessungen für die Eröffnung der neuen Straßen, für die Erweiterung der alten, so kein Theil einer Landstraße ausmachen, oder für jeden andern Gegenstand eines allgemeinen Nutzens durch die Maires gegeben werden, in Gemäßheit des Grundrißes, wovon die Entwürfe den Präfekten zugeschickt, dem Minister des Innern mit deren Gutachten übermacht und im Staatsrathe beschlossen werden. — Im Falle erhobener Einwendungen von Seiten drittbetheiligter Personen soll ebenfalls auf den Bericht des Ministers des Innern im Staatsrathe darüber entschieden werden."

**) Dasselbe bestimmt: Art. 1. Die von den Maires in den Städten, nach dem Gutachten der Techniker und unter der Bestätigung des Präfekten, angewiesene Linie soll insolange befolgt

1. Daß die Festsetzung der Hauptstraßenbaupläne und Baulinien (Alignement) a) in den Landgemeinden (Dörfern) der Pfalz durch die unterfertigte Stelle nach Vernehmung der Lokal- und technischen Behörden erfolge, dagegen b) in Ansehung der nachbenannten Städte und größeren Orte der Pfalz, in so lange Seine Königliche Majestät nicht anders verfügen, der allerhöchsten Entscheidung durch das Kgl. Ministerium des Innern unterstellt werden sollen:

1. Speyer, 2. Oggersheim, 3. Germersheim, 4. Landau, 5. Edenkoben, 6. Neustadt, 7. Deidesheim, 8. Wachenheim, 9. Dürkheim, 10. Frankenthal, 11. Grünstadt, 12. Bergzabern, 13. Annweiler, 14. Kaiserslautern, 15. Otterberg, 16. Kirchheim, 17. Göllheim, 18. Zweibrücken, 19. Blieskastel, 20. Homburg, 21. Landstuhl, 22. St. Ingbert, 23. Kusel, 24. Lauterecken, 25. Pirmasens*).

2. Daß bezüglich der Fälle, wo zum Behufe des Straßenalignements Abtretungen von Privateigenthum nothwendig werden, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen und hierüber die zuständigen Behörden in dem geeigneten Instanzenverhältnisse, und vorbehaltlich des Rekurses, zu entscheiden haben.

3. Daß es hinsichtlich des Alignements jener Ortsstraßen, welche zugleich Theile der Landstraßen (grandes routes) sind, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen vom 7. September und 7. Oktober 1790**) zu bewenden habe."

II. Regierungs-Verfügung vom 12. November 1840 (Amtsbl. S. 415), die Geschäftszuständigkeit bei Bestimmung des Straßen-Alignements in den Städten und Dörfern der Pfalz betreffend:

„Nachträglich zu den im Amtsblatte Nro. 37 vom 27. Juli 1833, S. 323, enthaltenen Verfügung im obigen Betreffe, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich obige Verfügung nicht nur auf Traversen von Haupt- und Bezirksstraßen, sondern überhaupt auf alle für das Bedürfniß und die innere Kommunikation neu anzulegenden Ortsstraßen beziehe, wonach sich die Lokal-, Distrikts- und technischen Behörden zu verhalten haben."

Ueber das Verfahren bei Absteckung der Baulinie besteht folgende Regierungsverfügung vom 7. April 1836, Alignement der Traversen betreffend (Amtsbl. S. 207):

---

werden, bis die diesfallsigen Pläne im Staatsrathe beschlossen sein werden, und spätestens zwei Jahre lang von heutigem Tage an. Art. 2. Im Falle einer Einrede von Dritten, soll in unserem Staatsrath auf den Bericht unseres Ministers entschieden werden.

*) Hiezu kam durch spätere Verfügung noch die Stadt Ludwigshafen.

**) Art. 1 des Dekrets vom 7.—14. Oktober 1790 (publ. Rudler I S. 114) sagt: Die Anordnung über Gegenstände des großen Straßenwesens (en matière de grande voirie), welche der Verwaltungsbehörde (aux corps administratifs) übertragen ist, begreift das Alignement der Straßen, Städte, Flecken und Dörfer, welche als Landstraßen dienen.

„Nach der Verfügung der unterfertigten Stelle vom 22. Juli 1823, unterm 14. August 1828 durch das Kreisintelligenzblatt Nro. 20 desselben Jahres in Erinnerung gebracht, sollen die Ortsvorstände zunächst Sorge tragen, daß kein Neubau an den Traversen von Staats- oder Bezirksstraßen entstehe, bevor nicht das Alignement von dem Eigenthümer nachgesucht und demselben ertheilt worden ist, im letztern Falle aber die Einhaltung der gegebenen Baulinie überwachen und gegen die Kontravenienten einschreiten.

Um die Ortsvorstände in den Stand zu setzen, diese ihre Befugniß zu handhaben, sind die Kgl. Baubeamten angewiesen worden:

Zur Absteckung der Baulinie jedesmal den Bürgermeister, den Adjunkten oder ein Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen, damit derselbe vollkommene Kenntniß hievon erlange.

Die Richtung in entsprechenden Abständen von der Baustelle durch eingeschlagene Pfähle genau zu bezeichnen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß es nicht hinreichend ist, wenn die Richtung für das neue Gebäude durch einfache mündliche Aufklärung über die Anhaltspunkte an den zunächst vor- und rückwärts gelegenen Häusern gegeben wird.

Um allenfallsigen absichtlichen Verrückungen der Richtungspunkte zu begegnen, sind weitere Hilfsmaße zur Kontrole für die Lokalbehörde in den Plan einzutragen.

Die Baulustigen sind anzuweisen, wenigstens sechs Wochen vor dem Beginnen ihrer Bauarbeiten das Alignement bei der Kgl. Bauinspektion nachzusuchen; damit die Absteckungen rechtzeitig und ohne Nachtheil für die laufenden Dienstgeschäfte von den Kgl. Baubeamten vorgenommen werden können.

Man versieht sich übrigens von den Ortsbehörden, daß sie gemeinschaftlich mit den Kgl. Baubeamten über die genaue Einhaltung des Alignements wachen, und bei vorkommenden Kontraventionen ohne Verzug einschreiten."

Aufgabe der Bürgermeister ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden, für welche noch keine Alignementspläne bestehen, baldigst in den Besitz solcher sämmtliche Ortsstraßen umfassenden Pläne gelangen, da der Art. 102 des P.-St.-G.-B. kaum zu vollziehen ist, so lange den Gemeindebehörden solche nicht zur Hand sind.

Nach §. 9 der Instruktion für die Bezirksbauschaffner*) (Amtsbl. 1854 S. 1190) sind Letztere verbunden, diese Pläne ohne besondere Entschädigung anzufertigen mit Ausnahme des Rückersatzes der Auslagen für Meßgehilfen, Zeichnungsmaterialien und der Vergütung der Tagesdiät für die Vermessungszeit. Die Kosten der Alignirung von Staatsstraßen hat die Staatskasse zu tragen.

---

*) In diesem §. 9 der Bauschaffner-Instruktion ist außerdem Folgendes bestimmt: „Die in den Ortstraversen abzusteckenden Baulinien sind unter strenger Einhaltung der bestehenden Alignementspläne nach der Instruktion vom Jahre 1828 (Amts- und Intell.-Bl. Stück 20) vorzunehmen. — Die Absteckung des Alignements in den Traversen der Staatsstraßen ist Sache der Kgl. Bauinspektionen (Bauämter)."

Wenn für eine Gemeinde oder Straße keine genehmigte allgemeine Baulinie besteht, so haben sich die Baulustigen in jedem speziellen Falle, wenn es sich um eine Staatsstraße handelt, an das betreffende Kgl. Bauamt, und wenn es sich um eine Distrikts- oder Gemeindestraße handelt, an den Distrikts- oder Gemeindebauschaffner zu wenden. Den Baulustigen selbst dürfen Kosten bei Absteckung der Baulinie nicht aufgebürdet werden.

Bei Herstellung von Alignementsplänen wird gegenwärtig folgender Geschäftsgang beobachtet: Der vom Techniker projektirte Alignementsplan wird dem Bürgermeisteramte der betreffenden Gemeinde mitgetheilt. Dieses macht öffentlich bekannt, daß der Plan während einer bestimmten Frist offen liege und von den Betheiligten eingesehen werden könne. Hiemit verbindet das Bürgermeisteramt zugleich die Aufforderung, etwaige Reklamationen gegen die projektirte Baulinie innerhalb der festgesetzten Frist zu erheben. Nach Ablauf der Frist wird der Gemeinderath mit seiner Erinnerung vernommen und der Plan sodann mit den Verhandlungen dem Kgl. Bezirksamte zur weiteren Amtshandlung in Vorlage gebracht.

Es ist selbstverständlich, daß nach allgemeinen administrativen Grundsätzen den betheiligten Eigenthümern gegen die Festsetzung der Baulinie das Recht der Beschwerde zusteht.

Die genehmigten Alignementspläne sind auf das Strengste einzuhalten. Abweichungen von denselben können nur mit Ermächtigung der Kgl. Regierung geschehen.

Ueber das Alignement von Gebäuden an Staats- und Bezirksstraßen außerhalb der Ortstraversen sagt ein Regierungs-Ausschreiben vom 13. Oktober 1836 (Amtsbl. S. 560):

„Da sich seit Kurzem mehrere Kontraventionen gegen die Bestimmungen von Alignements für Gebäude, welche außerhalb den Ortstraversen an Staats- und Bezirksstraßen errichtet werden, ergeben haben, so werden die durch die Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 22. Juli 1823 erlassenen Vorschriften, welche unter dem 14. August 1828 durch das Intelligenzblatt, Seite 285, wiederholt publizirt wurden, unter dem Zusatze in Erinnerung gebracht, daß sowohl an Staats- als Bezirksstraßen die Umfassungsmauer eines Gebäudes, Hofs oder Gartens, auf der äußern Seite zwei Meter vom äußern Rande der Straßenberinne abstehen müssen, daß folglich jede gegen diese Bestimmung aufgeführte Mauer, Bretterwand oder anderes Bauwerk, dem Abbruche unterliegt, in so ferne nicht bei besonderen Verhältnissen auf den durch die Baubehörde gestellten Antrag schon vorher eine Abweichung von dieser Regel durch die unterzeichnete Stelle ausdrücklich gestattet wird.

Die Lokalpolizeibehörden haben demnach bei vorkommenden Zuwiderhandlungen die Betheiligten vor dem Beginnen der Bauführung schriftlich zu warnen, und sich darüber Bescheinigung geben zu lassen, gleichzeitig aber an die vorgesetzte Behörde Anzeige zu erstatten, damit sogleich das Erforderliche zur Handhabung des gesetzlichen Alignements eingeleit werden könne."

Bei Bauten an Gemeindestraßen ist nach dem Wortlaute des Art. 102 des P.-St.-G.-B. die Einhaltung der Baulinie nur dann geboten, wenn das Gebäude ꝛc. an einer Ortsstraße steht resp. errichtet oder reparirt werden soll. Steht es außerhalb des Häuserkomplexes vereinzelt und ohne unmittelbare Verbindung mit einer Ortsstraße, so ist der Eigenthümer bezüglich der Bauführung nicht beschränkt, selbstverständlich jedoch hat er die Grenze des öffentlichen Gemeindewegs, deren Festsetzung gleichfalls in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fällt, zu respektiren.

Ueber die Frage, auf welche Entfernung von der Baulinie rückwärts sich die Nothwendigkeit der Absteckung oder Einhaltung der Baulinie erstreckt, verweist man auf Wand „Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege ꝛc." Seite 60 Ziff. 39, woselbst die Ansicht ausgesprochen ist, daß ganz frei gebaut werden könne, wenn das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, gegen die Straße schon irgendwie abgeschlossen ist, daß dagegen die Nothwendigkeit der Einhaltung der Baulinie dann gegeben sein dürfte, wenn aus dem Bauplane hervorgeht, daß das Gebäude in der Absicht errichtet werden solle, demselben die Vortheile der nahen Straße zu verschaffen, resp. sich von der Straße abzuschließen.

Nach Artikel 102 des P.-St.-G.-B. ist zur Vornahme verstärkender oder wiederherstellender Arbeiten an bestehenden Gebäuden u. s. w., welche der festgesetzten Baulinie nicht entsprechen, oberpolizeiliche Erlaubniß erforderlich. Es ist daher die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Ertheilung dieser Erlaubniß zuständig. Die Kreisregierung hat demzufolge auch in streitigen Fällen darüber zu entscheiden, ob eine Arbeit als verstärkende resp. wiederherstellende zu betrachten ist oder nicht. (Vergl. Wand Seite 72). Es ist Pflicht der Bürgermeisterämter, die Hauseigenthümer, welche solche Arbeiten vornehmen wollen, auf das Verbot aufmerksam zu machen, resp. sie zur Erholung der erforderlichen Erlaubniß zu veranlassen und im Uebertretungsfalle die Eigenthümer den Gerichten zur Anzeige zu bringen. Den Bauschaffnern liegt bezüglich der Distrikts- und Gemeindestraßen dieselbe Verpflichtung ob.

Wird durch Festsetzung der Baulinie die Straße in das Privateigenthum (bei offenem Terrain) verbreitert, so hat der betreffende Grundbesitzer eine gewöhnliche Entschädigungsklage gegen den Eigenthümer der Straße (Staat, Distrikt oder Gemeinde). Fallen dagegen Gebäude oder umfriedete Räume in die Baulinie, so steht dem Eigenthümer derselben erst dann ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn der überbaut oder umfriedet gewesene Raum der Straße wirklich zugefallen ist, sei es in Folge des Zusammensturzes oder freiwilligen Abrisses des Hauses oder irgend einer anderen Ursache.

Wenn einem Eigenthümer in Folge der Baulinie (bei Verengerung eines Straßentheils) Terrain von der bisherigen Straße zuwächst, so kann er von dem Straßeneigenthümer zur Bezahlung des Werthes gemäß Art. 53 des Gesetzes vom 16. September 1807 gezwungen werden.

Ueber alle diese Entschädigungsforderungen entscheiden nicht die Verwaltungsbehörden, sondern — zufolge des Art. 3b der Kgl. Verordnung vom 6. November 1817, die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr. —*) die Gerichte, und zwar nach Maßgabe der Art. 50, 51, 53, 56 und 57 des Gesetzes vom 16. September 1807 über die Austrocknung der Sümpfe**).

*) Diese mit Gesetzeskraft bekleidete Allerh. Verordnung vom 6. Novbr. 1817 (publizirt Amtsbl. von 1817 S. 567) hob die damals bestandene an die Stelle des ehemaligen Präfekturrathes getretene Kommission der administrativen Justiz auf und vertheilte die derselben überwiesenen Kompetenz-Gegenstände unter die Gerichte und Verwaltungsbehörden. In die Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte gehört nach Art. III lit. b insbesondere:

„Die Entscheidung über Forderungen und Kontestationen, welche die Entschädigungen betreffen, die den Eigenthümern für weggenommene oder ausgegrabene Grundstücke zur Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Kanälen, Dämmen und andern öffentlichen Arbeiten, gebühren; die Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Hinwegnahme oder Ausgrabung der Grundstücke gehört jedoch zu den Attributionen der Verwaltungsbehörde."

**) Diese Artikel des Sumpfgesetzes lauten:

„Art. 50. Wenn ein Eigenthümer sein Haus freiwilligerweise abreißen läßt, wenn er gezwungen ist, solches altershalber abzureißen, so kann er nur eine Entschädigung für den Werth des verlassenen Grund und Bodens ansprechen, wenn ihn die von obrigkeitswegen gegebene Abmessung nöthigt, sein Gebäude weiter hineinzurücken.

Art. 51. Die Häuser und Gebäude, von welchen es nöthig sein würde, einen Theil davon wegen einem anerkannten gemeinen Nutzen abbrechen und hinwegführen zu lassen, sollen im Ganzen erkauft werden, wenn der Eigenthümer es also verlangt; der öffentlichen Verwaltung oder den Gemeinden ist vorbehalten, diejenigen also erkauften Theile von Gebäuden, und die zur Vollziehung des Planes nicht nothwendig sein werden, wieder zu verkaufen. Die Abtretung von Seiten des Eigenthümers an die öffentliche Verwaltung oder an die Gemeinde, und der Wiederverkauf sollen nach einem im Staatsrathe auf den Bericht der Minister des Innern ergangenen Dekrets in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen zu Stande gebracht werden.

Art. 53. In dem Fall, allwo durch die beschlossenen Abmessungen ein Eigenthümer die Erlaubniß erhalten würde, auf die öffentliche Straße vorzurücken (de s'avancer sur la voie publique), so soll derselbe gehalten sein, den Werth des ihm abgetretenen Grund und Bodens zu bezahlen. Bei Bestimmung des Werthes sollen die Experten in Betracht ziehen, was die größere oder geringere Tiefe des abgetretenen Landes, die Natur des Eigenthums, die Zurückrückung des übrigen weit von der neuen Straße entfernten bebauten oder nicht bebauten Terrains, den Werth für den Eigenthümer erhöhen oder vermindern kann.

Art. 56. Die Experten für die Abschätzung der Entschädigungen wegen Besitznehmung eines Grund und Bodens sollen in den Fällen, die in gegenwärtigem Titel vorgesehen sind, für die Arbeiten, so zur oberen Straßeninspektion gehören, der eine von dem Eigenthümer der andere vom Präfekt ernannt werden, und der dritte Expert, wenn einer nothwendig ist, soll von Rechtswegen der Oberinspektor des Departements sein. Wenn sich Pächter darunter befinden, so soll ein Expert vom Eigenthümer, einer vom Pächter und der dritte vom Präfekt ernannt werden.

Was die Stadtarbeiten betrifft, so soll ein Expert durch den Eigenthümer, einer durch den Maire der Stadt und der dritte vom Präfekten ernannt werden.

Eine Entschädigung dafür, daß an einem nicht in der Baulinie stehenden Gebäude keine verstärkenden oder wiederherstellenden Arbeiten vorgenommen werden dürfen, kann in Ermangelung einer diesbezüglichen ausdrücklichen Gesetzesbestimmung von dem Hauseigenthümer nicht beansprucht werden. Vergleiche hierüber Wand Seite 48.

Die Befugniß zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes bei Nichteinhaltung der Baulinie wurde durch Art. 105 des P.-St.-G.-B. geregelt. Hiernach hat, von dringenden Fällen abgesehen, der Richter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung zu verfügen. Zuständig ist zufolge der Bestimmung in §. 25 der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249) das Bezirksamt. Beim Vollzuge wird diese Behörde nöthigenfalls das in Art. 16 des P.-St.-G.-B.*) bezeichnete Verfahren einschlagen und die Kosten auf dem administrativen Zwangsvollzugswege eintreiben.

§. 142. Sonstige baupolizeiliche Vorschriften.

I. Nach Abs. 2 Ziff. 2 des Art. 102 des P.-St.-G.-B. werden an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, 2. wer den zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude .... erlassenen Verordnungen, oberpolizeichen Vorschriften oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Nach Abs. 3 des zitirten Artikels unterliegen derselben Strafe Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die vorstehend bezeichneten verbotenen Handlungen ausführen.

Als oberpolizeiliche Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude im Sinne des Art. 102 des P.-St.-G.-B. erscheinen bis auf Weiteres die oben im §. 135 des Handb. zum Abdrucke gelangten Anordnungen, nämlich:

1. Der Beschluß des Präfekten des Donnersberg-Departements vom 4. September 1807;
2. Die höchste Entschließung vom 19. Juli 1840, die Anlage enger Kamine betr.;

Art. 57. Der Kontroleur und der Direktor der Steuern haben ihr Gutachten auf das Abschätzungsprotokoll zu ertheilen, welches der Präfekt dem Präfekturrath zur Berathung zu unterbreiten hat; in allen Fällen kann der Präfekt eine neue Expertise vornehmen lassen."

*) Art. 16 des P.-St.-G.-B. bestimmt: „Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf Grund eines wegen einer Uebertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand .... : . in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs von demselben zu erheben."

3. Die höchste Entschließung vom 30. Oktober 1852, die Verwendung des Zinks zu Kaminröhren betr.;
4. Die Reggs.-Entschl. vom 29. Mai 1858, die Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung betr.

II. Nach Art. 102 Abs. 2 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. ist es verboten, ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung zu errichten oder einen Brunnen zu graben oder bestehende Wohngebäude zu erneuern oder zu vergrößern.

Zuständig ist nach dem Kaiserlichen Dekret vom 7. März 1808 die Kgl. Regierung.

III. Gebäude, welche den Einsturz drohen, müssen auf polizeiliche Aufforderung ausgebessert oder niedergerissen werden. Wer dies unterläßt, unterliegt der Strafe des §. 367 Ziff. 13 des St.-G.-B.

Die polizeiliche Aufforderung hat gemäß §. 11 der Kgl. Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 von dem Bezirksamte auszugehen.

Art. 105 des P.-St.-G.-B. bestimmt, daß in den Fällen des §. 367 Ziff. 13 des St.-G.-B. der Richter im Strafurtheile auszusprechen hat, daß die Polizeibehörde berechtigt sei, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betr. Gebäudes zu verfügen. Besteht Gefahr auf Verzug, so ist die Polizeibehörde nach Art. 105 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. berechtigt, diese Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung sofort vorzukehren. Zuständig ist auch hier das k. Bezirksamt. (Art. 25 der Kgl. Verordnung vom 4. Jan. 1872).

Beim Vollzuge der diesfallsigen Verfügungen ist gegen Renitente nach Maßgabe des §. 16 resp. 20 Abs. 4 des P.-St.-G.-B. vorzugehen.

Die Ortspolizeibehörden sind im Hinblick auf Art. 71 der Gemeindeordnung verpflichtet, auf die Festigkeit der Gebäude ebenso wie auf deren Feuersicherheit ein wachsames Auge zu haben. Die beste Gelegenheit zur Untersuchung der Festigkeit der Häuser bietet sich bei der periodischen Feuerbeschau*). Werden baufällige Gebäude wahrgenommen, so hat das Bürgermeisteramt sofort dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, welche Behörde eine technische Untersuchung veranlassen und je nach Befund das Weitere verfügen wird. Zur Ergreifung provisorischer Sicherungsmaßregeln ist die Ortspolizeibehörde jederzeit verpflichtet und berechtigt.

Erkennt das Kgl. Bezirksamt auf Grund des erhobenen technischen Gutachtens, daß das Gebäude wirklich den Einsturz droht, so erläßt es die erforderliche Aufforderung an den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter zur Abstellung des ordnungswidrigen Zustandes unter Bewilligung einer angemessenen Frist. Zweckmäßig ist es, solche Aufforderungen dem Eigenthümer schriftlich gegen Bescheinigung

*) Vergleiche das Regierungs-Ausschreiben vom 18. August 1838 (Amtsbl. S. 351), die Reparatur baufälliger Gebäude betreffend.

zu infinuiren. Unterläßt es derselbe, innerhalb der Frist der Aufforderung nachzukommen, so ist er dem Polizeigerichte zur strafrechtlichen Verfolgung anzuzeigen *)."

Das durch Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1833 (Amtsbl. S. 280), das polizeiliche Verfahren in Fällen, wo baufällige Gebäude ausgebessert **) oder niedergerissen werden müssen, betreffend, auf Grund des Gesetzes obm 16.—22. August 1790 Tit. 11 Art. 3, des Art. 1386, Art. 2102 Nro. 3, Art. 2103 Nro. 4 und 5 und Art. 2110 Cod. civ. vorgeschriebene Verfahren ist gegenwärtig nur noch theilweise anwendbar. Man bringt daher nur die nachstehenden §§. daraus zum Abdruck mit dem Bemerken, daß an Stelle des Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Adjunkten, Polizeikommissärs), jetzt das Bezirksamt getreten ist.

„§ 4. Behauptet der Eigenthümer, es sei keine Gefahr vorhanden, so hat er das Recht, auch für seinen Theil einen Experten zu ernennen, um die Untersuchung gemeinschaftlich mit dem von dem Adjunkten oder Polizeikommissär ernannten Experten vorzunehmen.

Der Eigenthümer hat aber seinen Experten auf der Stelle zu ernennen, widrigenfalls die Untersuchung ohne Verzug durch den vom Adjunkten oder Polizeikommissär ernannten Experten allein zu geschehen hat.

§. 5. Diese Untersuchung wird in der durch den Beschluß des Bürgermeisteramtes anberaumten Frist in Gegenwart der Parthei vorgenommen, oder in deren Abwesenheit, wenn sie nach vorgängiger förmlicher Einladung (sei es auf gewöhnliche Weise oder auf eine mündliche Einladung bei ihrer Vernehmlassung) nicht erscheint.

Die Untersuchung darf unter keinem Vorwande verschoben werden, sie mag nach kontradiktorischer Vernehmlassung im Falle des §. 4 oder im Nichterscheinungsfalle (§. 2), verordnet worden sein.

§. 6. Wenn der Eigenthümer des Gebäudes einen Experten ernannt hat, und sodann beide Experten in ihrem Gutachten nicht übereinstimmen, so ernennt das Bürgermeisteramt einen dritten Experten.

§. 7. Auf Ansicht des Expertenberichtes und nach Anhörung des Adjunkten oder Polizeikommissärs und der erschienenen Parthei, oder in deren Abwesenheit, wenn sie nach vorgängiger Vorladung nicht erschienen sein sollte, verordnet das Bürgermeisteramt, wenn durch den Expertenbericht die Baufälligkeit konstatirt ist, daß der Hauseigenthümer in einer demselben anzuberaumenden Frist gehalten sein solle,

*) Vergleiche das in Stenglein Bd. VII Seite 324 bekannt gegebene Erkenntniß vom 3. April 1868, worin ausgesprochen wurde, daß Hauseigenthümer in solchen Fällen straflos seien, wenn die Anordnung der Polizeibehörde so unbestimmt ist, daß die Art und Weise der vorzunehmenden Reparatur des Hauses aus derselben nicht ersehen werden kann; daß ferner der Richter nicht befugt sei, zu prüfen, ob die Aufforderung der Polizeibehörde thatsächlich gerechtfertigt sei.

**) Wenn ein dem Einsturz drohendes Gebäude, eine baufällige Mauer ꝛc. ꝛc. nicht der festgesetzten Baulinie entsprechen, so kommen gleichzeitig die Bestimmungen über die Baulinie zur Anwendung. Solche Gebäude ꝛc. ꝛc. können daher nur mit Ermächtigung der Königl. Regierung reparirt, ohne dieselbe müssen sie unbedingt eingelegt werden.

Handwerksleute einzustellen, um der drohenden Gefahr des Einsturzes vorzubeugen, und daß, wenn dieses in der anberaumten Frist nicht geschehen sein sollte, von dem Adjunkten oder Polizeikommissär ein Protokoll darüber aufgesetzt und die nöthigen Arbeitsleute ohne weiteres sogleich auf Kosten des Eigenthümers eingestellt werden, um in kürzester Frist die drohende Gefahr abzuwenden.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn in dem im §. 3 hier oben angegebenen Falle der Gebäude-Eigenthümer in der anberaumten Frist der Anordnung des Bürgermeisteramtes keine Folge geleistet hat."

IV. Nach §. 367 Ziff. 14 des St.-G.-B. wird bestraft, wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleußen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Auch in diesen Fällen kommen die oben erwähnten Bestimmungen des Art. 105 des P.-St.-G.-B. zur Anwendung. Zuständig zum Erlasse solcher Anordnungen sind nach §. 12 der Kgl. Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die Bezirksämter, in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden.

V. Bestimmungen über Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie über Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen können nach Art. 73 des P.-St.-G.-B. durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften, oder in Ermangelung der letzteren durch distriktspolizeiliche Anordnungen getroffen werden.

Eine deßfallsige Verordnung besteht zur Zeit nicht. Von Seiten des Kgl. Staatsministeriums des Innern ist jedoch unterm 22. März 1870 eine Entschließung erfolgt, durch welche die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften über diesen Gegenstand namentlich für die Städte dringend anempfohlen und die Grundsätze bekannt gegeben werden, von welchen bei Erlassung der Vorschriften auszugehen sei. Die Entschließung ist publizirt im Amtsblatt von 1870 S. 507 und ff.

VI. Gemäß Art. 37 des revidirten Forststrafgesetzes von 1846*) darf keinerlei Gebäude isolirt in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 Metres von der Grenze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden bei Strafe des Niederreißens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drei Monate vom Einlaufe derselben an erfolgen und gegentheiligen Falls die Errichtung derselben gestattet sein. Dergleichen schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreißung nicht; auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

VII. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen nach Art. 103 des P.-St.-G.-B. einer Geldstrafe bis zu 15 Thalern.

*) Siehe Handbuch Band I Seite 436.

VIII. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 30 Thalern gestraft. — Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichem Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen. Art. 104 des P.-St.-G.-B.

Zweites Kapitel. Bergpolizei.

§. 143. Das Berggesetz vom 20. März 1869.

Da die Gewerbeordnung für das deutsche Reich laut §. 6 derselben auf das Bergwesen keine Anwendung findet*), so bleibt die Gesetzgebung Bayerns in dieser Beziehung unverändert in Kraft. Das Bergwesen wurde im Königreiche neu geordnet durch das Berggesetz vom 20. März 1869 und das Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken betreffend vom 6. April 1869**), sowie durch die zum Vollzuge dieser Gesetze getroffenen weiteren Anordnungen. Da diese Vorschriften den Wirkungskreis der pfälzischen Gemeindebehörden nur wenig berühren, soll hier nur eine Uebersicht des Inhaltes der Gesetze nebst denjenigen Bestimmungen gegeben werden, welche von allgemeinerem Interesse sind und in den Wirkungskreis der Ortspolizei mehr oder weniger fallen.

Zu bemerken ist, daß die strafrechtlichen Bestimmungen des Berggesetzes vom 20. März 1869 gemäß Art. 3 Ziff. 10 lit. i des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 in Kraft geblieben sind.

Der Inhalt des **Berggesetzes** für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 (Amtsbl. S. 653) zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1 und 2.

Art. 1 zählt die Mineralien auf, auf welche sich das Eigenthumsrecht an Grund und Boden nicht erstreckt, deren Aufsuchen und Gewinnung vielmehr unter Einhaltung der Vorschriften des Berggesetzes einem Jeden gestattet ist. Diese

---

*) Vorbehaltlich jedoch der in den §§. 152, 153 und 154 der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bergarbeiter.

**) Das Gesetz vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betr., ist publizirt im Amtsblatt von 1869 Seite 727 u. ff. Hienach unterliegt der Bergbau einer Grubenfeldabgabe und der Einkommensteuer. Die Anlage der Grubenfeldabgabe geschieht durch das einschlägige Rentamt auf Grund der Mittheilungen der Bergbehörden. Der Beschluß ist dem Pflichtigen speziell zu eröffnen. Reklamationen sind binnen einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen bei dem Rentamte anzubringen. Die Einkommensteuer auf den Bergbau wird nach den im Gesetze vom 31. Mai 1856 für die Abtheilung II getroffenen Bestimmungen angelegt. Den Einkommensteuer-Ausschüssen erster und zweiter Instanz ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige, mit den Verhältnissen des Bergbaues vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

Mineralien sind: Gold, mit Ausnahme des Waschgeldes*), Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Maguan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle; Steinsalz und die Soolquellen.

II. Titel. Von der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums.

I. Abschnitt. Vom Schürfen. Art. 3—11.

Art. 4 verbietet das Schürfen (d. i. die Aufsuchung der oben bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen) auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen.

II. Abschnitt. Vom Muthen. Art. 12—21.

Art. 12: Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei der einschlägigen Bergbehörde angebracht werden.

Art. 13: Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen. — Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde des Einlaufes versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben. — Es ist statthaft, die Muthung bei der Bergbehörde zu Protokoll zu erklären**).

III. Abschnitt. Vom Verleihen. Art. 22—37.

Art. 22: Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkeigenthums in dem im Art. 27 bestimmten Felde.

Art. 27: Der Muther hat das Recht, 1. für Stein- und Braunkohlen ein Feld bis zu 800 Hektaren, 2. für die übrigen Mineralien ein solches bis zu 200 Hektaren zu verlangen . . . . .

IV. Abschnitt. Vom Vermessen. Art. 38 und 39.

Art. 38: Der Bergwerks-Eigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungs-Urkunde bestimmten Feldes zu verlangen. — Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu. — Das Geschäft wird unter der Leitung der Bergbehörde durch den amtlich bestellten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt. — Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Art. 39 (Abs. 2): Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

III. Titel. Von dem Bergwerks-Eigenthume.

I. Abschnitt. Im Allgemeinen. Art. 40—52.

---

*) Die Bestimmungen über Goldwäscherei am Rheine sind in dem Abschnitte über Straßen-, Eisenbahn- und Wasserpolizei enthalten.

**) Siehe hiezu die Bekanntmachung des Bezirksbergamts Zweibrücken vom 16. August 1869 (Amtsbl. S. 1870) die Annahme und Präsentation der Muthungen betr.

II. Abschnitt. Von der Vereinigung, der Theilung und dem Austausche. Art. 53—62.

III. Abschnitt. Von dem Betriebe und der Verwaltung. Art. 63—77.

IV. Abschnitt. Von den Bergleuten.*) Art. 78—84.

Art. 78: Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

Art. 79: Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

Art. 80: Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:
1. wenn sie eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges, einer Hehlerei, einer vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widersetzlichkeit sich schuldig machen;
2. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3. wenn sie sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Art. 81: Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:
1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesißer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

Art. 82: Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Aufführung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so hat die Ortspo-

*) Auf die Bergleute finden zufolge §. 6 und 154 der Gewerbeordnung die Bestimmungen in §. 152, 153, 128—139 derselben Anwendung.

lizeibehörde auf Antrag des ersteren die näheren Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniß auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Art. 83: Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von welchen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei welchem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (Art. 82) vorgelegt ist.

Art. 84: Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

IV. Titel. Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks. Art. 85—123.

V. Titel. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

I. Abschnitt. Von der Grundabtretung. Art. 124—147.

Art. 124: Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen, zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, ohne Unterschied, ob diese Anlagen zur Gewinnung oder zum Absatze der Bergbauerzeugnisse dienen, ingleichen zu Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und zu anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den im Art. 46 bezeichneten Aufbereitungs-Anstalten, sowie zu Sooleleitungen und Soolebehältern die Benützung eines fremden Grundstückes nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, die Benützung desselben dem Bergwerksbesitzer in so weit überlassen, als es der Betriebszweck erfordert.

Art. 125: Eine solche Ueberlassung kann nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 136 erzwungen werden, wenn nicht die Weigerung des Grundbesitzers durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses unterstützt wird.

Die Benützung des mit Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikgebäuden überbauten Grundes und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedeten Hofräume zu überlassen, kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Art. 126: Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung im Voraus jährlich vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benützung wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers zu stellen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, für die entzogene Ausübung von Dienstbarkeiten, welche auf dem zur Benützung überlassenen Grundstücke ruhen, den Berechtigten jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten.

Art. 127: Tritt durch die Benützung eines Grundstückes eine Werthsverminderung desselben oder einer darauf ruhenden Dienstbarkeit ein, so muß der Bergwerksbesitzer, wenn er das Grundstück wieder zur freien Verfügung des Grundbesitzers stellt, die Minderwerthe ersetzen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer und der Dienstbarkeitsberechtigte schon bei der Ueberlassung zur Benützung die Bestellung angemessener Sicherheit verlangen.

Der Eigenthümer des Grundstückes ist in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstückes erwirbt.

Art. 128: Wenn feststeht, daß die Benützung des Grundstückes länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benützung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstückes erwirbt.

Art. 129: Wenn ein Grundstück durch die Ueberlassung einzelner Theile zur Benützung so zerstückelt werden würde, daß die übrigbleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benützt werden können, so muß auch für die letzteren die jährliche Entschädigung auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

In diesem Falle kann der Eigenthümer des zerstückelten Grundstückes, soferne hinsichtlich des zur Benützung überlassenen Theiles entweder die Voraussetzung des Art. 127 oder jene des Art. 128 gegeben ist, verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstückes erwirbt.

Art. 130: Bei der zwangsweisen Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung oder der Erwerbung des Eigenthums eines Grundstückes zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

Art. 131: Die Entschädigung für jede zwangsweise Erwerbung des Eigenthumes eines Grundstückes von Seite des Bergwerksbesitzers nach den Bestimmungen der Art. 127 Abs. 3, 128 und 129, ingleichen für den von dem letzteren nach Art. 127 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwerth des Grundstückes ist nach Art. V des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu bemessen.

Art. 132: Kleben unkörperliche Rechte dem für den Betrieb des Bergbaues nach den Vorschriften der Art. 127 Abs. 3, 128 und 129 von dem Bergwerksbesitzer zum Eigenthume zu erwerbenden Grundstücke an, so muß der Bergwerksbesitzer

1. nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;
2. nutzbare Rechte, welche passiv auf dem zu erwerbenden Grundstücke ruhen, durch

volle Entschädigung der Berechtigten ablösen, wenn diese darauf dringen oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Grundstückes nicht mehr vereinbar ist.

Art. 133: Für die mit dem zu erwerbenden Grundstücke verbundenen, in Art. 132 bezeichneten Rechte, ingleichen für den nach Art. 127 Abs. 1 zu ersetzenden Minderwerth der Dienstbarkeiten ist die Entschädigung nach den im Art. VI des Zwangabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln und zu leisten.

Art. 134: Hypothekgläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des pfälzischen Rechtes sind, in so weit ihre Sicherheit durch die in Folge der Ueberlassung des Grundstückes zur Benützung eintretende Werthsminderung gefährdet ist, befugt, ihre Rechte bei der Festsetzung der in Art. 127 Abs. 2 bezeichneten Sicherheitsleistung zu wahren. Auf dieselben gehen, insoweit es zu ihrer Deckung erforderlich ist, die von dem Grundeigenthümer nach der Vorschrift des Art. 127 Abs. 1 erworbenen Ansprüche auf Ersatz des Minderwerthes kraft Gesetzes über.

Art. 135: Die auf dem vom Bergwerksbesitzer zum Eigenthume zu erwerbenden Grundstücke ruhenden Hypotheken und die in Beziehung auf dasselbe im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Abtretung, falls nicht bezüglich der Hypotheken deren Uebernahme durch den Bergwerksbesitzer im Einverständnisse mit den Hypothekgläubigern erfolgt. Die Forderungen, für welche Hypothek bestellt war, gehen auf die Entschädigungssumme über und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt oder nach gesetzlicher Ordnung oder nach Uebereinkunft der Betheiligten an diese vertheilt werden.

Art. 136: Können sich die Betheiligten in den Fällen der Art. 124, 125 Abs. 1, 126, 127, 128 und 129 nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Ueberlassung der Benützung oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigenthumes des Grundstückes verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde und der einschlägigen Bergbehörde.

Zu diesem Beschlusse haben der Vorstand und ein Beamter der ersteren, ferner ein Beamter der letzteren mitzuwirken.

Gegen den Beschluß ist Berufung zulässig und innerhalb der auf die Eröffnung desselben an die Betheiligten folgenden fünfzehn Tage bei der Distrikts-Polizeibehörde anzumelden und auszuführen. Sie ist dem Gegentheile zur Erinnerungsabgabe innerhalb weiterer fünfzehn Tage mitzutheilen und es ist die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Oberbergbehörde gemeinschaftlich als zweite und letzte Instanz zur Bescheidung der Berufung zuständig, vorbehaltlich dessen, was in dieser Beziehung das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bestimmt.

Zu dem Beschlusse der zweiten Instanz haben der Vorstand der Regierungskammer und zwei Mitglieder derselben, ferner zwei Mitglieder der Oberbergbehörde mitzuwirken. Die zu diesem Zwecke nöthigen Reisekosten der Mitglieder der Oberbergbehörde dürfen den Parteien nicht aufgerechnet werden.

Art. 137: Der bei der Bergbehörde anzubringende Antrag des Bergwerksbesitzers auf Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung muß enthalten: den Namen und Wohnort des treffenden Grundeigenthümers oder Nutzungsberechtigten, die Bezeichnung der zur Benützung zu überlassenden Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen, die Beschreibung der Anlage, zu welcher dieselbe verwendet werden soll, die muthmaßliche Dauer der Benützung, das Anerbieten einer bestimmten jährlichen Nutzungsentschädigung, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Einigung auf der bezeichneten Grundlage vergebens versucht worden sei.

Als Beleg ist dem Antrage beizufügen der Steuerkatasterplan mit einer Einzeichnung der zur Benützung in Anspruch genommenen Grundfläche und der beabsichtigten Anlage.

Art. 138: Der bei der Bergbehörde anzubringende Antrag des Grund-Eigenthümers auf Erwerbung des Eigenthums des Grundstückes durch den Bergwerkseigenthümer muß in den Fällen der Art. 127 Abs. 3, 128 zweite Alternative und 129 enthalten: den Namen und Wohnort des letzteren, beziehungsweise der Gewerkschaft, die Bezeichnung der bereits zur Benützung überlassenen Grundfläche nach Lage, Größe und Grenzen und des Zeitpunktes der zwangsweise oder freiwillig nach Art. 124 erfolgten Gebrauchsüberlassung, ferner den Kapitalbetrag, für welchen die Abtretung angeboten wird, endlich die Erklärung, daß eine gütliche Vereinigung auf dieser Grundlage erfolglos versucht worden sei.

Ist die Ueberlassung zur Benützung noch nicht erfolgt und stützt der Grund-Eigenthümer sein Verlangen auf Erwerbung des Eigenthums des Grundstückes durch den Bergwerksbesitzer auf die Vorschrift des Art. 128 erste Alternative oder des Art. 129, so hat er dieses Verlangen als Gegenantrag dem auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Antrage des Bergwerksbesitzers gegenüber anzubringen.

Art. 139: Die Bergbehörde hat den bei ihr eingekommenen Antrag (Art. 137, 138) im Benehmen mit der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird der Antrag unvollständig befunden, so ist derselbe zur Vervollständigung zurückzugeben; wird derselbe unzulässig befunden, sei es wegen Gefährdung öffentlicher Interessen oder aus anderen gesetzlichen Gründen, so ist er durch einen nach Art. 136 zu fassenden Beschluß abzuweisen. Liegt keiner dieser Fälle vor oder ist der Antrag nachträglich vervollständigt worden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde zur weiteren Instruktion des Antrages zu schreiten.

Art. 140: Die Distrikts-Polizeibehörde hat vorerst sämmtliche bei dem Antrage Mitbetheiligte im Benehmen mit dem treffenden Rentamte und der Hypothekenbehörde zu ermitteln.

Sie setzt hienach gemeinschaftlich mit der Bergbehörde eine Tagsfahrt zur Un-

tersuchung und Verhandlung der Sache an Ort und Stelle an, erläßt die Ladung hiezu an sämmtliche Betheiligte unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes und gibt nach Umständen das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage ausgeführt werden soll, durch Anschlag oder durch ein hiefür geeignetes Lokalblatt bekannt.

Die Vorladung der Parteien und der Mitbetheiligten, namentlich der Realberechtigten, der Hypothekgläubiger und der privilegirten Gläubiger des pfälzischen Rechtes, sowie der Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke hat unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1. für den Antragsteller die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, ferner die Annahme, daß der Antrag als auf sich beruhend erachtet werde;
2. für den Gegner des Antragstellers die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse und die Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf seine Kosten unter Androhung des weiteren Rechtsnachtheiles, daß bei seinem wiederholten Ausbleiben seine Einwilligung in die verlangte Benützung oder Erwerbung des Grundstückes werde angenommen werden;
3. für die geladenen Mitbetheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen den Antrag, beziehungsweise gegen die nach der Vorschrift des Art. 142 auszumittelnde Größe der Sicherheitsleistung oder Entschädigung.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen.

Art. 141: Bei der Tagsfahrt selbst, welche mit der Ortsbesichtigung im Beisein eines Abgeordneten der Bergbehörde zu beginnen ist, hat der Distriktspolizeibeamte vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Theilen über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken und das Ergebniß zu Protokoll zu nehmen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen vorerst mündlich zu erörtern und hienach mit den Gegen-Erinnerungen des Antragstellers genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels, zu führen.

Art. 142: Den Beamten der Distrikts-Polizeibehörde und der Bergbehörde liegt auch ob, bei der anberaumten Tagsfahrt (Art. 140) die für die Benützung oder für die Abtretung des Eigenthums des Grundstückes, ingleichen die nach den Vorschriften der Art. 132 und 133 zu leistenden Entschädigungen, sowie die in Art. 127 bezeichnete Sicherheitsleistung auszumitteln.

Diese Ausmittelung hat auch dann zu geschehen, wenn der Gegner des Antrages nach der Vorschrift des Art. 140 Ziff. 2 die Folgen seines ungehorsamen Ausbleibens hinsichtlich der Abtretungsfrage verwirkt hat.

Art. 143: Zur Ausmittelung der Entschädigung nach der Vorschrift des Art. 142 und, wo es sonst nach der Sachlage nöthig erscheint, sind Sachverständige beizuziehen.

Die Wahl derselben ist der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können hiebei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten vorzusteckenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt und durch Eidesabnahme verpflichtet.

Art. 144: Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Gebrauchsüberlassung oder die Erwerbung eines Grundstückes zum Eigenthume ausgesprochen wird, muß dasselbe genau bezeichnen und die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung oder Erwerbung enthalten.

Ingleichen ist in dem Beschlusse erster Instanz die nach der Vorschrift des Art. 142 ausgemittelte Entschädigung, beziehungsweise Sicherheitsleistung vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges festzusetzen.

Art. 145: Gegen den Beschluß, welcher nach der Vorschrift des Art. 136 von den Verwaltungsbehörden endgiltig ergangen ist, kann über die Verpflichtung zur zwangsweisen Ueberlassung zur Benützung oder zur Erwerbung eines Grundstückes als Eigenthum der Rechtsweg nicht betreten werden.

Was dagegen die von den Verwaltungsbehörden erster Instanz nach Vorschrift des Art. 142 ausgemittelte Entschädigung oder Sicherheitsleistung betrifft, so kann der sich beschwert glaubende Theil den Rechtsweg beschreiten. Die Klage ist bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das treffende Grundstück liegt, zu erheben.

Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird in diesem Falle die Besitznahme des Grundstückes nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die von den Verwaltungsbehörden erster Instanz ausgemittelte Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, desgleichen die gerichtliche Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung geschehen ist.

Art. 146: Handelt es sich nach Beendigung der Benützung eines Grundstückes nach Art. 127 Abs. 1 um den Ersatz des Minderwerthes durch den Bergwerksbesitzer, so sind behufs der Festsetzung der Ersatzsumme lediglich die Gerichte zuständig.

Art. 147: Die Kosten des Verfahrens über die zwangsweise Ueberlassung eines Grundstückes zur Benützung oder über die zwangsweise Erwerbung zum Eigenthume hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Berufungs-Instanz der unterliegende Theil zu tragen.

II. Abschnitt. Von der Benützung des Wassers. Art. 148—150.

III. Abschnitt. Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums. Art. 151—155.

IV. Abschnitt. Von den Verhältnissen des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten. Art. 156—158.

VI. Titel. Von der Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums. Art. 159—166.

VII. Titel. Von den Knappschaftsvereinen. Art. 167—190.

VIII. Titel. Von den Bergbehörden*). Art. 191—196.

Art. 191: Sämmtliche Verhandlungen der Bergbehörden erster Instanz sind unter Zulassung von Rechtsanwälten, sowie von sonstigen Bevollmächtigten oder Beiständen zu Protokoll mit Ausschluß jeden Schriftwechsels zu führen.

Art. 192: In allen nach diesem Gesetze zur Zuständigkeit der Bergbehörden gehörigen Sachen bildet die Oberbergbehörde die zweite und letzte Instanz vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof bestimmt.

Art. 193: Alle Beschlüsse und diejenigen Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz, welche den Bergwerksbesitzern ein Handeln oder Unterlassen in Bezug auf das Bergwerk auferlegen, können durch Berufung an die Oberbergbehörde angefochten werden.

Art. 194: Für die Berufungen gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Bergbehörden erster Instanz ist, soferne nicht das Gesetz für besondere Fälle eine andere Frist bestimmt, eine Nothfrist von 15 Tagen festgesetzt.

Art. 195: Die Berufung ist bei der Bergbehörde erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und binnen weiterer 30 Tage auszuführen.

Handelt es sich um die Streitsache zweier oder mehrerer Parteien, so muß die Berufung den betheiligten Parteien mitgetheilt und ihnen zur Beantwortung eine fünfzehntägige Frist freigelassen werden.

Art. 196: Die Beamten der Bergbehörden erster Instanz, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren keine Bergwerke oder Kuxe durch Muthung erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des zuständigen Königl. Staatsministeriums erforderlich.

IX. Titel. Von der Bergpolizei. Art. 197—214.

Art. 197: Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht des Staates, welche sich auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Oberfläche und auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaues erstreckt.

Unter den Bergbauen, welche der polizeilichen Aufsicht nach den Vorschriften dieses Titels unterliegen, sind die unterirdischen Baue auch auf andere als die im Art. 1 bezeichneten Mineralien einschließlich der unterirdischen Steinbrüche und Gräbereien begriffen.

---

*) Hiezu gehört die Kgl. Verordnung vom 16. Juni 1869 (Amtsbl. S. 1453), die Organisation der Bergbehörden betr.

Art. 198: Die bergpolizeilichen Bestimmungen in dem in Art. 197 angegebenen Umfange sind durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften*) zu erlassen.

Die Uebertretungen dieser Bestimmungen können mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Gulden bedroht werden.

Zum Erlaß oberpolizeilicher Vorschriften ist nur das treffende Königl. Staatsministerium zuständig.

Art. 199: Die den Polizeibehörden durch Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend**), eingeräumten Befugnisse zur Anwendung von Zwangsmitteln und von Ungehorsamsstrafen bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden stehen zum Vollzuge des Berggesetzes den Bergbehörden zu.

Art. 200: Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im Art. 197 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Bergbehörde die geeigneten polizeilichen Verfügungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

Ist die Gefahr dringend, so hat die Bergbehörde sofort selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen oder denselben zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu einhundert fünfzig Gulden gestraft.

Art. 201: Die Bekanntmachung der auf Grund des Artikels 200 getroffenen bergpolizeilichen Verfügungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung der Verfügung, beziehungsweise der Anordnung.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird nach Anweisung der Bergbehörde durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

So weit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung der Bergbehörde durch Verlesung und durch Anschlag auf dem Werke.

Art. 202: Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im Artikel 197 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte der Bergbehörde Anzeige hievon zu erstatten.

Art. 203: Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tag ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat oder herbeizuführen droht, so sind die im Art. 202 genannten Personen zur sofortigen Anzeige bei der Bergbehörde und bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unglücksfall sich ereignet hat, verpflichtet.

---

*) Hiezu gehört die oberpolizeiliche Vorschrift vom 10. August 1869, die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betr., siehe §. 144 des Handbuchs.

**) Jetzt durch Art. 21 des P.-St.-G.-B. vom 1871.

Die genannten Behörden ordnen die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung derselben nothwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat zunächst der Besitzer des Bergwerkes zur Verfügung zu stellen. Auch die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Art. 204: Sämmtliche Kosten für die Ausführung der in Art. 203 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betroffenen Bergwerkes, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Art. 205: In den Fällen des Art. 200 Abs. 2 und des Art. 203 findet der Vollzug der getroffenen Anordnungen ohne Rücksicht auf eine vom Bergwerksbesitzer eingelegte Berufung statt, es sei denn, daß die Oberbergbehörde denselben einstellt.

Art. 206: Die Uebertretungen dieses Gesetzes oder der in demselben vorgesehenen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften sind Polizeiübertretungen.

Auf dieselben finden die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs Anwendung.

Art. 207: Die Aburtheilung erfolgt in dem für Uebertragungen gesetzlich angeordneten Verfahren durch den ordentlichen Richter.

X. Titel. Uebergangsbestimmungen. Art. 215—238.

XI. Titel. Schlußbestimmungen. Art. 239 und 240.

Art. 239. Das gegenwärtige Berggesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem 1. Juli 1869 in Kraft.

Art. 240: Mit diesem Zeitpunkte ist das Bergregal aufgehoben. — Gleichzeitig verlieren alle allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, ihre Giltigkeit und Kraft. — Insbesondere treten außer Kraft: 6. die Bestimmung in Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, hinsichtlich des Vorbehaltes der Goldwäscherei für den Staat; 8. das in der Pfalz geltende Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, das Dekret über die Organisation des Bergwerks-Korps vom 18. November 1810 und das Bergwerks-Polizeidekret vom 3. Januar 1813.

§. 144. Oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Gefahren beim Bergbau.

Auf Grund der Art. 197 und 198 des Berggesetzes vom 20. März 1869 erließ das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 10. August 1869 (Amtsbl. S. 1939) eine oberpolizeiliche Vorschrift, die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau betreffend. In Folge derselben erscheint die von der Kgl. Kreisregierung unterm 20. April 1866 (Amtsbl. S. 631) auf Grund des seit dem 1. Juli 1869 außer Kraft getretenen Minengesetzes vom 21. April

1810 erlassene Polizeiordnung für den unterirdischen Betrieb der Steinbrüche, Sand-, Thon- und Mergelgruben als aufgehoben.

Aus der oberpolizeilichen Vorschrift vom 10. August 1869 werden folgende Bestimmungen hervorgehoben:

§. 1. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei ihrer Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, solange sie benützt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

§. 2. Im Tagbauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustraßen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§. 6. Alle Oeffnungen und Zugänge unter und über Tage zu Schächten, Gesenken, Bremsbergen, Bremsschächten, Ueberhauen, Roll- und Lichtlöchern und steil nach der Tiefe gehenden unbelegten Abbauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnen des Verschlusses in dieselben gelangen und ohne eigene Schuld hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsörter, Verschläge) sicher zu stellen.

§. 7. Fördergefäße, Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von den vorbezeichneten Grubenbauen (§. 6) niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

§. 56. Bei den Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 57. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile dem Körper fest anliegen.

§. 58. Uebertretungen der vorstehenden oberbergpolizeilichen Bestimmungen in in den §§. 1 bis 57 werden, soferne nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Gulden bedroht*).

Zehnter Abschnitt.

Straßen-, Eisenbahn- und Wasser-Polizei.

Erstes Kapitel. Straßen-Polizei.

§. 145. Vom Straßenwesen der Pfalz überhaupt**).

Die französische Gesetzgebung hat das Straßenwesen in das **große** und in das **kleine Straßenwesen** (grande voirie und petite voirie) geschieden.

*) Da durch Art. 3 Ziff. 10 lit. i des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Berggesetze vom 20. März 1869 als in Kraft bleibend erklärt sind, so hat §. 58 dieser auf Grund des Berggesetzes erlassenen oberpolizeilichen Vorschrift fortwährend Geltung.

) Mit Rücksicht auf den Zweck des Handbuchs beschränkt man sich bezüglich des Straßenwesens auf das Nothwendigste, und verweist im Uebrigen auf das Werk von H. **Wand: „Die

Das erstere umfaßt unsere heutigen Staats- und Distriktsstraßen*), sowie die Eisenbahnen**), das letztere die Gemeindewege.

Departementalstraßen im Sinne der französischen Gesetzgebung oder Kreisstraßen im Sinne des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend (siehe Handb. Bd. I S. 324) gibt es in der Pfalz nicht. Die im letzteren Gesetze erwähnten Bezirksstraßen entsprachen den früheren sogenannten Konkurrenzstraßen, an deren Stelle in Folge des Distriktsrathsgesetzes von 1852 die Distriktsstraßen getreten sind. (Siehe Art. 27, 28 und 32 dieses Gesetzes, Handb. Bd. I S. 67).

Die Gemeindewege***) sind entweder Vizinalwege (chemins vicinaux) oder Feldwege†). Erstere dienen zur Verkehrsverbindung innerhalb der Gemeinde (Ortsstraßen), oder mit anderen Gemeinden und Orten (Gemeindeverbindungswege, örtliche Kommunikationswege). Die Feldwege dienen lediglich oder vorwiegend dem Feldbau. Auf sie beziehen sich die Bestimmungen des Art. 40 der Gemeinde-Ordnung††).

Die Straßen und Wege werden ferner eingetheilt in öffentliche und in Privatwege.

Die öffentlichen Wege sind dem privatrechtlichen Verkehr entzogen, d. h. sie sind unveräußerlich und können nicht ersessen oder mit Servituten belastet

---

Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz", in welchem die wichtige und schwierige Materie des pfälzischen Straßenwesens zum ersten Male vollständig behandelt ist.

*) Siehe bezüglich der Distriktsstraßen Art. 27 lit. b Ziff. 4, Art. 28 und 32 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 (Handb. Bd. I S. 67), und die für die Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen durch das Kgl. Staatsministerium des Innern unterm 7. Januar 1845 (Amtsbl. S. 157) erlassenen Vorschriften.

**) Bezüglich der Letzteren sagt das Bahnpolizei-Reglement der pfälzischen Eisenbahnen vom 26. März 1847, Abtheilung II §. 1 (Amtsbl. S. 172):

„Die pfälzischen Eisenbahnen stehen ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach unter dem Schutze der bestehenden Gesetze und Verordnungen über das große Straßenwesen (grande voirie), welche sich auf die Erhaltung des Fahrdammes, der Gräben, Böschungen, Schutzdämme und Kunstbauten, die zu den Straßen gehören, beziehen, und auf deren ganze Ausdehnung das Weiden von Vieh, die Ablagerung von Erde und anderen Gegenständen verbieten."

***) Bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Brücken und Stege siehe Art. 29 der Gemeinde-Ordnung.

†) Die mißbräuchlichen, nur zur Abkürzung eines öffentlichen Weges dienenden sogenannten „Faulpfade" gehören nicht zu der Kategorie der öffentlichen Wege. Sie können durch Verfügung der Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund des §. 7 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 4. Januar 1872 (siehe dieselbe im folgenden Paragraphen) gesperrt werden.

††) Wand in seinen „Rechtsverhältnissen der öffentlichen Wege ꝛc. ꝛc." Seite 200, hebt unter Bezugnahme auf das Dekret vom 17. April 1812 noch eine weitere Klasse von Gemeindewegen hervor, nämlich die chemins communaux oder ruraux, welche weder zum Verkehre nach außen, noch zum Verkehre innerhalb der Gemeinde dienen, sondern dazu bestimmt sind, in der Gemarkung gelegene einzelne Punkte oder Anstalten (wie Kirchhöfe, Waldungen, Brunnen ꝛc.) zugänglich zu machen.

werden*). Sie sind zur bestimmungsgemäßen Benützung Jedermann von Rechtswegen überlassen und stehen unter öffentlicher Autorität**). Die Privatwege dienen den Sonderinteressen Einzelner***), welche sie für ihre Privatzwecke (z. B. zum Betriebe eines Etablissements, eines Bergwerks rc.) errichtet oder erworben haben; diese Art von Wegen wird nach den Grundsätzen des Privatrechts beurtheilt. Die öffentlichen Wege unterliegen dagegen den Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsrechts); es ist gleichgiltig, ob sich diese Wege im Eigenthume des Staates, eines Distriktes, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Privaten befinden, denn nicht das zufällige Eigenthumsrecht, sondern die Bestimmung eines Weges verleiht ihm den Charakter eines öffentlichen. In der Regel sind es die Eisenbahnen, die Staats- und Distriktsstraßen, die Vizinalwege und Leinpfade, welche zu den öffentlichen Wegen gehören.

Es sind daher im Zweifel die Verwaltungsbehörden berufen, zu entscheiden, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht. Auf die Eigenthumsfrage haben sie sich dabei aber nicht einzulassen, da die Entscheidung hierüber nur den Gerichten zusteht (Dekret vom 16. Oktober 1813 und vom 6. Januar 1814)†).

Ebenso steht es den Verwaltungsbehörden zu, die Eigenschaft eines Weges als eines öffentlichen aufzuheben. Zuständig hiezu ist bei Staats- und Distriktsstraßen die Kreisregierung, bei Gemeindewegen das Bezirksamt††).

*) Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein öffentlicher Weg, welcher sich zufällig im Privateigenthume befindet, wie z. B. eine Eisenbahn, in die Hände eines anderen Eigenthümers übergeht; es bedeutet vielmehr die Unveräußerlichkeit hier nichts anderes als das Verbot, den bestimmungsgemäßen Gebrauch öffentlicher Wege durch privatrechtliche Verfügungen irgend welcher Art zu beeinträchtigen. Siehe Wand S. 14.

**) Gesetz vom 22. Novbr. — 1. Dezbr. 1790; Art. 538, 714 und 2226 des Zivilgesetzbuchs.

***) Solche Privatwege können auch im Besitze öffentlicher Korporationen sein. Ueber das Verfahren bei Erhebung eines Privatweges zu einem öffentlichen Wege vergleiche die Blätter für administrative Praxis, Jahrgang 1872 S. 380. Ueber den Schutz der Privatwege gegen Benützung und Beschädigung durch Dritte siehe §. 368 Ziff. 9 und §. 370 Ziff. 1 u. 2 des St.-G.-B.

†) In dem Dekrete vom 16. Oktober 1813 (Büll. 528 Nro. 9781) wurden folgende Grundsätze ausgesprochen:

1. Die Bestimmung der Breite steht der Verwaltung zu.
2. Die Frage, ob der Boden, worauf ein Weg errichtet ist, einer Gemeinde oder einem Privaten gehöre, ist eine Eigenthumsfrage und eignet sich zur richterlichen Entscheidung.
3. Die Entscheidung der Verwaltung, wodurch ein Weg als Vizinalweg erklärt wird, hebt die richterliche Befugniß nicht auf, sondern beschränkt sie nur dahin, daß wenn das Gericht den Boden für Privateigenthum erklärt, dem Eigenthümer eine Entschädigung gegeben werden muß.

Das Dekret vom 6. Januar 1814 weist eine Reklamation gegen einen Präfektsbeschluß zurück, wodurch die Richtung eines Vizinalwegs bestimmt ward, vorbehaltlich der Berufung an die höhere Verwaltungsbehörde, Minister des Innern und Staatsrath, wenn der Reklamant glaubt, daß die Richtung eine andere sein sollte, und der Betretung des Rechtswegs, wenn er aus dem Grunde des Eigenthums Anspruch auf Entschädigung machen sollte.

††) Siehe §. 19 lit. b der Formationsverordnung vom 17. Dezbr. 1825 (Amtsbl. von 1826 S. 59).

Die Festsetzung der Grenzen eines öffentlichen Weges ist ferner gleichfalls Sache der Verwaltungsbehörden. (Vergl. das Gesetz vom 6. Oktober 1791, Sekt. VI Art. 3, Gesetz vom 9.—19. Ventose XIII und Dekret vom 16. Oktober 1813).

Zur Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats- und Bezirks- (Distrikts-) Straßen kann das erforderliche Grundeigenthum nach Art. 1 des Zwangsabtretungs-Gesetzes vom 17. November 1837 durch Enteignung (Expropriation) erworben werden. Auf Gemeindewege ist dieses gesetzliche Enteignungsrecht nicht anwendbar. Dagegen sind nach Art. 6 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII die Verwaltungsbehörden befugt, Vizinalwege, welche eine Breite von weniger als 6 Metern haben, im Falle des Bedürfnisses bis zu 6 Metern zu erweitern*).

Beschwerden gegen derartige Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind an die gesetzliche Rekursfrist gebunden. Im Falle spezielle Bestimmungen hierüber nicht vorhanden sind, ist die durch §. 4 ad 3 der Kgl. Verordnung vom 18. Aug. 1816, die Organisation der Regierung für das linke Rheinufer betr. (Amtsbl. S. 249) festgesetzte allgemeine Rekursfrist von 14 Tagen in analoger Weise als maßgebend zu betrachten.

Ueber die Frage, ob ein Angrenzer gegen den Eigenthümer einer Straße im Falle der Verlegung derselben einen Ersatzanspruch wegen Beschädigung hat, siehe die Blätter für administrative Praxis, Jahrgang 1872 S. 174, woselbst eine Entscheidung der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern**) in einem speziellen Fall mitgetheilt ist. Die ergangene Entschließung lautet:

„Die Prüfung der . . . . . Angelegenheit hat ergeben, daß die Eigenthumsrechte der Distriktsgemeinde an dem Grund und Boden ihrer Straße nicht beanstandet worden sind. Als Eigenthümerin war aber die Distriktsgemeinde berechtigt, hierüber unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten

*) Siehe hierüber Wand, Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege ꝛc. Seite 22. — Das Gesetz vom 9. Ventose XIII über Baumpflanzungen sagt Art. 6: „Die Verwaltungsbehörde läßt die alten Grenzen der Vizinalwege aufsuchen und anerkennen, und bestimmt nach dieser Anerkennung deren Breite nach Bedürfniß der Oertlichkeit, ohne jedoch, wenn es nöthig ist sie zu erweitern, die Breite über 6 Meter ausdehnen, noch auch bei solchen Wegen, deren Breite 6 Meter übersteigt, solche vermindern zu können." Vergleiche auch die Regierungs-Verordnung vom 2. September 1834, die Vizinalwege betreffend (Amtsbl. S. 523), in welcher bezüglich der Neuanlegung oder Verbreiterung solcher Gemeindewege weiter gehende Rechtsgrundsätze aufgestellt werden.

**) Die Zuständigkeit der Kgl. Regierung gründet sich auf Art. III und IV der Verordnung vom 6. November 1817, die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr., (Amtsbl. S. 567) welche lauten: „Art. III: In die Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte gehört die Entscheidung: a) In Reklamationssachen der Privatleute über Beschädigungen, welche aus dem persönlichen Faktum der Unternehmer öffentlicher Arbeiten, und nicht aus einer Anordnung der Verwaltungsbehörde veranlaßt werden. — Art. IV: Alle übrigen Gegenstände, welche bisher zur Kompetenz der Kommission der administrativen Justiz gehörten, sind der Kammer des Innern Unserer Regierung zugetheilt, welche die vorkommenden Fälle kollegialisch, unter Vorbehalt der Berufung an Unsern Staatsrath, nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu entscheiden hat."

welche hier eingehalten worden sind, frei zu verfügen. — Auf ein Recht in Folge Ersitzung kann sich N (Angrenzer) aber um deswillen nicht berufen, weil Straßen zu den res extra commercium gehören, und sohin an ihnen Rechte nicht ersessen werden können. Aus eben diesem Grunde kann N endlich auch nicht eine aus der hier in Frage stehenden Straßenverlegung abgeleitete Entschädigungsforderung erheben."

Zum Zwecke der Gewinnung von Material für Herstellung und Unterhaltung von Straßen und öffentlichen Wegen können fremde Grundstücke ausgebeutet (exploitirt) werden*).

Die Verwaltungsbehörden haben über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Ausgrabungen (exploitations) auf Antrag der Unternehmer zu erkennen. Die Frage der Entschädigung für die in Anspruch genommenen Grundstücke ist Sache der Gerichte.

Das Recht der Exploitation besteht nicht blos zu Gunsten des großen Straßenwesens, wozu auch der Leinpfad und Flößerpfad zu rechnen sind, sondern auch zu Gunsten der Gemeindewege, insofern solche kunstmäßig hergestellt werden. Vergl. Wand S. 40.

Ueber das Recht der Straßeneigenthümer zur Ausrodung (Auslichtung, essartement) der Waldungen und Gehölze längs der großen Straßen (grandes routes) auf 20 Meter Breite beiderseits, nach Maßgabe der Ordonnanz von 1669 (Tit. 28) und des arrêt du conseil vom 3. Mai 1720, vergleiche das zitirte Werk von Wand, S. 74 und ff. — Durch §. 19 des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 18. Februar 1871 (Amtsbl. S. 351) wurde zur Erfüllung eines in dem Gesammtbeschluß der beiden Kammern vom 30. Januar 1871 gestellten desfallsigen Antrags die Revision der bestehenden Bestimmungen über die Auslichtung der Gehölze zugesagt. Es steht demnach eine neue Regelung dieses Gegenstandes auf dem Wege der Gesetzgebung in Aussicht.

Die durch das Dekret vom 16. Dezember 1811 (Art. 109—111) den Angrenzern großer Straßen (grandes routes) auferlegte Verpflichtung, den an seinem Eigenthume angrenzenden Straßengraben zu unterhalten, zu reinigen und wiederherzustellen, ist heute nicht mehr praktisch, da die Verwaltung kaum mehr Gebrauch von dieser Servitut machen wird. Vergleiche übrigens hierüber Wand, S. 77 und ff.

Was die Baumpflanzungen an den öffentlichen Straßen betrifft, worüber das Dekret vom 16. Dezember 1811 im achten Titel „de la plantation des routes" nähere Bestimmungen enthielt, welche aber in Folge des Art. 2 des Einführungs-Gesetzes zu den Straf-Gesetzbüchern vom Jahre 1861 weggefallen sind,

*) Vergleiche Art. 649 und 650 Cod. civ., Arrêt du conseil vom 7. September 1755, Dekret vom 6. September 1813; Kgl. Verordnung vom 6. November 1817, die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betreffend Art. III b (Amtsbl. S. 568), Abschied für die Ständeversammlung von 1837 lit. c (Amtsbl. 1837 S. 532) und vor Allem Wand's „Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege der Pfalz" S. 32 u. ff.

so gilt heute als oberster Grundsatz, 1. daß Niemand mehr verpflichtet ist, Bäume an Straßen zu pflanzen, 2. daß Jedermann über die auf seinem Eigenthume neben den Straßen stehenden Bäume nach Belieben verfügen kann, 3. daß vom Angrenzer beim Anpflanzen von hochstämmigen Bäumen längs der öffentlichen Straßen die durch Art. 671 des Zivilgesetzbuchs festgesetzte Entfernung von 2 Metern von der Grenze, und beim Anpflanzen von anderen Bäumen und von Gesträuchen eine solche von ½ Meter eingehalten werden muß.

Die Straßeneigenthümer, (wenigstens gilt dies für das große Straßenwesen), sind an die Entfernung des Art. 671 Cod. civ. beim Pflanzen von Bäumen auf den Straßen nicht gebunden. Sie können die Bäume hart an den Straßenrand pflanzen. Arrêt du conseil vom 6. Februar 1776*). Ob dieses Vorrecht der Straßeneigenthümer auch auf das kleine Straßenwesen Anwendung findet, ist zweifelhaft. Wand in seinen „Rechtsverhältnissen der öffentlichen Wege", Seite 88 Ziff. 59 bejaht die Frage.

Die Bäume, die auf einer öffentlichen Straße stehen, bilden einen integrirenden Bestandtheil derselben. (Arrêté vom 28. Floréal IV). Ueber solche Bäume steht das Verfügungsrecht nur dem Eigenthümer der Straße, d. i. der betreffenden Verwaltungsbehörde zu. Wenn daher ein Dritter das Eigenthum solcher Bäume beansprucht, so kann die betreffende Klage nur auf eine Entschädigung dafür gerichtet sein, daß der Baum früher im unbeschränkten Eigenthum des Klägers war und jetzt dessen Verfügungsrecht vollständig entzogen ist. Im Uebrigen sind bezüglich des Eigenthums der auf den Straßen gepflanzten Bäume die Art. 552—555 des Zivilgesetzbuches maßgebend. Vergl. das Nähere bei Wand S. 91 u. ff., sowie das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 4. Oktober 1872 (Amtsbl. S. 2170), sowie die nur noch theilweise anwendbare Reggs.-Entschl. vom 4. Mai 1833, die Baumpflanzungen an den Landstraßen betreffend (Amtsblatt S. 207).

Nach §. 17 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871 (R.-G.-Bl. Nro. 42) dürfen sich die Postfuhrwerke ausnahmsweise, wenn die Poststraßen sich in schlechtem Zustande befinden, auch der Nebenwege oder Feldwege bedienen.

Die öffentlichen Wege innerhalb des Gebietes von Festungen unterliegen den Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. von 1871 Nro. 51).

In Bezug auf die Ortstraversen ist Folgendes zu bemerken:

1. Der Staat und die Distrikte haben auch jene Strecken ihrer Straßen, welche durch Ortschaften oder Städte ziehen (Ortstraversen), zu unterhalten und demnach auch, wo es wegen der Frequenz nothwendig ist, zu pflastern. (Gesetz vom 11. Frimaire VII, Dekret vom 4. August 1811 und Dekret vom 31. Januar 1813).

*) Daselbst heißt es in Art. 9: „Les bords des routes seront plantés etc."

2. Zu den Ortstraversen gehören auch die Fußbänke und Trottoirs. Wo letztere hauptsächlich dem Lokalverkehre dienen, kann die Unterhaltung derselben ganz oder theilweise durch Beschluß der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) der betreffenden Gemeinde zugewiesen werden. Vergl. Wand S. 174.
3. Das Ortspflaster von Gemeindestraßen haben nach Art. 4 des zitirten Gesetzes vom 11. Frimaire VII die Gemeinden zu unterhalten, und zwar zufolge Entscheidung des Staatsrathsgutachtens vom 25. März 1807 auch dann, wenn die Gemeinde die nöthigen Mittel dazu nicht hat, es sei denn, daß nach dem hergebrachten Ortsgebrauch die Herstellung und Unterhaltung des Pflasters den angrenzenden Eigenthümern obliege. Vergl. Wand S. 209.

§. 146. Straßen- und Fuhrwesenspolizei*).

Hierüber bestehen zur Zeit folgende Bestimmungen:

I. Vorschriften in Bezug auf Reiten und Fahren:

Nach §. 366 Ziff. 2, 3 und 4 des St.-G.-B. ist es bei Strafe verboten, in Städten oder Dörfern übermäßig schnell zu fahren oder zu reiten, ferner auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einzufahren oder zuzureiten; ferner ist untersagt, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig zu verhindern, dann in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle zu fahren.

Zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen können nach §. 366 Ziff. 10 des St.-G.-B. in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 6 des P.-St.-G.-B. ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Die auf Grund dieser Bestimmungen erlassene Polizeiverordnung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. Januar 1872, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, (Amtsbl. S. 267) enthält in Bezug auf das Reiten und Fahren folgende Vorschriften:

„§. 1. Es ist verboten, auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte zu reiten oder zu fahren.

§. 2. Das Fahren mit mehreren aneinander gehängten Wägen auf öffentlichen Straßen oder Wegen ist nur mit Bewilligung der Distrikspolizeibehörde gestattet. Das Aneinanderhängen zweier Wägen bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken bedarf jedoch keiner Erlaubniß.

§. 3. Mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, dürfen auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten angebracht werden;

*) Ueber das Alignement siehe den Abschnitt „Bau- und Bergpolizei."

jeder angebrachte Schlitten aber muß so befestigt werden, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß.

§. 4. Bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sind Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radsperrschleifen oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen.

§. 5. Personen, welche die Leitung eines Fuhrwerkes übernommen haben, dürfen sich weder durch Schlafen noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen, daß sie ihre Gespanne nicht mehr zu leiten im Stande sind."

Ueber das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleibt zufolge §. 9 der vorstehenden Polizeiverordnung die Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juni 1862*) (Amtsbl. S. 963) auch ferner in Kraft. Letztere, welche die Bestimmungen über das Ausweichen von Fuhrwerken gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen nicht berührt, lautet:

„§. 1. Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchstdieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und so lange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2. Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3. Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen**).

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

*) Erlassen zu Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861.

**) Hier ist auch die folgende Vorschrift des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Nro. 42) zu erwähnen:

„Art. 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten sowie den Extraposten, Kurieren und Estaffeten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern verwirkt."

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon ins Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4. Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5. Abgesehen von den in den §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1. Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

   Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles so lange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2. Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3. Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüber zu lassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1. Derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

   Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2. Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3. Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen."

Die vorstehenden Polizei-Vorschriften beziehen sich ohne Ausnahme nur auf die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Die Verwaltungsbehörden sind zuständig, zu bestimmen, ob ein Weg ein öffentlicher ist. Der Strafrichter ist an die bezügliche Erklärung der zuständigen Administrativ-Behörde gebunden und kann nicht untersuchen, ob diese Erklärung gerechtfertigt war*).

II. Vorschriften zum Schutze der Straßen und Wege gegen Beschädigungen.

1. Durch Art. 3 Ziff. 10 lit. b des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 werden die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850**), die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend, mit dem durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III §. 33***) gemachten Zusatze bezüglich der regelmäßigen Botenfuhrwerke aufrecht erhalten.

Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen sein müssen, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Zweirädriges	Fuhrwerk	mit	2 Pferden	.	0,105 M.
„	„	„	3 oder 4 Pferden	.	0,157 „
Vierrädriges	„	„	2 Pferden	.	0,066 „
„	„	„	3 oder 4 Pferden	,	0,105 „
„	„	„	5 bis 8 Pferden	.	0,157 „

Bezüglich der Bespannung werden 2 Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. (Art. 3).

Art. 5 des Gesetzes und §. 33 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 bestimmt, in welchen Fällen die Zugthiere, welche als Vorspann angewendet werden, unter die in Art. 1 angeführte Bespannung nicht gerechnet werden.

Von den Vorschriften über die Radfelgenbreite sind befreit: das landwirthschaftliche Fuhrwerk, sodann das 4rädrig-zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Produkte mit eigenem Geschirr zu Markte gebracht werden, ferner die unentgeltlichen sogenannten Bittfuhren zur Beibringung von Baumaterialien bei dem Wiederaufbau von durch die Elemente zerstörten Bauwerken in dringenden Fällen, sowie die Luxus- und Reisewägen. (Art. 6).

Art. 7 bestimmt, daß die Vorschrift der Felgenbreite auf Fuhrwerke keine

*) Siehe oberstrichterliches Erkenntniß vom 18. November 1855 (Stenglein Bd. V S. 86), und §. 145 des Handbuchs.

**) Amtsblatt 1850 S. 509.

***) Amtsbl. 1856 S. 703.

Anwendung findet, welche nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen zu fahren veranlaßt ist.

In Art. 8 wird die Breite der Felgen für die Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen festgesetzt.

Die Art. 9—11 des Gesetzes lauten wie folgt:

„**Art. 9.** Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifbänder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10. Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distrikts-Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältlisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

Art. 11. Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayerisch oder zwei Meter drei und sechszig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt."

2. Weitere Bestimmungen zur Verhütung von Beschädigungen öffentlicher Straßen und Wege enthalten die Art. 89 bis 91 des P.-St.-G.-B. Hiernach ist es außer Nothfällen verboten, in den Gräben öffentlicher Straßen zu reiten oder zu fahren, Vieh zu treiben ꝛc.

Außer den durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen sind nach Art. 90

des P.-St.-G.-B. polizeiliche Anordnungen, welche die Sicherstellung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege gegen Beschädigungen bezwecken, zulässig. Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

3. Als oberpolizeiliche Vorschrift im Sinne des Art. 90 des P.-St.-G.-B. ist die zu Art. 158 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861 erlassene Regierungs-Verfügung vom 5. Mai 1865 über das Auslichten der Straßen-Allee-Bäume (Amtsbl. S. 488) auch ferner maßgebend. Durch dieselbe wurde angeordnet, daß die Eigenthümer der an den Staatsstraßen stehenden Bäume gehalten seien, auf die Aufforderung der Kgl. Baubehörden und innerhalb der von denselben festgesetzten Frist, die über die Straßen hereinreichenden Baumäste bis auf eine Höhe von 4 Metern von der Oberfläche der Straße an gerechnet, abzuhauen.

Damit die Bäume keinen Schaden leiden, sollen die Aufforderungen zum Abästen nur in den Wintermonaten erlassen werden.

Weiter wurde durch dieselbe oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet, daß da, wo Telegraphenlinien hinziehen, auf Aufforderung der Telegraphenämter oder der Kgl. Baubehörden die Baumäste so weit zurückgeschnitten werden müssen, daß sie die Drähte der Telegraphenleitung nicht berühren können.

Ebenso dürfte bis auf Weiteres als giltig anzusehen sein die zu Art. 157 und 158 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861 (Art. 90 des neuen P.-St.-G.-B.) erlassene oberpolizeiliche Vorschrift vom 24. Juni 1862, das Straßenwesen betr. (Amtsbl. S. 883), welche in Art. 1 das Verbot enthält, auf Staatsstraßen und gebauten (chaussirten) Distriktsstraßen außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände zu schleifen, namentlich sich der sogenannten Pflugschleifen zu bedienen*).

Ferner ist hier zu erwähnen die Polizei-Ordnung für die feste Nahebrücke zwischen Ebernburg und Münster a. St. vom 10. Mai 1872. (Amtsbl. S. 1149).

Die Polizei-Ordnungen für die verschiedenen Rheinbrücken sind unten im Kapitel „Wasserpolizei“ in §. 153 des Handbuches erwähnt.

Zu Art. 90 des P.-St.-G.-B. (Art. 158 des P.-St.-G.-B. von 1861) ist hier noch zu bemerken, daß die Gemeinde-Verwaltungen nicht befugt sind, auf Grund desselben ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, wonach die Benützung öffentlicher Gemeindewege auf die Gemeinde-Angehörigen beschränkt, Fremde aber hievon ausgeschlossen werden sollen; denn an allen öffentlichen Gemeindewegen steht ebenso wie bei allen sonstigen Verkehrsstraßen die Benützung Jedermann ohne Rücksicht auf die Gemeinde-Angehörigkeit zu. Siehe über einen in diesem

*) Die früher hierüber bestandenen Vorschriften wurden durch Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1862 (Amtsbl. S. 620) vom 1. Juli 1862 an für aufgehoben erklärt.

Sinne zur Entscheidung gekommenen Fall die Blätter für administrative Praxis, Jahrgang 1872 S. 359.

III. Vorschriften bezüglich der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs.

Außer den sub. Ziff. I bereits erwähnten Bestimmungen sind hier noch anzuführen:

1. die §§. 6, 7 und 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 268):

„§. 6. Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen müssen von den hiezu Verpflichteten in sicherem Zustande erhalten werden. Desgleichen sind bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege, oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen von den hierzu Verpflichteten auszustecken.

§. 7. Die Benützung von Straßen oder Wegstrecken, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, ist untersagt.

Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, steht zu:

a) bei Staatsstraßen der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde;

b) bei Distriktsstraßen der Distriktspolizeibehörde;

c) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde.

§. 8. Es ist verboten, auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern zu reiten, zu fahren oder größere Lasten fortzubewegen."

2. Die Ziffern 5, 7, 8 und 9 in §. 366 des St.-G.-B., welche Vorschriften enthalten über das Stehenlassen von Thieren auf öffentlichen Straßen, über das Werfen von Steinen *rc.* *rc.*, das Aufstellen und Aufhängen von Gegenständen nach öffentlichen Straßen und Orten hinaus u. dgl. In Ziff. 9 wird untersagt, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen.

Die Aufstellung *rc.* von verkehrshindernden Gegenständen ist dann straflos, wenn dazu die zuständige Polizeibehörde die Erlaubniß ertheilt hat*). Die Frage der Zuständigkeit dürfte nach wie vor nach Art. 153 Abs. V des P.-St.-G.-B. von 1861 zu bemessen sein. Hienach war bei derartigen Bewilligungen, wenn es sich um eine Staats- oder Distriktsstraße handelte, das Kgl. Bezirksamt, außerdem die Ortspolizeibehörde zuständig.

3. Das Erkenntniß des obersten Gerichtshofs vom 3. Dezember 1864 (Stenglein,

*) Siehe Riedel „Polizeistrafgesetzbuch" S. 146.

Bd. IV Seite 91)*), welches entschieden hat, daß die Hausbesitzer durch ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 158 des P.-St.-G.-B. von 1861 angehalten werden können, auf ihre Kosten Trottoirs an den Häusern nach einem bestimmten Plane anzulegen. Insofern §. 366 Ziff. 10 in Bezug auf die Vorschriften über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs an Stelle des Art. 158 des früheren P.-St.-G.-B. getreten ist, hat jenes Erkenntniß auch heute noch praktische Bedeutung**).

4. Der §. 367 Ziff. 12 des St.-G.-B., welcher bestimmt, daß auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben***), Oeffnungen oder Abhänge dergestalt zu verdecken oder sonst zu verwahren seien, daß daraus keine Gefahr für Andere entstehen kann.

5. Für Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer, Land- und Wasserboten können Ordnungen durch oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 151 des P.-St.-G.-B. erlassen werden.

Vom 1. Januar 1873 an ist die Bestimmung des Art. 152 des P.-St.-G.-B. durch §. 37 der Gewerbeordnung ersetzt. Hienach unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel der Regelung durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen derartiger ortspolizeilicher Vorschriften und Anordnungen enthält Art. 152 des P.-St.-G.-B.

6. Bezüglich des Verbots der Legung von Selbstgeschossen, Fußangeln oder Schlageisen an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten siehe §. 367 Ziff. 8 des St.-G.-B. und §. 167 des Handb.

IV. Erhaltung der Ortstafeln, Wegweiser und Warnungszeichen.

Zur Herstellung und Unterhaltung der Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln sind vorbehaltlich spezieller Verpflichtungen Dritter, die Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen verpflichtet. Art. 29 der Gde.-Ord.

Wo und in welcher Weise die Ortstafeln und Wegzeichen aufzustellen sind, wurde durch die Allerhöchste Instruktion vom 1. November 1829 — bekannt gegeben mittelst Reggs.-Entschl. vom 9. März 1834 — (Amtsbl. 1834 S. 149)

*) Ebenso die Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom 17. Februar 1866 (Stenglein VI, 206) und vom 15. Oktober 1869 (Stenglein IX, 50).

**) Vergleiche dagegen Wand (a. a. O. S. 210), welcher ausführt, daß bei Nichtvorhandensein der Voraussetzungen des Staatsrathsgutachtens von 1807 (siehe oben §. 145 des Handb.) den Angrenzern die Pflicht der Unterhaltung des Pflasters nicht durch Lokalpolizeibeschluß aufgebürdet werden könne und demnach die angeführten oberstgerichtlichen Erkenntnisse für die Pfalz, wo die Pflicht des Pflasterns eben besonders geregelt sei, nicht maßgebend sein können.

***) Ueber den unterirdischen Betrieb von Steinbrüchen, Sand-, Mergelgruben ꝛc. ꝛc. ist maßgebend Art. 197 u. ff. des Berggesetzes und die hiezu erlassene oberpolizeiliche Vorschrift vom 10. August 1869. Siehe §. 144 des Handbuchs im Kapitel über Bergpolizei.

bestimmt. Hienach sind die Ortstafeln am Rande des Straßengrabens oder wo hohe Dämme bestehen, am Rande der Straße selbst zu errichten. Diejenigen Orte, durch welche die Straßen ziehen, erhalten an den Ein- und Ausgängen Tafeln. Alle Ortschaften oder größeren Höfe, welche von der Straße entfernt liegen, sollen durch solche Tafeln an den Straßen in gerader Richtung gegen dieselben bezeichnet werden. Außer den Ortstafeln haben die Gemeinden, in deren Bännen Wegscheiden liegen, auf den „Staats- und Bezirksstraßen" an der Einmündung der Vizinalstraßen Wegweiser aufzustellen. An den Einmündungen der Bezirksstraßen in die Staatsstraßen sind diese Wegzeichen auf Rechnung desjenigen Fonds zu errichten, aus welchem die Unterhaltung der „Bezirksstraßen" bestritten wird.

Ueber die Form und Aufschrift der Ortstafeln und Wegweiser enthält die erwähnte Instruktion besondere Vorschriften und Zeichnungen. Durch die Minist.-Entschl. vom 15. Juni 1863 wurde ergänzend angeordnet, daß die Ortstafeln bei ihrer Erneuerung oder Neuherstellung auch die Benennung des betr. Bezirksamtes und Landgerichtes enthalten sollen.

Durch Reggs.-Entschl. vom 6. April 1853 (Amtsbl. Seite 209) wurde die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Hoheitszeichen, Ortstafeln, Wegweiser, Warnungszeichen ꝛc. den einschlägigen Behörden in Erinnerung gebracht mit dem Auftrage, die strengste Aufsicht von Seiten des Polizei- und Gendarmeriepersonals sowie der Straßenwärter auf die Erhaltung dieser Tafeln eintreten zu lassen und die strengste Protokollirung und Einschreitung gegen jede Beschädigung zu veranlassen. Vergleiche Art. 87 und 95 des P.-St.-G.-B.

Die bei Sperrung von Straßen u. dergl. erforderlichen Warnungstafeln bedürfen nach dem Erkenntnisse eines pfälzischen Bezirksgerichts der Unterschrift der zur betreffenden Verfügung zuständigen Behörde; die Veröffentlichung der Warnung in einem öffentlichen Blatte genügt nicht.

Die Sperrungs- und Warnungszeichen der Art sind gegen unbefugte Entfernung oder Beschädigung durch Art. 87 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. geschützt.

Bezüglich der Sicherung der Niveausteine (d. i. der bei der Landesvermessung aufgestellten, die trigonometrischen Punkte bezeichnenden Dreiecksteine) siehe die Reggs.-Entschl. vom 27. August 1871 (Amtsbl. S. 1331).

V. Die Straßenwärter sind gerichtliche Hilfspolizeibedienstete. Es liegt ihnen außer der Sorge für die Erhaltung*) der ihnen anvertrauten Straßenstrecke die Konstatirung der Kontraventionen gegen die Straßenpolizei ob. Diese Bediensteten sind bei den zu dem großen Straßenwesen gehörenden Straßen gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 29. Floréal X durch die Kreisregierung zu verpflichten**);

*) Siehe die von der Kgl. Regierung unterm 17. November 1838 (Amtsbl. S. 463) erlassene Geschäftsweisung für die Staats-Straßenwärter und die Minist.-Entschl. vom 15. Novbr. 1872 (Amtsbl. des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ S. 122), die Aufsicht über die Straßenwärter auf den Staatsstraßen betreffend, ferner die Diensteсinstruktion für dieselben v. 22. Aug. 1872.

**) Die Beeidigung kann jedoch durch Delegation auch andern Behörden übertragen werden.

die Gemeindestraßenwärter werden nach Analogie des Art. 75 der Gde.-Ord. wie die sonstigen Ortspolizeidiener durch das Bezirksamt beeidigt.

Die von den Straßenwärtern errichteten Protokolle über Straßenpolizei-Kontraventionen sind innerhalb 24 Stunden vor dem Bürgermeister oder Adjunkten des Ortes zu affirmiren. Das Reggs.-Ausschr. vom 28. Mai 1834 (Amtsblatt S. 321) sagt hierüber:

„Auf eine von den gerichtlichen Behörden hieher gelangte Anzeige, daß die meisten Straßenpolizei-Kontraventionen aus dem Grunde unbestraft bleiben müssen, weil eines Theils die Straßenwärter die darüber aufgenommenen Protokolle nicht rechtzeitig affirmirten, und weil anderseits die Bürgermeister und Adjunkten die geschehene Affirmation nicht gehörig konstatirten, hat die unterfertigte Stelle nach Ansicht des Art. 2 des Dekrets vom 18. August 1810 und des Artikels 112 des Dekrets vom 16. Dezember 1811 verordnet was folgt:

Art. 1. Die Straßenwärter, welche die Protokolle über die von ihnen konstatirten Straßenpolizei-Kontraventionen nicht unfehlbar in den ersten 24 Stunden vor dem Bürgermeister oder Adjunkten des Orts affirmiren, werden im Disziplinarwege bestraft, und im Wiederholungsfalle ihres Amtes entsetzt, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wenn die Unterlassung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Formalität in einer strafbaren Nachsicht gegen die Kontravenienten ihren Grund haben sollte.

Art. 2. Die Bürgermeister und Adjunkten, welchen ein solches Protokoll von einem Straßenwärter vorgelegt wird, haben bei persönlicher Verantwortung diesen unverzüglich zur Beeidigung desselben zuzulassen und darüber am Ende des Protokolls ein Certifikat in folgender Form auszustellen:

Heute, den . . ten des Monats . . . . . 18 . ., Vormittags (oder Nachmittags) um . . Uhr, hat der Straßenwärter NN. die Wahrheit der in dem vorstehenden, von ihm aufgesetzten Protokolle enthaltenen Thatsachen vor mir, dem unterzeichneten Beamten, eidlich erhärtet, welches mittelst eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Amtssiegels hiemit bestätigt wird. Geschehen zu . . . . . Jahr, Tag und Stunde wie oben.

Der Bürgermeister oder Adjunkt
N. N.

Gegenwärtige Verfügung soll in das Kreisamts- und Intelligenzblatt eingerückt und deren Vollzug von den betreffenden Behörden überwacht werden."

Die konstatirten Kontraventionen sind durch die Straßenwärter jedesmal sogleich auch der betreffenden mit der Straßenaufsicht betrauten Behörde zur Kenntniß zu bringen.

Zweites Kapitel. Eisenbahnpolizei*).

§. 147. Von dem Bahnaufsichts-Personale.

1. Die Bahnverwaltungen (Bahn-Unternehmer) sind verpflichtet, für den

*) Bezüglich der Zuständigkeit des deutschen Reiches in Angelegenheiten des Eisenbahnwesens

Betriebsdienst nur befähigtes und verlässiges Personal aufzunehmen. Die Aufnahme von Ausländern (jetzt wohl von Nichtdeutschen) setzt die Zustimmung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde voraus.

Die von der Verwaltung der Bahn getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten, welche zur Handhabung der Polizei der Bahn bestimmt sind, muß rücksichtlich dieser Verwendung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Bestätigung angezeigt werden.

Durch diese Bestätigung und nach vorgängiger Verpflichtung bei der Distrikts-Polizeibehörde treten diese Bediensteten in die Eigenschaft und Befugnisse von Hilfspolizei-Bediensteten und üben die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange.

Die Bestätigung kann bei Mißverhalten zurückgezogen werden, in welchem Falle die Verwendung des Bediensteten aufzuhören hat*).

§. 10 Ziff. 5 der Kgl. Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr. (Amtsbl. S. 825).

2. Bei Ausübung ihrer Funktionen müssen diese Bediensteten der Bahn mit Uniform oder einem anderen Dienstzeichen versehen sein.

§. 19 in Abth. II des Bahnpolizei-Reglements vom 26. März 1847 (Amtsbl. S. 174).

3. Sämmtliche Polizei-Behörden und Hilfspolizei-Beamten sind verpflichtet, nöthigenfalls das Bahn-Aufsichtspersonal auf Anrufen in Ausübung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

§. 20 ebendaselbst.

§. 148. Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebs.

Nach Art. 88 des P.-St.-G.-B. ist die Erlassung von oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebs, ferner über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen zuläßig.

Als oberpolizeiliche Vorschriften in diesem Sinne sind zu betrachten:

1. Das Bahnpolizei-Reglement der Kgl. Regierung der Pfalz vom 26. März 1847 (Amtsbl. S. 165), welches jedoch nur noch insoweit Giltigkeit hat, als nicht dessen Inhalt durch die neueren Bestimmungen der nachstehend abgedruckten oberpolizeilichen Vorschriften, sowie durch das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands ersetzt worden ist.

Als fortbestehend kann insbesondere angesehen werden: Abtheilung I des Reglements, welche polizeiliche Vorschriften für die Eisenbahn-Gesellschaften, ihre Verwaltung und deren Angestellte bezüglich des Zustandes der Bahn und der

---

wird auf die Bestimmungen in Art. 4 Ziff. 8, Art. 41, 46 und 47 der Reichsverfassung verwiesen. Nach dem letzteren Artikel haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benützung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere haben sie das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

*) Siehe auch die Strafbestimmungen in §. 316, 319 und 320 des St.-G.-B.

Betriebsmittel, sowie bezüglich des Betriebs enthält, insoferne nicht auch hievon einzelne Bestimmungen durch die Kgl. Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, sowie das erwähnte Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beseitigt worden sind; sodann von der Abtheilung II §. 1, §. 19 Abs. 2 und §. 20, deren Inhalt theilweise im vorigen Paragraphen angegeben ist.

2. Die zu Art. 152 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861 erlassene, durch die Ministerial-Vorschrift vom 1. Januar 1872 ausdrücklich aufrecht erhaltene oberpolizeiliche Vorschrift des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. März 1863 (Amtsblatt S. 277), den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betreffend, dieselbe lautet:

§. 1. Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf dem Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personen-Beförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3. Die Reisenden dürfen Behufs des Ein- und Aussteigens die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahrgeleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4. Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahn-Verwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6. Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zugschranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7. Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8. Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9. Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Konventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit."

3. Die oberpolizeiliche Vorschrift des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern vom 1. Januar 1872 (Amtsbl. S. 38), den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahn-Betriebs betreffend:

„Auf Grund des Art. 88 des neuen Polizeistrafgesetzbuches vom 1. Januar 1872, werden zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes außer den auch fernerweitig giltigen oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. März 1863, Regsbl. S. 373—381, Amtsblatt der Pfalz S. 277, bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen getroffen:

1. wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2. wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels, oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;
3. wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt, oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;
4. wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens zwanzig Schritte sich entfernt hält;
5. wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen, oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;
6. wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder

sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft,

ist straffällig.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit."

§. 149. Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

Das auch für die bayerischen Eisenbahnen giltige und in Bayern am 1. Januar 1872 in Kraft getretene sehr umfangreiche Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands enthält detaillirte Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern. Dasselbe ist publizirt im Amtsblatte der Pfalz von 1872 Seite 177 u. ff. und eine Abänderung des Reglements im Amtsblatte von 1872 S. 2128.

Neben diesem Reglement haben laut der dasselbe in Bayern einführenden Minist.-Entschl. vom 4. Januar 1872 Spezialbestimmungen nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen des Reglements nicht im Widerspruche stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

Als Zusatzbestimmungen in diesem Sinne ist das durch Minist.-Entschl. vom 28. Dezember 1871 genehmigte „Reglement für den Verkehr der pfälzischen Eisenbahnen" (Amtsbl. von 1872 Seite 813 u. ff.) zu betrachten.

§. 150. Bahnunternehmungen; Bahnbauten.

1. Bezüglich der Konzessionirung von Unternehmern und Gesellschaften zur Projektirung, Erbauung und zum Betriebe von Eisenbahnen ist die Kgl. Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, (Amtsbl. S. 825) maßgebend. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in den bezüglichen Angelegenheiten statt des früheren Handelsministeriums nunmehr das Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern zuständig ist. (Kgl. Verordnung vom 1. Dezember 1871, die Formation der Kgl. Staatsministerien betreffend (Amtsbl. S. 1957).

Aus der Verordnung vom 20. Juni 1855 sollen hier nur nachstehende polizeiliche Vorschriften erwähnt werden:

1. Bei Unternehmungen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, haben die Unternehmer für deren angemessene Unterbringung, sodann für Unterbringung und Verpflegung erkrankter oder verunglückter Arbeiter, z. B. durch einen Sicherungsverband, durch Regulirung von Krankenhausbeiträgen u. s. w. zu sorgen und die Kosten für außerordentliche polizeiliche Aufsicht und

ungewöhnlich vermehrte ärztliche Visitation nach Festsetzung der Polizeibehörden zu übernehmen*). (§. 10 Ziff. 2 daselbst).

2. Wenn durch den Bau öffentliche Wege, Brücken oder sonstige Kommunikationsmittel zerstört oder unfahrbar gemacht werden, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gestörte Kommunikation nach Anordnung der Behörden wieder herzustellen, und im Umfange des Bahneigenthums zu unterhalten. Werden in einem solchen Falle besondere, früher nicht vorhanden gewesene Bauten, als Brücken, Durchlässe rc. nothwendig, so fällt dem Unternehmer nicht blos die erste Herstellung, sondern auch die künftige Unterhaltung zur Last. (§. 10 Ziff. 3 daselbst.)

Die allerhöchst genehmigten und mittelst Reggs.-Entschl. vom 25. Oktober 1836 in der Pfalz publizirten „Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern" vom 28. September 1836 (Amtsblatt S. 557) wurden durch die vorstehend erwähnte Kgl. Verordnung vom 20. Juni 1855 vielfach ersetzt und abgeändert.

III. Die deutsche Gewerbeordnung findet auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Unternehmungen laut §. 6 derselben keine Anwendung.

IV. Die bei Eisenbahnbauten zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nöthigen polizeilichen Anordnungen werden gemäß Art. 44 des P.-St.-G.-B. durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift in dringenden Fällen aber durch Verfügung der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde erlassen.

Drittes Kapitel. Wasserpolizei.

§. 151. Die Wassergesetze vom Jahre 1852.

Die drei sogenannten Wassergesetze vom 28. Mai 1852, nämlich das Gesetz über Benützung des Wassers (Amtsbl. 1852 S. 515), das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur (Amtsbl. 1852 S. 551) und das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (Amtsbl. 1852 S. 562) haben das Gebiet des Wasserrechtes und der Wasserpolizei von Grund aus neu geregelt. Diese Gesetze dienen einem dreifachen Zwecke; denn dieselben sind bestimmt erstens das Recht des Eigenthums und der Benützung des Wassers zu regeln, sodann und ganz vorzugsweise die Landwirthschaft und Industrie zu fördern und endlich Vorschriften gegen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Recht der Benützung des Wassers, sowie Schutzmaßregeln gegen Beschädigungen durch das Wasser, — also wasserpolizeiliche Bestimmungen im engeren Sinne — zu erlassen.

Insoweit die drei genannten Gesetze Bestimmungen im Interesse der För-

---

*) Vergleiche hiezu Art. 21 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege, (Handb. Bd. I S. 271).

derung der Landwirthschaft (Bodenkultur) enthalten, ist von ihnen in dem Abschnitte „Landeskultur“ bereits die Rede gewesen. Hier haben vorzugsweise die wasserpolizeilichen Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes und des Gesetzes über den Uferschutz ꝛc. Aufnahme zu finden.

I. Das Gesetz über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 zerfällt in 7 Abtheilungen.

Die I. Abtheilung handelt von den öffentlichen Gewässern, welche laut Artikel 1 des Gesetzes ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut bilden. Da nach Art. 2 als öffentliche Flüsse diejenigen betrachtet werden, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, so erscheinen in der Pfalz der Rhein mit seinen Häfen und Altwassern, und der Frankenthaler Kanal als die einzigen öffentlichen Gewässer. Siehe Reggs.-Ausschr. vom 18. August 1855 Ziff. 1 (Amtsbl. S. 1011).

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist nach Maßgabe der darüber ertheilten Polizeivorschriften Jedermann gestattet. Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bestimmten Plätzen erlaubt. (Art. 9 und 15).

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können. An und in dem Flusse dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden. Die Abänderung solcher bestehender Einrichtungen und Anlagen bedarf der gleichen Erlaubniß. — Bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmt die Verwaltungsbehörde das Maß und die Art der Benützung. (Art. 10—12).

Die Regelung und Leitung der Benützung der öffentlichen Gewässer steht der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floß-Ordnungen, sowie andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen. (Art. 1). Wo dagegen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Gesetze ausgesprochen ist, entscheidet, soweit nicht für einzelne Fälle das Gesetz etwas anderes bestimmt, das Bezirksamt in I. und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz. (Art. 92).

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden. (Art. 16).

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung

der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden. (Art. 17).

Von dem Ufer der öffentlichen Flüsse und dem Leinpfade*) an denselben handeln die Art. 18—22.

Die Art. 23—31 enthalten Bestimmungen über die Alluvionen und entstehenden Inseln.

Die II. Abtheilung handelt von den Privatgewässern und zwar im ersten Abschnitt von dem geschlossenen Wasser, den Quellen, dem Regenwasser und den Kanälen (Art. 33—38); sodann im zweiten Abschnitt von den Privatflüssen.

Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie durchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bilden die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist. (Art. 39).

Jeder Ufereigenthümer ist befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zur Mitte des Flusses, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann. (Art. 46 Abs. 1)**).

Die Verpflichtungen zur Erhaltung der Ufer und Reinigung des Flußbettes sind in den Art. 47—51 wie folgt geregelt:

„Art. 47. Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist

*) Vergleiche über den Leinpfad das Dekret vom 22. Januar 1808, welches auf Grund des Art. 7 Tit. 28 der Ordonnanz von 1669 aussprach, daß an allen schiffbaren Flüssen die angrenzenden Gutsbesitzer schuldig seien, den Leinpfad frei zu lassen und daß da, wo die Schifffahrt nicht bestand, aber eingeführt wird, den Gutsbesitzern eine Entschädigung entrichtet werden soll; ferner den Art. 28 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, und den Art 9 Ziff. 3 und Art. 20 Ziff. 5 der Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein vom gleichen Datum; vor Allem aber Wand, „Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege der Pfalz," S. 181 u. ff.

**) Abs. 2 des Art. 46, welcher die Perlfischerei und Goldwäscherei dem Staate vorbehält, ist, soweit er letztere betrifft, durch Art. 240 des Berggesetzes vom 20. März 1869 aufgehoben.

ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48. Die bei einem Privatflusse Betheiligten, insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Art. 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49. Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47, Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der Kgl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben *).

Art. 50. Wenn die Verpflichtung auf den Grund zivilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Partheien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51. Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Kanälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Art. 47, Abs. 1) festgesetzt ist."

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offen-

*) Alle auf Grund des Wassergesetzes stattfindenden Erhebungen sind durch die Einnehmer nach den Vorschriften über den administrativen Zwangsvollzug vorzunehmen. Reggs.-Entschl. vom 27. April 1855 Nro. 11349 Z. — Die Hebgebühren mit 4 pCt. sind der ursprünglichen Summe beizufügen. Reggs.-Entschl. vom 13. September 1855 Nro. 22061 Z.

haltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen*) erlassen. Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten. (Art. 52).

Die Art. 53—65 handeln von der Benützung des Wassers der Privatflüsse und Bäche.

Der Gebrauch desselben zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken ist, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, einem Jeden gestattet. Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen. (Art. 53).

Das Baden an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte unterliegt der Strafe des Art. 79 des P.-St.-G.-B.

Die Ufereigenthümer sind berechtigt, das an ihren Grundstücken vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung, daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf und daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett gegeben werden muß, bevor der Bach oder Fluß das Ufer eines fremden Grundstückes berührt. (Art. 54).

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers. (Art. 55).

---

*) Die Kgl. Regierung hat in einem Falle durch Entschließung vom 31. Juli 1868 ausgesprochen, daß die Vollziehbarerklärung solcher polizeilicher Anordnungen durch die Kreisregierung nicht nothwendig, ja sogar unzulässig sei, da das Wassergesetz eine solche Vollziehbarerklärung nicht kenne und wasserpolizeiliche Anordnungen auf Grund des Art. 52 des Wasserbenützungsgesetzes nicht als distriktspolizeiliche Vorschriften im Sinne des Artikel 33 des P.-St.-G.-B. von 1861 zu betrachten seien. Letzteres habe die Wassergesetze von 1852 nicht blos in ihrer vollen Wirksamkeit aufrechterhalten, sondern auch an der Form, in welcher wasserpolizeiliche Vorschriften zu erlassen seien, nichts ändern wollen. Siehe Blätter für administrative Praxis, Bd. XXII, 1872 Seite 254. Dagegen wird in einer Abhandlung derselben Zeitschrift (Jahrgang 1872 S. 396) die gegentheilige Ansicht vertreten und dieselbe mit der Aufstellung begründet, daß es bei dem Zusammenhalte der Art. 1, 4 und 6 des P.-St.-G.-B. von 1871 offenbar Zweck dieses Gesetzbuches (wie auch des P.-St.-G.-B. von 1861) sei, nicht blos einzelne Strafbestimmungen zu erlassen, sondern das ganze Gebiet des polizeilichen Anordnungsrechts neu zu regeln und dadurch theilweise dem Mangel eines allgemeinen Gesetzes über das Verfahren der Verwaltungsbehörden abzuhelfen. Dieser Auffassung ist jedoch entgegenzuhalten, daß das durch das Wasserbenützungsgesetz den Verwaltungsbehörden zugewiesene Anordnungsrecht diesen Behörden die Befugniß zur selbstständigen von höherer Anerkennung unabhängigen Erlassung rechtsverbindlicher Vorschriften eingeräumt hat, welche letzteren dadurch den Charakter förmlicher — nur im gewöhnlichen Instanzenzuge innerhalb der hiefür bestimmten Rekursfrist von den Betheiligten anfechtbarer — Verwaltungsbeschlüsse annehmen, und demnach ihrer Natur nach von den distriktspolizeilichen Vorschriften im Sinne des P.-St.-G.-B. wesentlich verschieden sind. Ein solches gesetzliche Recht der Administrativ-Behörden konnte nicht durch generelle Bestimmungen des P.-St.-G.-B. beseitigt werden; hiezu hätte es vielmehr einer ausdrücklichen derogativen Bestimmung bedurft, welche nicht vorhanden ist.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken und anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung durch die Verwaltungsbehörde. (Art. 58).

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde die Vertheilung anzuordnen. In allen Fällen kann dieselbe die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen. (Art. 60).

In den Privatflüssen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen oder an solchen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde. (Art. 61).

Die III. Abtheilung behandelt in den Art. 66—72 die Triftgewässer. Siehe hierüber das Nähere unten in §. 152 des Handbuchs.

Die IV. Abtheilung enthält besondere Bestimmungen über Triebwerke und andere Stauvorrichtungen.

Bei jedem Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung an einem öffentlichen oder Privatflusse, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pedel) aufgestellt werden. (Art. 77).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße ist durch die Kgl. Verordnung vom 11. Januar 1855 (Amtsbl. S. 173) geregelt. Nach Art. 20 dieser Verordnung sind die Besitzer von Stauvorrichtungen bei Vermeidung von Geldstrafe gehalten, nicht nur jede eigenmächtige Veränderung an den aufgestellten Aichpfählen, sowie an den deßfallsigen Marken und Fixpunkten zu unterlassen, sondern auch diese Höhenmaße zu beaufsichtigen und jede hieran vorkommende Beschädigung oder Veränderung binnen 3 Tagen der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Ferner ist nach Art. 21 der Verordnung bei den periodischen Mühlenvisitationen jedesmal der Zustand der Höhenmaße zu untersuchen und was hieran mangelhaft befunden wird, zur Anzeige bringen zu lassen.

Bei Aufstellung von Aichpfählen an Triftbächen ist das Kgl. Triftamt beizuziehen. Reggs.-Entschl. vom 16. Dezember 1857 Num. 4758 P.

Die V. Abtheilung des Gesetzes handelt von den Zwangsrechten zur Beförderung der Wasserbenützung im Interesse der Bodenkultur. (Art. 86—91 des Gesetzes)*).

In der VI. Abtheilung (Art. 92—95) wird sodann die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden geregelt.

Wo im Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist,

---

*) Siehe hierüber den Abschnitt „Landeskultur".

entscheidet die Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter Instanz. (Art. 92).

Für die Berufungen ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der I. Instanz schriftlich und einfach einzureichen. — Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden. (Art. 93).

Sind zur Beurtheilung eines Falles besondere Sachkenntnisse erforderlich, so hat der Entscheidung die Erholung des Gutachtens eines oder mehrerer Sachverständigen vorauszugehen. — In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als 3 Sachverständige ernannt werden. — Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt. — Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen. (Art. 94).

Zur Abgabe technischer Gutachten sollen die Kgl. Baubeamten, nicht aber die Bauschaffner verwendet werden. Entschließung vom 27. Februar 1854 Num. 9772 E.

Die VII. Abtheilung enthält in dem Art. 96—101 Strafbestimmungen, welche gemäß Art. 3 Ziff. 10 lit. d des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 auch nach Einführung der neuen Strafgesetze (also vom 1. Januar 1872 ab) in Kraft geblieben sind.

Durch Art. 100 sind die Verwaltungsstellen und Behörden berechtigt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen. Das Maximum der Polizeistrafen ist in Abs. 2 des Art. 100 geregelt.

II. Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 (Amtsbl. S. 562), ist zum Theile schon in dem Abschnitte über „Landeskultur" besprochen worden. Hier sind nur folgende Bestimmungen desselben zu erwähnen:

1. An allen öffentlichen Flüssen hat die Staatsbaubehörde (Flußbauamt) alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben. Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen. Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, so weit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen. (Art. 12).

2. Sind zur Abwehrung drohender oder bereits eingetretener Wassersgefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb

des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden. Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen. (Art. 17) *).

3. Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob. Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden. (Art. 18).

4. Die Art. 20—22 enthalten allgemeine Bestimmungen über die zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten erforderliche polizeiliche Erlaubniß.

5. Wo im Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz. (Art. 23).

6. Für die Berufung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden. (Art. 24).

7. Die Strafbestimmungen des Art. 26 sind durch Art. 3 Ziff. 10 lit. e des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 ausdrücklich als in Kraft bleibend erklärt worden. Die Kreisregierungen sind nach Art. 26 befugt, zur Verhütung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen zu erlassen.

8. Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden. (Art. 27).

§. 152. Triftgewässer und Flößerei **).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Triftgewässer sind in den Art. 66—72 des Wasserbenützungsgesetzes von 1852 (Amtsbl. S. 525) enthalten. Hienach sind Triftgewässer jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz

*) Siehe die unten folgende Rheindammordnung vom 22. Juli 1872.

**) Der Beaufsichtigung des deutschen Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen nach Artikel 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung der Flößereibetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei ist durch §. 8 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. (Reichs-Gesetz-Blatt von 1871 S. 87) im Königreiche eingeführt worden.

dienen. Nachstehend sollen die Bäche der Pfalz aufgezählt werden, welche als Triftbäche gelten.

Durch Verordnung der Landesadministration vom 11. Juni 1816, Amtsbl. S. 71, wurde die Queich mit ihren Nebenflüssen als floßbar erklärt; die Flößerei auf dem Speyerbach war durch Kaiserl. Dekret vom 26. Januar 1807 (publizirt im Amtsblatt von 1846, Beilage zu Nro. 62 S. 41) geregelt worden. Unterm 25. September 1823, Intelligenzblatt S. 1383, erschien eine Entschließung der Kgl. Regierung, durch welche die Bäche und Bachstrecken bezeichnet wurden, welche als floßbar zu gelten hatten. Durch spätere Verfügungen (Amtsbl. 1846 S. 421 und 1847 S. 31) traten hieran Aenderungen ein, so daß gegenwärtig folgende Bäche als Triftbäche gelten:

I. Holzflößerei aus dem Neustadter Thal.

1. Die Hochspeyerbach. Vom Franzosenwoog unterhalb Hochspeyer bis an ihren Zusammenfluß mit der Speyerbach bei der Kreuzbrücke.
2. Leinbach. Von ihrem Ursprung bei Waldleiningen bis zu ihrem Zusammenfluß mit der Hochspeyerbach unterhalb Frankenstein.
3. Speyerbach. Vom Speyerbrunnen bis an den Holzhof oberhalb Speyer.
4. Rehbach. Vom Winzingerscheid bis zum Kohlhof.
5. Floßkanal. Von seiner Ableitung von der Rehbach beim Kohlhof bis an dessen Einfluß in die Isenach bei Lambsheim, dann die Isenach fort bis an die Frankenthaler Holzhöfe.
6. Erlenbach. Entspringt in der Oberfrankweide bis in den Speyerbrunnerwoog.
7. Legelbach. Vom ihrem Entstehen im Elmsteinerwald bis zur Speyerbach.
8. Helmbach. Vom Blattbergerwoog bis zur Speyerbach.
9. Breitenbach. Vom Schwabenbacherwoog bis in die Speyerbach.

II. Flößerei auf der Queich.

10. Queich. Von dem Einfluß der Kaltenbach bis Landau.
11. Queichbach. Von nahe bei dem Falkenburger Schlosse bis zur Kaltenbach.
12. Kaltebach. Vom Distrikt Warzloch in dem Annweiler Stadtwald bis zu ihrem Zusammenflusse mit der Queichbach.
13. Modenbach. Vom Bauwald an bis an die Kaltebach.
14. Wellbach. Von dem Punkt an, wo sie das Flachsbächel aufnimmt, bis zu ihrem Einfluß in die Kaltebach.
15. Eußersthalerbach. Von ihrer Bildung aus mehreren kleineren Flüßchen oberhalb Eußersthal bis zu ihrem Einfluß in die Queich.

III. Flößerei auf der Lauter.

16. Lauter. Von ihrem Entspringen im Felde des Waschlauterer Hofs bis an die Grenze bei Weißenburg.
17. Salzbach. Von da, wo sie unterhalb dem Langmühler Weiher floßbar wird, bis zu ihrem Einfluß in die Lauter.

18. Scheitbach. Von ihrem Entstehen bei dem Distrikt Otterfelsen bis zu ihrem Einfluß in die Lauter.
19. Wartenbach. Von ihrem Entstehen im Walddistrikt Kühneneck, Revier Merzalben, bis zu ihrem Ausfluß in die Scheitbach.

Für diese Triftgewässer bestehen folgende Ordnungen:

a) Kaiserl. Dekret vom 25. Januar 1807, das Flößen der Hölzer auf den Bächen und Kanälen, die im Neustadter Thale fließen; neu publizirt zu Art. 32 Ziff. 2 des revidirten Forststrafgesetzes von 1846. (Beil. zu Nro. 62 des Amtsbl. S. 41).
b) Floßordnung für die Queich vom 20. Mai 1870 (Amtsbl. S. 794).
c) Triftordnung für die Lauter vom 10. März 1869. (Amtsbl. S. 468).

Die wesentlichsten Bestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes über die Triftgewässer sind folgende:

1. Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet, sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet und die Betretung des Ufers und den Flößerpfad*) in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden. (Art. 67 des Gesetzes).

2. Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, ist die Ausübung der Flößerei Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen. (Art. 68).

3. Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch dritte zur Flößerei neu bestimmt und eingerichtet werden. (Art. 70).

4. Die Staatsregierung kann zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen erlassen und die Gebühren und Entschädigungen festsetzen für den Stillstand der Triebwerke, sowie für die Benützung der Anstalten. (Art. 72).

§. 153. Der Rhein.

Der Rhein mit seinen Altwassern ist ein öffentlicher Fluß im Sinne des Art. 2 des Wasserbenützungsgesetzes und ist deßhalb als ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut zu betrachten unbeschadet der durch spezielle gesetzliche Bestimmungen festgesetzten Beschränkungen.

Zur Regelung der Schifffahrt, der Brückenpolizei, zum Schutze der Dämme, Deiche, Ufer, Wasserbauten, Leinpfäde, u. s. w. besteht für den Rhein eine Reihe von Verordnungen und Polizeivorschriften, welche ihre gesetzliche Unterlage theils in den Wasserbenützungs-, theils in dem Gesetze über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen haben. Speziell zur Regelung der Rhein-

---

*) Vergleiche über den Flößerpfad Wand, „Rechtsverhältnisse der öffentliche Wege der Pfalz" S. 193 u. ff.

schifffahrt dient der zwischen den Uferstaaten abgeschlossene Vertrag vom 17. Oktober 1868, von welchem unten die Rede sein wird.

Nachstehend folgen die hierher gehörigen Polizeiverordnungen und Sicherungsvorschriften:

I. Vorschriften zum Schutze der Ufer, Dämme, Wasserbauten u. s. w.

A. Die Rheindammordnung vom 21. Dezember 1820 (Amtsbl. 1821 S. 9), welche seither noch immer giltig und wirksam war, ist durch Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der neueren Gesetzgebung einer Revision unterstellt und an ihre Stelle unterm 22. Juli 1872 die nachstehende Dammordnung (Amtsbl. S. 1505) auf Grund der Art. 17 und 26 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, sowie des Art. 3 Ziff. 10 lit. f des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, erlassen worden.

Rheindamm-Ordnung vom 22. Juli 1872:

„I. Sicherung der Rheindämme gegen Beschädigungen.

§. 1. Das Gehen auf den Böschungen der Rheindämme, das Fahren und Reiten über die Böschungen an anderen Stellen, als den besonders angelegten Auffahrten und auf der Dammkrone, wenn dieselbe nicht zugleich einen öffentlichen Weg bildet, ist bis auf Weiteres untersagt.

§. 2. Das auf den Rheindämmen wachsende Gras darf immer nur abgemäht und nicht von Vieh abgeweidet werden.

§. 3. Die bestehenden Ueberfahrten über die Dämme müssen von den dieselben benützenden Gemeinden oder Privaten stets oben mit der Kronenhöhe des Dammes gleichliegend erhalten werden und dürfen in keinem Falle Einschnitte bilden. Die Anlage neuer Auffahrten ist ohne Bewilligung der unterfertigten Kgl. Stelle untersagt.

§. 4. Jedes eigenmächtige und unbefugte Oeffnen oder Zustellen der in den Rheindämmen befindlichen Entwässerungsschleußen, sowie jegliche Handlung, welche außerdem diese Schleußen oder die Dämme beschädigt oder in ihrem Bestande gefährdet, ist untersagt.

§. 5. Uebertretungen vorstehender Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Haft oder bis zu hundert Gulden an Geld.

II. Verfahren bei Hochgewässern.

Bei herannahender Wassergefahr treten die Bestimmungen des Art. 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen in Wirksamkeit.

Diese Gesetzesstelle lautet wörtlich:

„„Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und

Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.""

Zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle wird verfügt:

a) Um bei Leitung der Notharbeiten Ordnung mit Zweckmäßigkeit zu verbinden, werden beim Beginne jeden Jahres die Bewohner der betheiligten Gemeinden von dem Kgl. Bezirksamte in Abtheilungen ausgeschieden und für jede derselben ein Anführer bestimmt. Der Bürgermeister bezeichnet die Dammstrecken sowie die Ordnung, in welcher die einzelnen Abtheilungen nach einander zu folgen haben und sich in den Arbeiten ablösen.

b) Bei zu befürchtender Gefahr hat der Bürgermeister der zunächst bedrohten Gemeinde ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß die ganze Dammstrecke innerhalb der Gemarkung mit einer ausreichenden Anzahl von Wachen besetzt wird, welche von allen bezüglichen Wahrnehmungen ungesäumt Nachricht zu geben haben.

c) Wenn wirliche Gefahr eingetreten ist, so fordert der betreffende Bürgermeister unverzüglich die nöthigen Gemeindeabtheilungen auf, sich an die ihnen zu bezeichnenden Stellen zu begeben. Gleichzeitig sorgt derselbe dafür, daß ohne allen Zeitverlust die erforderlichen Materialien an Ort und Stelle gebracht und daß das Kgl. Bezirksamt sowie die Kgl. Flußbaubehörde auf dem kürzesten Wege und nöthigenfalls durch expresse Boten von dem Sachverhalte in Kenntniß gesetzt werden.

d) Die Ortsbehörden oder die von ihnen besonders aufgestellten Personen haben die Arbeiten zu leiten, sich hiebei jedoch den Anordnungen der betreffenden Flußbaubehörden und ihrer Organe zu fügen. Den Requisitionen dieser Behörden ist auch von allen benachbarten Besitzern und Gemeinden unverweigerlich Folge zu leisten.

e) Um für den Fall der Noth gerüstet zu sein, müssen in jeder Gemeinde 3½ Centimeter dicke und 0,60 M. bis 1,20 M. lange Stickel, Stangen von 5 bis 8 Meter Länge, Bretter, Dielen, Stroh, Steine, Säcke, Stricke, Pechfackeln und Pechkränze, Laternen, dann Kähne und Körbe, sowie Arbeitsgeschirr verschiedener Art, insbesondere Beile, Schaufeln, Schippen, Schiebkarren und Schlägel und zwar in der von dem betreffenden Kgl. Bezirksamte jeweils vorzuschreibenden Quantität unentgeltlich in Bereitschaft gehalten werden.

f) Die Kgl. Bezirksämter und auch die Flußbaubehörden werden sich von Zeit

zu Zeit vergewissern, ob diese Vorräthe stets in ausreichender Menge und Brauchbarkeit auf Lager gehalten oder doch zur Hand sind.

g) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Art. 17 des Uferschutzgesetzes getroffenen Anordnungen der Polizeibehörden sind unnachsichtlich strafrechtlich zu verfolgen.

Vorstehende unter Ziff. II gegebenen Vorschriften enthalten nur das Minimum der von den einzelnen Distrikts-Polizeibehörden zu treffenden Anordnungen. Diese letzteren den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend zu erweitern und zu verschärfen bleibt den Distrikts-Polizeibehörden um so mehr unbenommen, als die unterfertigte Stelle nicht zweifelt, daß dieselben in den Tagen der Gefahr auf dem Platze sein und nicht ermangeln werden, die Sicherungsarbeiten soweit als möglich persönlich zu leiten."

B. Die von der Kgl. Kreisregierung unterm 29. Januar 1858 (Amtsbl. 1858 S. 134) zum **Schutze der Wasserbauten und der Weidenpflanzungen an Verlandungen und Böschungen des Rheinstromes** erlassene polizeiliche Vorschrift zu Art. 1 Abs. 2 und Art. 100 des Wasserbenützungsgesetzes und Art. 26 des Gesetzes über den Uferschutz ꝛc.:

„Art. 1. An den Böschungen der Flußufer und in den daran anstoßenden Weidenpflanzungen und sonstigen Wasserbau-Anlagen darf kein Vieh gehütet werden, außer an unschädlichen von dem Königl. Landkommissariate im Benehmen mit der betreffenden Baubehörde hierzu angewiesenen Orten.

§. 2. Ebenso ist das Grasen und das Schneiden der Weiden ohne Erlaubniß der Baubehörde, das Feueranzünden in den Weidenanlagen, das Ablagern von Bauschutt und Steinen, sodann das Ausgraben von Sand, Kies, Erde oder Pflanzen an dazu nicht bestimmten Orten untersagt.

§. 3. Uferschutzbauten, sowie sonstige Wasserbauten und Weidenanlagen dürfen zum Fahren und Reiten nur insoweit benützt werden, als auf denselben hiezu bestimmte Wege angelegt sind, oder die Benützung der Anlage als Weg von der Verwaltung gestattet worden ist.

Für die Leinpfade ist das Betreten der Pflanzungen und Bauten gestattet, wenn es der Wasserstand nöthig macht.

Art. 4. Anfahrten, sowie Einladeplätze für die Schifffahrt, sollen nur an den für das Ufer unschädlichen, von der Verwaltung angewiesenen Orten, und außerdem nicht geduldet werden.

Art. 5. Den Schiffern und Flößern ist verboten, die Schiffe und Flösse an Bäumen oder Buschwerk, welche an den Leinpfaden oder Ufern stehen, zu befestigen. Es darf dies nur mittelst Pflöcken oder Ankern geschehen, welche die Schiffer oder Flößer mit sich zu führen haben und welche in einer solchen Entfernung vom Ufer einzuschlagen sind, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

Die Ziehpferde dürfen, den Fall unabweisbarer Noth ausgenommen, nicht außer den Leinpfad gelassen werden.

Die Breite des Leinpfades bleibt nach bisheriger gesetzlicher Bestimmung, vom Rande des Ufers an gemessen, auf 8 Meter festgesetzt und folgt auf die gesammte Stromlänge der Richtung des Ufers.

Art. 6. Jede Beschädigung von Uferschutz- oder sonstigen Wasserbauten, von Uferbefestigungen mit Rasen und Buschdecken oder Weidenpflanzungen u. dgl., jede Beschädigung an den Bauvorrichtungen und Werkzeugen ist verboten und strafbar.

Art. 7. Das Bepflanzen und Kultiviren von Flußbetttheilen, so lange dieselben nicht gemäß Art. 23 des Gesetzes über die Benützung des Wassers den Ufereigenthümern als Alluvion angewachsen sind, d. i. mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängen und Vegetation zeigen, ist verboten.

Der mittlere Wasserstand wird auf 2,40 Meter über Null Speyerer Pegel festgesetzt. Mit dieser Pegelhöhe können als korrespondirend betrachtet werden 1,05 Meter über Null Neuburger Pegel und 2,75 Meter über Null Ludwigshafener Pegel. Sollten die Pegelhöhen nicht genau zusammengehen, dann ist der jeweilige Speyerer Pegel als maßgebend zu betrachten.

Art. 8. Uebertretungen vorstehender Vorschriften, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafe verwirkt ist, werden bestraft und zwar die Uebertretungen der Vorschriften Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7 mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen. — Art. 6 mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 30 Tagen.

Art. 9. Zur Aufsicht und Anzeige der Uebertretungen sind verpflichtet: das Polizei-Aufsichtspersonal, die Baubeamten, die Gendarmerie, die Fluß- oder Dammwarte und Brückenmeister, das Feldschutzpersonale, die Feld- und Flurwächter."

C. Die Polizeiverordnung der Kgl. Kreisregierung vom 16. Februar 1866 (Amtsbl. S. 281) zur Verhütung der Beschädigungen von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten am Rheinstrome.

Dieselbe verbietet, Ausgrabungen ohne polizeiliche Erlaubniß an Orten vorzunehmen, welche dem Ufer des Rheinstromes oder seiner Altwasser näher liegen als 50 Meter, oder den Hauptrheindämmen näher als 100 Meter, oder den äußersten Häusern von Ortschaften, die zum Hochwassergebiete des Rheines gehören, näher als 500 Meter liegen. Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß sind die Kgl. Bezirksämter nach Benehmen mit der Kgl. Baubehörde. (Art. 1 und 2).

Von dem Verbote sind ausgenommen Ausgrabungen, bei welchen die Sohle mindestens 6 Meter über 0 Pegel liegt, sodann solche zum Zweck der Fundirung von Gebäuden und zur Herstellung von Brunnen. (Art. 3).

D. Die oberpolizeiliche Vorschrift der Köngl. Kreisregierung vom 14. Mai 1870 (Amtsbl. S. 683), die Erhaltung des Wörthdammes zu Germersheim betreffend.

E. Der Beschluß der Kgl. Kreisregierung vom 7. Oktober 1870 (Amtsbl. S. 1524), die Baumpflanzungen längs des Rheins zum Schutze des Leinrittes betreffend, wodurch auf Grund der Art. 1, 20 und 100 des Wasser-

benützungs-Gesetzes bestimmt wurde, daß die von der Bauverwaltung längs des Ufers des Rheins innerhalb des für den Leinpfad der öffentlichen Benützung vorbehaltenen Terrains gepflanzten Pappelbäume nicht willkürlich entfernt oder ausgeästet werden dürfen, obgleich diese Bäume nach wie vor im Eigenthume der betreffenden Grundbesitzer bleiben, denen auch das Abholz gehört.

II. Brückenordnungen bestehen:

a) für die Eisenbahnschiffbrücke bei Maximiliansau, siehe Amtsblatt von 1865 S. 1409 und von 1866 S. 97;
b) für die fliegende Brücke bei Leimersheim, siehe Amtsbl. von 1870 S. 1309;
c) für die Militärschiffbrücke bei Germersheim, siehe Amtsblatt von S. 1842 S. 217;
d) für die fliegende Brücke bei Rheinhausen, siehe Amtsbl. von 1867 S. 25;
e) für die Schiffbrücke bei Speyer, siehe Amtsbl. von 1866 S. 211;
f) für die feste Brücke zwischen Ludwigshafen und Mannheim, siehe Amtsbl. von 1867 S. 836.

Der Beschluß des französischen Direktoriums vom 6. Frim. VII die Polizei der Fähren betreffend, ist gemäß Art. 2 Ziff. 13 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 vom 1. Januar 1872 an außer Kraft getreten.

III. Rheinschifffahrt.

Zur Regelung des Schifffahrtswesens auf dem Rheine wurden zwischen den Uferstaaten Bayern, Baden, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen verschiedene Verträge abgeschlossen, welche durch §. 25 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 (Amtsbl. S. 805) mit Zustimmung der beiden Kammern des Landtags mit Gesetzeskraft bekleidet worden sind. Diese Verträge sind:

1. Die revidirte Rheinschifffahrtsakte d. d. Mannheim den 17. Oktober 1868 (Amtsbl. 1869 S. 1705), deren Strafbestimmungen zufolge Art. 2 Ziff. 16 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 auch fortan in Geltung bleiben. Durch diesen Vertrag wurde die Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 außer Wirksamkeit gesetzt. Als Prinzip wurde in der neuen Uebereinkunft die Freiheit der Schifffahrt für die Fahrzeuge aller Nationen zum Transporte von Waaren und Personen unter Beachtung der in dem Vertrage festgesetzten Bestimmungen und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften angenommen.

2. Die Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein vom 17. Oktober 1868 (Amtsbl. 1869 S. 1793). Dieselbe ist vom 1. Juli 1869 an an die Stelle der bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die betreffenden Gegenstände, insbesondere an die Stelle der mit der Kgl. Verordnung vom 27 Februar 1864 publizirten „Neuen Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein“ und der mit der Bekanntmachung vom 25. März 1860 publizirten Floßordnung für den Rhein getreten.

3. Die Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzen-

der und giftiger Stoffe auf dem Rheine, gleichfalls am 17. Oktober 1868 zu Mannheim vereinbart, und für Bayern eingeführt durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1869 (Amtsbl. 1869 S. 1769); endlich

4. das Protokoll, betreffend die polizeilichen Verordnungen für die Rheinschifffahrt d. d. Mannheim den 17. Oktober 1868 (Amtsbl. 1869 S. 1749).

Das gerichtliche Verfahren in Rheinschifffahrtssachen ist geordnet durch die k. Verordnung vom 10. Januar 1870 (Amtsbl. S. 129), die Verordnung vom 31. Mai 1836 und die Art. 33—40 der revidirten Rheinschifffahrtsakte.

Von Bestimmungen des P.-St.-G.-B. sind anzuführen: Art. 88 Abs. 2 betreffend die Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf den Dampfschiffen und Art. 98, betreffend die Uebertretung der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen Hafen- und Lände-Ordnungen.

IV. Die Goldwäscherei im Rheine. Siehe hierüber die Polizeiverordnung der Kgl. Kreisregierung vom 30. Mai 1868 (Amtsbl. S. 937), in Verbindung mit der Regierungs-Entschließung vom 28. März 1846 (Amtsbl. S. 117), die Goldwäscherei im Rheine betreffend. Jeder, der im Rheine Gold waschen will, muß hiezu durch Vermittlung des betreffenden Kgl. Rentamts (Kandel, Germersheim und Speyer) einen Erlaubnißschein der Kgl. Regierungsfinanzkammer nachsuchen. Dieser Schein muß alljährlich erneuert werden. Wer zum ersten Male einen Erlaubnißschein nachsucht, muß ein vom Bezirksamte visirtes Zeugniß vorlegen, wodurch bestätigt ist, daß er die Goldwäscherei verstehe und das erforderliche Geschirr besitze. — Das ausgebrachte Gold muß für Rechnung des Kgl. Hauptmünzamtes eingeliefert werden.

V. Durch Regierungs-Entschließung vom 23. August 1872 wurde der unter der Firma „Zentral-Aktien-Gesellschaft für Tauerei" in Köln gebildeten Aktiengesellschaft die Erlaubniß ertheilt, auf dem Rhein innerhalb der zwischen der Pfalz und Baden belegenen Rheinstromstrecke die Tau-Schlepp-Schifffahrt (touage) mittelst Dampfkraft zu betreiben und zu diesem Zwecke auf das Bett des Stromes ein Tau zu legen. Nach §. 22 der Konzessions-Urkunde werden Uebertretungen der Konzessions-Bedingungen von Seite der Gesellschafts-Organe auf Grund des Art. 1 und 100 des Wasserbenützungs-Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden und mit Haft bis zu einem Monat polizeilich bestraft.

§. 154. Der Frankenthaler Kanal.

Für diesen gilt die Kanalordnung vom 20. Juli 1844 (Amtsbl. S. 253), welche als oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 97 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. zu betrachten ist. Dieser Artikel lautet:

„Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen

dieses Kanals unterliegt gleicher Geldstrafe oder Haft." (Geld bis zu 20 Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen).

Elfter Abschnitt.

Paßwesen und Fremden-Polizei.

§. 155. Das Reichspaßgesetz vom 12. Oktober 1867*).

Laut Art. 4 der Reichsverfassungs-Urkunde unterliegt das Paßwesen und die Fremdenpolizei der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Von diesem Rechte hat der norddeutsche Bund durch Erlassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz, welches durch die Bündnißverträge von 1870, beziehungsweise durch das Gesetz vom 22. April 1871, die Einführung der norddeutschen Gesetze in Bayern betreffend, zum Reichsgesetze erklärt worden ist, trat in Bayern am 13. Mai 1871 in Wirksamkeit. Dasselbe lautet:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen**).

---

*) Publizirt in der Beilage zu Nro. 33 des Amtsbl. von 1871 S. 5.

**) Vergleiche hiezu Ziffer II der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1865 (Amtsbl. 1866 S. 5). In Bezug auf die Paßverhältnisse des Auslandes gelten folgende neuere Bestimmungen:

1. für Belgien. (Amtsbl. 1866 Seite 997).

Weder zum Eintritt in Belgien noch zum Austritt ist ein Paß nothwendig, doch sind die Reisenden verbunden, auf amtliche Aufforderung über ihre Person, ihren regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zweck und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu ihrem Unterhalt auf genügende Art sich auszuweisen. Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb oder solche, welche Dienst oder Arbeit suchen, bedürfen Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht, und in welchen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

2. für Frankreich. (Amtsbl. von 1866 S. 1552 und von 1872 S. 1793).

Zum Eintritt nach Frankreich ist ein von der französischen Gesandtschaft visirter Paß nothwendig. Visagebühren werden nicht mehr erhoben.

3. für Italien. (Amtsbl. 1866 Seite 713).

Pässe nach dem Königreich Italien bedürfen keines Visas.

4. für Oesterreich. (Amtsbl. von 1867 S. 657).

Zum Eintritt nach Oesterreich ist ein Paß oder eine Urkunde nöthig, aus welcher der Vor- und Zuname, der Charakter oder die Beschäftigung und der Zuständigkeitsort des Reisenden ersehen werden kann. — Auch die von den Kgl. bayerischen Behörden dem entsprechend ausgefertigten Arbeitsbücher werden als Legitimations-Urkunden zu Reisen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern angesehen. (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von 1872 S. 58).

5. für Rußland (Amtsbl. 1868 S. 2083):

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Be-

---

Der Eintritt nach Rußland ist nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer Kaiserl. russischen Gesandtschaft oder eines Konsulats versehenen Reisepasses oder Wanderbuches gestattet und es darf kein Reisender ohne dieses Erforderniß die russische Grenze überschreiten.

Zum Reisen in England, Spanien, Schweden und Norwegen, in den Niederlanden, in der Schweiz und in den vereinigten Staaten von Nordamerika ist ein besonderes Reisepapier nicht nothwendig, doch werden Reisende stets gut thun, sich mit einem solchen zu versehen, theils um sich legitimiren, theils auch um erforderlichen Falls den Schutz der diplomatischen Agenten in Anspruch nehmen zu können.

zirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden."

Hierzu erschien als Vollzugs-Instruktion folgende Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Mai 1871 (Amtsbl. S. 722):

„Da am 13. Mai l. J. das norddeutsche Gesetz vom 12. Oktober 1867 „das Paßwesen betreffend" für das Königreich Bayern in Wirksamkeit tritt, so ergeht zu dessen Vollzuge nachstehende Entschließung:

I. Das erwähnte Gesetz geht bezüglich der Paßpflichtigkeit von den nämlichen Grundsätzen aus, welche in der bayerischen Verordnung vom 9. Dezember 1865 „das Paßwesen betreffend" Anerkennung gefunden haben. Demnach hängt es von dem Ermessen der Angehörigen des Deutschen Reiches ab, ob sie sich mit Reisepapieren zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen versehen wollen oder nicht.

II. Beantragen bayerische Staatsangehörige die Ausstellung von Reisepapieren, so darf die Ertheilung derselben nur dann verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse, z. B. Militärpflicht*), Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchung u. s. w. entgegenstehen.

Hinsichtlich der Ausstellung von Reisepapieren an Staats- und öffentliche Diener **) verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

---

*) §. 44 Ziff. 7 der Militär-Ersatzinstruktion bestimmt: „Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militär-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatzbehörden bis zu ihrem 3. Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission ihres Domizils Reiselegitimationen ertheilt werden."

Ferner verfügt §. 22 Ziff. 2 der Kgl. Verordnung vom 21. August 1872 betreffend die Organisation der Landwehrbehörden 2c.: „2. Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimatschein, eine Paßkarte oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweist."

Ausstandsbewilligungen, welche Militärpflichtigen ertheilt werden, sind von dem Vorsitzenden der Bezirksersatz-Kommission, unter ausdrücklicher Angabe dieser Eigenschaft, in die Reiselegitimationen der betr. Individuen einzutragen. (§. 44 Ziff. 2 Abs. 2 der Mil.-Ers.-Instr.)

**) An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur dann ertheilt werden, wenn

III. Zu den Reisepapieren sind von nun an — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur

a) die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1851 „die Einführung der Paßkarten betr." *) und den Vollzugsvorschriften hiezu vom 18. Januar 1851 (Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band XXIX Seite 278 u. ff.) bewendet, und

b) die eigentlichen Reisepässe

zu rechnen.

Die Verpflichtung der Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen zur Führung von Arbeitsbüchern hört auf, jedoch kann die Ausstellung solcher Bücher, insoferne dieselben zur Aufnahme von Zeugnissen über geleistete Arbeit dienen, auf Verlangen der betreffenden Personen auch fernerhin stattfinden. (Vergl. jedoch §. 131 der Gew.-Ord.)

IV. Die bisherige Unterscheidung zwischen Legitimationen zu Reisen im Inlande und zwischen Pässen zu Reisen im Auslande fällt weg, so daß für alle Arten solcher Pässe, welche von den Unterbehörden und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgestellt werden, nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

V. Dieses Formular ist dasselbe, welches auf Grund Ziff. VIII Nr. 2 der Vollzugsvorschriften vom 23. Dezember 1865 Nr. 3205 zu der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen durch die Ministerial-Entschließungen vom 26. Dezember 1865 Nr. 3496 „die neuen Paßformularien betr." eingeführt wurde, jedoch mit der Abänderung, daß statt des auf dem Umschlage eingepreßten und auf der ersten Seite oben abgedruckten, sowie auch im Unterdrucke überall aufgenommenen Wortes „Paßverein" die Worte „Deutsches Reich" aufgenommen werden.

Für das laufende Jahr 1871 ist der vorhandene Vorrath von Paßformularien noch zu benützen; jedoch ist dafür zu sorgen, daß auf dem Umschlage und auf der ersten Seite oben nunmehr bei jeder Ausstellung eines neuen Passes die vorbezeichneten Abänderungen von der nämlichen Hand, welche das Formular ausfüllt, vorgenommen werden.

Von einer Verlängerung der Reisepässe nach dem gegenwärtig eingeführten Formulare über den 31. Dezember l. J. hinaus, ist abzusehen.

VI. In Bezug auf die Ausfüllung der Paßformularien und die Vollständigkeit des Eintrages in denselben, die Zahl der in einem Reisepasse vorzutragenden Personen, die Dauer der Reisepässe, die Kontrole der Fremden und die Maßregeln gegen ausweislose Reisende bleibt es bei den einschlägigen Bestimmungen der aller-

---

die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung erbracht ist. Siehe §. 7 der Kgl. Verordnung vom 9. Dezember 1865 unten im §. 156 des Handbuchs.

*) Siehe die unten folgende Kgl. Verordnung vom 14. Januar 1851 (Amtsbl. 1851 S. 79), wodurch die Paßkarten-Konvention vom 21. Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wurde.

höchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 „das Paßwesen betreffend"*), ebenso ist den Paßbehörden gestattet, von der ihnen durch den §. 8 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 eingeräumten Befugniß zur Ausstellung von Pässen an Ausländer auch künftig einen wohlbemessenen Gebrauch zu machen.

VII. Zur Ertheilung von Reisepässen sind — abgesehen von den Ministerial- und Gesandtschaftspässen, hinsichtlich deren es vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — nach Maßgabe der allgemeinen Zuständigkeits-Verhältnisse befugt:

1. die Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern;
2. die Kgl. Polizeidirektion München;
3. der Kgl. Stadtkommissär in Nürnberg;
4. die den Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate, mit Ausnahme jener von München und Nürnberg.
5. die Kgl. Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren.

VIII. Die Paßformularien sind wie bisher ausschließlich von den Expeditions-Aemtern der Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu beziehen. Die Gebühr für einen Reisepaß, welcher von einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder einer derselben untergeordneten Paßpolizeibehörde ausgestellt wird, beträgt einschlüssig der Anschaffungskosten zu 3 kr. und mit Berücksichtigung des schuldigen Stempelbetrages zu 3 kr. in der Regel 24 kr. und bei unbemittelten Personen 6 kr.

Die unmittelbaren Stadtmagistrate in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben für alle bezogenen Reisepaßformulare ohne Unterschied den Betrag von 6 kr. per Stück baar zu erlegen. Die Ablieferung dieser Beträge Seitens der Expeditionsämter an die Kreiskassen erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 3 der Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Dezember 1869 Nr. 14318 „die Taxen von Paßkarten, Reisepässen und Gewerbs-Legitimationen für Handelsreisende betreffend", sowie die Verrechnungs-Einweisung bei den Kreiskassen nach Maßgabe der Entschließung gleichen Betreffs des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1869 Nr. 16,218 geschieht.

Für unbemittelte bayerische Staatsangehörige, welche sich im Auslande aufhalten, darf die Ausstellung und Verlängerung von Pässen tax- und stempelfrei erfolgen**).

IX. Ueber die ausgestellten Reisepässe ist nur mehr ein Register nach dem vorgeschriebenen Formulare (siehe Ziff. 10 der Minist.-Entschl. vom 23. Dezember 1865) zu führen; die Einträge in der vorletzten Rubrik haben sich auf das Reiseziel zu beschränken.

*) Siehe §. 156 des Handbuchs.

**) Auch anderen im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen gegenüber hat die Paßtaxe dann außer Ansatz und Verrechnung zu bleiben, wenn eine nachträgliche Einhebung der Gebühr für einen Reisepaß voraussichtlich mit unverhältnißmäßigen Umständlichkeiten und Vielschreiberei verbunden wäre. Minist.-Entschl. vom 22. Mai 1872.

X. Von dem norddeutschen Gesetze vom 12. Oktober 1867, das Paßwesen betreffend, bleiben außer den bereits erwähnten Vorschriften unberührt:

1. die Bestimmungen über die Gewerbs-Legitimationen der Handelsreisenden,
2. die Bekanntmachung vom 19. April 1868, das Gewerbe derjenigen Personen, welche sich mit Vertilgung von Ungeziefer befassen, betreffend,
3. die allerhöchste Verordnung vom 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend,
4. die allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1868, den Handel mit Landesprodukten im Umherziehen betreffend,
5. die allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1868, den Marktverkehr betreffend,
6. die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betreffend,
7. die Vorschriften über Anordnung von Sperrmaßregeln bei Epidemien und Epizootien.

XI. Hienach ist das Weitere zu verfügen."

§. 156. Die Paßverordnung von 1865.

Die Kgl. Verordnung vom 9. Dezember 1865, das Paßwesen betreffend, (Amtsbl. S. 1549) ist durch das Reichspaßgesetz zum Theile aufgehoben, zum Theile ersetzt. Der noch giltige Inhalt dieser Verordnung folgt nachstehend unter Einschaltung der zu den einzelnen §§. gehörigen Vollzugsvorschriften, welche unterm 23. Dezember 1865 (Amtsbl. 1866 S. 5) durch das Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern erlassen worden sind.

Kgl. Paßverordnung vom 9. Dezember 1865:

„**§. 3.** Reisepapiere werden weder bei dem Eintritte in das Königreich, noch beim Austritte aus demselben, noch während des Aufenthaltes und der Reisen im Inlande vidirt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 4.

Dieselben bedürfen auch nicht das Visum einer bayerischen Gesandtschaft oder eines sonstigen bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande.

§. 4. Die besonderen Vorschriften bezüglich der Legitimirung und Meldung der ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreibenden Personen bleiben unverändert aufrecht*).

§. 6. Das Institut der Paßkarten bleibt unverändert aufrecht und richtet sich die Ausstellung dieser Karten nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen**).

---

*) Ueber die den inländischen und ausländischen Handlungsreisenden rc. auf Grund des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, beziehungsweise nach Art. 44 der Gewerbe-Ordnung und §. 16 der Kgl. Vollzugsverordnung hiezu vom 4. Dezember 1872 auszustellenden Gewerbslegitimationskarten, dann die Legitimationsscheine für den Betrieb von Gewerben im Umherziehen siehe den Abschnitt „Handel und Gewerbe".

**) Siehe §. 157 des Handbuchs.

§. 7. An Staats- und öffentliche Diener dürfen Reisepapiere nur ertheilt werden, wenn die zu deren Reisen erforderliche dienstliche Bewilligung beigebracht ist.

Die Ausstellung von Reiseurkunden an Militärpersonen bemißt sich nach den hiewegen bestehenden besonderen Vorschriften

Vollzugsinstruktion vom 23. Dezember 1865, Ziff. VI*):

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember l. J. wird die Ausstellung von Reiseurkunden an die im Dienste oder mit Urlaub im Inlande oder in's Ausland reisenden Militärpersonen in keiner Weise berührt; vielmehr bleiben hiefür auch in Zukunft die einschlägigen, jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften ausschließlich maßgebend.

§. 8. Ausländern, welche kein Reisepapier besitzen, jedoch auf sonstige Weise sich genügend zu legitimiren vermögen, kann auf Verlangen ein Paß zu Reisen im Inlande oder zur Rückreise in das Ausland bis auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden, soferne hiegegen sich kein Bedenken geltend macht.

Vollzugsinstruktion vom 23. Dezember 1865, Ziff. VII.

Die Paßpolizeibehörden haben von der durch diesen §. ertheilten Ermächtigung nur in ganz unbedenklichen Fällen Gebrauch zu machen.

§. 10. Der ausgestellte Reisepaß soll enthalten: Vor- und Zunamen, Stand oder Beschäftigung, Wohnort, Reiseziel, Unterschrift, Personalbeschreibung des Reisenden, Giltigkeitsdauer.

Vollzugsinstruktion vom 23. Dezember 1865, Ziff. IX:

Jeder zu Reisen in das Ausland ertheilte Paß hat die Staaten, in welche die Reise zu richten beabsichtigt ist, mit der entsprechenden Deutlichkeit anzugeben. Kollektiv-Benennungen dürfen hiebei in Anwendung gebracht werden, insoferne hiedurch die Giltigkeit des Passes nicht beeinträchtigt wird.

In dieser Beziehung wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß nach den in Oesterreich bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen die von ausländischen Behörden ausgefertigten Pässe ausdrücklich für die Reise nach den K. Kgl. österreichischen Staaten ausgestellt sein müssen, um als ordnungsmäßig anerkannt zu werden.

§. 11. Der Reisepaß darf in der Regel nur auf eine Person ausgestellt werden.

Bezüglich der Begleitung des Reisenden, welche dessen Ehegattin, Kinder, Pflegbefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft begreift, genügt jedoch deren namentliche Erwähnung unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dem Passe des Letzteren.

Ebenso ist bei der Schiffmannschaft auf Schiffen und Flößen genügend, wenn das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß dieser Mannschaft dem Passe des Schiff- oder Floßführers beigefügt oder in die

*) Siehe auch Ziff. II der Vollzugsinstruktion vom 9. Mai 1871, §. 155 des Handbuchs.

von der zuständigen Distriktspolizeibehörde beglaubigte Equipagenrolle eingetragen wird.

§. 12. Die Dauer der Reisepässe ist nach den maßgebenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles festzusetzen, soll jedoch ohne besondere Gründe nicht über drei Jahre erstreckt werden.

§. 13. (Nach §. 13 sind zur Ausstellung der Pässe, welche nur für das Inland gelten sollen, in der Pfalz die Kreisregierung Kammer des Innern und die Bezirksämter bezüglich der Inländer zuständig, welche in der Pfalz und beziehungsweise in den betreffenden Polizeibezirken heimatsberechtigt sind oder sich zeitlich aufhalten).

§. 14. Zur Ausstellung van Pässen, welche nicht bloß für das Inland gelten, sind ermächtigt:

1. das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, an alle Inländer ohne Ausnahme,
2. die Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3. die im §. 13 genannten Distriktspolizeibehörden an die Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Ertheilung von Pässen an Ausländer.

Vollzugsinstruktion vom 23. Dezember 1865, Ziff. X:

1. Ueber die ausgestellten Reisepässe sind von jeder Paßpolizeibehörde Register mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu führen.
2. Reisepässe in das Ausland, für welche in Zukunft das Visa einer am königlichen Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft noch erforderlich ist, oder von dem Paßinhaber gewünscht wird, sind entweder auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur Erwirkung des Visa's dem Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern vorzulegen oder es hat der Paßinhaber selbst das Visa zu erwirken.
3. Gesuche um Ausstellung von Ministerialpässen, welche übrigens nach den gegenwärtig in auswärtigen Staaten bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen zu keinerlei Reisen in das Ausland ausschließlich geboten erscheinen, sind in der Regel durch die einschlägige Paßpolizei-, beziehungsweise die vorgesetzte Dienstesbehörde an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern gelangen zu lassen.

   Ausnahmen von dieser Regel sind nur bezüglich bekannter Personen von höherer sozialer Stellung statthaft.

§. 15. Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Kgl. Gesandtschaften sind berechtigt, den im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen Pässe zur Rückreise nach Bayern oder zur Weiterreise in das Ausland zu ertheilen, sowie die denselben im Königreiche ausgestellten Pässe zu verlängern oder auf andere, in letzteren nicht angeführte Staaten auszudehnen.

Von jeder solchen Verlängerung oder Ausdehnung, sowie von jeder Ertheilung eines Passes zur Weiterreise in das Ausland ist der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, Nachricht zu geben.

Ob und in wie weit den in fremden Staaten aufgestellten Kgl. Konsuln und Handelsagenten eine Zuständigkeit in Paßsachen einzuräumen sei, hat das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern zu bestimmen.

Vollzugsinstruktion vom 23. Dezember 1865, Ziff. XI:

1. Die Kgl. Gesandtschaften haben von der ihnen eingeräumten Befugniß, die Verlängerung oder Ausdehnung eines Passes, sowie eine neue Paßertheilung zur Weiterreise in das Ausland vorzunehmen, nur dann Gebrauch zu machen, wenn keinerlei Bedenken gegen den betreffenden Reisenden obwalten.

   Dieselben werden übrigens ermächtigt, sich in Paßangelegenheiten mit den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in unmittelbares Benehmen zu setzen und den letzteren nach Umständen die Reisepapiere der im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen zur Verlängerung u. s. w. mitzutheilen.
2. Zum Vollzuge des Absatzes 2 des §. 15 genügt es, wenn von Seite der Kgl. Gesandtschaften mit Ausnahme der Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde die sofortige Benachrichtigung veranlaßt erscheint, den betreffenden Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, je nach Ablauf eines Quartals über die innerhalb dieses Zeitraumes vorgenommenen einschlägigen Paßgeschäfte Mittheilung gemacht wird.
3. Von der Zuständigkeit, welche in Paßsachen den in fremden Staaten aufgestellten Kgl. Konsuln und Handelsagenten jeweilig eingeräumt ist, wird den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und den Paßpolizeibehörden Kenntniß gegeben werden.

§. 16. Bezüglich der Taxen und Gebühren in Paßsachen wird bestimmt: Für einen Paß ist zu erheben:

a) eine Taxe von 24 kr.*), wenn derselbe von einer Distriktspolizeibehörde oder einer Kreisregierung, Kammer des Innern,

b) eine Taxe von 1 fl. 12 kr., wenn derselbe von dem Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird,

3. Für die von den Kgl. Gesandtschaften zur Weiterreise in's Ausland ausgestellten Päße ist gleichfalls eine Taxe von 24 kr., für die von denselben lediglich zur Rückreise nach Bayern ertheilten Päße aber keine Taxe zu erheben.
4. Bezüglich der von Konsuln oder Handelsagenten ausgestellten Päße hat es bei den im Regierungsblatte vom Jahre 1833 Seite 899 bekannt gegebenen Anordnungen zu verbleiben.

---

*) Nach der Minist.-Entschl. vom 9. Mai 1871 beträgt die Paßgebühr für Unbemittelte 6 kr., halten sich dieselben im Auslande auf, so ist keine Gebühr zu erheben.

§. 17. Jeder Reisende — Inländer sowohl als Ausländer — ist verpflichtet, auf Anfordern der Orts- oder Distriktspolizeibehörden oder der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener über seine Person genügend sich auszuweisen, soferne aber in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung ein bestimmter Ausweis vorgeschrieben ist, in dieser bestimmten Weise sich zu legitimiren.

Personen, welche dieser Verpflichtung nicht genügen, haben, abgesehen von der allenfalls begründeten Strafeinschreitung, nach Umständen die Hemmung ihrer Weiterreise, die Vorführung an die nächste Distriktspolizeibehörde, die Zurückweisung oder andere gesetzlich zuläßige Maßregeln zu gewärtigen.

§. 18. Die sämmtlichen betreffenden Polizeibeamten und Sicherheitsorgane sind geeignet anzuweisen, bei Ausübung ihrer Berufspflichten zwar das öffentliche Interesse vollständig zu wahren, zugleich aber jeder unnützen Belästigung der Reisenden sich zu enthalten und gegen diese stets ein anständiges, taktvolles Benehmen zu beobachten.

Vollzugsinstruktion vom 23. Dezember 1865, Ziff. XIII:

1. Die mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener (Gendarmen, Polizei- und sonstige Gemeindebediener) haben von der ihnen zustehenden Berechtigung, Reisende zum Ausweise über ihre Person aufzufordern, nicht nach Belieben, sondern nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich gegen einen ihnen unbekannten Reisenden ein Bedenken ergibt und daher für die Sicherheitsorgane die Verpflichtung erwächst, sich über die betreffende Persönlichkeit Gewißheit zu verschaffen. Liegt diese Voraussetzung vor, so haben dieselben anderseits die bezeichnete Aufforderung nicht zu unterlassen.

   Die diesen Organen obliegende Verpflichtung, die Beglaubigungsurkunden der ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Umherziehen betreibenden Personen angemessen zu kontroliren und namentlich bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen auch die Waaren zu prüfen, wird übrigens durch die vorstehende Direktive in keiner Weise geändert.

3. Die Reisenden — Inländer sowohl als Ausländer — können sich über ihre Person durch besondere, zu diesem Endzwecke von einer zuständigen Behörde ausgestellte, giltige und unverdächtige Urkunden oder auch durch andere entsprechende Mittel, z. B. durch sonstige Zeugnisse, Briefschaften, durch Aussage glaubwürdiger Inländer, ausweisen.

   Aus den beigebrachten Ausweisen muß jedoch selbstverständlich die Persönlichkeit des Reisenden in genügender Weise zu entnehmen sein.

4. Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der für sie vorgeschriebenen, bestimmten Weise legitimiren, sind anzuhalten und der nächstgelegenen Distriktspolizeibehörde vorzuführen, soferne nicht nach den nähern Umständen des ein-

zelnen Falles es sich als genügend und zulässig darstellt, lediglich deren Weiterreise zu hemmen, sie an die Distriktspolizeibehörde zu verweisen und der letzteren hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

Bei Inländern, welche den für sie (z. B. für die Hausirer) vorgeschriebenen bestimmten Ausweis nicht liefern, hiedurch zwar einer Polizeistrafe nach sich ziehenden Uebertretung sich schuldig machen, nach den über die Festnahme von Personen wegen strafbarer Handlungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aber nicht festgenommen werden dürfen, hat auch die Vorführung und Verweisung an die Distriktspolizeibehörde zu unterbleiben, und ist lediglich über die vorgefallene strafbare Handlung zur Herbeiführung gerichtlicher Einschreitung sofort Anzeige in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Wird dagegen ein Reisender, Inländer sowohl als Ausländer, welcher sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen, bestimmten Weise legitimirt, zugleich wegen einer strafbaren Handlung (z. B. wegen Bettels, Landstreicherei) auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgenommen, so ist derselbe nicht der Distriktspolizeibehörde, sondern dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelrichter ohne Verzug vorzuführen.

5. Die Distriktspolizeibehörden haben bezüglich der ihnen vorgeführten oder an sie verwiesenen Personen ungesäumt die veranlaßten weiteren Erhebungen und Einleitungen vorzukehren und nach Lage der Sache Beschluß zu fassen.

Die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben hienach das Weitere zu verfügen und hiebei insbesondere auch Sorge zu tragen, daß die Ortspolizeibehörden auf die ihnen in vorwürfiger Angelegenheit zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen aufmerksam gemacht und die örtlichen Polizeiorgane angemessen instruirt werden.

Wegen der Instruirung der Gendarmeriemannschaft ist Entschließung an das Kgl. Gendarmerie-Korpskommando ergangen.

§. 19. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1866 in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit."

§. 157. Paßkarten-Konvention.

Die Kgl. Verordnung vom 14. Januar 1851 (Amtsbl. S. 79), wodurch die Paßkartenkonvention der deutschen Bundesstaaten, welcher auch Oesterreich beigetreten ist, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht worden ist, wird durch das Reichspaßgesetz nicht berührt. Jedoch ist zu beachten, daß den in Art. IV erwähnten Personen zwar die Paßkarte, nicht aber bei dem Mangel gesetzlicher Hindernisse die Ausstellung eines Passes verweigert werden kann.

Die Verordnung lautet:

Bayerische Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend:

„Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monate Oktober v. J. bevollmächtigte Kommissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp. Staaten unterm 21. gl. M. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratifikations-Erklärungen sämmtlicher genannten Regierungen vorliegen, überdies auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. I. Die Angehörigen der Eingangs erwähnten kontrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln II und IV Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. II. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. VI) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) Unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

Art. III. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern,

sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. IV. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1. nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehilfen,
2. den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art,
3. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. V. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres giltig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Art. VI. Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1. Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
2. Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3. Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distrikts-Polizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respektirt.

Art. VII. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. VIII. Die vereinbarten Paßkarten enthalten auf der ersten Seite:

1. das Wappenschild des betreffenden Staates,
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4. die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5. die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

   auf der zweiten Seite:

6. das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7. dessen eigenhändige Namensunterschrift;

   auf dem Rande endlich:

8. die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. IX. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die

wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. III) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Beahndung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 Gulden. (An Stelle dieser Strafbestimmung ist §. 363 des Strafgesetzbuches getreten.)

Art. X. Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten*) Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. XI. Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Art. XII. Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, daß Paßwesen betreffend (Regierungsblatt v. J. 1837 S. 65 ff.) angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt."

§. 158. Zwangsroute.

Nach Art. 45 des P.-St.-G.-B. wird mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Zuständig, eine solche Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben, sind, gemäß §. 18 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872, für die Pfalz die Bezirksämter, sodann die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet. Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangenanstalten und Arbeitshäuser berechtigt, den zur Entlassung kommenden Personen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

Die Personen, welche aus den Polizeigerichtsgefängnissen zur Entlassung kommen, werden, wenn sie Inländer sind, in der Regel frei entlassen, nach Umständen mit einem Vorweis versehen, welcher die Personalbeschreibung des Inhabers und die Reiseroute enthält, die Stelle der Reiselegitimation vertritt und nur für die Reise vom Orte des Gefängnisses bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig ist. Diejenigen zur Entlassung kommenden Gefangenen, bei

*) Ist durch das Paßgesetz abgeändert.

welchen aus irgend einem Grunde die Schublieferung sich als nothwendig darstellt, sowie Ausländer sind dem Bezirksamte zur weiteren Verfügung vorzuführen. (§. 63 der Bestimmungen über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung der Polizeigerichtsgefängnissen in der Pfalz.)

Die Nichtbefolgung eines von dem Vorstande einer Polizeianstalt (Arbeitshauses) an eine Person, welche mittelst Zwangsvorweises in ihre Heimat entlassen wurde, ertheilten Auftrags, sich bei dem Bezirksamte ihres Heimatsortes zu stellen, ist strafbar nach Art. 45 des P.-St.-G.-B.*). Siehe oberstrichterliches Erkenntniß vom 23. Juni 1866, Stenglein Bd. VI S. 18.

Durch das Reichsgesetz über das Paßwesen wurden die Vorschriften über die Zwangsroute nicht berührt. (§. 10 Abs. 3 des Gesetzes.)

§. 159. Fremdenpolizei.

1. Der Art. 46 des P.-St.-G.-B. enthält folgende fremdenpolizeiliche Strafbestimmungen:

„Art. 46. Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern."

Die zu Art. 82 des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften der Königl. Regierung vom 23. Mai 1862 (Amtsbl. S. 880) bleiben als oberpolizeiliche Vorschriften im Sinne des Art. 46 des P.-St.-G.-B. bis auf Weiteres in Kraft, da die in letzterem enthaltenen Bestimmungen mit denjenigen des Art. 82 des früheren P.-St.-G.-B. übereinstimmen. Diese Polizeivorschriften lauten:

„Zum Vollzuge des Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs nach Ansicht desselben und des Art. 12 Ziff. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. über den Stempel:

Die Gastwirthe und Herberggeber sind verpflichtet, ein von dem Ortspolizeibeamten mit Seitenzahl und Handzug versehenes fortlaufendes Verzeichniß auf Stempelpapier zu führen, in welches sie sogleich und ohne einen Zwischenraum den Vor- und Zunamen, Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort, das Datum der Ankunft und des Fortgangs eines jeden Fremden, der in ihren Häusern über Nacht geblieben ist, einzutragen haben.

*) Dieser Artikel entspricht dem Art. 83 des P.-St.-G.-B. von 1861.

Sie sind verbunden, diese Register am Schlusse eines jeden Monats dem betreffenden Lokalpolizeibeamten und außerdem, so oft es verlangt wird, den Bürgermeistern, Adjunkten, Polizeikommissären und Gendarmen zur Einsicht vorzulegen."

2. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 46 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angaben macht, wird nach Artikel 47 des P.-St.-G.-B. bestraft.

3. Siehe ferner über unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Landstreichern, Bettlern oder sicherheitsgefährlichen Personen den Art. 48 des P.-St.-G.-B.

4. Der Strafe des Art. 49 des P.-St.-G.-B. unterliegt, wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet. Vergl. hiezu den Artikel 157 des P.-St.-G.-B. und §. 130 der deutschen Gewerbeordnung.

5. Bezüglich der Anzeigepflicht der in einer Gemeinde sich aufhaltenden Fremden siehe auch Art. 44 des Heimatsgesetzes und die Ziffern 33—39 der Vollzugsvorschriften hiezu. (Handb. Band I S. 249), ferner hinsichtlich der fremden Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter ꝛc. Art, 20 und 11 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege.

6. Nach Art. 12 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege sind die Gemeinden resp. Armenpflegen verbunden, Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel*) oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung zu gewähren, sowie für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht. Ueber die Ersatzansprüche der Gemeinden hiefür und die bezüglichen Staatsverträge siehe Handb. Band I S. 266 und ff.**)

§. 160. Vaganten- und Schubwesen.

1. Bei allen strafbaren Handlungen, also auch bei der Landstreicherei (§. 361 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B.) und dem Bettel (§. 361 Ziff. 4 das.) ist die provisorische Festnahme Derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen, oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren

*) In der Regel jedoch nur bis zur Landesgrenze.

**) Bezüglich der den Heimatlosen anzuweisenden vorläufigen Heimat siehe Artikel 15 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (Handbuch Bd. I S. 235).

Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von den Polizeibehörden selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelrichter vorführen oder vorführen lassen. Ist die Festnahme nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden. (Art. 141 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871).

2. Untersuchungshaft ist gegen Heimatlose und Landstreicher wegen jeder strafbaren Handlung zulässig. (Art. 136 Abs. III ebendas.)

3. Die aus der Strafhaft zur Entlassung kommenden Landstreicher, Bettler, mittellosen Ausländer u. s. w. können häufig im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht unmittelbar aus der Strafanstalt frei entlassen werden. Dieselben enthalten in solchen Fällen entweder eine sogenannte Zwangsroute, wovon oben im §. 158 des Handb. die Rede war, oder sie werden auf dem Schubtransporte in ihre Heimat verbracht. Letzteres geschieht namentlich dann, wenn die betreffende Person sich ohne alle Subsistenzmittel befindet, und zu befürchten steht, daß sie sich neuerdings der Landstreicherei, dem Bettel 2c. ergeben würde. Auch Personen, welche keine strafbare Handlung begangen haben, können sich zum Schubtransporte eignen, z. B. entlaufene und von ihren Eltern reklamirte Minderjährige oder Ausgewiesene nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze und Staatsverträge, sodann die in Folge gerichtlicher Verurtheilung aus dem Bundesgebiete Verwiesenen u. s. w.

4. Ueber das Schubwesen bestehen folgende Vorschriften:

a) Die Regierungs-Entschließung vom 14. Juli 1824 das Vagantenwesen betreffend (Intelligenzblatt S. 933), wodurch in Gemäßheit eines Allerhöchsten Reskripts vom 4. Juli 1824 den Polizeibehörden der Pfalz nachstehende Weisungen ertheilt wurden:

„1. Bei Lieferungen von Vaganten in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten bestehenden Uebereinkünften*) auf das Genaueste zu achten.

---

*) Siehe den Gothaer Vertrag, die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen betreffend, §. 44 des Handbuchs (Bd. I Seite 257), sowie §. 43 des Handbuchs über die Landesverweisung. In dem zur Ausführung des Gothaer Vertrags abgeschlossenen Separatprotokoll d. d. Eisenach, den 29. Juli 1858 wurden folgende Grundsätze aufgestellt, welche mittelst Minist.-Entschl. vom 11. Mai 1859 zur Nachachtung bekannt gegeben wurden:

„1. Ausweisungspässe im Sinne des §. 10 des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahme-Zusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

2. Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herübergeschoben werden, die in Bayern keinen Anspruch auf Heimat machen können, sondern solche in dem Lande vielmehr selbst haben, welches sie ausschieben will, oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist, oder die in ihr Vaterland, ohne Bayern zu betreten, auf weit kürzeren Wegen gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten sind, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimat in einen andern auswärtigen Staat zu verschieben. Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert und nöthigenfalls Bericht erstattet werden.

3. Es ist den Polizeibehörden auf das Strengste untersagt, hochschwangeren, der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen, oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch

---

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß von der Behörde, welche sie ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Giltigkeit der ersteren im Passe vermerkt werden.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hiezu auch eine andere, als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergibt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuches rc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war, (§. 8 des Vertrages) ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transportes (Nro. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende, obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahme-Erklärung oder wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8 1 a entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde das Datum und die Dauer der Giltigkeit des Passes ersehen lasse, und daß überhaupt die Vorschrift des §. 10 1 c wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5. Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittels Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6. Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endzieles jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7. Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswerth zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden."

die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung wohin immer abzugeben, oder wenn sie auf dem Wege erkranken oder verunglücken, weiter schaffen zu lassen, sondern es ist vorerst für ihre Genesung und Herstellung zu sorgen.

4. Keine Polizeibehörde darf Bettler oder Landstreicher, deren Heimat unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen, sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimat höhere Entscheidung erfolgt und zwar bei Verantwortlichkeit für alle Schäden und Kosten. Ebenso darf keine Polizeibehörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher, als in ihren Bezirk gehörig, von einer inländischen Behörde zugewiesen worden ist, denselben unter dem Vorwande der hier nicht zuständigen Heimat zurückweisen, zurückschieben oder weiter liefern, sondern hat gleichfalls bei obwaltenden Bedenken Anfrage zu stellen und Entscheidung zu erwarten.

5. Die mit der Lieferung von Vaganten beauftragten Gensdarmen, Sicherheitswachen und Polizeidiener haben alle Vorsichtsmaßregeln, die durch allgemeine Dienstvorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizeibehörden besonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; sie haben sich keiner Zwangsmittel zu bedienen, als solcher, wozu sie von Obrigkeitswegen oder durch Dienstesvorschriften berechtigt sind; sie haben die unterwegs vorgefallenen besonderen Ereignisse bei der Ablieferung getreu zu melden und eine Bescheinigung der richtig geschehenen Lieferung zurückzubringen. Alle Gemeindevorsteher sind schuldig, den Wachen auf Anrufen den erforderlichen Beistand gegen Widersetzlichkeit und Gewalt sogleich zu verschaffen, Vorfälle dieser Art aber unverzüglich anzuzeigen.

6. In der Regel geschehen diese Lieferungen zu Fuß. Sind Gründe zu Bewilligung des Vorspanns*) vorhanden, so müssen diese nicht nur von den

*) Vorspann zum Transport von Vaganten wird nur auf ein ärztliches Zeugniß bewilligt. Ueber den Mißbrauch der Vorspannsbewilligung für Vaganten sagt eine Reggs.-Verord. vom 24. Juni 1830 (Intell.-Bl. S. 237):

„Es sind Fälle vorgekommen, daß bei Transporten von Vaganten und Arrestanten aus Nachsicht einiger Aerzte eine Vorspann als nothwendig attestirt und sonach von den Polizeibehörden bewilligt und und angewiesen wurde, ohne daß hiezu ein wahres Bedürfniß bestand.

Da durch ein solches Verfahren dem Aerar Nachtheil zugeht, und die Unterhanen ohne Noth durch Schubtransportfuhren belästigt werden, so wird in Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 30. Mai a. c. den betreffenden Aerzten und Chirurgen unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen, die größte Umsicht und pflichtmäßige Genauigkeit bei der Visitation der Vaganten und bei der Ausstellung der Zeugnisse, hinsichtlich des Vorspannsbedarfes für dieselben, zur strengsten Pflicht gemacht, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sie für jede Nachlässigkeit, die sie sich hiebei zu Schulden kommen lassen, verantwortlich bleiben und unnachsichtlich zum Ersatze der dadurch veranlaßten Kosten werden angehalten werden.

zuerst einleitenden, sondern auch von allen Zwischenbehörden in den Verhandlungen ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweisen soll ausgedrückt sein: ob die Lieferung mit oder ohne Vorspann abgeschickt worden sei.

7. Alle Lieferungen sollen jedesmal auf den kürzesten Weg geleitet und die Kosten, die durch Umwege auf unnütze Weise verursacht worden sind, ersetzt werden."

b) **Die Regierungs-Entschließung vom 16. März 1857 ad Num. 10568 O, den Transport der Schüblinge betreffend:**

„Behufs der Vereinfachung des Transportwesens der Schüblinge erhalten das Kgl. Gendarmerie-Kompagnie-Kommando der Pfalz und die Kgl. Landkommissariate folgende Weisung:

1. Bettler und Vaganten, welche in der Pfalz heimatberechtigt, sind, wenn sie von der Gensdarmerie aufgegriffen oder derselben auf ihren Patrouillen von den Ortsbehörden übergeben werden, in dem Kanton des Landkommissariatssitzes dem Kgl. Landkommissariat, in den übrigen Kantonen dem Polizeikommissär oder Bürgermeister des Kantonshauptortes (jetzt dem Polizeianwalte) vorzuführen.

Erscheint der Aufgegriffene der öffentlichen Sicherheit nicht gefährlich, und steht nicht zu befürchten, daß er im Falle der Freilassung noch länger als Bettler oder Streuner herumziehe, so ist er nach vorgängiger Warnung vor Rückfall nach Hause zu entlassen, oder bei größerer Entfernung des Heimatsortes mit Vorweis und gebundener Route nach Hause zu verweisen.

Bekannte Vaganten, oder gebrechliche Bettler, für welche Fürsorge nothwendig erscheint, und überhaupt alle jene Aufgegriffenen, bezüglich welcher ein hinreichender Grund zur Ueberweisung in ihre Heimat auf dem Wege des Schubes vorliegt, sind in das Kantons-Gefängniß zu verbringen, damit sie mit nächstem Schube nach Hause geliefert werden.

Das Kgl. Landkommissariat oder die Lokalpolizeibehörde des Kantonshauptortes hat solchen Falles in dem auszustellenden Transportbefehl diejenige Behörde zu bezeichnen, welcher der Schübling vorzuführen ist.

Wird auf der Route des Transportes der Landkommissariatssitz früher erreicht, als der Hauptort desjenigen Kantons, in welchem die Heimats-Gemeinde des Schüblings gelegen, oder wird Letzterer für qualifizirt zur strafrechtlichen Behandlung betrachtet, oder scheint er besonderer Fürsorge

---

Zur Sicherung des genauen Vollzuges dieser Anordnung werden die Polizeibehörden angewiesen, das ausgestellte ärztliche Zeugniß, auf dessen Grund die Vorspannsbewilligung statt hatte, jedesmal dem Transportvorweise beizuheften, und sofern nicht sichtbare Gebrechen vorhanden sind, die Visitation an jedem zweiten Tage wiederholen zu lassen, um die Gewißheit zu erlangen, daß der Vorspannsbedarf noch besteht.

So oft eine Unrichtigkeit entdeckt wird, hat die betreffende Polizeibehörde den Thatbestand zu erheben und die Verhandlungen zur Vorlage zu bringen, um die gehörige Einschreitung gegen den Zeugnißaussteller veranlassen zu können."

wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechlichkeit zu verdienen, so ist er an das Landkommissariat seiner Heimat zu dirigiren; außerdem aber direkt an das Bürgermeisteramt oder den Polizeikommissär des Hauptortes desjenigen Kantons, in welchem die Heimat des Aufgegriffenen liegt, damit er sofort in den Ort seiner Heimat entlassen oder verbracht werde.

2. Wenn über die Identität der Person oder über die angegebene Heimat des Aufgegriffenen gegründete Zweifel bestehen, oder wenn derselbe Ausländer zu sein behauptet, ist er jedesmal dem Kgl. Landkommissariate, in dessen Bezirke er aufgegriffen worden, vorzuführen, welches, je nach Befund, ihn entweder in Freiheit setzen, oder in seine Heimat transportiren lassen wird.

   Ausländer sind, wenn sie nicht in Freiheit gesetzt, oder über die Grenze verwiesen werden können, erst dann in ihre Heimat zu dirigiren, nachdem die betreffende Korrespondenz mit ihrer Heimatsbehörde gepflogen sein und zum Ziele geführt haben wird.

3. Das Kgl. Gensdarmerie-Kompagnie-Kommando wird bedacht sein, für Vermehrung der Transport-Gelegenheit und Beschleunigung der Transporte nach Möglichkeit zu sorgen."

c) **Die Reggs.-Entschl. vom 5. Februar 1868, Nro. 1993 E, die Abgabe von Kleidungsstücken an Gefangene und Schüblinge betreffend:**

„Um eine gleichmäßige Behandlung bei Abgabe von Bekleidungsgegenständen in den Polizeigerichtsgefängnissen zu erzielen, und immer gebrauchte Kleidungsstücke zu diesem Zwecke vorräthig zu haben, wird im Einvernehmen mit dem Kgl. Generalstaatsprokurator folgende Anordnung getroffen:

1. Wenn sich bei Entlassung eines Gefangenen im Hinblick auf §. 62 der Bestimmungen über die Organisation ꝛc. der Polizeigerichtsgefängnisse die Nothwendigkeit ergibt, für dessen zureichende Bekleidung Sorge zu tragen, hat der Landgerichtsdiener ein Verzeichniß der einzelnen Stücke mit Werthsangabe aufzustellen und dasselbe dem betreffenden Vollzugsbeamten, der die Entlassung verordnet, zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Abgabe der Kleidungsstücke kann erst nach erfolgter Genehmigung geschehen.
3. Die Rückerhebung der Kosten von wem Rechtens findet auf Betreiben des einschlägigen Rentamtes statt, von welchem auch im Falle der Uneinbringlichkeit der Antrag auf Abschreibung zu stellen ist.
4. Zu diesem Behufe wird der Landgerichtsdiener sofort nach Entlassung des Gefangenen das Verzeichniß dem Rentamte einhändigen.
5. Um dem bei einzelnen Polizeigerichts-Gefängnissen von Zeit zu Zeit eintretenden Mangel an gebrauchten Kleidungsstücken sofort abhelfen zu können und eine Uebersicht über die jeweilig vorhandenen derartigen Kleidungsstücke zu gewinnen, werden sämmtliche Landgerichtsdiener angewiesen, am Jahresschlusse auf einem besonderen Bogen die zur Abgabe sich eignenden Kleidungsstücke genau zu verzeichnen und dem Rentamte zu übergeben.

Diese Verzeichnisse werden von den Rentämtern mit den Inventarien vorgelegt und bei der unterfertigten Stelle zurückbehalten, um die Abgabe solcher Kleider von einem Gefängniß an das andere verfügen zu können.

6. Auf die Bekleidung von Schüblingen finden diese Bestimmungen gleichmäßig ihre Anwendung."

d) Bei Transportbefehlen für Militär-Arrestanten müssen die ausstellenden Behörden jedesmal das Regiment, Bataillon oder die sonstige Abtheilung, welcher der zu transportirende angehört, angeben, da sonst bei der Revision durch die Militärstelle Recherchen erwachsen, welche zu zeitraubenden Erhebungen führen. (Reggs.-Entschl. vom 21. November 1872 Nro. 20461 E, Transportkosten für Militärschüblinge betreffend.)

e) Mittelst Reggs.-Entschl. vom 10. August 1865 Nro. 14015 B, die Verpflegskostenverzeichnisse der Landgerichtsdiener betreffend, wurden die Bezirksämter entbunden, auf den Verpflegskosten-Verzeichnissen der Landgerichtsdiener Bescheinigungen über die Dauer der Haft der Vaganten auszustellen. Die schriftlichen Weisungen der Kgl. Bezirksämter, welche in manchen Fällen über die Aufnahme und die Entlassung von Vaganten ergehen, haben die Landgerichtsdiener als remittirliche Belege den Kostenverzeichnissen beizufügen, woraus sich die hier und da eintretende verlängerte Haftzeit rechtfertigt.

f) Ueber die Vergebung der Schubfuhren zum Transport verhafteter Personen wurde durch Reggs.-Entschl. beider Kammern vom 24. Dezember 1868 (Amtsbl. 1869 S. 26) folgendes angeordnet:

„In neuerer Zeit sind an manchen Orten die Preise der Fuhren, mittels welcher verhaftete Personen weiter verbracht werden müssen, übermäßig hoch geworden; nachdem sich nun herausgestellt hat, daß viele Fuhrwerksbesitzer sich mit der Verbringung nicht mehr befassen, weil die Verträge und die Anfertigung der Gebührenverzeichnisse für sie mit verhältnißmäßig zu hohen Kosten verknüpft sind und weil sie auch auf die Bezahlung ihres Guthabens zu lange warten müssen, so trifft die unterfertigte Stelle folgende Anordnung:

1. Die Kgl. Bezirksämter lassen an denjenigen Orten, wo solche Verbringungsfälle vorzukommen pflegen, sobald die in Kraft stehenden Verträge ablaufen, die Fuhrenleistungen durch die Bürgermeisterämter vergeben, wobei sie die Form der Vergebung (Minderversteigerung, Abgebot rc.) und deren Zeitdauer nach den örtlichen Verhältnissen bestimmen und sodann die Verträge genehmigen.
2. In den Vergebungsurkunden ist der Preis nach Wegstunden (Hinweg und Herweg werden nur einmal gezählt) und nach Pferden, sodann die Entfernung nach den Verbringungsorten immer besonders auszudrücken, wo sich dieselbe nicht aus der Ortsentfernungstabelle ersehen läßt.
3. Die Uebernehmer haben bezüglich der Vergebung keinerlei Kosten zu tragen; die Urkunden sind deßhalb auf ungestempeltes Papier zu schreiben und ohne

Gebühr zu einregistriren; die Kosten der ortsüblichen Bekanntmachungen, wobei jedes Uebermaß fern zu halten ist, — übernimmt die Kgl. Staatskasse.

4. Für jede geleistete Fuhre wird sogleich bei dem einschlägigen k. Rentamt die Bezahlung geleistet, auf Grund des Verbringungsbefehles in Ur- oder Abschrift, versehen mit der Bestätigung des Gerichtsarztes (oder im Verhinderungsfall eines ausübenden Arztes) über die Nothwenigkeit des Fuhrwerkes, dann einer Bescheinigung über die Ankunft der Fuhre am Bestimmungsort.

Zu diesem Zwecke werden die Bezirksämter den Königl. Rentämtern kostenfreie Abschriften der Vergebungsurkunden zufertigen. Sollte bei einem Verbringungsfall ein Anstand in Hinsicht auf Form oder Inhalt auftauchen, so hat das Rentamt vor der Zahlung sofort Bericht zu erstatten.

5. Ueber die geleisteten Zahlungen (Fuhrlöhne, Bekanntmachungskosten) legen die Rentämter am Jahresschlusse ein Verzeichniß (und die Abschriften der Vergebungsverträge gegen Rücksendung) der Königl. Regierungsfinanzkammer vor.

Eine Ausscheidung der Fuhren für Angeklagte, Verurtheilte und Vaganten ist nicht nothwendig. Ueber Verbringungskosten von Soldaten rc. sind die Verzeichnisse besonders aufzustellen und vierteljährlich einzubefördern."

g) Die Ausführung der Transporte obliegt der Gendarmerie. Siehe hierüber die §§. 110—127 der Dienstes-Instruktion für die Gendarmerie-Mannschaft der Pfalz.

5. Besondere Aufmerksamkeit haben die Polizeibehörden und Sicherheitsorgane den umherziehenden Zigeunerbanden zuzuwenden. Es bestehen hierüber mehrfache Ministerial- und Regierungs-Verfügungen; die neuesten sind:

a) Regierungs-Entschließung vom 21. Januar 1871 (Amtsbl. Seite 107):

„Nachstehendes Reskript des Kgl. Staatsministeriums des Innern wird hiermit den sämmtlichen Kgl. Bezirksämtern, Bürgermeisterämtern, Adjunkten, Polizeikommissären und Gendarmerie-Stationen zum genauen Vollzuge bekannt gegeben.

Zu Nro. 3 dieses Reskriptes wird bemerkt, daß die dort zitirte Königl. Verordnung vom 3. Juli 1868, „die Schau- und Vorstellungen betr.", diesseits keine Geltung hat, daß jedoch gemäß der bisherigen Anordnungen Zigeuner, als Ausländer, nur mit Bewilligung der unterfertigten Stelle Schau- und Vorstellungen veranstalten dürfen." (Siehe jedoch §. 174 des Handbuchs.)

Staatsministerium des Innern.

Die Wahrnehmungen, welche über das häufige bandenweise Auftreten von Zigeunern und ähnlichen Individuen gemacht werden, lassen es geboten erscheinen, den durch dieselben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit drohenden Gefahren nach Möglichkeit vorzubeugen.

Die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher im Einverständnisse

mit dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, den untergebenen Behörden und polizeilichen Vollzugsorganen die desfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen und dieselben auf nachstehende Punkte zur besonderen Darnachachtung aufmerksam zu machen:

1. Zigeuner und andere Ausländer dieser Kategorie sind im Hinblick auf Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 sofort bei ihrem Eintritte in das bayerische Staatsgebiet zur Vorlage eines verlässigen und vollständigen Nachweises der Staatsangehörigkeit und Heimat, und zwar sowohl bezüglich der Hauptpersonen, als auch der Begleitung an Männern, Frauen und Kindern anzuhalten, und im Falle dieser Nachweis in irgend einer Beziehung mangelhaft befunden wird, unnachsichtlich über die Landesgrenze zurückzuweisen. Einfache Reise-Legitimationen, welche blos über die Staatsangehörigkeit oder den Geburtsort Aufschluß geben, erscheinen hienach zur Lieferung des erforderlichen Nachweises nicht zureichend.
2. Desgleichen ist gegen solche Personen ungesäumt und mit aller Strenge die Orts- resp. Landesverweisung vorzukehren, wenn sie später ohne vollständig genügende Legitimation in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeit oder Heimat in Bayern betreten werden, oder wenn sonst ein gesetzliches Aufenthaltsverbot namentlich auf Grund des Art. 45 Ziff. 4 und 5 des oben allegirten Gesetzes gegen sie erlassen werden kann.
3. Bei Würdigung und Bescheidung etwaiger Gesuche derselben um die Bewilligung zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen, zum Hausirhandel, zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen &c. sind die einschlägigen Bestimmungen und insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 28. April 1868, „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend", dann jene vom 3. Juli 1868, „die Schau- und Vorstellungen betreffend", auf das Genaueste und Strengste zum Vollzuge zu bringen, und wird hiebei speziell auf die Unzulässigkeit des Mitführens und der Verwendung von Kindern hingewiesen.

b) **Reggs.-Entschl. vom 16. April 1872, die Zigeuner betreffend (Amtsbl. S. 1003):**

„In neuester Zeit mehren sich die Fälle, daß Zigeunerbanden den Regierungsbezirk der Pfalz betreten und das Publikum durch Bettel, Wahrsagen und ähnlichen Unfug belästigen. Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Beachtung des Ausschreibens in Nr. 8 des Kreisamtsblattes von 1871 einzuschärfen. Hierbei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß bei den strengen Anforderungen des fraglichen Ausschreibens in Bezug auf Legitimation der Zigeuner die Zurückweisung derselben an der Landesgrenze oder deren Ausweisung kaum auf Hindernisse stoßen wird. Diese strengen Anforderungen bestehen darin, daß nicht allein ein Nachweis über Staatsangehörigkeit, sondern auch ein solcher über Heimat verlangt

wird und zwar sowohl bezüglich der Hauptpersonen, als auch bezüglich der Begleitung von Männern, Frauen und Kindern.

Da es vorgekommen ist, daß Zigeuner im Besitze von Erlaubnißscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen waren, so werden insbesondere die Kgl. Bezirksämter darauf hingewiesen, daß nach §. 8 der Kgl. Verordnung vom 28. April 1868 nur gut beleumundete und die gehörige Garantie gegen Mißbrauch bietende Personen solche Erlaubnißscheine erhalten sollen und daß nach §. 22 der gedachten Kgl. Verordnung den betreffenden Personen das Mitführen von Kindern unbedingt verboten ist."

An Stelle der in den vorstehenden Entschließungen zitirten Kgl. Verordnung vom 28. April 1868, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., sind vom 1. Januar 1873 an die einschlägigen Bestimmungen der deutschen Gewerbe-Ordnung getreten.

Zwölfter Abschnitt.

Das Dienstbotenwesen.

§. 161. Dienstbotenbücher.

Die Bestimmungen über Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbotenbücher werden durch Distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften geregelt. Art. 107 Abs. 1 des P.-St.-G.-B.

Die allgemeine Einführung der Dienstbücher in der Pfalz wurde durch Reggs.-Entschl. vom 5. März 1852 (Amtsbl. S. 139) angeordnet. Hiernach soll jeder Dienstbote ohne Unterschied, der in der Pfalz im Dienste ist, mit dem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen sein. Dasselbe hat sich der Dienstbote, wenn er in der Pfalz heimatberechtigt ist, von seiner Ortsbehörde, wenn er dagegen nicht in der Pfalz heimatberechtigt ist, von der Behörde desjenigen Ortes, wo er in Dienst tritt, auf Grund des Heimatscheines oder sonstiger Ausweise, ausstellen zu lassen. Die übrigen Bestimmungen der Reggs.-Entschl., welche von der Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbotenbücher handeln, haben blos noch instruktive Bedeutung für die Distrikts- und Ortspolizeibehörden bei Erlassung bezüglicher Polizeivorschriften.

Ueber die Einrichtung der Dienstbücher und die Führung der Gesinderegister enthält die Instruktion der Kgl. Regierung vom 5. März 1852 (Amtsbl. S. 140) sowie die Reggs.-Entschl. vom 22. März 1852 (Amtsbl. S. 167) weitere Vorschriften.

Der Druck und Verlag der Dienstbücher wird hienach von der Kgl. Kreisregierung besorgt. Andere als diese mit dem Trocken-Stempel versehene Dienstbücher, deren Preis auf 7 Kreuzer per Stück festgesetzt ist, dürfen keine gebraucht werden. Die Bezirksämter haben den nöthigen Bedarf von dem Kgl. Stempelamte zu beziehen und sodann jährlich den Geldbetrag für die an die Bezirks-

ämter abgelassenen, beziehungsweise verkauften Dienstbücher nebst einem Ausweise über den noch bestehenden Vorrath an die Regieverwaltung der Kgl. Regierung der Pfalz einzusenden.

Die Bürgermeisterämter dürfen bei Abgabe des Dienstbuches an die Dienstboten denselben keinen höheren Preis abnehmen, als denjenigen, um welchen sie es vom Kgl. Stempelamte, beziehungsweise vom Kgl. Bezirksamte beziehen.

Fälschung von Dienstbüchern oder wissentlicher Gebrauch eines falschen oder gefälschten Dienstbuches unterliegt der in §. 363 des St.-G.-B. angedrohten Strafe.

§. 162. Dienstbotenpolizei.

Die Art. 106 bis 110 des P.-St.-G.-B. enthalten eine vollständige Dienstbotenordnung, welche, da sie zum täglichen Wirkungskreise der Ortspolizeibeamten gehört, vollständig hier mitgetheilt wird:

„**Art. 106.** Mit Haft bis zu acht Tagen oder Geld bis zu fünfzehn Thalern werden Dienstboten bestraft, welche

1. im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen;
2. sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen;
3. ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten;
4. ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen;
5. an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern oder an Sonn- und wirklichen Feiertagen die ihnen obliegenden Geschäfte nicht verrichten;
6. zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben;
7. hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen;
8. ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Landwirthschaftliche Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit den Dienst verlassen, können mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Die unter Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5, 7 und Abs. 2 bezeichneten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestraft.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Gleiche Befugniß hat die Polizeibehörde gegen landwirthschaftliche, auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche zu der in Abs. 2 angegebenen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund die Arbeit verlassen.

Hat eine solche Vorführung stattgefunden, und entzieht sich hierauf der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste oder Arbeitsverhältnisse, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Art. 107. An Geld bis zu fünf Thalern werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Eintritt oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 108. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbotenbuche verweigert.

Art. 109. Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen Diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 110. Die nach Maßgabe der Art. 106—109 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung."

Zuständig in den Fällen des Abs. 4 und 5 des Art. 106 ist nach §. 26 der Kgl. Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 249) die Orts- oder Distriktspolizeibehörde. Ueber Mitwirkung der Gendarmerie beim Vorführen von Dienstboten besagt die Ministerial-Entschließung vom 4. November 1862 Nro. 16268:

„1. Die Gendarmerie ist verpflichtet, den auf Grund des P.-St.-G.-B. von den Bezirksämtern erlassenen Requisitionen zur zwangsweisen Vorführung von Dienstboten unweigerliche Folge zu leisten. Ob hiebei die Gendarmerie den betreffenden Dienstboten unmittelbar der Dienstherrschaft vorzuführen oder der Ortspolizeibehörde behufs der Vorführung an die Dienstherrschaft durch die gemeindlichen Vollzugsorgane zu übergeben habe, bemißt sich in jedem einzelnen Falle lediglich nach dem Inhalte der Requisition.

2. Die Gendarmerie hat für diese Vorführungen eine Gebühr weder in Anspruch zu nehmen noch zu erhalten.

3. Die Bezirksämter haben jede unnöthige Inanspruchnahme der Gendarmerie-Mannschaft sorgfältig zu vermeiden, übrigens aber nach den Umständen jedes einzelnen Falles

zu erwägen, ob die zwangsweise Vorführung durch die Gendarmerie oder durch andere insbesondere gemeindliche Vollzugsorgane zu bewerkstelligen sei, sowie ob im ersteren Falle die Gendarmerie den Dienstboten unmittelbar der Dienstherrschaft vorzuführen oder der Ortspolizeibehörde behufs der Vorführung zu übergeben habe."

Dienstherrschaften, welche ihren schulpflichtigen Dienstboten den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, unterliegen der Strafe des Art. 56 Abs. 1 des P.-St.-G.-B.

Sonntagsschulpflichtige Dienstboten werden nach Art. 56 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. mit Haft bis zu sechs Tagen bestraft, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen beiwohnen oder ohne Erlaubniß ihrer Dienstherrn Wirthshäuser besuchen.

Dienstherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Dienstboten zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld bestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind, werden nach Art. 58 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern auf Anzeige der Schulbehörde gestraft.

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme 2c. verdingt oder im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft verheimlicht, unterliegt der Strafe des Art. 66 des P.-St.-G.-B. (8 Tage Haft oder Geldstrafe bis 15 Thaler).

Die Bezirksämter sind nach Art. 66 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B. und §. 20 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 befugt, die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen.

Werden Feldpolizeiübertretungen durch Dienstboten auf Befehl oder Anordnung des Dienstherrn begangen, so ist nur letzterer strafbar. Außerdem haften Dienstherrschaften, soferne die von ihren Dienstleuten begangenen, in den Artikeln 112, 113 und 115 des P.-St.-G.-B. erwähnten, Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Kosten, Geldbußen und Entschädigungen. Art. 122 des P.-St.-G.-B.

Ueber die Pflicht zur Hilfeleistung bei Erkrankung von Dienstboten, die außerhalb ihrer Heimatgemeinde in Diensten stehen, über die Krankenkassebeiträge und Haftung der Dienstherrschaft für deren Eingang wird auf das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege verwiesen. (Siehe §. 45 des Handbuches und insbesondere die Art. 11 und 20 des erwähnten Gesetzes).

Ueber die Anzeigepflicht fremder Dienstboten bei der Ortspolizeibehörde und die Pflicht letzterer zur Führung von Aufzeichnungen über alle Fremden, die in

der Gemeinde einen ständigen Aufenthalt nehmen, siehe Art. 43 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und die Ziffern 33 bis 39 der Vollzugs-Vorschriften hiezu (Handbuch Band 1 S. 248 f.), ferner Art. 20 des Armengesetzes von 1869 (Handbuch Band 1 S. 271).

Was das Geschäft der Gesindevermiether betrifft, so kann dasselbe nach §. 35 Abs. 3 der deutschen Gewerbeordnung demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist. Personen, welche ein solches Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde*) hievon Anzeige zu machen. Durch diese Bestimmungen der Gewerbeordnung ist Art. 153 des P.-St.-G.-B. insoweit aufgehoben, als daselbst von dem Erforderniß einer polizeilichen Bewilligung für den fraglichen Geschäftsbetrieb die Rede ist.

Die Uebertretung dieser Vorschriften über das Geschäft der Gesindevermiether unterliegt der Strafe des §. 148 Ziff. 4 der Gewerbeordnung.

Die Zentralbehörden (d. i. das einschlägige Staatsministerium) sind gemäß §. 38 der Gewerbeordnung befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Gesindevermiether ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Die Uebertretung dieser zu erlassenden Vorschriften unterliegen der Strafe des Art. 153 des P.-St.-G.-B. Die in letzterem vorgesehenen **orts**polizeilichen Vorschriften (für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether) sind angesichts der neueren Bestimmungen vorerst noch unzulässig.

Dreizehnter Abschnitt.

Oeffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit**) und Sittlichkeit.

§. 163. Versammlungen und Vereine***).

A.

Das **Gesetz vom 26. Februar 1850** (Amtsbl. S. 117) die **Versammlungen und Vereine betreffend,** ist durch die neue Strafgesetzgebung nicht

*) Diese ist das Bezirksamt; dieser Behörde kommt auch die Untersagung des Betriebs zu. (§. 12 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872).

**) Ueber Aufstellung von Dampfmaschinen siehe den Abschnitt „Handel und Gewerbe"; über Feuerpolizei sodann Fabrikation, Handel und Transport von Pulver und explodirenden Stoffen den Abschnitt „Feuerpolizei und Brandversicherung", über Gifthandel den Abschnitt „Oeffentliche Gesundheitspflege", über Vaganten, Zigeuner ꝛc., den Abschnitt „Paßwesen und Fremdenpolizei", über die Polizeiorgane den allgemeinen Theil.

***) Nach §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund bleiben die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißrauch des Vereins- und Versammlungsrechts in Kraft. Die Bestimmungen über das Vereinswesen in

berührt worden. Dasselbe ist unverändert in Kraft geblieben und selbst die in demselben enthaltenen Strafbestimmungen wurden durch Art. 3 Ziff. 10 lit. a des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Da die Gemeindebehörden zum Vollzuge dieses Gesetzes mitzuwirken haben, so folgt hier ein vollständiger Abdruck desselben nebst den Vollzugsvorschriften des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. März 1850 (Amtsbl. S. 177), deren Bestimmungen der besseren Uebersichtlichkeit wegen den einzelnen Gesetzesartikeln, zu welchen sie gehören, unmittelbar angereiht werden.

„Abschnitt I. Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der Königl. Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen*), Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

(Zu Art. 2 bis 4.) Vollzugsvorschriften Ziff. 1—17.

Von der Anzeige der Versammlungen.

I. Verhalten der Ortspolizeibehörden.

1. Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ort-

Deutschland unterliegen übrigens nach Art. 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben.

*) Siehe Handb. Bd. II Seite 194.

schaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Artikel 2 des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2. Die Ortspolizeibehörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sei.

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und, soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, der Echtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen. Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnöthige Belästigung aber vermieden werde.

3. Findet die Ortspolizeibehörde die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2 zu ertheilen. Diese Bescheinigung hat zu enthalten:
   a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;
   b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;
   c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;
   d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;
   e) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Bestätigung der Anzeige;
   f) die Unterschrift des Vorstandes, des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung oder seines Stellvertreters, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Gleichzeitig ist von der Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde in einer Weise, welche die unverzügliche Zustellung binnen der kürzesten, nach der Entfernung möglichen Zeit sichert, ein als dringend zu bezeichnender Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:
   a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Unternehmers;
   b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;
   c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;
   d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;
   e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzogene Ausstellung einer Bescheinigung, mit Angabe des Tages und der Stunde der letzteren;

f) die Angabe des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist;

g) auf der Adresse die Angabe des Tages und der Stunde des Abgangs des an die Distriktspolizeibehörde etwa abgesandten Gemeindebieners oder besonderen Boten.

Für diese Bescheinigung und Berichte können zur Erleichterung lithographirte Formulare verwendet werden.

Die Distriktspolizeibehörde hat der Präsentation des Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffens beizusetzen oder ein Botenrezepisse auszustellen.

Wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, eine Störung des Verkehrs u. dgl. bei der Abhaltung der Versammlung besorgen läßt, so hat die Ortspolizeibehörde, soferne allen gesetzlichen Bestimmungen genügt ist, zwar die vorschriftsmäßige Bescheinigung auszustellen, aber wenn sie nicht zugleich mit den Befugnissen einer Distriktspolizeibehörde betraut ist, bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nöthigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu ertheilen:

„daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes, die Versamm„lungen und Vereine betreffend, noch nicht erschöpfend genüge, daher die Ab„haltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen „Strafen nach sich ziehen würde."

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Distriktspolizeibehörde sogleich zu erstatten.

5. Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften beabsichtiget, so sind die Unternehmer nach Art. 4 des Gesetzes zunächst an die Gemeindeverwaltung, in deren Markung die Zusammenkunft statthaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeindeverwaltung, so sind sämmtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Berathung und Beschlußfassung über die der Gemeindeverwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen.

Der Beschluß, welcher nach den vorgeschriebenen Formen zu fassen ist, muß gehörig protokollirt, und sofort den Gesuchstellern eine Ausfertigung zugestellt werden.

Diese Ausfertigung muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstellers:

b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder der Straßen, wo die Versammlung oder der Umzug stattfinden soll;
c) die Angabe des Zweckes des Vorhabens und der Zeit der Ausführung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anbringung des Gesuches, sowie der erfolgten Beschlußfassung;
e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet eine Berufung nicht statt.

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die Unternehmer sich sofort unmittelbar an die Distriktspolizeibehörde um deren Genehmigung zu wenden.

6. Zu den im Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Ortschaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde bewilliget sind, dürfen die Ortspolizeibehörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zulassen.

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmungen vielmehr unter Belehrung der Unternehmer über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst angedrohten Strafen, sowie unter unverweilter Aufklärung des Publikums wo möglich auf dem zur Verbreitung der Aufforderungen gewählten Wege mit aller Kraft entgegenzutreten, und die Distriktspolizeibehörde, so wie sie von solchen Vorhaben Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

II. Verhalten der Distriktspolizeibehörden.

7. Die Distriktspolizeibehörden haben alle durch die Ortspolizeibehörde, oder unmittelbar an sie gelangenden Anzeigen über Abhaltung von Versammlungen ungesäumt und sorgfältig nach Maßgabe der Gesetze zu prüfen.

8. Ist die Anzeige nach irgend einer Beziehung zufolge Art. 2 des Gesetzes unvollständig, so haben sie zur Ergänzung derselben augenblicklich das Geeignete zu verfügen. — Ferner sind die Distriktspolizeibehörden verpflichtet, sogleich jene Maßregeln zu treffen, welche zur Verhütung der Uebertretung des Gesetzes, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, dann der Sicherheit der Personen und des Eigenthums erforderlich werden.

9. Sollte eine Versammlung zu Zwecken angekündigt werden, welche durch Strafgesetze verpönt sind, so haben sie in Erwägung zu ziehen, ob gemäß der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes die Versammlung durch schriftlichen Erlaß zu verbieten sei, jedenfalls aber die Unternehmer, so wie den- oder diejenigen, welche den Platz zur Versammlung einräumen, auf das Ungesetzliche ihres Beginnens in dem zu ertheilenden Erlasse hinzuweisen, und ihrem Beschlusse jene Verbreitung zu geben, welche nach den Umständen erforderlich wird, um der Gesetzesübertretung möglichst vorzubeugen, auch alle zur Verhütung verbrecherischer Unternehmungen etwa erforderlichen Maßnahmen mit Umsicht zu ergreifen.

10. Anzeigen über beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen, auch wenn den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes genügt ist, nach der weiteren umsichtigen Prüfung, ob nicht ihre Abhaltung mit Gefahr für die öffentliche Ord-

nung und Sicherheit verbunden und Anlaß gegeben ist, die Versammlung mittelst schriftlichen Erlasses sogleich zu verbieten.

11. Sollen solche Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften oder öffentliche Aufzüge, welche nicht unter die Aufnahmsbestimmungen des Art. 4 Abs. 2 fallen, stattfinden, so genügt die einfache Anzeige nicht, sondern es ist die vorgängige schriftliche distriktspolizeiliche Bewilligung zu ihrer Abhaltung unerläßlich, welche nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ertheilt werden darf.

12. Mit Rücksicht auf die Haftung für den bei Aufläufen verursachten Schaden hat das Gesetz für diesen Fall den Nachweis der Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung in den Städten des Magistrats, in Landgemeinden der Gemeindeausschüsse, in der Pfalz der Gemeinderäthe, als unbedingtes Erforderniß für die Genehmigung von Seite Distriktspolizeibehörden erklärt.

Die Distriktspolizeibehörden sind jedoch durch die erfolgte gemeindliche Zustimmung weder gebunden, noch der eigenen Verantwortlichkeit bezüglich einer sorgsamen Prüfung der etwa gegebenen Besorgnisse für Ordnung und Sicherheit enthoben.

Sie haben vielmehr mit aller Umsicht und reiflicher Erwägung der Verhältnisse zu verfahren, ihre Entscheidung übrigens nach den Bestimmungen des Gesetzes, spätestens am folgenden Tage nach Anbringung des Gesuches zu geben.

13. Alle Bescheide sind schriftlich, die abweislichen unter kurzer Begründung zu ertheilen.

14. Bei jedem Verbote ist zugleich für rechtzeitige und vollständige Verkündung in dem ganzen betheiligten Umkreise Sorge zu tragen, und es sind gleichzeitig jene Verfügungen mit Umsicht zu treffen, welche zur Sicherung des Vollzuges, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei demselben erforderlich werden.

Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden ungesäumt mit den entsprechenden Weisungen zu versehen.

15. Wenn gegründete Besorgniß einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gegeben ist, so sind alle in der Befugniß der Behörden für solche Fälle liegenden Vorkehrungen ungesäumt zu treffen, insbesondere ist erforderlichen Falles die bewaffnete Macht zu requiriren, und es ist Pflicht des Vorstandes der Distriktspolizeibehörde sich zur Zeit der Versammlung in solcher Nähe des Schauplatzes der Gefahr aufzuhalten, daß er im Stande sei, beginnenden Störungen der Ordnung und der Sicherheit augenblicklich mit aller Kraft entgegenzutreten.

16. Von jeder beabsichtigten Versammlung unter freiem Himmel ist unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, mit analoger Beachtung der Ziffer 3 dieser Vollzugsvorschriften zu erstatten.

Bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es dem Ermessen der Distriktspolizeibehörde anheimgestellt, ob die augenblickliche Anzeige zur Kreisstelle erforderlich wird.

Von den Umzügen in Städten und Ortschaften.

17. Bei öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften treten die gleichen Rücksichten

und Maßnahmen ein, wie bei Versammlungen auf Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften.

Auch bei den unter die Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 4 des Gesetzes begriffenen Umzügen haben die Polizeibehörden jene Maßnahmen nicht zu verabsäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung uud Sicherheit erheischt.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen, oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

(Zu Art. 7—9.) Vollzugsvorschriften Ziffer 18—23:

Verhalten der Polizeibehörden bei den Versammlungen.

18. Jede Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung, welche innerhalb ihres Amtsbezirkes abgehalten wird, Abgeordnete abzusenden.

Als Zweck dieser gesetzlich festgestellten Befugniß erscheint laut der Motive und der Verhandlungen: Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entsprechend zu wahren, dann um stets von der öffentlichen Meinung genau unterrichtet zu sein.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche die Polizeibehörden in ihren Maßregeln sowohl hinsichtlich der Abordnung zu solchen Versammlungen, als hinsichtlich des

Verhaltens der Abgeordneten, dann hinsichtlich der Berichterstattung über die beobachteten Vorgänge leiten müssen.

19. Die Abordnung geht zunächst, und wenn von der vorgesetzten Kreisstelle nicht anderweitige Anordnung erfolgt, von der Distriktspolizeibehörde aus, welche von der getroffenen Verfügung die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Glaubt Erstere nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu sollen, so hat sie die Ortspolizeibehörde rechtzeitig hievon zu verständigen.

Der Vorstand der Ortspolizeibehörde ist, auch wenn er nicht von der Distriktspolizeibehörde delegirt worden ist, und wenn die Distriktspolizeibehörde nicht zwei Individuen zur Versammlung abgeordnet hat, befugt, als Abgeordneter in solchen Versammlungen zu erscheinen oder auch ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hiezu abzuordnen.

20. Zu Abgeordneten sind nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die vorbezeichnete Aufgabe selbstthätig zu lösen vermögen.

Ob ein oder zwei Beamte oder Abgeordnete zu delegiren seien, ist nach den Umständen zu bemessen.

In schwierigen Fällen und wo die Nothwendigkeit der Herbeirufung einer Unterstützung von Außen als möglich sich darstellt, sind zwei Individuen in der Regel abzuordnen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden bei der Abordnung nicht auf die Beamten beschränkt, sondern können hiezu jeden requiriren, der in öffentlichen Diensten steht, insoferne er der requirirenden Behörde untergeben ist, oder freiwillig zu solcher Dienstleistung sich versteht.

21. Die Polizeibeamten und Offizianten haben in den Versammlungen in voller Diensteskleidung zu erscheinen.

Abgeordnete der Polizei, welchen eine Dienstkleidung nicht zukömmt, haben als Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm zu tragen, und sind, so ferne sie nicht zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, für den gesetz- und ordnungsmäßigen Vollzug des Auftrages in Pflicht zu nehmen.

22. Die Abgeordneten der Polizeibehörden haben sich wo möglich vor dem festgesetzten Beginne der Versammlung an dem Orte einzufinden, und sofort, wenn sie als Beamte erkennbar sind, außerdem nach Vorzeigung des erhaltenen Auftrags mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung der Plätze, welche dem Zwecke der Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und des ungehinderten mündlichen Benehmens mit der Vorstandschaft der Versammlung entsprechen müssen, sich zu benehmen.

23. Auf den Gang der Verhandlungen kommt ihnen eine unmittelbare Einwirkung nicht zu, jedoch haben sie auf vorkommende Gesetzesverletzungen jeder Art, auf Aufforderungen und Aufreizungen zu solchen, und auf Störung der Ordnung überhaupt die Ordner und Leiter der Versammlung, soferne diese nicht selbst Einhalt thun, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, und dieselben zur Uebung ihrer Obliegen-

heiten nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, mit dem erforderlichen Nachdrucke aufmerksam zu machen.

Im Falle fortgesetzter Ordnungswidrigkeit haben sie ihr weiteres Verfahren nach Art. 8 und 9 des Gesetzes zu bemessen.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II. Von den Vereinen.

I. Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

Vollzugsvorschriften Ziffer 24 und 25:

24. Nach dem Gesetze sind Vereine entweder

1. blose gesellige Zusammenkünfte ohne förmliche Vereinigung unter einer Vorstandschaft und Satzungen oder
2. nicht politische Vereine, welche Vorsteher und Satzungen haben, oder
3. politische Vereine.

Die ersten sind unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in ihre Zwecke ziehen, von allen Formen befreit.

Die zweiten, die nicht politischen Vereine, haben sich in gleicher Voraussetzung lediglich nach den Bestimmungen des Art. 12 zu achten.

Die dritten, die politischen Vereine, unterliegen jener engern Ueberwachung und jenen Normen, welche die Art. 14 bis 19 feststellen.

Alle förmlich konstituirten Vereine und Verbindungen können der Schließung durch die Polizeistellen und Behörden aller Instanzen unterworfen werden, sowie sie die je ihrer Art von Verbindung speziell gezogenen Schranken durchbrechen, sohin den Bestimmungen der Art. 13 und 18 verfallen.

25. Die Beurtheilung der Frage, welcher Art von Vereinen die in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünfte derselben Personen angehören? ist zwar in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit.

Bei einer verständigen Auffassung der Erscheinungen des Lebens wird aber die richtige Entscheidung nach den gesetzlichen Merkmalen bezüglich der einzelnen Vorkommnisse um so sicherer zu geben sein, als die betreffenden Bestimmungen in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, insbesondere in den ministeriellen Aeußerungen in der 51sten Sitzung vom 19. Januar lfd. Js., und in der 54sten Sitzung vom 23. Januar l. J. gehörige Erläuterungen finden.

Das unterscheidende Merkmal zwischen politischen und nicht politischen Verbindungen findet das Gesetz in dem Zwecke des Vereines, ob sich derselbe auf öffentliche Angelegenheiten bezieht oder nicht.

Unter den nichtpolitischen Vereinigungen bestimmt dasselbe den Unterschied

zwischen bloßen geselligen Zusammenkünften und wirklichen Vereinen dadurch, daß erstere keine Vorstandschaft und keine Satzungen haben können.

Die letztere Unterscheidung, welche schon in den Formen klar hervortritt, wird eine Schwierigkeit überhaupt nicht darbieten.

Aber auch die Subsumtion, ob ein Verein als politischer oder als nichtpolitischer sich darstelle, wird nach den Erscheinungen des einzelnen Falles unter Beachtung der angeführten Erläuterungen die richtige Lösung finden.

II. Von den nichtpolitischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nichtpolitischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

(Zu Art. 12 und 13). Vollzugsvorschriften Ziffer 26—29:

26. Bezüglich jener Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, beschränkt sich die Thätigkeit der Polizeibehörde auf Wachsamkeit gegen das Uebergreifen in den politischen Bereich, soferne sie aber Vorsteher und Satzungen haben, erstreckt sich die polizeiliche Thätigkeit auf Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige über die Gründung und über die Veränderungen in der Vorstandschaft und in dem Zwecke.

27. Gesellige Vereine ohne Vorstandschaft und Satzungen sind keiner beschränkenden Form unterworfen.

Sowie sie aber öffentliche Angelegenheiten unter einer geordneten Leitung, sei es durch einen dirigirenden Sprecher, oder durch eine Vorstandschaft irgend einer Art, in Erörterung ziehen, so werden sie zum politischen Vereine, und verfallen den Bestimmungen der Art. 13 und 19 des Gesetzes.

28. Die Anzeige der Gründung nichtpolitischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen ist unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche alsbald die Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Bei jeder Polizeibehörde ist über die in ihrem Sprengel befindlichen derartigen Vereine ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß*) zu führen, dessen Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse jedes Jahres anzuzeigen sind**.)

*) Dieses Verzeichniß hat gemäß Reggs.-Entschl. vom 4. April 1850 Nro. 10131 8 folgende Rubriken zu enthalten: 1. Ordnungs-Nummer, 2. Namen der Orte, 3. Namen der Vereine, 4. Zweck der Vereine, 5. Vorsteher, 6. Veränderungen.

**) Durch Reggs.-Entschl. vom 9. April 1867 Nro. 12905 U wurde diese Jahresanzeige den Bezirksämtern erlassen, nachdem gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. April 1867 die Führung eines Verzeichnisses der nicht politischen Vereine Seitens der Kreisregierung unterbleiben darf.

29. Die Vorsteher von nicht politischen Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen oder in den Bereich ihrer Verhandlungen ziehen, ohne vorher ihre Umgestaltung nach den Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes erwirkt zu haben, sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, vorbehaltlich der gemäß Art. 19 jeder Polizeistelle oder Behörde eingeräumten Befugniß, solche Vereine nach erfolgter Konstatirung der Zuwiderhandlung gegen Art. 13 sofort zu schließen.

Von den in Ziffer 27 und 29 berührten Einschreitungen ist sogleich Anzeige zur vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erstatten, und es treten hier die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Art. 19 des Gesetzes in Anwendung.

III. Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung. Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nach der Vorschrift des Art. 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsansprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1. den Bestimmungen des Art. 14 dieses Gesetzes nicht genügen,
2. dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3. die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4. dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
5. die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6. wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden. Rekursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effekt nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

(Zu Art. 14—19). Vollzugs-Vorschriften Ziff. 30—41.

30. Hinsichtlich jener Vereine, welche ihre politische Richtung erklärt haben, enthält das Gesetz in den Art. 14 und 19 so genaue und deutliche Vorschriften, daß dieselben für den Vollzug der weiteren Ausführung kaum bedürfen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Aufgabe der Polizei, bei welcher die volle Thätigkeit und die größte Umsicht erforderlich wird, damit dieselbe weder auf der einen Seite in eine gesetzwidrige Belästigung übergehe, noch auf der andern Seite einer weitgreifenden Gefährdung des Staatswohles, Entwickelung und Erkräftigung gestatte.

Es ist von höchster Bedeutung, daß die Polizeistellen und Behörden alle Bestimmungen des Gesetzes mit Kraft und Nachdruck aufrecht erhalten, daß sie insbesondere gegen geheime Versammlungen (Art. 16), gegen die ungesetzliche Affiliation von Vereinen (Art. 17), gegen Autoritätsanmaßung (Art. 18), gegen die Untergrabung der religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates und gegen Uebertretungen der Strafgesetze (Ziffer 5 und 6 des Art. 19 des Gesetzes) unverweilt mit Umsicht vorschreiten, und die Schließung der gesetzwidrig handelnden Vereine bewirken, sobald der gesetzwidrige Vorgang genügend konstatirt ist.

31. Die Distriktspolizeibehörden haben von den einzureichenden Satzungen der politischen Vereine und allen Abänderungen derselben, ein Exemplar der Ortspolizeibehörde, ein weiteres der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

32. Sowohl bei den Orts- als auch bei den Distriktspolizeibehörden, ist ein Verzeichniß aller politischen Vereine des Sprengels zu führen, und stets evident zu halten, welches den Sitz des Vereins, die von ihm angenommene Benennung, seinen Zweck in Kürze, seine Vorstände, dann Zeit und Ort der Versammlungen in getrennten Kolumnen angibt.

Abschriften dieser Verzeichnisse sind nach vollendeter Herstellung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in der Art vorzulegen, daß an der Stelle der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte nur deren Zahl und Frequenz durch annähernde Angabe im Allgemeinen bezeichnet wird.

Von jeder Bildung eines neuen politischen Vereins ist sofort, von den eintretenden Aenderungen bereits gebildeter Vereine periodische Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

Die Kreisstellen haben alsbald nach erfolgter Herstellung der Verzeichnisse ihrerseits Uebersichten bezüglich des Standes sämmtlicher politischen Vereine zum Staatsministerium des Innern einzusenden, und alle Halbjahre die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

33. Insoweit nicht besondere Weisungen erlassen werden, ist es dem umsichtigen und pflichttreuen Ermessen der Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgegeben, von dem Rechte der Abordnung zu Vereinsversammlungen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sind dieselben verpflichtet, sich stets in vollständiger Uebersicht der Verhandlungen und des gesammten Wirkens politischer Vereine zu erhalten und hiezu die nach Art. 14 ihnen eingeräumte Auskunftserhebungen zu benützen.

Uebrigens kommen bezüglich der Abordnungen die Bestimmungen Ziff. 18 und 20 bis 23 und 26 dieser Vollzugsvorschriften zur Anwendung.

34. Als satzungsmäßig nach Zeit und Ort feststehende, sohin besonderer Anzeige nicht bedürfende Versammlungen von Vereinen sind jene Zusammenkünfte anzuerkennen, welche im angezeigten Lokale und zur angezeigten Zeit entweder nach Bestimmungen der eigentlichen Satzungen, oder nach förmlich den Polizeibehörden mitgetheilten Beschlüssen an gewissen Wochen oder Monatstagen sich wiederholen.

Jede Distriktspolizeibehörde hat über alle hieher zu zählenden Versammlungen innerhalb ihres Bezirkes einen Terminskalender anzulegen und sorgfältig evident zu halten.

35. Auf die besondere Wichtigkeit rascher und kräftiger Einschreitung gegen Uebertretungen des Verbotes der Affiliation, der Unterordnung von Vereinen mit gesonderter Vorstandschaft unter einer gemeinsamen Leitung durch Organe des einen Vereins oder durch hiezu bestellte Organe, entgegen dem Art. 17, sowie gegen anmaßliche Einwirkung auf die Vereinsglieder oder nach Außen, entgegen dem Art. 18 ist bereits in Ziff. 30 dieser Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

36. Ebendaselbst ist auch bezüglich der Schließung solcher Vereine das Nöthige bemerkt und nur noch hervorzuheben, wie Einschreitungen dieser Art nicht an den Instanzenzug gebunden sind, vielmehr jede Stelle oder Behörde hiezu zu schreiten ermächtigt und verpflichtet ist, sowie sie innerhalb des ihr zugewiesenen Gebietes gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnimmt.

37. Beschlüsse, wodurch ein Verein geschlossen wird, sind mit bemessener Umsicht zur möglichsten Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug zu setzen, und wenn sie als nothwendig erkannt wurden, mit voller Kraft aufrecht zu erhalten.

38. Ortspolizeibehörden, welchen die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben solche Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Distriktspolizeibehörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen. Die Distriktspolizeibehörden haben in diesem Falle den Beschluß nach eigener Verantwortlichkeit unverweilt zu prüfen, und im Falle des Einverständnisses die Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gegentheiligen Falles geeignete Bescheidung zu erlassen.

39. Beschlüsse auf Schließung von Vereinen sind, soferne sie von untergeordneten Behörden ausgehen, ungesäumt in vollständiger Abschrift, mit Anzeige der wegen des Vollzugs getroffenen Vorkehrungen der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern,

vorzulegen, welche die Nothwendigkeit ergänzender Vollzugsanordnungen in Erwägung zieht, und in wichtigen Fällen an das Staatsministerium des Innern Anzeige erstattet. Gleichmäßig sind auch alle anderen Distriktspolizeibehörden und Polizeistellen, welche nach der Verbreitung und nach der Wirksamkeit des Vereins Vollzugs-Anordnungen zu treffen haben könnten, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

40. Die durch Artikel 19 Abs. 4 des Gesetzes angeordnete öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe der Verbreitung und der Wirksamkeit des betroffenen Vereins durch die Lokal- oder durch die Kreisintelligenzblätter.

41. Sollten im Falle des Art. 19 Ziff. 6 durch die Gerichte oder in den übrigen Fällen im Wege des Rekurses durch die vorgesetzten Stellen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erfolgt die Bekanntmachung solcher Entscheidungen in denselben Blättern, welche das Verbot des Vereins enthalten haben, und ist allen Stellen und Behörden mitzutheilen, welche von der Schließung benachrichtigt wurden.

Abschnitt III. Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5, 7, beziehungsweise Artikel 16 Absatz 1, dann Artikel 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Art. 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Art. 3, 6, 9 und 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikels 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr, oder falls mildernde Umstände vorliegen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Art. 19 Ziffer 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines

Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereins, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei.

(Zu Art. 20—24). Vollzugs-Vorschriften Ziffer 42 und 43:

Von den Uebertretungen.

42. Bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes liegt den Polizeibehörden nur jene Thätigkeit ob, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen hinsichtlich der Verhütung von Vergehen, der Sorge für unverrückte Erhaltung des Thatbestandes, der Sammlung der Beweisbehelfe und der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen an die Staats-Anwaltschaft zukömmt.

43. Sie dürfen Versammlungen und Vereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und bezüglich welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden, nicht dulden, sondern haben zu deren Verhinderung oder Auflösung die nöthigen Vorkehrungen, so wie sie Kenntniß von einer gesetzwidrigen Absicht erhalten, ungesäumt mit aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Umsicht zu treffen, und die Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes durch gehörige Anzeige an die betreffende Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Vollzugs-Vorschriften Ziffer 44:

Verwendung der Strafgelder.

44. Die eingehenden Strafgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes, über deren Verwendung (Art. 25) bei den Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich andern polizeilichen Sammlungsgeldern zu behandeln.

Abschnitt IV. Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Kapital durch Aktien aufzubringen, Kreditpapiere in Umlauf

zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, sowie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von zivilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Kommandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disziplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener *) werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

---

*) Hiezu sind anzuführen:

1. Die Kgl. Verordnung vom 15. März 1850 (Amtsbl. S. 189) betreffend die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen:

„Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf das publizirte Gesetz vom 26. Februar d. J. bezüglich der Versammlungen und Vereine den Eid, welchen jeder für den Staats- oder öffentlichen Dienst verpflichtet werdende Diener nach den Verordnungen vom 4. Novbr. 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften zu leisten hat, dahin abzuändern:

„daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, „angehöre, noch je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem „Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder „Behörde verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der „jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird."

Nach dieser Formel sollen die Neueintretenden verpflichtet werden, und auch diejenigen sich richten, welche bisher nach der Formel vom 13. September 1814 beeidigt worden sind und dadurch größere, ihnen jetzt erlassene Verpflichtungen übernommen haben.

Unsere Staatsminister des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind, jeder hinsichtlich der seinem Ministerium Untergebenen, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt, welche im Regierungsblatte und im Amtsblatte der Pfalz bekannt gemacht werden soll."

2. Die Minist.-Entschl. vom 18. März 1850:

„Seine Majestät der König haben in Erwägung, daß die Polizeistellen und Behörden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar l. J. die Versammlungen und Vereine betreffend, die politischen Vereine zu überwachen und gegebenen Falls gegen dieselben einzuschreiten haben, die Theilnahme der Polizeibeamten an politischen Vereinen aber mit den Amtspflichten unvereinbar erscheint, in Gemäßheit des Art. 28 des angeführten Gesetzes allerhöchst anzuordnen geruht, was folgt: 1. den Staatsbeamten, welche bei den Königl. Polizeistellen und Behörden verwendet sind, und welchen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar l. J. die Beaufsichtigung der politischen Vereine und vorkommenden Falles die Einschreitung gegen dieselben übertragen ist, wird während ihrer Dienstesaktivität die Theilnahme an politischen Vereinen innerhalb ihres Amtsbezirkes untersagt. 2. Der Vollzug

Art. 29. Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei."

B. Schützengesellschaften.

Um eine gleichartige Regelung des Schützenwesens im Königreiche Bayern zu erzielen, wurde durch Kgl. Verordnung vom 25. August 1868 eine „allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern" erlassen (Amtsblatt S. 1681), welche übrigens keine rechtsverbindlichen Normen enthält, sondern es der zur Zeit bestehenden, sowie den sich neubildenden Schützengesellschaften freistellt, ob sie die Schützenordnung als Statut anerkennen wollen oder nicht. Im ersteren Falle erlangen sie kraft dieser Anerkennung und auf so lange sie dieselbe nicht zurücknehmen, die Rechte einer Korporation; im letzteren Falle bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Vereine, soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze korporativer Rechte befinden.

Ueber Errichtung von Schießstätten und Veranstaltung von Scheibenschießen siehe unten §. 167 des Handbuches.

C. Die privatrechtliche Stellung der Vereine und Genossenschaften.

Unterm 29. April 1869 wurden folgende das Vereins- und Genossenschaftswesen in privatrechtlicher Beziehung betreffende Gesetze erlassen:

1. Das Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend (Amtsbl. von 1869 S. 1039)*).

Zum Vollzuge dieses Gesetzes, dessen strafrechtliche Bestimmungen gemäß Art. 3 Ziff. 10 lit. h des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 auch vom 1. Januar 1872 ab in Kraft geblieben sind, erschienen:

a) Die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. September 1869 (Amtsbl. S. 2175), die Führung der vorgeschriebenen Register betreffend.

b) Die Kgl. Verordnung vom 3. Oktober 1869 (Amtsbl. S. 2217).

2. Das Gesetz, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend (Amtsbl. von 1869 S. 1069). Nach Art. 1 dieses Gesetzes erhalten rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Vereinigungen, welche nicht auf ein-

---

dieser Anordnung ist auf dem durch die IX. Verfassungsbeilage und die bestehenden Dienstesvorschriften vorgezeichneten Wege zu bewirken."

*) Dieses Gesetz handelt im I. Hauptstück, von den Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht oder den „eingetragenen Genossenschaften" (Vorschuß- und Kreditvereinen, Rohstoff- und Magazinvereinen, Produktivgenossenschaften, Konsumvereinen, Vereinen zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder rc.), im II. Hauptstücke von den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht („registrirten Gesellschaften").

zelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, denen vielmehr unter den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen jeder beitreten kann, soferne sie nicht zu den öffentlichen Korporationen, zu den im Handelsgesetzbuche aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie ihrem Zwecke nach zu den im Gesetze vom 29. April 1869 behandelten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften gehören, auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, die Rechte eines „anerkannten Vereins" unter den im Gesetze angegebenen Bedingungen.

3. Das Gesetz, die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht betreffend (Amtsbl. S. 1085).

Zum Vollzuge dieses Gesetzes erschien die Bekanntmachung des Kgl. Justizministeriums vom 23. September 1869 (Amtsbl. S. 2175) über die Führung der vorgeschriebenen Register.

Hiezu ist zu erwähnen das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, in Bayern eingeführt durch §. 10 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betreffend (Amtsbl. von 1871 Beil. zu Nr. 33 S. 2 und 70). Zu diesem Gesetze wurde durch den zitirten §. 10 speziell für Bayern der Zusatz gemacht, daß die bis zum 13. Mai 1871 vollzogenen Eintragungen in dem von den bayerischen Bezirksgerichten geführten besonderen Register für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, als Eintragungen im Handelsregister gelten und in Wirksamkeit bleiben, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

D. Gewerbliche Innungen.

Hierüber siehe die §§. 81 bis 104 der deutschen Gewerbeordnung.

E. Art. 35 des P.-St.-G.-B.

bestimmt, daß Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusik an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung (siehe §. 170 des Handbuchs) untersagt ist, an Geld bis zu 15 Thalern zu bestrafen seien.

§. 164. Außergewöhnliche Ansammlung größerer Menschenmassen.

Die zu einem bestimmten Zwecke veranstalteten Versammlungen unterliegen den Vorschriften des Vereinsgesetzes.

Bezüglich der sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen bestimmt Art. 44 des P.-St.-G.-B.:

„An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer außer den Fällen des §. 366 Ziff. 10 des St.-G.-B. für das

deutsche Reich*) den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch Verfügung der Distrikts- oder Ortspolizeibehörde erlassen."

§. 165. Das Aufruhr-Gesetz vom 4. Mai 1851.

Wenn die gewöhnlichen Sicherheitsorgane nicht im Stande sind, die innere Sicherheit oder die gesetzliche Ordnung bei einzelnen Vorkommnissen zu erhalten, so sind die zuständigen Zivilbehörden berechtigt, die bewaffnete Macht aufzubieten. Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist durch das Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, (Amtsbl. von 1851 S. 294) geregelt. Dasselbe lautet:

„**Art. 1.** Wenn die zuständige Zivilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2. Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3. Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde drei Mal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Zivilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4. Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

---

*) §. 366 Ziff. 10 des St.-G.-B. handelt von den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen.

Art. 5. Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1. auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2. Barrikaden errichten, oder
3. in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4. Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5. fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6. Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7. Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zur Haft gebracht werden.

Art. 8. Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9–13*).

Art. 14. Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vendose IV zur Anwendung**).

Art. 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit."

An Stelle der aufgehobenen Strafbestimmungen des Art. 9—13 dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der §§. 115 und 116 des St.-G.-B. getreten***).

§. 116 des St.-G.-B. insbesondere lautet:

„§. 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein."

---

*) Die Artikel 9—13 des Aufruhrgesetzes sind in Folge der Bestimmungen der §§. 115 und 116 des Reichsstrafgesetzbuchs gemäß Art. 2 Ziff. 13 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 am 1. Januar 1872 außer Kraft getreten.

**) Siehe dieses Gesetz im I. Bande des Handbuchs, Seite 107.

***) Vergleiche auch §. 125 des St.-G.-B.

§. 166. Ungebührliches Benehmen vor einer öffentlichen Behörde und Dienstehrenkränkungen.

Art. 9 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 bestimmt, daß wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 5 Thalern bestraft werden soll.

Es kann in Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 141 des zitirten Einführungs-Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß Personen, welche sich ein solches ungeziemende Benehmen vor einem öffentlichen Amte zu Schulden kommen lassen, sofort verhaftet werden können, in welchem Falle sie aber dem zuständigen Richter oder Staatsanwalte vorzuführen sind.

Beleidigungen, welche gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen werden, sind nur auf Antrag des unmittelbar Betheiligten oder des amtlich Vorgesetzten desselben strafrechtlich verfolgbar. Siehe §. 196 des St.-G.-B.

Bei Beleidigungen gegenüber von Gendarmen sind in allen Fällen die Zivildienstbehörden d. i. die Bezirksämter zur Stellung des Strafantrags zuständig. Diese Behörden haben sich jedoch, wenn der Geschäftskreis der Militärbehörde mitberührt erscheint, vorher mit letzterer in's Benehmen zu setzen und deren Einverständniß in den an die Justizbehörden zu richtenden Erklärungen ausdrücklich zu erwähnen. (Ministerial-Entschließung vom 23. November 1872, Amtsblatt des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ S. 131).

§. 167. Führung und Ansammlung von Waffen; Schießen; Selbstgeschosse rc.

§. 360 Ziff. 2 des St.-G.-B. bedroht diejenigen mit Strafe, welche außerhalb ihres Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammeln. Zum Erlasse eines solchen Verbotes sind nach §. 3 der Kompetenzverordnung vom 4. Jan. 1872 die Bezirksämter zuständig.

Nach §. 367 Ziffer 8 des St.-G.-B. ist es bei Strafe verboten, ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge zu schießen.

Zur Ertheilung dieser Erlaubniß ist gemäß §. 8 der zitirten Kompetenz-Verordnung das Bezirksamt zuständig.

Ferner ist es nach Ziff. 9 des §. 367 des St.-G.-B. untersagt, einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil zu halten oder mit sich zu führen.

Gemäß Art. 2 Ziff. 10 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 werden diese Verbote des Feilhaltens oder Mitsichführens derartiger Waffen durch

Verordnung erlassen und nach §. 9 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 ist das Feilhalten oder Mitsichführen von Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, nur mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde zulässig.

Weiter bestimmt Art. 39 des P.-St.-G.-B.: „Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 9 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen untersagt ist, wird an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, wobei auf Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht."

Nachdem durch §. 34 der Kgl. Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 258) die Verordnung vom 10. Dezember 1862, die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen betr., aufgehoben worden war, erschien zu Art. 39 des P.-St.-G.-B. die nachfolgende Königl. Verordnung vom 21. Januar 1872, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betreffend (Amtsbl. S. 393):

„Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 39 des P.-St.-G.-B. vom 26. Dezember 1871 zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Führung nachstehender Waffen, als:

1. von Dolchen, Stileten und anderen im Griffe feststehenden oder mittelst einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2. von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3. von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,
4. von Abschraubgewehren,
5. von Raufringen oder Schlageisen

ist allen unselbstständigen Personen (Art. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt) verboten.

§. 2. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauchs nicht wohl vereinbar erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3. Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch

das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit. Von demselben Tage an wird die Verordnung vom 30. Dezember 1862, das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit von Personen betreffend, aufgehoben."

Auf Grund des §. 3 dieser Verordnung hat mittelst Entschließung vom 1. Februar 1872 (Amtsbl. S. 395) die Kgl. Kreisregierung der Pfalz im Hinblick auf den dermaligen befriedigenden Stand der öffentlichen Sicherheit im ganzen Regierungsbezirke beschlossen, von der ihr zustehenden Befugniß Gebrauch machend, den §. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1872 für den ganzen Regierungsbezirk bis auf Weiteres zu suspendiren. In der Regel wird jedoch diese Suspension für den 31. Dezbr. und 1. Januar zur Verhinderung des Unfugs in der Neujahrsnacht durch spezielle Verfügungen der Kreisregierung alljährlich aufgehoben.

Wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe, oder eines anderen gefährlichen Instruments bedient, ist nach §. 367 Ziff. 10 des St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft zu bestrafen.

Bezüglich der Errichtung und Benützung von Schießstätten bestimmt Art. 78 des P.-St.-G.-B.:

„Mit Geldstrafe bis zu 15 Thalern wird bestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte oder einen Schießstand errichtet oder den in Bezug auf die Einrichtung und Benützung einer solchen Vorrichtung von der Polizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, zu jeder Zeit derartige Anordnungen zu erlassen und im Falle der Zuwiderhandlung die fernere Benützung der Anlage zu verbieten."

Die in Art. 78 des P.-St.-G.-B. erwähnten polizeilichen Zuständigkeiten werden nach §. 22 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsblatt S. 255) in der Pfalz von den Bezirksämtern ausgeübt.

Zur Veranstaltung von öffentlichen Scheibenschießen ist nach Art. 32 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. und §. 15 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich. Diese Vorschrift findet dagegen auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, keine Anwendung. (Art. 32 Abs. 3 des P.-St.-G.-B.)

Bei Errichtung von Militärschießstätten ist polizeiliche Mitwirkung vorgeschrieben*). Für Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze

*) Vergleiche hierüber die Minist.-Entschl. vom 17. Juli 1863, die polizeiliche Mitwirkung zur Anlegung oder Abänderung von Militärschießplätzen betreffend und Minist.-Entschl. vom 10. Mai 1868 über die Schießplätze der Landwehr (Feilitzsch, Verpflichtung zum Kriegsdienste Seite 357). Das Nähere wird im Abschnitte „Wehrverfassung und Militärwesen" mitgetheilt werden.

der Landwehr hat die Gemeinde, in der sich das betreffende Kommando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen. Siehe Art. 22 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868.

Bezüglich der Erlaubniß zur Tragung von Jagdgewehren zum Zwecke der Ausübung der Jagd siehe das Kapitel „Jagd und Fischerei" im I. Bande des Handbuchs.

Selbstgeschosse, Fußangeln oder Schlageisen dürfen nach §. 367 Ziff. 8 des St.-G.-B. ohne polizeiliche Erlaubniß nicht an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten gelegt werden. Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist nach §. 8 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 das Bezirksamt.

Ueber den Zweikampf siehe die §§. 201—210 des St.-G.-B.

§. 168. Sicherheitsmaßregeln gegen Gefährdungen und Belästigungen durch Thiere.

A. Aufsicht auf die Hunde. Hundswuth.

1. Art. 83 des P.-St.-G.-B.*) enthält folgende Bestimmungen:

„Art. 83. An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

1. wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2. wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3. wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder in Ermangelung eines solchen gegen distriktspolizeiliche Anordnung Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattung nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten, öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Desgleichen ist die Polizeibehörde berechtigt, Hunde, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, auf Gutachten eines approbirten Thierarztes tödten zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet und

*) Da dieser Artikel die Bestimmungen des Art. 142 des P.-St.-G.-B. von 1861 reproduzirt hat, so bleiben bis auf Weiteres die auf Grund des Letzteren erlassenen ober- und ortspolizeilichen Vorschriften giltig.

aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft bestraft."

2. Als oberpolizeiliche Vorschrift zu Ziff. 1 des vorstehenden Artikels besteht die Regierungs-Verordnung vom 8. Juli 1868 (Amtsbl. S. 1279) die Hundevisitationen betreffend, welche hier mitgetheilt wird:

„1. Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre über drei Monate alten Hunde der in nachstehender Weise festgesetzten Visitation zu unterstellen.

2. Die Visitation findet jährlich dreimal statt, und zwar im Januar, Mai und September. Außerdem können durch die Bezirksämter außerordentliche Visitationen angeordnet werden.

3. Die Tage zur Vornahme dieser Visitationen bestimmt der hiezu amtlich bestellte Thierarzt im Benehmen mit der Lokalpolizeibehörde, welche für ortsübliche Bekanntgabe des Tages und des Visitationslokales Sorge zu tragen hat.

4. Der Thierarzt hat den Gesundheitszustand der Hunde sorgfältig zu prüfen und bei jenen Hunden, welche Veranlassung zur Besorgniß einer Gefahr geben, die Tödtung anzuordnen.

Erhebt der Eigenthümer des Hundes Einsprache hiegegen, so entscheidet hierüber in letzter Instanz das Kgl. Bezirksamt. Die Einsprache ist innerhalb drei Tagen zu erheben, widrigenfalls die Tödtung vorzunehmen ist.

Ist Gefahr auf Verzug, so kann trotz erhobenen Einspruches die Tödtung des Hundes sogleich angeordnet werden.

5. Für jeden Hund, der als nicht gefährlich befunden worden ist, wird von dem Thierarzte ein blechernes, mit der laufenden Nummer, der Jahrzahl und dem ersten Buchstaben der Distriktspolizeibehörde versehenes Zeichen ausgegeben, das bis zur nächsten ordentlichen Visitation Giltigkeit hat.

Die Gebühr für jede ordentliche Visitation eines Hundes beträgt in Städten 30 kr., in Landgemeinden 15 kr. Für jede außerordentliche Visitation beträgt die Gebühr in allen Gemeinden 6 kr. für den Hund.

6. Die Thierärzte erhalten aus den Visitationsgebühren für ihre Bemühung 6 kr. für jeden untersuchten Hund und für jedes Zeichen 3 kr.

Die Ueberschüsse von den Gebühren fließen in die Armenkasse der betreffenden Gemeinde.

7. Der Thierarzt hat einen vollständigen Kataster über sämmtliche in der Gemeinde vorhandenen Hunde herzustellen, welcher folgende Rubriken enthält:

a) Zeichen-Nummer,
b) Name des Besitzers,
c) Farbe }
d) Geschlecht } des Hundes,
e) Alter }
f) Bemerkungen.

In letzter Rubrik ist jedesmal einzufügen, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, ob er getödtet oder dessen Tödtung verfügt worden ist.

8. Den Strafbestimmungen des Art. 142 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches*) unterliegen die Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 der gegenwärtigen Vorschriften.

9. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. September nächsthin in Kraft, von welchem Zeitpunkte an die oberpolizeiliche Vorschrift vom 23. Mai 1862 (Amtsbl. S. 879) außer Wirksamkeit tritt."

3. Zu Abs. 4 des Art. 83 des P.-St.-G.-B. besteht folgende oberpolizeiliche Vorschrift des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. August 1869 (Amtsblatt S. 1857), **die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden** betreffend:

„§. 1. Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Obhut anvertrauten Hunde Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, hat denselben sogleich zu tödten oder auf andere Weise unschädlich zu machen und der Ortspolizeibehörde unverzüglich hievon Anzeige zu erstatten**).

§. 2. Aufsichtslos umherlaufende Hunde, an welchen Erscheinungen der Wuth wahrgenommen werden, dürfen, wenn man ihrer ohne Gefahr lebend nicht habhaft werden kann, von Jedermann getödtet werden.

Sollte die Einfangung oder Tödtung nicht sogleich gelingen, so hat die Ortspolizeibehörde zu diesem Zwecke ungesäumt die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und zugleich die Einwohner auf die bestehende Gefahr in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Ist der wuthverdächtige Hund entkommen, so sind in der Richtung, die derselbe eingeschlagen hat, die nächstgelegenen Orte durch die Ortspolizeibehörde sofort hievon in Kenntniß zu setzen, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen und den Hund bei seinem allenfallsigen Erscheinen womöglich unschädlich machen.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde hat in den Fällen der §§. 1 und 2 immer ohne Verzug den Thierarzt in Kenntniß zu setzen und zugleich unter Bekanntgabe der vorsorglich getroffenen Anordnungen an die Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; letztere hat hievon den Bezirksarzt zu verständigen und sofort den Thierarzt und die Ortspolizeibehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

---

*) An dessen Stelle ist der oben mitgetheilte Art. 83 des neuen P.-St.-G.-B. getreten.

**) Vergleiche hiezu nachstehenden Art. 69 des P.-St.-G.-B.:

„Art. 69. An Geld bis zu 15 Thalern wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, fernehält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs erwähnte Strafe einzutreten hat."

§. 4. Ist ein wuthverdächtiger Hund lebend in Verwahrung gebracht oder eingefangen worden, so hat der Thierarzt auf Veranlassung der Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde unverzüglich die zur Konstatirung der Wuthkrankheit erforderliche Untersuchung vorzunehmen.

Wird hiebei die Wuthkrankheit konstatirt, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Läßt sich hingegen die Wuthkrankheit nicht sogleich feststellen, liegt aber gegründeter Verdacht derselben vor, so ist der Hund, soferne ein zur sicheren Verwahrung geeigneter Ort vorhanden ist, behufs der Beobachtung zu verwahren, wenn

a) ein Mensch gebissen worden ist, — unbedingt,

b) wenn die Verletzung eines Menschen nicht stattgefunden hat, unter der Voraussetzung, daß der Eigenthümer oder Besitzer die Verwahrung beantragt.

Im Falle der Verwahrung hat der Thierarzt den Hund alle zwei Tage bis zum eintretenden Tode oder bis er die Ueberzeugung erlangt, daß die Wuthkrankheit nicht vorhanden ist, zu beobachten, im letzteren Falle, spätestens am achten Tage nach der ersten Untersuchung, an die Distriktspolizeibehörde hierüber zu berichten und die geeigneten Anträge bezüglich der Freigebung des Hundes zu stellen.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Kontumazirung ist, wenn letztere auf Grund der Vorschrift unter lit. a stattfindet, in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Distriktspolizeibehörde nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betreffend, Beschluß zu fassen; wird die Kontumazirung auf Antrag des Eigenthümers verfügt (lit. b), hat dieser die Kosten zu tragen.

Gestatten die Verhältnisse eine Kontumazirung überhaupt nicht oder zieht der Eigenthümer oder Besitzer im Falle unter lit. b die Tödtung des Hundes vor, so ist der Eigenthümer oder Besitzer verpflichtet, diese Tödtung vornehmen zu lassen.

§. 5. Ergibt sich sogleich bei der ersten Untersuchung, daß der Verdacht der Wuth nicht gegründet ist, so hat der Thierarzt bei der Distriktspolizeibehörde die sofortige Freigabe des Hundes zu beantragen.

Ist bei der Ankunft des Thierarztes der lebend in Verwahrung gebrachte Hund schon verendet oder erliegt letzterer der Krankheit während der Kontumazirung, so hat der Thierarzt sorgfältig die äußere und innere Besichtigung des Kadavers vorzunehmen.

Ist ein wuthverdächtiger Hund getödtet worden oder ein solcher verendet, bevor er in Verwahrung gebracht war, so hat die im vorigen Absatze vorgeschriebene Besichtigung auf Anordnung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde gleichfalls einzutreten.

§. 6. Ergeben die nach Maßgabe der §§. 4 und 5 vorgenommenen Untersuchungen das Vorhandensein oder den gegründeten Verdacht der Wuth, so hat der Thierarzt, abgesehen von den in §. 4 angeordneten Maßregeln, die augenblicklich nothwendigen Verkehrungen durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, insbesondere sind alle jene Hunde womöglich zu ermitteln, welche von dem wuthkranken oder

wuthverdächtigen Hunde gebissen wurden oder sonst mit ihm in Berührung gekommen sind.

Zu diesem Zwecke hat die Ortspolizeibehörde erforderlichen Falles eine thierärztliche Visitation aller Hunde des betreffenden Ortes anzuordnen.

Der Thierarzt hat über den Sachverhalt ungesäumt an die Distriktspolizeibehörde zu berichten und hiebei anzugeben, welche Maßregeln von ihm bereits veranlaßt worden sind und welche etwa noch nothwendig erscheinen.

Die letztbezeichnete Behörde hat hierauf die geeigneten Weisungen an die Ortspolizeibehörde und den Thierarzt zu erlassen und namentlich, wenn nöthig, die Vornahme einer außerordentlichen thierärztlichen Visitation aller in dem betreffenden Orte vorhandenen Hunde anzuordnen, im Falle dieselbe nicht schon auf Anordnung der Ortspolizeibehörde vorgenommen worden ist.

Die Distriktspolizeibehörde kann diese Maßregel nach Umständen auch auf die benachbarten Ortschaften ausdehnen, beziehungsweise deren Ausdehnung veranlassen.

§. 7. Ergibt die Besichtigung des verendeten oder getödteten Hundes, daß der Verdacht der Wuthkrankheit nicht gegründet war, so hat der Thierarzt an die Distrikts-Polizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und zugleich die etwa veranlaßten Anträge zu stellen.

§. 8. Ist ein Hund von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen worden oder sonst mit demselben in Berührung gekommen, so hat dessen Eigenthümer oder Besitzer ungesäumt die Anzeige hierüber an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und die hierauf ergehenden Anordnungen der letzteren zu befolgen.

Die Distriktspolizeibehörde kann in einem solchen Falle auf Ansuchen des Eigenthümers oder Besitzers auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln gestatten, daß der Hund behufs der Beobachtung verwahrt werde, wenn die Art der Verwahrung vollkommene Sicherheit gewährt und der Betheiligte die Kosten der Kontumazirung übernimmt.

Wird die Kontumazirung nicht gestattet, so ist der Eigenthümer oder Besitzer des Hundes verpflichtet, denselben tödten zu lassen.

Findet hingegen die Kontumazirung statt, so darf die Freigabe des Hundes von der Distriktspolizeibehörde nach Ablauf von sechs Wochen gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des Thierarztes jedes Bedenken bezüglich der Wuthkrankheit gehoben ist.

Wenn sich jedoch herausstellt, daß das Thier, von welchem der kontumazirte Hund gebissen worden oder mit welchem er sonst in Berührung gekommen ist, nicht wuthkrank war, hat die bezeichnete Behörde auf thierärztlichen Antrag die sofortige Freigabe des Hundes zu verfügen.

§. 9. In den Orten, in welchen ein Wuthfall oder der gegründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist oder die ein wuthkranker oder wuthverdächtiger Hund durchlaufen hat, sind auf Anordnung der Orts- oder Distriktspolizeibehörde alle Hunde wenigstens sechs Wochen hindurch sicher zu verwahren und im Freien ent-

weder an der Leine zu führen oder mit einem wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorbe zu versehen.

Soferne Fälle der in Absatz 1 bezeichneten Art in demselben Orte öfters vorgekommen sind, können die Polizeibehörden verfügen, daß die Hunde an der Leine zu führen und zugleich mit einem Maulkorbe zu versehen sind.

§. 10. Treten in einem Polizeibezirke wiederholt Fälle von Hundswuth auf, so können die in §. 9 angeordneten und zugelassenen Maßregeln durch die betreffende Distriktspolizeibehörde auf einen längeren Zeitraum, sowie auch auf solche Orte ausgedehnt werden, in welchen bis dahin wuthverdächtige Hunde nicht vorgekommen sind.

Sollte die Hundswuth in größerer, sich über mehrere Polizeibezirke erstreckender Ausdehnung auftreten, so sind die etwa weiter erforderlichen Maßregeln durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, anzuordnen.

§. 11. Die angrenzenden Distriktspolizeibehörden sind von dem Ausbruche von Wuthfällen bei Hunden immer ungesäumt durch die betreffende Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen, um die etwa nöthigen Sicherungsmaßregeln einleiten zu können; derartige Vorfälle sind überdies von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen, damit die Hundebesitzer gewarnt und auf ihre Hunde aufmerksamer werden.

§. 12. Sind innerhalb sechs Wochen nach dem letzten Wuthfalle keine neuen Wuthausbrüche erfolgt, so sind die auf Grund des §. 9 oder §. 10 angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 13. Die Kadaver wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde sind unter Leitung des Thierarztes zu vergraben und mit einer Schichte von gebranntem Kalke zu bedecken; von solchen Thieren dürfen weder die Haut, noch andere Theile benützt werden.

§. 14. Die mit Speichel, Blut, Urin u. s. w. von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde verunreinigten Gegenstände sind unter Leitung des Thierarztes gründlich zu reinigen, werthlose Gegenstände sind durch Feuer zu vernichten.

§. 15. Vorstehende Bestimmungen sind, so oft wuthkranke oder wuthverdächtige Hunde vorkommen, durch die Orts- oder Distriktspolizeibehörde jedesmal bekannt zu machen oder den Hundebesitzern besonders zu eröffnen.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen §. 1, §. 4 Abs. 2, §. 8 Abs. 1 und Abs. 3, §§. 13 und 14, dann gegen die auf Grund der §§. 6, 8, 9 und 10 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, wenn die in §. 15 vorgeschriebene Kundgabe stattgefunden hat, den Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches *).

§. 17. Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 30 Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

§. 18. So lange die in §. 15 angeordnete Verkündung nicht erfolgt ist, ver-

*) Jetzt Art. 83 des P.-St.-G.-B. von 1871.

bleibt es bei der Bestimmung des Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches*), wornach an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft wird, wer, nachdem er Kennzeichen der Wuth an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, dasselbe nicht sogleich tödtet oder auf andere Weise unschädlich macht und der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht."

4. Kurze **Belehrung über die Wuthkrankheit** der Hunde (Amtsblatt 1869 S. 1864):

Die Wuthkrankheit, auch Hundswuth, Tollwuth genannt, kommt hauptsächlich bei Thieren des Hundegeschlechtes (Hund, Wolf, Fuchs) vor, kann aber von diesen Thieren durch Ansteckung (Biß) auf alle Hausthiere und auf den Menschen übergehen. Sie ist eine rasch verlaufende und immer tödtlich endende Krankheit, die bei Hunden hauptsächlich durch folgende Erscheinungen sich äußert:

Zuerst zeigt sich ein verändertes Benehmen, wobei die Hunde verstimmt, bald munterer, bald träger oder zornig sind. Zugleich stellt sich auffallende Unruhe ein und wechseln solche Thiere häufig ihren Platz. Festes Futter wird meistens verschmäht, doch lecken die Hunde nach Wasser und Milch, äußern aber eine Neigung, ungenießbare Gegenstände, wie Holz, Stroh, Decken u. dgl. zu zerbeißen und auch zu verschlucken. Mit Zunahme der Krankheit steigert sich die Aufregung, es zeigt sich ein Drang zum Entlaufen, die Stimme ist verändert, heiser und eigenthümlich zwischen Bellen und Heulen klingend; es tritt Neigung zum Beißen, wirkliche Beißsucht ein. Die Hunde haben nun ein verändertes wildes scheues Aussehen, werden mager, es tritt Schwäche im Hintertheil, Lähmung des Hinterkiefers und zuletzt Lähmung des ganzen Körpers ein. Der Tod tritt gewöhnlich am 4. bis 5. Tage, öfters auch schon früher ein und nur in seltenen Fällen überleben die Kranken den 7. Tag.

Man unterscheidet zwei Formen der Wuthkrankheit, nämlich die sogenannte stille und die rasende Wuth, doch sind beide in der Hauptsache übereinstimmend und nur darin verschieden, daß bei der stillen Wuth frühzeitiger Lähmung, insbesondere des Hinterkiefers mit Geifern eintritt, während bei der rasenden Wuth Aufregung und Beißsucht heftiger sind.

Bei den übrigen Hausthieren entsteht die Wuthkrankheit nur dann, wenn sie von einem wüthenden Hunde gebissen worden sind. Die Krankheit äußert sich bei diesen je nach der Art dieser Thiere etwas verschieden. Bei Pferden erreicht die Aufregung einen hohen Grad; sie toben förmlich und verletzen sich selbst mit den Zähnen an verschiedenen Körperstellen. Das Rindvieh zeigt seltener heftige Erregtheit, läßt aber oft ein eigenthümliches anhaltenes Brüllen vernehmen und drängt häufig nach dem Mastdarm. Schafe äußern eine sonst bei diesen Thieren ungewöhnliche Stößigkeit, Stampfen mit den Füßen und selbst Beißlust. Bei Schweinen wird ein wildes Benehmen mit Beißsucht beobachtet.

*) Jetzt Art. 69 des P.-St.-G.-B. von 1871; siehe Note zu §. 1.

Alle in diese Krankheit verfallenen Thiere magern rasch ab, es tritt mit dem Hinterkörper beginnende Lähmung und regelmäßig nach 5 bis 8 Tagen der Tod ein."

5. Ueber das Mitnehmen von Hunden in die Bahnhöfe und Eisenbahnwägen bestehen folgende Bestimmungen:

a) Die Beförderung der Hunde auf den Eisenbahnen geschieht in abgesonderten Behältnissen. (§. 41 des Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands).
b) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hievon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Koupés Einspruch nicht erhoben wird. (§. 22 das.).
c) Reisende, welche durch Mitnahme von Hunden den Mitreisenden lästig werden, können jederzeit aus den Wartesälen ausgewiesen werden. (Zusatz-Reglement für die pfälzischen Eisenbahnen, Amtsblatt 1872 S. 816).
d) Hunde müssen im Innern der Bahnhöfe an der Leine geführt und durch die Eigenthümer in die Hundebehälter gebracht und von da abgeholt werden. (Ebendas. S. 819).
e) Hunde dürfen in den Personenwagen bei Vermeidung der Strafe des Art. 88 des P.-St.-G.-B. nicht mitgeführt werden. (§. 4 der oberpolizeilichen Vorschrift vom 8. März 1863, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebs betreffend, Handbuch Bd. II S. 314).

B. Sonstige Gefährdungen durch Thiere.

1. Nach §. 367 Ziffer 11 des St.-G.-B. ist es bei Strafe verboten, ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere zu halten, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen zu lassen, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigung zu unterlassen.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß sind gemäß §. 10 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 (Amtsbl. S. 253) die Kgl. Bezirksämter.

2. Durch §. 367 Ziff. 5 des St.-G.-B. ist es bei Strafe verboten, Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen zu lassen oder zu führen.

3. Bei derselben Strafe ist es nach Ziff. 6 loc. cit. untersagt, Hunde auf Menschen zu hetzen.

4. Der Strafe des Art. 85 des P.-St.-G.-B. unterliegt, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

5. Nach Art. 84 des P.-St.-G.-B. ist es untersagt, an Orten, wo Personen

oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich zu reizen, scheu oder wild zu machen.

6. Die Distriktspolizeibehörden, und in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden, sind befugt, Thiere, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, tödten zu lassen, soferne ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht oder nicht ausführbar ist. In Fällen dringender und augenblicklicher Gefahr ist zu dieser Tödtung Jedermann befugt. Art. 19 des P.-St.-G.-B. und §. 14 der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872.

7. Raubthiere dürfen jederzeit erlegt werden. §. 12 Abs. 2 der Jagd-Verord. vom 5. Oktober 1863. Bezüglich der Erlegung der Wölfe siehe Seite 416 und über Vertilgung der Wildschweine Seite 418 des Handbuchs Band I.

§. 169. Ruhestörung.

Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt, unterliegt den Strafbestimmungen des §. 360 Ziff. 11 des St.-G.-B.

Die Uebertretung der zur Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen wird nach §. 366 Ziff. 10 des St.-G.-B. geahndet. Derartige Anordnungen können laut Art. 2 Ziff. 10 des P.-St.-G.-B. durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Art. 30 des P.-St.-G.-B. enthält folgende Strafbestimmung:

„Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke, oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgniß von Gefahren, Noth- oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird . . . . . an Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen gestraft."

Ueber die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten siehe §. 174 B, über Störungen der Sonntagsfeier §. 131, über Störung gottesdienstlicher Handlungen §. 132, über die Polizeistunde §. 171 und über die Tanzmusiken §. 170 des Handb.

Ueber geräuschvolle Unterhaltungen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit enthält Art. 34 des P.-St.-G.-B. folgende Vorschriften:

„Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 5 Thalern gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen."

Zur Veranstaltung oder Ausführung einer Nachtmusik auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, ist nach Art. 36 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Bezüglich der Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, siehe §. 27 der Gewerbeordnung.

§. 170. Oeffentliche Tanzmusiken.

Durch Art. 32 des P.-St.-G.-B. ist es untersagt, ohne die nach Verordnung erforderliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden rc. zu veranstalten, oder die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde aufgelegten Bedingungen zu verletzen. Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Die hierher gehörige Kgl. Verordnung vom 18. Juni 1862 (Amtsbl. S. 1097), die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betreffend, ist bis auf Weiteres maßgebend, da an die Stelle der Art. 63 Abs. 1 und Art. 66 des außer Kraft getretenen P.-St.-G.-B. von 1861 die Art. 32 und Art. 35 des neuen P.-St.-G.-B. getreten sind. In dem letztgenannten Artikel wird bestimmt, daß Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusik an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, an Geld bis zu 15 Thalern zu bestrafen seien.

Die Königl. Verordnung vom 18. Juli 1862 lautet:

„§. 1. Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2. Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1. in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirektion;
2. in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;
3. in den Bezirksamts-Distrikten diesseits des Rheines die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;
4. in den Bezirksamtsdistrikten der Pfalz die Bezirksämter, bezw. die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3. Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an

welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zulässige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4. Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheines neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,

b) von 24 kr. in den Landgemeinden

an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruktion vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§. 5. In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6. Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1. vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;
2. vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
3. am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4. in der Oktave des Frohnleichnamsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Oktave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;
5. an den Freitagen;
6. a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;
   b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;
   c) am Feste Johannes des Täufers;
   d) an den Festen der Landes- und Diözesanpatrone und

e) an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtsstunde zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1. vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2. am Sylvesterabende mit der unter Nro. I Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;
3. vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;
4. am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5. an den Freitagen.

An konfessionell gemischten Orten*) haben die unter Nro. I oder die unter Nro. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Konfession angehört**).

§. 7. Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1. an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;
2. an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen anderen Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist, und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der

---

*) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „konfessionell gemischte Orte" siehe das Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 2. Dezember 1864 bei §. 131 des Handbuchs über die Feier der Sonn- und Festtage.

**) Durch Minist.-Entschl. vom 13. November 1867 (Amtsbl. S. 1233) wurde ergänzend angeordnet, daß auch an den Charfreitagen und Gründonnerstagen im Hinblick auf die Bedeutung dieser Tage für die gesammte Christenheit eine Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzmusik künftighin im Königreiche an jenen Orten nicht mehr ertheilt werden dürfe, wo diese Tage herkömmlicher Weise als Festtage gefeiert werden.

Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9. Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1. an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2. am Kirchweihsonntage;
3. an den Haupttagen von Volksfesten;
4. am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;
5. am Fastnacht-Sonntage und Montage, und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachtdienstage;
6. aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnachtdienstage sich niemals über die Mitternachtsstunde erstrecken.

§. 10. In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Exzesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zuläßig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen, und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches (Art. 31 des P.-St.-G.-B. von 1871) bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit."

Bezüglich des Verbotes für die schulpflichtige Jugend, öffentliche Tanzunterhaltungen oder Wirthshäuser zu besuchen, siehe §. 56 des P.-St.-G.-B. und §. 177 des Handbuchs.

§. 171. Polizeistunde.

Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ohngeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter zum Fortgehen aufgefordert hat, unterliegt nach §. 365 des St.-G.-B. einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern und der Wirth,

welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, einer solchen bis zu 20 Thalern oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

Gemäß Art. 2 Ziff. 4 des P.-St.-G.-B. werden diese Gebote der Polizeistunde durch Verordnung und nach Maßgabe derselben durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen. Nachdem §. 365 des St.-G.-B. in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 4 des P.-St.-G.-B., wenn auch nicht dem Wortlaute so doch dem Zwecke nach, an Stelle des Art. 62 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861 getreten ist, so ist die zu letzterem erlassene Kgl. Verordnung vom 18. Juni 1862 (Amtsbl. S. 1014), die Polizeistunde betr., auch ferner maßgebend*). Dieselbe lautet:

„§. 1. Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2. In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und Montage, und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachtdienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnachtdienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

§. 4. Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5. Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes, mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslokal besitzen**).

*) Desgleichen sind die auf Grund dieser Verordnung erlassenen ortspolizeichen Vorschriften, soweit sie mit den neuen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen, in Giltigkeit geblieben.

**) Durch Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 20. April 1855 und 29. Mai 1862

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit."

§. 172. Lotterieen und Glücksspiele.

Ueber die Veranstaltung von Glücksspielen und öffentlichen Lotterieen enthalten die §§. 284—286 des St.-G.-B., sodann §. 360 Ziff. 14 daselbst folgende Bestimmungen:

„§. 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von 100 bis zu 200 Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft.

§. 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterieen veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Thalern bestraft *).

(Stenglein Band II S. 291 und Band IV S. 277) wurde ausgesprochen, daß der erste Absatz des §. 6 der Verordnung vom 18. Juni 1862 nur solche gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften im Auge habe, deren Lokalitäten außer aller Verbindung mit öffentlichen Wirthschaftsräumen, also überhaupt nicht in einem Wirthshause seien, ferner daß geschlossene Gesellschaften bei Abhaltung von Tanzunterhaltungen in Gasthäusern an die Vorschriften über die Polizeistunde gebunden seien. Durch zweitinstanzielles Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 23. Dezember 1872 wurde dagegen ausgesprochen, daß im Hinblick auf den Wortlaut des §. 365 des St.-G.-B. eine strafbare Uebertretung der Polizeistunde nicht vorliege, wenn Mitglieder einer geschlossenen Gesellschaft oder eines geselligen Vereines in ihrem besonderen Gesellschaftslokale über die Polizeistunde beisammen bleiben, selbst dann nicht, wenn dieses Lokal sich in einem Wirthshause befinde.

*) Durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 13. Mai 1867 wurde ausgesprochen, daß auch der ohne obrigkeitliche Erlaubniß stattfindende Verschleiß von Druckschriften ꝛc., wobei dem Käufer die Aussicht auf einen bestimmten durch Verloosung festzustellenden Gewinn eröffnet wurde, strafbar sei. Stenglein Band VI S. 345. Ebenso ist der Verkauf von Promessen als Veranstaltung einer neuen Lotterie aufzufassen und deßhalb nach §. 286 strafbar. Vergleiche

Den Lotterieen sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 360 Ziff. 14. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft: 14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält*)."

Ferner verbietet Art. 57 des P.-St.-G.-B. unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern das Spielen in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie.

Im Hinblick auf diese gesetzlichen Bestimmungen kann kein Zweifel bestehen, daß die zu Art. 101—103 des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassene Kgl. Verordnung vom 10. Juli 1867 (Amtsblatt Seite 833), die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterieen und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betreffend, noch immer giltig und bei Beurtheilung der Frage, welches Unternehmen als unbefugt zu erachten sei, auch fernerhin maßgebend ist.

Diese Verordnung vom 10. Juli 1867 lautet:

„§. 1. Die Bewilligung zu öffentlichen Lotterieen oder Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird ertheilt:

1. von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,
2. von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Lotterien oder Ausspielungen nachgesucht wird.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommener Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz ist die Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörden vorzubehalten.

§. 2. Von den Bestimmungen des §. 1 sind die in Wirthshäusern veranstalteten Lotterieen oder Ausspielungen von Eßwaaren ausgenommen, zu welchen die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München, von der Polizeidirektion, ertheilt wird.

§. 3. Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1. zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,
2. zu Lotterieanlehen,

---

hierüber das Minist.-Ausschr. vom 31. Dezember 1858 (Amtsbl. von 1859 S. 163). Vergleiche auch §. 181 des Handbuchs.

*) Im Falle des §. 360 Ziff. 14 kann zugleich auf Einziehung der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. §. 360 Abs. 2 des St.-G.-B.

3. zur Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterieanlehen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negozirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung; vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtigen Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden."

Ueber die Stempelpflicht der Lotterieloose bestimmen die auch auf die Pfalz für anwendbar erklärten Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die Stempelordnung betreffend:

„Art. 8. Alle Lotto-Einlagscheine sollen künftighin mit einem Stempel versehen werden, wofür folgende Beträge zu bezahlen sind: Von einer Einlage per 3 kr. — 30 kr. zwei Pfennige; per 31 kr. — 1 fl. 59 kr. ein Kreuzer; per 2 fl. — 4 fl. 59 kr. zwei Kreuzer; per 5 fl. — 9 fl. 59 kr. drei Kreuzer; per 10 fl. und darüber sechs Kreuzer.

Art. 9. In dem Falle, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder anderen Objekten durch eine Lotterie gestattet wird, sind die Loose sogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches sechs Kreuzer von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt."

Nach Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1845 ist Artikel 9 des Gesetzes vom 11. September 1825 auch auf die Verloosung von Industrie-Ausstellungs-Gegenständen anwendbar erklärt. (Schwarz, Stempelgesetz S. 129.)

Durch Reggs.-Entschl. (Kammer der Finanzen) vom 2. April 1845 (Amtsbl. S. 119) wurden zu Art. 8 und 9 des zitirten Gesetzes folgende Vollzugsbestimmungen erlassen:

„1. Der oben bezeichneten Stempelpflicht muß genügt werden, wenn nicht die allerhöchste Bewilligung zur Ausspielung oder zum Absatze von Loosen ausdrücklich auch deren Stempelfreiheit ausspricht.

2. Die aus den sieben ältern Kreisen des Königreichs kommenden Loose über Ausspielungen in denselben müssen vor ihrem Absatze in der Pfalz mit dem jenseitigen Stempel versehen werden, die sämmtlichen Loose über Ausspielungen in der Pfalz dagegen vor ihrer Ausgabe mit dem Stempelvisa desjenigen Königl. Rentamtes, in dessen Bezirk der auszuspielende Gegenstand liegt.

3. Die ausländischen Loose sind vor ihrem Absatze in der Pfalz von den Kommissionären dem Stempelvisa bei demjenigen Kgl. Rentamte, in dessen Bezirk sie wohnen, zu unterstellen.

4. Die Zuwiderhandlungen sind nach Vorschrift der Art. XXXI und XXXII des Gesetzes vom 13. Brumaire VII zu konstatiren und zu verfolgen, und zwar auf den Grund des Art. X Nro. 1 des allegirten Gesetzes vom 11. September 1825."

Bezüglich der Gesuche um Stempelbefreiung der Loose für Ausspielungen zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken wurden durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. August 1872 (Amtsblatt S. 1713) folgende Direktiven gegeben:

„Nachdem die Gesuche um Stempelbefreiung der Loose für Ausspielungen zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken nicht selten verspätet zur Vorlage kommen, sieht sich das unterfertigte Kgl. Staatsministerium zu nachstehenden, im Kreisamtsblatt zu veröffentlichenden Anordnungen veranlaßt:

1. Alle Gesuche um Bewilligung der Stempelbefreiung der Loose für öffentliche Ausspielungen zu frommen, wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind fortan rechtzeitig, sohin jedenfalls mehrere Wochen vor Abhaltung der Verloosung einzureichen, da außerdem die Erwirkung der allerhöchsten Gewährung nicht in Aussicht gestellt werden kann.
2. Zur Beschleunigung der Sache erscheint es zweckmäßig, Gesuche um Stempelbefreiung sofort mit den Gesuchen um Genehmigung von Verloosungen selbst nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1867, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betreffend, den Verwaltungsbehörden einzubringen.
3. Letztere haben sogleich bei der kompetenzmäßigen Genehmigung der Verloosung Abschrift ihrer Entschließung sammt dem Stempelbefreiungsgesuche und Spielplane der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Erwirkung der Stempelbefreiung mitzutheilen und in jenen Fällen, in welchen die Verloosung selbst die allerhöchste Genehmigung oder jene des Kgl. Staatsministeriums des Innern erfordert, die Erinnerung der Kammer der Finanzen vor der Berichterstattung an das unterfertigte Kgl. Staatsministerium zu erholen."

Der Ankauf und Verkauf von Lotterieloosen im Umherziehen ist nach §. 56 der Gewerbeordnung unstatthaft und ist nur der Bundesrath befugt, ausnahmsweise, soweit ein Bedürfniß obwaltet, die Erlaubniß hiezu zu ertheilen. Im Uebrigen unterliegt der Vertrieb von Lotterieloosen gemäß §. 6 der Gewerbeordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

Das auch in Bayern durch das Einführungsgesetz vom 22. April 1871 eingeführte Reichsgesetz vom 1. Juli 1868 betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken ist publizirt im Amtsblatt von 1871, Beil. zu Nr. 33, S. 16.

§. 173. Sammlungen (Kollekten).

Die strafrechtlichen Bestimmungen über unerlaubte Sammlungen sind folgende:

Art. 52 des P.-St.-G.-B.: „Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird, vorbehaltlich

dessen, was in Ansehung von Sammlungen für bestimmte Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 15 Thalern gestraft.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich nicht auf Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung eingezogen. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären."

Art. 53 des P.-St.-G.-B.: „Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Ausrufes.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers nicht ausführbar, so trifft die Strafe den Redakteur, oder soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, in welchem der Aufruf veröffentlicht worden ist."

Diese Bestimmungen des neuen P.-St.-G.-B. entsprechen nicht vollständig den Vorschriften der korrespondirenden Artikel 92 und 93 des P.-St.-G.-B. von 1861. Gleichwohl ist die auf Grund der letzteren erlassene Kgl. Verordnung vom 20. September 1862 (Amtsbl. S. 1505), die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betreffend, und zwar ohne Rücksicht, ob die Sammlung für wohlthätige oder andere Zwecke geschieht, auch fernerhin anwendbar. Es beziehen sich die Bestimmungen dieser Verordnung vielmehr auf alle Arten von Sammlungen, welche nicht (abgesehen von den in Abs. 2 des Art. 52 des P.-St.-G.-B. erwähnten Sammlungen) ausschließend zu wohlthätigen Zwecken im Wege eines Aufrufs in öffentlichen Blättern oder Anschlägen veranstaltet werden, insbesondere also auch auf das Kollektenwesen*). Das Terminiren der Mendikantenorden dagegen wurde durch Kultus-Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1870 weder als ein Kollektiren im Sinne des Art. 52 und 53 des P.-St.-G.-B., noch als gewöhnlicher Bettel im Sinne des §. 361 des St.-G.-B., sondern als ein den rezipirten Mendikantenorden gestatteter Erwerbszweig erklärt.

Die Kgl. Verordnung vom 20. September 1862 lautet:

„§. 1. Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

*) Vergleiche Riedel „Polizeistrafgesetzbuch" S. 102.

§. 2. Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten, vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet, als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3. Unserer allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4. Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallen, von den betreffenden Kgl. Kreisregierungen Kammern des Innern, bewilligt.

§. 5. Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorgesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distriktspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 3. Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen 3—5 zur Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben."

Schließlich ist hier noch zu erwähnen Art. 51 des P.-St.-G.-B.:

„Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 5 Thalern oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen."

Ueber das Verbot der Ausstellung von sogenannten Bettelbriefen oder einfachen Armuthszeugnissen Seitens der Ortsvorstände an Gemeindeangehörige zum Zwecke des Kollektirens oder Bettelns siehe die Reggs.-Entschl. vom 23. Juli 1826 (Intell.-Bl. S. 475) und vom 30. April 1851 (Amtsbl. S. 274); über das Verbot der Sammlungen in den Schulen §. 98 des Handbuchs.

§. 174. Schauspiele, Produktionen und Masleraden.

A. Schauspiele.

Die bisherigen Bestimmungen über Veranstaltung theatralischer Vorstellungen haben durch die deutsche Gewerbeordnung wesentliche Aenderungen erlitten. Während nämlich bisher die Schauspielunternehmer zum Betriebe ihres Gewerbes einer polizeilichen Erlaubniß bedurften, welche jedoch unbedingt versagt oder jederzeit wieder zurückgenommen werden konnte, ist nach §. 32 der Gewerbeordnung nunmehr zwar ebenfalls die Erlaubniß der zuständigen

Behörden zu dem besagten Gewerbsbetriebe erforderlich, dieselbe darf aber dann nicht versagt, sondern muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Ebenso sind in der Folge Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen unzulässig und können gemäß §. 53 der Gewerbeordnung die einmal ertheilten Bewilligungen nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund jene ertheilt wurden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Bewilligung der Mangel der bei der Erlaubnißertheilung vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß für Schauspielunternehmer im Sinne des §. 32 der Gewerbeordnung sind nach §. 9 der Vollzugsverordnung zu derselben vom 4. Dezember 1872 in der Pfalz die Bezirksämter.

Nach den Motiven zur Gewerbeordnung berechtigt die Erlaubniß zur Veranstaltung theatralischer Aufführungen nur zum Gewerbebetriebe im Bezirke der ertheilenden Behörde.

Umherziehende Schauspieler-Gesellschaften bedürfen außer der nach §. 32 der Gewerbeordnung für den Unternehmer erforderlichen Erlaubniß, eines Legitimationsscheines, welcher von dem Bezirksamte ausgestellt wird. (§. 59 Abs. 3 der Gewerbeordnung und §. 19 der Vollzugs-Verordnung hiezu).

Waltet bei theatralischen Vorstellungen, welche im Umherziehen öffentlich dargeboten werden, kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft ob, so bedarf der Unternehmer überdies noch der vorhergehenden Erlaubniß der Ortspolizeibehörde in jeder Gemeinde, in welcher die Produktion beabsichtigt wird. (§. 59 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

Die ertheilten Legitimationsscheine berechtigen den Inhaber nur zur Produktion in dem Bezirke der ausstellenden Behörde; falls sich derselbe resp. die Gesellschaft in einem anderen Bezirke produziren will, ist eine ausdrückliche Ausdehnung des Legitimationsscheines auf diesen Bezirk durch die Distriktsverwaltungsbehörde des letzteren erforderlich. (§. 60 das.)

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für Schauspielunternehmer im Umherziehen, im Sinne des §. 59 der Gewerbeordnung, ist zu versagen, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechenden Anzahl von Personen solche Scheine ertheilt sind. (§. 59 Abs. 2 das.)

Die besonderen Abgaben des §. 22 der Vollzugs-Instruktion vom 4. Dezbr. 1872 werden bei der Ausfertigung solcher Legitimationsscheine nicht erhoben.

Uebertretungen des §. 32 der Gewerbeordnung unterliegen der Strafe des §. 147 Ziff. 1 derselben, während die Strafbestimmung des Art. 32 des P.-St.-G.-B. bezüglich der theatralischen Aufführung nur mehr auf solche im Sinne des §. 59 der Gewerbeordnung und zwar dann anwendbar ist, wenn ein bezügliches

Gewerbe ohne ortspolizeiliche Erlaubniß ausgeübt oder den bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen zuwidergehandelt wird.

Zur Ausstellung von Legitimationsscheinen für Ausländer sind zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 4. Januar 1873 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ S. 287) in der Pfalz zuständig die Bezirksämter Zweibrücken, Pirmasens, Bergzabern und Germersheim.

Im Uebrigen wird auf die Gewerbeordnung und die Vollzugsbestimmungen zu derselben im untenfolgenden Abschnitte „Handel und Gewerbe" verwiesen.

B. Sonstige Produktionen und öffentliche Lustbarkeiten.

Gaukeleien.

Siehe hierüber die §. 59 und 60 der deutschen Gewerbeordnung und die Art. 32 und 33 des P.-St.-G.-B., welche letzteren durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung theilweise abgeändert und beziehungsweise aufgehoben worden sind.

Zu den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne der Art. 32 und 33 des P.-St.-G.-B. gehören — abgesehen von den Tanzmusiken und theatralischen Aufführungen — vornehmlich die Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten, ferner das Aufstellen von Menagerien, Wachsfigurenkabinetten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussellen und ähnlichen Vorrichtungen, wenn hiefür Eintrittsgeld erhoben wird, sodann das Aufführen von Musikstücken, Gesängen, Deklamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten und ähnlichen Kunstfertigkeiten und das Vorzeigen von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten und ähnlichen Gegenständen.

Zu allen diesen Unternehmungen ist nach Maßgabe des §. 15 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die vorhergehende Erlaubniß der betreffenden Ortspolizeibehörde erforderlich, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen.

Zu Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, ist polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich. Art. 32 Abs. 3 des P.-St.-G.-B.

Sollen musikalische Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes dargeboten werden, so ist, — wenn kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, außer der ortspolizeilichen Erlaubniß, auch ein Legitimationsschein erforderlich, welcher gemäß §. 19 der Verordnung vom 4. Dezember 1872 über den Vollzug der Gewerbeordnung von der Distrikts-Polizeibehörde ertheilt wird. (§. 55 Ziff. 4 und §. 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung). Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Ver-

waltungsbehörde (d. h. des betreffenden Bezirksamts) entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind. (§. 59 Abs. 2 das.)

Diese Legitimationsscheine berechtigen zur Produktion in einem anderen Bezirke, als dem der ausstellenden Behörde nur dann, wenn sie auf denselben von der betreffenden Distriktspolizeibehörde ausdrücklich ausgedehnt worden sind. (§. 60 das.)

Wer mit dem vorgeschriebenen Legitimationsscheine nicht versehen ist, unterliegt beim Betriebe der erwähnten Gewerbe der Strafe des §. 148 Ziff. 7 der Gewerbeordnung, wer es ohne ortspolizeiliche Erlaubniß thut, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt, der Strafe der Art. 32 und 33 des P.-St.-G.-B.

Wer auf Erfordern der zuständigen Behörde nicht im Stande ist, den Legitimationsschein vorzuzeigen, hat auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen. (§. 61 der Gem.-Ord. und §. 149 Ziff. 2 und 4 daselbst).

Wenn ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß derartige Unternehmungen ausgeführt werden, so können dieselben unabhängig von der Strafverfolgung von der Polizeibehörde sofort eingestellt werden. (Art. 32 Abs. 2 u. Art. 33 Abs. 2 P.-St.-G.-B.)

Bezüglich der Zulassung von Ausländern zu dem fraglichen Gewerbebetriebe vergleiche die bezügliche Bemerkung unter Lit. A „Schauspiele".

Wer sich gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen derartigen Gaukeleien abgibt, unterliegt der Strafe des Art. 54 des P.-St.-G.-B.

C. Maskeraden.

Nach Art. 36 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. kann es durch oberpolizeiliche Vorschrift verboten werden, zu gewissen Zeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt zu erscheinen.

Eine solche oberpolizeiliche Vorschrift besteht zur Zeit nicht. Die früher bestandenen Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen hierüber wurden durch Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1862 (Amtsbl. S. 620) vom 1. Juli 1862 an auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. von 1861 aufgehoben.

Zur Veranstaltung öffentlicher Maskeraden ist ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich. (Art. 32 P.-St.-G.-B. u. §. 15 der Komp.-Verord. v. 4. Jan. 1872.)

Die Ortspolizeibehörde kann die Ordnung festsetzen, welche bei erlaubten Maskeraden einzuhalten ist. Die Zuwiderhandlung gegen solche Ordnungen unterliegt der Strafe des Art. 36 des P.-St.-G.-B.

Maskenzüge sind wie andere öffentliche Aufzüge den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterworfen.

§. 175. Oeffentliche Anschläge und Bekanntmachungen.

Nach Art. 37 des P.-St.-G.-B. ist es bei Geldstrafe verboten:

1. gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen auszurufen;

2. gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers oder seines Stellvertreters an fremdem Eigenthume Privat-Ankündigungen anzuschlagen oder anzuheften;
3. fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen zu vernichten, wegzunehmen oder unlesbar zu machen.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf hiezu nach §. 43 der Gewerbeordnung einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 der Gewerbeordnung versagt werden.

Wer den Vorschriften des §. 43 der Gewerbeordnung zuwiderhandelt, unterliegt der in §. 148 Ziff. 5 daselbst vorgesehenen Strafe. Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse ist hierdurch hinfällig geworden.

Die im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung erlassenen Bestimmungen des Art. 37 des P.-St.-G.-B. sind durch §. 43 der Gewerbeordnung, dessen Vorschriften sich nur auf die gewerbsmäßige Ausübung der fraglichen Thätigkeit beziehen, keineswegs beseitigt oder abgeändert. Die den Ortspolizeibehörden dort zugewiesenen Befugnisse bleiben vielmehr in unbeschränkter Geltung.

Oeffentliche Anschläge von Behörden oder Beamten sind vor böswilligem Abreißen, vor Beschädigungen und Verunstaltungen durch §. 134 des P.-St.-G.-B. geschützt.

§. 176. Zwangsweise Wohnungsräumung. Anzeigepflicht der Wohnungsvermiether.

1. Zur Fernhaltung von Störungen und Unordnungen, welche sich, namentlich in größeren Städten, dann ergeben können, wenn Miethbewohner in der Räumung ihrer Wohnungen bei Ablauf der Miethzeit saumselig sind, können die Polizeibehörden sich zur Intervention genöthigt sehen. Die deßfallsigen Befugnisse der Polizeibehörden sind festgesetzt durch Art. 38 des P.-St.-G.-B.:

„Geldstrafe bis zu 5 Thalern trifft in Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen."

Die zuständige Polizeibehörde in diesen Fällen ist nach §. 16 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die Ortspolizeibehörde.

Mit Miethstreitigkeiten von zivilrechtlicher Natur haben sich selbstverständlich die Polizeibehörden nicht zu befassen.

2. Nach Art. 50 des P.-St.-G.-B. können Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, zur Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether durch ortspolizeiliche Vorschrift verpflichtet werden.

§. 177. Sittenpolizei.

1. Ueber die Bestrafung öffentliches Aergerniß erregender unzüchtiger Handlungen, siehe §. 183 des St.-G.-B.; über Verbreitung unzüchtiger Schriften rc. §. 184 daselbst; über gewerbsmäßige Unzucht §. 361 Ziff. 6 daselbst.

2. Inhaltlich letzterer Bestimmung wird eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treibt, mit Haft bestraft und kann auf Grund des §. 362 des St.-G.-B. nach erfolgter Verurtheilung in einem Arbeitshause verwahrt werden. Zum Erlasse der hienach erforderlichen „polizeilichen Anordnungen" sind nach §. 5 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die Distriktspolizeibehörden zuständig. Die Anordnungen können in generellen oder speziellen Geboten oder Verboten bestehen. (Siehe hierüber Riedel „das Polizeistrafgesetzbuch rc." S. 105).

3. Ueber Kuppelei siehe §. 180 und 181 des St.-G.-B.

4. Bezüglich Betrunkener, welche öffentliches Aergerniß erregen, bestimmt Art. 55 des P.-St.-G.-B. wie folgt:

„Art. 55. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam*) genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Absatz 2 betreten wird, ist mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen."

Wirthe oder deren Stellvertreter, welche Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes**) wissentlich gestatten, unterliegen der Strafe des Art. 31 des P.-St.-G.-B.

5. Bezüglich der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit durch Geisteskranke

*) Hienach ist es im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit nothwendig, daß in jeder Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit gestellt wird, welches zur Aufnahme solcher Individuen in polizeilichen Gewahrsam bestimmt ist.

**) Es kann dies z. B. geschehen 1. in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auf Grund des §. 39 des St.-G.-B. (siehe §. 17 des Handbuchs); 2. bei vorläufiger Entlassung von Gefangenen (siehe §. 20 des Handbuchs); 3. im Falle des Art. 45 Ziff. 5 und 6 des revidirten Heimatgesetzes (siehe Handbuch Bd. I S. 251); 4. bezüglich der schulpflichtigen Jugend auf Grund des Art. 56 des P.-St.-G.-B.

und Blödsinnige und der Maßregeln zu deren Verhütung siehe Art. 80 des P.-St. G.-B. und die autographirte Reggs.-Entschl. vom 22. Oktober 1872 im Abschnitte „öffentliche Gesundheitspflege".

6. Ueber Scheindienste und Festsetzung unsittlicher Bedingungen bei Eingehung eines Dienstvertrages siehe Art. 109 des P.-St.-G.-B.

7. Ueber das Verbot, das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vorzunehmen, siehe Art. 111 Abs. 2 des P.-St.-G.-B.

8. Ueber das Verbot, fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen oder nach entzogener Bewilligung zu behalten, siehe §. 41 des P.-St.-G.-B. Diese Bewilligung wird nach §. 17 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 von den Distriktspolizeibehörden ertheilt.

9. Ueber Thierquälerei enthält §. 360 Ziff. 13 des St.-G.-B. folgende Strafbestimmung:

„Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

13. Wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt."

Nach §. 368 Ziff. 11 des St.-G.-B. wird ferner mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft:

„Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt."

Hiezu gehört Art. 125 Abs. 4 des P.-St.-G.-B., welcher folgende Bestimmung enthält:

„An Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu sechs Tagen wird gestraft, wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft oder wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über das Einsammeln oder den Verkauf von Ameiseneiern zuwiderhandelt."

Die Kgl. Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufs von Vögeln betreffend, ist in §. 69 Art. 13 des Handbuchs abgedruckt.

Zufolge der Bestimmung in Art. 145 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. sind über den Transport von Schlachtvieh ortspolizeiliche Vorschriften zulässig.

10. Im Interesse der Sittlichkeit können von der zuständigen Behörde bezüglich der Einrichtung und des Betriebs der genehmigten Privatheil-, Entbindungs- oder Badeanstalten die erforderlichen Bedingungen festgesetzt werden, deren Uebertretung nach Art. 129 des P.-St.-G. geahndet wird.

11. Unterm 7. November 1872 erließ die Kgl. Regierung (Amtsbl. Seite 2165) über den Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Tanz-

belustigungen durch die schulpflichtige Jugend folgende Anordnungen:

a) Die Bestimmungen des Art. 56 und 20 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. sind alljährlich vor den an der Kirchweihe und zur Fastnacht stattfindenden öffentlichen Tanzmusikunterhaltungen in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.
b) die Polizei-Organe haben alle Uebertretungen dieser Bestimmungen jeder Zeit gewissenhaft zum Zwecke der Strafverfolgung durch Protokoll-Errichtung zur Anzeige zu bringen und die betretenen Schulpflichtigen aus den Wirthshäusern und von den Tanzplätzen wegzuweisen.
c) Die Bürgermeister werden als Vorstände der Lokalpolizeibehörden und der Ortsschulkommissionen für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen in den Gemeinden ihrer Bürgermeistereibezirke verantwortlich gemacht.
d) Die Kgl. Bezirksamtmänner haben bei den Gemeindevisitationen und allen sonst sich ergebenden Gelegenheiten den Vollzug zu überwachen; dabei bleibt es ihnen unbenommen, etwa weiter veranlaßte Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Vierzehnter Abschnitt.

Presse, Buchhandel, Urheberrecht.

§. 178. Einleitung.

Der Schutz des geistigen Eigenthums, und die Bestimmungen über die Presse unterliegen gemäß Art. 4 der Reichsverfassungs-Urkunde der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben.

Auf Grund dieser Verfassungs-Bestimmungen ist bis jetzt, — abgesehen von einigen preßpolizeilichen Vorschriften der Gewerbeordnung — nur das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 erlassen worden, welches Gesetz in Bayern am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit getreten ist.

Im Uebrigen bleiben bis auf Weiteres die auf dem Prinzipe der Preßfreiheit beruhenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Preßpolizei in Kraft. (§. 2 des Einführungs-Gesetzes vom 31. Mai 1870 zum St.-G.-B.)

Die Preßgewerbe sind nicht konzessionspflichtig. Schon durch das bayer. Gewerbegesetz vom Jahre 1868 ist das Dekret vom 5. Februar 1810, wonach die Buchdrucker und Buchhändler in der Pfalz zum Betriebe ihrer Gewerbe einer Erlaubniß der Staatsregierung bedurften, aufgehoben worden. (Art. 34 des zit. Gewerbegesetzes).

Dagegen sind nach §. 14 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern verpflichtet, bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren

Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes anzugeben. Diese Anmeldungen sind von dem Bürgermeisteramte dem Kgl. Bezirksamte vorzulegen. (§. 1 der Vollzugs-Instruktion vom 4. Dezember 1872 zur Gewerbeordnung).

Durch §. 68 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 ist die Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Freiheit der Presse, die Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien, auf Antiquare und Leihbibliotheken, auf Leseinstitute, lithographische Anstalten, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler u. s. w. der Kreisregierung und den Distriktsverwaltungsbehörden übertragen.

Bezüglich des Verfahrens in Preßstrafsachen wird auf Art. 108 und 109 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 verwiesen.

§. 179. Das Preßedikt.

Gemäß §. 11 in Titel IV der Verfassungs-Urkunde ist die Freiheit der Presse und des Buchhandels nach der Bestimmung des darüber erlassenen III. Ediktes garantirt. Letzteres wurde jedoch durch das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 — Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels — aufgehoben. Dieses neue Preßedikt (Amtsblatt 1848 S. 277) beruht auf folgenden Haupt-Prinzipien:

1. Jedem Verfasser ist für seine Schriften der freie Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und der freie Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt der freie Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler der freie Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften gewährt. (§. 1 des Edikts).
2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts (Zensur) oder von einer Erlaubniß abhängig. (§. 2 das.)
3. Keine Schrift darf verfolgt und Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortlichkeit gezogen werden, außer in den Fällen, welche gesetzlich mit Strafe bedroht sind. (§. 5 das.)
4. Ueber Anklagen wegen Vergehen oder Verbrechen, verübt durch die Presse, urtheilen Geschwornengerichte. (§. 6 das.)
5. Die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen kann nur wegen Uebertretung eines Strafgesetzes geschehen*) und muß die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tagen nach sich ziehen. (§. 8 das.)

*) Vergleiche hiezu §. 41 des St.-G.-B.

§. 180. Das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

Das unterm 17. März 1850 (Amtsbl. S. 165) zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse erlassene Gesetz enthält jene Anordnungen, welche in Art. 5 des Preßediktes vom 4. Juni 1848 vorbehalten worden sind. Der größte Theil dieses Gesetzes ist jedoch in Folge der Strafgesetzgebung von 1861 und 1871 aufgehoben worden, und zwar

1. Laut Art. 2 Ziff. 3 des Einführungs-Gesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50.
2. Laut Art. 2 Ziff. 8 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 die Art. 1, 3, 46 Abs. 2 und 3 und Art. 54 Abs. 1, 2 und 3.

Es sind demnach gemäß Art. 3 Ziff. 7 des Einführungs-Gesetzes von 1871 nur noch die Art. 8, 9, 37—45, 46 Abs. 1. 47, 48, 52, 53, 54 Abs. 4 und Art. 55 in Kraft geblieben.

Zum Vollzug des Gesetzes wurden von dem Kgl. Staatsministerium des Innern unterm 20. März 1850 (Amtsbl. S. 193) und 29. April 1850 (Amtsblatt S. 261) Vollzugs-Vorschriften erlassen.

Nachstehend lassen wir einen Abdruck der noch giltigen Ueberreste des Gesetzes, unter Einschaltung der zu den einzelnen Artikeln gehörenden Vollzugs-Vorschriften und Bemerkungen folgen:

Art: 8. (Handelt von der Zivilklage wegen Angriffs auf die Ehre einer Privatperson durch die Presse mit dem Beifügen, daß die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung keine Veränderung erleiden) *).

Art. 9. Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann zivilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält **).

Art. 37 ***). Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu 100 Gulden belegt werden.

---

*) Siehe hiezu §. 186—188 des St.-G.-B. über Beleidigungen durch Preßerzeugnisse.

**) Nach Art. 3 Ziff. 7 des Einf.-Ges. von 1871 ist Art. 9 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse nur mit dem Vorbehalte der in §. 188 des St.-G.-B. enthaltenen Bestimmungen als in Kraft bleibend erklärt worden. — Die in Artikel 9 enthaltenen Ausdrücke „Ausland" und „Ausländer" sind nur mehr auf die Länder außerhalb des deutschen Reichs und auf die Angehörigen derselben zu beziehen. (Art. 16 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871).

***) Art. 37 ist durch §. 14 Abs. 2 der Gewerbeordnung in den Fällen eines gewerbsmäßigen Betriebs ersetzt. Die preßpolizeilichen Bestimmungen des Artikels haben daher nur dann Anwendung zu finden, wenn das Hervorbringen und Ausgeben von Schriften mit einer Privatpresse nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

Zugleich kann das Gericht die Konfiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

I. Vollzugsvorschriften vom 20. März 1850:

Ziff. 9. Die Ortspolizeibehörden haben die gemäß Art. 37 Abs. 1 bei der Obrigkeit zu erstattenden Anzeigen sorgfältig zu sammeln und der einschlägigen Gewerbs-Polizeibehörde mitzutheilen.

Letzterer Behörde ist die Würdigung und Bescheidung der Frage überlassen, ob in einem gegebenen Falle durch die Hervorbringung von Schriften mit einer Privat-Presse und deren Ausgabe etwa ein Eingriff in Gewerbsbefugnisse stattgefunden habe oder nicht.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die in dem Art. 37. Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig erstattet und Zuwiderhandlungen sofort zur Kenntniß des Staatsanwalts wegen Einleitung des strafrichterlichen Verfahrens gebracht werden.

Zugleich ist die Ortspolizeibehörde ermächtiget, in solchen Fällen die provisorische Beschlagnahme der unbefugt gedruckten Schriften gemäß § 8 des Preß-Ediktes vom 4. Juni 1848 eintreten zu lassen.

II. Vollzugsvorschriften vom 29. April 1850:

Ziff. 1. Zu Art. 37. Da nach Abs. 3 die gewerbspolizeilichen Bestimmungen durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung erleiden, so liegt den Gewerbs-Polizeibehörden, wie bisher, so auch fortan ob, darüber zu wachen, daß durch die Benützung von Privatpressen keine Gewerbsrechte beeinträchtiget werden, und dieselben haben daher die Anzeigen, welche sich über den Bestand von Privatpressen ergeben, von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen, und zum Gegenstande fortgesetzter Aufmerksamkeit zu machen.

Art. 38. (Dieser Artikel, welcher Bestimmungen über den Handel mit Schriften enthält, ist durch §. 43 der Gewerbeordnung vollständig beseitigt. Nach letzterem bedarf nur derjenige, welcher gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, einer polizeilichen Erlaubniß und zwar der Ortspolizeibehörde. Wer diese Thätigkeit gewerbsmäßig ohne diese Erlaubniß ausübt, unterliegt der im §. 148 Ziff. 5 der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafe*). — Wer mit Preßerzeugnissen hausiren will, bedarf nach §. 55 der Gewerbeordnung und §. 19 der Vollzugs-Instruktion hiezu eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde auszustellenden Legitimationsscheines**). Wer ohne solchen Schein hausirt, wird nach §. 148 Ziff. 7 der Gewerbeordnung bestraft).

Art. 39. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffent-

*) Ueber das Verkaufen, Vertheilen, Verbreiten, Ausstellen oder Anschlagen von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen siehe §. 184 des St.-G.-B.

**) Siehe hierüber das Nähere bei der Gewerbe-Ordnung im Abschnitt „Handel und Gewerbe". Vergleiche auch Art. 37 des P.-St.-G.-B. über das Anschlagen oder Anheften von Privatankündigungen an fremdem Eigenthume.

lichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden*). Zugleich kann das Gericht die Konfiskation einer solchen Schrift aussprechen.

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers beigesetzt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines anderen Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Vollzugsvorschriften vom 20. März 1850 zu Art. 39—41:

Ziff. 11. Die Polizeibehörden haben geeignet mitzuwirken und die erforderliche Aufsicht zu pflegen, daß die Bestimmungen der Art. 39 bis 41 des Gesetzes allenthalben genau beobachtet werden.

Zuwiderhandlungen sind dem Staatsanwalte zur Einleitung der gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen und die betreffenden Schriften sofort hinwegzunehmen, beziehungsweise provisorisch mit Beschlag zu belegen.

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 bis 41 zuwider gehandelt wurde.

Art. 43. Für jede im Königreich herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muß volljährig sein.

Der Redakteur einer im Königreich herauskommenden Zeitung muß im Königreich seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

*) An die Stelle dieser Geldstrafe ist zufolge des Artikel 11 des Einf.-Gesetzes vom 10. November 1861, sowie des Art. 16 des Einf.-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 eine Geldstrafe bis zu 150 fl. getreten.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer anderen Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Vollzugsvorschriften vom 20. März 1850:

Ziff. 12. Zum Vollzuge des Art. 43 ist von Seiten der Distrikts-Polizeibehörden in der Art mitzuwirken, daß dieselben sich überzeugen:

a) ob bei den im Inlande herauskommenden Zeitungen und periodischen Schriften jederzeit der Name des verantwortlichen Redakteurs beigefügt ist;
b) ob die auf diesen Zeitungen oder periodischen Schriften benannten Redakteure oder deren Stellvertreter die nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In letzterer Hinsicht ist Einleitung getroffen, daß die Polizeibehörden von jenen Individuen geeignet Kenntniß erhalten, welche gemäß Art. 43 Abs. 3 von der zeitweisen Uebernahme der verantwortlichen Redaktion einer Zeitschrift ausgeschlossen sind.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Einleitung anzuzeigen.

Bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, ist übrigens ein vollständiges Verzeichniß der im Regierungsbezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, so wie der dafür bestellten verantwortlichen Redakteure herzustellen und stets evident zu halten.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Staatsministerium des Innern binnen sechs Wochen in Vorlage zu bringen.

Die alljährlich sich ergebenden Veränderungen und Zugänge sind in gleicher Weise im Monate Januar eines jeden Jahres zur Anzeige zu bringen, soferne nicht in einzelnen Fällen Veranlassung gegeben ist, besonderen Bericht zu erstatten.

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

Vollzugsvorschriften vom 20. März 1850:

Ziff. 13. Die Distriktspolizeibehörde, welcher gemäß Art. 44 von jedem Blatte, Stück oder Hefte einer im Bezirke erscheinenden Zeitung oder periodischen Schrift zwei

Exemplare zu übergeben sind, hat das eine dieser Exemplare in Verwahrung zu behalten, das andere aber sofort dem betreffenden Staatsanwalt zu übersenden.

Ist der Inhalt des übergebenen Blattes oder Heftes von der Art, daß zu einer gerichtlichen Einschreitung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes genügender Grund vorhanden zu sein scheint, so hat die Distriktspolizeibehörde bei der Mittheilung des Exemplares an den Staatsanwalt gleichzeitig das entsprechende Ansinnen zu verbinden.

In zweifelhaften Fällen, namentlich aber jederzeit in dem Falle des Artikels 7 Abs. 2 ist an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, Bericht zu erstatten und deren Entscheidung zu erwarten.

Wo zugleich der Fall einer provisorischen Beschlagnahme der in Frage stehenden Preßerzeugnisse vorhanden ist, hat die Distrikts-Polizeibehörde auch in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

14. Damit die Bestimmungen des Art. 44 überall pflichtgemäß in Vollzug gesetzt werden, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden nicht nur unausgesetzt in Kenntniß darüber zu erhalten, welche Zeitungen in ihrem Bezirke erscheinen, sondern es haben dieselben auch darauf zu sehen, daß die im Gesetze vorgeschriebene Uebergabe der beiden Exemplare des erscheinenden Blattes, Stückes oder Heftes nicht verspätet, sondern gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung und Versendung des Blattes rc. rc. erfolge.

Unterlassungen gegen die desfallsigen Bestimmungen sind dem betreffenden Staatsanwalte zur geeigneten Einleitung schleunigst mitzutheilen.

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 46. Die in den Art. 37 bis 41 und 43 bis 45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Vollzugsvorschriften vom 20. März 1850:

Ziff. 7. Wird es von Seite der betreffenden unmittelbaren Königl. Polizeibehörde für nothwendig erachtet, in Bezug auf dergleichen Mittheilungen in öffentlichen Blättern eine amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung in dem betreffenden Blatte gemäß Art. 47 des Gesetzes eintreten zu lassen, so hat die gedachte Behörde, bevor das Ansinnen an die Redaktion des Blattes gestellt wird, den Entwurf der beabsichtigten Berichtigung schleunigst der vorgesetzten Stelle vorzulegen.

Die Prüfung und Bescheidung solcher Vorlagen soll jederzeit mit aller irgend thunlichen Beschleunigung erfolgen und ist desfalls von den Königl. Regierungspräsidenten die erforderliche besondere Anordnung zu treffen *).

Ueber die geschehene Mittheilung an die Redaktion des einschlägigen Blattes haben die betreffenden Behörden immer eine Bescheinigung zu verlangen.

Zuwiderhandlungen der Verleger oder Herausgeber und insbesondere auch Verzögerungen der Einrückung solcher Berichtigungen sind dem Staatsanwalte zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen **).

Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet ***).

Vollzugsvorschriften vom 25. März 1850:

„Die eingehenden Geldstrafen . . . . . sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über deren Verwendung bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern . . . . . zu asserviren . . . . ."

*) In besonders dringenden Fällen können die der Kreisregierung untergeordneten Behörden ausnahmsweise ohne vorgängige Ermächtigung dieser Stelle amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen öffentlichen Blättern unmittelbar zusenden, in solchen Fällen ist jedoch gleichzeitig der Kreisregierung eine Abschrift der Berichtigung in Vorlage zu bringen. Bürgermeisterämter und Polizeikommissäre haben sich wegen allenfalls gebotener amtlicher Berichtigungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu wenden. In reinen Gemeindeangelegenheiten dagegen sind die Gemeindebehörden an die Erholung desfallsiger höherer Genehmigung nicht gebunden.

**) Die Bestimmungen des Art. 48 finden auf alle Fälle Anwendung, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitschrift oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt (Art. 16 Abs. 3 des Einf.-Gesetzes vom 26. Dezember 1871).

***) Die in Art. 52 enthalten gewesenen Worte: „und die nach Art. 27 konfiszirten Sammelgelder" sind in Wegfall gekommen. (Art. 16 Abs. 4 des Einf.-Gesetzes vom 26. Dezember 1871).

Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten zivilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zulässig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen*).

Art. 54 Abs. 4. Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt."

§. 181. Sonstige preßpolizeiliche Vorschriften.

1. Wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird, so kommen die Bestimmungen über unerlaubte Sammlungen**) zur Anwendung. Die gesetzliche Strafe trifft den Verfasser des Aufrufs. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers nicht ausführbar, so trifft die Strafe den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des betreffenden Blattes. (Art. 53 des P.-St.-G.-B.)

2. Wer durch Verbreitung, öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer sonstigen strafbaren Handlung***) auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art und dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte. (§. 111 des St.-G.-B.)

Ueber Beleidigungen, durch Preßerzeugnisse begangen, vergl. die §§. 186, 187 und 200 des St.-G.-B.)

§. 182. Schutz der Urheberrechte. Einsendung von Pflichtexemplaren.

Zum Schutze des Urheberrechtes an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken dient das Reichsgesetz vom 11. Juni

*) Art. 53 bleibt nur in Kraft vorbehaltlich der in dem §. 188 des St.-G.-B. enthaltenen Bestimmungen. (Art. 3 Ziff. 7 des Einf.-Gesetzes vom 26. Dezember 1871).

**) Siehe hierüber §. 173 des Handbuchs.

***) Wie z. B. zum Spielen in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie (§. 286 des St.-G.-B. und Art. 57 des P.-St.-G.-B.) Siehe §. 172 des Handbuchs.

1870 (Beil. zu Nro. 33 des Amtsbl. von 1871 S. 80), in Bayern vom 1. Jan. 1872 an eingeführt durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 (Beil. zu Nro. 33 des Amtsbl. von 1871 S. 4), betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Hierdurch ist größtentheils das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 (Amtsblatt S. 897), den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt worden; soweit es noch anwendbar ist, bleiben nach Art. 3 Ziff. 10 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 die strafrechtlichen Bestimmungen, welche in dem Gesetze enthalten sind, in Kraft.

In §. 11 des zitirten Einführungs-Gesetzes vom 22. April 1871 ist ausdrücklich die fortdauernde Geltung des Art. 68 des bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 vorbehalten. Dieser Artikel lautet:

„Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniß, eine musikalische Komposition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inlande verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen*)."

In den Motiven zum Gesetze vom 22. April 1871 ist ferner ausdrücklich konstatirt, daß auch die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes von 1865 über den Schutz der Werke der bildenden Kunst unberührt bleiben.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 wurden durch das Reichskanzleramt folgende Instruktionen erlassen:

1. über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine, vom 4. November 1871 und
2. über die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, vom 21. November 1871.

Beide Instruktionen wurden mittelst Ministerial-Entschließung vom 14. Dezbr. 1871 (Amtsbl. von 1872 S. 1) mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die in

*) Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung wurden durch Minist.-Entschl. vom 7. Mai 1866 (siehe Regierungs-Ausschreiben vom 26. Mai 1866 (Amtsbl. S. 727) folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Pflichtexemplare sind bei der Herausgabe der betr. Werke von den Abgabspflichtigen an die betr. Bezirksämter abzugeben und hat die rechtzeitige Vorlage derselben durch diese Behörden an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu geschehen.
2. Die Vorlage der Pflichtexemplare hat von nun an quartaliter und zwar längstens bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zu geschehen, zu welchem Zwecke die von der Direktion der Königl. Hof- und Staatsbibliothek gefertigten Verzeichnisse den Königl. Bezirksämtern rechtzeitig zugestellt werden.
3. Sollte die Vorlage von Werken nicht erfolgen können, so ist der Hinderungsgrund anzugeben.

der Instruktion vom 21. November 1871 (Ziff. 2) der „Polizeibehörde" übertragenen Amtshandlungen in Bayern durch die betreffende Distriktspolizeibehörde vorzunehmen sind und die im §. 3 und 5 derselben Instruktion vorgeschriebene Einbeförderung der angefertigten Verzeichnisse an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erfolgen hat.

Im Anschlusse an diese Instruktionen des Reichskanzleramtes erging eine Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. März 1872 (Amtsbl. S. 853) über die Bildung der Sachverständigen-Vereine.

Wir nehmen hier von einem Abdrucke der Gesetze und Instruktionen Umgang, da der Inhalt derselben für die Gemeindebehörden von keinem Interesse ist.

Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Urheberrechte bestehen 1. zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 (Amtsblatt S. 865 und 1105); 2. zwischen Bayern, Württemberg und Italien (Amtsbl. 1872 S. 837 und 1245); 3. mit der Schweiz (Amtsbl. 1870 S. 665).

§. 183. Einsendung literarischer Werke an Se. Majestät den König.

Hierüber bringt ein Regierungs-Ausschreiben vom 2. Juni 1856 (Amtblatt S. 506) folgende Vorschrift in Erinnerung:

„Ungeachtet des oftmals kund gegebenen allerhöchsten Befehles, daß an Seine Majestät den König Zusendungen literarischer Werke, Manuskripte, Kunstsachen und so anderer Gegenstände ohne vorher hiezu eingeholte und erhaltene Bewilligung nicht stattfinden dürfen, erfolgen gleichwohl von Zeit zu Zeit noch solche Einsendungen.

Seine Majestät der König haben deshalb allerhöchst anzuordnen geruht, daß von derlei Einsendungen abgemahnt und hiebei insbesondere bemerkt werde, wie im Falle der Nichtbeachtung gegenwärtiger Vorschrift der Einsender die Rücksendung der nicht vorher allerhöchst gestatteten Vorlage auf seine Kosten zu gewärtigen habe."

Fünfzehnter Abschnitt.

Oeffentliche Gesundheitspflege.

§. 184. Einleitung und Organisation.

I. Gemäß Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassungs-Urkunde unterliegen die Maßregeln der Medizinalpolizei der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Da von diesem Gesetzgebungsrechte das deutsche Reich bis jetzt keinen Gebrauch gemacht hat, so sind bis auf Weiteres die bayerischen Landesgesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand maßgebend. Was die deutsche Gewerbeordnung betrifft, so findet dieselbe laut §. 6 zwar auf die Ausübung der Heilkunde, ferner auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Ver-

kauf von Arzneimitteln keine Anwendung, enthält jedoch in Bezug auf die Approbation der Medizinalpersonen, auf die Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten und auf die Taxen für die Apotheker und Aerzte in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144 mehrfache Bestimmungen, sowie in Abs. 2 des §. 6 den Vorbehalt, daß eine Verordnung des Bundespräsidiums bestimmen werde, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen seien. Diese Bestimmungen werden an den einzelnen Orten erwähnt werden.

II. Die oberste Leitung des Medizinalwesens ist dem Kgl. Staatsministerium des Innern übertragen. Demselben ist unmittelbar untergeordnet als sachverständiges Organ für die Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medizinalwesens und der Medizinalpolizei mit Einschluß der Pharmazie und des Veterinärwesens, sowie zur Vertretung der medizinischen Interessen überhaupt, der Obermedizinalausschuß in München. Siehe hierüber die Kgl. Verordnung vom 24. Juli 1871, den Obermedizinalausschuß und die Kreismedizinalausschüsse betreffend (Amtsbl. S. 1265).

Nach §. 8 dieser Verordnung besteht ferner am Sitze einer jeden Kreisregierung ein Kreismedizinalausschuß, als berathendes und begutachtendes Organ für die der Kreisregierung obliegenden Medizinalangelegenheiten mit Einschluß der Pharmazie und des Veterinärwesens. Dieser Ausschuß besteht aus dem Kreismedizinalrath und sechs von Sr. Majestät dem Könige auf vier Jahre zu ernennenden Mitgliedern, welchen auf die Dauer der Dienstleistung ein Funktionsbezug bewilligt ist.

Der Kreismedizinalausschuß ist der Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeordnet. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und verkehrt durch den Vorsitzenden mit der Kreisregierung. Er ist berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Ein- und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Seine Einvernahme hat in allen Fragen des Gesundheitswesens von besonderer Wichtigkeit stattzufinden, insbesondere muß derselbe gehört werden:

a) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes und bei der Qualifikation der praktischen Aerzte,
b) bei Einrichtungen, welche sich auf den medizinischen Organismus des Regierungsbezirkes beziehen,
c) bei Reformen in Sanitätsanstalten,
d) über Gesuche um Errichtung von Apotheken, um Haltung von Filial- oder Handapotheken,
e) über oberpolizeiliche Vorschriften und alle dauernden Anordnungen, in welchen Fragen des Sanitäts- oder Medizinalwesens berührt sind.

III. Die Zuständigkeit der Kgl. Kreisregierung und der Behörden in Angelegenheiten des Medizinalwesens ist durch die Kgl. Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Amtsbl. von 1826 S. 80) in den §§. 51—56 geregelt.

In den Wirkungskreis der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, fällt hienach unter Anderem die Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen und Wachsamkeit über den Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen; die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau; die oberste Aufsicht auf die Begräbnißorte, „deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung mittelst der Unterbehörden anzuordnen ist"; die Oberaufsicht über öffentliche Krankenanstalten, Spitäler, Irrenhäuser u. dgl.; die Aufstellung geprüfter Hebammen; Bewilligung zur Uebernahme bestehender und zur Errichtung neuer Apotheken; obere Aufsicht auf Einhaltung der Medizinal- und Apothekertaxen, endlich die generellen Anordnungen zur Visitation der Apotheken und die Prüfung der Vollzugs-Vorlagen.

IV. Die Kgl. Verordnung vom 10. August 1871 (Amtsblatt Seite 1270), die Bildung von Aerztekammern und von ärztlichen Bezirksvereinen betr. ist publizirt im Kreisamtsblatte von 1871 S. 1270. In derselben ist angeordnet, daß in jedem Regierungsbezirke eine Aerztekammer bestehen soll, welche aus Delegirten der ärztlichen Bezirksvereine gebildet wird und alljährlich am Sitze der Kreisregierung zusammentritt zur Berathung über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der Standes-Interessen der Aerzte sich beziehen.

Die Regierung, Kammer des Innern, ernennt einen Kommissär, welcher berechtigt ist, den Sitzungen der Aerztekammer beizuwohnen und jederzeit das Wort zu verlangen.

Die Bildung von ärztlichen Bezirksvereinen bleibt den Betheiligten freigestellt. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt. Der Zweck dieser Vereine besteht in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken u. s. w., dann in Wahrung der Standesehre der Mitglieder und in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

§. 185. Bezirksärzte.

Das Institut der Kantonsärzte (durch Kgl. Verordnung vom 28. Mai 1862 [Amtsbl. S. 889] „Bezirksärzte" benannt), wurde durch die Verordnung der Landes-Administrations-Kommission vom 12. März 1816 (Amtsbl. S. 337) errichtet.

Das Dienstverhältniß der Bezirksärzte zu den Bezirksämtern und Gerichtsbehörden ist ein koordinirtes. (Siehe Verfügung vom 8. April 1818, Intell.-Bl. von 1818 Beil. zu Nro. 29).

Der Wirkungskreis derselben ist durch die Allerhöchst genehmigte Instruktion vom 20. Dezember 1820 (Amtsbl. von 1821 S. 1) geregelt*).

*) Die Bestimmungen dieser Instruktion sind übrigens theilweise heute nicht mehr giltig. Ueber die Geschäftsführung der Bezirksärzte siehe den §. 12 der Verordnung der bayerischen

Der Bezirksarzt ist gemäß Art. 22 des Armengesetzes vom 29. April 1869 Mitglied des Armenpflegschaftsrathes in der Gemeinde seines Amtssitzes, und nach Artikel 40 desselben Gesetzes hat er an den Sitzungen des Distriktsraths-ausschusses und des Distriktsrathes, in welchen Angelegenheiten der Distrikts-armenpflege verhandelt werden, Theil zu nehmen. Siehe die Reggs.-Entschl. vom 19. März 1870, Handbuch Bd. I S. 278.

Die Vergütung der Bezirksärzte für ärztliche Dienstgeschäfte ist geregelt durch die §§. 16 ff. der Medizinaltaxordnung vom 28. Oktober 1866 (Amtbl. S. 1673.)

Ueber die Verpflichtung der Bezirksärzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen siehe den Abschnitt „öffentliche Armen- und Krankenpflege", Band I des Handbuchs Seite 264.

In Bezug auf die Gefährt-Entschädigung der Bezirksärzte bei Behandlung armer Kranken sagt eine generalisirte Minist.-Entschl. vom 1. Dezember 1872 Nro. 15276, daß zwar das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 an der Verpflichtung der Bezirksärzte, die armen Kranken in ihrem Bezirke unentgeltlich zu behandeln, nichts geändert hat, daß aber die Medizinaltaxe für die Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte sich seit Aufstellung jener Verpflichtung geändert haben; während früher der Amtsarzt bei Dienstreisen, wozu auch die Reisen zur Armenbehandlung gehören, im Amtsbezirke niemals ein Gefährtgeld verrechnen durfte, sei solches bei Entfernungen von mehr als einer geometrischen Stunde nun durch die Kgl. Verordnung vom 28. Oktober 1866 §. 19 gestattet worden.

An die Vorschriften des Art. 17 Abs. 4 des Armengesetzes ist der Bezirksarzt zur Sicherung seiner Reise- und sonstigen besonderen Auslagen bei Behandlung armer Kranken nicht gebunden, da derselbe in Ausübung seiner Berufsgeschäfte nicht einem Privaten gleich zu achten ist. M.-E. vom 24. Juni 1872 Nro. 15276.

Bei vorkommenden Legalfällen haben sich die Bezirksärzte auf Einladung der Gerichts- oder Polizeibehörden und in deren Begleitung sogleich an Ort und Stelle zu begeben; allein auch ohne diese Einladung abzuwarten, sind sie verpflichtet, dies zu thun, wenn sie auf eine andere Art erfahren, daß ein solcher Fall stattgehabt, besonders bei plötzlichen Todesarten. (§. 19 der Verordnung vom 29. Juli 1816).

Bezüglich des Verhaltens der Bezirksärzte in gerichtlichen Fällen bestehen besondere Instruktionen, welche im Amtsblatte von 1819 S. 79 u. ff. publizirt sind. (Siehe Siebenpf. Bd. III S. 450).

Die Bezirksärzte haben ferner strenge darüber zu wachen, daß Niemand vor der gesetzlich bestimmten Zeit ohne besonderen Erlaubnißschein beerdigt werde*). (§. 22 der Verordnung vom 29. Juli 1816).

Landes-Administration vom 29. Juli 1816 (Amtsbl. Seite 181), die Organisation des Medizinalwesens betreffend.

*) Siehe über die vorzeitigen Beerdigungen §. 195 Ziff. V des Handbuchs.

Ueber die Portofreiheit der dienstlichen Korrespondenz der Kgl. Bezirksärzte mit dem in ihrem Amtsbezirke befindlichen ärztlichen Unterpersonal und mit den praktischen Aerzten siehe Band I des Handbuchs Seite 9 Note 2.

Wer auf die Stelle eines Bezirksarztes oder eines sonstigen öffentlich angestellten Arztes abspirirt, hat sich der vorschriftsmäßigen medizinischen Staatsprüfung zu unterwerfen. Siehe Reggs.-Ausschr. vom 14. August 1862 (Amtsbl. S. 1318).

§. 186. Praktische Aerzte, Zahn-, Augen-, Wundärzte, Geburtshelfer.

Nach §. 29 der Gewerbeordnung bedürfen diejenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird. Diese Approbation darf jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet laut Abs. 2 der zitirten Gesetzesstelle, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Reichsgebietes die Behörden, welche für das ganze Reichsgebiet giltige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht. Diese Blätter sind nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 8. November 1871 der deutsche Reichsanzeiger und die zu amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbationen in den einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmten Zentralorgane.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer*) rc. bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Die ertheilten Approbationen der Aerzte können nur in den Fällen des §. 40 mit 53 der Gewerbeordnung zurückgenommen resp. widerrufen werden.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte rc. bleibt gemäß §. 80 der Gewerbeordnung der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralorganen festgesetzt werden. In Bayern ist zur Zeit maßgebend die Kgl. Verordnung vom 28. Oktober 1866, die Medizinaltaxordnung betr. (Amtsbl. S. 1673), mit

*) Ueber das Hebammenwesen siehe §. 190 des Handbuchs.

der Abänderung nach der Kgl. Verordnung vom 14. Oktober 1868, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betreffend (Amtsblatt Seite 1953).

Aus der Medizinaltaxordnung ist hier hervorzuheben, daß die niedrigsten Taxansätze anzuwenden sind, wenn Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsanstalten ärztliche Kosten zu bezahlen haben.

In einer Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Oktober 1871 wurde ausgesprochen, daß Aerzte, von einem öffentlichen Dienste abgesehen, auch da, wo es sich um ärztliche Behandlung eines kranken Armen handelt, lediglich als eine Privatperson betrachtet werden muß, welche den Vorschriften des Art. 17 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes vom 19. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege unterworfen ist. S. Handb. Bd. I S. 265.

Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach §. 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung. Diese Strafbestimmungen sind jedoch im Hinblick auf §. 80 der Gewerbeordnung auf Aerzte nicht anwendbar.

Wer sich nicht als „Arzt“ ausgibt, bedarf in Zukunft zur Ausübung der Heilkunde weder einer Approbation, noch unterliegt er wegen der Ausübung einer Bestrafung.

Wer sich dagegen, ohne hiezu approbirt zu sein, als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, unterliegt gemäß §. 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung einer Geldstrafe bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle der Strafe der Haft.

Nach diesen Bestimmungen modifizirt sich Art. 127 des P.-St.-G.-B.

Die in Abs. 2 des §. 29 der Gewerbeordnung dem Bundesrathe vorbehaltenen Vorschriften wurden durch die Bekanntmachungen des Bundes- resp. Reichskanzlers vom 25. November 1869 (Bundes-Gesetzblatt von 1869 S. 635) und vom 28. Juni 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt von 1872 S. 243)*), die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker betr., erlassen. Zur Einführung dieser Vorschriften in Bayern dienen die von den Königl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen unterm 13. Juli 1872 (Amtsbl. S. 1660) erlassenen Uebergangsbestimmungen.

Die Kgl. Verordnung vom 29. Januar 1865 (Amtsbl. S. 149), die Ausübung der Heilkunde betr., ist vom 1. Januar 1873 an nur noch insoweit giltig, als ihre Bestimmungen mit den Vorschriften der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen weiteren Normen nicht in Widerspruch stehen. Jedenfalls ist die durch die Verordnung den approbirten Aerzten bei der freien Wahl oder Veränderung des Wohnsitzes auferlegte Verpflichtung der Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nach wie vor bindend und unterliegen die Ueber-

*) Nach letzterer Bekanntmachung ist in Bayern zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte und Zahnärzte das zuständige Ministerium befugt.

tretungen der bezüglichen Vorschriften der Strafe des Artikel 128 des Polizeistrafgesetzbuches*).

Die in §. 3 Ziff. 3 derselben Verordnung begründete Pflicht der Aerzte, sich eidlich verpflichten zu lassen, steht als eine sanitätspolizeiliche Maßregel mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht in Widerspruch und muß daher als fortbestehend betrachtet werden. In diesem Sinne hat auch das Kgl. Staatsministerium des Innern mittelst Entschließung vom 13. Januar 1873 Nro. 16414 entschieden**). Die neu zugehenden praktischen Aerzte sind daher bis auf Weiteres auch fernerhin durch das Bezirksamt eidlich zu verpflichten. Aus der durch die Minist.-Entschl. vom 6. Oktober 1856 Nro. 17857 vorgeschriebenen Eidesformel sind jedoch die Worte „nachdem mir die Ausübung der ärztlichen Praxis .... gestattet worden ist" selbstverständlich wegzulassen.

Die Eidesformel lautet nunmehr:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich alle mir vermöge meines Berufes obliegende Pflichten nach den darüber bestehenden und etwa noch erfolgenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will; desgleichen schwöre ich, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann, daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Vorschriften untersagt sein wird, — so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

---

*) Die bezüglichen Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 29. Januar 1865 lauten:

„§. 3. Außerdem ist die Ausübung der Praxis ...... noch bedingt:

1. Durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird.
2. Durch Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung.
3. Durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, sofern sie nicht schon an einem früheren Wohnorte oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist.

§. 5. Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen."

Diese Vorschriften der Kgl. Verordnung sind gegenwärtig nur noch als polizeiliche Verpflichtungen der Aerzte, keineswegs aber als Vorbedingungen der Ausübung der Heilkunde zu betrachten.

**) Es wurde jedoch dabei ausdrücklich bemerkt, daß die eidliche Verpflichtung als eine Vorbedingung zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht mehr gelte.

Ueber die sonstigen Verpflichtungen der Medizinalpersonen z. B. zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten siehe §. 192 des Handbuchs.

Bezüglich der Verhältnisse der Bader vergleiche man §. 191 des Handbuchs.

§. 187. Die Thierärzte.

(Zivilveterinärwesen.)

Durch drei Kgl. Verordnungen vom 20. Juli 1872 (Amtsbl. S. 1561 u. ff.) wurde das gesammte Zivil-Veterinärwesen in Bayern auf Grund der Bestimmungen in §. 29 der Gewerbeordnung ganz neu geordnet. Diese Verordnungen sowie die auf Grund derselben erlassenen Instruktionen und Vorschriften werden nachstehend mitgetheilt.

I.

Königliche Verordnung vom 20. Juli 1872, das Zivilveterinärwesen betr.

„Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 1. September 1858 die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend, (Regierungsblatt von 1858 Nr. 48, Amtsbl. d. Pf. Nr. 68) einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen demgemäß was folgt:

I. Von den praktischen Thierärzten.

§. 1. Die Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde als „Thierarzt“ bemißt sich nach den Bestimmungen in § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 12. Juni l. Js. (Reichsgesetzblatt Nr. 17) in Bayern vom 1. Juli l. Js. an in Wirksamkeit getreten sind.

§. 2. Wer sich in Bayern als Thierarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktspolizeibehörde des letztern unter Nachweisung seiner Approbation noch vor Beginn seiner Praxis Anzeige zu erstatten.

Thierärzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Thierärzte, welche einen Bezug aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln genießen, haben bei Veränderung ihres Wohnsitzes über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen sich auszuweisen.

II. Von den amtlichen Thierärzten.

§. 3. Für jeden Verwaltungsbezirk wird ein amtlicher Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt“ aufgestellt, welcher in der Regel am Sitze der Distriktspolizeibehörde seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Ferner wird ein Thierarzt:

a) jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem Titel „Kreisthierarzt“ und

b) Unserem Staatsministerium des Innern mit dem Titel „Landesthier-Arzt"

beigegeben.

§. 4. Die Bezirksthierärzte werden von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, aufgestellt.

Die Ernennung der Kreisthierärzte und des Landesthierarztes bleibt Uns vorbehalten.

Die Funktion dieser Thierärzte ist widerruflich.

Für die Dauer ihrer Verwendung erhalten dieselben einen Funktionsbezug aus der Staatskasse.

Ueberdieß beziehen sie für ihre in Folge amtlichen Auftrages außerhalb ihres Wohnortes vollzogenen dienstlichen Geschäfte eine Vergütung nach Maßgabe der hierüber jeweils geltenden Bestimmungen.

§. 5. Zu der Funktion eines amtlichen Thierarztes sollen nur solche Thierärzte berufen werden, welche die unter Ziff. V lit. B gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

Thierärzte, welche nach den bisher gültigen Vorschriften zur Ausübung der Thierheilkunde berechtigt waren, kann die Funktion eines amtlichen Thierarztes übertragen werden, wenn ihre Befähigung hiezu unzweifelhaft dargethan ist.

§. 6. Der Bezirksthierarzt hat die Aufgabe, der Distriktspolizeibehörde in allen Angelegenheiten des Veterinärwesens als technischer Berather zur Seite zu stehen, insbesondere zum Vollzuge der veterinärpolizeilichen Einrichtungen und Anordnungen, sowie zur Hebung der landwirthschaftlichen Thierzucht im ganzen Amtsbezirke mitzuwirken.

Zu den Dienstesobliegenheiten des Bezirksthierarztes gehört namentlich:

1. Die Begutachtung und Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere *).
2. die periodische Visitation der Schafe und der Hunde **);
3. die Untersuchung der Zuchtstiere ***);
4. die Vornahme der Fleischbeschau †), beziehungsweise die Aufsicht auf die entsprechende Ausführung derselben;
5. die Aufsicht auf die öffentlichen und Privatschlachthäuser †);
6. die Ueberwachung der Viehmärkte;
7. die Aufsicht auf die dienstliche Geschäftsführung des thierärztlichen Personales und
8. die Aufsicht auf die Wasenmeistereien und die Wasenplätze ††).

*) Siehe hierüber §. 63 des Handbuchs.
**) Siehe hierüber §. 168 des Handbuchs.
***) Vergleiche Band I des Handbuchs S. 340 ff.
†) Siehe unten §. 197 des Handbuchs.
††) Siehe unten den §. 196 des Handbuchs.

Unser Staatsministerium des Innern hat über die Dienstesobliegenheiten der Bezirksthierärzte eine Instruktion*) zu erlassen, welche zugleich die näheren Vorschriften über die formelle Geschäftsbehandlung enthalten wird.

§. 7. Die Vornahme der periodischen Visitation der Schafe und der Hunde, die Untersuchung der Zuchtstiere, dann die Ueberwachung der Viehmärkte und die mit diesen Verrichtungen verknüpften Bezüge können auch nach der Aufstellung eines Bezirksthierarztes von der Kreisregierung, Kammer des Innern, dem betreffenden Distriktsthierarzte (§. 14) belassen, beziehungsweise übertragen werden.

Ueberdies kann, wenn der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit durch den Bezirksthierarzt in einem zu seinem Bezirke gehörigen Distrikte, in welchem sein Wohnsitz sich nicht befindet, konstatirt worden ist, die Ausführung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßregeln im Bedürfnißfalle von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernehmen des Bezirksthierarztes dem betreffenden Distriktsthierarzte übertragen werden.

In diesem Falle hat die Thätigkeit des Bezirksthierarztes auf die technische Leitung und Ueberwachung sich zu beschränken.

§. 8. Ist die Stelle eines Bezirksthierarztes zu besetzen, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, dies durch das Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern und durch die Kreisamtsblätter mit dem Beifügen zu veröffentlichen, daß etwaige Bewerber ihre Gesuche binnen dreißig Tagen vom Tage der Ausschreibung an bei ihr einzureichen haben.

Dem Gesuche ist beizulegen:

a) die Legitimation als Thierarzt;
b) der Nachweis über die Befähigung zur Uebernahme der Funktion eines amtlichen Thierarztes;
c) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde über bisherige Thätigkeit und Wohlverhalten.

Die Auswahl unter den qualifizirten Gesuchstellern hat nach Tüchtigkeit, Würdigkeit und Dauer der Berufsausübung in kollegialer Berathung zu erfolgen; die getroffene Auswahl ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

So lange die erstmalige Abhaltung der in Ziffer V lit. B vorgeschriebenen Prüfung noch nicht stattgefunden hat, kann von der in Absatz 1 angeordneten Ausschreibung Umgang genommen werden.

Der von der Regierung, Kammer des Innern, ernannte Bezirksthierarzt ist von der betreffenden Distriktspolizeibehörde in seinen Dienst einzuweisen und zu verpflichten, worauf der Dienstesantritt in sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9. Im Falle ein Bezirksthierarzt an der Ausübung seines Berufes gehindert ist, hat die Distriktspolizeibehörde die Besorgung der veterinärpolizei-

*) Diese Instruktion wird weiter unten mitgetheilt.

lichen Geschäfte auf die Dauer der Verhinderung einem anderen, wo möglich im Bezirke wohnenden Thierarzte provisorisch zu übertragen.

Wenn ein Bezirksthierarzt unter der im Absatz 1 erwähnten Voraussetzung für die Besorgung seiner Privatpraxis einen Substituten aufstellt, können letzterem auch die betreffenden veterinärpolizeilichen Geschäfte übertragen werden; bei einer länger dauernden Verhinderung ist letzteres nur dann zulässig, wenn der Substitut die unter Ziffer V lit. B vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

Die getroffene Verfügung ist der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung anzuzeigen.

Wenn die Stelle eines Bezirksthierarztes in Erledigung gekommen ist, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, für die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte, vorbehaltlich der durch die Distriktspolizeibehörde provisorisch getroffenen Anordnungen, einen hiezu geeigneten Thierarzt als Verweser aufzustellen.

Ein solcher Verweser, sowie der Substitut eines Bezirksthierarztes ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu verpflichten.

§. 10. Die Bezirksthierärzte führen ein Dienstsiegel *), welches ihnen unentgeltlich zugestellt wird und genießen für ihre dienstliche Korrespondenz mit der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, sowie für die aus Anlaß der Veterinärpolizei mit den Gemeindebehörden und in dringenden Fällen mit anderen Distriktspolizeibehörden zu pflegende Korrespondenz Portofreiheit **).

§. 11. Die Kreisthierärzte und der Landesthierarzt haben — Erstere bei bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Letzterer bei Unserem Staatsministerium des Innern — als technische Berather in allen Angelegenheiten des Veterinärwesens zu fungiren; über die Art ihrer Verwendung wird Unser Staatsministerium des Innern die näheren Anordnungen treffen.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stelle eines Kreisthierarztes, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibung und der Auswahl unter den Bewerbern finden die Vorschriften in §. 8 analoge Anwendung.

Gleiches gilt für die Besetzung der Stelle des Landesthierarztes mit der Abänderung, daß Kreisthierärzte, welche um jene Stelle sich bewerben, durch ein Zeugniß der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, über ihre bisherige Thätigkeit und ihr Wohlverhalten sich auszuweisen haben.

§. 13. Im Falle ein Kreisthierarzt oder der Landesthierarzt an der Erfüllung seines Berufes gehindert ist oder die Funktion eines solchen amtlichen

---

*) Die Benützung des Dienstsiegels steht den Bezirksthierärzten bei Unterfertigung von Zeugnissen, Gutachten u. s. w. nur dann zu, wenn sie in ihrer Eigenschaft als amtliche Thierärzte dergleichen Schriftstücke verfassen. Minist.-Entschl. von 13. Januar 1873 (Minist.-Amtsbl. 18⁷²/₇₃ S. 289).

**) Hienach modifizirt sich die im I. Bande des Handbuchs Seite 10 Ziff. IV bemerkte Bestimmung.

Experten in Erledigung kommt, hat die betreffende Stelle die im Interesse des Dienstes gebotenen Anordnungen zu treffen.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben die desfalls getroffenen Verfügungen Unserem Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

III. Von den Distriktsthierärzten.

§. 14. Thierärzte, welche von den Distriktsgemeinden aufgestellt werden, dürfen den Titel „Distriktsthierarzt" führen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Uebertragung einzelner veterinärpolizeilicher Geschäfte auf die Distriktsthierärzte sind die Vorschriften in §. 7 maßgebend.

Distriktsthierärzte, welchen dergleichen Geschäfte übertragen werden, sind auf die gewissenhafte Erfüllung derselben zu verpflichten.

Im Falle ein mit veterinärpolizeilichen Geschäften betrauter Distriktsthierarzt an der Erfüllung seines Berufes gehindert wird, ist wegen anderweitiger Besorgung jener Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften in §. 9 zu verfahren.

Wenn die Stelle eines mit veterinärpolizeilichen Geschäften betrauten Distriktsthierarztes in Erledigung kommt, ist die Besorgung dieser Geschäfte in der Regel dem betreffenden Bezirksthierarzte zu übertragen, wobei vorbehalten bleibt, hierüber nach erfolgter Wiederbesetzung jener Stelle anderweitige Verfügung nach nach §. 7 zu treffen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf Grund der bisher geltenden Vorschriften aufgestellten Thierärzte, insofern ihnen nicht die Funktion eines Bezirksthierarztes übertragen wird, gleichmäßig Anwendung*).

IV. Von den städtischen Thierärzten.

§. 15. Die Thierärzte, welche von den Magistraten der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte aufgestellt werden, müssen, wenn ihnen die einem Bezirksthierarzte zukommenden veterinärpolizeilichen Geschäfte übertragen werden wollen, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung die für die Erlangung der Funktion eines amtlichen Thierarztes vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

Durch vorstehende Bestimmung bleiben die Vorschriften in §. 16 lit. b Unserer Verordnung vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrates und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betr. (Reggs.-Bl. von 1869, Seite 1893), unberührt.

Jenen städtischen Thierärzten, welche bereits aufgestellt sind, kann auch ferner die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte belassen werden, wenn ihre

---

*) In der autographirten Minist.-Entschl. vom 25. November 1872 wurde ausgesprochen, daß die Uebernahme der Funktion eines Bezirksthierarztes kein Hinderniß bilde für die Beibehaltung der Stelle eines Distriktsthierarztes.

Befähigung hiezu durch ihre bisherige Dienstleistung genügend dargethan und von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, anerkannt ist.

Die letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf solche städtische Thierärzte, welchen in Gemäßheit des §. 5 Abs. 2 die Funktion eines amtlichen Thierarztes übertragen wird.

Die unter Absatz 1 und 3 bezeichneten städtischen Thierärzte, welchen die Funktion des Bezirksthierarztes im Stadtbezirke übertragen ist, sind bezüglich des Umfanges ihrer Befugnisse den übrigen Bezirksthierärzten gleichgestellt.

Von der erfolgten Aufstellung dieser städtischen Thierärzte ist der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten.

Ist in einer unmittelbaren Stadt ein Thierarzt für den Stadtbezirk nicht aufgestellt, so hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, die Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte im Stadtbezirke dem daselbst oder in der Nähe wohnenden, für einen Landbezirk aufgestellten Bezirksthierarzte zu übertragen.

V. Von den Prüfungen der Thierärzte.

A.

Von der Prüfung behufs Erlangung der Approbation.

§. 16. Hinsichtlich der nach §. 1 gegenwärtiger Verordnung, beziehungsweise nach §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund abzulegenden Approbationsprüfung sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maßgebend*).

B.

Von der Prüfung behufs Erlangung der Funktion eines amtlichen Thierarztes.

§. 17. Diese in Gemäßheit des §. 5 Abs. 1 gegenwärtiger Verordnung abzulegende Prüfung ist in München vor einer Kommission zu bestehen, welche aus einem Vorstande und vier Beisitzern zusammengesetzt wird.

Die Mitglieder dieser Kommission werden jährlich von Unserem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Prüfung findet jährlich im Oktober statt und diejenigen Thierärzte, welche sich ihr unterziehen wollen, haben ihre Admissionsgesuche längstens bis zum 1. August bei Unserem Staatsministerium des Innern einzureichen.

Diesem Gesuche ist beizulegen:

a) das Zeugniß über bestandene Approbationsprüfung;

b) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde über den Leumund;

c) der Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufsausübung, in welche

*) Diese Vorschriften sind enthalten 1. in den Bekanntmachungen des Bundes- resp. Reichskanzlers vom 25. November 1869 (Bundesgesetzblatt von 1869 S. 635), und vom 28. Juni 1872 (Reichs-Ges.-Bl. S. 243), die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker betr. 2. in der Minist.-Entschl. vom 13. Juli 1872 (Amtsbl. S. 1664), durch welche die zur Einführung der neuen Vorschriften erforderlichen Uebergangsbestimmungen erlassen wurden.

Zeit die Verwendung im Veterinärdienste der Armee und zwar auch als Einjährig-Freiwilliger, oder der behufs der weiteren sachlichen Fortbildung stattgehabte Besuch einer entsprechenden Lehranstalt einzurechnen ist.

Gesuche, welche erst nach dem bestimmten Tage einkommen oder nicht mit den vorgeschriebenen Belegen versehen sind, sollen unberücksichtigt bleiben.

Unser Staatsministerium des Innern fertigt bei genügend befundenen Zeugnissen die Admissionsdekrete aus.

§. 18. Die Prüfung zerfällt in folgende drei Abschnitte:

1. Der Kandidat hat zwei Aufgaben, von welchen die eine aus der polizeilichen, die andere aus der gerichtlichen Thierheilkunde entnommen ist, schriftlich zu bearbeiten.

   Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe ist ein Tag bestimmt.

   Diese Aufgaben werden dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Festsetzung der Frist, in welcher die Ablieferung der Bearbeitung erfolgen muß, zugestellt.

   Der Kandidat hat die Arbeit allein und ohne fremde Beihilfe, jedoch mit beliebiger Benützung literarischer Hilfsmittel, unter Aufsicht anzufertigen.
2. Der Kandidat hat:
   a) an einem lebenden Thiere einen für polizeiliche oder gerichtliche Fragen sich eignenden Krankheitsfall zu untersuchen und festzustellen, sodann über die einschlägigen Fragen einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufsicht ein Gutachten über den Fall auszuarbeiten;
   b) die Sektion eines Thieres vorzunehmen oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren und in beiden Fällen einen gutachtlichen Bericht darüber unter Aufsicht zu erstatten.
3. Der Kandidat hat sich hierauf einer mündlichen Prüfung aus dem ganzen Gebiete der polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde zu unterziehen, um hiebei seine gründliche Kenntniß der hierher einschlägigen Bestimmungen zu ermitteln.

Diese mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten eine Stunde.

Ueber jeden einzelnen Abschnitt der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die aus dem Gesammtergebnisse der Prüfung von der Prüfungs-Kommission gefällte Hauptnote enthält.

Die zu ertheilenden Noten sind:

ausgezeichnet gut,
sehr gut,
gut,
mittelmäßig,
schlecht.

Auf Grund der drei ersten Noten wird das Zeugniß über die Befähigung zur Uebernahme der Funktion eines amtlichen Thierarztes ausgefertigt.

Die zwei letzten Noten begründen die Zurückweisung.

Erfolgt die Zurückweisung, so darf sich der Kandidat nach Ablauf einer Frist von einem Jahre zu einer nochmaligen Prüfung anmelden.

Die Zulassung zu einer dritten Prüfung darf nur unter ganz besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen stattfinden.

Die Prüfungsgebühr, welche für jeden Kandidaten auf sechs Thaler festgesetzt wird, ist vor Beginn der Prüfung zu erlegen, worüber das Admissionsdekret die nähere Anweisung enthalten wird.

Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse erfolgt durch Unser Staatsministerium des Innern.

VI. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Thierärzte.

§. 19. Hinsichtlich der Abgabe von Heilmitteln in der Veterinärpraxis, dann bezüglich der Aufbewahrung der Gifte und Arzneien, der Bereithaltung der zum Dispensiren nöthigen Gefäße und Vorrichtungen, hinsichtlich der Gebühren für thierärztliche Dienstleistungen und der Taxen für abgegebene Heilmittel, sowie bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige des Ausbruches ansteckender Viehkrankheiten sind die hierüber jeweils geltenden Vorschriften*) maßgebend.

Bezüglich der Abgabe von Heilmitteln sind die Thierärzte im Regierungsbezirke der Pfalz den Thierärzten in den diesrheinischen Regierungsbezirken gleichgestellt.

VII. Von der Aufsicht auf die Geschäftsführung der Thierärzte und von der Handhabung der Disziplin.

§. 20. Die Aufsicht auf die Geschäftsführung der Bezirksthierärzte und die Handhabung der Disziplin über dieselben steht der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Die Handhabung der Disziplin über die Kreisthierärzte bemißt sich nach den für das Regierungs-Personale desfalls geltenden Vorschriften.

Der Landesthierarzt steht in disziplinärer Beziehung unter Unserem Staatsministerium des Innern.

Die übrigen Thierärzte stehen unter der Aufsicht der Distriktspolizeibehörden und der Bezirksthierärzte; erstere haben bei Zuwiderhandlungen gegen die für die Berufsausübung bestehenden Vorschriften die etwa gebotene strafrichterliche Einschreitung zu veranlassen, oder, insoferne es sich um Anschuldigungen gegen einen mit veterinärpolizeilichen Geschäften betrauten Thierarzt bezüglich dieser Geschäfte handelt, die etwa nothwendige disziplinäre Beahndung zu verfügen.

*) Die Vorschriften bezüglich der Abgabe von Heilmitteln in der Veterinärpraxis sind enthalten in §. 3 Ziff. 9 der Kgl. Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., sodann in der Kgl. Verordnung vom nämlichen Datum, die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betr. Hinsichtlich der Vorschriften über Verpflichtung zur Anzeige des Ausbruchs ansteckender Viehkrankheiten, siehe Handbuch Band I Seite 346.

§. 21. Als Disziplinarstrafe kann erkannt werden:

a) Verweis,

b) Geldstrafe bis zu 25 Thalern,

c) Entziehung der Funktion eines amtlichen Thierarztes, beziehungsweise Zurücknahme der übertragenen veterinärpolizeilichen Geschäfte.

Die Entlassung eines Kreisthierarztes und des Landesthierarztes bleibt Uns vorbehalten.

§. 22. Gegen Disziplinarbeschlüsse kann binnen einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen die Berufung zur vorgesetzten höheren Stelle ergriffen werden.

VIII. Uebergangsbestimmung.

§. 23. So lange ein Bezirksthierarzt für einen Verwaltungsbezirk nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung nicht aufgestellt ist, hat es bezüglich der Besorgung der veterinärpolizeilichen Geschäfte bei den bisher desfalls bestandenen Einrichtungen vorläufig zu verbleiben.

IX. Schlußbestimmung.

§. 24. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem 1. August l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit."

II.

Königliche Verordnung vom 20. Juli 1872, die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betr.

„I. Abschnitt.

Vergütung für Dienstleistungen in der thierärztlichen Privatpraxis.

§. 1. Die Bestimmung der Vergütung für die Dienstleistungen der Thierärzte in der Privatpraxis bleibt der Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten.

Als Norm für streitige Fälle ist das in der Beilage I enthaltene Taxnormativ maßgebend.

§. 2. Die Vergütung für thierärztliche Dienstleistung umfaßt die taxmäßige Gebühr, dann bei auswärtigen Geschäften die Entschädigung für Zeitaufwand und Reisekosten.

§. 3. Soweit das Taxnormativ einen Spielraum zwischen einem höchsten und einem niedrigsten Ansatze gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohlhabenheit der Viehbesitzer, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumniß des Thierarztes, dann aber auch auf die Thiergattung und den Werth der betreffenden Hausthiere Rücksicht zu nehmen.

Was die Thiergattung insbesondere anlangt, so sind bei den kleinen Hausthieren, insoweit es Untersuchungen und Operationen betrifft, vornehmlich die geringsten Ansätze festzuhalten, ohne daß jedoch die höchsten Ansätze, namentlich für schwierige Fälle, gänzlich ausgeschlossen sein sollen; bei den großen Hausthieren

können die höchsten und die niedrigsten Ansätze Anwendung finden, indem vorzugsweise die Schwierigkeit des Falles entscheidend ist.

Unter den großen Hausthieren sind Pferde und Rinder, unter den kleinen Hausthieren alle übrigen Hausthiere zu verstehen.

§. 4. Die zulässige Zahl der anzurechnenden Besuche im Verlaufe der Behandlung eines kranken Thieres ist nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

In schnell verlaufenden und gefährlichen Krankheiten können zwei und mehr Besuche an einem Tage, in allen chronischen Krankheiten hingegen, bei denen eine durch mehrere Tage gleichbleibende Behandlung geboten ist, kann für jeden Tag ein Besuch angerechnet werden, wenn der Thierbesitzer diese Besuche verlangt oder die Wiederholung der Besuche dem Ermessen des Thierarztes anheimgestellt hat und im letzteren Falle der Thierarzt die Nothwendigkeit der stattgehabten Besuche gehörig zu begründen vermag.

§. 5. Operationen dürfen außer den Besuchen besonders in Anrechnung gebracht werden. Ist die Operation die Hauptsache bei der Behandlung eines kranken Thieres und geschieht diese im Hause des Thierarztes oder ist ein Thier lediglich wegen Ausführung der Operation dem Thierarzte zugeführt worden, dann dürfen außer der Taxe für die Operation keine weiteren Gebühren berechnet werden.

Alle bei einer Operation vorkommenden Nebenoperationen, z. B. die Anwendung des Glüheisens zum Blutstillen, die Anlegung des ersten Verbandes oder einer blutigen Naht rc., dürfen nicht besonders in Anrechnung gebracht werden; dagegen ist gestattet, daß der Gebrauch des Wurfzeuges und das Abwerfen bei großen Thieren besonders berechnet wird.

Die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen ist der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 6. Behufs der amtlichen Prüfung und Festsetzung der Gebühren muß die thierärztliche Rechnung auf einem besonderen Bogen geschrieben sein und enthalten:

a) die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat,
b) die vorgenommene Operation oder sonstige Hilfeleistung,
c) die Zahl der Besuche bei dem erkrankten Thiere, sowie die Tage und Tageszeiten nach den Stunden, an welchen sie stattgefunden,
d) bei auswärtigen Verrichtungen außerdem die Ortsentfernung, die Angabe, ob Post, Eisenbahn, Dampfschiff oder eigenes oder Lohnfuhrwerk benützt wurde, sowie die Dauer der auf die Vornahme des Geschäftes verwendeten Zeit und die Nothwendigkeit dieses Zeitaufwandes, endlich
e) die Bezeichnung der einzelnen etwa abgegebenen Heilmittel nach Gewicht und Preis, sowie deren Zusammensetzung und die Angabe der Gefäße, in welchen die Heilmittel abgegeben wurden.

II. Abschnitt.

Vergütung für die Thätigkeit der Thierärzte in dienstlichen Geschäften.

§. 7. Die für den öffentlichen Dienst aufgestellten Thierärzte haben für ihre im amtlichen Auftrage außerhalb ihres Wohnortes vollzogenen dienstlichen Geschäfte Vergütung für Zeitaufwand und Reisekosten zu beanspruchen.

Ausnahmsweise kann unter besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen auch für am Wohnorte vollzogene dienstliche Geschäfte von Unserem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen eine Vergütung bewilligt werden.

§. 8. Als Vergütung für Zeitaufwand, in welchen jedoch die auf die Abfassung der im Vollzuge eines Dienstgeschäftes nöthigen Berichte, Anträge, Gutachten zc. verwendete Zeit nicht einzurechnen ist, sind die Ansätze des in der Beilage II enthaltenen Taxnormativs einzuhalten.

§. 9. Auf Vergütung für Reisekosten bei Vornahme von auswärtigen Dienstgeschäften haben die amtlichen Thierärzte nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Wohnsitze derselben mindestens eine geometrische Stunde beträgt.

Die nach Beilage II fixirten Reisekosten dürfen berechnet werden, gleichviel ob das Geschäft einen halben oder einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat, sowie ob und welche Mittel zum Fortkommen verwendet wurden; der Zeitaufwand für Hin- und Rückreise darf nicht höher angesetzt werden, als für jede geometrische Wegstunde je drei Viertelstunden Reisedauer.

Die Bruchtheile über eine halbe geometrische Stunde werden als eine ganze geometrische Stunde gerechnet.

Wenn gelegentlich einer Reise mehrere dienstliche Geschäfte an verschiedenen Orten an einem Tage bethätigt worden sind, so dürfen die fixirten Reisekosten in der Regel nur einmal gerechnet werden, zweimal nur dann, wenn die Orte in entgegengesetzten Richtungen vom Wohnsitze des Thierarztes liegen oder eine doppelte Reise vom Wohnsitze des Thierarztes aus nöthig war.

Nimmt ein Geschäft mehrere Tage am nämlichen Orte in Anspruch, so darf der Betrag der fixirten Reisekosten nur für Hin- und Rückreise aufgerechnet werden.

§. 10. Sind zur Vollendung eines oder mehrerer auswärtiger Geschäfte über zwölf Stunden erforderlich gewesen, so erhöht sich die Tagegebühr um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes wird auch die erforderliche Zeit der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Für Uebernachten kann eine besondere Gebühr nicht beansprucht werden.

§. 11. Werden amtliche Thierärzte zu dienstlichen Funktionen außerhalb ihres Bezirkes berufen, so erhalten sie, wenn nicht besondere Bestimmung hierüber getroffen wird, bei einer Entfernung von mindestens einer geometrischen Stunde vom Wohnorte neben der Vergütung der Reisekosten die entsprechenden Taggebühren.

§. 12. Wenn Thierärzte als Sachverständige oder Zeugen in Strafsachen vernommen werden, so finden die in der Verordnung vom 5. Januar 1862 (Regierungsblatt von 1862 Nro. 2) enthaltenen Bestimmungen Anwendung und sind in dieser Hinsicht die Thierärzte als Sachverständige den übrigen Aerzten gleich zu achten.

Werden Thierärzte als Zeugen oder Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vernommen, so ist für die Festsetzung ihrer Gebühren Unsere Verordnung vom 13. Juni 1870 (Regierungsblatt von 1870 Nro. 38, Amtsbl. der Pfalz Nro. 46) maßgebend.

§. 13. Nichtamtliche Thierärzte, welchen veterinär-polizeiliche Geschäfte übertragen werden, haben Anspruch auf diejenigen Vergütungen für Zeitaufwand und Reisekosten, welche den amtlichen Thierärzten bewilligt sind.

§. 14. Wird einem nichtamtlichen Thierarzte die Stellvertretung eines amtlichen Thierarztes übertragen und hiebei nicht eine besondere Bestimmung von der Kreisregierung, Kammer des Innern, getroffen, so erhält derselbe die Kosten der Reise von seinem Wohnsitze an den Bestimmungsort zur Uebernahme der Geschäfte, dann die Kosten der Rückreise nach beendigter Funktion nach Maßgabe der Bestimmung der Beilage I Ziff. 11 lit. b, ferner auf die Dauer der Stellvertretung eine Taggebühr von einem Gulden.

Bezüglich der sonstigen Vergütungen wird der Stellvertreter dem amtlichen Thierarzte, dessen Stelle er versieht, gleich behandelt.

§. 15. Insoferne hinsichtlich der Gebühren für die Visitation der Hunde, der Zuchtstiere, für die Vornahme der Fleischbeschau und für die Beaufsichtigung der Viehmärkte besondere Bestimmungen bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben; wo bisher für diese dienstlichen Geschäfte die Vergütung nach Diätenansätzen berechnet wurde, dürfen die Ansätze für Zeitaufwand und Reisekosten nach der Beilage II geschehen.

§. 16. Nichtamtlichen Thierärzten, welche im öffentlichen Interesse, z. B. wegen ansteckender Viehkrankheiten, zeitweise an einen andern Ort als ihren Wohnsitz abgeordnet werden, gebührt Entschädigung für Hin- und Rückreise nach Beilage I Ziff. 11. Dauert die Abordnung länger als zwei Tage, so ist die Entschädigung in der Regel bei der Abordnung besonders zu bestimmen und dabei über den Betrag der normativmäßigen Taggebühr von 4 fl. ohne besondere Gründe nicht hinauszugehen.

Dem abgeordneten Thierarzte ist unverwehrt, von zahlungsfähigen Viehbesitzern, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen, insoweit letztere unbeschadet der ihm amtlich übertragenen Geschäfte geschehen kann, Vergütung zu verlangen.

§. 17. Den Gebühren-Liquidationen über Vornahme thierärztlicher Dienstgeschäfte*) ist von dem Liquidanten auf Dienstpflicht die Erklärung beizufügen,

*) Bezüglich der Anfertigung und Vorlage der thierärztlichen Kostenver-

wie lange das Geschäft gedauert hat und in welcher Weise die Dienstreise gemacht wurde.

---

zeichnisse wurden durch autographirte Regierungs-Entschließung beider Kammern vom 26. Januar 1870 Nro. 1962 G folgende Vorschriften erlassen:

„1. Die Thierärzte stellen vierteljährlich — Anfangs April, Juli, Oktober und Januar — ihre Kostenverzeichnisse auf nach untenstehendem Muster, und übergeben dieselben den Königl. Bezirksämtern zur Vorlage an die Kgl. Regierungs-Finanzkammer.

Diese Kostenverzeichnisse sind stempelpflichtig, sofern sie den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen.

2. Sollten aus Versehen Kostenbeträge, die einem abgelaufenen Vierteljahre angehören, in einem späteren Vierteljahre aufgerechnet werden, so muß gleichzeitig — um die Prüfung zu ermöglichen und Vorbehalte zu beseitigen — von dem Thierarzte die Bescheinigung des einschlägigen Rentamtes beigefügt werden, daß die Kosten nicht bereits in einem angewiesenen Verzeichnisse enthalten sind.

Aufrechnungen von Kosten aus einer Finanzperiode in einer anderen sind aber unstatthaft.

3. Die schriftlichen Aufträge der Kgl. Bezirksämter zur Vornahme der Dienstesgeschäfte (§. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867, Handbuch Band I S. 347) müssen beiliegen, fortlaufend numerirt und in dem Kostenverzeichnisse angeführt sein, weil sie Rechnungsbelege bilden.

4. Wenn ausnahmsweise, der Dringlichkeit wegen, mündliche Abordnungen der Thierärzte stattfinden mußten, so ist dieses von den Kgl. Bezirksämtern bei den einzelnen Fällen auf den Kostenverzeichnissen zu bestätigen.

5. Wo Thierärzte von den Ortsbehörden berufen werden dürfen, sind auch diese Schriftstücke beizulegen, die Kgl. Bezirksämter haben darauf zu bescheinigen, daß die Thierärzte die vorgeschriebenen Berichte erstattet haben.

Abs. 4 des §. 5 der angeführten allerhöchsten Verordnung.

6. Die eingelaufenen Kostenverzeichnisse sind von den Bezirksämtern genau zu prüfen und mit dem Beschlusse zu versehen, daß die Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

7. Sollten die Vorschriften nicht beachtet worden sein, so werden unförmliche Kostenverzeichnisse zur Richtigstellung, beziehungsweise Neuanfertigung zurückgesendet und nicht belegte Kosten-Aufrechnungen unnachsichtlich abgestrichen."

Kostenverzeichniß

des N. N. für das .... Vierteljahr.

Ordnungs-Nummer.	Tag der Reise.	Ort, wohin, Entfernung.	Bezeichnung des Geschäftes.	Zeitdauer einschließlich der Reisezeit.	Reisegebühren.		Tagsgebühren.		Schriftlicher Auftrag von	Beleg-Nummer.	Bemerkungen.
					fl.	kr.	fl.	kr.			
1	2	3	4	5	6		7		8	9	10

Schlußbestimmung.

§. 18. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. August 1872 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit."

(Beilage I zu § 1.)

Taxnormen
für Dienstleistungen in der thierärztlichen Privatpraxis.

A. Taxen für Besuche, Untersuchungen, Konsultationen 2c. 2c.

1. Für Untersuchung eines kranken Hausthieres in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 15—36 kr.
2. Bei fortgesetzter Zuführung und Behandlung darf der niedrigste vorher angegebene Satz nicht überschritten werden.
3. Wird gleichzeitig mehr als ein krankes Thier von demselben Besitzer dem Thierarzte zur Behandlung zugeführt, so wird für das zweite und die übrigen Thiere der niedrigste Satz der unter Ziffer 1 aufgeführten Taxe berechnet.
4. Für Rezeptirung von Arzneimitteln im Hause des Thierarztes ohne gleichzeitige Untersuchung des kranken Thieres 12—18 kr.
5. Für Besuch und Untersuchung eines kranken Hausthieres im Hause des Besitzers innerhalb des Wohnortes des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 18 kr. — 1 fl.
6. Für jeden folgenden Besuch bei fortgesetzter Behandlung 12—30 kr.
7. In großen Städten und bei größeren Entfernungen vom Hause des Thierarztes bis zu einer halben geometrischen Stunde Entfernung können die höchsten Sätze Anwendung finden.
8. Bei Nacht (von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte der höchsten Sätze.
9. Für Konsultationen mit einem oder mehreren Thierärzten, den Besuch mit eingerechnet:
   a) für die erste 1—2 fl.
   bei Nacht die Hälfte mehr;
   b) für jede weitere Konsultation 30 kr. — 1 fl.
   bei Nacht das Doppelte.
10. Für eine schriftliche Berathung 30 kr. — 1 fl.
11. Für Besuch und Untersuchung eines kranken Hausthieres außerhalb des Wohnortes des Thierarztes bei einer Entfernung von mehr als einer halben geometrischen Stunde mit oder ohne Arzneiverordnung:

a) Vergütung für Zeitaufwand.

α) für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges 30 kr. — 1 fl.,
β) bei Nacht die Hälfte mehr;
γ) die Entschädigung für Zeitaufwand darf für den Tag (zu 12 Stunden) das Maximum von 3 fl. 30 kr. nicht übersteigen; insoferne jedoch das Geschäft mit Einschluß der Hin- und Rückreise über 12 Stunden in Anspruch nimmt oder das Uebernachten nöthig macht, dürfen 5 fl. berechnet werden.

b) Vergütung für Reisekosten.

Das Fortkommen wird bei Benützung der Post nach der Posttaxe und bei der Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach der Taxe für die II. Klasse berechnet.

Wo diese Transportmittel nicht zu benützen sind, dürfen die ortsüblichen Preise der Lohnkutscher in Anrechnung kommen.

12. Besorgt der Thierarzt mehrere auswärtige Geschäfte auf einer und derselben Reise, so darf doch die Vergütung für Zeitaufwand und die Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer 11 nur einfach in Anrechnung kommen.

13. Sind bei einem und demselben Besitzer im nämlichen Anweien mehrere Thiere zugleich in ärztlicher Behandlung, so darf für jeden Besuch um die Hälfte mehr berechnet werden.

14. Für den verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt des Thierarztes bei kranken Thieren, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, für jede Stunde weiter
   a) bei Nacht 18—36 kr.
   b) bei Nacht 30 kr. — bis 1 fl.
   bis zum Maximum von 3 fl. 30 kr. bei Tag und von 5 fl. bei Nacht.

15. Für Untersuchung wegen Diensttauglichkeit, Gewährsfehler u. dgl.:
   a) eines großen Hausthieres 1 fl. — 5 fl.
   b) eines kleinen Hausthieres 24 kr. — 48 kr.

   Wird gleichzeitig die Untersuchung bei einem weiteren Thiere desselben Besitzers vorgenommen, um die Hälfte mehr.

16. Für die Vornahme der Sektion:
   a) eines großen Hausthieres 1 fl. — 3 fl.
   b) eines kleinen Hausthieres 30 kr. — bis 1 fl.
   c) eines mit ansteckender Krankheit behafteten Thieres um die Hälfte mehr.

   Wird gleichzeitig die Sektion eines weiteren Thieres desselben Besitzers vorgenommen, um die Hälfte mehr.

17. Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses 30 kr. — 1 fl.

18. Für die Ausfertigung eines ausführlichen Befundscheines mit Gutachten 2 fl. — 5 fl.

19. Für die Schätzung von Hausthieren:
   a) eines großen Thieres 24 kr.
      für jedes weitere Stück 12 kr.
   b) eines kleinen Thieres 12 kr.
      für jedes weitere Stück bis zu 12 Stück 6 kr.
      für mehr als 12 Stück im Ganzen 1 fl. 30 kr.

20. Zeitversäumniß und Reisekosten bei Ausführung der unter Ziffer 15, 16 und 19 bezeichneten Geschäfte werden, insoferne sie außerhalb des Wohnortes des Thierarztes vorgenommen werden, nach Ziffer 11 berechnet.

B. Taxen für Operationen u. s. w.

21. Für einfachere, leichtere, durch einen einzigen Kunstakt zu vollbringende Operationen, z. B. Aderlässe, Skarifikation, Oeffnen eines Abszesses, Fontanellegen, Haarseilziehen 12—36 Kreuzer.

22. Für Applikation der Schlundröhre, des Katheders, Punktion des Wanstes, Operation der Hornspalte, der Steingalle u. dgl. 45 kr. — 1 fl. 30 kr.

23. Für größere, schwieriger auszuführende Operationen, z. B. Entfernung von kleinen Geschwülsten, Warzen, Stollbeulen, für Tracheotomie, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde, Darmstich, Anwendung des Glüheisens, Blutstillung, blutige Naht, Spatschnitt, Operation der Zahnfisteln u. dgl. 1 fl. 30 kr. — 3 fl.

24. Für die schwierigsten Operationen, z. B. Trepanation der Schädel- oder Kieferhöhlen, veralteter Widerristschäden, Operation von Bauchbrüchen, des inneren Bruches, Harnröhrensteinschnitt, Operation einer Samenstrangfistel u. dgl. 2—4 fl.

25. Kastrationen:
   eines Hengstes 1 fl. 45 kr. — 3 fl. 30 kr.
   eines Stieres 1 fl. — 1 fl. 30 kr.
   einer Kuh 2 fl. — 4 fl.
   eines Kalbes 12 kr. — 30 kr.
   eines Zuchtebers 30 kr. bis 1 fl.
   einer Schweinsmutter 1 fl. — 1 fl. 30 kr.
   eines jungen Schweines 6 kr. — 12 kr.
   eines Hundes 18 kr. — 30 kr.
   einer Hündin 30 kr. — 2 fl.
26. Hilfeleistung bei einer regelmäßigen Geburt 30 kr. — 1 fl.
27. Hilfeleistung bei einer schweren Geburt 2 fl. — 7 fl.
28. Reposition des Uterus 2 fl. — 4 fl.
29. Ablösung der Nachgeburt 1 fl. — 3 fl.
30. Reposition der Scheide und Zurückhaltung durch chirurgische Mittel 45 kr. — 1 fl.
31. Für das Ringeln 30 kr. — 2 fl.
32. Für innere Untersuchung auf Trächtigkeit 30 kr. — 1 fl.
33. Für Applikation eines Klystiers 9 kr. — 15 kr.
34. Für Einrichtung und Bandagiren eines Beinbruches:
   a) bei großen Thieren 1 fl. 30 kr. — 3 fl.
   b) bei kleinen Thieren 30 kr. — 1 fl.
35. Für die Benützung des Wurfzeuges 45 kr. — 1 fl.

Anmerkung. Für Instrumente kann eine Vergütung dann beansprucht werden, wenn sie nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder besonderer Umstände wegen vernichtet werden müssen.

Verbandstücke hat der Thierbesitzer zu liefern oder dem Thierarzte nach dem wirklichen Aufwande zu ersetzen.

Für das Abwerfen oder Festhalten von Hausthieren hat der Thierbesitzer die nöthigen Gehilfen zu stellen.

Hinsichtlich der Vergütung für die von dem Thierarzte abgegebenen Heilmittel sind die hierüber jeweils geltenden Vorschriften maßgebend.

(Beilage II.)

Taxnormen für thierärztliche Dienstgeschäfte

I. der Bezirksthierärzte.

A. Vergütung für Zeitaufwand bei auswärtigen Geschäften.

1. Taggebühr bei einer Geschäftsdauer von mehr als fünf Stunden 4 fl.
2. Halbe Taggebühr bei einer Geschäftsdauer von fünf Stunden und darunter 2 fl
3. Bei einer Geschäftsdauer von mehr als zwölf Stunden 6 fl.

Die zur Hin- und Rückreise nöthige Zeit wird in die Geschäftsdauer eingerechnet.

B. Vergütung für Reisekosten.

Bei mindestens einer geometrischen Stunde Entfernung vom Wohnsitze des Thierarztes, gleichviel ob das Geschäft einen ganzen oder einen halben Tag in Anspruch genommen hat 2 fl.

II. der Kreisthierärzte und des Landesthierarztes.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, wenn die Entfernung vom Wohnsitze mindestens eine geometrische Stunde beträgt, ist die Taggebühr des Kreisthierarztes auf 6 fl., jene des Landesthierarztes auf 8 fl. festgesetzt.

Bei einer Geschäftsdauer von 5 Stunden und darunter wird nur die Hälfte der Taggebühr bezahlt.

Der volle Betrag der Taggebühr ist anzusprechen, wenn das Geschäft über fünf Stunden gedauert hat.

Bei einer Geschäftsdauer von mehr als zwölf Stunden erhöht sich die Taggebühr um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes wird die Zeit der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Hinsichtlich der Aufrechnung der Reisekosten ist die Verordnung vom 23. November 1849 (Regierungsblatt von 1849 Nro. 61, Amts- und Intell.-Bl. S. 561) maßgebend.

III.

Königliche Verordnung vom 20. Juli 1872, die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr.

„§. 1. Die Bestimmung der Vergütung für die von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel bleibt der Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten.

Als Norm für streitige Fälle ist die anliegende Taxordnung*) maßgebend.

§. 2. Ergeben sich bei der Taxirung eines Arzneimittels Bruchtheile eines Kreuzers, so sind dieselben für einen vollen Kreuzer zu rechnen.

§. 3. Für Arzneimittel, welche in der Taxordnung nicht aufgeführt sind, darf der Anschaffungspreis nebst einem Zuschlage bis zu 50 pCt. desselben in Ansatz gebracht werden.

§. 4. Die anliegende Taxordnung ist von Zeit zu Zeit durch Unser Staatsministerium des Innern einer Revision zu unterstellen, deren Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit."

IV.

Dienstes-Instruktion für die Bezirksthierärzte.

Die von dem Kgl. Staatsministerium des Innern auf Grund des §. 6 der Kgl. Verordnung vom 20. Juli 1872, das Zivilveterinärwesen betreffend, erlassene Dienstes-Instruktion für die Bezirksthierärzte wurde im Kreisamtsblatte von 1872 Seite 1885 mittelst Reggs.-Entschl. vom 16. September 1872 bekannt gegeben. Dieselbe lautet:

„§. 1. Die Bezirksthierärzte haben im Allgemeinen die Aufgabe, innerhalb ihrer Berufssphäre mitzuwirken, daß der im Besitzstande der landwirthschaftlichen Hausthiere ruhende

*) Von einem Abdruck der Taxordnung wird hier Umgang genommen, da dieselbe von keinem allgemeinen Interesse ist. Die Taxordnung ist publizirt im Kreisamtsblatt von 1872 Seite 1591 u. ff.

Nationalreichthum einerseits möglichst vor Verlusten bewahrt, andererseits durch Verbesserung der Züchtung und Haltung gehoben wird.

Zu diesem Behufe haben die bezeichneten Thierärzte unausgesetzt ein wachsames Auge auf die den Gesundheitszustand der in ihrem Bezirke vorhandenen landwirthschaftlichen Hausthiere benachtheiligenden Einflüsse zu richten und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die Beseitigung der in ungeeigneter Fütterung, Haltung, Verwendung, dann in fehlerhaftem Hufbeschlag u. s. w. begründeten Ursachen zu Erkrankungen in berathender Weise hinzuwirken.

Ferner sollen jene Thierärzte Verbesserungen in der Züchtung der landwirthschaftlichen Hausthiere anregen und die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereines in dieser Richtung, sowie die Zwecke des Landgestüts kräftig unterstützen.

§. 2. Dem Bezirksthierarzte obliegt insbesondere die Begutachtung und Ausführung der Maßregeln, welche zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten vorgeschrieben sind, in welcher Beziehung dessen Thätigkeit nach den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen sich zu bemessen hat.

Bei der Beaufsichtigung der Viehmärkte hat der Bezirks-Thierarzt sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder verdächtige Thiere auf Märkte nicht zugelassen werden; gegebenen Falls hat er die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln bei der betreffenden Polizeibehörde zu beantragen.

Bezüglich der Anlage und Einrichtung der Wasenmeistereien und der Wasenplätze, dann der Geschäftsführung der Wasenmeister, sowie überhaupt hinsichtlich des Vollzuges der Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere hat der Bezirksthierarzt im Allgemeinen Kontrole zu üben.

§. 3. Zu den Obliegenheiten des Bezirksthierarztes gehört ferner die Vornahme, beziehungsweise Ueberwachung einer sachgemäßen Ausführung der Fleischbeschau nach den hierüber geltenden Vorschriften.

Derselbe hat gelegentlich anderweitiger Dienstverrichtungen von der Anlage und Einrichtung der Schlachthäuser, von der Methode des Schlachtens, dem Transporte der Schlachtthiere Kenntniß zu nehmen, etwaige Uebertretungen polizeilicher Vorschriften zur Anzeige zu bringen und durch Belehrung auf die Entfernung der in dieser Hinsicht wahrgenommenen Mißstände hinzuwirken.

§. 4. Der Bezirksthierarzt hat überdies die Obliegenheit der Visitation der Dispensiranstalten der Distrikts- sowie der praktischen Thierärzte.

Diese Visitation ist nach den hierüber jeweils geltenden Vorschriften vorzunehmen.

§. 5. Die Bezirksthierärzte haben die an sie ergehenden amtlichen Aufträge förderlichst zu erledigen, alle zu dem Vollzuge erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen und bei ihren Berichterstattungen an die Distrikts-Polizeibehörden keinen Punkt unberührt zu lassen, welcher zur Feststellung und Aufklärung des Sachverhaltes dienen kann.

Bei der Beantragung polizeilicher Maßregeln ist auf das durch die bestehende Gefahr

sowie durch die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse gebotene Maß der zu raschen und vollständigen Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlichen Vorkehrungen gebührende Rücksicht zu nehmen und zugleich jede unnöthige Belästigung der Viehbesitzer zu vermeiden.

§. 6. Die Bezirksthierärzte haben sich, um ihre Dienstesobliegenheiten gehörig erfüllen zu können, mit den Fortschritten auf dem Gebiete der Veterinärpolizei sowie mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften wohl vertraut zu machen.

Das Kreisamtsblatt wird ihnen zu diesem Behufe unentgeltlich zugestellt; Ministerial- und Regierungsentschließungen, welche auf das Veterinärwesen Bezug haben und nicht durch das Kreisamtsblatt zur Veröffentlichung gelangen, werden ihnen in Abschrift mitgetheilt.

§. 7. Alle Anzeigen, Berichte und Gutachten an die Distriktspolizeibehörde sind von den Bezirksthierärzten auf Papier von Aktenformat, in Berichtform und halbbrüchig zu schreiben; diese Berichte müssen mit Geschäftsnummer, Datum und deutlicher Ueberschrift versehen und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein; auf der Adresse muß die dienstliche Stellung, sowie der Wohnort und, insolange ein Dienstsiegel nicht zur Verfügung steht, auch der Name des Thierarztes, dann die Geschäftsnummer und die Bezeichnung „Dienstsache“ vorgetragen werden, indem nur unter diesen auf §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen betreffend, gegründeten Voraussetzungen die dienstliche Korrespondenz der betreffenden Thierärzte portofrei behandelt werden kann.

§. 8. Jeder Bezirksthierarzt hat mit Ordnung und Sauberkeit ein Geschäftstagebuch zu führen, in welches alle in Folge amtlichen Auftrages besorgten Geschäfte nach der Zeitfolge unter nachstehenden Rubriken einzutragen sind:

1. Fortlaufende Nummer;
2. Datum der Geschäftsvornahme;
3. Betreff und Anlaß des Geschäftes;
4. bei auswärtigen Geschäften überdies:
   a) der Ort, an welchem das Geschäft vorgenommen wurde,
   b) die Entfernung des Ortes vom Wohnsitze, und
   c) die Geschäftsdauer ausschließlich der Reise;
5. Bemerkungen.

Wenn sich bei der Superrevision der Gebühren-Liquidationen der bezeichneten Thierärzte Anstände ergeben, kann von der Kreisregierung, Kammer des Innern, die Vorlage des Geschäftstagebuches verfügt werden.

§. 9. Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat jeder Bezirks-Thierarzt über alle im Bezirke während des abgelaufenen Jahres im Gebiete des Veterinärwesens eingetretenen wichtigeren Vorkommnisse einen ausführlichen Jahresbericht zu erstatten, welcher der Distriktspolizeibehörde behufs der Einsendung an die k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen ist.

Dieser Bericht hat zu enthalten:

a) ein Verzeichniß des im Bezirke vorhandenen thierärztlichen Personals,

b) eine Tabelle über sämmtliche in dem Bezirke während des vergangenen Jahres vorgekommenen ansteckenden Krankheiten und zwar Zeit und Ort des Auftretens der Krankheit, den Gesammtstand der gefährdeten Thiere des Anwesens oder des Ortes oder der Heerde vor dem Seuchenausbruche, die Zahl der von der Krankheit ergriffenen, der wiedergenesenen, der getödteten und der gefallenen Thiere nebst Bemerkungen über Entstehung, Ausbreitung und Verlauf der Krankheit, sowie über andere beachtenswerthe Momente.

Außerdem hat sich der Jahresbericht auf alle zum Wirkungskreise des Bezirksthierarztes gehörigen Gegenstände zu erstrecken und mit der Schilderung des dermaligen Zustandes erforderlichen Falls zugleich Vorschläge über die Beseitigung etwa vorhandener Mißstände, sowie über die Herbeiführung besserer Zustände zu machen.

§. 10. Die Kreisamtsblätter, das Dienstsiegel, die Geschäftstagebücher, die Generaliensammlung, die Konzepte der Jahresberichte, sowie alle übrigen auf die dienstliche Geschäfte bezüglichen Papiere sind sorgfältig aufzubewahren und an den jedesmaligen Nachfolger im Dienste zu extradiren.

§. 11. Sind Geschäfte, welche zum Wirkungskreise des Bezirksthierarztes gehören, einem Distriktsthierarzte übertragen, so hat der Letztere bei Erledigung derselben die desfalls für den Bezirksthierarzt geltenden Vorschriften zu beachten.

Die für die Geschäftsführung der Distrikts- und Bezirksthierärzte geltenden Bestimmungen sind auch für die Stellvertreter derselben maßgebend."

V.

Funktionsbezug der Bezirksthierärzte.

Jedem Bezirksthierarzte wird ein Funktionsbezug von 300 fl. des Jahres bewilligt, welcher an denselben von dem Tage der Berufung zu der betreffenden Funktion in monatlichen Raten auszubezahlen ist. (Minist.-Entschl. vom 14. Oktober 1872, Amtsbl. des Ministeriums des Innern 1872/73 Seite 57).

§. 188. Apotheker.

I. Approbation und Konzession.

Durch Art. 34 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 das Gewerbswesen betr., sind die bis dahin in der Pfalz bestandenen Gesetze über den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen, — nämlich die Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5.—7. Mai 1814, die Verordnung vom 12. August 1818 und das Gesetz vom 25. Thermidor XI — als aufgehoben erklärt und in Art. 8 Folgendes bestimmt worden:

„Nur auf Grund einer Konzession dürfen betrieben werden: 3. das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren ...

Bewerber um diese Konzession zum Betriebe eines der unter Ziffer 3 angeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen

persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden . . . . ."

Art. 9 bemerkt sodann, daß die Verordnungen über die Handapotheken durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt werden*).

Die deutsche Gewerbeordnung hat diese Bestimmungen theilweise gar nicht berührt, theilweise ersetzt, theilweise abgeändert.

Nicht berührt werden durch dieses Reichsgesetz die Bestimmungen über Errichtung und Verlegung von Apotheken und über den Verkauf von Arzneimitteln, vorbehaltlich der Vorschriften über die Taxen in §. 80. (§. 6 der Gewerbeordnung).

Was die Prüfung der Apotheker betrifft, so ist gemäß §. 29 der Gewerbeordnung an deren Stelle die Approbation getreten, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird. Für diese Approbationen und beziehungsweise für die ausnahmsweise Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen sind die vom Bundesrathe hierüber erlassenen Vorschriften maßgebend. Letztere wurden durch die Erlasse des Bundes- resp. Reichskanzlers vom 25. September 1869 und 28. Juni 1872, die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker betreffend (B.-G.-Bl. von 1869 S. 635 und R.-G.-Bl. von 1872 S. 243) bekannt gegeben. Die zur Einführung dieser Vorschriften in Bayern erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind oben in §. 186 des Handbuchs bereits erwähnt worden.

Durch Entschl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. November 1872 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ S. 85) wurde ausgesprochen, daß die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. September 1869 an den Bestimmungen der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 nichts geändert habe, da der Abschnitt IV §. 3 jener Bekanntmachung nur von der Lehr- und Servirzeit sowie von dem Universitätsbesuch der Pharmazeuten spreche, ohne für diese Vorbereitungsstadien bestimmte Zeiträume festzustellen. Wer daher in Bayern zur Prüfung der Apotheker zugelassen werden will, hat, er mag Bayer oder Nichtbayer sein, durch Zeugnisse nachzuweisen: 1. eine dreijährige Lehrzeit, 2. die bestandene Lehrlingsprüfung, 3. eine dreijährige Servirzeit und 4. einen mindestens einjährigen Unversitätsbesuch nach den näheren Bestimmungen des §. 27 der Apothekenordnung vom 27. Januar 1842.

Apotheker, welche eine Approbation erlangt haben, sind

---

*) Die Art. 10—12 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 bleiben in Bezug auf die Apotheken und den Handel mit Arzneien in unveränderter Geltung, während für die sonstigen Gewerbe, mit Ausnahme der Privateisenbahn-Unternehmungen, auf welche die Bestimmungen der genannten Artikel gleichfalls anwendbar sind, die §§. 40, 45—50, 53 und 143 der Gewerbeordnung an deren Stelle getreten sind. Ebenso verhält es sich mit den Art. 29—31 des Gewerbegesetzes. Siehe hierüber den §. 202 des Handbuchs.

innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt, — vorbehaltlich jedoch der in den einzelnen Staaten bestehenden Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken. (§. 29 Abs. 3 der Gewerbeordnung)*).

Apotheker, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung**) die Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke in einem Bundesstaate bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt. (§. 29 Abs. 5 daselbst).

II. Die Apothekenordnung vom 27. Januar 1842.

In Bayern bleibt bis auf Weiteres die mittelst Kgl. Verordnung vom 27. Januar 1842 (Amtsbl. S. 129) erlassene „Apothekenordnung für das Königreich Bayern" in Kraft, soweit einzelne Bestimmungen derselben nicht durch spätere Verordnungen oder durch die erwähnten Vorschriften der Gewerbeordnung aufgehoben wurden.

Da die Verhältnisse der Apotheker voraussichtlich in naher Zeit neu geregelt werden, so unterbleibt hier ein vollständiger Abdruck der umfangreichen Verordnung. Nachstehend folgen die wesentlichsten Bestimmungen derselben:

1. Zur Verleihung einer Apothekers-Konzession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers jederzeit der Nachweis

a) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und
b) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert.
Auch ist dabei
c) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen. (§. 2 der Verordnung).

2. Bei vorhandenem Bedürfnisse kann ausnahmsweise gestattet werden, daß an größeren Orten eine Filialapotheke durch einen benachbarten selbstständigen Apotheker errichtet, oder an unbedeutenderen von der nächsten Apotheke mindestens 2 geometrische Stunden entfernten Orten von einem daselbst wohnenden Arzte, Chirurgen oder Bader eine Handapotheke gehalten werde. (§. 4 daselbst).

Neben einer Apothekers-Konzession soll eine sonstige Konzession oder Lizenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke in keiner Weise darunter leide. (§. 5 daselbst)***).

*) Die „Blätter für administrative Praxis ꝛc. ꝛc." (siehe Jahrgang 1872 Seite 331 Note) schließen hieraus, daß bestehende Apotheken seit dem 1. Juli 1872 in Bayern frei verkäuflich seien, da sie von jedem approbirten Pharmazeuten fortbetrieben werden können.

**) In Bayern gilt der für den §. 29 bestimmte Einführungstermin, d. i. der 1. Juli 1872.

***) Gemäß Art. 9 lit. b Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 haben die Apotheker das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.

3. Die Verleihung von Apothekers-Konzessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken steht der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. (§. 6 das.)

4. Die Vorbedingungen der Aufnahme eines Apothekerlehrlings in die Lehre sind:

a) ein Alter von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 20 Jahren,
b) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
c) tadelloses Betragen,
d) eine deutliche und fertige Handschrift und
e) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule (§. 9 das.).

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage des Geburtsscheines, eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann des Studienzeugnisses bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distriktspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Kgl. Bezirksarztes zu ertheilen. (§. 10 das.)*).

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmazeutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist. (§. 11 das.)

5. Das Zeugniß über bestandene Lehrlingsprüfung bildet die unerläßliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehilfe serviren zu können. Die Servirzeit dauert — vor Antritt der Universitätsstudien — 3 Jahre. Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehilfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Bezirksarzte, sondern auch bei dem Bezirksamte zur Anzeige zu bringen. (§. 22—30 das.)

6. Die Apotheker sind, abgesehen von den zur Führung einer Handapotheke berechtigten Personen, ausschließlich befugt, Arzneien und pharmazeutische Präparate zu bereiten und im Großen und Kleinen zu verkaufen**). (§. 31—33 das.)

7. Jeder Apotheker ist verpflichtet:

*) Nach §. 41 der Gewerbeordnung bewendet es in Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bei den Bestimmungen der Landesgesetze. Die Bestimmungen der §§. 116 und 117 der Gewerbeordnung finden übrigens auch auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker Anwendung. Siehe §. 126 der Gewerbeordnung.

**) Abs. 2 des §. 6 der Gewerbeordnung enthält bezüglich des Verkaufes der Arzneien folgende Bestimmung: „Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind." Auf Grund dieses reichsgesetzlichen Vorbehaltes wurde durch Kaiserl. Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, (Reichsgesetzblatt S. 85) Folgendes verordnet:

„§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet."

Die Verzeichnisse findet man im Reichsgesetzblatte von 1872, Seite 86 ff.

Der Verkauf der kosmetischen und Geheimmittel ist vollständig freigegeben.

a) sich nach den gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Vorschriften in Bezug auf das Apothekenwesen strenge zu achten.
b) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;
c) bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Verwaltungs-Kommission zu unterstellen;
d) die nöthige Anzahl Gehilfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Offizin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;
e) über das Verhalten der Gehilfen und Lehrlinge zu wachen und denselben in Bezug auf geeignete Fortbildung möglichst fördernd an die Hand zu gehen;
f) innerhalb der Grenzen der Pharmakopoe jede durch ärztlich verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung auch dann nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen*).
g) die strengste Verschwiegenheit**), selbst gegen Hausgenossen, in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte. (§. 34 das.)

8. Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch das Kgl. Landgericht in Gegenwart des Kgl. Bezirksarztes zu **verpflichten.** Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu. (§. 35 daselbst und Kgl. Verordnung vom 21. November 1843, Amtsbl. S. 585). In speziellen Fällen hat die Kgl. Regierung angeordnet, daß die Beeidigung der Apotheker so oft zu wiederholen sei, als dieselben eine andere Apotheke erwerben.

9. Die regelmäßige Beaufsichtigung und Kontrole der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung steht dem Kgl. Bezirksamte benehmlich mit dem Bezirksarzte zu. (§. 68 der Verordnung vom 27. Januar 1842).

10. Die Bezirksämter sind insbesondere verpflichtet, mindestens einmal des Jahres die sämmtlichen Apotheken ihrer Bezirke unter Beiziehung des Bezirksarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen. (§. 69 das.)

---

*) Vergleiche hiezu Art. 10 und 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, Handbuch Bd. I S. 265.

**) Apotheker, sowie deren Gehilfen, welche unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Gewerbes anvertraut sind, unterliegen — jedoch nur auf Antrag des Betheiligten — der Strafe des §. 300 des St.-G.-B.

11. In größeren Zwischenräumen ordnet die Kgl. Kreisregierung außerordentliche Visitationen durch den Kreismedizinalrath an. (§. 70 das.)

12. Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl bezüglich der Quantität als Qualität mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen. Mindestens 10—12 Gegenstände sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen. (§. 72 das.)

13. Der Visitationsbefund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apotheken-Vorstande, sowie bei außerordentlichen Visitationen auf dem Kgl. Bezirksamte und Bezirksarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu eröffnen ist. (§. 75 das.)

14. Die Visitationsprotokolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der diesfälligen Beschlüsse durch das Bezirksamt mit dem Bezirksarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen. (§. 76 das.)

Die §§. 36—40 handeln von dem Apothekergremium, die §§. 41—49 von den Lokalitäten der Apotheken und deren Einrichtung, die §§. 57—67 von der Geschäftsführung in den Apotheken. Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1842 über die Einrichtung der Apotheken sind ersetzt durch die Kgl. Verordnung vom 15. März 1866, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend.

§. 189. Gift und Arzneiwaaren.

I. Nach §. 365 Ziff. 3 und 5 wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß*) Gift oder Arzneien**), soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, ferner wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Da laut §. 6 der Gewerbeordnung dieselbe auf den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung über die Taxen in §. 80 daselbst) keine Anwendung findet und nach §. 34 das. die Landesgesetze vorschreiben können, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist, so bleiben die bisher in Bayern hierüber bestandenen Vorschriften bis auf Weiteres in Kraft.

Der An- und Verkauf von Arzneimitteln, Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen (Hausirhandel), ist nach §. 56 der Gewerbeordnung untersagt.

*) §. 34 der Gewerbeordnung bestimmt: „Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften ..... besondere Genehmigung erforderlich ist.“ Zum Handel mit Giften ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörden erforderlich. (§. 11 der Vollzugsinstruktion vom 4. Dezember 1872 zur Gewerbeordnung.)

**) Der Verkauf und die Ankündigung von kosmetischen und Geheimmitteln ist nicht mehr verboten.

Die in §. 365 Ziff. 3 und 5 des St.-G.-B. vorgesehenen Anordnungen werden gemäß Art. 2 Ziff. 9 des P.-St.-G.-B. in Bayern durch Kgl. Verordnung erlassen.

Aus den einschlägigen Verordnungen selbst ist zu bemessen, wie weit für den Handel mit Gift oder Arzneien polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist. (§. 2 Ziff. 8 des P.-St.-G.-B.) Hiebei muß zunächst zurückgegangen werden auf Art. 8 Ziff. 3 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868, wonach zum Handel mit Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, nur auf Grund einer Konzession betrieben werden dürfen. Diese Grundbestimmung bleibt im Hinblick auf die §§. 6 und 34 der Gewerbeordnung bis auf Weiteres in Kraft.

Welche „Zubereitungen zu Heilzwecken" ausschließlich in Apotheken feilgehalten und verkauft, und welche Droguen und chemische Präparate ausschließlich in Apotheken an das Publikum verkauft werden dürfen, ist durch die in §. 188 des Handb. (Bd. II S. 449) erwähnte kais. Verordnung vom 25. März 1872, den Verkehr mit Apothekerwaaren betreffend, festgesetzt.

Als Verordnungen im Sinne des §. 365 Ziffer 3 und 5 des St.-G.-B. in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 9 des P.-St.-G.-B. sind zur Zeit zu betrachten und bis auf Weiteres maßgebend, insoweit nicht einzelne Bestimmungen in Folge der zitirten kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1872 hinfällig wurden:

1. Die Kgl. Verordnung vom 10. Oktober 1872, die Pharmacopoea Germanica betreffend (Amtsbl. S. 2101).

   Durch dieselbe wurde vom 1. November 1872 an die Pharmacopoea Germanica an Stelle der Pharmacopoea Bavarica als Arzneibuch in Bayern eingeführt und außerdem noch Folgendes bestimmt:

   „§. 2. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea Germanica, nebst sämmtlichen im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

   Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes durch die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte nach örtlichem Bedürfnisse auch auf andere in der Pharmakopoe enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

   Für Filialapotheken kann auf Ansuchen des Inhabers durch dieselben Behörden von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses dispensirt werden.

   §. 3. Innerhalb der Grenzen der in §. 2 aufgestellten Verpflichtung sind die Apotheker verbunden, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben.

   §. 4. Unabhängig von der in §. 2 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmakopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§. 5. Die im Anhange zur Pharmacopoea Germanica enthaltenen Tabellen B und C treten an die Stelle der Beilage Ziff. 2 zur Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend, und der Beilage zur Verordnung vom nämlichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend. Die Verordnung vom 26. April 1856, die Erlassung einer neuen bayerischen Pharmakopoe betreffend, tritt mit dem 1. November l. Js. außer Wirksamkeit."

2. Die Kgl. Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend (Amtsbl. S. 449).

Die Beilage Ziff. 2 dieser Verordnung wurde gemäß §. 5 der Verordnung vom 10. Oktober 1872, die Pharmacopoea Germanica betreffend durch die im Anhange zur Letzteren enthaltenen Tabellen B und C ersetzt.

Die Verordnung über den Gifthandel enthält über die Abgabe von Giften u. A. folgende Bestimmungen:

a) Gifte dürfen von den Apothekern oder berechtigten Gift- oder Arzneiwaarenhändlern — von der Abgabe an andere Apotheker, Händler, an Thierärzte, dann an Aerzte, welche Handapotheken besitzen, abgesehen — nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, daß der Abnehmer durch einen von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein über seine Berechtigung zum Ankaufe der von ihm verlangten Gifte sich ausweist. Der Erlaubnißschein, welcher nach folgendem Formulare auszufertigen ist, darf nicht über die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden:

„Dem N. N. wird seinem Ansuchen gemäß auf Grund zustimmender Erklärung des Kgl. Bezirksarztes hiemit die Erlaubniß ertheilt, ... (ins. der Name und das Gewicht des Giftes) . . . zum . . . (ins. der angegebene Zweck) anzukaufen.

Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig . . . (für einmaligen Ankauf . . . für . . . Monate rc.)

N . . . . . den ..ten . . . . . 18..

Das Königl. Bezirksamt.

(L. S.) N. N."

b) Außerdem dürfen Gifte nur auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

c) Ueber die Abgabe von Gift haben die Apotheker rc. ein Buch nach besonders vorgeschriebenem Formulare zu führen.

d) Gifte dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmäßig erworben worden sind, verwendet werden.

e) Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus- oder Feldwirthschaft vorkommenden

schädlichen Thieren*), sowie zur Vertilgung von Ungeziefer**) ist verboten.

Die Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen und die Benützung desselben zu dem vorstehenden Zwecke darf von dem Bezirksamte unter Zustimmung des Bezirksarztes und unter den von Letzterem begutachteten Vorsichtsmaßregeln für einen gewissen Zeitraum gestattet werden.

3. Die Kgl. Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend (Amtsbl. 1866 S. 461). Soweit diese Verordnung Bestimmungen enthält, welche mit der Kaiserl. Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, im Widerspruche stehen, sind dieselben als aufgehoben zu betrachten.
4. Die Kgl. Verordnung vom 15. März 1866 (Amtsbl. Seite 477), die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend.
5. Die Königl. Verordnung vom 15. März 1866, die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betr. (Amtsbl. von 1866 S. 491). Man vergl. hiezu §. 19 der Kgl. Verordnung vom 20. Juli 1872 über das Zivilveterinärwesen und die Reggs.-Entschl. vom 30. November 1872 (Amtsbl. Seite 2232), wodurch in Beantwortung gestellter Anfragen bekannt gegeben wurde, daß alle, auch in den Apotheken angefertigten Thierarzneien nach der Thierarzneitaxe vom 20. Juli 1872 taxirt werden müssen.

II. Ueber den Transport giftiger Stoffe auf dem Rheine siehe die Minist.-Bekanntmachung vom 5. Juli 1869 (Amtsbl. S. 1769).

III. Mittelst Kgl. Verordnung vom 10. Oktober 1872 (Amtsbl. S. 2037) wurden mit Rücksicht auf die Einführung des metrischen Gewichts und der Pharmacopoea Germanica an Stelle der Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern vom 1. März 1857 neue Taxbestimmungen veröffentlicht, welche als neue **Arzneitax-Ordnung für Bayern** mit dem 1. November 1872 in Wirksamkeit getreten sind***).

*) Vergleiche hiezu die Reggs.-Entschl. vom 24. Juli 1847, die Vertilgung der Feldmäuse durch Giftlegung betr. (Amtsbl. S. 402).

**) Siehe die Minist.-Bekanntmachung vom 19. April 1868, das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, betr. (Amtsbl. 1868 S. 798). Diese auf Grund des Art. 17 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 erlassene Vorschrift wird im Hinblick auf §. 34 der Gewerbeordnung als fortbestehend zu betrachten sein. Die betreffenden Personen sind jedoch den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen.

***) §. 80 der Gewerbeordnung bestimmt, daß die Taxen für die Apotheker durch die Zentralbehörden festgesetzt werden können und daß Ermäßigungen solcher Taxen durch freie Vereinbarung zulässig sind.

Aus derselben werden folgende Bestimmungen hervorgehoben:

1. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und hat vorkommenden Falles gemäß §. 148 Nro. 8 der Gewerbeordnung Bestrafung zu erwarten.
2. Der Handverkauf der Apotheker unterliegt der Taxe nicht.
3. Ermäßigung der Taxe durch freie Vereinbarung ist zulässig.
4. Oeffentliche Anstalten und Kassen haben bezüglich der für ihre Rechnung erfolgten Arzneilieferungen Anspruch auf einen Abzug von mindestens 10% des taxmäßigen Preises.
5. Inhabern von Handapotheken und anderen ärztlichen Personen ist bei Lieferung von Arzneien, deren Abgabe ihnen zusteht, ein Rabatt von 25% der Arzneitaxe zu gewähren.
6. Der Preis einer gefertigten Arznei ist jederzeit auf dem Rezepte zu bemerken.

IV. Bezüglich der Einführung des Grammengewichtes als Medizinalgewicht beim Rezeptiren in den Apotheken wurde durch Ministerial-Entschließung vom 18. Oktober 1872 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ S. 60) Folgendes verfügt:

„1. Vom 1. November l. J. an dürfen in den Dispensirlokalen der Apotheker nur solche Gewichtsstücke vorhanden sein oder gebraucht werden, welche der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und den hiezu ergangenen Vorschriften, insbesondere der Aichordnung vom 12. Dezember 1871 entsprechen.

2. In jeder Apotheke sollen
   a) für das Gramm und dessen Mehrheiten Gewichtsstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;
   b) für die Theile des Gramm Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm und zu 5, 2 und 1 Zentigramm,

   in genügender Anzahl vorhanden sein. Gewichtsgrößen unter 1 Zentigramm können beim Dispensiren durch Division dargestellt werden.

3. Sämmtliche vorhandene Gewichtsstücke und Waagen müssen mit dem Aichungsstempel und die für die Rezeptur bestimmten mit dem Stempel der Präzisionsgewichte und Waagen versehen sein.

4. Es ist zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen im Interesse eines genauen Vollzuges derselben und zur Vermeidung von Irrungen sich des neuen Gewichtssystems bedienen werden. Soweit dies nicht der Fall sein wird, hat der Apotheker die Umrechnung des alten Medizinalgewichtes in das Grammengewicht nach der in der Anlage B enthaltenen Reduktionstabelle auf dem Rezepte vorzunehmen, wie in Ziff. 10 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxordnung vom 10. Oktober d. J. vorgeschrieben ist.

5. Um eine möglichst gleichartige Bezeichnung der Gewichtsbestimmungen in den ärztlichen Verordnungen herbeizuführen, wird empfohlen, die Gewichtsgrößen blos in Dezimalen des Gramm, sohin

   1 Gramm durch 1,0,

1 Dezigramm durch 0,1
1 Zentigramm durch 0,01,
1 Milligram durch 0,001

auszudrücken, die Worte Gramm, Dezigramm, Zentigramm, Milligram aber wegzulassen.

6. Die Apotheker und Aerzte sind auf vorstehende Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen Bei den Apotheken-Visitationen ist jedesmal der Vorrath und die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der vorhandenen Gewichtsstücke zu kontroliren.

§. 190. Hebammenwesen.

Nach §. 30 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen Hebammen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden. In Bayern werden diese Prüfungs-Zeugnisse gemäß §. 8 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872 zur Gewerbeordnung von den Prüfungs-Kommissionen der Kgl. Hebammenschulen in München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

Die Schülerinnen aus der Pfalz werden in der Hebammenschule zu Würzburg unterrichtet. Sie werden in dieselbe in der Regel nur dann aufgenommen, wenn in einer Gemeinde die Nothwendigkeit der Aufstellung einer neuen Hebamme sich ergiebt und ihre künftige Verwendung in dieser Gemeinde definitiv zugesichert ist. Mit ihrer Zulassung zum Lehrkurse übernehmen die Schülerinnen — gleichsam vertragsmäßig — die Verpflichtung, sich nach bestandener Prüfung den Bestimmungen der Hebammen-Instruktion zu unterwerfen, auf welche sie beeidigt werden. Sie erlangen dadurch den Charakter öffentlich aufgestellter (amtlicher) Medizinalpersonen und stehen als solche unter der Aufsicht und Disziplinargewalt der Behörden.

Nach den Verordnungen vom 17. Dezember 1817 (Amtsbl. S. 659) und vom 31. Mai 1820 (Amtsbl. S. 85) sollen nur solche Personen zum Unterrichte zugelassen werden, welche nicht unter 20 und nicht über 36 Jahre alt sind und sowohl die hiezu erforderlichen intellektuellen und körperlichen Fähigkeiten, als auch besonders das Zutrauen der Gemeinden besitzen, in welchen sie seiner Zeit verwendet werden sollen. Tritt daher in einer Gemeinde die Nothwendigkeit der Aufstellung einer neuen Hebamme ein, so sind die Bewerberinnen aufzufordern, folgende Zeugnisse, welche kostenfrei auf umgestempeltem Papier auszustellen sind, beizubringen:

a) einen Auszug aus den Geburtsregistern;
b) und c) ein Zeugniß des Bürgermeisters ihres Wohnortes und ein zweites von ihrem Pfarrer über ihr sittliches Betragen und die Unbescholtenheit ihres Charakters, dann ob ihre Familien- und häuslichen Verhältnisse sich zur Verwendung derselben als Hebamme sich eignen;
d) ein Zeugniß der Ortsschulkommission über ihre Kenntnisse im Lesen, Schreiben

und Rechnen und über ihre Fähigkeit, den Unterricht leicht zu fassen und zu behalten;

e) ein Zeugniß des Kgl. Bezirksarztes über ihre körperliche Konstitution und dauerhafte Gesundheit, über das Nichtvorhandensein irgend eines physischen Gebrechens, sowie über ihre muthmaßliche Fähigkeit zur Ausübung der Hebammenkunst. In diesem Zeugniß ist nach Regierungs-Entschließung vom 30. Juni 1870 (Amtsbl. S. 1137) der Punkt insbesondere hervorzuheben, ob die Schülerinnen und in welchem Grade die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen. Sollten die Kgl. Bezirksärzte über diesen Punkt nicht schon vorher durch Kenntniß der betreffenden Persönlichkeit unterrichtet sein, so haben sie sich deßhalb durch eine spezielle summarische Prüfung zu vergewissern und hienach das Zeugniß auszustellen*).

Die Gesuche nebst Zeugnissen werden von dem Bürgermeisteramte dem Gemeinderathe vorgelegt, um die würdigste und brauchbarste Kandidatin zu bezeichnen. Das Protokoll nebst den Zeugnissen ist sodann dem Kgl. Bezirksamte einzusenden und von diesem der Kgl. Regierung mit besonderem Gutachten vorzulegen, welche über die Zulassung der Schülerin zum Lehrkurse entscheidet.

(§. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1820.)

Nach Beendigung des Kurses und bestandener Prüfung erhält die Schülerin das Prüfungszeugniß, auf Grund dessen sodann das Kgl. Bezirksamt sie zur Hebamme des betreffenden Hebammen-Distriktes unter Angabe des Wohnsitzes ernennt. Die auf solche Weise aufgenommene Hebamme hat sich hierauf durch das Kgl. Landgericht in Gegenwart des Bezirksarztes auf die genaue Befolgung der Hebammen-Instruktion beeidigen zu lassen, welche Alles, was auf den Wirkungskreis der Hebammen, auf deren Pflichten und Obliegenheiten gegen das Publikum und auf deren Verhältnisse unter sich, dann zu den Bezirksärzten, Gerichts- und Polizeibehörden Bezug hat, enthält.

(§. 5 daselbst.)

Um die Hebammen für die ihnen obliegenden Pflichten einigermaßen zu entschädigen und ihr Fortkommen auf jede mögliche und für die Gemeinden nicht zu drückende Weise zu sichern, soll jeder Hebamme aus den Gemeindemitteln ihres Distriktes ein jährlicher Beitrag an Naturalien, Wohnung oder Geld ausgeworfen werden, wovon das Minimum auf 25 fl. und das Maximum auf 50 fl. festgesetzt ist.

(§. 6 daselbst.)

Die Eintheilung der Hebammendistrikte der Pfalz ist erfolgt durch §. 7 der zitirten Verordnung vom 31. Mai 1820 und spätere Spezialverfügungen. Zuständig zur Bildung neuer oder Veränderung bestehender Hebammendistrikte ist nach generalis. Rggs.-Entschl. vom 2. Februar 1868 Nr. 2409 die Kreisregierung, Kammer des Innern.

*) Die Bezirksärzte haben auch anzugeben, ob für die aufzustellende Hebamme ein neues Requisitenkästchen erforderlich oder ob das in der betreffenden Gemeinde vorhandene noch brauchbar ist.

Eine jede Gemeinde, oder jeder Distrikt, welcher einer Hebamme bedarf, trägt aus Gemeindemitteln oder, wo diese nicht hinreichen, durch Umlage auf die den Distrikt bildenden Gemeinden die Kosten, welche zur Ausbildung der Hebammenschülerin und zum Ankaufe der hiezu nöthigen Bücher und Geräthschaften erforderlich sind.

(§. 3 der Verordnung vom 31. Mai 1820.)

Auch die Distrikte können die Kosten übernehmen. Siehe Art. 28 Ziff. 7 des Distriktsrathsgesetzes.

Hiedurch ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Unterrichtskosten auch aus eigenen Mitteln der Schülerinnen selbst bestritten werden dürfen.

Die Kosten für Verpflegung, Unterricht, Reise und Geräthschaften betragen*):

1. für Reisegeld (von Speyer aus), Unterricht und Verpflegung	124 fl.	10½	kr.
2. für Schröpfunterricht, falls derselbe gewünscht wird .	2 „	—	„
3. für das Hebammenkästchen	20 „	—	„
4. für den Schröpfapparat, falls derselbe gewünscht wird .	5 „	—	„
Für dies Alles zusammen	151 fl.	10½	kr.

Die Gemeindevorstände haben auf den guten Stand der vorhandenen Hebammenrequisiten ein genaues Augenmerk zu halten.

Zu Gunsten armer Gemeinden können Hebammen ausnahmsweise auch auf Kosten des Kreisfonds unterrichtet werden.

Eine autograph. Reggs.-Entschl. vom 10. Januar 1870 Nr. 627 C sagt bezüglich der Uebersiedelung von Hebammen, welche auf Kosten des Kreisfonds unterrichtet wurden:

„Es ist ein Fall vorgekommen, daß eine auf Kosten des Kreisfonds unterrichtete Hebamme die arme Gemeinde, zu deren Gunsten dieselbe ausgebildet worden war, wieder verließ und sich wo anders ansässig machte und dadurch den Kreisfond in die Nothwendigkeit versetzte eine weitere Ausgabe für den Unterricht einer anderen Hebamme zu machen.

Hiedurch findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Königl. Bezirksämter und Bezirksärzte darauf aufmerksam zu machen, damit im Falle der Uebersiedelung einer Hebamme aus einer Gemeinde in die andere vorerst die Frage untersucht werde, wer die Unterrichtskosten für die Hebamme, welche die Uebersiedelung nachsucht, entrichtet hat und wenn sich ergibt, daß sie diese Kosten nicht aus eigenen Mitteln bestritten, ihr vorerst zur Auflage gemacht werde, diese Kosten an wen Rechtens zurückzuerstatten. Die Uebersiedelung ist ihr, vorausgesetzt, daß keine andere Gründe vorliegen, zu verweigern und nur dann zu gestatten, wenn die Hebamme die ihr obliegende Verbindlichkeit zur Zurückerstattung ihres Lehrgeldes erfüllt hat."

Durch generalis. Reggs.-Entschl. vom 17. Septbr. 1869 Nr. 16,238 B wurde bestimmt, daß Aufnahmen in den Hebammenkurs zum Zwecke der Auswanderung, als mit den Vorschriften des §. 3 der Hebammen-Ordnung vom

*) Siehe Amtsbl. von 1860 S. 1171; von 1867 S. 8 und von 1872 S. 2247.

7. Januar 1816 in Widerspruch stehend, künftig nicht mehr zu gestatten seien, die Kgl. Bezirksämter dergleichen Gesuche von vornherein abzuweisen und die Bezirksärzte kein Gesundheitszeugniß ad hoc mehr auszustellen haben.

Gemäß Art. 127 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. und §. 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung bleibt die Bezahlung der approbirten Hebammen der Vereinbarung vorbehalten; es können jedoch hienach als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung Taxen durch Verordnung festgesetzt werden. Die deßfallsigen Sätze sind in Beilage I Ziff. 4 der Medizinaltaxordnung vom 28. Oktober 1866 (Amtsbl. S. 1688) enthalten.

Da die öffentlich aufgestellten Hebammen in der Pfalz einen angewiesenen Wohnsitz haben, den sie ohne Genehmigung der Behörde nicht verändern dürfen, so unterliegen sie im Uebertretungsfalle der Strafbestimmung des Art. 128 des P.-St.-G.-B. Letzterer, dessen Anwendbarkeit heute vielfach bestritten wird, lautet:

„Hebammen . . . werden an Geld bis zu 15 Thalern gestraft, wenn sie bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnortes den durch Verordnung festgesetzten Verpflichtungen zuwiderhandeln."

Die ärztlichen Befugnisse der aufgestellten Hebammen beschränken sich gemäß §. 8 Ziff. 7 der Kgl. Verordnung vom 29. Januar 1865 über die Ausübung der Heilkunde (Amtsbl. S. 149) auf den ihnen zugewiesenen Dienst der Geburtshilfe nach den Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern, wovon jeder Hebamme ein Exemplar zugestellt wird. Ob und inwieweit in Bezug auf diese Beschränkung die Bestimmungen des §. 29 der Gewerbeordnung von änderndem Einflusse sind, ist bei dem öffentlichen Charakter der pfälzischen Hebammen, welche auf die bestehende Instruktion beeidigt sind, zweifelhaft.*)

Durch Reskript vom 12. Mai 1822 wurde, da die protestantische Kirche der Pfalz keine Nothtaufe annimmt, den Hebammen die Vornahme einer solchen bei Kindern von Eltern dieser Konfession untersagt.

Unternehmer von Privat-Entbindungs-Anstalten bedürfen nach §. 30 der Gewerbeordnung und §. 8 der Vollzugsinstruktion hiezu vom 4. Dezember 1872 einer Konzession des Kgl. Bezirksamts. Vergleiche Art. 129

*) Art. 127 Abs. 2 des P.-St.-G.-B., worin den Personen, welche ohne hiezu approbirt zu sein, außer Nothfällen eine geburtshilfliche Handlung vornehmen, sowie den approbirten Hebammen, wenn sie außer Nothfällen, ihre durch Verordnung oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse überschreiten, Strafe angedroht wird, dürfte jedenfalls durch §. 29 und 147 Ziff. 1 und 3 der Gewerbeordnung insoferne abgeändert worden sein, als nunmehr die Vornahme einzelner geburtshilflicher Handlungen an und für sich nicht mehr strafbar ist, Strafe vielmehr nur dann eintritt, wenn sich Jemand als geprüfte Hebamme oder als Geburtshelfer gerirt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Prüfungszeugnisses resp. der Approbation zu sein, oder sobald die Geburtshilfe ohne solches Zeugniß gewerbsmäßig betrieben wird. Vergl. Blätter für adm. Praxis, Jahrgang 1872 S. 328 und 349.

des P.=St.=G.=B. und §. 27 der Kompetenz=Verordnung vom 4. Januar 1872, welche Bestimmungen hienach abgeändert sind.

§. 191. Von den geprüften Badern.

Das Gewerbe der Bader unterliegt den Vorschriften des §. 29 der Gewerbeordnung nicht. Die Bader bedürfen deßhalb keiner Approbation. Es steht jedoch nichts im Wege, ja es ist wünschenswerth, daß diese Personen sich prüfen lassen, und daß ihnen Prüfungszeugnisse ausgestellt werden.

Die Bezahlung der approbirten Bader bleibt nach Art. 127 Abs. 3 des P.=St.=G.=B. und nach Analogie des §. 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Vereinbarung vorbehalten. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen durch Verordnung festgesetzt werden. Siehe die bezüglichen Sätze in Beilage I Ziffer III der Medizinaltaxordnung vom 28. Oktober 1866 (Amtsbl. S. 1687).

Gemäß Art. 128 des P.=St.=G.=B. sind Bader straffällig, wenn sie bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnortes den durch Verordnnng festgesetzten Verpflichtungen zuwiderhandeln.

Die diesbezüglichen Vorschriften sind in der Kgl. Verordnung vom 25. Juni 1868 (Amtsbl. S. 1261), die Verhältnisse der Bader betreffend*) enthalten, deren Bestimmungen jedoch nur noch theilweise Giltigkeit haben.

Zur Ausbildung der Bader in der Pfalz besteht ein mit der Kreis=Armen= und Krankenanstalt in Verbindung stehender Unterrichtskurs in Frankenthal, welcher unentgeltlich von einem Arzte der Anstalt abgehalten wird. Die Zulassung zu dem Unterrichtskurse ist durch den Nachweis bedingt, daß der Badergehilfe den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung dargethan hat.

Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von der Kreisregierung besondere Kommissionen in den größeren Städten niedergesetzt. Die Gesuche um Admission zur Vorprüfung sind belegt mit einem von dem Prinzipale des Baderlehrlings ausgestellten und von dem einschlägigen Bezirksarzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und tadellose Aufführung an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die Ent=

*) Dieselbe enthält in §. 7 folgende Bestimmung: „Die Bader sind zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet.“ Nach §. 10 und 11 der Verordnung sind ferner die Bader zur Anzeige ihrer Niederlassung und ihrer Wohnsitzveränderung bei dem Bezirksamte verpflichtet. Die Anzeige der Wohnsitzveränderung erfolgt bei der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes und zwar, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Bader sich nicht befindet, 4 Wochen vor der Ausführung.

scheidung der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann der Badergehilfe binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen die Berufung an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche in letzter Instanz zu entscheiden hat.

(§. 13—16 der Kgl. Verordnung vom 25. Juni 1868).

Nach bestandener Vorprüfung kann der Badergehilfe sofort an dem Unterrichtskurse Theil nehmen. Dieser Kurs währt 5 Monate und die Badergehilfen sollen hiebei in allen ihren Beruf betreffenden Verrichtungen unterrichtet und geübt werden. Der Beginn des Kurses wird 4 Wochen vor dessen Eröffnung öffentlich bekannt gemacht.

(§. 20 ib.)

Nach Vollendung des Unterrichtskurses können die Badergehilfen sofort zur Approbationsprüfung zugelassen werden. Dieselbe findet unmittelbar nach Beendigung des Kurses in dem Krankenhause statt. Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gegeben.

(§. 25 und 26 ib.)

Die Badergehilfen, welche der Approbationsprüfung sich unterziehen wollen, haben der Prüfungskommission Zeugnisse vorzulegen:

1. über den mit Erfolg vollendeten Kurs, beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder über mindestens 1-jährigen Dienst in einer Sanitätskompagnie;
2. über guten Leumund. (§. 28 ib.)

Die Instruktion über die Errichtung des Unterrichtskurses für Badergehilfen ist publizirt im Amtsbl. von 1868 S. 1273 ff.

§. 192. Besondere Pflichten der Medizinalpersonen.

1. Approbirte Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte sind nach Art. 72 des P.-St.-G.-B. bei Strafe verpflichtet, die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren sofort der Polizeibehörde zu erstatten.

Da der Art. 72 des P.-St.-G.-B. von 1871 mit Art. 126 des P.-St.-G.-B. von 1861 übereinstimmt, so ist die auf Grund des Letzteren erlassene Königl. Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. (Amtsbl. 1862 S. 1237) fortwährend giltig. Dieselbe lautet mit Hinweglassung des §. 2, welcher bereits im I. Bande Seite 347 mitgetheilt wurde, wie folgt:

„§. 1. Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthe-

matischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula meligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder kontagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa) der kontagiosen blenorrhoischen Augen-Entzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medizinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben."

Zur Ergänzung dieser Verordnung gehört die Minist.-Bekanntmachung vom 4. März 1864 (Amtsbl. S. 208), durch welche verfügt wurde, daß die in §. 1 bezeichnete Verpflichtung der Anzeige nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenem der variolois*) gegeben sei.

Ein oberstgerichtliches Urtheil vom 19. Januar 1866 (Stenglein V S. 157) hat erkannt, daß durch die Anzeige an den Bezirksarzt die Pflicht der Anzeige an die Polizeibehörde nicht ersetzt werde.

2. Nach §. 278 des St.-G.-B. werden bestraft Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen. Vergleiche hiezu §. 277 des St.-G.-B. über das unbefugte Ausstellen von Zeugnissen über den Gesundheitszustand eines Menschen oder über die Verfälschung eines derartigen echten Zeugnisses zum Zwecke der Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften.

3. Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen sind verpflichtet, Privatgeheimnisse, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, zu bewahren. Die unbefugte Offenbarung solcher Geheimnisse unterliegt der Strafe des §. 300 des St.-G.-B.

4. Wenn Medizinalpersonen bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinken, wenn sie betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornehmen, unterliegen sie der Bestrafung des Art. 82 des P.-St.-G.-B.

5. Hier ist ferner zu erwähnen §. 222 des St.-G.-B.:

*) In letzterer Form sind auch die varizellenartigen Uebergänge, welche sich bei Personen von über 7 Jahren zeigen, inbegriffen. Reggs.-Entschl. vom 3. März 1871 (Amtsbl. S. 421 Vorkehrungen gegen Blatternepidemien betreffend.

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniß erhöht werden.“

6. Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege sind Aerzte verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der demselben in Abs. 1 des zitirten Artikels vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Diese Aufgabe ist folgende:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;

b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

7. Wenn Aerzte oder sonstige Personen bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdecken, so sind sie verpflichtet, sogleich mit der Oeffnung der Leiche einzuhalten und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige zu machen. Art. 43 Abs. 2 des P.-St.-G.-B.

8. Zum Zweikampfe zugezogene Aerzte und Wundärzte sind straflos. §. 209 des St.-G.-B.

§. 193. Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten.

I. Im Allgemeinen.

1. §. 327 des St.-G.-B. bestimmt:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.“

Die erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote werden auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

2. Art. 66 des P.-St.-G.-B.:

„Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen, wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird, und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern bestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.“

Zuständig sind nach §. 20 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die Bezirksämter.

3. Art. 67 des P.-St.-G.-B.:

„Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer außer den Fällen des §. 327 . . . des St.-G.-B. für das deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit . . . angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt *).

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden eingezogen."

Zuständig, die in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßregeln zu treffen, sind die Distriktspolizeibehörden. (§. 21 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Jan. 1872).

Zum Erlasse der in Abs. 2 des Art. 67 vorgesehenen Anordnungen dagegen sind das Staatsministerium des Innern, dann die Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Bezirksämter, sowie in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig.

II. Maßregeln gegen die Cholera.

Auf Grund des §. 327 des St.-G.-B. und des Art. 67 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. hat das Kgl. Staatsministerium des Innern mittelst Bekanntmachung vom 11. Januar 1872 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ S. 97) für den Fall des Ausbruchs der asiatischen Cholera nachstehende unterm 28. November 1865 (Amtsbl. S. 1509) erlassene Vorschriften erneuert:

„§. 1. Familienhäupter und ihre Stellvertreter, in deren Wohnung eine

*) Riedel in seinem „Polizeistrafgesetzbuch rc." bemerkt über das Verhältniß des §. 327 des St.-G.-B. zu Abs. 2 des Art. 67 des P.-St.-G.-B. Folgendes: Der §. 327 des St.-G.-B. hat zunächst nur Maßregeln gegen eine bereits eingetretene oder unmittelbar drohende ansteckende Krankheit im Auge; auch sind die daselbst erwähnten polizeilichen Maßnahmen, — die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote — mehr negativer Natur; nach Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels sollen dagegen die Polizeibehörden in der Lage sein,

a) auch wenn ansteckende Krankheiten noch nicht vorhanden oder in nächster Aussicht sind, Vorkehrungen gegen die Entstehung solcher Krankheiten zu treffen und auf Beseitigung oder Verhütung von Krankheitsursachen zu dringen, und

b) zu diesem Zwecke, sowie zur Unterdrückung einer bereits vorhandenen Epidemie positive Leistungen wie z. B. die Desinfektion anzuordnen.

Erkrankung an der asiatischen Cholera sich ergibt, haben innerhalb drei Stunden, nachdem die Krankheit zum Ausbruch gekommen ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie nicht den Kranken vor Ablauf dieser Frist in ein zur Aufnahme von Cholerakranken bestimmtes Lokal gebracht, oder einen Arzt zu Hilfe gerufen haben.

Bezüglich der Anzeigepflicht des ärztlichen Personals an die Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 in Kraft. (Siehe §. 192 des Handbuchs.)

§. 2. Die Ausleerungen (das Erbrochene und die Stuhlgänge) Cholerakranker müssen sofort desinfizirt und dürfen, bevor sie desinfizirt sind, nicht weggegossen werden.

Ebenso ist die Desinfektion der Abtritte des Hauses vorzunehmen, in welchem ein Cholerakranker sich befindet. Solange ein Cholerakranker im Hause ist, sollen die Abtritte täglich desinfizirt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Cholerakranke aus dem Hause weggebracht oder darin gestorben oder genesen ist, muß die Desinfektion der Abtritte noch drei Wochen lang fortgesetzt werden, und zwar in der ersten Woche je über den andern Tag, in der zweiten und dritten Woche jeden dritten Tag.

Die Verpflichtung zur Desinfektion der Abtritte obliegt den Hausbesitzern und deren Stellvertretern.

§. 3. Die Desinfektion der Abtritte hat auch in allen öffentlichen Wirthschaften derjenigen Orte zu geschehen, in welchen dieselbe auf Grund vorgekommener verdächtiger Krankheitsfälle von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde angeordnet wird.

§. 4. Die von einem Cholerakranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme in Wasser mit Chlorkalk gereinigt und darf erst nach dieser Reinigung mit anderer Wäsche gewaschen und aus dem Hause gegeben werden.

§. 5. Die Räumung von Abtrittgruben an Orten, wo die Cholera herrscht, darf während der Dauer der Krankheit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach deren Beendigung nur nach vorgenommener ausreichender Desinfektion bewerkstelligt werden.

§. 6. Die Desinfektionen sind mit einem der amtlich bekannt gemachten Mittel vorzunehmen.

§. 7. Alle Choleraleichen müssen nach der ersten Leichenschau sobald als möglich in das Leichenhaus oder in das zur Aufnahme von Choleraleichen besonders bestimmte Lokal gebracht werden.

Niemand darf daher die Verbringung der Leichen verhindern oder verzögern. Bei entfernt liegenden Einzelanwesen auf dem Lande genügt es jedoch, wenn die Leichen aus den bewohnten Räumen entfernt und gesondert aufbewahrt werden.

§. 8. Den Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, durch besondere Verhältnisse veranlaßte weitere oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund der Eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen."

Die zum Vollzuge dieser oberpolizeilichen Vorschrift erlassene Ministerial-Entschließung vom 11. November 1872, sowie die als Beilage derselben angefügte „Instruktion für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera-Verbreitung“ sind in Nro. 8 des Amtsblattes des Ministeriums des Innern von 1872/73 Seite 99 und 107 publizirt.

III. Schutzpockenimpfung.

1. Art. 63 des P.-St.-G.-B.: „Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit durch Zeugniß eines approbirten Arztes nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu fünf Thalern und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.“

2. Art. 64 des P.-St.-G.-B.*): „An Geld bis zu fünf Thalern werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.“

3. Zu diesen beiden Artikeln des P.-St.-G.-B. gehört die zu den korrespondirenden Art. 117 und 118 des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassene Kgl. Verordnung vom 4. März 1864 (Amtsbl. S. 229), die Schutzpockenimpfung betr. Dieselbe lautet:

„§. 1. Mit dem 1. April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die diesfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2. Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privat-Impfungen zulässig.

§. 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des P.-St.-G.-B. (von 1861) gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf

*) Vergleiche hiezu §. 100 des Handbuchs, Bd. II S. 65 und die dort erwähnte Minist.-Entschl. vom 27. Januar 1872, wonach auch in einer öffentlichen Schule kein Kind aufgenommen werden darf, welches nicht einen legalen Nachweis über vollzogene Schutzpocken-Impfung oder überstandene Blatternkrankheit besitzt.

ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4. Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder
b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5. Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6. Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Zentral-Impfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7. Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich, im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distriktspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den diesfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Zivilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9. Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Ortspolizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich acht Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfkontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10. An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der diesfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfkontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Kontrole ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruktion bezeichnet sind.

§. 11. Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfkontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12. Nach beendigter Kontrole und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13. Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete

Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14. Die Befugniß, Privat-Impfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1. über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen kontrolirte Privat-Impfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,
2. über die vorgenommenen Privat-Impfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15. Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16. In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17. Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18. Zur Gültigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19. Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1. die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutter-Impflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfkonskriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.
2. Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13

zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindekassa zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20. Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§. 21. Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22. Für Privat-Impfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privat-Impfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medizinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23. Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wieder-Impfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter

Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft."

IV. Maßregeln gegen Blattern-Epidemien.

Nach Art. 65 des P.-St.-G.-B. werden Familienhäupter und deren Stellvertreter bestraft, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen approbirten Arzt*) zu Hilfe rufen.

Diese Anzeigen sind gemäß §. 19 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Blatternkrankheit erließ die Kgl. Regierung unter Aufhebung der früheren Bestimmungen mittelst Erlasses vom 3. März 1871 (Amtsbl. S. 421) auf Grund des Art. 248 des St.-G.-B. von 1861, an dessen Stelle jetzt §. 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs und Art. 2 Nr. 1 des P.-St.-G.-B. getreten sind, folgende oberpolizeiliche Vorschriften**):

„1. Sobald in einem Hause der Ausbruch der Blattern erfolgt ist, darf, unbeschadet der Anzeigepflicht, keine der in Familiengemeinschaft mit dem Erkrankten lebenden Personen des betreffenden Hauses das letztere bis zur Ausstellung in Nr. 2 erwähnten Zeugnisses verlassen. Ebenso ist bis dahin der Zutritt zu der betreffenden Familie Jedermann, mit Ausnahme des ärztlichen Personales, der Geistlichkeit und der in Ausübung ihrer Funktionen begriffenen öffentlichen Bediensteten, untersagt.

In dringenden Fällen ist der Austritt von Personen, die in Familiengemeinschaft mit dem Erkrankten leben, aus dem Hause und der Zutritt zur Familie zulässig, wenn eine Bewilligung des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes für den einzelnen Fall gegeben ist.

Das Auftreten der Blattern in einem Hause wird seitens der Ortspolizeibehörde durch Befestigung einer schwarzen Tafel an dem Hause bekannt gegeben, und ist die Wegnahme dieser Tafel allen hiezu nicht befugten Personen untersagt.

2. Der Zeitpunkt der Wiedergenesung des Erkrankten, beziehungsweise der Aufhebung der Sperrmaßregeln wird durch ein Zeugniß eines praktischen Arztes oder des Kgl. Bezirksarztes festgestellt.

---

*) Ueber die Anzeigepflicht der Medizinalpersonen siehe §. 192 des Handbuchs.

**) Die mittelst Reggs.-Entschl. vom 31. Januar 1872 (Amtsbl. S. 397) bekannt gemachten Aenderungen sind durch die Bestimmungen der neuen Strafgesetzgebung bedingt und hier nicht weiter zu erwähnen, da letztere selbst vollständig mitgetheilt sind.

Dieses Zeugniß darf im Falle der Genesung nicht ausgestellt werden, bevor sämmtliche Borken von der Haut abgefallen sind, und muß im Falle der Genesung, im Falle des Verbringens des Kranken in eine Heilanstalt und im Falle des Ablebens im Hause die Bestätigung enthalten, daß die vorgeschriebenen Desinfektionen (Nummer 4) vorgenommen worden sind. Im Falle des Ablebens des Kranken im Hause darf das Zeugniß, auch wenn die Desinfektionen vorgenommen worden sind, erst 36 Stunden nach Eintritt des Todes ausgestellt werden. Haben sich die Familienangehörigen nicht sämmtlich der ihnen sogleich bei Konstatirung der Krankheit durch den praktischen oder Bezirksarzt anzubietenden Impfung oder Revaccination unterworfen, so darf überdies das fragliche Zeugniß erst acht Tage nach der Wiedergenesung oder nach dem Tode des im Hause verstorbenen Kranken oder nach dessen Verbringung in eine Heilanstalt ausgestellt werden.

3. Der Blatternkranke selbst darf nur nach Ausstellung des erwähnten Zeugnisses seine Wohnung verlassen oder dann, wenn er unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln in eine Heilanstalt verbracht wird.
4. Die von einem Blatternkranken benützte Leib- und Bettwäsche muß sogleich nach ihrer Abnahme 12 Stunden lang in eine dafür geeignete Lösung von Chlorkalk oder reiner Karbolsäure gebracht und darf erst dann mit anderer Wäsche gewaschen oder aus dem Hause gegeben werden.

   Die Kranken- und privaten Leichenräume sind durch Schwefelräucherungen bei verschlossenen Thüren und Fenstern nebst den vom Kranken gebrauchten Kleidern zu desinfiziren.
5. Den Hebammen wird untersagt, bei Blatternkranken Krankenwärterdienste zu leisten oder bei der Bekleidung von Blatternleichen irgendwie behilflich zu sein.
6. Alle Blatternleichen müssen nach der ersten Todtenbeschau in Leichenhäuser oder in die für Aufnahme von Blatternleichen besonders bestimmten Lokale mittelst Fuhrwerk verbracht werden.
7. Die Särge, in welche die an Blattern verstorbenen Personen baldthunlichst zu verbringen sind, müssen von Innen und an den Fugen verpicht und möglichst luftdicht geschlossen werden.

   Vor Schließung des Sarges ist die Leiche mit Ausnahme von Kopf, Hals und Händen mit 5 bis 6 Tellern Chlorkalkpulver oder ungereinigter Karbolsäure zu überschütten.
8. Die Beerdigungszeit der Blatternleichen soll in der Regel auf 24 Stunden von Eintritt des Todes an verkürzt werden.

   Waren im Leben Blattern von konfluirendem oder hämorrhagischem Charakter oder waren solche auch nur an der Leiche von einem Arzte konstatirt, so kann auf dessen schriftliche Bewilligung der Beerdigungstermin eine Verkürzung auf 18 bis 12 Stunden erleiden, namentlich bei heißer und feuchter Jahreszeit und sonstiger Ungunst der Wohnungsverhältnisse. Auch kann in diesem Falle die zweite Todtenbeschau wegfallen, wenn der Leichenbeschauer nicht in der Gemeinde wohnt.

9. Die Leichen der an den Blattern verstorbenen Personen dürfen weder das übliche Grabgeleite erhalten, noch dürfen sie zu Grabe getragen werden.

Nur der Geistliche darf den Leichenwagen begleiten und muß demselben auf 20 Schritte vorausgehen.

Instruktion

für die Polizeibehörden, die Kgl. Bezirksärzte und das Sanitätspersonal.

1. In klinisch-diagnostischer Beziehung wird für das ärztliche Personal Folgendes bemerkt:
   a) Zwischen den leichtesten, spärlichsten, atypisch rasch verlaufenden und schwersten, kumulirtesten und zeitlich langwierigsten Formen darf in Bezug auf ihre Ansteckungsgefahr, resp. die öffentliche Sicherheit kein Unterschied gemacht werden.
   b) Auch die mehr varizellenartigen Formen erleiden keine Ausnahme von der vorhergehenden Bestimmung (a); jedoch tritt die Modifikation ein, daß hier eine Altersgrenze statuirt wird mit der Beschränkung auf diejenige Varizellenform, welche nach dem 7. Lebensjahre erscheint.
   c) Das Stadium der Rekonvaleszenz für die Ausstellung der Gesundheitsscheine ist dann erst vorhanden, wenn sämmtliche Krusten abgefallen sind, da in diesen Krusten immer noch Ansteckungsstoff haftet.
2. Sobald den Ortspolizeibehörden eine Anzeige über den Ausbruch der Blatternkrankheit zugegangen ist, oder sobald sie eine deßfallsige Wahrnehmung gemacht haben, sind sie gehalten, den Kgl. Bezirksarzt amtlich in Kenntniß zu setzen, mag sich der Kranke bereits in der Behandlung eines andern Arztes befinden oder nicht.
3. Der Kgl. Bezirksarzt hat sich möglichst bald an Ort und Stelle zu begeben, um den Thatbestand festzustellen und das nach Lage der Sache Erforderliche anzuordnen.
4. Die Ortspolizeibehörde hat sogleich die oben stehenden, oberpolizeilichen Vorschriften Nro. 1 bis 9 und die oben abgedruckten gesetzlichen Vorschriften a und b in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Kgl. Bezirksamte über den Ausbruch der Krankheit, über das Erlöschen derselben, über die getroffenen Maßregeln und über besondere Vorkommnisse Anzeige zu erstatten.

   Die örtliche Bekanntmachung der oberpolizeichen Vorschriften darf unbeschadet der gleichzeitigen Anzeige an den Bezirksarzt nicht bis zur Ankunft desselben verschoben werden, wenn der Ortspolizeibehörde mündliche oder schriftliche Anzeige eines Blatternfalles von Seite eines dieser Behörde bekannten, praktischen Arztes gemacht ist.

   War die Krankheit, wenn auch nur auf kurze Zeit, in der Gemeinde erloschen, und bricht dieselbe von Neuem aus, so ist auch die öffentliche Bekanntmachung der oberpolizeilichen Vorschriften zu wiederholen.
5. Die Ortspolizeibehörde hat zugleich mit obiger Bekanntmachung an der Thüre eines jeden Hauses, in welchem Blatternkranke sich befinden, eine schwarze, wenigstens 0,30m ins Gevierte starke Tafel zu befestigen mit der in die Augen fallenden, nicht leicht verwischbaren Inschrift: „In diesem Hause sind Blatternkranke.“

Die Wegnahme dieser Tafel und die Aufhebung der Sperrmaßregeln überhaupt darf nur auf Anordnung der Ortspolizeibehörde und erst dann erfolgen, wenn das in Art. 2 der oberpolizeilichen Vorschriften bezeichnete ärztliche Zeugniß vorliegt.

6. Sollten die Verhältnisse es nöthig machen, so hat die Ortspolizeibehörde Krankenhäuser, in denen trotz des Verbotes Nr. 1 der oberpolizeilichen Vorschriften verkehrt wird, durch besonders aufgestellte, beeidigte Wächter auf Kosten der betreffenden Familie kontroliren zu lassen. Aeußersten Falles ist behufs strenger Durchführung der oberpolizeilichen Vorschriften Nummer 1 das betreffende Haus, resp. der Wohnraum der Familie des Erkrankten förmlich abzuschließen.

7. Bezüglich der Impfung und Revaccination bei Blattern-Epidemien und Ausbrüchen wird auf die Kgl. Verordnung vom 4. März 1864 (Amtsbl. S. 229) verwiesen.

Die Revaccination und Neuimpfung der Hausgenossen des Blatternkranken geht allen übrigen vor und werden die Bezirksärzte am besten thun, sich schon für den ersten amtlichen Besuch zur Konstatirung mit Stoff zu versehen und ungesäumt damit an's Werk zu gehen.

8. Den bei Blatternkranken beschäftigten Aerzten, sowie den Todtenbeschauern und allen mit dem Ankleiden u. s. w. von Leichen beschäftigten Personen wird dringend empfohlen, nach jeder Berührung die mit Kleidern nicht bedeckten Körpertheile sorgfältig mit Seifenwasser, verdünnten Laugen oder Essig zu waschen. Am strengsten gilt dies bei Sektionen.

Auch werden die Aerzte bei jeder Gelegenheit Veranlassung nehmen, das Publikum auf die Anwendung von Desinfektionsmitteln in Krankenzimmern u. s. w. aufmerksam zu machen, wozu als das Vorzüglichste die leichte Erwärmung einer dichten, theerartigen Lösung von ungereinigter Karbolsäure auf dem Ofen empfohlen wird. Man hat bei dieser Prozedur die Dichtigkeit der Dünste am besten in der Hand. Was die Desinfektion im Allgemeinen betrifft, so werden die höchste Cholera-Verordnung mit ihrer Angabe von Desinfektions-Mitteln und die sie begleitenden Notizen der unterfertigten Stelle in Erinnerung gebracht. (Amtsblatt 1866 S. 627 u. ff.)

9. Die Bezirksämter und Bürgermeisterämter haben darauf zu halten, daß Blatternkranke möglichst in Hospitälern behandelt werden, jedoch nur dann, wenn die Räumlichkeiten und die nöthigen Mittel gegeben sind, um eine strenge Absonderung der Kranken durchzuführen, und dann, wenn die Gemeinde, in welcher das Hospital sich befindet, zur Zeit der Einbringung von auswärtigen Blatternkranken von Blatternfällen selbst nicht mehr frei ist. Letzteres gilt jedoch nicht von den Distriktsspitälern, welche unter allen Verhältnissen die dazu Gehörigen aufnehmen müssen.

10. Auch haben die Bezirksämter und Bürgermeisterämter auf Antrag des Bezirksarztes auf Grund des Art. 71 Abs. 5 und 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung dafür zu sorgen, daß in Gemeinden ohne Leichenhäuser für den Fall von Blatternepidemien entsprechende Lokalitäten hergerichtet werden; insbesondere will man nicht unterlassen, auf zu gedachtem Zwecke herzurichtende Holzbaracken aufmerksam zu machen.

11. Die Bezirksämter haben der Kgl. Regierung auf Grund der ihnen von den Orts-

Polizeibehörden zugehenden Anzeigen zu berichten, sowie auch die Kgl. Bezirksämter und Kgl. Bezirksärzte sich gegenseitig besonders bemerkenswerthe Vorkommnisse mitzutheilen haben.

Die Kgl. Bezirksärzte haben insbesondere die Kgl. Bezirksämter fortlaufend über Ausbreitung und Heftigkeit der Seuche in Zeiträumen von 14 bis 28 Tagen (oder nach Anordnung der unterfertigten Stelle in noch kürzeren Zwischenräumen) in gedrängter Tabellenform nach bestehendem Schema in Kenntniß zu erhalten:

I.

Wohnort.	Name.	Alter.	Geschlecht.	Datum des Ausbruches.	Blatternform, ob mehr zu Variola, Variolois oder Varicella neigend.
1	2	3	4	5	6

II.

Krankheitsdauer, von wem der Gesundheitsschein ausgestellt.	Ob geimpft. Beschaffenheit der Impfnarben.	Ob revaccinirt, wann, und ob mit sichtlichem Erfolg.	Zahl der Erkrankten in derselben Familie oder Behausung.	Todesfälle nach Zahl und Art, ob aus konfluirender, hämorrhagischer oder sonst symtomatischer Gefahr.
7	8	9	10	11

Die Kgl. Bezirksämter haben die Tabellen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

12. Die praktischen Aerzte haben dem einschlägigen Kgl. Bezirksarzte während der Dauer der Blatternepidemie über die von ihnen behandelten Blatternkranken nach Maßgabe des Abs. 2 des vorhergehenden Artikels Aufschluß zu geben.

13. Die Bezirksämter werden angewiesen, bei Blatternepidemien den ihrem Bezirke angehörigen Personen, welche ein Gewerbe oder eine Erwerbsart im Umherziehen betreiben, die erforderlichen Legitimationspapiere nur dann zu verabfolgen, wenn diese Personen für sich, ihre Angehörigen und ihre Mitreisenden einen Impf- beziehungsweise Revaccinationsschein vorzeigen, welcher nicht älter als 7 Jahre sein darf.

14. Die Kgl. Bezirksämter werden darauf bedacht sein, bei Lokalepidemien oder auch bei solchen, welche in Nachbargemeinden herrschen, Tanzmusiken, Jahrmärkte, Volks- und außerordentliche Kirchenfeste u. dergl., die einen größeren Zusammenfluß von Menschen mit sich bringen, einzustellen."

§. 194. Aufsicht auf Geisteskranke, Blödsinnige und Hilflose.

1. Der Art. 80 des P.=St.=G.=B. lautet:

„Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sicherheit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 15 Thalern bestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren gar nicht eingeleitet worden, oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, oder ist die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen."

Zuständig zur Unterbringung einer derartigen geisteskranken Person in einer Irrenanstalt oder einem anderen Gewahrsam ist nach §. 23 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die Distriktspolizeibehörde der Heimat, eventuell des Aufenthaltsortes.

Von der den Distriktspolizeibehörden durch vorstehende Bestimmungen eingeräumten Befugniß haben dieselben der Natur der Sache nach nur in ganz dringenden Fällen Gebrauch zu machen, denn nur die Dringlichkeit und die aus einem Verzuge des Einschreitens entspringende Gefahr für Leben, Eigenthum oder Sitte vermag ein so summarisches Verfahren, wie das nach Art. 80 zulässige, zu rechtfertigen. In diesem Sinne hat sich die Kgl. Regierung mittelst Entschließung vom 22. Oktober 1872 ausgesprochen und angeordnet, daß auch bei Anwendung des Art. 80 das nach §. 26 der Satzungen der Kreisirrenanstalt vorgeschriebene Benehmen mit dem Vorstande derselben einzutreten hat und die Kranken erst dann in die Anstalt verbracht werden dürfen, wenn die Zusicherung der Aufnahme erfolgt ist.

Ferner hat auch in diesem Falle das Kgl. Bezirksamt die in §. 16 Ziff. 1, 2 und 7 der Satzungen*) vorgeschriebenen Aufnahmsbelege zu erholen und der Anstaltsverwaltung in beschleunigter Weise zu übermachen.

2. Art. 81 des P.=St.=G.=B.:

„Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche**), Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

*) Siehe Handb. Bd. I S. 298.

**) Ueber die Aufnahme krüppelhafter Kinder in die öffentliche Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt für krüppelhafte Kinder siehe Handbuch Bd. I S. 315.

Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen."

Zuständig ist nach §. 24 der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 die Distriktspolizeibehörde der Heimat des betr. Verwahrlosten; hat die betr. Person in Bayern keine wirkliche oder angewiesene Heimat, so ist die Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

3. Ueber die Aufnahme solcher hilfsbedürftiger Personen in die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt und in die Kreisirrenanstalt siehe den Abschnitt über öffentliche Armen- und Krankenpflege. (Hdb. Bd. I S. 291 und 297.)

Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen nach §. 30 der Gewerbeordnung und §. 8 der Vollzugs-Instruktion hiezu der Konzession des Kgl. Bezirksamts. Vergl. hiezu Art. 129 des P.-St.-G.-B.

4. Der Strafe des §. 221 des St.-G.-B. unterliegt, wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt.

5. Wer wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben, wird nach Art. 42 des P.-St.-G.-B. bestraft.

6. Nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Armenpflege, Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege bedürfen, in einer Irrenanstalt unterzubringen. Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen, auch dann, wenn die Kranken zur Kategorie der in Art. 11 des zit. Gesetzes genannten Personen gehören, d. h. in einer anderen Gemeinde in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

§. 195. Maßregeln in Bezug auf Leichen.

I. Von der Leichenbeschau.

Die Vorschriften über Leichenbeschau sind in der durch die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, erlassenen **Instruktion für die Todtenbeschauer vom 5. Januar 1832** (Amtsbl. S. 29) enthalten. Dieselbe lautet:

„Art. 1. In allen Gemeinden des Rheinkreises sollen Leichenbeschauer angestellt und auf pünktliche Befolgung der ihnen übertragenen Verrichtungen im Verwaltungswege kostenfrei verpflichtet werden.

In Gemeinden unter 4000 Seelen soll ein Leichenbeschauer, in größeren Gemeinden wenigstens zwei, angestellt werden.

Art. 2. In Gemeinden, in welchen geprüfte Unterärzte oder Chirurgen sich befinden, sind vor allem diese als Leichenbeschauer anzustellen, und wo mehrere in einer Gemeinde angestellt werden, ist jedem sein besonderer Distrikt anzuweisen, in welchem er ausschließlich seine Verrichtungen auszuüben hat.

In Gemeinden, wo sich keine Unter- oder Wundärzte, wohl aber Barbiere oder Bader befinden, sind vor allem Diese als Leichenbeschauer zu bestellen, und in Ermangelung dieser, Bürgermeistereischreiber oder andere rechtschaffene, verständige, des nöthigen Unterrichts empfängliche Bürger, welche dann die Todtenbeschau, erforderlichen Falles unter Zuziehung einer Hebamme oder einer erfahrenen Leichenfrau, vornehmen.

Für den Fall, daß die angestellten Leichenbeschauer an Ausübung ihrer Verrichtungen auf legale Weise gehindert sein sollten, ist, in den Gemeinden unter 4000 Seelen, zugleich auch noch ein stellvertretender Leichenbeschauer zu ernennen. Wo mehrere Leichenbeschauer angestellt sind, ersetzt im Verhinderungsfalle ein Leichenbeschauer den andern.

Die Leichenbeschauer sind, auf den Vorschlag des Bürgermeisters, von dem Gemeinderathe auf Ruf und Widerruf zu ernennen und von den Königlichen Landkommissariaten im Einvernehmen mit den Kgl. Kantonsärzten zu bestätigen.

Art. 3. Die Leichenbeschauer haben sich genau an die gedruckte Instruktion zu halten, welche ihnen die Kgl. Kantonsärzte zustellen, und noch mündlich erläutern werden.

Bei Leichenbeschauern, welche keine geprüfte Unter- oder Wundärzte sind, werden die Kgl. Kantonsärzte alle Jahre gelegenheitlich der Pockenimpfung oder auch öfter, diese mündlichen Erläuterungen wiederholen und sich zu überzeugen suchen, ob die Leichenbeschauer die Instruktion ihrem ganzen Inhalte nach begriffen haben.

Art. 4. Sobald die Vermuthung eintritt, daß ein Mensch gestorben sei, so sind die Hausgenossen oder Verwandten desselben verpflichtet, sogleich den Leichenbeschauer, mit genauer Angabe der Zeit des muthmaßlichen Todes, davon in Kenntniß zu setzen, wogegen ihnen von diesem ein Schein mit Angabe des Tages und der Stunde der gemachten Anzeige ausgestellt wird.

Der Leichenbeschauer ist gehalten, sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben. — Vor dessen Ankunft darf der Todte nicht aus dem Bette genommen, noch eine sonstige Veränderung an ihm oder seiner Lage vorgenommen werden, es sei denn, daß Rettungsversuche dies nöthig gemacht hätten. — Die Verwandten und Hausgenossen sind ferner verpflichtet, die zur allenfallsigen Wiederbelebung des muthmaßlich Todten von dem Todtenbeschauer gemachten Anordnungen pünktlich und unweigerlich zu befolgen.

Im Falle die Anverwandten und Hausgenossen unterlassen sollten, alsbald die vorgeschriebene Anzeige zu machen und der Todtenbeschauer auf anderem Wege

Kenntniß von dem muthmaßlich eingetretenen Tode eines Menschen erhielte, so ist er verpflichtet, sich von Amtswegen unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, seinen Dienst daselbst zu verrichten, sodann aber der Polizeibehörde von der versäumten Anzeige Kenntniß zu geben, damit dieselbe im betreffenden Falle die geeignete Anzeige machen kann.

Art. 5. In den Fällen, wo sich bei der gleich nach gemachter Anzeige vorgenommenen Besichtigung, keine von den in der Instruktion angegebenen Kennzeichen des Scheintodes vorfinden, der Leichenbeschauer also keine Wiederbelebungs-Versuche vorzunehmen für nöthig erachtet, überdies der Todte auch nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, braucht derselbe nach gemachter Anordnung, wie der Verblichene unter der Hand zu behandeln ist, die zweite Besichtigung erst nach Ablauf derjenigen Frist vorzunehmen, wo das einzige untrügliche Kennzeichen des wirklichen Todes (die Verwesung) sich eingestellt haben kann.

Nur wenn sich der Leichenbeschauer davon überzeugt hat, darf er den Beschauschein (nach dem vorgeschriebenen Formular) ausstellen. (S. Amtsbl. v. 1832 S. 32).

Auf diesen Schein hin ertheilt der Zivilstandsbeamte die Autorisation zur Beerdigung.

Hinsichtlich der Zeit, wann die Beerdigungen überhaupt und insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommertagen stattfinden dürfen, hat es bei den polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 und vom 9. September 1827 sein Verbleiben.

Bei vermuthetem Scheintode darf sich der Leichenbeschauer nicht von dem Scheintodten entfernen, ehe und bevor er nicht alle Rettungsversuche angestellt hat; er kann die Beerdigung so lange verschieben, als noch Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist.

Wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes vorhanden sind, so hat der Leichenbeschauer auf der Stelle den gerichtlichen Polizeibeamten die Anzeige hievon zu machen, damit die Vorschriften des Art. 81 des Zivilgesetzbuches beobachtet werden.

Art. 6. Die Gebühren der Leichenbeschauer sind, auf den Vorschlag des Bürgermeisters, von dem Gemeinderathe nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren, und das Regulativ den Kgl. Landkommissariaten zur Bestätigung vorzulegen.

Sie werden aus der Gemeindekasse bezahlt und zu dem Ende ein angemessener Kredit im Budget eröffnet.

Die Leichenbeschauer haben von Vierteljahr zu Vierteljahr ein Verzeichniß ihrer Gebühren zu fertigen und es dem Bürgermeister zur Anweisung vorzulegen.

Bei sich ergebenden Anständen sind die Gebührenverzeichnisse dem betreffenden Kgl. Kantonsarzte zur Taxation vorzulegen.

Art. 7. Die Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind den Gerichten anzuzeigen."

Bei Aufstellung von Leichenbeschauern ist in Distrikten, in welchen Aerzte und niederärztliches Personal fehlen, auf ausgediente Sanitätssoldaten

Rücksicht zu nehmen. Ministerial-Entschließung vom 20. Dezember 1869 Nro. 14,761.

Art. 60 des P.-St.-G.-B. bestimmt:

„An Geld bis zu 30 Thlrn. oder mit Haft bis zu 30 Tagen wird bestraft, wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die vorgeschriebene erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 15 Thalern wird bestraft, wer über die Zeit oder Art des eingetretenen Todes bei der Todtenschau wissentlich falsche Angaben macht."

Die Todtenbeschauer sind nach Art. 43 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. verpflichtet, sogleich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen. Die Unterlassung wird an Geld bis zu 30 Thalern bestraft.

II. Leichentransport und Leichenausgrabung.

Nach Art. 61 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. ist es verboten, ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen andern, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung zu verbringen oder verbringen zu lassen, oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwider zu handeln.

Ueber die Zulässigkeit solcher Leichenverbringungen und die Zuständigkeit der Behörden zur Ertheilung von Bewilligungen enthält die Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. September 1862 (Amtsbl. S. 1473), Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterborte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend, folgende Bestimmungen:

„§. 1. Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§. 2. Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und

Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3. Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein*);

b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Wegs gehalten wird, die Leiche außer dem Ort untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4. Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5. Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modifikationen Anwendung zu finden:

1. Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchem der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;
2. die Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;
3. zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

---

*) Geschieht der Transport vom Sterbeort aus unmittelbar zum Friedhof eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betr. Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holz gestattet werden, soferne der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sichern Verschluß bildet. (Minist.-Entschl. vom 4. Mai 1864 Amtsbl. S. 429).

Die Vorschriften unter 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7. Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8. Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziffer 2*) aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimations-Papiere anzusehen.

§. 9. Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit."

Beilage Ziffer 1 zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . . am . . . ten . . . . . . zu . . . . verstorbenen . . . . welche von da mittels . . . . über . . . . nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Zivil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde).

(L. S.) (Unterschrift).

Die Betriebsreglements der Eisenbahnen Deutschlands (Amtsbl. von 1872 S. 177) und der Pfalz (Amtsbl. von 1872 S. 817) enthalten bezüglich der Beförderung von Leichen folgende Vorschriften:

1. Lit. A §. 34 des Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands: „Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güter-

*) Siehe Amtsblatt von 1862 S. 1479, von 1863 S. 20, von 1867 S. 181, von 1871 S. 1385.

wagen zugelassen. — Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden."

2. Zusatz des Reglements für die pfälzischen Eisenbahnen zu vorstehendem §. 34: „Die Aufgabe findet mittels Transportscheines bei der Güterexpedition statt. — Es bleibt dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten, den Zug zu bestimmen, mit welchem die Beförderung stattfinden soll."

III. Begräbnißplätze. Grüfte.

1. Alle Leichen sind in der Regel auf den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung zu verbringen. Wer eine Leiche an einem anderen Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigen oder beerdigen lassen will, bedarf hiezu der Bewilligung der zuständigen Behörde. (Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B.)

Ueber Zeit, Ort und Art der Beerdigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnißplatz können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Ziff. 3 das.)

Die Todtengräber, welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. (Abs. 2 das.)

2. Maßgebend in Bezug auf diese Verhältnisse ist für die Pfalz vor Allem das **Dekret vom 23. Prairial XII über die Begräbnisse.** Dasselbe lautet, soweit es heute noch anwendbar ist:

I. Titel. Von den Begräbnissen und den ihnen gewidmeten Orten.

Art. 1. Keine Beerdigung darf in den Kirchen, Tempeln, Synagogen, Spitälern, öffentlichen Kapellen und überhaupt in geschlossenen Gebäuden, in welchen die Bewohner sich zur Feier des Gottesdienstes versammeln, oder im Innern der Städte und Flecken stattfinden.

Art. 2. Es sollen besondere Begräbnißplätze außerhalb der Städte und Flecken und zwar in einer Entfernung von mindestens 35—40 Metern vom Umfang derselben errichtet werden.

Art. 3. Hiezu sollen vorzugsweise hochgelegene und dem Nordwind ausgesetzte Orte gewählt werden; sie sollen mit Mauern von mindestens zwei Meter Höhe umgeben und mit Bäumen bepflanzt werden, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, um den Durchzug der Luft nicht zu hindern.

Art. 4. Jede Beerdigung soll in einem besonderen Grab stattfinden; jedes Grab soll eine Tiefe von 1½ bis 2 Meter auf 8 Dezimeter Breite erhalten und sofort mit festgetretener Erde ausgefüllt werden.

Art. 5. Die Gräber sollen an den Seiten 3—4 Dezimeter und an Haupt und Füßen 3—5 Dezimeter von einander entfernt sein.

Art. 6. Um die Gefahren der frühzeitigen Eröffnung der Gräber zu vermeiden, soll die Oeffnung der Gräber zum erneuten Gebrauch nur von 5 Jahren zu 5 Jahren stattfinden; die Begräbnißplätze sollen deshalb mindestens fünf Mal so groß sein, als die voraussichtliche jährliche Anzahl der Todten Raum erfordert.

II. Titel. Von der Errichtung neuer Friedhöfe.

Art. 7. (Handelt von der Erwerbung des nöthigen Terrains, für welche gegenwärtig die Bestimmungen über Erwerbung von Gemeindegrundeigenthum zur Anwendung kommen.)

Art. 8. Sobald die neuen Begräbnißplätze hergerichtet sind, sollen die bestehenden Kirchhöfe geschlossen und fünf Jahre in dem Zustand, in dem sie sich befinden, belassen und in keiner Weise benützt werden.

Art. 9. Nach Abfluß dieser Zeit können die verlassenen Friedhöfe von den Gemeinden*), denen sie gehören, verpachtet werden; sie dürfen jedoch nur eingesäet und bepflanzt, jedoch bis auf weitere Verfügung nicht aufgegraben oder als Bauplatz benutzt werden.

III. Titel. Von der Einräumung von Plätzen auf den Friedhöfen.

Art. 10. Wenn die Ausdehnung der Friedhöfe es gestattet, so können den Personen, die es wünschen, besondere und getrennte Plätze zu ihrem oder ihrer Verwandten und Nachkommen Begräbniß und zur Errichtung von Grüften oder Grabmälern eingeräumt werden.

Art. 11. Es soll dies jedoch nur Denen bewilligt werden, welche Stiftungen oder Schenkungen zu Gunsten der Armen oder Spitäler machen, vorbehaltlich einer weiteren Summe für die Gemeinde.

Art. 12. Durch die beiden vorhergehenden Artikel ist an dem Rechte nichts geändert, auf dem Grabe eines Verwandten oder Freundes einen Grabstein, Grabhügel oder ein anderes Grabdenkmal zu errichten, sowie es bisher üblich war.

Art. 13. Die Bürgermeister können mit Zustimmung der Hospitalverwaltungen gestatten, daß in den Hospitälern Denkmäler für die Stifter und Wohlthäter dieser Anstalten angebracht werden, wenn sie in den Schenkungs- oder Stiftungsakten oder in ihrem Testament dies gewünscht haben.

Art. 14. Jedermann kann auf seinem Eigenthum begraben werden, wenn dieses außerhalb der Städte und Flecken und in der vorgeschriebenen Entfernung liegt.

IV. Titel. Von der Polizei der Begräbnißplätze.

Art. 15. In den Gemeinden mit mehreren Konfessionen soll jede Konfession einen besonderen Begräbnißplatz haben; falls nur ein einziger Friedhof vorhanden ist, soll er durch Mauern, Hecken oder Gräben in so viele Theile, als Konfessionen vorhanden sind, mit besonderem Eingang in jeden getheilt werden und zwar im Verhältniß zur Zahl der Bekenner einer jeden Konfession. (Siehe unten Ziff. 6).

*) Durch Urtheil des Kgl. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 5. Februar 1845 wurde entschieden, daß alle älteren Begräbnißplätze ohne Ausnahme, selbst wenn sie Dependenzien der Kirche sind, Eigenthum der politischen Gemeinden seien.

Art. 16. Die Begräbnißplätze, und zwar sowohl die der Gemeinden, als die, welche Privaten angehören, stehen unter der Autorität, Polizei und Aufsicht der Ortsbehörden.

Art. 17. Die Ortsbehörden sind speziell beauftragt, den Vollzug der Gesetze und Reglements zu überwachen, welche die Vornahme nicht genehmigter Ausgrabungen verbieten; sie sollen jede Unordnung auf den Begräbnißplätzen verhüten und darüber wachen, daß Niemand die dem Andenken der Todten schuldige Achtung verletze.

(Der V. Titel, welcher von den Leichenbegängnissen handelt, ist nicht mehr anwendbar).

3. Art. 29 der Gemeindeordnung bezeichnet als Obligenheit der Gemeinden die Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Begräbnißplätze.

4. Ueber das Verfahren bei Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen bestimmt die Rggs.-Entschl. vom 17. Juli 1869 (Amtsbl. S. 1603) Folgendes:

„Die Projekte über Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen sind bisher der unterfertigten Stelle vorgelegt und von dieser beschieden worden, da ihre Zuständigkeit durch die in der Regel hiemit verbundenen Grunderwerbungen bedingt war.

Die neue Gemeindeordnung schreibt für die Letzteren eine Kuratelgenehmigung nicht mehr vor; hiemit ist der Grund jener Vorlagen für die Zukunft hinweggefallen.

Es ist jedoch von Wichtigkeit, daß in Folge dessen die Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten bei solchen Projekten auch fernerhin nicht geschmälert werde; zu dem Zwecke ergeht die Anordnung, daß dieselben in allen Fällen den Kgl. Bezirksämtern vorzulegen sind, welche sie nach gehöriger Sachinstruktion von gedachtem Gesichtspunkt, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Dekrets vom 23. Prairial XII und die sonst hierüber bestehenden Anordnungen zu würdigen und zu bescheiden haben.

Gemäß §. 53 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 bleibt die Zuständigkeit der unterfertigten Stelle vorbehalten zur Bescheidung der gegen die bezirksamtlichen Verfügungen einkommenden Rekurse, sowie, wenn besondere Umstände ein höheres ärztliches Gutachten erfordern sollten."

Durch general. Entschließung der Kgl. Regierung vom 5. Oktober 1844 Nr. 12,662 G wurde angeordnet, daß bei Anlegung neuer Leichenhöfe die betr. Pfarrer mit ihren Aeußerungen über die Wahl der zu verwendenden Plätze vernommen werden sollen.

5. Nach Art. 102 Abs. 2 Ziff. 3 des P.-St.-G.-B. ist es verboten, ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung zu errichten, oder einen Brunnen zu graben oder bestehende Wohngebäude zu erneuern oder zu vergrößern.

Zuständig zur Ertheilung der Bewilligung ist im Hinblick auf §. 53 Abs. 2

der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 das Bezirksamt, welches vorher das Gutachten des Kgl. Bezirksarztes zu erholen hat.

6. Verschiedenen Religionstheilen gemeinsame Begräbnißplätze.

Hierüber sagt §. 100 des Religionsedikts:

„Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandten gleichmäßig beitragen müssen."

Unterm 13. Juli 1826 erging über den Gegenstand folgende Minist.-Entschl.:

„Auf den Bericht der Regierung des Rheinkreises vom 15. März d. Js. den gemeinsamen Gebrauch der Leichenhöfe für Katholiken und Protestanten betr. wird nach Vernehmung des protestantischen Oberkonsistoriums hiemit erwiedert, daß die von dem bischöflichen Ordinariate Speier desfalls gegen das bisherige Verfahren der Kgl. Regierung erhobene Beschwerde nicht als gegründet befunden worden sei, sondern der §. 100 des zweiten konstitutionellen Ediktes vom 26. Mai 1818 allerdings auch im Rheinkreise dergestallt seine Anwendung finde, daß auf einer konfessionellen Abtheilung der Leichenhöfe nur an solchen Orten bestanden werden kann, wo sie unter gleichen Verhältnissen schon früher eingeführt war, oder wo die beiderseitigen Kirchengemeinden über die Einführung derselben sich gütlich vereinigen, oder die aus einer solchen Abtheilung sich ergebenden größern Kosten von der sie veranlassenden Religionspartei allein übernommen werden.

In den bezeichneten Fällen hat die Kgl. Regierung die an mehreren Orten des Rheinkreises bisher gewöhnliche Abtheilung der gemeinschaftlichen Leichenhöfe zur Beruhigung der katholischen Glaubensgenossen auch für die Zukunft ohne Anstand zu gestatten, und die Antheile für jede Konfession gehörig festzusetzen, dagegen in allen jenen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt, oder die alten erweitert, und die Kosten hiezu aus dem Gemeindevermögen bestritten, oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, die besagte Abtheilung weder von der einen noch der andern Partei gefordert werden kann."

Ueber die Aufstellung von Kreuzen auf den Friedhöfen sagt eine generalis. Minist.-Entschl. vom 14. Oktober 1834:

„Auf die von der Kgl. Kreisregierung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Begräbnißplätze im Dekanate Homburg erstatteten Berichte dd. 19. und 31. März d. J. wird, nach vorgängiger Vernehmung des Kgl. protest. Oberkonsistoriums, unter Zurücksendung der Akten, zur Entschließung erwiedert:

Die in dem Reskripte vom 13. Juli 1826 enthaltene Bestimmung,

daß in denjenigen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt oder die alten erweitert und die Kosten hierzu aus dem Gemeindevermögen bestritten oder

durch Umlagen gedeckt werden müssen, eine Abtheilung der Leichenhöfe nach Konfessionen weder von der einen, noch der andern Partei gefordert werden könne, beruht, wie der weitere Inhalt dieses Reskriptes zeigt, auf der Voraussetzung, daß den Katholiken die Einsegnung solcher gemeinsamen Kirchhöfe nach katholischem Ritus von Seite der Protestanten nicht beanstandet werde.

Hieraus folgt von selbst Nachstehendes:

1. Wo es sich um Anlegung neuer Friedhöfe handelt, und die protestantischen Gemeindeglieder die katholische Einsegnung des gemeinsamen Friedhofes nicht zugeben, darf auf Anlegung gemeinsamer Leichenhöfe für beide Religionstheile in keiner Weise gedrungen werden.

Ebenso darf eine solche Vereinigung dort nicht geboten werden, wo der protest. Religionstheil die Errichtung eines Kreuzes verweigert.

2. Wo Leichenäcker bereits in Gemeinschaft besessen werden, darf kein Theil an dem Besitzstande etwas ändern.

Es dürfen daher auch die Protestanten die, durch den katholischen Ritus ausdrücklich gebotene Aufrichtung von Kreuzen auf dem Gottesacker überhaupt und auf den einzelnen Gräbern um so weniger hindern, als überdies das Kreuz nicht für ein, der katholischen Kirche eigenthümliches, religiöses Symbol angesehen werden kann."

7. Ueber die Errichtung und Benützung von **Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen** besteht zu Art. 61 des P.-St.-G.-B. die Kgl. **Verordnung** v. 14. **Oktober** 1862 (Amtsbl. S. 1544). Dieselbe lautet:

„§. 1. Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2. Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Dekrets vom 23. Prairial XII nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3. Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1. zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Kathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen;
2. zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Institutsgrüften, oder auf den innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern hergestellten Begräbnißstätten.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften

aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit."

8. Ueber die israelitischen Begräbnißplätze siehe die folgende Ziffer IV.

IV. Von den israelitischen Begräbnißplätzen.

Das Dekret vom 10. Februar 1806 erklärte die Art. 22 und 24 des Dekrets vom 23. Prairial XII, welche die Befugnisse der Kirchenfabriken und Konsistorien zur Besorgung der Leichenfeierlichkeiten betreffen, auf die Bekenner der jüdischen Religion nicht anwendbar.

Eine Entschließung der Kgl. Regierung vom 5. Sept. 1821 Nro. 10,082 H ordnet, um die Mißstände, welche aus dem Mangel an israelitischen Friedhöfen und dem hiedurch bedingten weiten Transport der Leichen nothwendig hervorgehen mußten, zu beseitigen, die Errichtung mehrerer neuen israelitischen Begräbnißplätze an.

Ueber die Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Deckung der Kosten für die israelitischen Friedhöfe besagt die höchste Entschließung vom 23. Dezember 1844 Nro. 34,923, die Begräbnißplätze der Juden in der Pfalz betr.:

„Nach Art. 7 Titel 2 des Dekrets vom 23 Prairial XII sind die Gemeinden der Pfalz verbunden, Begräbnißplätze anzulegen. Indem das weitere Dekret vom 10. Februar 1806 von dem vorbemerkten des 23 Prairial XII den Art. 23 und 24 auf die Juden unanwendbar erklärt, bestätigt es die Anwendung der übrigen, sohin auch der Art. 15, wonach die Gemeinden auch zur Herstellung eines für den vorliegenden Fall wegen des israelitischen Religionsbekenntnisses in Anspruch genommenen besondern Begräbnißplatzes verpflichtet sind. Es steht demnach fest, daß die Gemeinden H. und N. sich der Obliegenheit nicht entschlagen können, auf ihre Kosten den Juden einen Platz zum Begräbniß ihrer Todten einzuräumen. Da das angeführte Dekret wegen des für die Juden in Folge ihres Glaubensbekenntnisses im Vergleich mit den Christen erforderlichen größeren Raumbedarfs und der Herstellungsverbindlichkeit keinen Unterschied macht, so ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, den Juden die Kosten dieses Mehrbedarfs aufzulegen und es haben die Gemeinden den Begräbnißplatz in jener Größe zu gewähren, welche nach den religiösen Gebräuchen und nach der Bevölkerung der Israeliten erforderlich ist. Diese Verbindlichkeit der Gemeinden erstreckt sich aber nur auf die ihrem Verband angehörigen Juden.

Nachdem durch Regierungsbeschluß vom 5. September 1821 aus erheblichen sanitätspolizeilichen Rücksichten in vollkommen zweckmäßiger Weise israelitische Begräbnißdistrikte mit mäßigen Ortsentfernungen angeordnet, die Gemeinden H. und N. als Begräbnißorte bestimmt und der ersteren die Juden der Gemeinden B. G. und J., der zweiten aber die Juden der Gemeinden D. rc. rc. zugetheilt worden sind, so folgt aus den vorbemerkten Bestimmungen, daß die Gemeinden eines Di-

strikts nach Maßgabe der israelitischen Bevölkerung zu den Kosten der in den festgesetzten Begräbnißorten herzustellenden Begräbnißplätze beizutragen haben."

Eine höchste Entschließung vom 23. Mai 1850 Nro, 12,049 sagt ferner:

„Nach dem Dekret vom 23 Prairial XII ist die Anlegung von Begräbnißplätzen Obliegenheit der politischen Gemeinden. Dieselben sind gemäß der Art. 7 und 3 dieses Dekrets verpflichtet, nicht nur für die Erwerbung des hiezu nöthigen Grund und Bodens, sondern auch für die Herstellung der erforderlichen Einfriedigung Sorge zu tragen. Die Bestimmungen dieses Dekrets finden, wie schon in der Entschließung vom 23. Dezember 1844 unter Bezugnahme auf das erläuternde Dekret vom 10. Februar 1806 ausgesprochen wurde, mit Ausnahme der Art. 22 und 24 auf die israelitischen Glaubensgenossen in gleichem Maße wie auf christliche Kirchengesellschaften Anwendung. Demnach kann die Ansicht, wonach die politischen Gemeinden gegenüber den Israeliten nur zur Einräumung des zur Beerdigung derselben dienenden Platzes verbunden wären, die Kosten der Einfriedigung aber die Israeliten selbst zu tragen hätten, nicht als begründet erachtet werden."

Durch Entschließung vom 3. Dezember 1868 Nro. 13,138 A hat die Kgl. Regierung entschieden, daß die politische Gemeinde zur Einfriedigung eines der israelitischen Kultusgemeinde eigenthümlich zugehörigen Begräbnißplatzes auf Grund des Art. 15 des Praerial-Dekrets verpflichtet sei.

Die israelitische Leichenordnung wird weiter unten mitgetheilt.

V. Beerdigung und Polizeivorschriften in Bezug auf Leichen.

1. Wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher den distriktspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern zuwiderhandelt, unterliegt der Strafe des Art. 61 des P.-St.-G.-B.

2. Einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt. (Art. 62 des P.-St.-G.-B.)

3. Nach §. 367 des St.-G.-B. wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft:

„1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt."

Diese Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen ergehen gemäß Art. 2 Ziff. 7 des P.-St.-G.-B. durch oberpolizeiliche Vorschriften*). Hierher gehören:

a) die Regierungs-Entschließung vom 14. April 1819 (Intelligenzblatt S. 245) die Beerdigungen betreffend. Dieselbe verfügt, daß kein Verstorbener, welcher

*) Vergleiche Art. 77 Cod. civ., welcher bestimmt, daß keine Beerdigung ohne Erlaubniß des Zivilstandsbeamten geschehen darf, und daß dieser sie auf ungestempeltem Papiere und unentgeltlich, jedoch nicht eher als 24 Stunden nach dem Hinscheiden zu ertheilen hat.

Konfession er auch angehöre, beerdigt werden dürfe, wenn nicht wenigstens 48 Stunden nach erfolgtem Tode verflossen sind, und daß eine Ausnahme hievon nur dann gestattet werden könne, wenn ein Zeugniß eines „selbstständigen Arztes“ beigebracht werde, daß an dem Leichname untrügliche Zeichen des gewissen Todes vorhanden seien.

b) die weiter unten (Nro. VI) abgedruckte Regierungs-Entschließung vom 9. Novbr. 1827 (Intelligenzbl. S. 442), die Beerdigungen betreffend. (Art. 5).

c) die Regierungs-Entschließung vom 27. März 1851 (Amtsbl. S. 195), frühzeitige Beerdigungen betreffend. Dieselbe lautet:

„Einer amtlichen Anzeige zufolge wurde im Laufe des Monates Februar die Beerdigung eines Verstorbenen innerhalb 18 Stunden nach dem Ableben vorgenommen, und zwar in Folge des zweiten Beschauscheines des Leichenbeschauers auf den Grund der Bescheinigung durch einen selbstständigen Arzt.

Durch die früheren Verordnungen und namentlich durch jene vom 14. April 1819 und 9. November 1827 dürfen auf den Grund ausgestellter Zeugnisse selbstständiger Aerzte Beerdigungen vor der gesetzlichen Frist von 48 Stunden vorgenommen werden, noch frühere Begräbnisse aber als 24 Stunden nach dem Tode sind von solcher Wichtigkeit, daß es nothwendig erscheint, solche von der Zustimmung der Sanitäts-Polizeibehörde, hier des Kgl. Kantonsphysikates, abhängig zu machen.

Die Leichenbeschauer werden daher hiermit angewiesen, die Bescheinigung eines selbstständigen Arztes, welche ihnen die Ausstellung des zweiten Beschauscheines zu einer Beerdigung vor Ablauf von 24 Stunden gestattet, zuvor der Genehmigung des Kgl. Kantonsarztes zu unterbreiten.

Die Kgl. Kantonsärzte werden angewiesen, die Leichenbeschauer ihres Amtsbezirkes hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten.“

d) die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober 1848 (Amtsbl. S. 644), welche anordnet, daß sowohl in den Hospitälern, als in der Privatpraxis der Fußsohlen-Einschnitt nach der zweiten Beschau in allen jenen Fällen, wo die Erlaubniß zu einem früheren, als gewöhnlich vorgeschriebenen Begräbnisse nachgesucht wird, nebst der sorgfältigsten Erforschung aller übrigen Unterscheidungszeichen des wahren vom Scheintode, auch die Pelmatotomie, vorgenommen werden soll.

4. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen, wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, unterliegt der Strafe des §. 168 des St.-G.-B.

5. Personen, welche sich mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten befassen, können hiefür von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt öffentlich angestellt und auf die Beobachtung der für die

betr. Verrichtungen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften beeidigt werden. Wenn solche Personen diesen Vorschriften zuwiderhandeln, so unterliegen sie der Strafe des Art. 152 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. Vergleiche §. 36 der Gewerbeordnung. Erlangen diese Personen bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß, so haben sie bei Vermeidung von Polizeistrafe sofort der Polizeibehörde hievon Anzeige zu machen. (Art. 43 Abs. 1 des P.-St.-G.-B.)

6. Als oberpolizeiliche Vorschrift im Sinne des Art. 61 Ziffer 3 des P.-St.-G.-B. (siehe oben III 1.) ist die von Kgl. Regierung unterm 26. August 1845 Nr. 16,566 R erlassene **Leichenordnung für die Israeliten** der Pfalz zu betrachten. Dieselbe lautet:

„§. 1. Alles, was mit einer Leiche vorzunehmen, um sie zur Beerdigung vorzubereiten, hat in den israelitischen Gemeinden, wo keine Anstalten hiefür auf dem Friedhofe bestehen, in dem Trauerhause zu geschehen.

§. 2. Der Riß, welcher als Zeichen der Trauer im Kleide gemacht wird, ist ebenfalls zu Hause, nachdem der Leichnam in den Sarg gelegt ist, und bevor dieser zugeschlagen wird, vorzunehmen.

§. 3. Der Sarg muß mit einem anständigen Leichentuch das die israelitische Gemeinde aus ihren Mitteln anzuschaffen hat, bedeckt werden.

§. 4. Diejenigen israelitischen Gemeinden, welche einen gemeinschaftlichen Friedhof besitzen, sollen wo möglich einen passenden Leichenwagen auf gemeinschaftliche Kosten herstellen, um sich desselben beim Verbringen der Leichen auf den Friedhof aus entlegeneren Orten bedienen zu können.

Wird die Leiche zu Grabe getragen, so haben die nächsten Verwandten des Verstorbenen oder der israelitische Vorstand die Träger zu bestimmen, welche in der Regel innerhalb des Ortes nicht wechseln dürfen.

§. 5. Der Rabbiner hat auf Verlangen die Leiche zu begleiten und die erbetene Leichenrede zu halten.

Wegen der für solche Kasualfälle zu besprechende Taxe wird auf das Regierungsausschreiben vom 15. Juli 1845 (Amtsbl. Seite 240), und was das Halten von Leichenreden betrifft, noch besonders auf Ziffer 3 der lithographirten Regierungs-Entschließung vom 17. April l. J., ad Nrm. 8596 R, hingewiesen.

§. 6. Wer die Leiche begleiten will, muß anständig gekleidet und namentlich sollen die Träger mit einem Hute bedeckt erscheinen.

§. 7. Leidtragende männlichen Geschlechts, welche die Leiche begleiten, müssen gleich hinter der Bahre und dem Leichenwagen gehen.

Diesen folgen die Rabbiner, dann der Lehrer mit der männlichen Schuljugend, sofern es ohne Beeinträchtigung des Schulunterrichtes geschehen kann, alsdann die Uebrigen langsamen Schrittes in geordnetem Zuge. Auf beiden Seiten der Bahre oder des Leichenwagens darf Niemand gehen, als etwa die zum Ablösen beim Tragen bestimmten Personen.

§. 8. Frauen sollen in der Regel nur Leichenbegängnissen für Frauen und Mädchen folgen; jedoch bleibt ihnen für alle Fälle der Besuch des Friedhofes gestattet.

§. 9. Das bisher übliche Almosensammeln darf nur am Sterbehause, bevor der Leichenzug beginnt, oder außerhalb des Ortes, und überhaupt nur in der Voraussetzung geschehen, daß die eingehenden Geldbeträge zu religiösen oder wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

§. 10. Das Grab muß fertig sein, bevor die Leiche auf dem Friedhofe anlangt, damit sie sofort beigesetzt werden kann.

§. 11. Der Rabbiner oder dessen Stellvertreter hat zu bestimmen, welche Gebete während des Leichenzuges und auf dem Friedhofe gesprochen werden sollen.

§. 12. Die Gemeindevorstände, resp. die Vorsteher der israelitischen Gemeinden haben für die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Leichenordnung, beziehungsweise unter Mitwirkung der Bezirksrabbiner, bedacht zu sein, und zu diesem Behufe diejenigen Bestimmungen, welche polizeilicher Natur sind, — mittelst Lokalpolizeibeschlüssen, so weit es angeht, in Vollzug zu setzen."

7. Schließlich sind hier folgende Bestimmungen des Religions-Ediktes zu erwähnen:

„§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen."

3. Ueber Wiederbelebungsversuche siehe Chelius, Bd. I. S. 550 ff. und bezüglich Ertrunkener Amtsbl. 1866 S. 1621.

VI. Todtengräber*).

Hierüber besteht nachfolgende Regierungs-Entschließung vom 9. November 1827 (Intelligenzbl. S. 442), die Beerdigungen betreffend:

„Art. 1. In jeder Gemeinde, in welcher sich ein Leichenacker befindet, soll auch ein Todtengräber aufgestellt werden.

Art. 2. Die Verrichtungen desselben bestehen in Verfertigung der Gräber und in Einsenkung der Leichen.

Art. 3. Außer ihm ist in Zukunft Niemand berechtiget, diese Verrichtungen zu machen.

Art. 4. Er hat sich bei Verfertigung der Gräber strenge an die Verfügungen der Art. 4, 5 und 6 des Dekretes vom 23. Prairial 12. Jahres zu halten.

*) Siehe die Instruktion für die Todtengräber in der Pfalz bei Chelius Bd. I S. 484.

Ebenso hat er bei Vermeidung der im Art. 358 des Strafgesetzbuches (jetzt §. 367 des R.-St.-G.-B.) verhängten Strafen, die Bestimmungen der Verordnungen vom 14. April 1819 (Intelligenzblatt von 1819 Nro. 31, das zu frühzeitige Beerdigen betreffend) genau zu beobachten und dem gemäß, in Folge des Art. 77 des Zivilgesetzbuches, ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Zivilstandsbeamten keine Beerdigung vorzunehmen.

Art. 5. An denjenigen Orten, wo kein selbstständiger Arzt wohnt, können bei ansteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommermonaten Juni, Juli und August, Beerdigungen nach Ablauf von 24 Stunden schon vorgenommen werden, wenn ein in dem Orte wohnender Unterarzt bescheinigt, daß an dem Leichnam die untrüglichen Zeichen des gewissen Todes vorhanden sind, oder, wenn in Ermanglung eines solchen Unterarztes, der Bürgermeister unter Zuziehung von 2 erfahrenen Männern die Verhältnisse mit größter Vorsicht und Gewissenhaftigkeit untersucht und in einem von diesen mitunterschriebenen Erlaubnißscheine die frühere Beerdigung gestattet hat.

Art. 6. Die Todtengräber werden von dem Bürgermeister auf Widerruf ernannt und die Verrichtungen der Feldschützen und Nachtwächter sind mit jenen des Todtengräbers vereinbar.

Art. 7. Der Todtengräber kann sich eines Gehülfen bedienen. Die von ihm getroffene Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung des Bürgermeisters.

Art. 8. Der Gemeinderath hat unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse die Gebühren zu bestimmen, welche die Todtengräber sowohl für die Verfertigung der Gräber der Bemittelten, als für jene der Armen zu beziehen haben.

Art. 9. Die von dem Gemeinderath getroffenen desfallsigen Bestimmungen unterliegen der Bestätigung der Königl. Land-Kommissariate.

Art. 10. Die Gebühren für Verfertigung der Gräber der Armen werden aus den Lokal-Almosen oder Wohlthätigkeits-Fonds und in deren Ermanglung aus der Gemeindekasse bestritten."

Art. 61 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. bedroht Todtengräber, welche eine der im Art. 61 Ziff. 1—3 des P.-St.-G.-B. bezeichneten Uebertretungen ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gegebenen Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, mit einer Geldstrafe bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen.

Bei wiederholten Verfehlungen kann der Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtungen eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden dürfe. (Abs. 3 das.)

§. 196. Beseitigung gefallener Thiere.

Art. 70 des P.-St.-G.-B. bestimmt:

„Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie

über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, werden an Geld bis zu fünf Thalern, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft."

Hiezu besteht die zu dem korrespondirenden Art. 124 des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassene und bis auf Weiteres maßgebende **oberpolizeiliche Vorschrift der Kgl. Regierung vom 24. Juni 1862** (Amtsbl. S. 881), das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen betreffend:

„Art. 1. Soferne nicht nach Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs*) eine andere Verfügung getroffen wird, müssen an einer ansteckenden Krankheit gefallene oder wegen einer solchen getödtete Thiere, wenn nicht bezüglich der letzteren die Ausnahme des Art. 5 gegeben ist, innerhalb 24 Stunden aus dem Innern der Gemeinden auf Fuhrwerken und gänzlich zugedeckt entfernt werden.

Art. 2. Dieselben müssen innerhalb dieser Frist in einer Entfernung von wenigstens 100 Metern von Gebäuden und 50 Metern von Quellen oder Brunnen, öffentlichen Wegen, sowie von gemeinschaftlichen Weide- oder Tummelplätzen in einer mindestens anderthalb Meter tiefen Grube eingescharrt und mit der sämmtlichen aus der Grube entnommenen Erde bedeckt werden. Die Abgänge der Thiere während des Transportes sind sorgfältig zu sammeln und sammt dem zur Bedeckung verwendeten Material mit dem Thiere zu vergraben.

Art. 3. Das Abledern und Ausbeinen solcher Thiere ist verboten, und es ist deren Haut vor der Verscharrung an mehreren Stellen zu durchschneiden. War das Thier jedoch nicht mit einer intensiv ansteckenden Krankheit, wie Wuth, Rotz, Milzbrand oder Rinderpest u. s. w. befallen, so kann auf das Gutachten eines geprüften Thierarztes oder des Bezirksarztes und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln von der Ortspolizeibehörde die Verwendung der Haut gestattet werden.

Art. 4. Die Grube darf vor Ablauf von acht Jahren nicht geöffnet werden; ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde eine frühere Eröffnung unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gestatten.

Art. 5. Die an einer nicht ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen Alters, Unfalles oder wegen sich zeigenden Beginnes einer im Art. 3 nicht namhaft gemachten ansteckenden Krankheit getödteten Thiere, wenn deren Fleisch nach den bestehenden Vorschriften zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, sind, sofern nicht ein anderer nicht verbotener Gebrauch von ihnen gemacht wird, unter Beobachtung der in den Art. 1 und 2 angegebenen Frist, Transportweise, Entfernung und Tiefe zu vergraben und mit der sämmtlichen ausgehobenen Erde zu bedecken.

Art. 6. Das Abledern und Ausbeinen der im Art. 5 bezeichneten Thiere darf nur in den Häusern oder unmittelbar vor der Verscharrung an der Grube vorgenommen werden.

*) Entspricht dem §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Art. 7. Die Eröffnung der Grube und Wegnahme der Knochen darf erst nach vier Jahren stattfinden, wobei etwa noch vorhandene Fleischtheile sorgfältig wieder zu verscharren sind. Bezüglich früherer Eröffnung gilt das im Art. 4 hierüber Bemerkte.

Art. 8. Die Anlegung besonderer Verscharrungsplätze für Thiere von Seiten der Gemeinden und Privaten ist an die Bewilligung des Bezirksamtes nach Einvernehmen des Bezirksarztes geknüpft.

Art. 9. Vorstehende Bestimmungen haben nur auf größere vierfüßige Hausthiere Bezug, und finden auf Lämmer und junge Ziegen, Milchschweine, Katzen und kleine Hunde keine Anwendung. Diese Thiere sind auf eine dem Publikum nicht lästige, und im Falle sie an der Wuth 2c. zu Grunde gegangen, auf eine die Weiterverbreitung der Krankheit ausschließende Weise zu beseitigen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft."

Bezüglich der Wasenmeister sagt Artikel 71 des P.=St.=G.=B.: „Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern."

Wasenmeister im Sinne des §. 7 Ziff. 2 der Gewerbeordnung mit ausschließlicher Berechtigung, das gefallene Vieh zu beseitigen, giebt es in der Pfalz nicht. Vergleiche die Regierungs=Entschließungen vom 1. Oktober und 12. November 1817. (Siebenpf. III S. 533).

Die Regeluug der Verhältnisse der Wasenmeister wurde durch Art. 15 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 der Verordnung vorbehalten.

Zur Anlage von Abdeckereien, sowie von Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs=Anstalten für Thierhaare 2c. ist nach §. 16 der Gewerbeordnung besondere polizeiliche Genehmigung (des Bezirksamtes) erforderlich.

§. 197. Fleischbeschau. Schlachthäuser.

1. Der Art. 74 Ziff. 1 des P.=St.=G.=B. bedroht Zuwiderhandlungen gegen die ober= oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern.

2. Als oberpolizeiliche Vorschrift im Sinne dieser Bestimmung gilt folgender Regierungs=Beschluß vom 20. August 1869 (Amtsbl. S. 1960) die Fleischbeschau betreffend:

„§. 1. Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehes, sowie der zum Verkaufe ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von gehörig qualifizirten Fleischbeschauern aufzustellen.

Mehrere benachbarte kleinere Gemeinden können einen gemeinschaftlichen Fleischbeschauer aufstellen.

§. 2. In den Gemeinden, in welchen Thierärzte ihren Wohnsitz haben, ist diesen die Fleischbeschau zu übertragen.

Wer, ohne Thierarzt zu sein, als Fleischbeschauer aufgestellt sein will, hat sich

durch ein Zeugniß des Bezirks- oder Distriktsthierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse auszuweisen.

Eine Dienstweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer bezirksamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheiten näher bezeichnen.

§. 3. Die Belohnung des Fleischbeschauers kann aus der Gemeindekasse geschehen.

Als Norm der jährlichen Belohnung hat in diesem Falle die Einwohnerzahl der Gemeinden zu gelten und soll auf jedes tausend Einwohner 25 fl. als Minimalgehalt des Fleischbeschauers gerechnet werden.

Im Falle der Fleischbeschauer nicht aus Gemeindemitteln entschädigt wird, ist behufs Entschädigung desselben für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von dessen Besitzer eine Gebühr zu erheben, welche bei Farren, Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern den Betrag von 16 kr., bei Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen den Betrag von 6 kr. für jedes Stück nicht übersteigen darf.

Die Erhebung und Ablieferung der Gebühr an den Fleischbeschauer geschieht durch den Gemeinde-Einnehmer auf Grund des durch den Bürgermeister zu visirenden und vollziehbar zu erklärenden Schlachtregisters des Fleischbeschauers.

§. 4. Nachgenannte Thiere, die behufs Verkaufes ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen *sowohl vor als nach dem Schlachten* der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden: *Ochsen, Farren, Stiere, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen.*

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung mindestens zwei Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden.

Nur in *Nothfällen* darf die Stellung zur Schau *vor der Schlachtung* unterlassen werden.

§. 5. Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feilgeboten, noch verkauft werden.

§. 6. Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hiebei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen.

Ist der Bezirksthierarzt selbst Fleischbeschauer, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen endgiltig zu entscheiden.

§. 7. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen.

§. 8. Findet der Fleischbeschauer verdorbenes oder der Gesundheit schädliches Fleisch oder derartige Fleischwaaren war, so hat er dieselben vorläufig mit Beschlag zu belegen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln:

1. Uebelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch.

2. Fleisch, welches von umgestandenen Thieren herrührt,
3. Fleisch von Thieren, die an einer auch für Menschen gefährlichen Krankheit oder an einer in Entmischung und Zersetzung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren welche als ungenießbar bezeichnet oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind, nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkaufe gebracht werden. Auch ist gegen die Zuwiderhandelnden die strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.

§. 10. Fleisch von kranken Thieren oder von Thieren, welche wegen schwerer Verletzungen geschlachtet worden sind, darf ausdrücklich nur als fehlerhaftes Fleisch feilgeboten werden, insoferne es der menschlichen Gesundheit nicht schädlich ist.

§. 11. Die technische Kontrole bei Durchführung vorstehender Bestimmungen wird den Bezirks- und Distriktsthierärzten übertragen.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 4, 5, 7 und 10 unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 131 Ziff. 1 und 132 Abs. 1 (Art. 74 und 75 des neuen) P.-St.-G.-B.

§. 13. Die den vorliegenden Gegenstand behandelnden ortspolizeilichen Vorschriften werden aufgehoben."

3. Hiezu gehört die von der Kgl. Regierung erlassene Dienstweisung für Fleischbeschauer vom 21. August 1869 (Amtsbl. S. 1963). Dieselbe lautet:

Dienstweisung für Fleischbeschauer.

„§. 1. Wer, ohne Thierarzt zu sein, als Fleischbeschauer bestellt werden will, muß sich durch ein Zeugniß des Bezirks- oder Distriktsthierarztes über den Besitz folgender Kenntnisse ausweisen:
1. Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung;
2. Kenntniß der äußeren Gesundheitszeichen der lebenden Schlachtthiere;
3. desgleichen der innern Gesundheitszeichen der geschlachteten;
4. Kenntniß der in §. 15 dieser Dienstweisung angeführten Krankheits-Erscheinungen.

§. 2. Nur solches Schlachtvieh und solches Fleisch untersteht der Fleischbeschau, welches zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt ist.

Bei Schlachtung von Thieren, deren Fleisch nicht zum Verkauf an Andere, sondern unmittelbar zum Genusse für den Besitzer verwendet werden soll, ist die Fleischbeschau nicht geboten.

§. 3. Die Fleischbeschau zerfällt in die ordentliche, d. i. jene, welche auf Anzeige des Schlächters gemäß §. 4 der Oberpolizeivorschrift vom 20. August d. J. vorgenommen wird, und in die außerordentliche, d. i. jene, welche ohne Aufforderung oder Vorwissen des Schlächters oder Fleischverkäufers auf den Grund des §. 6 der genannten Oberpolizeivorschrift in dessen Verkaufslokal angestellt wird.

§. 4. Zur Vornahme der ordentlichen Fleischbeschau hat der Fleischbeschauer sich auf die ihm zugehende Anzeige des Schlächters so zeitig in dessen Schlachtlokal zu begeben, daß die beabsichtigte Schlachtung nicht aufgehalten wird.

§. 5. Die Thiere, welche der ordentlichen Fleischbeschau unterstehen, muß der Fleischbeschauer sowohl vor dem Schlachten, im lebenden Zustande als auch nach dem Schlachten, bezüglich der Eingeweide und des Fleisches, einer genauen Untersuchung unterstellen.

§. 6. Die Stellung des Schlachtthieres zur ordentlichen Schau im lebenden Zustande darf nur in Nothfällen d. i. dann unterbleiben, wenn das Thier zufällig in eine Lage gerathen ist, in welcher ohne augenblickliche Schlachtung dessen Fleisch nicht mehr als Nahrungsmittel für Menschen dienen könnte, z. B. bei Verwundungen, Knochenbrüchen, plötzlichem Aufblähen, Erstickungs-Anfällen, bei schweren Geburten, bei bedeutendem Vorfalle des Tragsacks oder bei Umstülpung desselben.

§. 7. Der außerordentlichen Fleischbeschau untersteht sämmtliches Fleisch sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufslokalitäten der Metzger, Wurstmacher und sonstiger Fleischwaaren-Verkäufer vorfinden.

Die außerordentliche Fleischbeschau ist unvermuthet vorzunehmen.

§. 8. Das zum Verkaufe als Nahrungsmittel für Menschen bestimmte Fleisch kann entweder genießbar und darum zum Verkaufe zulässig, oder ungenießbar und deswegen zum Verkaufe unzulässig befunden werden.

§. 9. Das zum Verkaufe überhaupt zulässige Fleisch ist entweder bankwürdig, zum Verkaufe in offener Fleischbank geeignet, oder es ist nicht bankwürdig. Das Letztere kann zum öffentlichen Verkaufe nur unter den in §. 10 der Oberpolizeivorschrift vom 20. August d. J. vorgeschriebenen Beschränkungen zugelassen werden.

§. 10. Als bankwürdig ist alles von gesunden Schlachtthieren kommende Fleisch zu betrachten, welches ordnungsmäßig geschlachtet und noch frisch, d. i. unverdorben, von Fäulniß nicht angegangen ist. Dasselbe muß je nach der Thiergattung, von der es stammt, die eigenthümliche frische Farbe und den entsprechenden Geruch besitzen.

§. 11. Fleisch von solchen Thieren, welche sich bisher gesund und in schlachtfähigem, zur Verwerthung als Schlachtvieh geeigneten Zustande befunden, jedoch durch Zufälle der in §. 6 bezeichneten Art Schaden genommen haben, ist als bankwürdig zu betrachten, wenn die Thiere ohne Verzug nach dem Schaden, der sie betroffen, ordnungsmäßig ausgeschlachtet worden sind, und das Fleisch die in §. 10 angegebenen Eigenschaften zeigt.

§. 12. Geringe örtliche äußere oder innere Krankheitszustände, bei denen das Wohlbefinden der Thiere nicht wesentlich gelitten hat, und namentlich ihre Anmästung nicht weiter gestört worden ist, schließen die Bankwürdigkeit des Fleisches, wenn solches nur sonst von guter Beschaffenheit ist (§. 10), nicht aus. Die einzelnen Theile, in denen sich solche kleine Schäden zeigen, sind jedoch sorgfältig ausscheiden zu lassen.

§. 13. Kalbfleisch, welches als bankwürdig erachtet werden soll, darf nicht von zu geringen oder zu jungen Kälbern herstammen und in Folge seiner Unreife Ekel erregen.

§. 14. Nicht bankwürdig, aber doch genießbar ist das Fleisch:

1. von verunglückten Thieren (§. 6), welche nicht unverzüglich nach dem Unfalle jedoch (je nach Wärme oder Kälte der Witterung) längstens 6—12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet worden sind;
2. von kranken Thieren, wenn die Krankheit ihrer Art nach den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt, erst im Beginne gewesen und weder Fieber, noch ausgedehnte Vereiterung, noch Blutzersetzung zur Folge hatte, oder sich nur auf einzelne vom Genuß auszuschließende Theile beschränkte.

§. 15. Als ungenießbar, weil verdorben oder der Gesundheit schädlich und darum für den Verkauf unzulässig, gilt folgendes Fleisch:

a) wenn es blaß und wässerig oder von dunkler Farbe ist, oder übel riecht;
b) wenn das Fett weder weiß noch gelblich, sondern grünlich oder sonst mißfarbig ist;
c) wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen wahrnehmen läßt;
d) wenn das Blut dick und schwarz oder dünn und blaß ist;
e) wenn es von gehetzten oder krepirten Thieren stammt;
f) wenn es von Thieren herrührt, welche an Tollwuth, Milzbrand, Rinderpest oder von Schweinen stammt, die an Finnen oder Trichinen litten oder einer dieser Krankheiten verdächtig gewesen sind;
g) wenn es von Thieren herkommt, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, so daß Zehrfieber, Zersetzung des Blutes und der Säfte, Erguß übelriechender Flüssigkeiten in der Brust- und Bauchhöhle oder brandige Zerstörungen von Eingeweiden erfolgten;
h) von Thieren, die an Vergiftung zu Grunde gingen, dann von solchen, welche vom Blitze getödtet wurden und nicht sofort zum Ausbluten gebracht worden sind.

§. 16. Findet der Fleischbeschauer bei der ordentlichen Fleischbeschau Fleisch, welches er nach obigen Vorschriften ungenießbar und darum zum Verkaufe als Nahrungsmittel für den Menschen unzulässig erachtet, so ist dies dem Besitzer zu eröffnen und derselbe anzuhalten, mit dem Fleisch im Beisein des Fleischbeschauers eine solche Veränderung vorzunehmen, daß ein Verkauf zum menschlichen Genusse unmöglich wird.

§. 17. Fleisch oder Fleischwaaren, welche bei der außerordentlichen Fleischbeschau als verdorben oder der Gesundheit schädlich und darum ungenießbar befunden werden, hat der Fleischbeschauer sofort mit Beschlag zu belegen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Amtshandlung zur Verfügung zu stellen.

§. 18. Der Fleischbeschauer hat bei allen seinen Besichtigungen zugleich darauf zu wachen, daß die etwaigen ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in den Schlachthäusern, Schlachtbänken und Verkaufslokalitäten beachtet und Mißstände dieser Art beseitigt werden, nöthigenfalls aber dieselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ebenso hat der Fleischbeschauer die ihm zur Kenntniß kommenden Ueber-

32*

tretungen bezüglich der zum Schutze gegen ansteckende Thierkrankheiten bestehenden Verordnungen zur Anzeige zu bringen."

4. Art. 145 Ziff. 2 und 3 des P.-St.-G.-B.:

„An Geld bis zu 5 Thalern werden gestraft:

2. Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte oder für ihren Gewerbsbetrieb schlachtende Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf des Fleisches außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln;

3. Personen, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über den Transport von Schlachtvieh zuwiderhandeln."

5. Schlächtereien dürfen nach §. 16 der Gewerbeordnung nur nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet werden. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist nach §. 3 der Vollzugsverordnung vom 4. Januar 1872 das Bezirksamt.

Laut §. 23 der Gewerbeordnung bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Die Ortspolizeibehörden haben nach Art. 75 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. die Befugniß, Anordnungen über Reinlichkeit in den Schlachthäusern und Fleischbänken zu erlassen. Uebertretungen solcher ortspolizeilicher Anordnungen sind mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern bedroht.

§. 198. Lebensmittelpolizei.

Aus dem Polizeistrafgesetzbuch und dem Reichsstrafgesetzbuch werden folgende auf die Gesundheitspolizei der Lebensmittel bezüglichen Bestimmungen hier mitgetheilt:

1. Art. 74 des P.-St.-G.-B.:

„An Geld bis zu 15 Thalern wird gestraft:

1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;

2. wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung."

2. Art. 75 des P.-St.-G.-B.:

„Wer außer den Fällen des §. 367 Ziff. 7 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf

die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 15 Thalern gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zwei Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Einziehung der in Abs. 1 als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen."

3. §. 367 Ziff. 7 des St.-G.-B.:

„Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch*), feilhält oder verkauft.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht."

§. 199. Sonstige gesundheitspolizeiliche Vorschriften. Oeffentliche Reinlichkeit.

1. Nach Art. 73 des P.-St.-G.-B. können über Anlage, Einrichtung oder Abänderung, sowie über Entleerung und bauliche Instandhaltung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften oder in Ermangelung der letzteren distriktspolizeiliche Anordnungen erlassen werden.

2. Ueber das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume sind nach dem zitirten Artikel ortspolizeiliche Vorschriften zulässig.

3. Art. 76 des P.-St.-G.-B. enthält folgende Bestimmungen:

„An Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1. bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2. beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen,

zuwiderhandelt.

*) Siehe die Minist.-Entschl. vom 18. Oktober 1872, die Trichinenkrankheit betr. (Amtsbl. des Ministeriums des Innern 1872 S. 63), sowie das Reggs.-Ausschr. vom 7. Januar 1866 Amtsbl. S. 95) gleichen Betreffs.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden."

Hiezu gehört die **oberpolizeiliche Vorschrift** des Kgl. Staatsministeriums des Innern, sodann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. **Juni** 1863 (Amtsbl. S. 686), **gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs** betreffend:

„§. 1. Zum Beizen von Taback dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2. Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren, Tapeten und Fensterrouleaux mit Farben, welche arseniksaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenikverbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3. Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage*) bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie mit einem der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

---

*) Diese Farben sind: I. **Rothe Farben:** Fernambuk, Brasilienholz, Kampechen- oder Blauholz, Sandelholz, Kochenille, Karmin, Saflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen. Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. **Gelbe Farben.** Gelbholz, Querzitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. **Blaue Farben.** Indigo, Neublau und Waschblau (aus Indigo und Stärkmehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. **Grüne Farben.** Spinatblätter, Kaffegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veroneſererde (Grünerde).

V. **Weiße Farben.** Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, Gewaschener Gyps, geschlemmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlemmte Kreide.

VI. **Braune Farben.** Bärenzucker oder Lakrizensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschalenbraun, Umbra, Kasselbraun, Terra di Siena.

§. 4. Die Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $^1/_8$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5. Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6. Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Artikel 133 des Polizeistrafgesetzbuches (von 1861) bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben."

4. Ueber öffentliche Reinlichkeit bestehen folgende Bestimmungen.

a) Auf Grund des §. 366 Ziff. 10 des St.-G.-B. in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 6 des P.-St.-G.-B. können zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

b) Art. 93 des P.-St.-G.-B. bedroht denjenigen mit Geldstrafe, wer außer den im §. 366 Ziff. 10 des St.-G.-B. erwähnten Fällen den Anordnungen der Ortspolizeibehörde über das Abladen von Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis zuwiderhandelt und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

c) Art. 94 des P.-St.-G.-B. läßt ortspolizeiliche Vorschriften oder in deren Ermangelung distriktspolizeiliche Anordnungen über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften zu und ergänzt damit die Lücke, welche durch die engere Fassung des §. 366 Ziffer 10 des St.-G.-B., wo blos für die Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Vorsorge getroffen ist.

In einem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 6. November 1863 (Stenglein Bd. III S. 26) wurde ausgesprochen, daß die Ortspolizei befugt sei, zu bestimmen, wer den polizeilichen Anordnungen wegen Straßenreinigung nach-

---

VII. Schwarze Farben. Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß. Gebranntes Elfenbein. Frankfurter-Schwarz.

zukommen habe und daß die Verpflichtung eines hiedurch belasteten Besitzers nicht bis zum Austrag zivilrechtlicher Ansprüche desselben gegen Dritte suspendirt bleiben könne.

Eine wichtige Aufgabe der Ortspolizeibehörden ist es, die Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit im Interesse der Gesundheit zum strengen Vollzuge zu bringen. Es ist namentlich mit allem Nachdrucke Sorge zu tragen, daß die Ortsstraßen im Inneren der Orte gehörig rein gehalten werden, sowie daß sich nicht, wie dies noch häufig vorkommt, Unrath und Abwasser in den Straßenrinnen ansammelt. Durch Reggs.-Ausschr. vom 29. Juni 1872 Nro. 11869 E wurden die Bezirksämter angewiesen, diesem Zweige der Polizei ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und wahrgenommene Mißstände in den Gemeinden abzustellen.

d) Ueber Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten können ortspolizeiliche Anordnungen auf Grund des Artikel 75 Absatz 2 des P.-St.-G.-B. erlassen werden.

5. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben können gemäß Art. 156 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Als eine solche gilt die Ministerialvorschrift vom 8. April 1863 (Amtsbl. S. 461). Dieselbe lautet:*)

„§. 1. In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2. In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslokalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Prozessen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3. In Fabriken, in welchen Arsenik produzirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Produkte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§. 4. Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1. Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2. Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.

---

*) Vergleiche auch §. 107 der Gewerbeordnung.

3. In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein, und Abzugskanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.

4. Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrikation von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§. 5. In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilations-Apparates (Exhaustor mit Zentrifugalmaschine), durch welchen der Schleifstaub von den Arbeitern weggezogen wird, stattzufinden.

§. 6. Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit."

Sechszehnter Abschnitt.

Handel und Gewerbe*). Maaß und Gewicht.

Erstes Kapitel. Handel und Gewerbe.

§. 200. Einleitung.

Das erst im Jahre 1868 im Königreiche durch das Gesetz vom 30. Januar 1868 auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit vollständig neu geordnete Gewerbewesen wurde durch die Reichsgesetzgebung, gleichfalls auf dem Boden der Gewerbefreiheit wesentlich umgestaltet.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 wurde durch das Gesetz vom 12. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 170; Amtsbl. Beil. zu Nro. 71 S. 2) in Bayern als Reichsgesetz mit wenigen Modifikationen eingeführt und zwar traten die Bestimmungen in §. 29 und §. 147 Ziff. 3 am 1. Juli 1872, die übrigen Bestimmungen erst am 1. Januar 1873 für das Königreich in Kraft.

Die der deutschen Gewerbeordnung entgegenstehenden Bestimmungen der bayerischen Landesgesetzgebung sind von dem erwähnten Zeitpunkte an als aufgehoben zu betrachten. Insbesondere ist dies bezüglich der meisten Bestimmungen des bayerischen Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 (Amtsbl. S. 269) und der zu dessen Vollzug erlassenen Verordnungen und Instruktionen, sowie des XII. Hauptstückes des P.-St.-G.-B. der Fall. Was hievon dermalen noch giltig ist, wird bei den einzelnen Materien mitgetheilt werden.

---

*) Ueber gewerbliche Fortbildungsschulen und Gewerbschulen siehe §. 108 und 109 des Handbuchs.

Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich beruht auf den nachstehenden verfassungsmäßigen und reichsgesetzlichen Grundbestimmungen:

1. Art. 3 der Reichsverfassung: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe . . . . . unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen. . . . . . ist. — Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden."

2. Art. 4 der Reichsverfassung: „Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, ... und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse . . . ."

3. §. 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes . . . . 3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

Die deutsche Gewerbeordnung ist wie das bayerische Gesetz vom 30. Januar 1868 auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit aufgebaut. Die zu derselben durch den Bundesrath in Form von Bekanntmachungen des Reichskanzlers, oder durch Kgl. bayerische Verordnungen, Ministerial-Anordnungen und Regierungs-Entschließungen erlassenen Vollzugs-Vorschriften, namentlich die Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betreffend (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ S. 230) werden nachstehend den bezüglichen §§. der Gewerbeordnung angereiht und damit die ganze Materie möglichst übersichtlich und dem praktischen Gebrauche zugänglicher gemacht.

§. 201. Die Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869[1]).

(Bundesgesetzblatt 1869 Nr. 26, S. 245—282. — Bayerisches Gesetzblatt 1871—1872, Beilagenband S. 52 ꝛc.
Amtsblatt des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ S. 187.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[1]) Wo in diesem Gesetze von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen [2]) vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren findet nicht statt.

§. 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert [3]).

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen [4]) (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die

---

u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen nach §. 2 des Gesetzes, Verfassung betr. die des deutschen Reichs vom 16. April 1871. (R.-G.-Bl. S. 63.)

[2]) Die Erfindungspatente (Gewerbsprivilegien) können nicht als Beschränkungen der Gewerbefreiheit angesehen werden. Siehe hierüber §. 206 des Handbuchs.

[3]) Vergleiche Art. 5, 19 und 32 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 (Amtsbl. S. 280); ferner das Vereinsgesetz von 1869 §§. 59 f., 119—125, 129, 136 Ziff. 5 lit. d, Ziff. 7 und 9; ferner das Gesetz vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr.; ferner bezüglich der Besteuerung des Zuckers die Kgl. Deklaration vom 8. Juli 1869 (Amtsbl. Seite 1593) und die Ministerial-Entschließung vom 23. August 1869 (Amtsblatt Seite 2005); ferner das in der Pfalz zur Zeit noch nicht in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag. Als Vollzugsvorschriften zum Gesetze über die Salzsteuer sind zu erwähnen die Minist.-Instr. vom 20. November 1867 (Amtsbl. S. 1260), die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. und die Minist.-Entschl. vom 17. August 1872 nebst der Reggs.-Entschl. vom 29. August 1872 (Amtsbl. S. 1769), die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz betr. Hiedurch wurden die Anordnungen der Minist.-Entschl. vom 22. September 1868 (Amtsbl. S. 275) vom 1. September 1872 an außer Kraft gesetzt.

Das Malzaufschlaggesetz mit den dazu gehörigen Bestimmungen in Art. 24—26 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 tritt gemäß Art. 104 für die Pfalz erst an dem Tage in Kraft, an welchem ein für das ganze Königreich giltiges Gesetz über die Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen werden wird.

[4]) Siehe die §§. 143 und 144 des Handbuchs.

Fischerei[5]), die Ausübung der Heilkunde[6]) (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), das Unterrichtswesen[7]), die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten[8]), der Versicherungs-Unternehmer[9]) und der Eisenbahn-Unternehmungen[10]), den Vertrieb von Lotterie-Loosen[11]), die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind[12]).

§. 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen[13]);
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum

[5]) Siehe Handbuch Bd. I S. 423 ff.
[6]) Siehe den 15. Abschnitt des Handbuchs.
[7]) Vergleiche §. 110 des Handbuchs.
[8]) Siehe Handbuch Band I Seite 52.
[9]) Siehe bezüglich der Versicherungs-Unternehmungen den §. 204 des Handbuchs.
[10]) Siehe §. 150 des Handbuchs.
[11]) Siehe §. 172 des Handbuchs.
[12]) Siehe §. 188 und 189 des Handbuchs.
[13]) Siehe über die Wasenmeistereien §. 196 des Handbuchs.

Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§. 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben [14]).

---

[14]) Vergleiche hiezu die Art. 6—9 des deutschen Handelsgesetzbuches:

„Art. 6. Eine Frau, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

§. 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes [15]) bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- [16]) und Beamtenstandes [17]), sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein, oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmannes, welche ihrem Ehemanne nur Beihilfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte giltig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist."

[15]) Art. 2 Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 bestimmt: „Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anders festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben." Siehe §. 202 des Handbuchs.

[16]) §. 15 des Reichsgesetzes vom 9. November 1867 betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste lautet: „Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr rc. rc.) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben .... in der Ausübung ihres Gewerbes .... Beschränkungen nicht unterworfen sein."

Nach §. 182 der Militär-Ersatz-Instruktion und §. 22 der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden rc. sind die betreffenden Zivilbehörden verpflichtet, sich von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, welche um die Konzession zur Betreibung eines konzessionspflichtigen Gewerbes nachsuchen, deren Militärpapiere zur Kontrole vorlegen zu lassen, um daraus zu ersehen, ob und in welcher Art sie ihrer Militärpflicht genügt haben, eventuell inwiefern sie noch militärpflichtig sind. Wenn die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militärverhältniß vollständig auszuweisen, so sind die Behörden verpflichtet, das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

[17]) Siehe §. 21 der neunten Verfassungsbeilage, welche folgendes bestimmt: „Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. — Dem äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe [18]).

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14 Abs. 1. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Abs. 2. Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§. 1 Abs. 1—3 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 1. Die in Paragraph 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Maßgabe der von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden instruktiven Anordnungen bei den Gemeindebehörden zu erstatten. [19])

---

außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. — Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten."

Hierher gehört die Kgl. Verordnung vom 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr. (Amtsblatt 1868 Seite 537) und §. 51 des Landtagsabschiedes vom 28. April 1872 (Amtsbl. S. 1142). Vergleiche auch bezüglich der Nebengeschäfte der Lehrer §. 89 des Handbuchs.

[18]) Vergleiche hiezu Art. 13 der pfälzischen Gemeindeordnung.

[19]) Als Instruktionen im Sinne des Abs. 1 sind hier mitzutheilen:

1. Die Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 18. Dezember 1872 Nro. 5104 (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ S. 255):

Die besonderen Anzeigen, welche außerdem nach Paragraph 14 Absatz 2 für die Agenturen der Feuerversicherungsanstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäß §. 7

„Auf Grund der Bestimmung im §. 1 Abs. 1 der Kgl. allerhöchsten Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern betr. wird hiemit verfügt, daß die von dem mitunterfertigten Königl. Staatsministerium der Finanzen und dem vormaligen Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 15. März 1868 zum Vollzuge des Artikels 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend, erlassenen instruktiven Anordnungen (Finanz-Ministerialblatt von 1868 S. 41 ff.) und die zu denselben später ergangenen Entschließungen auch fernerhin zur Anwendung zu kommen haben.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 4 Abs. 1 jener Anordnungen angeführte Strafbestimmung im Allgemeinen durch §. 148 Ziff. 1 der Gewerbeordnung ersetzt ist und nur noch für den Fall in Geltung bleibt, daß Jemand seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, und die in Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 auch hiefür vorgeschriebene Anzeige unterläßt.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden beauftragt, die für die Gewerbetreibenden erforderliche weitere Bekanntmachung zu erlassen und in derselben auf die seinerzeitige Publikation der vorgenannten Minist.-Entschl. vom 15. März 1868 zu verweisen."

2. Die Minist.-Entschl. vom 15. März 1868 (Finanz-Minist.-Bl. S. 41), den Vollzug des Art. 6 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 betr. Durch dieselbe wurden die Kreis-Regierungen angewiesen, die Rentämter mit einem genügenden Vorrathe von zur Gewerbeanmeldung vorgeschriebenen Formularien der Anmelderegister und Registerauszüge zur Verabreichung an die Gemeindebehörden zu versehen. Die Kosten dieser Druckformularien sind aus der Staatskasse zu bestreiten und auf Regie der direkten Steuern zu verrechnen. Die Register verbleiben fortwährend bei den Gemeindebehörden und können daher nicht zur Aufnahme der Fassionen verwendet werden, welche bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden allgemeinen Revision der Steueranlage abzugeben sind. Vielmehr dienen diese Register nur zum Eintrage der Erklärungen jener Gewerbtreibenden, welche ein neues Gewerbe anfangen, oder ihren Geschäftsbetrieb in einer Weise ändern, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat. In §. 6 der zitirten Minist.-Entschl. wird schließlich für die Pfalz noch besonders verfügt:

„Nachdem gemäß Art. 34 des Gewerbsgesetzes der Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, aufgehoben ist, haben nun die durch diesen letzteren Artikel noch aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verordnung vom 14. April 1820, die Gewerbsteuer im Rheinkreise betr., außer Wirksamkeit zu treten.

„Es finden daher fernerhin keine Anwendung mehr die in der Pfalz seither bestandenen besonderen Bestimmungen bezüglich der Gewerbspatente und der hiemit in Verbindung stehenden Zeitpunkte der Steuer-Regulirung, — bezüglich der Zuständigkeit der Polizeigerichte für die in den Art. 32, 43 und 44 des Gewerbsteuergesetzes vorgesehenen Straffälle, der herumziehenden Gewerbe ꝛc. — indem nach Aufhebung des bemerkten Art. 67 des Gewerbsteuergesetzes für die Gewerbtreibenden der Pfalz in allen diesen Beziehungen dieselben gesetzlichen Vorschriften, wie in den diesrheinischen Regierungsbezirken, zu gelten haben.

„Die seither in der Pfalz angewendeten, mit der Erhebungseinweisung der direkten Steuern in Verbindung stehenden Druckformularien für die Gewerbs-Deklarations-Register und die Auszüge aus denselben können auch fernerhin beibehalten werden."

3. Die Ministerial-Entschließungen vom 17. April 1868 und 24. April 1868 ordnen an, daß die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Gewerbeanmeldung

Absatz 2 Unserer Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, bei der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes des

---

nur den Namen und Wohnort des Gewerbtreibenden, die Bezeichnung der Gewerbe, das Datum der Anmeldung und die Unterfertigung der Gemeindebehörden zu enthalten haben, daß ferner die Formulare stempelfrei seien und den Gemeindebehörden durch die Rentämter unentgeltlich hinausgegeben werden.

4. Die Entschließung der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 31. März 1868 (Amtsbl. S. 595), die Besteuerung der Gewerbe betr.:

„I. Vom 1. Mai l. J. an werden keine Gewerbspatente mehr ausgestellt. Dagegen bleibt Jeder, der ein Gewerbe anfangen will, verbunden, ohne vorausgegangene Aufforderung und noch vor Beginn der beabsichtigten Gewerbsausübung bei dem einschlägigen Bürgermeisteramte hiervon Anzeige zu machen, und zugleich die für die Anlage der Gewerbsteuer in Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Das Bürgermeisteramt trägt die abgegebene Erklarung in das vorgeschriebene Gewerbs-Deklarations-Register ein, läßt dieselbe vom Deklaranten unterzeichnen und stellt Letzterem zu seiner Legitimation eine Bescheinigung hierüber aus.

II. Die Gewerbtreibenden werden so lange zur Gewerbsteuer beigezogen, als sie nach Ausweis des bürgermeisteramtlichen Gewerbs-Deklarationsregisters ihre Gewerbe fort betreiben. Wer seinen Gewerbsbetrieb einstellt, oder von mehreren Gewerben, welche er bisher ausgeübt hat, blos das eine oder andere niederlegt, ist daher in seinem eingenen Interesse gehalten, dem Bürgermeisteramte hiervon Anzeige zu machen, das treffende Gewerbe abzudeklariren. Auf die erfolgte Abdeklarirung hin, welche in das mehrerwähnte Register eingetragen und von dem Deklaranten unterzeichnet werden muß, wird die betreffende Steuer schon vom nächstfolgenden Quartale (nicht, wie bisher, erst vom nächstfolgenden Jahre) an abgeschrieben.

Bei notorischen Gewerbsabgängen in Folge von Sterbfällen oder von anderen Ursachen, welche es den Betheiligten unmöglich machen, die Gewerbseinstellung zur Anzeige zu bringen, findet die Berichtigung des Deklarationsregisters und die Steuerabschreibung von Amtswegen statt.

III. Die Gewerbs-Zu- und Abgangsdeklarationen können auch schriftlich und ebenso durch einen Stellvertreter abgegeben werden."

5. Die Entschließung der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 3. Februar 1873 (Amtsbl. S. 138), wodurch folgendes zur Kenntniß gebracht wurde:

„Gemäß §. 14 Abs. 1 und §. 148 Ziff. 1 der Gewerbeordnung ist Jeder, der den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, verpflichtet, der für den Ort, wo solches geschieht, zuständigen Behörde sofort hievon die Anzeige zu machen. Die zuständige Behörde ist gemäß §. 1 Abs. 1 der zur Gewerbeordnung erschienenen Vollzugs-Instruktion .... die betreffende Gemeindebehörde. Letztere hat gemäß §. 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Aendert dagegen Jemand seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, so muß er dies gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 28 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 gleichfalls ohne Verzug der Gemeindebehörde anzeigen.

Endlich muß auch derjenige, welcher seinen Gewerbsbetrieb einstellt oder von mehreren Gewerben blos das eine oder andere niederlegt, hievon der Gemeindebehörde sofort Anzeige erstatten ....."

Agenten, in München bei dem Magistrate, und bei den Distriktsverwaltungsbehörden des Agenturbezirkes erstattet werden.

Die in Paragraph 14 Absatz 2 der Gewerbeordnung weiter für die Preßgewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Ortspolizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizeidirektion; in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten mitzutheilen. (Siehe §. 180 des Handb.)

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

§. 1 Abs. 4 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

Zur Untersagung des Gewerbebetriebes nach §. 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung sind die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden zuständig.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 16. Zur Errichtung von Anlagen[20]), welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von

---

[20]) Es ist zu beachten, daß die Gewerbeordnung, abgesehen von §. 107, nur Bestimmungen über die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen, nicht über ihren Betrieb enthält. Letzterer unterliegt daher auch bei konzessionirten Anlagen der polizeilichen Einwirkung nach Maßgabe der Landesgesetze. In Bayern ist hiefür Artikel 130 des P.-St.-G.-B. maßgebend, wonach an Geld bis zu 50 Thalern gestraft wird, wer den bei Ertheilung der Genehmigung bezüglich des Betriebes der fraglichen gewerblichen Anlagen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Wer dagegen die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht einhält, unterliegt den Strafbestimmungen des §. 117 Ziff. 2 der Gewerbeordnung. Außerdem ist in solchen Fällen gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen die Polizeibehörde befugt, die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anzuordnen. Vergleiche hiezu Abs. 3 und 4 des Art. 130 des P.-St.-G.-B.

Durch die Ministerial-Instruktion vom 20. Mai 1864 (Amtsbl. Seite 509) wurden die Distrikts-Verwaltungsbehörden angewiesen, darüber zu wachen, daß die Bedingungen, welche dem

Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Roftöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden [21]).

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu

---

Unternehmer für den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen dieser Minist.-Instr., sowie der Königl. Verordnung vom 16. Mai 1863 (Amtsbl. S. 905), Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung zc. von Fabriken und Werkstätten betr., durch die vorstehenden Vorschriften der Gewerbeordnung und dazu gehörigen Vollzugs-Instruktion ersetzt.

[21]) Das Kgl. Staatsministerium des Innern (Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel) hat mittelst Entschließung vom 3. Januar 1873 (Amtsbl. S. 55) verfügt, daß bis auf Weiteres die Hopfenschwefeldörren unter die in §. 16 genannten Röstöfen zu subsumiren und demnach konzessionspflichtig seien. Zugleich hat es ausgesprochen, daß, wie aus den Berathungen der Gewerbeordnung im Reichstage hervorgehe, die in §. 16 verzeichneten Anlagen stets in ihrer weitesten Bedeutung aufgefaßt wurden und es deßhalb auch abgelehnt worden sei, einzelne bereits durch eine Gattungsbezeichnung getroffene Anlagen noch besonders zu benennen; so seien z. B. die Lackfabriken als unter die chemischen Fabriken, die Walz- und Stampfwerke als unter die Hammerwerke fallend erklärt worden. Schließlich wurde bekannt gegeben, daß Einleitung zu dem Antrage an den Bundesrath getroffen sei, die Hopfenschwefeldörren und die Anlagen für Auflagerungen ungegerbter Häute in das Verzeichniß des §. 16 aufzunehmen.

prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§. 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 3 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 3. Bezüglich der Genehmigung der in §. 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wassertriebwerke, gelten nachstehende Vorschriften:

a) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Lokalbaukommission, mündlich oder schriftlich anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrage sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Trifft mit dem Antrage ein Baugesuch zusammen, so ist über dieses unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften gleichzeitig zu verhandeln.

b) Aus den nach lit. a Absatz 3 erforderlichen Vorlagen muß hervorgehen:

1. Die Größe des Grundstückes, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundsteuerkataster führt, und der etwaige besondere Name;
2. die gleichmäßige Bezeichnung der Grundstücke, welche das zu 1. erwähnte Grundstück umgeben, und die Namen der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer derselben;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betrieb bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

4. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, soferne zur Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
6. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

c) Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt, der Maßstab selbst ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

d) Die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, hat, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

e) Hierauf folgt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Anlage sich sogleich als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des Unternehmens durch die Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Dieselbe muß enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen ausschließender Frist bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, mündlich oder schriftlich anzubringen;
3. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht aufgelegt sind.

Die der Distriktsverwaltungsbehörde bekannten Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen in der vorbemerkten Weise zu benachrichtigen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen, ebenso der Nachweis über die vorstehend angeordneten besonderen Zustellungen.

f) Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten mit den eingekommenen Einwendungen, soferne die Instruktion durch ein Bezirksamt erfolgte, an die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe binnen kurzer Frist zu übermitteln.

g) Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und kann die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Distriktsverwaltungsbehörde alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus.

In allen übrigen Fällen hat die Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund protokollarischer Verhandlung Beschluß zu fassen. Zu der Verhandlung sind der Gesuchsteller, sowie diejenigen Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, vorzuladen; bei derselben sind etwa vorliegende technische Gutachten zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und diese zur Erklärung über dieselben aufzufordern. Der Beschluß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen und dem Unternehmer, sowie den Widersprechenden, im Falle der Widerspruch gemeinsam von Mehreren erhoben wurde, dem Zustellungsbevollmächtigten derselben unter Belehrung über das Rekursrecht zuzustellen.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt in letzteren Fällen erst, nachdem die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage und der Betrieb genehmigt worden sind, aufzuführen, sowie die vom dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen und in einem mit der amtlichen Hinweisung auf die Genehmigungsurkunde versehenen Exemplare hinauszugeben.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

h) Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

§. 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Ge-

nehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Zu §. 20 und 21.

§. 5 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 5. In denjenigen Fällen, in welchen nach der Gewerbeordnung die Entscheidung in erster oder zweiter Instanz durch eine kollegiale Behörde erfolgen muß, bilden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die kollegiale Behörde, und zwar auch dann, wenn von der einschlägigen Behörde erster Instanz nach der für dieselbe bestimmten Organisation der Beschluß nach kollegialer Berathung erlassen worden ist. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben demnach ihre Entscheidungen gemäß §. 21 der Gewerbeordnung stets in öffentlicher Sitzung und auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher die Betheiligten vorzuladen sind, zu ertheilen.

Zu diesem Behufe wird durch die Regierungs-Präsidien ein ständiger Senat[22]) gebildet, welcher aus mindestens drei Kollegialmitgliedern bestehen muß. Die Entscheidungen sind nach ihrer Verkündigung in öffentlicher Sitzung den Parteien schriftlich auszufertigen. Ist die sofortige Verkündigung nicht thunlich, so ist hiefür ein besonderer Termin anzuberaumen. Eine Entscheidung ist auch dann zu treffen, wenn die Parteien ungeachtet richtig erfolgter Ladung nicht erschienen sind.

Der Verlauf der Sitzung ist durch ein Protokoll, welches die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden[23]).

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen[24]).

---

[22]) Siehe das Reggs.-Ausschr. vom 29. Januar 1873 (Amtsbl. S. 129), die öffentlichen Sitzungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, in Gewerbsangelegenheiten betreffend.

[23]) Siehe die Art. 10, 61, 73—84, 97 Ziff. 1 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

[24]) Vergleiche über die Schlachthäuser den §. 197 des Handbuchs.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in andern Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind.

§. 2 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 2. Bezüglich der Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 16 Absatz 2 der Gewerbeordnung) sind, soweit nicht in der Gewerbeordnung und auf Grund derselben in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung anders verfügt ist, die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

Zur Genehmigung der übrigen in §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Lokalbaukommission, in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung [25]).

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 4 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 4. Für das Verfahren bei der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln gelten die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Bei dem Verfahren in der Rekursinstanz sind die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung in Anwendung zu bringen.

---

[25]) Siehe §. 205 des Handbuchs, wo die über die Anlage, Prüfung und den Betrieb der Dampfkessel bestehenden Vorschriften mitgetheilt sind.

§. 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt solange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 6 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 6. Die in §. 27 der Gewerbeordnung vorgesehene Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe wird von der Distriktsverwaltungsbehörde getroffen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörden ist innerhalb vierzehn Tagen ausschließender Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. Für dieselbe gelten die Bestimmungen in §. 5 gegenwärtiger Verordnung.

§. 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

§. 7 der Vollzugsverordnungen vom 4. Dezember 1872:

§. 7. Die in §. 28 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß kommt den Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Lokalbaukommission, zu.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29 [26]). Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten für das ganze Bundesgebiet als approbirt.

§. 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

---

[26]) Siehe das Nähere über die Medizinalpersonen im Abschnitte „öffentliche Gesundheitspflege.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde [27]).

§. 8 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 8. Zur Ertheilung der nach §. 30 Abs. 1 der Gew.-Ord. erforderlichen Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Die in Abs. 2 daselbst für die Hebammen geforderten Prüfungszeugnisse werden von den Prüfungskommissionen der Hebammenschulen München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

§. 31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungs-Zeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden [28]).

§. 32. Schauspielunternehmer [29]) bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

§. 9 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 9. Die nach §. 32 der Gewerbeordnung für Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirektion, ertheilt.

§. 33 [30]). Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

---

[27]) Siehe bezüglich des Hebammenwesens in der Pfalz §. 190 des Handbuchs.

[28]) Bezüglich des Rheines kommen die im II. Bande des Handbuchs S. 331 aufgezählten Staatsverträge in Betracht.

[29]) Siehe §. 174 des Handbuchs.

[30]) Die Vorschriften des §. 33 sind auf die Pfalz vermöge nachstehender Bestimmung des Einführungsgesetzes vom 12. Juni 1872 nicht anwendbar:

„Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht. — Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des §. 53 Abs. 2 und §. 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte."

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften [31]) und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider [32]) nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

§. 11 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 14. Zum Handel mit Giften (§. 34 der Gewerbeordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörden erforderlich.

§. 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht [33]) als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide,. Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandverleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist [34]).

Das Geschäft eines Gesindevermiethers [35]) kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen,

---

Zuständig zu dieser Versagung ist das Bezirksamt. (§. 18 der Vollzugs-Verord. vom 4. Dezember 1872).

[31]) Bezüglich des Handels mit Giften siehe §. 189 des Handbuchs.

[32]) An den bayerischen Bergämtern sind Markscheider als besondere Beamte aufgestellt. Siehe die Kgl. Verordnung vom 16. Juni 1869, die Organisation der Bergbehörden betreffend (Amtsbl. S. 1453) und Art. 17, 38 und 54 des Berggesetzes vom 20. März 1869 (Amtsbl. S. 653).

[33]) Siehe bezüglich des Tanz-, Turn-, Fecht- und Schwimm-Unterrichts §. 111 des Handb.

[34]) Vergleiche bezüglich der Trödler den Art. 137 des P.-St.-G.-B., bezüglich der Pfandverleiher den §. 360 Ziff. 12 des St.-G.-B.

[35]) Vergleiche hiezu §. 162 des Handbuchs und Art. 153 des P.-St.-G.-B.

haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hievon Anzeige zu machen.

§. 12 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 12. Zur Entgegennahme der Anzeigen von dem Beginne der in §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig.

Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zu.

§. 36. Das Gewerbe der Feldmesser[36]), Auktionatoren[37]), derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen[38]).

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen[39]).

§. 37. Der Regelung durch die Orts-Polizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten[40]).

§. 13 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 13. Die in §. 37 der Gewerbeordnung vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizeidirektion zu.

---

[36]) In Bayern sind als Feldmesser zum Vollzuge der Grundsteuergesetze eigene Beamte, die Bezirksgeometer aufgestellt.

[37]) Die Abhaltung der Mobilien-Versteigerungen wäre demnach freigegeben. In der Pfalz hatten bisher die Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die ausschließliche Befugniß hiezu. Siehe Art. 3 Ziff. 15 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871, ferner das Gesetz vom 23. Pluviose VII (Siebenpf. III S. 229, die Verordnungen vom 21. Februar 1815 (Amtsbl. S. 189) und 3. Februar 1822 (Amtsbl. S. 54), sodann Art. 138 des P.-St.-G.-B.

[38]) Bezüglich der Gemeinde-Waag-, Meß- und Eichanstalten siehe §. 217 des Handbuchs.

[39]) Auf das Geschäft der Handelsmäkler und Sensale findet §. 36 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Siehe bezüglich dieser Personen §. 266 des St.-G.-B., die Art. 66—84 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, Art. 31 des Einf.-Ges. zu Letzterem vom 10. November 1861 und die Justiz-Minist.-Entschl. vom 30. Juni 1866, das Verfahren bei Besetzung der Handelsmäkler- und Sensalstellen betr. (Amtsbl. von 1866 S. 1071).

[40]) Vergleiche hiezu die Art. 151 und 152 des P.-St.-G.-B. Letztere wurde durch §. 37 der Gewerbeordnung ersetzt.

Beschlüsse der Ortspolizeibehörden auf Untersagung des Betriebes eines der in §. 37 erwähnten Gewerbe sind schriftlich auszufertigen. Die gegen solche Beschlüsse nach §. 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässigen Rekurse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, beschieden.

§. 38. Die Zentral-Behörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbtreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deßhalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht [41]).

§. 14 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 14. Die Zuständigkeit zur Aufhebung oder Veränderung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 40. Die in den §§. 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143, widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

§. 41. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze [42]).

§. 42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

---

[41]) Siehe über die Verhältnisse der Kaminkehrer §. 136 des Handbuchs.

[42]) Siehe hierüber §. 188 des Handbuchs, wo die bezüglichen Bestimmungen der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 mitgetheilt sind.

§. 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an andern öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen [43]).

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden.

§. 15 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 15. Die nach §. 43 der Gewerbeordnung erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß wird in München durch die Polizeidirektion ertheilt.

Rekurse gegen Beschlüsse, durch welche die ortspolizeiliche Erlaubniß in den Fällen des §. 43 versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu bescheiden.

Für die Ausfertigung des Legitimationsscheines haben sich die Ortspolizeibehörden des Formulars A zu bedienen und die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortspolizeibehörden dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und außerdem fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem Formulare B zu führen.

Stempel. **Formular A.**

Nro. des Verzeichnisses .... §. 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

§. 15 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Legitimations-Schein.

De ....

von ....

.... Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten der Gemeinde .... für das laufende Jahr ertheilt.

.... den .... 18.........

(L. S.) ....

....

Beschreibung der Person des Inhabers: Taxe bezahlt mit:

Statur .... Augen ....

Haare ....

Besondere Kennzeichen ....

Unterschrift des Inhabers:

....

[43]) Vergleiche Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse (§. 180 des Handbuchs).

Formular B.

§. 43 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
§. 15 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . . zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimationsscheine.

Fortlaufende Nro.	Tag der Ertheilung.	Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimat.	Vermerk über Einhebung der Taxe.	Bemerkungen.

§. 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§. 16 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 16. Den inländischen Handelsreisenden werden für den in §. 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Geschäftsbetrieb von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate, Gewerbe-Legitimationskarten nach dem in dem Gesetzblatte Nr. 14 vom 21. November 1867 S. 191 vorgezeichneten Formulare ertheilt[44]).

---

[44]) Die einschlägigen Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (Amtsbl. S. 1317) lauten:

Art. 26 Abs. 3 und 4: „Deßgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden."

Ziffer 17 des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867:

Die ausländischen Handelsreisenden haben, soferne nicht Staatsverträge [45]) ein Anderes bestimmen, für ihren Geschäftsbetrieb bei einer Distriktsverwaltungsbehörde, in München bei dem Magistrate, nach vorgängigem Nachweise der erfolgten Steuerzahlung, Legitimationsscheine zu erwirken, welche nach anliegendem Formulare C [46]) auszufertigen und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit Taxe und Stempel zu belegen sind.

Ueber die an Handelsreisende ausgestellten Ausweise ist von den Distriktsver-

„Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Art. 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimationskarten ist unter D beigefügt."

Dieses Formular ist abgedruckt im Amtsbl. von 1867 S. 1379.

[45]) Nach Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10./20. Mai 1871 sollen die französischen Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welchen auf Grund der Bestimmungen in Art. 26 des nunmehr aufgehobenen Handelsvertrags vom 2. August 1862 der Einkauf und das Aufsuchen von Bestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereinsgebiete gewerbsteuerfrei gestattet war, in Ansehung der Besteuerung dieses Gewerbebetriebes nach den desfalls für die Angehörigen der meist begünstigten Nationen bestehenden Grundsätzen behandelt werden. Hienach muß die den französischen Gewerbtreibenden der in Rede stehenden Kategorie bis zum Ausbruche des Krieges gewährte Befreiung von der Entrichtung einer Gewerbsteuer wieder — unter der Voraussetzung der Reziprozität — anerkannt werden. (Minist.-Entschl. vom 7. September 1871). Für die französischen Handelsreisenden sind demnach keine Gewerbscheine mehr nach den Formularen der Minist.-Entschl. vom 17. Juli 1865 (Amtsbl. S. 1059 ff.), sondern Legitimationsscheine nach dem oben erwähnten Formulare C auszustellen.

Bezüglich der Schweiz gilt der zwischen der Schweiz und dem Zollvereine abgeschlossene Vertrag vom 13. Mai 1869, wonach diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden sollen, welche von den Behörden ihres Heimatlandes ausgefertigt sind. (Art. 9 des Vertrags und Ziff. IX des Schlußprotokolls hiezu, Amtsbl. 1869 S. 2027 und 2039). Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem durch Minist.-Entschl. vom 26. August 1869 Nro. 11154 (Reggs.-Entschl. vom 31. August 1869 Nro. 15402 B) mitgetheilten Muster *) erfolgen. Schweizerischer Seits werden die Gewerbe-Legitimationskarten von der betreffenden Kantonskanzlei ausgestellt oder müssen, wenn von einer Ortsbehörde ausgefertigt, immer von der betreffenden Kantonskanzlei beglaubigt sein.

Bezüglich Oesterreich gilt Art. 18 des Handels- und Zollvertrags vom 9. März 1868 und Ziff. 13 des Schlußprotokolls (Amtsbl. von 1868 Beilage zu Nro. 75 S. 11 und 92). Das Muster der hienach auszufertigenden Gewerbe-Legitimationskarten ist abgedruckt ebendaselbst S. 99.

Ueber die Behandlung der belgischen Handlungsreisenden siehe die Bekanntmachung vom 24. April 1847, die Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betr. (Amtsbl. von 1847 S. 252 ff.)

[46]) Siehe Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ S. 246.

*) Siehe Amtsbl. von 1869 Seite 2055.

waltungsbehörden ein fortlaufendes jährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem Formulare D zu führen.

Formular D.

§. 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§. 16 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . von dem Kgl. Bezirksamte . . . . an Handelsreisende ausgestellten Gewerbe-Legitimationskarten und Gewerbe-Legitimationsscheine.

Fortlaufende Nrn.	Tag der Ausstellung.	Art des Ausweises (Karte oder Schein.)	Vor- u. Zuname des Reisenden.	Wohnort.	Firmen	Geschäftszweige	Sitze	Bemerkungen. (Vermerk über bezahlte Taxen.)
					der von dem Reisenden vertretenen Häuser.			

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zuläßig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

§. 48. Real-Gewerbe-Berechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurs-Erklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50. Auf den Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zuläßig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 17 der Vollzugsverordnung von 4. Dezember 1872:

§ 17. Zur Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage nach §. 51 der Gewerbeordnung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig.

Die Frage der Einstellung des Betriebes ist von der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die beanstandete Anlage sich befindet, in München von der Lokalbaukommission, einer eingehenden Instruktion zu unterziehen, um festzustellen, ob und in welchem Grade Nachtheile und Gefahren für das Gemeindewohl bestehen. Nach geschlossener Instruktion sind die Akten mit gutachtlicher Aeußerung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche ihre Entscheidung nach kollegialer Berathung in öffentlicher Sitzung gemäß §. 5 gegenwärtiger Verordnung zu ertheilen hat. (Siehe bei §. 21 der Gewerbeordnung.)

§. 52. Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53. Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 18 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern u. s. w. (§§. 29, 53 der Gewerbeordnung), der Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 der Gewerbeordnung), der Erlaubniß für Schauspielunternehmer und für Wirthe (§§. 32, 33 daselbst), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§. 34 daselbst) und der Bestallung nach §. 36 der Gewerbeordnung, sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebes gemäß §. 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vom 12. Juni 1872, haben die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§. 15 Absatz 2 und §. 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§. 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 55. Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;

2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber[47]);
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§. 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheits-Maßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3. oder unter Polizei-Aufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungs-

[47]) Die in Ziff. 2 bezeichneten „Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle" sind nicht zu verwechseln mit den „Lumpen" oder „Hadern". Diese Gegenstände können zwar zu Lumpen werden, dann zählen sie aber nicht mehr zu den Gegenständen, welche das Gesetz vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen hat. Es ist daher das Lumpensammeln in der bisher üblich gewesenen Weise, d. h. das Ankaufen von Lumpen im Umherziehen auch ferner statthaft.

Der bei dem Lumpensammeln herkömmliche Tauschhandel ist nicht als Verkauf im Sinne des §. 55 der Gewerbeordnung anzusehen und daher auch nicht mit der für den eigentlichen Hausirhandel bestimmten besonderen Abgabe des §. 22 Abs. 2 der Vollzugs-Verordnung zu belegen. (Minist.-Entschl. vom 4. Februar 1873.)

Grundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen [48]).

§. 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt:

1. für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§. 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt [49]).

§. 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr giltig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

---

[48]) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1873 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ S. 287), betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer, wurden die Bekanntmachungen vom 17. Januar und 31. Dezember 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt von 1871 S. 27 und von 1872 S. 2) aufgehoben und diejenigen deutschen Behörden bekannt gegeben, welche vom 1. Januar 1873 ab zur Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen für Ausländer befugt sind. Zu diesen Behörden gehören in der Pfalz die Bezirksämter Zweibrücken, Pirmasens, Bergzabern und Germersheim.

[49]) Vergleiche zu §. 59 der Gewerbeordnung den §. 174 des Handbuchs.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§. 61. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

§. 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§. 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Zu Titel III (§. 55—63):

§§. 19—27 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 19. Die Ertheilung des Legitimationsscheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§. 55, 57, 58, 59 der Gewerbeordnung) erfolgt:

a) in den Fällen des §. 58 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung durch die Gemeindebehörde,

b) in allen anderen Fällen durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche in den Fällen des §. 58 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt wird, sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern zu bescheiden.

§. 20. Die in §. 58 Ziff. 2 und § 62 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorbehaltene nähere Bestimmung der Umgegend des Wohnortes wird von der zur Ausstellung des Legitimationsscheines zuständigen Behörde getroffen. Dabei ist jedoch

eine Umkreis-Entfernung von zwei Meilen vom Wohnorte in der Regel als äußerstes Maaß einzuhalten. Eine weitere Ausdehnung kann von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden.

§. 21. Die Legitimationsscheine werden nach den anliegenden Formularien E, F, G, H ausgefertigt [50]). Es ist zu verwenden:

a) Formular E in den Fällen des §. 58 Ziff. 1,
b) Formular F in den Fällen des §. 58 Ziff. 2,
c) Formular G in den Fällen des §. 59 der Gewerbeordnung,
d) Formular H in allen übrigen Fällen.

§. 22. Bei der Ausfertigung sämmtlicher Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Außerdem sind für die Ausfertigung der Legitimationsscheine und vor der Aushändigung derselben, mit Ausnahme der für die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen und den Ankauf von Waaren, sowie der gemäß §. 58 Ziff. 1 und 2 und §. 59 der Gewerbeordnung ausgefertigten noch folgende Abgaben zu erheben:

wenn der Gewerbebetrieb erstreckt werden soll:

a) auf einen Ort zwei Gulden,
b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk fünf Gulden,
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zehn Gulden,
d) auf zwei Regierungsbezirke fünfzehn Gulden,
e) auf drei Regierungsbezirke zwanzig Gulden,
f) auf vier Regierungsbezirke vierundzwanzig Gulden,
g) auf fünf Regierungsbezirke siebenundzwanzig Gulden,
h) auf sechs Regierungsbezirke dreißig Gulden,
i) auf sieben Regierungsbezirke dreiunddreißig Gulden,
k) auf das ganze Königreich sechsunddreißig Gulden.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten zu lassen.

Die für Legitimationsscheine auf Grund vorstehender Bestimmungen erhobenen Abgaben, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet werden, sind halbjährig an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden [51]).

---

[50]) Siehe diese Formularien im Amtsbl. des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ S. 247 ff.

[51]) Bezüglich der Ermäßigung der Abgabe für Aussertigung der Scheine zu Gunsten der Bewohner gewisser Orte und Gegenden sagt die Minist.-Entschl. vom 21. Dezember 1872 (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ S. 254):

„Im Hinblicke auf die Bestimmung in §. 22 Abs. 3 der Königl. Verordnung vom 4. Dezember 1872 ꝛc. wird hiemit bekannt gegeben, daß nicht beabsichtigt ist, die Begünstigung,

§. 23. Wird bei einer Distriktsverwaltungsbehörde die Ausstellung eines Legitimationsscheines, für welchen die in §. 22 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete besondere Abgabe zu entrichten ist, nachgesucht, und sind die allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen vorhanden, so ist der Legitimationsschein auszufertigen, wenn jene Abgabe bezahlt ist. In dem Legitimationsschein selbst ist zu bemerken, für welche Bezirke und in welchem Betrage die Abgabe entrichtet wurde.

Will der Inhaber des Legitimationsscheines später, aber noch innerhalb des Kalenderjahres, für welches der Schein ausgestellt wurde, seinen Gewerbebetrieb weiter ausdehnen, so muß er bei irgend einer Distriktsverwaltungsbehörde die Differenz nachbezahlen, welche zwischen der bereits entrichteten und der für den nunmehrigen Geschäftsbetrieb bestimmten Abgabe besteht. Ueber diese Nachzahlung ist entsprechender Vermerk auf dem Legitimationsscheine zu machen.

Personen, welche nicht in Bayern ihren ständigen Wohnsitz haben, müssen auch die Entrichtung der sie treffenden Gewerbesteuer nachweisen.

§. 24. Personen, welche auf Grund eines von einer nichtbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Legitimationsscheines in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen, für welchen die in §. 22 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten besonderen Abgaben zu entrichten sind, haben die sie treffende Abgabe bei derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder den Gewerbebetrieb beginnen wollen, zu erlegen und sich über die Bezahlung der Gewerbesteuer [52]) auszuweisen, worauf ihnen die Behörde auf dem Legitimatinsscheine entsprechende Vormerkung macht.

Die Bestimmung des §. 23 Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung ist bei Inhabern nichtbayerischer deutscher Legitimationsscheine gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

---

welche durch die mit dem 1. Januar 1873 außer Kraft tretenden Bestimmungen des §. 19 Ziff. 1—9 und des §. 28 Ziff. 2 der Kgl. Verordnung vom 28. April 1868, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend, und die hiezu ergangenen nun gleichfalls wirkungslos werdenden Entschließungen des vormaligen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Bewohnern gewisser Orte und Gegenden für den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Bewilligung der ermäßigten Abgabe für Ausfertigung der Hausirscheine zugestanden wurde, nun sofort generell wieder einzuführen, daß demnach in allen Fällen des §. 22 Abs. 2 der erstgenannten Kgl. Verordnung die daselbst festgesetzten Abgaben insolange zu erheben sind, als nicht die Begünstigung einer gemäßigten Abgabe neu ausgesprochen ist."

[52]) Bezüglich der auf Reziprozität beruhenden steuerfreien Zulassung von im Großherzogthum Hessen ansässigen Gewerbtreibenden zum Gewerbebetriebe in Bayern, wenn sie daselbst keine Gewerbsanlage errichten, sondern nur periodisch Arbeiten des Handwerks- oder Fabrik-Gewerbes auf Bestellung ausführen, siehe die Reggs.-Entschl. vom 2. Juli 1872 (Amtsbl. Seite 1423).

Gemäß §. 3 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (Amtsbl. von 1871, Beilage zu Nro. 33 Seite 30) darf der Betrieb eines Gewerbes, sowie das hieraus herrührende Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

§. 25. Für die dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Personen erfolgt die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen außer in den Fällen des §. 58 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung durch die besonders bekannt gemachten Behörden.

§. 26. Zur Ertheilung der nach §. 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen ortspolizeilichen Erlaubniß ist in München die Polizeidirektion zuständig.

§. 27. Die Behörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem Formulare J zu führen [53]).

Formular J.

§§. 55 bis 60 der Gewerbeordnung.

§. 27 der Verordnung vom 4. Dezember 1872.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . bei (Behörde) . . . . zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilten, beziehungsweise auf den Bezirk ausgedehnten Legitimations-Scheine.

Fortlaufende Nummer.	Tag der		Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimat.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen, Vermerk über bezahlte Taxen und Abgaben.
	Ertheilung.	Ausdehnung				Vor- und Zuname.	Heimat.	Alter.	

Titel IV. Marktverkehr.

§. 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf- und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

---

[53]) Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Formularien A, C, E, F, G, H sind, weil sie der Stempelpflicht unterliegen, von den Kgl. Rentämtern gegen Bezahlung zu beziehen.

Die Gebühren für jene Formularien werden festgesetzt auf 12 kr. pro Exemplar derjenigen auf 7-kr.-Stempel (d. i. A, C, E, F) und 18 kr. pro Exemplar derjenigen auf 14-kr.-Stempel d. i. G, H.

Diese Gebühren sind vor Ausfertigung der Legitimationen von den Betheiligten zu erheben. Reggs.-Entschl. von 3. Januar 1873).

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

§. 28 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 28. Die in §. 64 Abs. 2 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß der Regelung des herkömmlichen Wochenmarktverkehres üben die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, aus.

§. 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 29 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 29. Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten[54]), von Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Viktualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

An Kirchweihen und Patrozinien wie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde, in München von dem Magistrate, den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegenständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden, in München des Magistrats, überlassen.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

[54]) Siehe über die Viehmärkte §. 62 D des Handbuchs.

3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 30 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 30. Die in §. 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehaltene Bestimmung darüber, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen, wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate, getroffen.

§. 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungs-Gegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden [55]).

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§. 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht Statt finden [56]).

§. 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen [57]).

---

[55]) Auf gewerbliche Leistungen kann die Freigabe des Jahrmarktverkehrs nicht ausgedehnt werden.

[56]) Der erste Satz des §. 68 stimmt fast wörtlich mit §. 3 der Königl. Verordnung vom 25. Juni 1868, den Marktverkehr betr., überein (siehe Handbuch Bd. I S. 100) und enthält demnach keine neue Bestimmung. Nach Art. 31 der Gemeinde-Ordnung sind die Gemeinden zur Erhebung von Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums und ihrer Anstalten befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

[57]) Vergleiche hiezu den Art. 146 Abs. 1 des B.-St.-G.-B., dessen Strafbestimmung jedoch durch §. 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung als beseitigt zu betrachten ist. Aus dem Wortlaute des Art. 146 des B.-St.-G.-B. geht indessen hervor, daß die Marktordnungen in der Form von „ortspolizeichen Vorschriften" zu erlassen sind. Die auf Grund des Art. 146 Abs. 1 des B.-St.-G.-B. von 1871 und ebenso die auf Grund des korrespondirenden Art. 202 des B.-St.-G.-B. von 1861 erlassenen Marktordnungen sind auch ferner giltig, insofern sie nicht mit den Prinzipien der Gewerbeordnung in Widerspruch stehen.

Uebertretungen gegen polizeiliche Anordnungen über Reinlichkeit auf den Märkten werden nach Art. 75 Abs. 3 des B.-St.-G.-B. bestraft.

§. 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§. 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären [58]).

Titel V. Taxen.

§. 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben [59]).

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschie-

---

Zur Erläuterung des Begriffes „Marktordnung" dient folgender Ausspruch in einem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 24. Juli 1863 (Amtsbl. S. 1203):

Begriffsgemäß soll durch Marktordnungen der Marktverkehr geregelt, gefördert und erleichtert werden. Unverkennbar dient es zur Regelung, Förderung und Erleichterung des Marktverkehrs, wenn eine Marktordnung bei Lösung ihrer naturgemäßen Aufgabe, die beiderseitige Bequemlichkeit von Käufern und Verkäufern unter Berücksichtigung und mit möglichster Schonung von herkömmlichen Gebräuchen zu vermitteln, vorsorgliche Maßregeln trifft, um zu verhüten, daß aus der örtlichen Modalität der auf dem Markte zu Stande kommenden Käufe und Verkäufe Unterschleife oder Uebervortheilungen sich ergeben. Ist mithin eine dahin zielende Maßregel unter denjenigen nicht begriffen, die das Gesetz für schlechthin unzulässig erklärt, so bedingt die Zuwiderhandlung gegen die betreffende Verfügung Strafe. Es ist deßhalb eine Vorschrift, wonach die Waaren, welche schon nach Maß und Gewicht zugerichtet zu Markt gebracht werden, nicht zu leicht oder zu klein sein dürfen, zulässig und steht mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht in Widerspruch.

[58]) §. 71 entspricht im Wesentlichen der Bestimmung in Art. 146 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. Letztere lautet nämlich:

„Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markte oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden."

[59]) In der Pfalz konnte bisher nach dem Gesetze vom 19.—22. Juli 1791 (publ. Rudl. 8. IX S. 86) Tit. I Art. 30 nur das Brod und das Metzgerfleisch der Taxe unterworfen werden. Obgleich die neue Strafgesetzgebung an diesen Bestimmungen nichts geändert hat (siehe Art. 142 Abs. 2 des P.-St.-G.-B.), so machten die pfälzischen Gemeinden in den letzten Jahren doch kaum mehr von dem Rechte Gebrauch. Es wird daher die Bestimmung des §. 72 der Gewerbeordnung in der Pfalz wohl gegenstandslos sein.

denen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen [60]).

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten [61]).

§. 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Orts-Polizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§. 77 Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden [62]).

§. 34 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 34. Die nach §. 77 der Gewerbeordnung für die Festsetzung von Taxen für Schornsteinfeger zuständige Verwaltungsbehörde ist die Distriktsverwaltungsbehörde.

§. 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

---

[60]) Die Strafbestimmungen wegen Unterlassens des Anschlags der Preise und der Ueberschreitung der Letzteren, sowie wegen des Verkaufens von mindergewichtigen Backwaaren enthalten die Art. 143 und 142 Abs. 3 des P.-St.-G.-B.

[61]) Siehe hiezu die Kgl. Verordnung vom 19. Dezember 1869, die Bestimmung der Maße Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr. (Handbuch §. 214.)

[62]) Siehe §. 39 der Gewerbeordnung und §. 136 des Handbuchs Band II S. 224.

§. 79. Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig [63]).

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden [64]).

Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden.

§. 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche auf das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. 83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:
1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Konkurs befinden.

§. 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deßhalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig ausüben.

---

[63]) Sie die neue Arzneitaxordnung vom 10. Oktbr. 1872. (§. 189 Ziff. III des Handb.)

[64]) Siehe die Medizinaltaxordnung vom 28. Oktober 1866 (Amtsbl. S. 1688) und die Taxordnung für die Dienstleistungen der Thierärzte (§. 186 und 187 des Handbuchs.)

§. 85. Die bei einer Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde[65]). Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an andern Innungen Theil zu nehmen.

§. 86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechtes, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in §. 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§. 87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§. 88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hiebei sein Bewenden.

§. 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur in soweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

---

[65]) d. i. die Kreisregierung, Kammer des Innern. Siehe §. 35 der Vollz.-Verord. vom 4. Dezember 1872 unter §. 99 der Gewerbeordnung.

§. 91. Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§. 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde [66]), wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde [66]). Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

§. 94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde [66]) zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

---

[66]) d. i. der Kreisregierung, Kammer des Innern. Siehe §. 35 der Vollz.-Verord. vom 4. Dezember 1872 unter §. 99 der Gewerbeordnung.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§. 95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde [67]) offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§. 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§. 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

§. 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§. 99. Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

§. 35 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 35. Die in §. 99 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden vorbehaltene Genehmigung der Statuten von Innungen, dann die den höheren Verwaltungsbehörden in den §§. 85 Abs. 1, 92, 93, 94 Abs. 4 und 95 eingeräumten Zuständigkeiten, soferne diese Gesetzesbestimmungen nach §. 103 der Gewerbeordnung auf neue Innungen Anwendung finden, kommen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

§. 100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

---

[67]) d. i. die Kreisregierung, Kammer des Innern. Siehe §. 35 der Vollz.-Verordn. vom 4. Dezember 1872 unter §. 99 der Gewerbeordnung.

§. 101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§. 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§. 103. Die Bestimmungen in den §§. 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§. 104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels [68]).

Titel VII. Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§. 36 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 36. Die in §. 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Ueberwachung in Bezug auf die Beschäftigung der Lehrlinge rücksichtlich der Gesundheit und Sittlichkeit und des Schul- und Religionsunterrichts wird durch die Orts- und Distriktsverwaltungsbehörde, in München durch den Magistrat, ausgeübt.

§. 107 [69]). Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thun-

[68]) Ueber die Gewerbe- und Handelskammern, sodann die Gewerbe-, Handels- und Fabrikräthe siehe §. 207 des Handbuchs.

[69]) Art. 156 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. ist durch §. 107 und die Strafbestimmung des §. 148 Ziff. 10 der Gewerbeordnung beseitigt. Dagegen bleibt Ziff. 2 des Art. 156 des P.-St.-G.-B. mit der dazu gehörigen oberpolizeilichen Vorschrift des Kgl. Staatsministeriums des Innern und des Handels rc. vom 8. April 1863 (Amtsbl. S. 461), die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betr., auch ferner in Kraft. (Siehe dieselbe im §. 199 des Handbuchs unter Ziff. 5).

lichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind [70]).

§. 108. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

2. Insbesondere: a) der Gesellen und Gehilfen.

§. 109. Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden [71]).

---

[70]) Siehe hiezu §. 148 Ziff. 10 der Gewerbeordnung und den dort mitgetheilten §. 41 der Vollz.-Verordn. vom 4. Dezember 1872.

[71]) Hier ist zu erwähnen Art. 155 des P.-St.-G.-B., welcher folgende Bestimmungen enthält:

„Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen vierzehn Tagen nach der Uebertretung gestellt wird, die genannten Personen:

1. wenn sie hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen berechtigte Anordnungen oder Anträge ihrer Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung verletzen;
2. wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 Ziff. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag, zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Hat eine solche Vorführung stattgefunden, und entzieht sich hierauf der Vorgeführte noch-

§. 110. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehilfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 111. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2. wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 112. Die Gesellen und Gehilfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3. wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4. wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§. 113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehilfen ein Zeugniß

---

mals widerrechtlich denselben Arbeitsverhältnissen, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen."

Zuständig zur Vorführung sind nach §. 30 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden. Siehe hierüber auch §. 162 des Handbuchs, namentlich bezüglich der Verwendung der Gendarmerie beim Vollzuge; die dort bezüglich der Vorführung von Dienstboten mitgetheilte Minist.-Entschl. vom 4. November 1862 findet auch hier analoge Anwendung.

über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehilfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben [72]).

§. 114. Gesellen und Gehilfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt [73]). Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbe-Genossen haben wandernde Gesellen und Gehilfen keinen Anspruch.

b) der Lehrlinge.

§. 115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§. 116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 117. Ein Gewerbtreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

§. 118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

---

[72]) Siehe dagegen bezüglich der jugendlichen Arbeiter die Bestimmung des §. 131; sodann bezüglich der Rheinschiffer Ziff. 4 B des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868.

[73]) Auch die Führung der früher vorgeschrieben gewesenen Wanderbücher ist nicht mehr erforderlich. Auf Verlangen können solche jedoch ausgefertigt werden, insofern sie zur Aufnahme von Zeugnissen dienen. Siehe Minist.-Entschl. vom 9. Mai 1871 Ziff. 3 Abs. 2 (Handb. Band II S. 336).

§. 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehilfen zur Folgsamkeit verpflichtet [74]).

§. 120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§. 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 117).

§. 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§. 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 115 und 118 bis 125 finden,

---

[74]) Vergleiche den Art. 155 des P.-St.-G.-B. oben bei §. 109 des Gesetzes.

jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106 Abs. 2, auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker [75]) und Kaufleute [76]), ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherrn und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 127. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung [77]).

§. 128 [78]). Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Zentralbehörde die zuläßige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebiets bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§. 67 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 37. Die Genehmigung von Schulen im Sinne des §. 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

---

[75]) Siehe bezüglich der Apothekerlehrlinge und Apothekergehilfen den §. 188 des Handbuchs.

[76]) Bezüglich der Kaufmannsgehilfen gelten die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches Art 57—65.

[77]) Vergleiche auch Art. 155 des P.-St.-G.-B. oben bei §. 109 des Gesetzes.

[78]) Zufolge Minist.-Entschl. vom 19. Dezember 1872 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ Seite 253) wurde auf Grund des §. 133 Absatz 1 der Gewerbeordnung die Wirksamkeit der in den §§. 128 und 129 dieses Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken getroffenen Anordnungen bis zum 31. Dezember 1873 suspendirt und zugleich verfügt, daß bis zu diesem Zeitpunkte noch die einschlägigen Vorschriften der Kgl. Verordnungen vom 15. Januar 1840 und 16. Juli 1854 (siehe Handb. Bd. II S. 67) zur Anwendung zu kommen haben.

Durch die §§. 128—133, §. 149 Ziff. 7 und §. 150 des Gesetzes werden die Artikel 157 und 158 des P.-St.-G.-B. vom 1. Januar 1874 ab gegenstandslos.

§. 129 [79]). Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittag eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion, des Arbeiters,
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen [80]).

§. 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestim-

---

[79]) Siehe die Bemerkung zu §. 128 der Gewerbeordnung.

[80]) Diese der Stempelpflicht nicht unterworfenen Arbeitsbücher werden durch die Bezirksämter bei dem Kgl. Stempelamte bezogen und den Bürgermeisterämtern auf Bestellung abgegeben. Der Preis ist auf 7 kr. festgesetzt. Der Erlös aus den Arbeitsbüchern ist wie bei den Dienstbotenbüchern am Schlusse eines jeden Jahres an die Regieverwaltung der Kgl. Regierung einzusenden unter Beifügung eines Nachweises über die während des Jahres empfangene und verkaufte, dann am Schlusse des Jahres noch vorhandene Anzahl von Arbeitsbüchern. (Reggs.-Entschl. vom 3. Januar 1873).

mungen (§§. 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§. 133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Zentralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen [81]).

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist die im §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 134. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baaren Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 135. Die Bestimmungen des §. 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 136. Unter Arbeitern (§. 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134—136 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139 Abs. 2 gedachten Kasse zu.

§. 138. Verträge, welche den §. 134—136 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung

---

[81]) Siehe die Note zu §. 128 des Gesetzes.

der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 134).

§. 139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

Titel VIII. Gewerbliche Hilfskassen.

§. 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf [82]).

§. 141. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse angehören [83]).

Titel IX. Ortsstatuten.

§. 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach

[82]) Vergleiche das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, ferner §. 360 Ziff. 9 des St.-G.-B. und Art. 2 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. in Verbindung mit §. 4 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872.

[83]) Siehe Art. 20 und 21 des Gesetzes von 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. und Art. 167 ff. des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt [84]). Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

§. 39 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 39. Die nach §. 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung für Ortsstatuten erforderliche Genehmigung wird von der der betreffenden Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde ertheilt.

Titel X. Strafbestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15 Absatz 2 und §. 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen [85]).

---

[84]) Die „Ortsstatuten" unterscheiden sich von den „ortspolizeilichen Vorschriften" dadurch, daß erstere von der Gemeindebehörde auf Grund eines Beschlusses der Gesammtgemeinde erlassen werden, und daß vorher betheiligte Gewerbtreibende gehört werden. Welche und wie viele Gewerbtreibende zu hören sind, hängt von dem Ermessen der bei dem Beschlusse, der Genehmigung und dem Erlasse der Statuten betheiligten Organe, also von der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderathe und dem Bezirksamte ab. Die Anhörung erfolgt durch das Bürgermeisteramt.

Ortsstatuten sind zulässig in den Fällen der §§. 23 Abs. 3, 106 Abs. 2, 108 Abs. 4, 127 und 141 der Gewerbeordnung.

[85]) Zu Abs. 1 des §. 144 wird beispielsweise an folgende Strafbestimmungen erinnert:

1. §. 287 und 360 Ziff. 7 des St.-G.-B. über Mißbrauch von Firmen und Etiketten. Die Königl. Verordnung vom 21. Dezember 1862, den Schutz von Waarenbezeichnungen betr. (Amtsbl. S. 17) hat seit dem 1. Januar 1872 ihre Giltigkeit verloren;
2. §. 369 Ziff. 2 des St.-G.-B. über Maß und Gewicht;
3. §. 144 des St.-G.-B. und Art. 133 des P.-St.-G.-B. bezüglich der Auswanderungsunternehmer;

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

§. 145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Ver-

---

4. §. 174 Ziff. 3, §§. 218, 219, 277, 278, 300, 367 Ziff. 5 des St.-G.-B. und Art. 43, 60, 72, 128 des P.-St.-G.-B. bezüglich der Medizinalpersonen;
5. §. 285 des St.-G.-B. bezüglich der Glücksspiele;
6. §. 365 des St.-G.-B. bezüglich der Polizeistunde, Art. 31 des P.-St.-G.-B. über Gestattung des Wirthshausbesuches, Art. 46 daselbst über Anzeige der Fremden und Art. 48 daselbst über Beherbergung von Bettlern und Landstreichern;
7. §. 290 und 360 Ziff. 12 des St.-G.-B. bezüglich der Pfandleiher;
8. §. 330, 367 Ziff. 14 und 15, §. 368 Ziff. 3 des St.-G.-B. und Art. 101—105 des P.-St.-G.-B. für Bauhandwerker;
9. §. 367 Ziff. 5 des St.-G.-B. bezüglich des Handels mit Schießpulver;
10. §. 367 Ziff. 7 des St.-G.-B. und Art. 74—77, 142 Abs. 3, 144 und 145 des P.-St.-G.-B. bezüglich des Verkaufes von Fleisch und anderen Lebensmitteln;
11. §. 369 Ziff. 1 des St.-G.-B.: „Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft."

    Die hienach erforderliche polizeiliche Erlaubniß wird durch die Ortspolizeibehörden ertheilt. (§. 13. der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872).
12. §. 360 Ziff. 9 des St.-G.-B.: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft: 9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten."

    Zur Errichtung solcher Kassen ꝛc. ist nach §. 4 der Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 die Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlich, in deren Bezirk die Errichtung stattfindet. Sind derartige Kassen oder Anstalten außerhalb Bayerns errichtet, so bedürfen sie zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern ist, insoferne nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas Besonderes bestimmt ist, von der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern abhängig.
13. §. 369 Ziff. 3 des St.-G.-B. für Gewerbtreibende, welche im Feuer arbeiten;
14. Art. 32—34 des P.-St.-G.-B. für Schau- und Vorstellungen;
15. Art. 100, 134 Abs. 3 daselbst für Feuerversicherungsagenten;
16. Art. 131 daselbst für den Gebrauch von Dampfmaschinen u. dgl.;
17. Art. 136 des P.-St.-G.-B. für den Hopfenhandel mit der dazu gehörigen Königl. Verordnung vom 6. Juni 1862 (Amtsbl. S. 878).

gehens sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend [86]).

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. 146. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern gestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldstrafen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen [87]).

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 40 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872:

§. 40. Als amtliche Organe der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung haben die Amtsblätter der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden zu gelten.

§. 147. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft [88]):

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden,

---

[86]) Der frühere Text des ersten Absatzes des §. 145 lautete:

„Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens, sind die Bestimmungen der Landesgesetze maßgebend."

[87]) Der frühere Text des ersten und zweiten Absatzes des §. 146 lautete:

„Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldbuße bis zu 500 Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen."

[88]) Der frühere Text des ersten Satzes des §. 147 lautete:

„Mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:"

nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinal-Person.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2. kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§. 148. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft [89]):

1. wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im §. 14 erforderte An- und Abmeldung einer übernommenen Feuer-Versicherungs-Agentur unterläßt;
3. wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem §. 43 zuwiderhandelt;
6. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44 zuwiderhandelt;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 41 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872 [90]):

§. 41. Die zuständige Behörde in den Fällen des §. 148 Ziffer 10 der Gewerbeordnung ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat.

---

[89]) Der frühere Text des ersten Satzes des §. 148 lautete:

„Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen wird:"

[90]) §. 42 der Vollz.-Verordn. vom 4. Dezember 1872 ist im §. 202 des Handbuchs mitgetheilt bei Art. 31 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868.

§. 149. Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft[91]):

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Andern überläßt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4. wer den Vorschriften im §. 61 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbtreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, die in den §§. 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

§. 150. Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft[92]).

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden[93]).

---

[91]) Der frühere Text des ersten Satzes des §. 149 lautete:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird bestraft:"

[92]) Der frühere Text des ersten Absatzes des §. 150 lautete:

„Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft."

[93]) Der frühere Text des vierten Absatzes des §. 150 lautete:

„Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft."

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt [94]).

Schlußbestimmungen.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

§. 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

---

[94]) Nach §. 6 des Gesetzes findet §. 153 auch auf die Bergarbeiter Anwendung. Artikel 10 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871 ist durch §. 153 als aufgehoben zu betrachten.

§. 156. Die Titel I, II, IV bis X dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, der Titel III tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 406) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung."

§. 202. Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend.

Das bayerische Gesetz vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen (Amtsbl. 1868 S. 269) ist fast vollständig durch die Reichsgewerbeordnung ersetzt oder aufgehoben worden. Nur ein kleiner Theil der Bestimmungen jenes Gesetzes hat neben letzterer auch fernerhin in Geltung zu bleiben, einzelne Bestimmungen sind nur noch auf gewisse Kategorien von Gewerben anwendbar, während sie bisher allgemeine Geltung hatten.

Die noch giltigen Bruchstücke des Gesetzes sind folgende:

Art. 2 Abs. 3: „Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben"*).

Diese Bestimmung ist aufrecht erhalten durch §. 12 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Art. 8: „Nur auf Grund einer Konzession dürfen betrieben werden:

1. Privat-Eisenbahn- . . . . . Unternehmungen;

2. . . . . . .

3. Das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren; . . . . . .

Bewerber um die Konzession zum Betriebe eines der unter Ziffer 3 angeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen . . . . ."

Art. 9: „Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a) Medizinalgewerbe.

Die Verordnungen über die Handapotheken . . . . . werden durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt . . . ."

Art. 8 Ziff. 1 bezüglich der Privateisenbahn-Unternehmungen ist nebst der dazu gehörigen Kgl. Verordnung vom 20. Juni 1855 (siehe Handbuch §. 150) nicht berührt; ebenso bleibt Ziff. 3 nebst den dazu gehörigen Verordnungen vom 15. März 1866 mit den Aenderungen, welche sich durch §. 6 Abs. 2 der Gewerbe-

*) Vergleiche das Uebereinkommen zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen der Verhältnisse der Aktiengesellschaften (Amtsbl. 1871 S. 405).

ordnung und die hiezu erlassene kaiserliche Verordnung vom 25. März 1872 ergeben, in Kraft. (Siehe §. 188 des Handbuchs.)

Art. 10: „Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filialgewerben oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Konzession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen."

Art. 11: „Jede Konzession ist persönlich.

An Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Konzessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt . . . . . .

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Konzessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wie ferne bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist."

Art. 12: „Die Konzession erlischt:

1. wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Konzessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird;
2. durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist (Art. 11 Abs. 2);
3. durch Verzicht;
4. durch Auflösung der Gesellschaft;
5. durch den Verlust des realen oder radizirten Rechtes; endlich
6. durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Konzession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Konzession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1. wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Konzession ertheilt worden ist, dargethan wird;
2. im Falle des Art. 8 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Inhaber den Konzessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen und deßhalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist;
3. in den Fällen des Artikel 29."

Die Artikel 10—12 bleiben nur für die Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, sodann für den Handel mit Arzneien in Kraft; für die übrigen konzessionspflichtigen Gewerbe einschlüssig des Gifthandels sind an deren Stelle die §§. 40, 45 bis 50, 53 und 143 der Gewerbeordnung getreten.

Art. 19: „Die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung."

Art. 27: „Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten." (Siehe §. 207 des Handbuchs.)

Art. 29*): „Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und wird der Gewerbtreibende deßhalb zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe verurtheilt, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils berechtigt, dem Verurtheilten den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren zu untersagen."

Art. 30: „Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Konzessionen wird vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels durch Verordnungen festgesetzt, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben."

Art. 31: „Gegen Beschlüsse der ersten Instanz in Gewerbspolizeisachen können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestimmt.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Alle nach Abschnitt II und VI bei den Kreisverwaltungsstellen zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund kollegialer Berathung zu fassen."

Hiezu gehört §. 42 der zur Gewerbeordnung erlassenen Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872: „In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Art. 31 des Gesetzes, das Gewerbswesen betreffend, vom 30. Januar 1868, die Beschlüsse der Kreisverwaltungsstellen auf Grund kollegialer Berathung zu fassen sind, hat diese Beschlußfassung unter Beachtung der in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften zu erfolgen. In allen übrigen Beziehungen verbleibt es, soweit durch gegenwärtige Verordnung keine Aenderungen getroffen sind, bei den bisherigen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren."

Die Art. 29—31 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 haben wie die Art. 10—12 nur noch Geltung für die Privateisenbahn-Unternehmungen, für Apotheken und den Handel mit Giften, Art. 31 mit der Modifikation des vorstehend mitgetheilten §. 42 der Verordnung vom 4. Dezember 1872. In Bezug auf sonstige Gewerbe sind die Art. 29—31 entweder aufgehoben oder gegenstandslos.

---

*) Nach der dem Artikel durch das Einführungs-Gesetz vom 26. Dezember 1871 Art. 11 gegebenen neuen Fassung.

§. 203. Der Gewerbsteuer-Ausschuß.

1. Für jeden Rentamtsbezirk ist ein Ausschuß zu bilden zur Prüfung und Festsetzung der gegebenen Erklärungen der Gewerbtreibenden*) behufs der Steueranlage.

Dieser Ausschuß ist in der Pfalz zusammengesetzt

a) aus einem von der Regierungskammer des Innern zu bestimmenden Distriktspolizeibeamten;

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgesetzten Finanzstelle bestimmten Stellvertreter desselben;

c) aus 5 Ausschußmitgliedern, wovon 4 als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend erwähnten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Ortsvorstand oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen;

d) aus einem verpflichteten Aktuare, welchen das Rentamt zu stellen hat.

(Art. 29 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856).

2. Zur Wahl der für den ganzen Rentamtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden Wahlmänner berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je 1000 Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist. Jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Die Leitung der Wahl übernimmt der von Seite der Kgl. Kreisregierung in den Ausschuß ernannte Distriktspolizeibeamte als Wahlkommissär.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zehn Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Das älteste Mitglied führt bei dieser Wahl den Vorsitz.

Bei der Wahl selbst ist die Vertrautheit der Gewählten mit den in dem Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen, sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

(Art. 30 daselbst.)

3. Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem treffenden Rentamtsbezirke ansässig sind und dem Gewerbs- und Handelsstande angehören.

(Art. 31 ebendaselbst).

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke der Pfalz neben mehreren Landgemeinden eine Ortschaft, welche 500 oder mehr Familien zählt, so müssen von

*) Ueber die Anzeigepflicht der Gewerbtreibenden siehe §. 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung und §. 1 der Vollzugsverordnung hiezu vom 4. Dezember 1872 (Handbuch Bd. II S. 511).

den 10 Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden.

(Analogie des Art. 31 Abs. II des Gewerbsteuergesetzes und stenographische Berichte der Kammer der Abgeordneten 18⁵¹/₅₂ Bd. V S. 285.)

4. Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuerausschuß gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, geprüft. Werden die vorgebrachten Gründe als statthaft befunden, so wird der treffende Ersatzmann einberufen; werden sie dagegen verworfen und der Gewählte tritt geschehener Aufforderung ungeachtet nicht in den Ausschuß, so wird zwar gleichfalls dessen Ersatzmann einberufen, das renitente Ausschußmitglied hat jedoch alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, und verfällt überdies in eine Strafe von 25 bis 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo dasselbe seinen Wohnsitz hat.

Gleicher Strafe unterliegen jene Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner, welche, ohne Ablehnungsgründe anzubringen, in den Ausschuß und dessen Sitzungen nicht eintreten.

Die Fällung des Strafbeschlusses steht dem Steuerausschusse, der Vollzug desselben dem einschlägigen Rentamte zu.

(Art. 32 des Gewerbsteuergesetzes und Art. 3 Ziff. 14 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871).

5. Jedem in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede ist vor Beginn seiner Funktion, jedoch erst bei dessen Eintritt in den Ausschuß, beziehungsweise bei Beginn seiner Funktionen, von dem vorsitzenden Distriktspolizeibeamten nachstehender Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Gewerbsteuer-Ausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

(Art. 33 des Gewerbesteuer-Gesetzes von 1856 und §. 5 der Instruktion vom 16. August 1852, (Amtsbl. 1852 S. 663).

6. Der so zusammengesetzte Ausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen. Er prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen vom Kgl. Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger mündlicher Vernehmung des Betheiligten.

Wenn der vorschriftsmäßig stattgehabten Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernehmen des Betheiligten unbeschadet der Strafverfolgung.

(Art. 27, 34 und 43 des Gewerbsteuer-Gesetzes.)

7. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind nur die 5 Ausschußmitglieder.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden in den einschlägigen Fällen die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedrigen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt.

(Art. 36 daselbst.)

8. Die Leitung der Sitzungen ist dem Distriktspolizeibeamten übertragen.

Derselbe hat auch die Ladung jener Deklaranten, deren Fassionen beanstandet wurden, zu erlassen und ihre Benehmung vor versammeltem Ausschusse zu pflegen. Erscheint der Deklarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so kann dasselbe für diesen Akt der Sitzung nicht beiwohnen und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

(Art. 37 daselbst.)

9. Den Ausschüssen ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige mit den betreffenden Industrie- oder Handelsverhältnissen vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

(Art. 38 daselbst.)

10. Ueber die Verhandlungen des Gewerbsteuer-Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

(Art. 41 daselbst).

§. 204. Versicherungs-Anstalten.

In Folge einer Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Oktober 1872 (Amtsbl. S. 2005) werden für die Zukunft die Versicherungs-Anstalten, welche sich nicht mit der Versicherung gegen Feuerschaden*) beschäftigen, nach folgenden Grundsätzen behandelt:

I.

„1. Die Errichtung und der Betrieb solcher Anstalten in Bayern, sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungs-Bedingungen ist von der Genehmigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern abhängig.

2. Die Versicherungs-Anstalten sind verpflichtet, ihren Rechnungs-Abschluß nebst der Bilanz alljährlich an das genannte Kgl. Staatsministerium einzusenden und in einer Beilage zum Amtsblatte des Kgl. Staatsministeriums des Innern zu veröffentlichen.

3. Es wird sich vorbehalten, von den Büchern und Schriften der Versicherungs-Anstalten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungs-Geschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

---

*) Ueber Feuerversicherungsanstalten siehe die §§. 139 und 140 des Handbuchs.

II.

Gegenüber den Versicherungs-Anstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, kommen außerdem die Bestimmungen der §§. 3 bis 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend*), in Anwendung. Demgemäß hat

1. jede derartige Anstalt wenigstens in einem der bayerischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort wohnenden, zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten (Hauptagenten) zu bestellen.

   Die erwähnten Anstalten haben, so oft sie einen solchen General-Bevollmächtigten aufstellen oder diesem die Vollmacht wieder entziehen, oder von ihm die Anzeige des Verzichtes auf diese Vollmacht empfangen, hievon innerhalb der nächsten acht Tage dem Kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu erstatten.

   Mit der Anzeige über die Aufstellung ist jedesmal beglaubigte Abschrift der ertheilten Vollmacht in Vorlage zu bringen.

   Der General-Bevollmächtigte muß für einen bestimmten Bezirk — General-Agentur-Bezirk — aufgestellt werden. Sein Wirkungskreis ist auf diesen Bezirk beschränkt. Er allein ist befugt, die Versicherungs-Urkunden auszustellen.

   Die Aufstellung von zwei oder mehreren General-Bevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft.

2. Die Versicherungs-Anstalten, deren Sitz sich außerhalb des Deutschen Reiches befindet, sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staats-Angehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit deren Austragung nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei dem Gerichte des Wohnortes des General-Bevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen.

   Ist für die gedachten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt, so dürfen hiebei ausschließend nur bayerische Staats-Angehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

3. Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten kann eine hinsichtlich der Art und des Betrages von dem Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, festzusetzende Kaution gefordert werden."

§. 205. Dampfkessel.

I. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln**).

„Auf Grund der Bestimmung im §. 24. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

*) Siehe Handbuch, Band II S. 271.

**) Reichsgesetzblatt von 1871, S. 122.

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Sieberöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei zylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§. 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens 20 Mal, bei künstlichem Luftzug mindestens 40 Mal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§. 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste der-

selben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Kesselmarke.

§. 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§. 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung

von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei zylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§. 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§. 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchem Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§. 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge

feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maaßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung."

II. Sonstige Vorschriften.

Die Bestimmungen des §. 24 der Gewerbeordnung und der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers in Verbindung mit §. 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung ersetzen den Artikel 131 des P.-St.-G.-B. keineswegs vollständig. §. 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bedroht nämlich nur die Errichtung und wesentliche Veränderung der Anlage sowie die Nichtbeachtung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen mit Strafe und hat überhaupt nur die Dampfkessel im Auge, während Art. 131 des P.-St.-G.-B. auch die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über Prüfung und Gebrauch nicht nur der Dampf- sondern auch anderer sicherheitsgefährlicher Maschinen und der dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren für strafbar erklärt.

Bezüglich des Verfahrens in erster Instanz bei der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln gelten bis auf weiteres die bezüglichen Bestimmungen der k. Verordnung vom 21. Jan. 1872 (Amtsbl. S. 681) in Verbindung mit der einige Berichtigungen enthaltenden Verordnung vom 6. Juni 1872 (Amtsbl. S. 1331), die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche

von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend. Da voraussichtlich eine Revision dieser Verordnung bevorsteht, weil sie in mehrfacher Beziehung mit den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 29. Mai 1871 kollidirt, so unterlassen wir hier einen vollständigen Abdruck derselben und beschränken uns auf die Mittheilung der auf die polizeiliche Bewilligung zur Anlage bezüglichen Vorschriften.

Diese sind:

§. 19. Die Ertheilung der polizeilichen Bewilligung ist:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokalbaukommission;

b) für alle übrigen Orte der Distrikts-Polizeibehörde übertragen.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz steht den Betheiligten die Beschwerde an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu, welche nach kollegialer Berathung endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 20. Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines unbeweglichen Kessels zur Dampferzeugung beabsichtigt ist:

a) Namen und Wohnort desjenigen, von welchem der Kessel bezogen wird, unter Angabe, ob derselbe bereits geprüft ist oder nicht;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des anzulegenden Kessels mit eingeschriebenen Maßen, unter Angabe der Heizfläche;

c) die Angabe des Materials, aus dem der Kessel zusammengesetzt ist;

d) die Bezeichnung der größten Spannung in Kilogramm auf den Quadratcentimeter, auf welche der Dampf im Kessel gebracht werden soll;

e) einen Situationsplan, der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke, mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des kondensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind;

h) den Industriezweig oder den Dienst, für welchen der Kessel bestimmt ist.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Lokomotive, oder irgend eine Lokomobile beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c und d aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf verwendet wird, beabsichtiget ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;
b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates mit eingeschriebenen Maßen, aus welcher dessen Dimensionen und Wandungen deutlich erkannt werden können;
c) die Angabe der größten Spannung des Dampfes im Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Kilogramm auf den Quadratcentimeter.

Ist der Dampfkessel oder der Dampfapparat bereits nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung geprüft, so ist zugleich der bezügliche Nachweis vorzulegen.

§. 21. Die zuständige Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften unter gleichzeitiger Beachtung der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung letzterer die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

§. 27. Wird nach vollzogener Instruktion die polizeiliche Bewilligung zur nachgesuchten Anlage ertheilt und zur Ausführung geschritten, so muß, im Falle der Dampfkessel oder Dampfapparat an einem anderen als dem Betriebsorte geprüft worden war, von dem Prüfungs-Kommissär vor der Einmauerung oder Umhüllung der Gegenstände die Identität des Kessels oder Apparates mit dem im Prüfungszeugniß beschriebenen und ferner konstatirt werden, daß dieselben auf dem Transport keine Beschädigung erlitten haben. Eine neue Druckprobe hat nur aus triftigen Gründen einzutreten.

Auch hat der Prüfungs-Kommissär das Vorhandensein und den guten Zustand aller Ausrüstungsgegenstände zu constatiren.

Sind die Ausrüstungs-Gegenstände unvollständig oder in nicht brauchbarem Zustande, so steht es der Polizeibehörde auf Antrag des Prüfungs-Kommissärs frei, eine wiederholte Untersuchung anzuordnen.

Von dem hierüber aufgenommenen Protokoll ist dem Eigenthümer behufs der Erwirkung der Erlaubniß zur Einmauerung des Kessels oder Apparates auf Verlangen unentgeltlich Abschrift zu ertheilen.

§. 32. Besitzer von Privat-Lokomobilen haben in ihren Gesuchen um die polizeiliche Bewilligung die Nummer anzugeben, welche die Maschine nebst dem Namen und Wohnort des Eigenthümers in deutlicher Schrift führen wird.

Die Bewilligung zu deren Gebrauch erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 33. Die Kamine von Lokomobilen müssen stets mit guten Funkenfängern versehen sein.

Lokomobile dürfen nie in Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, geheizt oder in Betrieb gesetzt werden.

Wo und unter welchen Bedingungen in der Nähe von Gebäuden oder auf Ortsstraßen Lokomobile geheizt und in Betrieb gesetzt werden dürfen, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen*). Bei Distrikts- oder Staatsstraßen sind in dieser Beziehung die einschlägigen Aufsichtsbehörden zuständig.

§. 34. Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine u. dgl. Sorge zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, — sofort, im Falle der Schadhaftigkeit, bei Zeiten denselben ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen, und wenn diese von der in §. 7 angegebenen Natur sind, der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 35. Zur Konstatirung dessen, und um sich von dem gefahrlosen Zustande des Kessels oder Apparates zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungskommissär zeitweise wiederholte Untersuchungen vorzunehmen, und zwar:

A. Bei unbeweglichen Dampfkesseln und bei Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) wenn dieselben an einer anderen Betriebsstelle aufgestellt oder überhaupt deren Ein- und Ummauerungen erneuert werden sollen;

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

---

*) Durch Reggs.-Entschl. vom 26. Oktober 1869 Nro. 18632 B wurden die Polizeibehörden angewiesen, bei den Bewilligungen zur Aufstellung von Lokomobilen in der Nähe von Gebäuden in der Regel folgende Bedingungen zu Grunde zu legen:

a) Die Lokomobile muß am Eingange und Ausgange ihres Rauchfanges mit einem Funkenfänger versehen sein;

b) sie muß ausschließlich mit Steinkohlen geheizt werden;

c) sie muß mindestens 6 Meter von Gebäuden oder Schobern entfernt aufgestellt und auf 6 Meter im Umkreise von sonstigen leicht Feuer fangenden Gegenständen frei gehalten werden;

d) der Aschenkasten muß mit Wasser gefüllt erhalten werden und muß neben der Maschine ein mit Wasser gefülltes Gefäß stehen, in welches die Schlacken zu werfen sind;

e) die Lokomotive ist, sobald ihr Gebrauch aufhört oder unterbrochen wird, abzufahren oder zu bewachen, oder es ist das Feuer darin zu löschen. Es ist untersagt, das Feuer herauszuziehen.

B. Bei Schiffs- und Lokomotivkesseln:

nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach drei Jahren, insoferne durch Unser Staatsministerium des Innern nicht anderweitige Bestimmungen erfolgen.

C. Bei Lokomobilkesseln:

nach zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Bei den Dampfkesseln der Gattung A hat, wenn sie abgesonderte Feuerzüge haben, eine Entmantelung nur dann einzutreten, wenn der Kommissär bei der mit Umsicht vorgenommenen Untersuchung Anhaltspunkte für eine mit Wahrscheinlichkeit vorliegende Unsicherheit gewonnen hat.

Nach Umständen ist eine wiederholte Prüfung durch Kaltwasserdruck vorzunehmen.

Bei den ohne abgesonderte Feuerzüge eingemauerten Dampfkesseln der Gattung A, sowie bei den Kesseln der Gattungen B und C muß stets nach Ablauf der oben normirten Zeit eine Druckprobe vorgenommen werden.

In allen Fällen braucht der Probedruck nur dem anderthalbfachen Betrage der größten gestatteten Dampfspannung gleich zu sein.

Die Beiziehung anderer Sachverständiger ist dem Prüfungskommissär gestattet.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Kommissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 36. Bei jedem sich darbietenden Anlasse haben die Prüfungs-Kommissäre davon sich zu überzeugen, daß die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienst nicht vollkommen genügen.

§. 37. Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 38. Die Kommissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern bei der Prüfung ganz neuer oder einer größeren Reparatur unterworfener Dampfkessel oder Dampfapparate, sowie bei der Konstatirung der Identität eines außerhalb des Bestimmungsortes geprüften Kessels und bei einer wiederholten Untersuchung, im Falle bei der Prüfung oder Konstatirung die Ausrüstungsgegenstände unvollständig oder einzelne derselben unbrauchbar waren, fallen dem Unternehmer zur Last.

§. 39. Die mit der Kontrole der Bauführung § 29 und mit den zeitweisen Untersuchungen durch die Dampfkessel-Prüfungs-Kommissäre verbundenen Kosten

§. 35 vorbehaltlich der Bestimmung des §. 38 fallen der Staatskasse zur Last. Die Bestimmungen des §. 11*) kommen auch hier zur Anwendung.

Werden die Untersuchungen und Proben von Unserem Staatsministerium des Innern in Anwendung des §. 2 Absatz 1 einem hiefür gegründeten Vereine übertragen, so fallen die oben erwähnten Kosten diesem zur Last.

Wird durch Vernachlässigung des §. 34 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenen Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauches der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt. Um den industriellen Betrieb möglichst zu schonen, haben sich die Prüfungs-Kommissäre mit den Besitzern behufs beschleunigter Durchführung der Untersuchung ins Benehmen zu setzen.

§. 41 Abs. 2. Die Festsetzung des Zuständigkeits-Verhältnisses bezüglich der Privat-Eisenbahnen und Dampfschifffahrts - Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Innern vorbehalten."

Nach §. 2 der Kgl. Verordnung v. 21. Mai 1872 werden zur Prüfung der Dampfkessel und Dampfapparate, zur Anbringung der Prüfungsmarke, sowie zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse, von der Regierung, Kammer des Innern, besondere Prüfungs-Kommissäre bestellt, soweit nicht ausnahmsweise von dem Königl. Staatsministerium des Innern hierüber Bestimmungen getroffen werden.

Diese Prüfungs-Kommissäre sind verpflichtet, wenn sie von dem Eigenthümer des aufzustellenden Kessels oder Apparates Anzeige erhalten haben, daß derselbe zur Prüfung und Untersuchung bereit sei, in möglichster Bälde unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter dieses Geschäft vorzunehmen. Auch sind dieselben ermächtigt, in Fällen, wo sie es für nöthig halten, andere Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an den technischen Anstalten zur Mitwirkung und sachkundiges Hilfspersonal beizuziehen.

Durch Rggs.-Entschl. vom 5. Juli 1872 (Amtsbl. S. 1421) wurde unter Aufhebung des Ausschreibens vom 6. Nov. 1864 (Amtsbl. S. 1427) die Prüfung der Dampfkessel und Dampfapparate, die Anbringung der Prüfungsmarke, sowie die Ausstellung der Prüfungszeugnisse den Beamten der Königl. Straßen- und Flußbauämter übertragen und zwar für die Bezirksämter Speyer und Frankenthal dem jeweiligen Kgl. Bauamtmanne und für die Bezirksämter Germersheim, Landau und Neustadt dem jeweiligen Kgl. Bauamtsassessor in Speyer; für die Bezirksämter Kaiserslautern, Pirmasens, Bergzabern und Kirchheimbolanden dem jeweiligen Kgl. Bauamtmanne und für die Bezirksämter

*) „§. 11. Alle zur Untersuchung und Prüfung eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungskommissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen."

Homburg, Zweibrücken und Kusel dem jeweiligen Kgl. Bauamtsassessor in Kaiserslautern. In Verhinderungsfällen des einen Beamten des betr. Straßen- und Flußbauamtes hat der andere Kgl. Beamte die Prüfungen vorzunehmen.

Dabei bemerkt die Rggs.-Entschl., daß durch diese Bestimmungen die dem Techniker des pfälzischen Dampfkessel-Revisionsvereines und dem Ingenieur C. Isambert in Mannheim mit Erlaß vom 16. Jan. 1872, beziehungsweise 13. März 1871*) ertheilten Prüfungsbefugnisse, sowie die in § 41 der Königl. Verordnung begründeten Ausnahmen nicht getroffen werden.

III. Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln.

Siehe hierüber die im VIII. Abschnitte (Handbuch Band II. Seite 220) mitgetheilte Minist.-Entschl. vom 5. August 1872.

IV. Dampfkessel-Revisionsverein für die Pfalz.

Zur möglichsten Verhütung von Dampfkessel-Explosionen durch periodische Untersuchungen, zur Einführung aller gegenwärtigen und künftigen Verbesserungen im rationellen Betriebe der Dampfmaschinen in Feuerungsanlagen, Ersparniß an Brennmaterial rc. hat sich in der Pfalz auf Anregung der Kgl. Regierung eine Vereinigung von Industriellen unter der Bezeichnung „Dampfkessel-Revisionsverein für die Pfalz" mit dem Sitze in Kaiserslautern gebildet.

Durch Minist.-Entschl. vom 19. Dezember 1871 wurde verfügt, daß die Minist.-Entschl. vom 24. Januar 1871 „die Gründung eines bayerischen Dampfkessel-Revisionsvereines betr." auch auf diesen pfälzischen Revisionsverein in Anwendung zu bringen sei. Rggs.-Entschl. vom 16. Januar 1872 (Amtsbl. S. 272).

Die erwähnte Minist.-Entschl. vom 24. Jan. 1871 (Amtsbl. 1872 S. 273) lautet:

„Zur möglichsten Verhütung von Kessel-Explosionen durch periodische Untersuchungen, zur Einführung aller gegenwärtigen und künftigen Verbesserungen im rationellen Betriebe der Dampfmaschinen, in Feuerungs-Anlagen, Ersparniß an Brennmaterial, Anstellung von Indikator-Versuchen an Dampfmaschinen rc. hat sich im verflossenen Jahre auf Anregung des polytechnischen Vereines mit dem Sitze in München unter der Bezeichnung „Bayerischer Dampfkessel-Revisionsverein" eine nach dem Gesetze vom 29. April 1869 anerkannte Vereinigung gebildet, welche vorerst ihre Thätigkeit auf das diesrheinische Bayern beschränkt.

In einer Vorstellung vom 6. Juli v. J. ist von diesem Vereine, welcher bereits eine erhebliche Anzahl von Dampfkesselbesitzern als Mitglieder besitzt, die Bitte gestellt worden, den Verein beziehungsweise dessen Organe zur Vornahme gesetzlich giltiger Kesselprüfungen und Revisionen im Sinne der bestehenden Vorschriften in der Art zu konzessioniren, daß

1. Atteste der Vereinsorgane über vorgenommene Druckproben gesetzliche Giltigkeit haben,

*) Siehe Amtsbl. von 1871 S. 505.

2. die Mitglieder des Vereines von wiederholten amtlichen Untersuchungen und Proben der ihnen angehörigen Kessel und Dampfapparate befreit bleiben.

Da die Erfüllung dieses Wunsches die Vorbedingung eines wirksamen Bestandes und einer weiteren Entwicklung und Ausdehnung des Vereines bildet und überdies für die möglichste Vereinigung der Kontrol-Thätigkeit in Ansehung der Dampfkessel und Dampfapparate in Eine hiefür besonders aufgestellte geeignete Persönlichkeit Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, glaubt das unterfertigte Kgl. Staatsministerium der von dem genannten Vereine gestellten Bitte im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern, selbstverständlich in widerruflicher Weise, eine Folge geben zu sollen und erhält daher die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Bezug auf §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1864, dann unter Anlage eines Exemplars der Vereinsstatuten sowie einer bezüglichen Denkschrift den Auftrag, den von dem Vereine gemäß §§. 8 und 16 der Statuten zur Erfüllung der Vereinszwecke aufgestellten Techniker nach Prüfung der beizubringenden Befähigungsnachweise auf speziellen Antrag der Vereinsvertretung als Prüfungskommissär für den Regierungsbezirk in Ansehung der Dampfkessel und Dampfapparate der Vereinsmitglieder zu ernennen.

Hiebei wird bestimmt, daß

1. der Vereins-Prüfungskommissär bezüglich seiner Thätigkeit sich genau nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften in Betreff der Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten, z. B. den Allerhöchsten Verordnungen vom
   7. August 1864 — Amtsbl. pag. 1113 u. ff. und 12. Februar 1865 — Amtsbl. S. 245 u. ff.

   zu richten hat,
2. bei den wiederholten Untersuchungen und Proben die Vorschrift des §. 31 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Februar 1865 bezüglich der Tragung der Kommissionskosten durch die Staatskasse keine Anwendung finde, diese Kosten vielmehr gleichfalls den betheiligten Dampfkesselbesitzern beziehungsweise dem Vereine zur Last fallen,
3. von dem Vereine in München der Lokalbaukommission, außerdem der Distriktspolizeibehörde ein Verzeichniß der Dampfkesselanlagen der Vereinsmitglieder im Bezirke unter genauer Bezeichnung der Oertlichkeit vorzulegen ist, und von demselben Aenderungen und Zugänge diesen Behörden binnen längstens 14 Tagen zur Anzeige zu bringen sind,
4. der Verein alljährlich einen Bericht über seine Kontrolthätigkeit, welcher namentlich eine Aufführung der geprüften und revidirten Dampfkesselanlagen, der hiebei befundenen Mängel und der Art und Weise der erfolgten Abstellung derselben enthalten soll, an das unterfertigte Kgl. Staatsministerium einzusenden hat."

Es ist zu wünschen, daß der für die Pfalz gebildeten Vereinigung alle Dampfkesselbesitzer der Pfalz zu ihrem eigenen Schutze und Vortheile beitreten.

Die Bezirksämter sind angewiesen, bei jeder künftig zu ertheilenden Erlaubniß zur Aufstellung neuer Dampfkessel oder Dampfapparate dem Vereine Mittheilung zu machen.

§. 206. Erfindungspatente und Privilegien.

Die Erfindungspatente sind nicht als Beschränkungen der Gewerbefreiheit aufzufassen und es werden daher die hierüber bestehenden Bestimmungen durch die Gewerbeordnung nicht berührt. Bis zu der in Art. 4 Ziff. 5 der Reichsverfassung vorbehaltenen reichsgesetzlichen Regelung sind maßgebend Art. 21 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 in Verbindung mit Art. 40 der Reichsverfassung, wonach Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilt werden dürfen, und außerdem Art. 9 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825, welcher nach Art. 3 Ziff. 11 des Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezember 1871 in Kraft geblieben ist.

Art. 9 des zitirten Gewerbegesetzes von 1825, in der Pfalz durch Art. 208 des früheren P.-St.-G.-B. von 1861 eingeführt und in Art. 34 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen als fortbestehend bezeichnet, wurde im Amtsblatte von 1862, Seite 1185, publizirt und lautet:

„Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von 100—500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfonde des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers konfiszirt."

Hiezu erschien als Vollzugsinstruktion unterm 8. Juli 1862 (Amtsblatt S. 1173) folgende Kgl. Verordnung „die Gewerbsprivilegien in der Pfalz betr.":

„Art. 1. Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikations-Methode betreffen, können Erfindungs-Privilegien, Gewerbs-Patente ertheilt werden:

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen, wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbs-Privilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Art. 2. Gewerbs-Privilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) wenn die im vorstehenden Artikel bezeichneten allgemeinen Erforderniſſe bestehen, und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbs-Patentes steht.

Art. 3. Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechts-Nachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbs-Privilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reziprozität beobachten, den bayerischen Staats-Angehörigen gleich behandelt werden.

Es giebt jedoch die Verleihung eines Gewerbs-Patentes dem Inhaber kein Recht, auf Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Art. 4. Ausländische Erfinder und deren Rechts-Nachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmung des Art. 11 der gegenwärtigen Verordnung über die längste Dauer der Gewerbs-Privilegien.

Art. 5. Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergiebt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des Art. 2 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbs-Privilegium alle Wirksamkeit, und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenen Schaden selbst zu tragen.

Art. 6. Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbs-Privilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten (jetzt bei dem Staatsministerium des Innern, Kgl. Verordnung vom 1. Dezember 1871) einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars;
2. die allgemeine aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande;
3. die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Art. 7. Dem einzureichenden Gesuche muß jederzeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (Art. 13) auch eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

Art. 8. In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikates, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jederzeit vor Ertheilung des Privilegiums statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Art. 9. Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum, unter genauer Angabe des Tages und der Stunde, versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im Art. 6 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll, unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers, die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termines angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegiengesuche bei Unterbehörden oder der Kreisregierung eingereicht, so hat diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen

Arbeiten (jetzt des Innern) einzubefördern. Die Kgl. Unterbehörden wie die Kreisregierung sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Art. 10. Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des Art. 1 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des Art. 3 entgegensteht, und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikations-Methode aus sicherheits- und gesundheits-polizeilichen Gründen unzuläßig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des Art. 7 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müssen, und weder ein anderer Gegenstand, noch derselbe Gegenstand in einem erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

Art. 11. Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium kann für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuzuläßigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

Art. 12. Jede Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums, sowie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und des Wohnortes des Patentinhabers bekannt gemacht.

Art. 13. Als Taxen sind zu entrichten

für	ein	Privilegium	auf	1	Jahr	25	Gulden.
"	"	"	"	2	"	30	"
"	"	"	"	3	"	40	"
"	"	"	"	4	"	50	"
"	"	"	"	5	"	60	"
"	"	"	"	6	"	70	"
"	"	"	"	7	"	90	"
"	"	"	"	8	"	110	"
"	"	"	"	9	"	130	"
"	"	"	"	10	"	150	"
"	"	"	"	11	"	175	"

für ein Privilegium	auf	12	Jahre	200	Gulden
" "	"	"	13	"	225	"
" "	"	"	14	"	250	"
" "	"	"	15	"	275	"

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag von 3 fl. muß dem Privilegiums-Verlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Distriktspolizeibehörden oder der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, so hat diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuches zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegien-Taxen wird zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet.

Art. 14. Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden Artikeln 15 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung, beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

Art. 15. Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit der patentirten übereinstimmen, oder
b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken, oder endlich
c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

Art. 16. Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

Art. 17. Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbsberechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Art. 18. Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

Art. 19. Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte auf eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem in Art. 9 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

Art. 20. Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen:

1. Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten.
2. Wenn der Fall des Art. 5 Abs. 2 eintritt.

   War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung.
3. Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.
4. Wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, soferne das Privilegium auf weniger als sechs Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.

5. Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.
6. Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.
7. Durch Verzicht.
8. Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.
9. Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

Art. 21. Im Falle des Art. 20 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des Art. 20 Ziff. 4, dann 7 und 8.

In den Fällen des Art. 20, Ziff. 4, 7 und 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung von Gewerbsprivilegien auf den Grund des Art. 20 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Konstatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem Kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des Art. 20 Ziff. 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verfügen hat.

Art. 22. Nach Erlöschen des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 23. Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilten Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:
1. den Vor- und Zunamen, Stand-, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars;
2. den Tag und die Stunde der Anmeldung;
3. den Tag der Ausfertigung;
4. den Gegenstand des Privilegiums;
5. die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist;
6. die Besitzveränderung;
7. die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsicht in dieses Register zu gestatten.

Art. 24. Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Art. 25. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation im Kreisamtsblatte für die Pfalz in Wirksamkeit."

§. 207. Gewerbe- und Handelskammern. Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe.

Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern wurden durch Art. 27 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 der Regierung vorbehalten. Durch die Kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1868 (Amtsbl. 1869 S. 129) wurden demzufolge die Verhältnisse dieser Kammern und Gremien geregelt und mittelst Reggs.-Entschl. vom 12. Juni 1869 (Amtsbl. S. 1101) die für die Pfalz genehmigten Gremien bekannt gegeben.

Da der Gegenstand einer neuen Regelung unterworfen werden wird, unterlassen wir hier einen Abdruck der Verordnung und Vollzugsbestimmungen, indem wir uns auf folgende Bemerkungen beschränken.

Die Handels- und Gewerbekammer, die in jedem Kreise errichtet werden soll, hat den Zweck die Interessen des Handels und der Gewerbe in jeder Richtung zu fördern und zu vertreten. Die pfälzische Handels- und Gewerbekammer hat ihren Sitz in Ludwigshafen. Den Bezirksgremien liegt die Förderung und Vertretung der industriellen und kommerziellen Interessen ihrer Bezirke in ähnlicher Weise ob, wie den Handels- und Gewerbekammern in Ansehung des Regierungsbezirkes. Sie haben sich in Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an die betreffende Handels- und Gewerbekammer, anderseits an das einschlägige Kgl. Bezirksamt zu wenden. Sie liefern den Handels- und Gewerbekammern die Materialien zur Erstattung des Jahresberichtes und befassen sich außerdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von den Handels- und Gewerbekammern oder dem Bezirksamte zukommenden Ansinnen.

§. 208. Stiftung zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in der Pfalz.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 24. Juni 1872 (Amtsbl. S. 1708) haben Se. Majestät der König geruht, aus dem zur Disposition stehenden Gewinn-

antheile der München=Aachener=Mobiliar=Feuerversicherungs=Gesellschaft die Summe von 10,000 Gulden zu entnehmen und damit eine Stiftung zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in der Pfalz unter folgenden Bestimmungen zu errichten:

I. Dieser Stiftung wird die juristische Persönlichkeit verliehen.

II. Die zu ihrer Begründung bestimmte Summe von 10,000 fl. soll als Stammkapital erhalten und verzinslich angelegt werden.

III. Der jährliche Zinsenanfall ist zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in dem Regierungsbezirke der Pfalz zu verwenden.

IV. Die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung der Renten ist dem jeweiligen Regierungs=Präsidenten der Pfalz übertragen, welcher hierüber der Allerhöchsten Stelle alljährlich nachweisende Vorlage zu erstatten hat.

V. In Beziehung auf Stellung und Prüfung der Rechnungen haben die für Stiftungen geltenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Hiezu erging folgende Bekanntmachung des Kgl. Regierungspräsidenten der Pfalz vom 21. Januar 1873 (Amtsbl. S. 81), Gewährung von Stipendien an Gewerbslehrlinge betreffend:

„In Unterstützung der Bestrebungen, einen braven und soliden Arbeiterstand zu bilden, bestimme ich aus den Zinsen der Stiftung Seiner Majestät des Königs zur Förderung der Gewerbsthätigkeit in der Pfalz für das Jahr 1873 den Betrag von 200 fl. — Zweihundert Gulden — zur Gewährung von Stipendien an solche Lehrlinge, welche am Schlusse der Lehrzeit sich über gute Sitte, Eifer in Erlernung ihres Gewerbes, fleißigen und erfolgreichen Besuch der Fortbildungsschule während der ganzen Dauer der Lehrzeit ausweisen.

Gesuche um Stipendien sind bei den Kgl. Bezirksämtern einzureichen. Die einkommenden Gesuche sind von den Kgl. Bezirksämtern nach gehöriger Sachinstruktion, die sich insbesondere auch auf die Einvernahme der Gewerbs=Vereine zu erstrecken hat, mir gutachtlich zur Würdigung und Bescheidung vorzulegen."

§. 209. Statistik der Gewerbe=Anmeldungen und Niederlegungen.

Durch Ministerial=Entschließung vom 11. Oktober 1870 wurde die jährliche Vorlage summarischer Uebersichten für jeden Verwaltungsdistrikt über die Gewerbe=Anmeldungen und Niederlegungen nach dem folgenden Formulare angeordnet:

Gemeinde ....

Uebersicht der im Jahre .... angemeldeten und niedergelegten Gewerbe.

I. Gewerbeanmeldungen.			II. Gewerbeniederlegungen.			Bemerkungen und Erläuterungen.
Fortlauf. Nr. des Gewerbsteuertarifs.	Bezeichnung der angemeldeten Gewerbe nach der Reihenfolge des Gewerbsteuer-Tarifs.	Zahl der angemeldeten Gewerbe.	Fortlauf. Nr. des Gewerbsteuertarifs.	Bezeichnung der niedergelegten Gewerbe nach der Reihenfolge des Gewerbsteuer-Tarifs.	Zahl der niedergelegten Gewerbe.	
1	2	3	4	5	6	7
	A. Mechanische Künstler und Handwerker 2c.					
	Summa A			Summa A		
	B. Handelsgeschäfte 2c.					
	Summa B			Summa B		
	Gesammtsumma			Gesammtsumma		

Die Aufstellungen haben für das Kalenderjahr zu erfolgen und sind spätestens am 10. Febr. des folgenden Jahres der Kgl. Regierung in Vorlage zu bringen.

Die Ausfüllung des Formulars Seitens der Bürgermeisterämter geschieht auf Grund der Gewerbsteuer-Deklarations-Register. Die nöthigen Formularien für die Bürgermeisterämter und Bezirksämter läßt die Kreisregierung der Gleichförmigkeit und Kostenersparung wegen drucken und werden den Bezirksämtern unter Angabe des Kostenantheils, welcher aus den Gemeindekassen zu bestreiten ist, zur Vertheilung an die Gemeinden übersendet.

Bezüglich der Aufstellung der Uebersichten wurden durch Reggs.-Entschl. vom 17. Oktober 1870 folgende Vorschriften ertheilt:

1. Der Vortrag der einzelnen Gewerbsarten muß genau nach der Reihenfolge des Gewerbsteuertarifs (Amtsbl. von 1856 S. 818) und mit sorgfältigem Eintrag der dort aufgeführten laufenden Nummern der einzelnen Gewerbsarten geschehen.
2. Zur Erleichterung der Arbeit wird nur der Vortrag derjenigen Gewerbsarten verlangt, bei welchem in dem betreffenden Jahre thatsächlich Zugang oder Abgang sich ergeben hat.

3. Die Rubrik „Bemerkungen und Erläuterungen“ soll insbesondere zu der speziellen Bezeichnung derjenigen unter den angemeldeten oder niedergelegten Gewerben enthaltenen Gewerbe benützt werden, bei welchen Zu- und Abgang lediglich durch Besitzwechsel eingetreten ist. Zu diesem Behufe ist gegebenen Falles in dieser Rubrik die Bemerkung „Zugegangen durch Besitzwechsel …“ beziehungsweise „Abgegangen durch Besitzwechsel …“ beizufügen.

Durch Reggs.-Entschl. vom 17. Juni 1871 wurde angeordnet, daß gleichzeitig mit den jährlichen Nachweisungen über die Gewerbe-Anmeldungen und Niederlegungen auch die Vorlage von Uebersichten über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und über den Hausirhandel, resp. der hiefür nach Maßgabe der Kgl. Verordnung vom 28. April 1868 ausgestellten Erlaubniß- und Hausirscheine zu erfolgen habe. Da von dem 1. Januar 1873 an solche Scheine nicht mehr ausgestellt werden, an deren Stelle vielmehr die Legitimationsscheine getreten sind, worüber nach §. 27 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1872 zur Gewerbeordnung die ausstellenden Behörden jährlich abzuschließende Verzeichnisse zu führen haben, so sind bezüglich der etwaigen Vorlage der deßfallsigen Uebersichten neue Vorschriften zu erwarten.

§. 210. Statistik der Viktualienpreise.

Bezüglich der Statistik der Viktualienpreise wurde durch Reggs.-Entschl. vom 2. Januar 1872 Nro. 22114 D folgendes verfügt:

1. Diejenigen Gemeindeverwaltungen, welche bisher Uebersichten der Viktualienpreise wöchentlich oder monatlich aufgestellt haben, sind gehalten vom 1. Januar 1872 an die Uebersichten sofort nach ihrer Aufstellung direkt an das Kgl. statistische Bureau einzusenden, welches diese prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen in direktem Benehmen mit den betreffenden Gemeindeverwaltungen veranlassen wird.
2. Zur Aufstellung dieser Uebersichten ist sich des nachstehenden Formulars zu bedienen, welches vom 1. Januar 1872 an auch für die monatlich an die Königl. Kreisregierung vorzulegenden Uebersichten der Viktualienpreise zur Verwendung zu kommen hat.

Uebersicht

der Brod- und Fleischtaxen, dann der Mehl-, Butter- rc. Preise im Monate …… 187 . .

I.

Orte.	Mittlere Preise für															
	Brod.			Fleisch.											Mehl.	
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-		Kuh- od. Rd.-		Kalb-		Schweine-		Hammel-			Schwarz-	Weiß-
				Zahl der geschlachteten Ochsen.	per 1/2 Kilogr. oder 1 Pfd.	Zahl der geschlach. Thier.	per 1/2 Kilogr. oder 1 Pfd.	Zahl der geschlach. Thiere.	per 1/2 Kilogr. oder 1 Pfd.	Zahl der geschlach. Schweine.	per 1/2 Kilogr. oder 1 Pfd.	Zahl der geschlach. Schafe.	per 1/2 Kilogr. oder 1 Pfd.			
	per 1/2 Kilogr. = 1 Zoll-Pfund.														pr. 1/2 Klgr. = 1 Z.-Pf.	

II.

Mittlere Preise für												
Erbsen.	Linsen.	Bohnen.	Butter.	Milch.	Eier.	Bier.	Kartoffeln.		Heu.		Stroh.	
							Zahl der verkauften Zentner.	per 50 Kilogr. = 1 Zentner.	Zahl der verkauften Zentner.	per 50 Kilogr. = 1 Zentner.	Zahl der verkauften Zentner.	per 50 Kilogr. = 1 Zentner.
per ½ Kilogramm = 1 Zollpfund.				per Liter.	per Dutzd.	per Liter.						

Zweites Kapitel. Maaß und Gewicht.

§. 211. Einführung der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung in Bayern.

Durch das Reichsgesetz vom 26. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 397, Amtsbl. 1871 S. 2030) wurde die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nach Maßgabe der in demselben enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt. Damit ist nunmehr in ganz Deutschland, sowie in Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Spanien u. s. w. ein einheitliches Maaß und Gewicht auf der Grundlage des Meters gesetzlich geltend.

Das Einführungsgesetz vom 26. November 1871 enthält jedoch für Bayern folgende besondere Bestimmmungen:

„§. 2. Die in Bayern bestehenden Feldmaaße können bis zum 1. Januar 1878 noch in Geltung bleiben.

§. 3. Die Art. 15—20 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869 in Kraft . . . .

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungs-Kommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungs-Kommission des deutschen Reiches zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungs-Kommission des Reiches zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen."

Hienach bleibt die bayerische Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April

1869, welche am 1. Januar 1872 hätte in Wirksamkeit treten sollen, theilweise in Kraft und werden die in Kraft bleibenden Bestimmungen in der unten abgedruckten deutschen Maaß- und Gewichtsordnung an der betreffenden Stelle eingeschaltet werden. Im Uebrigen hat das bayerische Gesetz nebst den Vollzugsverordnungen und polizeilichen Vorschriften, insoferne sie mit den Bestimmungen der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung im Widerspruche stehen, seine Giltigkeit verloren.

Die Strafbestimmungen für Uebertretungen der Maaß- und Gewichtsordnung enthält §. 369 Ziff. 2 des St.-G.-B.:

„Mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maaßes und Gewichtes sowie der unrichtigen Waage zu erkennen."

In Bezug auf vorstehende Bestimmung des St.-G.-B. sagt Art. 2 Ziff. 15 des P.-St.-G.-B., daß nach dem in Bayern geltenden Gesetze über die Maaß- und Gewichtsordnung zu bemessen sei, „in wie weit neben den im Gesetze selbst enthaltenen Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei derartige Vorschriften durch Verordnung erlassen werden können."

§. 212. Die deutsche Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.

Die durch Reichsgesetz vom 26. November 1871 in Bayern eingeführte Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Amtsbl. 1871 S. 2041) lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6. Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medizinalgewicht*) findet nicht statt.

---

*) Vergleiche die Minist.-Entschl. vom 11. März 1872 (Amtsbl. S. 1024) die Einführung des Grammengewichtes als Medizinalgewicht betreffend, sowie §. 46 der Eichordnung vom 12.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen*).

Art. 9. Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichtes (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre**) dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath***).

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Dezember 1871; ferner die Kgl. Verordnung vom 2. Mai 1872 (Amtsbl. S. 1261), die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaaße 2c. 2c. betr.

*) Bezüglich der Reichsgoldmünzen vergleiche das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R.-G.-Bl. von 1871 S. 404); ferner die Bekanntmachung der Normal-Eichungskommission vom 19. April 1872 (Amtsbl. S. 1095), die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte betreffend, sowie die Minist.-Bekanntmachung vom 24. Februar 1873 (Amtsbl. S. 265) bezüglich der bei Goldmünzgewichten noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

**) Der Art. 141 des P.-St.-G.-B. bestimmt:

„In Bezug auf die Vorschriften der Maaß- und Gewichtspolizei werden alle Personen, welche auf öffentlichen Märkten oder sonst im öffentlichen Verkehr nach Maaß und Gewicht verkaufen, den Gewerbetreibenden gleich geachtet."

***) Siehe die Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes resp. Reichskanzlers

a) vom 6. Dezember 1869 betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. (Amtsbl. 1871 S. 2047);

b) vom 16. August 1871 betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien 2c. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. (Amtsbl. 1871 S. 2053).

Hierher gehört:

c) die Minist.-Bekanntmachung vom 24. Februar 1873 (Amtsbl. Seite 265), betreffend die bei Goldmünzgewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein*).

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15—20. (Diese Artikel finden zufolge des Einführungsgesetzes vom 26. Novbr. 1871 auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten die nachfolgenden Art. 11 und 12 des bayerischen Gesetzes, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869):

„Art. 11. Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungs-Kommission.

Art. 12. Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungs-Kommission, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe**);

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind***);

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit†);

---

*) Siehe bezüglich der Eichung und Stempelung der Gasmesser die Kgl. Verordnung vom 2. Mai 1872 §. 1 (Amtsbl. S. 1262).

**) Siehe die unten abgedruckte Kgl. Verordnung vom 23. November 1869 (Amtsbl. Seite 2465) die Normal-Eichungs-Kommission, die Verifikatoren, die Stempel- und Eichzeichen, die Eichgebühren, die Maaß- und Gewichts-Visitationen betreffend, ferner die Minist.-Entschl. vom 18. Februar 1872 (Reggs.-Bl. S. 829; Amtsbl. S. 797 und §. 213 des Handbuchs.)

***) Siehe die Eichordnung der bayerischen Normal-Eichungskommission vom 12. Dezember 1871 (Amtsbl. 1872 S. 425); die Instruktion hiezu vom 14. Dezember 1871 (Amtsbl. 1872 S. 487); ferner die Bekanntmachung vom gleichen Datum, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab in Bayern unzuläßigen älteren Gewichte (Amtsbl. 1872 S. 593); die Bekanntmachung der N.-E.-K. vom 31. Mai 1872, die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten betreffend (Amtsbl. S. 1301); die Bekanntmachung der N.-E.-K. vom 19. April 1872, die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte betreffend (Amtsbl. S. 1095); die Bekanntmachung der N.-E.-K. vom 1. Juni 1872 (Nachträge zur Eichordnung und Instruktion, Amtsbl. 1872 Seite 1373), ferner vom 15. November 1872 (Amtsbl. S. 2264) gleichen Betreffs.

†) Die Bestimmungen hierüber enthält gleichfalls die in voriger Note erwähnte Eichordnung.

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind*);

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß**);

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte und Waagen, Meßvorrichtungen***);

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren †)

werden der Verordnung vorbehalten."

Art. 21. Diese Maaß- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Zentralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen."

---

*) Siehe hierüber die in Note ** auf voriger Seite genannte Königl. Verordnung vom 23. November 1869; sodann die Kgl. Verordnung vom 17. April 1870 über die Eichung der Schankgefäße (§. 216 des Handbuchs) und die Kgl. Verordnung vom 2. Mai 1872 (Amtsbl. S. 1261) die Eichung und Stempelung der Präzisionsmaße ꝛc. betreffend.

**) Siehe die unten abgedruckte Kgl. Verordnung vom 19. Dezember 1869 (Amtsbl. 1870 S. 33), die Bestimmung der Maaße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betreffend. (§. 214 des Handbuchs.)

***) Siehe die in Note ** auf der vorigen Seite erwähnte Königl. Verordnung vom 23. November 1869.

†) Siehe die Kgl. Verordnung vom 7. Februar 1872 (Amtsbl. S. 745), die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betreffend, abgedruckt unten in §. 215 des Handbuchs; sodann die Kgl. Verordnung vom 2. Mai 1872 (Amtsbl. S. 1261) über die Gebührentaxe für die Goldmünzgewichte und die Meßapparate für Flüssigkeiten.

§. 213. Normal-Eichungskommission. Verifikatoren für Maaß und Gewicht. Polizeiliche Visitationen von Maaß und Gewicht.

Ueber die Normal-Eichungskommission, die Verifikatoren, die Stempel- und Eichzeichen, sowie die Visitationen bestimmt die Kgl. Verordnung vom 23. Novbr. 1869 (Amtsbl. S. 2465) Folgendes:

„I. Die Normal-Eichungs-Kommission.

§. 1. Es soll eine Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten (jetzt des Innern) unmittelbar untergeordnete Normal-Eichungs-Kommission mit dem Sitze in München errichtet werden.

§. 2. Die Normal-Eichungs-Kommission wird von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gebildet:

1. aus einem Beamten dieses Ministeriums als dem Vorstande;
2. aus zwei theoretisch gebildeten technischen Mitgliedern;
3. aus einem praktischen Mechaniker.

Die Aufnahme des erforderlichen unständigen Gehilfen-, Schreiber- und Botenpersonals steht dem Vorstande zu.

Die Normal-Eichungs-Kommission führt im Siegel das Kgl. Wappen mit der Umschrift: „Kgl. Bayer. Normal-Eichungs-Kommission."

§. 3. Der Geschäftskreis der Normal-Eichungs-Kommission erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Aufbewahrung der bayerischen Urmaaße und Urgewichte;
2. Beschaffung sämmtlicher Eichungsnormale, Waagen, Stempel und Eichapparate für die Verifikatoren;
3. Prüfung der Verifikatoren;
4. Beaufsichtigung der Einrichtung und ausübenden Thätigkeit der Verifikatoren und der Eichmeister;
5. Kontrole über die fortdauernde Richtigkeit der den Verifikatoren übergebenen Eichungsnormale und Waagen;
6. ausschließliche Eichung und amtliche Beglaubigung der Meßinstrumente zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten;
7. Bescheidung der Beschwerden über das Verfahren der Verifikatoren und Eichmeister in technischer Beziehung;
8. endlich ist die Normal-Eichungs-Kommission in allen den technischen Theil des Maaß- und Gewichtswesens betreffenden Dingen das sachverständige Organ, dessen sich die betreffenden Behörden zu bedienen haben.

§. 4. Für die Richtigstellung der Eichungsnormale bedient sich die Normal-Eichungs-Kommission Kopien des bayerischen Urmaaßes und Urgewichts.

Diese Kopien müssen von Zeit zu Zeit mit dem Urmaaße und Urgewichte verglichen werden.

§. 5. Die Aufbewahrung des Urmaaßes und Urgewichtes hat in entsprechenden Behältnissen unter doppeltem Verschlusse zu geschehen.

Die Behältnisse müssen daher mit doppelten, unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Ein Schlüssel zum Behältnisse wird dem Vorstande und der andere einem technischen Mitgliede der Kommission nach der Bestimmung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten anvertraut.

§. 6. Wegen Anfertigung der Eichungsnormale hat die Kommission mit Gießereien und Mechanikern ein Abkommen zu treffen. Es ist zulässig, daß der Mechaniker der Normal-Eichungs-Kommission die betreffende Lieferung selbst übernimmt.

Die an die Normal-Eichungs-Kommission abgelieferten Gegenstände sind sodann im Lokale derselben zu prüfen, soweit nöthig zu justiren, zu stempeln und aufzubewahren.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung ist jedem Eichungsnormale bei der Ausantwortung an den Verifikator ein Zeugniß beizugeben, welches von dem Vorstande und einem technischen Mitgliede der Kommission unterzeichnet sein muß.

Die Stempel der Normal-Eichungs-Kommission bestehen aus dem bayerischen Rautenschilde und den darunter gesetzten Buchstaben N.-E.-C. Ganz kleine Gegenstände werden nur mit dem Rautenschilde gestempelt.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen steht dem Vorstande zu.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird durch eine besondere Entschließung jenes technische Mitglied der Kommission bezeichnen, welches berufen sein soll, den Vorstand in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 8. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Die Repartition der Geschäfte wird von demselben nach Benehmen mit den technischen Mitgliedern der Kommission entworfen.

§. 9. Die Ausfertigungen werden vorbehaltlich der Bestimmung des §. 6 nur von dem Vorstande unterzeichnet.

Die Normal-Eichungs-Kommission berichtet in der vorgeschriebenen Form an die Ministerien und empfängt von diesen die geeigneten Entschließungen.

Die Korrespondenz zwischen der Kommission und den zentralisirten, dann den Kreisstellen geschieht durch Schreiben, wie sie für koordinirte Stellen vorgeschrieben sind.

Entschließungen der Normal-Eichungs-Kommission ergehen an die ihr unterstellten technischen Organe, welche ihrerseits bei den Berichten und Eingaben die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

Die Normal-Eichungs-Kommission ist übrigens ausnahmsweise ermächtigt, nach ihrem Gutbefinden auch mit solchen Behörden in unmittelbares Benehmen zu treten, welche anderen Stellen untergeben sind. Die Korrespondenz geschieht alsdann in Form der Schreiben, doch haben sich die requirirten Behörden bei Erledigung der Requisitionen einer der höheren Stellung der Normal-Eichungs-Kommission angemessenen Schreibart zu bedienen.

§. 10. Die technischen Mitglieder der Kommission dürfen nur mit Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes Dienstreisen vornehmen. In Bezug auf Reisekosten-Entschädigung und Taggelder haben die allgemeinen Normen in Anwendung zu kommen.

§. 11. Ueber den Funktionsbezug des Mechanikers ist ein Abkommen mit demselben zu treffen. Die Festsetzung der Bezüge des unständigen Personales steht dem Vorstande zu.

II. Verifikatoren für Maaß und Gewicht.

§. 12. Die Eichung und Stempelung der Maaße, Gewichte und Waagen umfaßt eine erstmalige Verifikation und periodisch wiederkehrende Verifikationen.

§. 13. Zur Vornahme der Verifikation werden besondere Sachverständige aufgestellt. Sie führen den Titel „Verifikatoren für Maaß und Gewicht".

§. 14. Die Aufstellung der Verifikatoren erfolgt in widerruflicher Weise durch das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 15. Die Funkton eines Verifikators wird nur Personen übertragen werden, welche

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. die erforderlichen persönlichen Garantien besitzen;
3. ihre Befähigung (soferne solche nicht anderweitig feststeht) durch eine an der Normal-Eichungs-Kommission abzulegende Prüfung nachgewiesen haben.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 6. April 1869, „die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Zivildienste betreffend" in Anwendung zu kommen.

§. 16. Die Prüfungen der Verifikatoren sind durch ein technisches Mitglied der Normal-Eichungs-Kommission im Beisein des Vorstandes vorzunehmen und haben sich zu erstrecken auf die nöthigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen alles Maaß- und Gewichtswesens, die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maaß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung aller beim Eichgeschäft vorkommenden Operationen.

Für den Unterricht der Verifikatoren werden von Zeit zu Zeit an der Normal-Eichungs-Kommission Lehrkurse abgehalten werden.

§. 17. Die Zahl der Verifikatoren, die Sitze und Bezirke derselben bestimmt das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach Einvernahme der Normal-Eichungs-Kommission und der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 18. Die Verifikatoren stehen unter der Aufsicht der Distriktspolizeibehörden der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Normal-Eichungs-Kommission.

In Bezug auf den technischen Theil ihres Geschäftes haben sie nur von der Normal-Eichungs-Kommission Anordnungen zu empfangen und mit derselben unmittelbar zu verkehren.

Die Normal-Eichungs-Kommission hat von Zeit zu Zeit und zwar in der

Regel durch ein technisches Mitglied die Geschäftsführung der Verifikatoren in formeller wie in materieller Beziehung prüfen zu lassen.

Ueber den Befund ist an Ort und Stelle mit bündiger Kürze eine Registratur aufzunehmen. Die Ergebnisse der Visitation werden von der Kommission beschieden.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben durch besonders beauftragte Aufsichts-Kommissäre, welche in der Regel dem Personale des Rechnungs-Kommissariates zu entnehmen sind, von Zeit zu Zeit den nicht technischen Theil der Geschäftsführung eines jeden Verifikators prüfen zu lassen und die Protokolle der Normal-Eichungs-Kommission zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

§. 19. In allen die Ausübung der Aufsicht auf das Maaß- und Gewichtswesen betreffenden Dingen verkehren die Verifikatoren unmittelbar mit den Polizeibehörden.

§. 20. Die Verifikatoren werden vor der Uebernahme ihrer Funktion bei der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes auf die gewissenhafte, unparteiische und treue Erfüllung der ihnen zukommenden Obliegenheiten eidlich verpflichtet.

§. 21. Die Verifikatoren dürfen sich nicht ohne vorgängige Urlaubsbewilligung aus ihrem Amtsbezirke entfernen. Urlaub auf die Dauer von acht Tagen kann die einschlägige Distriktspolizeibehörde, einen Urlaub von längerer Dauer die vorgesetzte Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilen, welche zugleich die entsprechenden Anordnungen in Bezug auf die Geschäftsführung und auf die Remunerirung des Stellvertreters, wenn die Bestellung eines solchen nothwendig wird, zu treffen hat.

§. 22. Die Uebernahme von Nebengeschäften setzt die Zustimmung der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und der Normal-Eichungs-Kommission voraus.

Der Handel mit Maaßen, Gewichten, Waagen und sonstigen Meßvorrichtungen darf den Verifikatoren niemals gestattet werden.

§. 23. Die Verifikatoren erhalten von der Normal-Eichungs-Kommission:

1. ein Metermaaß in Messing mit Millimetertheilung;
2. an Flüssigkeitsmaßen:
   10, 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 und 1/32 Liter, dann 0,2; 0,1; 0,05; und 0,02 Liter aus Messingblech;
3. an Hohlmaßen für trockene Gegenstände:
   1 Hektoliter,
   1/2 oder 0,5 Hektoliter,
   20, 10, 5, 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 Liter, dann 0,2; 0,1; 0,05 Liter;
4. an Gewichten:
   a) aus Gußeisen:
      50 Kilogramm,
      50 Pfund,
      20 und 10 Kilogramm,

b) aus Messing:
5, 2, 1 Kilogramm,
500 Gramm oder 1 Pfund,
½ Pfund,
200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm,
0,5; 0,2; 0,1; 0,05; 0,02; 0,01 Gramm;

5. drei Waagen verschiedener Größe zum Justiren der Gewichte;
6. die erforderliche Anzahl von Stempeln.

§. 24. Für den täglichen Gebrauch haben die Verifikatoren auf ihre Kosten von der Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen:

1. ein Metermaaß in Gußstahl mit Millimetertheilung;
2. je einen zweiten Satz der in §. 23 sub Ziff. 2 und 3 aufgeführten Maße,
3. an Gewichten:

a) aus Gußeisen:
50 Kilogramm,
50 Pfund,
20, 10, 5 und 2 Kilogramm,

b) aus Messing:
1 Kilogramm,
500 Gramm oder 1 Pfund,
½ Pfund,
200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm,
0,5; 0,2; 0,1; 0,05; 0,02; 0,01 Gramm.

Ferner haben die Verifikatoren alle zum Eichen und Justiren nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften selbst anzuschaffen.

§. 25. Die Verifikatoren dürfen die im §. 23 aufgeführten Eichnormale nur zur Kontrolirung der zum täglichen Gebrauche bestimmten Maaße und Gewichte (§. 24) benützen. Die Verifikatoren sind verpflichtet, die Eichnormale (§. 23) gut aufzubewahren und haben solche, so oft sich Zweifel ergeben, außerdem alle drei Jahre nebst den Waagen der Normal-Eichungs-Kommission mit dem nach §. 6 ausgestellten Zeugnisse einzusenden, welche die Eichnormale wie die Waagen zu prüfen, soweit nöthig zu justiren und dann unter Bemerkung des Befundes auf dem Zeugnisse wieder zurückzusenden hat, ohne Kosten zu fordern.

Finden sich so große Abweichungen, daß sie ohne Beeinträchtigung des Charakters als Eichungsnormale nicht berichtigt werden können, so sind die unrichtigen Gegenstände zurückzubehalten und richtige mit neuen Zeugnissen hinauszugeben.

§. 26. Jeder Verifikator hat die ihm zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in seinen Geschäftskreis fällt, und die nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 14. September 1869 (Regierungsblatt Nro. 68) überhaupt zur Annahme geeignet sind, in Bezug auf ihre Richtigkeit den Vorschriften der gedachten Verord-

nung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

Die Stempel der Verifikatoren bestehen aus dem bayerischen Rautenschilde und der darunter gesetzten Jahreszahl, für ganz kleine Gegenstände aus dem Rautenschilde mit den Endziffern der Jahreszahl.

§. 27 *). Die Verifikatoren sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

§. 28. Die Verifikatoren haben, soweit sie nicht durch auswärtige Dienstverrichtungen in Anspruch genommen sind, zu den Verifikationsgeschäften in ihrem Wohnsitze bereit zu stehen.

In Gemeinden, in welcher den Verifikatoren ein ständiges Eichlokal eingeräumt ist, werden dieselben mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde die Tage und Stunden festsetzen und bekannt geben, an welchen die Eichgeschäfte vorgenommen werden.

§. 29 *).

§. 30 *). Sämmtliche im öffentlichen Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Waagen müssen von den Eigenthümern von Jahr zu Jahr einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verifikator des Bezirks unterstellt werden. Bei den Längenmaßen genügt eine Verifikation von zwei zu zwei Jahren.

Solche Maaße, Gewichte und Waagen, die wegen ihres größeren Raumumfanges oder wegen ihrer Schwere oder wegen sonstiger Ursachen nicht gut in das Verifikationslokal gebracht werden können und durch die Eigenthümer nicht dahin gebracht werden, sind am Orte der Aufstellung zu verifiziren und bezieht der Verifikator außer seiner Gebühr eine Entschädigung von 15 kr. für jeden Gang, wobei die etwaigen Kosten des Transportes der Eichnormale aus dem Verifikationslokale an Ort und Stelle und zurück nach Maßgabe des wirklichen Kostenaufwandes noch besonders zu vergüten sind.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, für minder verkehrreiche Gegenden periodische Verifikationen von zwei zu zwei Jahren anzuordnen.

§. 31 *).

§. 32. Die Verificatoren haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 33. Von dem Ertrage der Eichgebühren hat der Verifikator drei Viertheile als Besoldung und Entschädigung zu beziehen, der Rest ist zur Bildung eines

---

*) Die §§. 27 Abs. 2, §. 29, §. 30 Abs. 2 und §. 31 sowie die Gebührentaxe sind aufgehoben durch die Kgl. Verordnung vom 7. Februar 1872 die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betreffend (Amtsbl. 1872 S. 745).

Fondes bestimmt, auf welchen die Kosten der Nachschaffungen an Eichungs-Normalen, Waagen, Stempel u. s. w. übernommen werden.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren, die Kontrole und Verrechnung werden von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassen werden*).

---

*) Diese Vorschriften wurden unterm 18. Februar 1872 mittelst Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe erlassen. Dieselben sind abgedruckt im Regierungsblatte von 1872 Seite 829 und im Amtsbl. von 1872 S. 797 und lauten wie folgt:

„I. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung, dann für die bloße Prüfung der Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge mit Ausnahme jener der Gemeinden, welche zur polizeilichen Kontrole dienen, werden nach der durch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1872 erlassenen Gebührentaxe berechnet und von dem Verifikator in Empfang genommen.

Der Tarif muß in dem Eichlokale angeschlagen sein oder zur Einsicht aufliegen.

II. Der Verifikator ist verpflichtet, über sämmtliche Einnahmen ein Register nach Anleitung des am Ende dieser Bekanntmachung enthaltenen Musters Nr. 1 zu führen.

Dieses Einnahme-Register muß von der betreffenden Distriktspolizeibehörde geziffert sein. Das erste und letzte Blatt hat den Stempel dieser Behörde zu tragen.

III. Der Eintrag von Einnahmen für geeichte und abgestempelte Gegenstände erfolgt durch Ausfüllung des Formulars Nr. 1.

Bei den seltener vorkommenden Einträgen von Einnahmen für Gegenstände, welche nur geprüft und ungestempelt zurückgegeben wurden, sind in demselben Formulare die Worte „gegen" und „gestempelt" zu streichen und dafür mit Tinte beizufügen die Worte „für die bloße Prüfung erhoben", so daß der Satz lautet: Heute ꝛc. wurden von ꝛc. zur Eichung und Stempelung vorgelegt und nachstehende Gebühren für die bloße Prüfung erhoben.

IV. Der Verifikator ist verbunden, über die Zahl und Beschaffenheit der geeichten und gestempelten, dann der nur geprüften und ungestempelt zurückgegebenen Maaße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über den Betrag der erhobenen Gebühren Bescheinigungen auszustellen.

Die Bescheinigungen über geeichte und gestempelte Gegenstände und über deren Gebührenbetrag (Eichscheine nach Abschnitt I Nro. 8 A der Instruktion zur Eichordnung vom 14. Dezember 1871) sind nach Anleitung der am Ende dieser Bekanntmachung enthaltenen Muster Nr. 2 und 3 auszustellen.

Bei Bescheinigungen über nur geprüfte und ungestempelt zurückgegebene Gegenstände (Rückgabescheine nach Abschnitt I Nr. 8 B der Instruktion) ist dagegen im Formulare Nr. 2 zwischen den beiden ersten Worten „der" und „Maaße" einzuschalten „unzuläßig befundenen"; außerdem sind die Worte „Eichung und Stempelung" deutlich mit dem Worte „Prüfung" zu überschreiben, so daß der Satz lautet: Verzeichniß der unzuläßig befundenen Maaße, Gewichte und Waagen, für deren Prüfung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.

Im Formulare Nr. 3 sind lediglich die Worte „Eichung und Stempelung" durch das Wort „Prüfung" zu ersetzen.

Die ausgefertigten Bescheinigungen werden durch einen wellenförmigen Schnitt vom Register getrennt.

V. Alle Vierteljahre hat der Verifikator das Einnahme-Register der betreffenden Distriktspolizeibehörde in Vorlage zu bringen, welche dasselbe zu revidiren und abzuschließen hat.

§. 34. Gemeinden oder Distrikten, welche dem Verifikator ihres Bezirkes ein entsprechendes Eichlokal bereit stellen, und die Anschaffung und Unterhaltung der im §. 23 aufgeführten Gegenstände übernehmen, wird das nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verifikators verbleibende 1/4 der Eichgebühren überlassen*).

§. 35. Die Verifikatoren haben nach Maßgabe eines von der Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihnen ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und der Normal-Eichungs-Kommission vorzulegen.

§. 36. Ueber den Wirkungskreis, die Bestellung und Unterhaltung der Eichmeister werden Wir bei Regelung der Frage über die Eiche der Fässer besondere Bestimmungen treffen. (Vergl. §. 217 des Handbuchs.)

III. Visitationen.

§. 37. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die im Gebrauche befindlichen Maaße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Behufs der entsprechenden Vornahme dieser Visitationen haben die Gemeinden folgende Maaße, Gewichte und Waagen anzuschaffen.

1. An Längenmaaßen:

einen Meter aus Holz mit Metallbeschlägen in Centimeter getheilt; und

2. An Flüssigkeitsmaaßen:

1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter aus Zinn oder Weißblech, Messing oder Kupfer.

3. An Hohlmaaßen für trockene Gegenstände:

1, 1/2 Hektoliter dann

20, 10, 5, 2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Liter von Messingblech.

Der nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verifikators verbleibende Betrag ist von dem Verifikator an jene Gemeinden oder Distrikte abzuliefern, welchen derselbe in Gemäßheit des §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Kommission, die Verifikatoren u. s. w. betreffend — überlassen ist.

VI. Zeigen sich in der Buchführung und Geschäftsbehandlung Mängel, so ist die Distriktspolizeibehörde verpflichtet, den Verifikator darauf aufmerksam zu machen und zur Beseitigung aufzufordern.

Bleiben derartige Aufforderungen unbeachtet, so ist hierüber Anzeige an die vorgesetzte Kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche sodann die weitere sachgemäße Verfügung zu treffen hat.

Hat der Verifikator unterlassen, den Betrag der erhobenen Gebühren in das Register einzutragen, oder hat derselbe die erhobenen Gebühren nur theilweise in Einnahme gestellt, so tritt, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen Einschreitung, nach Umständen Entlassung ein."

*) Laut Minist.-Entschl. vom 18. Januar 1872 Nro. 14118 sollen diejenigen Gemeinden, welche gemäß §. 34 der Verordnung zum Bezuge von 1/4 der Verifikationsgebühren berechtigt sind, die Kosten der Einnahmsjournale der Verifikatoren übernehmen.

4. An Gewichten:

ein Kilogramm mit seinen Unterabtheilungen; Gemeinden von mehr als zweitausend Seelen haben überdieß ein 2, ein 5 und ein 10 Kilogrammgewicht von Eisen anzuschaffen.

5. An Waagen:

eine gleicharmige Waage, um ca. 5 Kilogramm wiegen zu können; Gemeinden von mehr als zweitausend Seelen haben überdieß eine gleicharmige Waage, auf welcher 50 Kilogramm gewogen werden können, anzuschaffen.

Gemeinden, welche Sitz eines Verifikators sind, und demselben die im §. 24 aufgeführten Maaße und Gewichte zur Verfügung stellen, ist die Anschaffung der sub Ziff. 1—5 aufgeführten Maaße, Gewichte und Waagen, dann Gemeinden, in welchen der Verkauf von Getreide und anderen trockenen Waaren nach dem Gewichte eingeführt ist, oder eingeführt werden will, die Anschaffung der oben bezeichneten Hohlmaße für trockene Gegenstände erlassen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 38. Gegenwärtige Verordnung soll bis zum 1. Januar 1872 im ganzen Umfange des Königreichs durchgeführt sein.

Mit der Bildung der Normal-Eichungs-Kommission haben die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1809, „die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes betr." soweit mit denselben die Aufsicht über die Verfertigung gleicher Maaße und Gewichte dem Haupt-Münzamte übertragen war und die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Dezember 1859, die Einführung eines Normalmaaßes zur Bestimmung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten betr., welche die Eichung und amtliche Beglaubigung dieser Instrumente dem mathematisch-physikalischen Institute an der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München überwiesen hatte, außer Wirksamkeit zu treten.

Mit der Aufstellung eines Verifikators werden die bisher in dem betreffenden Bezirke bestandenen Eich-Einrichtungen aufgehoben.

Die Verifikatoren in der Pfalz bleiben in Funktion, werden aber, was die dienstlichen Verhältnisse und die Geschäftsführung anlangt, den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Die periodischen Eichungen haben im diesrheinischen Bayern im Jahr 1872 ihren Anfang zu nehmen."

§. 214. Verpflichtung der Gewerbtreibenden zur Führung von Maaß und Gewicht.

1. Art. 141 des P.-St.-G.-B.:

„In Bezug auf die Vorschriften der Maaß- und Gewichtspolizei werden alle Personen, welche auf öffentlichen Märkten oder sonst im öffentlichen Verkehr nach Maaß und Gewicht verkaufen, den Gewerbtreibenden gleichgeachtet."

2. Kgl. Verordnung vom 19. Dezember 1869*) (Amtsbl. 1870 S. 33), die **Maaße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß,** betreffend:

§. 1. Gewerbtreibende, welche mit Eisen und anderen Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Spezerei- und anderen Waaren, die Kohlen-, Coaks- und Kalkhändler, die Fruchthändler, die Tabakhändler, die Heu- und Strohhändler, die Mehl-, Oel-, Gyps-, und Knochenmüller, die Papierfabrikanten, Waffenschmiede, Kupferschmiede, Glashändler, Stärkefabrikanten, die Gerber und Lederhändler u. dgl. sollen, wenn sie mit einer Brückenwaage oder mit einer Schnellwaage wiegen, wenigstens Gewichtsstücke zu 5, 2, 1 Kilogramm und zu 500 Gramm oder 1 Pfund, dann zu 1/2 Pfund, ferner zu 200, 100, 50, 20, 10 Gramm, wenn sie aber mit gleicharmigen Waagen wiegen, außerdem noch Gewichtsstücke zu 50, 20, 10 Kilogramm führen.

§. 2. Die Metzger, Seifensieder, Lichterzieher und Seiler sollen in der Regel den Bestimmungen des §. 1 unterliegen.

Treiben sie jedoch ausschließlich Kleinhandel, so genügt es, wenn sie eine gleicharmige Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft mit den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 10 Gramm abwärts besitzen.

§. 3. Die Spezerei- und Materialhändler in den Städten sollen die im §. 1 benannten Gewichte jedoch hier bis zu einem Gramm abwärts und nebst diesen noch das Liter mit seinen Unterabtheilungen führen.

Bei dem Verkaufe von Oel nach dem Maße müssen besondere Literabtheilungen in Anwendung kommen.

§. 4. Die nämlichen Händler in Landgemeinden sollen mindestens mit der gleicharmigen Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft und den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und mit den in §. 3 bezeichneten Flüssigkeitsmaaßen versehen sein.

§. 5. Gewerbetreibende, welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Gold- und Silberarbeiter und Verkäufer von Eßwaaren sollen Gewichtsstücke von 1 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts besitzen.

§. 6. Die Bäcker, dann Händler mit Mehl und anderen Nahrungsstoffen unterliegen den Bestimmungen des §. 2, müssen aber in allen Fällen mit der gleicharmigen Waage und den dazu gehörigen Gewichten von 5 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts versehen sein.

Für die Bäcker jedoch, welche nicht mit Mehl, Dürrgemüse, gerollter Gerste, Hirse, Kleien und anderen Waaren handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist.

---

*) Dieselbe ist bis auf Weiteres auch ferner maßgebend.

Auch der Müller unterliegt den Bestimmungen dieses Paragraphen, wenn er den Mehlhandel im Kleinen treibt.

§. 7. Krämer mit kurzen Waaren müssen Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und das Meter haben.

§. 8. Händler mit langen Waaren müssen ebenfalls das Meter und, wenn sie zugleich mit kurzen Waaren handeln, auch Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts haben.

§. 9. Die Bauhandwerker, die Pflasterer, die Schreiner, Wagner, Küfer, Tapezierer, und die Händler mit Brettern und Latten müssen das Meter besitzen.

§. 10. Die Weber sowie die Hanf- und Flachshechler sollen mit einer Waage von mindestens 5 Kilogramm Tragkraft und mit den entsprechenden Gewichten versehen sein, wenn sie wiegen, oder mit dem Meter, wenn sie messen.

§. 11. Gewerbetreibende, welche an verschiedenen Plätzen einer Gemeinde Läden oder Werkstätten halten, müssen in jedem Laden und jeder Werkstätte die für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Maaße, Gewichte und Waagen führen.

§. 12. Es ist verboten, die Maaße und Gewichte mit Bezeichnungen zu versehen, welche sich auf die alten Maaße und Gewichte beziehen.

§. 13. Bei Waaren welche im Stück oder in Paketen mit der Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes verkauft werden, kann der Käufer jederzeit verlangen, daß der Verkäufer die Richtigkeit des angegebenen Gewichtes durch Nachwägen beweist.

§. 14. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1872 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit."

§. 215. Eichungsgebühren.

Die Gebührentaxe für die Eichungsgeschäfte ist geregelt:

1. durch die Kgl. Verordnung vom 7. Februar 1872, die Gebührentaxe der Eichanstalten für Maaß und Gewicht betr. (Amtsbl. 1872 S. 745). Die Tarife für die verschiedenen Arten von Maaß und Gewicht sind ausgeschieden in Tarif A für die Eichung, und in Tarif B für die Prüfung ohne Stempelung. Im Allgemeinen gelten folgende Bestimmungen:

„1. Die Gebührensätze unter A werden dann berechnet, wenn ein der Eichanstalt übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eich-Ordnung sich als zulässig erweist; dieselben beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung das heißt auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebührensätze unter B sind in den Fällen anzuwenden, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehre noch zulässige Abweichung untersucht oder der periodischen Verifikation unterstellt wurden und ohne neue Stempelung zurück-

zugeben waren, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückzugeben waren.

3. Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebührensätze unter A und B sind unbedingt untersagt.

Die Vergütung für unbedeutende Berichtigungs-Arbeiten, welche im Eich-Lokal leicht ausgeführt werden können, ist in den angesetzten Gebühren inbegriffen. Dagegen dürfen Auslagen für etwa dazu verwendetes Material besonders in Anrechnung gebracht werden.

4. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eich-Locale auszuführende Berichtigungs-Arbeiten bleibt, soweit nicht anderweitige Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

5. Für Eichungsgeschäfte außerhalb des Eich-Lokales, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, dürfen neben den tarifmäßigen Gebühren berechnet werden:

a) bei Eichungsarbeiten innerhalb des Ortes, wo der Verifikator oder Eichmeister zur Zeit dienstlich beschäftigt ist, eine Entschädigung von 15 kr. für jeden Gang, nebst dem Betrage der wirklich gehabten Auslagen für den Transport der Eichnormale an Ort und Stelle und zurück zum Eich-Lokale;

b) bei Eichungsarbeiten außerhalb des Wohnsitzes des Verifikators oder Eichmeisters mit Ausnahme derjenigen, welche durch die periodische Verifikation verursacht sind, an Taggebühren, je nach der auf das Geschäft, einschließlich der Hin- und Rückreise, verwendeten Zeit für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) 1 fl. 30 kr., bei längerer Zeitdauer für jeden Tag 3 fl., an Reisekosten-Entschädigung für jede geometrische Wegstunde, sowohl der Hin- als Rückreise 18 kr.

Die Transportkosten für die Eich-Normale werden in diesem Falle nicht besonders vergütet.

Kann eine Eisenbahn, ein Postomnibus oder ein regelmäßig gehender Stellwagen benützt werden, so ist lediglich die Verrechnung der Taxe letzter Klasse dieser Fahrgelegenheiten nebst den wirklichen Auslagen für Gepäckbeförderung zulässig.

6. Die Maaße, Gewichte und Waagen, welche die Gemeinden für den Zweck der polizeilichen Visitation bereit zu halten haben, sind von den Verifikatoren unentgeltlich zu eichen und zu stempeln."

2. durch §. 3 der Kgl. Verordnung vom 2. Mai 1872 (Amtsbl. S. 1263) die Gebührentaxe für die Goldmünzgewichte und die Meßapparate für Flüssigkeiten betr. In derselben sind bei Meßapparaten für Flüssigkeiten folgende Gebühren festgesetzt: für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe ohne Rücksicht darauf, ob die Stempelung des ganzen Apparates erfolgt oder versagt wird 2 kr.; für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates noch besonders 6 kr.

§. 216. Eichung der Schankgefäße.

Die Kgl. Verordnung vom 17. April 1870 (Amtsbl. S. 585) die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betreffend, lautet:

§. 1. Alle für den Ausschank von Bier und Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu 1/1, 1/2 und 1/4 Liter müssen geeicht sein.

Dasselbe gilt von Flaschen, welche zum Ausschank von Wein gebraucht werden.

§. 2. Das Eichzeichen besteht in einem horizontalen, äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Striche, welcher den Inhalt begrenzt.

§. 3. Dieser Strich muß:

a) bei Schankgefäßen für Bier von 1/4 Liter Inhalt mindestens 1 Centimeter, von 1/2 und 1/1 Liter Inhalt mindestens 1 1/2 Centimeter,

b) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens 1/2 Centimeter,

c) bei Flaschen wenigstens 3 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 4. Den Gast- und Schenkwirthen ist es freigestellt, ob sie die Schankgefäße geeicht kaufen oder obige Bezeichnung von einem Verifikator oder in sonst beliebiger Weise bewirken lassen wollen. Sie bleiben aber für die Richtigkeit der Schankgefäße selbst verantwortlich und haben deßhalb stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, 1/2 und 1/4 Liter bereit zu halten.

Mit letzteren Maßen, welche der periodischen Eichung und Stempelung nach Maßgabe der Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungs-Kommission u. s. w. betreffend — unterworfen sind, haben die Gast- und Schankwirthe nicht nur die Schankgefäße vor deren Gebrauch zu untersuchen, ob sie richtig bezeichnet sind, sondern auch die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten nachzumessen, wenn dies verlangt wird.

§. 5. Die Polizeibehörden haben bei Vornahme der Maß- und Gewichts-Visitationen von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6. Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Flaschen- (Bouteillen) Weine, moussirender Weine, der Verkauf von Exportbieren in den Originalflaschen und des abgezogenen Bieres.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung hat vom 1. Januar 1872 an für den ganzen Umfang des Königreiches und vom 1. Mai 1870 ab im diesrheinischen Bayern jenen Gewerbtreibenden gegenüber in Thätigkeit zu treten, welche das neue Maß nach den Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 29. April v. J. — die Maß- und Gewichtsordnung betreffend — schon von dem letztgenannten Zeitpunkte an in Anwendung bringen."

§. 217. Faßeichanstalten und Waagen der Gemeinden*).

1. Das Gewerbe der Wäger und Messer darf gemäß §. 36 der Gewerbeordnung zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig

*) Ueber die Ausrüstung der gemeindlichen Faßeichanstalten, die Ernennung und Remunerirung der Eichmeister, dann über deren Stellung den Verifikatoren und der Normal-Eichungs-

dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Nur auf diese Personen sind die Bestimmungen zu beziehen, welche den Handlungen der genannten Gewerbtreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder besondere rechtliche Wirkungen daran knüpfen.*)

2. Die Gemeinden der Pfalz können, wenn es für dienlich erachtet wird, öffentliche Waag-, Meß- und Eichbureaux errichten. Niemand ist jedoch gezwungen, sich der Dienste derselben zu bedienen. (Art. 29 der Gemeindeordnung, Gesetz vom 29. Floréal X, publ. C. XCIII pag. 28 Art. 1; Arrété vom 27. Brumaire VII, publ. R. S. XVI pag. 170, Art. 1; Arrété vom 7. Brumaire IX, publ. C. XL pag. 8 Art. 1).

3. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen in §. 36 der Gewerbeordnung von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wurde durch die Gewerbeordnung nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden. (§. 78 der Gewerbeordnung).

Die Tarife der durch die öffentlichen Waag-, Meß- und Eichbureaux der Gemeinden zu erhebenden Gebühren, sowie die bezüglichen Satzungen werden in der Pfalz durch die Gemeinderäthe festgestellt. (Art. 31 Abs. 1 und Art. 91 der Gde.-Odg.; Gesetz vom 29. Floréal X Art. 2).

4. Jeder nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen angestellte Waag-, Meß- oder Eichmeister ist vor dem Präsidenten des einschlägigen Handelsgerichts oder vor dem Friedensrichter, ehe er seine Funktionen antritt, auf treue, redliche Pflichterfüllung zu beeidigen. (Arrété vom 7. Brumaire IX Art. 2).

5. In den Orten, wo die Einrichtung besonderer Bureaux für öffentliche Waag- und Eichmeistereien unnöthig erscheint, werden die bezüglichen Funktionen einem Bürger von anerkannter Rechtlichkeit und Fähigkeit übertragen, der ebenfalls zu beeidigen ist. (Art. 3 ebendaselbst.)

Die Verpachtung der gemeindlichen Eichmeistereien findet künftig nicht mehr statt. (Artikel 7 der Rggs.-Entschl. vom 12. November 1847, Amtsblatt S. 202).

Kommission gegenüber werden nähere Bestimmungen im Verordnungswege voraussichtlich erlassen werden, weßhalb hier nur die wesentlichsten Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung Aufnahme finden.

In einer Entschließung vom 6. November 1872 hat das Königl. Staatsministerium des Innern ausgesprochen, daß der Fortbestand und die Errichtung neuer, vorschriftsmäßig ausgerüsteter Eichanstalten durch Gemeinden oder Distrikte dermalen insoferne keinem Bedenken unterliege, als sich deren Thätigkeit auf die dem Eichzwange nicht unterworfenen Maaße und Meßvorrichtungen beschränkt.

*) Art. 152 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. ist, soweit er mit diesen Bestimmungen der Gewerbeordnung im Widerspruche steht, aufgehoben.

6. Die Waag- und Eichmeister oder die mit den Funktionen derselben aufgestellten Bürger dürfen nur nach der verordnungsmäßigen Form hergestellte und gehörig verifizirte Maaße und Gewichte benützen. (Art. 6 des Arrété vom 7. Brumaire IX; Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868). Insbesondere dürfen als Gemeindeeichen nur solche Kubizirapparate verwendet werden, welche den Vorschriften der Ziffer 3 Nr. 2 bis 5 der Instruktion der Normal-Eichungs-Kommission vom 14. Dezember 1871 entsprechen. (Minist.-Entschl. vom 31. August 1872.)

7. Die Waag- und Eichmeister haben denen, welche es verlangen, eine Bescheinigung über das sich ergebende Maaß- oder Gewicht auszustellen. (Art. 7 des Arrété vom 7. Brumaire IX; §. 10 der Reggs.-Entschl. vom 7. Mai 1847, Amtsbl. S. 256.)

8. Die Gemeinde-Wäger und Eichmeister haben ein vom Bürgermeisteramte paraphirtes Register zu führen, in welches sie Tag für Tag die Namen der Käufer und Verkäufer, die verkauften Quantitäten und die erhobenen Gebühren. eintragen. (§. 15 der Rggs.-Entschl. vom 7. Mai 1847 und Art. 4 der Rggs.-Entschl. vom 12. November 1847).

9. Den Gemeinderäthen bleibt es überlassen, zu bestimmen, was von den Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Eich-, Meß- und Waaganstalten den aufgestellten Waag- und Eichmeistern, und was der Gemeindekasse zukommt. (Rggs.-Entschl. vom 25. April 1823 Art. 5, Intell.-Bl. S. 619; Rggs.-Entschl. vom 12. November 1847 Art. 7; Rggs.-Entschl. vom 21. März 1827, Intell.-Bl. S. 283).

10. Was insbesondere die gemeindlichen Eichanstalten betrifft, so hat sich die Thätigkeit derselben zunächst auf die Eichung der Fässer zu erstrecken, jedoch mit Ausnahme derjenigen, in welchen der zum Verkaufe kommende Wein dem Käufer überliefert wird, weil deren Stempelung nach Art. 12 der Norddeutschen, dann nach Art. 11 und 12 der bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung im Zusammenhalte mit §. 12 der Kgl. Verordnung vom 23. November 1869, die Normal-Eichungs-Kommission &c. &c. betr. dermalen ausschließend den Verifikatoren überwiesen erscheint.

Siebenzehnter Abschnitt.

Wehrverfassung und Militärwesen.

§. 218. Bestimmungen der Reichsverfassung und Versailler Verträge.

Die Reichsverfassungs-Urkunde enthält im elften Abschnitte über das Reichskriegswesen folgende Bestimmungen:

„Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen *).

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere, — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve — und die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als 12jährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt **)."

Anstatt der Art. 61—68 der Reichsverfassung gelten in Bayern die nachstehenden durch den Bündnißvertrag vom 23. November 1870 festgesetzten Bestimmungen:

„I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur

*) Durch Ziff. III §. 5 des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Reichs-Gesetz-Blatt von 1871 S. 19) erhielt dieser Artikel für Bayern folgenden Zusatz:

„Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt."

**) Durch das Reichsgesetz vom 9. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. von 1871 S. 411) wurde für die Jahre 1872, 1873 und 1874 die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann und der zur Bestreitung des Kostenaufwandes hiefür erforderliche Betrag auf jährlich 90,373,275 Thlr. festgestellt, von welchem 10,854,900 Thlr. Bayern jährlich zu überweisen sind. Letzterer Summe wird der verhältnißmäßige Betrag der für Militärbeamte vorgesehenen Gehaltsverbesserungen hinzugesetzt.

freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militärbevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischen Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit."

§. 219. Das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ist am 1. Januar 1872 im Königreiche Bayern als Reichsgesetz in Kraft getreten. Mit demselben Zeitpunkte haben die bayerischen Gesetze vom 30. Januar 1868 betr. die Wehrverfassung (mit Ausnahme der Art. 22, 33 Abs. I, 34, 82 und 89), und vom 29. April 1869 betr. das Wehgeld, ihre Giltigkeit verloren*).

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist publizirt im Reichsgesetzblatte von 1871 S. 398 und im Kreisamtsblatte von 1871 S. 2058. Dasselbe lautet:

„**§. 1.** Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3. Das Heer wird eingetheilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr,

*) Siehe das Reichsgesetz vom 24. November 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Nro. 46) über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, in Bayern. (Amtsbl. von 1871 S. 2069).

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bezw. in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9. Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig als möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13. (Handelt von der Marine).

§. 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürf-

niß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve- land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18. Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen."

§. 220. Vollzugsbestimmungen zum Kriegsdienstgesetze.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Bayern, wurde mittelst Kgl. Verordnung vom 30. Juli 1872, „die Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern" erlassen und dieselbe nebst den zu ihrer Ausführung veranlaßten Bestimmungen, sowie der gleichzeitig erlassenen „Instruktion für Militärärzte" in der Beilage zum Regierungsblatt von 1872 Nro. 64 öffentlich bekannt gemacht.

Diese Militär-Ersatz-Instruktion (M.-E.-J.), welche im Wesentlichen mit der Norddeutschen Ersatz-Instruktion übereinstimmt, ist in Bayern vom 1. Oktober

1872 an in Wirksamkeit getreten, an welchem Tage die zu dem Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar 1868 ergangenen bezüglichen Verordnungen und Vollzugsvorschriften mit Ausnahme jener zu den Artikeln 22, 33 Abs. I, 34, 82 und 89 ihre Giltigkeit verloren haben.

Weitere Vollzugs-Verordnungen sind:

1. Die Kgl. Verordnung vom 21. August 1872 (Reggsbl. von 1872 Beilage zu Nro. 69), betreffend die Organisation der Lanwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes; in Kraft getreten mit dem 1. Oktober 1872.

2. Die Kgl. Verordnung vom 24. Oktober 1872 (Rggsbl. von 1872 Beilage zu Nro. 89) betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Da sich Separatabdrücke der Militär-Ersatz-Instruktion sowie der übrigen genannten Verordnungen in den Händen sämmtlicher Gemeindebehörden befinden, so beschränken wir uns hier auf eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen aus denselben, welche vorzugsweise eine Mitwirkung der Bürgermeisterämter in Anspruch nehmen.

I. Von den Stammrollen und der Anmeldung zu denselben *).

1. Für jede politische Gemeinde ist eine den gesammten Gemeindebezirk umfassende Stammrolle anzulegen und fortzuführen. Die Anlage und Fortführung geschieht jahrgangsweise nach der Altersklasse der Wehrpflichtigen, so daß hinter jeder Alterklasse zu Nachträgen ein angemessener Platz offen bleibt.

Die Anlegung und Führung der Stammrollen ist Obliegenheit der Gemeindebehörden, in der Pfalz der Bürgermeisterämter. Da die Bürgermeister in der Pfalz zugleich Zivilstandsbeamten sind, so bedarf es daselbst zur Führung der Stammrollen der Aufstellung besonderer Geburtslisten **nicht**, vielmehr werden die in dem betreffenden Jahrgange geborenen Militärpflichtigen sogleich aus den Zivilstandsregistern extrahirt.

Versäumnisse sowie Mängel und Unrichtigkeiten bei Aufstellung der Stammrollen können mit Ordnungsstrafen geahndet werden und außerdem ist es zuläßig, im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der vorgesetzten Behörde, das Stammrollengeschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten der hiezu verpflichteten Organe ausführen zu lassen.

Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

Die Kosten für die Formularien zu den Stammrollen und für deren Anlegung überhaupt werden von den Gemeinden getragen.

2. Die Bürgermeisterämter haben die in den Geburtsregistern verzeichneten männlichen Individuen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militärpflichtige Alter eingetreten sind. Die Militärpflichtigkeit beginnt am 1.

*) Siehe die §§. 57—60 und §. 65 der Mil.-Ers.-Instr. und die Minist.-Entschl. vom 25. September 1872 (Amtsbl. des Ministeriums des Innern S. 22).

Januar desjenigen Jahres, in welchem der Pflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt; legitimirte nach dem Namen ihres Vaters.

Der Rufname des Pflichtigen wird, wenn er mehrere Vornamen besitzt, durch Unterstreichen bezeichnet z. B. „Müller, Karl Julius Hermann".

Außer den in den Zivilstandsregistern Verzeichneten sind auch alle jene im militärpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechtes in die Stammrolle aufzunehmen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bayerische Staatsangehörige oder Angehörige eines andern Bundesstaates sind:

a) welche ihr gesetzliches Domizil (d. h. ihren ordentlichen bleibenden Aufenthalt, wohl zu unterscheiden von der Heimat) in der Gemeinde erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht;

b) welche ohne in der Gemeinde geboren zu sein, und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten oder Zöglinge anderer Lehranstalten in der Gemeinde aufhalten, sofern sie nicht in einer anderen Gemeinde desselben Musterungsbezirkes ihr Domizil haben;

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Gebiete des deutschen Reiches haben, für welche oder für deren Familienväter jedoch eine am Orte befindliche resp. die dem Orte vorgesetzte Behörde zuletzt einen Paß oder Heimatsschein ausgestellt hat.

3. In kleineren Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern wird der ganze Jahrgang nach der Ordnung des Alphabets in die Stammrolle eingetragen. In größeren Gemeinden von 1000 Einwohnern und darüber müssen die Militärpflichtigen unter 4 (mit den oben unter lit. c bemerkten im Auslande geborenen Pflichtigen unter 5) besonderen Abtheilungen gleichfalls in alphabetischer Ordnung eingetragen werden. Hienach kommen in

Abtheilung A: Die Militärpflichtigen, welche am Orte geboren sind und beim Eintritte in das militärpflichtige Alter sich daselbst aufhalten, d. h. ihren ordentlichen bleibenden Aufenthalt daselbst haben, ohne Rücksicht auf temporäre Abwesenheit.

Abtheilung B: Militärpflichtige, welche zwar am Orte geboren, aber schon vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter nach einem anderen Orte verzogen sind d. h. ihr Domizil an einen anderen Ort verlegt haben, und nur der Kontrole wegen im Geburtsorte fortgeführt werden.

Abtheilung C: Militärpflichtige, welche ohne in der Gemeinde geboren zu sein, daselbst ihr gesetzliches Domizil (ihren ordentlichen bleibenden Aufenthalt) haben, wobei die vorübergehend Abwesenden nicht weggelassen werden dürfen.

Abtheilung D: Militärpflichtige, welche ohne in der Gemeinde geboren

zu sein, und ohne ihr gesetzliches Domizil daselbst zu haben, sich in derselben in einer der oben sub Ziffer 2 lit. b bezeichneten Eigenschaften aufhalten; endlich in

Abtheilung E: Militärpflichtige, welche in einem nicht deutschen Staate geboren sind und sich im Auslande aufhalten. (Siehe Ziffer 2 lit. c).

Nach einer jeden dieser Abtheilungen ist ein entsprechender Raum für allenfallsige Nachträge freizulassen.

4. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt oder das 42 Lebensjahr überschritten haben.

Damit die Eintragungen in die Stammrolle vollständig werden, haben die Bürgermeisterämter mit der möglichsten Sorgfalt zu verfahren und alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel in Bewegung zu setzen. Desgleichen sind die Belegstücke über die Ergebnisse der gepflogenen Ermittelungen sorgfältig zu sammeln.

Insbesondere haben die Bürgermeisterämter von Amtswegen zu ermitteln, welche Militärpflichtigen außer den in der Gemeinde Geborenen etwa außerdem vorhanden nnd gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten.

5. Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Bürgermeisterämtern nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission angeordnet.

6. Unter der abgeschlossenen Stammrolle hat das Bürgermeisteramt ausdrücklich zu bestätigen, daß ungeachtet ergangener Aufforderung und ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen andere Gestellungspflichtige als die in die Stammrolle aufgenommenen in der Gemeinde nicht ermittelt werden konnten.

7. Die freiwillig beim Militär Eingetretenen, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährig-freiwilligen Dienste Versehenen, sowie die mit Erlaubniß Ausgewanderten müssen unter Vormerkung des Verhältnisses gleichfalls in die Stammrolle aufgenommen werden.

Die Verstorbenen sind nur dann wegzulassen, wenn sie in der betreffenden Gemeinde selbst gestorben sind oder ihr Ableben legal nachgewiesen ist.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur

a) Die Mitglieder regierender Häuser,
b) Die Mitglieder der mediatisirten vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Es sind demnach die militärpflichtig gewordenen Geistlichen in die Stammrolle aufzunehmen, selbst wenn sie eine der höheren Weihen, beziehungsweise die förmliche Ordination bereits erhalten haben sollten.

8. Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem Bürgermeisteramte unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines zu melden und zwar:

a) Diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, beziehungsweise wo sie in Arbeit stehen ꝛc., soferne dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirke gehört, wie ihr Domizilort.

Die Geburtsscheine werden von den Zivilstandsbeamten unentgeltlich und stempelfrei ausgestellt. Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsorte stellen, können von der Verpflichtung den Geburtsschein vorzuzeigen, durch den Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission entbunden werden.

9. Die Meldung zur Stammrolle ist alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Losungs- und Gestellungsscheines so lange zu wiederholen, als die Militärpflicht dauert, wenn die Pflichtigen nicht etwa von dieser Meldepflicht entbunden sind.

Für abwesende Militärpflichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung der Anmeldung an dem oben bezeichneten Gestellungsorte.

Alle Meldungen sind nach vorheriger Prüfung entweder sogleich in die Stammrolle einzutragen oder es ist über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen.

In Rubrik 6 der Stammrolle ist durch Einsetzung des Jahres für welches die Anmeldung erfolgte, letztere zu konstatiren. Ist eine Anmeldung nicht erfolgt, so bleibt diese Rubrik offen.

Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohn- oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dieß sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils, beziehungsweise Aufenthaltsortes, behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden. Auch diese Meldepflicht währt solange als die Militärpflicht dauert.

Militärpflichtige oder deren Angehörige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Anmeldepflicht nicht nachkommen, werden nach Art. 17 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871 mit Geld bis zu 10 Thalern bestraft. Außerdem können derartige Militärpflichtige unter Verlust

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienst

vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

10. Die Bürgermeisterämter haben alljährlich im Monate Januar durch öffentlichen Anschlag, durch Einrücken in öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie

deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn, unter Androhung der zulässigen Strafen, am zweckmäßigsten unter Bekanntgabe der vorstehenden unter Ziffer 8 und 9 zusammengestellten Vorschriften, zur Befolgung derselben aufzufordern.

11. Längstens am 1. März jeden Jahres müssen die Stammrollen mit den gesammelten Belegen an den Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatzkommission übergeben werden. Letzterer prüft dieselben und ist für ihre richtige Führung nächst dem Bürgermeisteramte allein verantwortlich.

Wenn die Stammrollen berichtigt, hienach die alphabetische Liste hergestellt und Termin zu den Verhandlungen der Ersatzkommission anberaumt ist, werden die Stammrollen an die Bürgermeisterämter zurückgegeben, müssen aber zum Bezirks- und Regierungs-Ersatzgeschäft wieder beigebracht werden.

Nach dem Schlusse des Ersatzgeschäftes eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres werden die Stammrollen nach dem Ergebnisse des Ersatzgeschäftes richtig gestellt.

Die desfalls erforderlichen Streichungen, bei welchen sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, hat entweder der Zivilvorsitzende der Bez.-Ers.-Kom. selbst zu besorgen, wobei er, soferne er dies erforderlich erachtet, das einschlägige Bürgermeisteramt zuziehen kann, oder er verfügt, daß sie durch letzteres zu geschehen habe.

Einzelne Streichungen müssen bereits früher, theils wie bei den freiwillig Eingetretenen, Auswanderern &c., vor Beginn des Ersatzgeschäftes, theils wie bei den Unwürdigen, augenscheinlich Unbrauchbaren &c. im Laufe des Ersatzgeschäftes erfolgen. Andere Einträge, z. B. wegen der zum einjährigen Dienst Berechtigten, der wegen Aufenthaltswechsel von anderen Bezirken Uebernommenen &c. können zu verschiedenen Zeiten gestrichen werden.

Bezüglich der Streichungen, welche bis längstens 1. Dezember jährlich vorzunehmen sind, ist zu bemerken:

a) diejenigen in dem betreffenden Aushebungsbezirke gemusterten Pflichtigen, welche wirklich ausgehoben, d. h. entweder beim Militär eingestellt, oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehrbehörden getreten sind, dann welche auf irgend eine Weise — wegen Untauglichkeit, Ueberweisung zur Ersatzreserve &c. — von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, werden ohne Weiteres aus den Listen gestrichen.

b) die anderwärts angemeldeten, bezw. gemusterten Militärpflichtigen dürfen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Regierungs-Ersatzkommission eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf.

Von dieser Regel finden jedoch 2 Ausnahmen statt: 1. Wenn ein Militärpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist. 2. Militärpflichtige, welche nur deßhalb in die Listen eingetragen wurden, weil sie in dem betr. Orte resp. Bezirke geboren sind, werden gestrichen, wenn über die betreffenden Militärpflichtigen von dem Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatzkommission eines anderen Aushebungsbezirkes die Benachrichtigung eingeht, daß erstere in dem Bezirke des letzteren ihr Domizil haben.

Militärpflichtige, welche nur deßhalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte (als Gesellen, Lehrlinge, Gymnasiasten ꝛc.) aufgehalten haben, werden gleichfalls gestrichen, sobald die Nachricht eingeht, daß sie von der Ersatzbehörde ihres Domizils definitiv übernommen oder daß über ihr Militärverhältniß in einem anderen Ersatzbezirke definitiv entschieden worden sei. Verlassen dieselben den Ort wieder, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, so dürfen sie auch im Musterungstermin selbst, jedoch nur in diesem, nach Prüfung der desfalls von den Gemeindebehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

12. Ueber Führung der Stammrollen sind hier noch folgende Bemerkungen am Platze:

a) Zu Rubrik 6. In dieser ist zu konstatiren, ob der Pflichtige zur Stammrolle für das betreffende Jahr angemeldet wurde oder nicht. Wurde ein Pflichtiger erst in einem folgenden Jahre angemeldet, so ist der betr. Jahrgang beizusetzen, z. B. „1874 ja" oder „1875 nein".

b) Zu Rubrik 8 „Gewerbe". Die Angabe des Gewerbes, der Kunst oder des sonstigen Berufes jedes Militärpflichtigen ist genau zu ermitteln und in der Stammrolle zu bezeichnen. So genügt es z. B. nicht, das Gewerbe mit der allgemeinen Bezeichnung „Schmied", „Eisenbahner", „Gehilfe", „Fabrikarbeiter" u. s. w. einzutragen, sondern es ist jedesmal in solchen Fällen die spezielle Beschäftigung anzugeben, also z. B. „Hufschmied", „Zeugschmied", „Cigarrenfabrikarbeiter", „Tuchfabrikarbeiter", „Kaufmannsgehilfe", „Einnehmereigehilfe" u. s. w.

c) Zu Rubrik 12. Dieselbe dient zum Eintrag aller derjenigen Bemerkungen, welche bezüglich der Gestellungs- und Militärpflicht des Betreffenden von Bedeutung sind, wofür aber keine speziellen Rubriken in dem Schema bestehen. So sind namentlich über Auswanderung, über freiwilligen Eintritt, über Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, über gerichtliche Bestrafungen, welche auf die Waffendienstwürdigkeit Einfluß haben, über den Domizilort bei Verzogenen, bei zeitweise als Dienstboten, Gesellen, Gymnasiasten ꝛc. in der Gemeinde sich Aufhaltenden, ferner über die Ursache nach-

träglicher Aufnahme in die Stammrolle u. s. w. die entsprechenden Notizen in dieser Rubrik niederzulegen.

d) die Rubrik 5 wird in der Pfalz nicht ausgefüllt, da daselbst keine Geburtslisten geführt werden. Die Rubriken 11 und 13 bleiben für den Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission offen.

II. Von der Zurückstellung und Befreiung vom Militärdienst.

1. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, beziehungsweise Befreiungen vom Militärdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden, auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den nachstehend (§. 43 ff. der Mil.-Ers.-Instr.) bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerialinstanz zulässig. (§. 42 der Mil.-Ers.-Instr.)

2. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, eventuell Befreiung ꝛc. vom Militärdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, soferne nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militärpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatzbehörden die einzigen Ernährer hilfsloser Familien oder alleinstehender erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hilfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstückes kann hiebei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch

dauernden Pachtjahre zugefallen ist und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäftes zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers, beziehungsweise Pächters nach dem Urtheile der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstückes betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer rc. nicht im Stande sein sollte, andere Hilfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergibt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a bis f bezeichneten Verhältnisse, daß der Militärpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums rc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militärdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militärpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit Ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatzbehörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen. Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern

oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militärdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behufe früher schon von der Militärpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hilfsbedürftiger Eltern 2c., welcher beim Eintritt des Bruders in das militärpflichtige Alter das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern 2c. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Dienst, eventuell den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatzreserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatzbehörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrolmaßregeln anzuordnen und die Militärpflichtigen bei Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen*).

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienste gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheile entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zu dem dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militärpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, derselben aber durch den Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders 2c. überhoben werden.

Militärvorgesetzte (der Regiments- bezw. detachirte ꝛc. Bataillons- ꝛc. Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungstermine (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grund der militärischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a und b bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armenfonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militärdienste gestellt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weßhalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1—6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne*) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militärpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung Giltigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c, d und e jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien. (§. 43 der Mil.-Ers.-Instr.)

3. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Miltärpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den vorstehend gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehrverhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und

*) Wenn Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militärpflichtige eventuell nur in so weit und in so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind; cf. Passus 4. In Rücksicht auf die Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militärpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

es ist deßhalb gestattet, Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf 1 beziehungsweise 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen, besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad 1 gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirkes, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Zivilvorsitzender der Bezirks-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Zivilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsortes des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. und 5. betrifft Ausstands-Bewilligungen von Marinepflichtigen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militärpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Bezirks-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 der Mil.-Ers.-Instr. gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militärverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatzbehörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission ihres Domizils Reise-Legitimationen ertheilt werden. (§. 44 der Mil.-Ers.-Instr.)

4. Vergünstigungen für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Regierungs-Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit werden.

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termine durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militärdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruktion Anspruch auf Befreiung vom Militärdienste im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden durch Verfügung der Regierungs-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden. (§. 45 der Mil.-Erf.-Instr.)

5. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

   Die hiebei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind*).
2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel wird von den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise der Ministerialinstanz geregelt.
3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 der Militär-Ersatz-Instruktion die Zurückstellung Militärpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Bezirks-Ersatz-Kommission verfügt werden**).

---

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militärpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst zu begründen, sind tax- und stempelfrei, dagegen schriftliche Eingaben stempelpflichtig. Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Bezirks-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 der Mil.-Erf.-Instr. angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die eventuell folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter be-

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Bezirks-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Regierungs-Ersatz-Kommission vorzutragen. (§. 78 der Mil.-Ers.-Instr.)

6. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militärpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Bezirks-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78 Ziff. 3 der Mil-Ers.-Instr. zur Ueberweisung an die Ersatzreserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.
2. Bestätigt die Regierungs-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Bezirks-Ersatz-Kommission, so wird der Militärpflichtige der 1. bezw. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.
3. Bestätigt die Regierungs-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Bezirks-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamant der Aushebung.
4. Ueber etwaige Reklamationen von Militärpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienste gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Kommission nicht, die Bezirks-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das sorgfältigste zu erörtern und der Regierungs-Ersatz-Kommission vorzulegen.
5. Reklamationsanträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Bezirks-Ersatz-Kommission der Regierungs-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6. Reklamationsanträge, welche der Bezirks-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Regierungs-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Bezirks-Ersatzgeschäfte entstanden sein sollte.
7. Die von der Regierungs-Ersatz-Kommission im Aushebungstermine zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militärpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an die betreffende Ersatzbehörde dritter Instanz unter der Adresse des Zivilmitgliedes derselben zu richten. (§. 108 der Mil.-Ers.-Instruktion.)

7. Entlassung der Soldaten vor beendeter Dienstzeit.

Soldaten werden zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen, wenn sie dienstunbrauchbar werden, wenn ein Reklamationsgrund vorliegt, wenn eine vor der Einreihung verübte strafbare Handlung bekannt wird oder wenn die Waffendienstwürdigkeit in Frage kommt. Die Behandlung der in solcher Lage befindlichen Soldaten ist im Wesentlichen die nämliche wie bei den noch nicht eingereihten Wehrpflichtigen. Die Entlassung in Folge Reklamation ist jedoch, namentlich bei den mobilen Truppen erschwert. Bis zur definitiven Entscheidung gehören die betreffenden Entlassenen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und

troffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten, beziehungsweise zweiten Jahr erfolgt wäre.

unterliegen der gleichen Meldepflicht und Kontrole wie die Reservisten und Landwehrmänner.

Anträge, welche in den nach §. 50 der Mil.-Ers.-Instr. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden unter Beifügung eines Gutachtens des einschlägigen Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an die Ersatzbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Reklamirte sein Domizil hat, unter der Adresse des Zivil-Mitgliedes derselben einzusenden. (§. 50, 51 und 188 der Mil.-Ers.-Instr).

Rekruten können, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, aus nachträglichen Reklamationsgründen durch die Regierungs-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden. (§. 124 Ziff. 5 der Mil.-Ers.-Instr.)

8. Von der Zurückstellung von Reserve- und Landwehrmannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse handelt §. 39 der Verordnung über Organisation der Landwehrbehörden rc. rc.; von der Zurückstellung der unabkömmlichen*) Beamten und Bediensteten §. 40 das. In Betreff der Zurückstellung von Offizieren des Beurlaubtenstandes in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder wegen Unabkömmlichkeit in ihrer Zivilstellung finden die vorgenannten §§. 39 und 40 analoge Anwendung. Siehe §. 23 der Verordnung vom 24. Oktober 1872 über die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Ueber die **Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse** bestehen folgende in der Beilage zur Verordnung vom 21. August 1872 über die Organisation der Landwehrbehörden rc. rc. bekannt gegebene Bestimmungen:

„§. 1. Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

§. 2. Derartige Berücksichtigungen sind nur zuläßig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden

*) Am 1. November und 1. Mai jeden Jahres haben die Bezirksämter Anzeige zur Kgl. Regierung zu erstatten über die in ihren Bezirken befindlichen, der Reserve oder Landwehr angehörigen Beamten und Bediensteten, welche im Falle einer Mobilmachung nicht vertreten werden können. Fehlanzeigen sind erlassen. (Reggs.-Entschl. vom 12. Oktober 1872).

Die Bürgermeisterämter haben mindestens 8—14 Tage vor den erwähnten Terminen die entsprechenden Anträge bei dem betr. Bezirksamte zu stellen.

Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2. Wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche gegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 3. In den im §. 2 angegebenen Fällen darf

a) ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,
b) ein Landwehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden.

In jedem Verwaltungsbezirke darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Bürgermeister anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Landwehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Seitens der einem Bezirksamte unterstellten Gemeinden sind diese Gesuche nebst Nachweisungen an das Bezirksamt einzusenden.

§. 5. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Bezirks-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Amtssitzen der Distrikts-Verwaltungs-Behörden Sitzung halten.

Die auf Reklamation von den Heeresabtheilungen zur Disposition der Ersatzbehörde entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Dienstaltersklasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst event. wie alle übrigen Mannschaften ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungs-Termine bringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 6. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, der Bürgermeister und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, resp. des Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur und den Zivil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Regierungs-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Verwaltungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

§. 9. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Bezirksamtsblätter ꝛc. bekannt gemacht.

§. 10. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betr. Bezirks,

b) der als unabkömmlich Anerkannten,

der vorgesetzten Regierungs-Ersatz-Kommission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 11. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten

besonderen Verfügung der Ersatzbehörden dritter Instanz, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ministerial-Instanz, erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Klassifikations-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12. Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug."

9. **Die Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste ist durch nachstehende Minist.-Entschl. vom 30. September 1872 geregelt:**

„Bezüglich der Instruktion und Bescheidung von Gesuchen um Zurückstellung eventuell um Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung häuslicher und sonstiger Verhältnisse, dann um Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit auf Reklamation wird Nachstehendes bestimmt:

1. Gesuche um Zurückstellung, eventuell um Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung häuslicher und sonstiger Verhältnisse (§§. 42, 43, 44, 78 und 108 der Milit.-Ers.-Instr. vom 30. Juli d. J.) sind von den Betheiligten zunächst bei der Gemeindebehörde anzubringen. Letztere hat die Verhältnisse sorgfältig zu prüfen, die in dem anliegenden Formulare*) (Fragebogen) gestellten Fragen genau und ausführlich zu beantworten, die Nothwendigkeit einer Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, sowie die Begründung der gestellten Bitte nach Maßgabe der bezüglichen geltenden Bestimmungen näher darzulegen und den hienach ausgefüllten Fragebogen nebst etwaigen Belegen nach erfolgter amtlicher Bestätigung dem Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission jenes Bezirkes, in welchem der betreffende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bis zum Musterungstermine oder spätestens in letzterem Termine vorzulegen.

   Die Bescheidung der Gesuche (Reklamations-Anträge) durch die Bezirks-Ersatz-Kommission und die Regierungs-Ersatz-Kommission hat sodann nach den Bestimmungen der §§. 78 und 108 der Mil.-Ers.-Instr. zu erfolgen und sind die fraglichen Beschlüsse dem vorbemerkten Formulare mit kurzer Motivirung anzufügen.

2. Gesuche um Entlassung von bereits bei einem Truppentheile eingestellten Soldaten vor beendeter Dienstzeit (§§. 50 und 188 der Mil.-Ers.-Instr.) sind von den Familien-Angehörigen oder Verwandten der Betheiligten gleichfalls zunächst bei der Gemeindebehörde anzubringen. Von letzterer sind die Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, die in dem ad 1 bemerkten Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen genau

*) Siehe das Formular im Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ Seite 33. Solche Formularien sind in den meisten Buchdruckereien stets vorräthig.

und ausführlich zu beantworten und die Gründe der Nothwendigkeit der Entlassung des Gesuchstellers vom Militärdienste unter Anführung der einschlägigen Bestimmungen der Mil.=Erf.=Instr. näher zu erörtern. Der hienach ausgefüllte Fragebogen nebst etwaigen Belegen ist hierauf mit amtlicher Bestätigung versehen der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde in Vorlage zu bringen. Letztere hat sodann das Gutachten des einschlägigen Landwehr=Bezirks=Kommandeurs zu erholen und das Reklamationsgesuch an die Ersatz=Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Reklamirte sein Domizil hat, unter der Adresse des Zivilmitgliedes derselben direkt einzusenden.

Die im §. 50.4 der Mil.=Erf.=Instr. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz derjenigen Ersatz=Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

Die weitere Prüfung und Bescheidung der Gesuche durch die Ersatz=Behörden dritter Instanz richtet sich nach den Bestimmungen des §. 188.2 bis 6 der Mil.=Erf.=Instr.

3. Bloße Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten, sei es zeitliche oder bleibende (also Gesuche, welche sich nicht auf einen der nach § 50 der Mil.=Erf.=Instr. zulässigen Reklamationsfälle beziehen), sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden dem betreffenden Truppenkommando zuzusenden. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß Gesuche um bleibende Beurlaubung oder um Beurlaubung auf längere Zeit nur bei Entlassung von Dispositionsurlaubern des dritten Jahrganges nach Maßgabe des Etats eine Berücksichtigung finden können.

4. Wenn es nach der Fassung einzelner Gesuche zweifelhaft erscheint, ob im Wege der Reklamation um Entlassung oder ob nur um Beurlaubung nachgesucht werden will, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden zunächst durch Vernehmung, beziehungsweise entsprechende Belehrung der Gesuchsteller sich über deren Absicht Klarheit zu verschaffen und hienach die weitere Behandlung der Gesuche einzuleiten.

5. Von jedem auf Zurückstellungs=, Entlassungs= und Beurlaubungsgesuche ergangenen Bescheid ist den Betheiligten Eröffnung zu machen."

III. Dispensation von den Kontrolversammlungen und Zurückstellung von den Uebungen.

1. Nur in dringenden Fällen darf die Dispensation der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von der Theilnahme an einer Kontrolversammlung eintreten, und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Ehefrau, plötzlicher Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, wegen Amtsverrichtungen, die keinen Aufschub leiden, sowie wegen nöthiger Reisen in Geschäften oder aus Gesundheitsrücksichten.

Diese Dispens kann nur durch den Landwehr=Bezirks=Kommandeur auf Grund einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Richtigkeit

der zur Begründung des Dispensationsgesuches angeführten Thatsachen, oder, bei Beamten, in Folge der Reklamation ihrer vorgesetzten Behörde verfügt werden.

Kann wegen Kürze der Zeit die Dispensation nicht vor der Kontrolversammlung nachgesucht werden, so ist zur Entschuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungsgründe bescheinigendes Attest des Bürgermeisteramts auf dem Kontrolplatz zu überreichen. (§. 46 Ziff. 3, 4 und 5 der Verordnung vom 21. August 1872).

2. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres dispensirt werden.

Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Gemeindebehörde zu richten, welche eventuell eine schriftliche Reklamation an den Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission einsendet. Letzterer übermittelt die Reklamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Kommando.

Ist ein einbeorderter Reservist oder Landwehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder beim Landwehr-Bezirks-Kommando mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse versehen, persönlich zu gestellen, oder, wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des betr. amtlichen Arztes durch das Bürgermeisteramt an das Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden. (§. 53 daselbst).

IV. Bezirks-Ersatz-Kommission.

Ueber die Organisation und Geschäftsführung der Bezirks-Ersatz-Kommission bestimmt §. 15 und §. 68 der Mil.-Ers.-Instr.:

§. 15 Ziffer 3. „In den Distrikts-Verwaltungs-Bezirken sind der betreffende Landwehrbezirks-Kommandeur und der Bezirksamtmann, beziehungsweise deren Stellvertreter unter dem Namen „Bezirks-Ersatz-Kommission des Verwaltungs-Bezirkes N." die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt."

Ziff. 6 daselbst: „Die Bezirks-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Regierungs-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Bezirks-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Regierungs-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen."

§. 68. 1. „In jedem Aushebungs-Bezirke treten der Bezirks-Ersatz-Kommission — sobald diese sich behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militärpflichtigen, sowie behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse 2c. der letzteren konstituirt — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu*):

*) In größeren Städten kann nöthigenfalls eine Erhöhung der Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommission durch die Ersatzbehörden dritter Instanz bestimmt werden.

A. Vom Militär:

Ein Offizier der Infanterie, Kavalerie oder Artillerie*).

Sind Offiziere des activen Dienststandes nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubten- oder Pensionsstandes als Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. Vom Zivil:

In der Regel vier bürgerliche Mitglieder, welche in einer Gemeinde des Aushebungsbezirkes das Bürgerrecht besitzen müssen.

2. Die bürgerlichen Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf drei Jahre von dem Distriktsrathe, und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Die Wahl kann nur unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeindeämtern, abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der bezüglichen jährlichen Versammlung des Distriktsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber Ablehnungen der Wahl entscheidet der Distriktsrath, beziehungsweise das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulässigkeit einer Berufung. Ist der Distriktsrath nicht mehr versammelt, so entscheidet zunächst hierüber der Distriktsausschuß vorbehaltlich der nachträglichen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Distriktsraths. Bei Genehmigung eines Ablehnungs-Gesuches hat der betreffende Stellvertreter einzutreten.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzkommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben.

Ist diese Zahl (vier) z. B. unter drei Distriktsräthe zu theilen, so hat abwechselnd

der Distrikt A für die ersten 3 Jahre 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter,
„ „ B „ „ „ „ „ 1 Mitglied und 1 Stellvertreter,
„ „ C „ „ „ „ „ 1 „ „ 1 „
„ „ A „ „ nächsten 3 Jahre 1 Mitglied und 1 Stellvertreter,
„ „ B „ „ „ „ „ 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter,
„ „ C „ „ „ „ „ 1 Mitglied und 1 Stellvertreter

zu wählen. In diesem Turnus ist sodann fortzufahren.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

*) Dieser Offizier ist, falls der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Infanterie oder bei den Pionieren gedient hat, der Kavalerie oder Artillerie, anderen Falls der Infanterie zu entnehmen.

Die bürgerlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommission werden durch den Zivil-Vorsitzenden der genannten Kommission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

3. Den Vorsitz in den Kommissionssitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Regierungs-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Zivil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Bezirks-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim General-Kommando des Armeekorps nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militärarztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Bezirksarzt, eventuell ein praktischer Arzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruktionen für Militärärzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militärpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeure und der Zivilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit und zwar sind militärischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet;
b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militärpflichtigen ihres Kompagniebezirks zugegen sind;
c) drei Unteroffiziere oder Gefreite, welche hiezu vom treffenden Infanterie-Brigade-Kommando aus dem Stande des in Beziehung stehenden Infanterie-Regiments abzustellen sind und von denen einer dem Arzte als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist.

7. Die im Namen der Bezirks-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Zivil-Vorsitzende derselben im Einverständnisse und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Bezirks-Ersatz-Geschäftes aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen,

indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind."

Auch die Bürgermeister sind zur Theilnahme an den Sitzungen der Bezirks-Ersatz-Kommission zu beordern, theils um bei Rangirung (Ordnung) der Militärpflichtigen Beihilfe zu leisten, theils um die etwa erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Der Zivil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Kommission versieht die bürgerlichen Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung. (§. 70 Ziff. 5 und §. 72 Ziff. 3 der Milit.-Ers.-Instr.)

Die bürgerlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommissionen können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen. (Minist.-Entschl. vom 25. September 1872, Amtsbl. des Ministeriums des Innern Seite 14).

V. Gestellungspflicht und Beorderung der Militärpflichtigen.

1. Zum Bezirksersatzgeschäfte. (§. 71 der Mil.-Ers.-Instr.)

Der Zivilvorsitzende der Bezirks.-Ersatz-Kommission beauftragt die Bürgermeisterämter unter Rückgabe der Stammrollen, die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Bezirks-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirke den Geschäftsplan für die Kommission zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militärpflichtigen zum Erscheinen im Musterungstermine.

Ebenso ist der Termin, in welchem die Loosung stattfinden soll, (§. 84 Ziff. 1 der Mil.-Ers.-Instr.), den Militärpflichtigen bekannt zu machen und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

Es besteht daher eine Verpflichtung, sich vor den Ersatz-Behörden zu stellen, nur für die Musterung. (Von der Verpflichtung zur Gestellung für die Aushebung ist unten die Rede).

In Folge der Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restantenlisten verzeichneten Militärpflichtigen einschließlich der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder bis in anderer Weise über ihr Militärverhältniß definitiv entschieden ist.

Ausgenommen von der Gestellungspflicht sind nur diejenigen Militärpflichtigen,

1. welche in Folge von Zurückstellungsgesuchen von dem Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission entbunden wurden,
2. deren Gesundheitszustand z. B. bei Blödsinnigen oder bei Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher An-

schauung beruhendes Attest eines Arztes **und** der Gemeindebehörde zu bestätigen ist,

3. die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind. (§. 157 Ziff. 2 der Mil.-Ers.-Instr.)

Militärpflichtige, welche in verschiedenen Listen eingetragen sind, brauchen sich selbstverständlich nicht bei mehreren Bezirks-Ersatz-Kommissionen zu stellen, sondern nur dort, wo sie nach Maßgabe des §. 20 der Mil.-Ers.-Instr. gestellungspflichtig sind. Hiebei ist zu beachten, daß für die Gestellungspflicht zunächst derjenige Ort entscheidend ist, welcher als der maßgebende zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter, d. h. am 1. Januar des ersten Konkurrenzjahres, anzusehen ist, daß jedoch vorkommende Wechsel des Domizilortes angezeigt und die betreffenden Pflichtigen an die Ersatz-Behörde des neuen Domizils überwiesen werden müssen, so lange über deren aktive Dienstpflicht noch nicht endgiltig erkannt ist.

Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis zur Beorderung vor die Ersatz-Kommission noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behufe sogleich bei den Gemeindebehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Gemeindebehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

Mit der **Nichtstellung** sind nachstehende Folgen verbunden:

1. Geldstrafe bis zu 10 Thalern gemäß Artikel 17 des Einf.-Ges. vom 26. Dezember 1871.
2. Verlust der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, beziehungsweise der Berechtigung welche aus der in einem früheren Jahre bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist.
3. Verlust des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst.
4. Vorzugsweise Heranziehung zum Militärdienste. (§. 177 der Mil.-Ers.-Instr.)

Außerdem können die Ausgebliebenen durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten, d. h. zwangsweise vorgeführt werden.

Wer bei dem Ersatzgeschäfte zwar erschienen aber ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungslokale nicht anwesend ist, hat die gleichen Nachtheile zu besorgen mit Ausnahme des Verlustes des Anspruchs auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst in Folge von Reklamation. (§§. 177 und 178 der Mil.-Ers.-Instr.)

Für die Gestellungsordre mag nachfolgendes Formular dienen:

Gestellungs-Ordre.

Der Militärpflichtige N. N. (Vor- und Familien-Name) geboren am . . . . zu . . . . Bezirksamts . . . . erhält hiemit den

Befehl, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile zur Musterung vor der Bezirks-Ersatz-Kommission in N. am . . . . 18 . . um . . Uhr Vor-/Nach-Mittags in dem N.'schen Lokale einzufinden.

N. den . . . . 18 . .

Das Bürgermeisteramt.

N. N.

Die Kosten für die Formulare zu diesen Gestellungsordres sind von den Gemeinden zu bestreiten. (Minist.-Entschl. vom 25. Oktober 1872).

2. Zum Regierungs-Ersatzgeschäfte.

Die Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission haben, nachdem sie die Bestimmungen der Regierungs-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage erhalten haben, die in den Vorstellungslisten A bis C und E verzeichneten Mannschaften zu beordern.

Es ist mit Strenge darauf hinzuwirken, daß sämmtliche Militärpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäftslokale der Regierungs-Ersatz-Kommission gestellen. (§. 98 der Mil.-Erf.-Instr.)

Die Beorderung der vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten vor die Regierungs-Ersatz-Kommission liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob. (§. 88 der Militär-Ersatz-Instruktion.)

3. Ueber die Beorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst, zu Uebungen und zu Kontrolversammlungen siehe §. 58 und 46 der Verordnung vom 21. August 1872.

VI. Zeugnisse über körperliche Gebrechen der Militärpflichtigen.

Auf ärztliche Atteste, welche bei der körperlichen Untersuchung von den Militärpflichtigen etwa beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Bürgermeistern, Gemeindeverwaltungen, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen, beziehungsweise einzuziehen.

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens 3 glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Bezirks-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben. (§. 74 der Mil.-Erf.-Instr.)

VII. Gerichtliche Verurtheilungen Militärpflichtiger.

Die Distriktspolizeibehörden haben den mit der Führung der Stammrollen beauftragten Gemeindebehörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, soferne darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, sogleich, nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen. (§. 77 Ziff. 1 der Mil.-Ers.-Instr.)

Vergleiche hiezu die Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. März 1873, die Mittheilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburtheilungen an die Ersatz- und Militär-Behörden betreffend. (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ S. 364).

VIII. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein.

Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Zivilbehörden für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Gemeinde (Armenpflege), aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, eventuell der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörden einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu erstatten.

Rücksichtlich der Entschädigung für Reise- und Verpflegskosten der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind die hierüber geltenden Bestimmungen maßgebend. (§. 121 der Mil.-Ers.-Instr).

IX. Mitwirkung der Zivilbehörden bei der Kontrole der Militärpflichtigen.

1. Von jedem Deutschen, welcher in das militärpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher der Neuanziehende Aufenthaltsanzeige zu erstatten hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militärpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, eventuell inwiefern er noch militärpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,

b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine Konzession erforderlich ist,

c) bei Nachsuchung einer Reiselegitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältnisse,
e) bei Anstellungen oder Verwendungen in Staats- oder Gemeindediensten von der betreffenden Behörde gefordert werden. (§. 182 der Mil.-Ers.-Instr.)

2. Ergibt sich hiebei oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Deutscher seinen Militärverpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militärpflicht nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Zivilvorsitzenden der betreffenden Bezirks-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Landwehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

Dem Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, oder für dasselbe von den Heimatsbehörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militär-Attestes ꝛc. zu bewirken. (§. 184 der Mil.-Ers.-Instr.)

3. Bezüglich der Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve- und Landwehrpflichtigen) sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Wenn sich solche Mannschaften an einem Orte niederlassen oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat das Bürgermeisteramt des Niederlassungsortes sich die Militär-Papiere des Betreffenden vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob derselbe die Aufenthaltsveränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks angemeldet hat. Ergibt sich hiebei, daß diesen Verpflichtungen nicht genügt worden ist, so hat das Bürgermeisteramt dem Bezirksamt behufs der Verständigung des Landwehr-Bezirks-Kommando's Anzeige zu erstatten.
b) Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimatschein, eine Paßkarte oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweist*).
c) In folgenden Fällen haben sich die betreffenden Behörden von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militärpapiere vorlegen zu lassen: 1. bei Verheirathungen, 2. bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, 3. bei Anstellungen oder bei Verwendungen in Staats- oder Gemeindediensten. Können sich die Betreffenden nicht aus-

*) Die An- und Abmeldungen bei dem Bezirksfeldwebel können mündlich oder schriftlich, jedesmal aber unter Vorlage des Militärpasses, erfolgen. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik: „Militaria" versehen und entweder offen aufgegeben werden oder mit dem Siegel der Ortspolizeibehörde verschlossen sind. (§. 19 der Verordnung vom 21. August 1872).

weisen, so haben die Behörden das Erforderliche zu veranlassen. (§. 22 der Verordnung vom 21. August 1872 über die Organisation der Landwehrbehörden 2c.)

X. Der dreijährig Freiwillige.

Der freiwillige Eintritt ist abhängig:

1. Vom Lebensalter, da der Betreffende das 17. Lebensjahr vollendet haben muß;
2. von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes;
3. von dem Nachweis, daß der Eintretende durch keinerlei Zivilverhältnisse, z. B. durch einen Lehrkontrakt, Dienst- oder Arbeitsverhältnisse 2c., gebunden ist;
4. von untadelhafter Führung und Moralität;
5. von der Diensttauglichkeit.

Wer freiwillig eintreten will, hat sich daher mit der schriftlichen und amtlich beglaubigten Einwilligung seines Vaters oder Vormundes und mit einem Zeugnisse der Ortspolizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität, sowie über das Nichtvorhandensein bindender Zivilverhältnisse, schließlich mit einem Geburtsscheine*) zunächst bei dem Zivilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes, in welchem er gestellungspflichtig ist, zu melden.

Wenn gegen die vorgelegten Atteste nichts zu erinnern ist, stellt der Zivilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Kommission nach folgendem Schema eine Bescheinigung aus:

„Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (X Bezirksamts N.) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Bezirksamte und Aushebungbezirke aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters, Vormundes) des Schuhmachermeisters N. N. zu X, und da derselbe nach den beigebrachten amtlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthaltsortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Zivilverhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtlichen Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hiedurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritte auf dreijährige Dienstzeit in den Militärdienst nichts entgegensteht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Giltigkeit mit dem 1. Mai 1873.

N. N. den 1. März 1873.

Der Zilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Kommission zu N. N.

(L. S.) N."

Solche Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Bezirks-Ersatzgeschäftes bis zum Schlusse des Regierungs-Ersatzgeschäftes solcher Militärpflichtigen nicht ertheilt werden, welche

*) Wenn das Geburtsdatum in dem ortspolizeilichen Führungszeugnisse enthalten ist, so bedarf es eines besonderen Geburtsregister-Auszuges nicht.

als einstellungsfähig zur Disposition der Regierungs-Ersatz-Kommission verbleiben müssen. Sie behalten ferner nur bis zu dem folgenden 1. Mai ihre Giltigkeit.

Erfolgt bis zu diesem Termin weder eine Einstellung zum Dienst noch ein Engagement durch einen Truppentheil, so treten die betreffenden Individuen, wenn sie im militärpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatzbehörden und haben die fraglichen Bescheinigungen zurückzugeben. (§. 127 der Mil.-Ers.-Instr.)

XI. Der freiwillige Dienst in der Unteroffizier-Schule.

Hierüber handeln die §§. 136—140 der Militär-Ersatz-Instruktion.

Die Unteroffizierschule hat die Bestimmung, junge Leute zwischen dem 17. und 20. Lebensjahre, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie und Jäger des stehenden Heeres heranzubilden.

Wer die Aufnahme in diese Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimat oder bei dem Kommando der Unteroffizierschule zu melden und sich daselbst einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungsatteste seiner Gemeindebehörde, seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Schule, beglaubigt durch die Gemeindebehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Unteroffizierschule ersetzt werden.

Der Einzustellende muß von entsprechender Größe (1^{m} 60^{cm}) und Konstitution sein, leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die 4 Spezies rechnen können.

Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 fl., um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizierschule das nöthige Putzzeug u. s. w. beschaffen zu können.

Die Genehmigung zum Eintritte erfolgt bis Mitte August jeden Jahres, die Einberufung im Oktober.

XII. Der einjährig freiwillige Dienst.

Hievon handelt der 13. Abschnitt der Militär-Ersatz-Instruktion (§. 148—175 derselben.)

Die Instruktion vom 14. Februar 1873 für die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige ist publizirt im Kultus-Minist.-Blatt von 1873 Seite 70 ff.

Zu erwähnen ist die Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. März 1873, die Berechtigung absolvirter Gewerbschüler zum einjährig freiwilligen Militärdienste betr. (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von $18^{72}/_{73}$ Seite 104); ferner die Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 26.

November 1872 über die Giltigkeit der in Bayern vor dem 1. Oktober 1872 ausgestellten Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von $18^{72}/_{73}$ S. 155).

XIII. Verheirathung der Wehr- und Militärpflichtigen.

1. Einer militärdienstlichen Erlaubniß zur Verheirathung bedürfen nur die im aktiven Dienste des stehenden Heeres befindlichen Militärpflichtigen.

2. Wenn ein in seine Heimat beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er gleichfalls zunächst die militärdienstliche Genehmigung dazu und zwar bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, die militärdienstliche Bewilligung zu ertheilen hat.

Vor Ertheilung dieser dienstlichen Bewilligung ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und darin auszudrücken, daß er in Hinsicht seiner Militärverhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militärfonds zu rechnen habe.

Ohne die Bewilligung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Verehelichungs-Zeugniß nicht ausgestellt werden. (§. 125 der Mil.-Erf.-Instr.)

3. Jünglinge, welche noch nicht in das Alter der Militärpflicht eingetreten sind*), bedürfen behufs der Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß Seitens der Militärbehörde nicht, dieselben sind jedoch in gleicher Weise, wie die bereits in das militärpflichtige Alter Eingetretenen geeignet zu belehren, wie die erfolgte Verheirathung niemals eine Berücksichtigung begründen und ebensowenig aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen ein Reklamationsgrund entnommen werden könne. (Minist.-Entschl. vom 11. April 1873.)

Militärpflichtige*), welche sich verheirathen wollen, bevor sie ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind gleichfalls von den Bürgermeistern in deren Eigenschaft als Zivilstandsbeamten auf die Bestimmungen des §. 43 Ziff. 2 der Mil.-Erf.-Instr. aufmerksam zu machen. (Siehe die Anmerkung zu §. 182 der Mil.-Erf.-Instr.)

4. Bei Gesuchen um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst im Frieden wegen häuslicher 2c. Verhältnisse kann die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen niemals eine Berücksichtigung begründen. Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden. (§. 43 Ziff. 2 der Mil.-Erf.-Instr.)

---

*) Die Militärpflichtigkeit beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet und dauert bis zum wirklich erfolgten Eintritt in den Militärdienst oder bis zur Entbindung von demselben.

5. Bei Verheirathungen haben die in das militärpflichtige Alter eingetretenen Deutschen dem Bürgermeisteramte den Ausweis zu führen, ob und in welcher Art sie ihrer Militärpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt haben, eventuell in wiefern sie noch militärpflichtig sind. (§. 182 der Mil.-Erf.-Instr.). Diese Bestimmung gilt auch für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (§. 22 Ziff. 4 der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc.)

6. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes bedürfen zur Verheirathung keines militärischen Konsenses, sie haben dieselbe jedoch ihrem Bezirks-Kommandeure anzuzeigen. (§. 22 der Verordnung vom 24. Oktober 1872 betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.)

7. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung rücksichtlich ihrer Verheirathung Beschränkungen nicht unterworfen. (§. 13 Ziff. 1 der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc.)

XIV. Auswanderung der Wehr- und Militärpflichtigen.

Die Bestimmungen hierüber sind bereits im I. Abschnitte gegenwärtigen Handbuchs, Band I Seite 50 ff. mitgetheilt. Hier sind nur noch die inzwischen durch die Einführung der Mil.-Erf.-Instr. und der übrigen Vollzugs-Verordnungen zum Reichskriegsdienstgesetze eingetretenen Abänderungen mitzutheilen. Diese sind:

1. Zur Ausstellung der Auswanderungs-Zeugnisse nach §. 15 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und nach Ziff. 2 der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 5. Juni 1871 an Wehrpflichtige vom 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre sind nicht mehr die Landwehrbezirks-Kommando's, sondern die Bezirks-Ersatz-Kommissionen zuständig. Letztere haben dabei pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zu Grunde liegt, sich dem Militärdienste entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Kommission sind als endgiltig zu betrachten. Bei einem Dissens derselben ist die Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des fraglichen Attestes Abstand zu nehmen.

Die Versagung des Auswanderungs-Konsenses an Wehrpflichtige kann unter vorstehend erwähnten Voraussetzungen auch dann erfolgen, wenn ihren Vätern die Auswanderung gestattet werden muß.

Militärpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht als Deutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die Staatsangehörigkeit den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben. (§. 52 der Mil.-Erf.-Instr.)

2. Reservisten und Landwehrmännern, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hiezu in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, ohne Zustimmung der Militärbehörden Seitens der zuständigen Verwaltungs-Behörden ertheilt werden. (§. 21 der Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. ꝛc.)

3. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der zuständigen Verwaltungs-Behörde den Auswanderungs-Konsens erhalten, so ist hievon das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist dem letzteren Mittheilung zu machen, wenn Mannschaften, welche ausgewandert waren, vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden. (§. 22 Ziff. 3 daselbst.)

4. Reservisten und Landwehrmänner, welchen der Auswanderungs-Konsens ertheilt worden ist, haben der Regel nach, wenn sie vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen und treten daher wieder in die Kontrole der Landwehr-Behörden.

Die Infanterie-Brigade-Kommando's sind jedoch ermächtigt, in den dazu geeignet erscheinenden Fällen die fraglichen Mannschaften von der Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht zu entbinden.

Mannschaften, welche ohne Konsens ausgewandert gewesen sind, haben bei ihrer etwaigen Rückkehr ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande nachträglich zu erfüllen.

Sollten Mannschaften der Reserve oder Landwehr den Auswanderungs-Konsens erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben oder dahin zurückkehren, so ist nach Maßgabe der Umstände, behufs etwaiger Einschreitung gegen dieselben der betreffenden Distriktspolizei-Behörde Mittheilung zu machen.*) (§. 12 Ziff. 12, 13 und 14 daselbst.)

5. Den Offizieren des Beurlaubtenstandes darf der Auswanderungs-Kosens (die Entlassungs-Urkunde) von den Landespolizei-Behörden nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind. (§. 22 Ziff. 13 der Verordnung vom 24. Oktober 1872, die Dienstverhältnissen der Offiziere des Beurlaubtenstandes betreffend).

§. 221. Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868.

Wie bereits oben bei §. 219 des Handbuches erwähnt wurde, hat in Folge der Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 9. November 1867

*) Im Entwurfe des Reichs-Militärgesetzes ist (im ersten Abschnitte §. 12) die Bestimmung enthalten, daß Personen, welche sich in Deutschland niedergelassen haben, nachdem sie die Reichsangehörigkeit verloren hatten, gestellungspflichtig sind und bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zum Militärdienst herangezogen werden können, sofern sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, und daß diese Bestimmungen auch von den Söhnen solcher Personen gelten.

die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend als Reichsgesetz in Bayern, das bayerische Wehrverfassungs-Gesetz vom 30. Januar 1868 (Amtsbl. Seite 181) mit Ausnahme der durch das Einführungsgesetz vom 24. November 1871 aufrechterhaltenen Art. 22, 33, Abs. 1, sodann Art. 34, 82 und 89 seine Giltigkeit verloren.

Die Bestimmungen der noch giltigen Art. 22, 33 und 34, welche von der Beschaffung der Räume für Kanzleien, Magazine und Schießplätze der Landwehr, von der Unterstützung der Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner bei eingetretener Mobilisirung sowie von den Ansprüchen der Unteroffiziere und Gendarmen auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im subalternen Zivildienste nach 9- resp. nach 12jähriger Dienstzeit handeln, werden in den nachstehenden Paragraphen mitgetheilt.

Die außerdem aufrechterhaltenen Art. 82 und 89 beziehen sich auf die Stempel- und Taxfreiheit sowie auf die Einstandskapitalien der desertirten oder unwürdig gewordenen Einsteher und lauten wörtlich:

„Art. 82. Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

Auch die hiezu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden."

„Art. 89. Einstandskapitalien, welche nach §. 58 Abs. 2 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militär-ärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher."

§. 222. Beschaffung der Räume für Kanzleien und Magazine rc. der Landwehr.

Nach dem aufrechterhaltenen Art. 22 des bayer. Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 hat für die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen der Landwehr diejenige Gemeinde, in der sich das betreffende Kommando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Kosten der Einrichtung und der baulichen Unterhaltung der Kanzleien und Magazine trägt das Militärärar.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ist unterm 4. Februar 1869 folgende Kriegs-Minist.-Entschl. ergangen:

„Nach Artikel 22 des Wehrverfassungs-Gesetzes hat für die Beschaffung der

Räumlichkeiten zu Kanzleien der Landwehr die Gemeinde, in der sich das betreffende Kommando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Das Interesse der Sicherung der Räume für Kanzleien und Magazine nicht weniger als die Rücksicht auf Erleichterung des Dienstes der besoldeten Stämme und auf die Möglichkeit, daß die Kontrolpflichtigen bei ihren An- und Abmeldungen das Personal sicherer zu jeder Zeit antreffen werden, gab Veranlassung, in §. 24 der Instruktion für die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Kommando's zu bestimmen, vor Allem dahin zu wirken, daß die für den Kanzleidienst bereitzustellenden Räumlichkeiten zugleich für die Unterkunft der Mannschaft benützt werden können.

Der Normal-Raumbedarf für den Kanzleidienst einschlüssig der Mannschafts-Unterkunft ist daher im gedachten Paragraphe:

a) für ein Landwehr-Bezirks-Kommando auf 3 Zimmer, im Ganzen mit 1,100□' Flächeninhalt und einer Kochgelegenheit;

b) für einen Landwehr-Kompagnie-Bezirk auf 2 Zimmer, im Ganzen mit 840□' Flächeninhalt und einer Kochgelegenheit festgesetzt.

Obwohl nun, im Falle eine vollständige Trennung der Unterkunft der Mannschaft von den Kanzleien ausführbar wäre, der Bedarf an Kanzleiräumen sowohl wegen der dienstlich gebotenen Bereitschaft des Personals der Landwehrstämme in den Kanzlei-Localitäten als mit Rücksicht auf den Raumbedarf für zeitweise vermehrte Kanzleigeschäfte kaum geringer bemessen werden könnte, so ist doch das Kriegsministerium bereit, insoweit und für so lange, als die von den Gemeinden beigestellten Kanzlei-Lokalitäten zugleich zur Unterkunft der Mannschaft der besoldeten Stämme benützt werden, und also dem Militärärar für Letztere keine weiteren Ausgaben erwachsen, auf etwaiges Verlangen der betreffenden Gemeinden als Aequivalent und Zugehör der Mannschafts-Unterkunft eine entsprechende Miethentschädigung und zwar sowohl für jedes Landwehr-Bezirks-Kommando, als jeden Kompagniesitz, für welchen von den Gemeinden entsprechende Lokalitäten beigestellt worden sind, die Miethe für je 1 Zimmer nebst Kochgelegenheit auf Rechnung des Militärärars zu leisten."

§. 223. Militär- und Landwehrschießplätze.

1. Für Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr hat die Gemeinde, in welcher sich das betreffende Kommando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Kosten der Einrichtung und baulichen Unterhaltung der Schießplätze trägt das Militärärar. (§. 22 des Wehrverf.-Ges. vom 30. Januar 1868).

2. Durch die Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1868 (Feilitz'sch Zusammenstellung rc. Seite 357) wurde ausgesprochen, daß die Schießplätze der Landwehr als Militär-Schießplätze im Sinne des nachstehend mitgetheilten Minist.-Ausschr. vom 17. Juli 1863, die polizeiliche

Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militär-Schießplätzen betreffend zu erachten seien.

3. Die Minist.-Entschl. vom 17. Juli 1863, die polizeiliche Mitwirkung zur Anlegung oder Abänderung von Militär-Schießplätzen betreffend, lautet:

„Es hat sich bei einigen Distriktspolizeibehörden die Ansicht gebildet, daß bei Errichtung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militärschießstätten der Art. 135 des Polizei-Strafgesetzbuches und die dazu gehörende Ergänzungsbestimmung des §. 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., in Anwendung zu kommen habe und daher derartige Anlagen an die Bewilligung der einschlägigen Distriktspolizeibehörde gebunden seien.

Diese Anschauung widerspricht der Bestimmung des §. 105 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr., welche die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen, Waffenplätze, Militärgebäude und der dahin einschlägigen Anstalten (worunter unzweifelhaft auch die zur militärischen Ausbildung der Truppen unentbehrlichen Militärschießplätze gehören), dem Wirkungskreise des Königl. Kriegsministeriums, beziehungsweise der in dessen Auftrage handelnden Militärstellen zuweist, denn sie stellt die letzteren auf den mit ihrer Stellung als Organe der Staatsgewalt unverträglichen Standpunkt der Privatparteien.

Dabei ist jedoch selbstverständlich, daß in allen Fällen, in welchen die militärischen Interessen mit jenen der Privaten oder des Publikums kollidiren, wie dieses bei Anlegung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militärschießplätze der Fall ist, ein vorgängiges Benehmen der Militärstellen mit den betreffenden Organen der Polizeigewalt einzutreten habe, um denselben Gelegenheit zu geben, diejenigen Erinnerungen und Vorschläge zu machen, welche sie mit Rücksicht auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums für nothwendig oder angemessen erachten.

Um diese Mitwirkung der Polizei bei der Anlegung oder Abänderung von militärischen Schießstätten sachgemäß zu regeln, sieht sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt.

Die Würdigung des sicherheitspolizeilichen Interesse bei der Anlegung neuer oder der Abänderung bereits bestehender Militärschießstätten steht von nun an der betreffenden Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Nachdem derselben durch die einschlägige Militärstelle von dem Projekte eines solchen Unternehmens unter Mittheilung der nöthigen Pläne Kenntniß gegeben worden ist, hat sie durch die betreffende Distriktspolizeibehörde über die sich hiebei ergebenden sicherheitspolizeilichen Fragen die erforderliche Sachinstruktion pflegen zu lassen und hierauf der Militärstelle mitzutheilen, ob und unter welchen näheren Modalitäten der beabsichtigten Anlage von Polizeiwegen zugestimmt werden könne.

Die Ausgleichung der hiernach allenfalls noch bestehenden Meinungsverschieden-

heiten bleibt dem Benehmen des Kgl. Kriegsministeriums mit dem unterfertigten Kgl. Staatsministerium vorbehalten.

Die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben hiernach die ihnen untergebenen Distriktspolizeibehörden geeignet zu verständigen und anzuweisen."

§. 224. Unterstützung der Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner.

Die aufrechterhaltene Bestimmung des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 lautet:

„Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird."

Hiezu bestehen folgende Vollzugsbestimmungen:

1. §. 29 der Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 22. März 1869 (Kreisamtsblatt vom 1869 S. 854).

2. Regierungs-Entschließung vom 20. Juli 1870 (Amtsbl. S. 1157).

3. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1870 (Amtsbl. S. 1827).

§. 225. Militärbewerber. Zivilanstellungsschein.

Art. 34 des Wehrverfassungs-Gesetzes*) bestimmt:

„Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Zivildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hiebei werden durch Verordnung bestimmt."

Hiezu gehören folgende Vollzugsinstruktionen:

1. Kgl. Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Zivildienst betr. (Amtsbl. 1869 S. 599).

2. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums vom 14. Mai 1869 (Amtsbl. S. 1529), den Vollzug erwähnter Verordnung betreffend;

*) Dieser Artikel wurde aufrecht erhalten durch das Einführungsgesetz zum Reichskriegsdienstgesetze.

3. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1869, gleichen Betreffs; (Feilitzsch, Zusammenstellung rc. S. 382);

4. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 24. August 1869, gleichen Betreffs; (Feilitzsch, Zusammenstellung rc. S. 390).

5. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Juni 1869, gleichen Betreffs (Feilitzsch loc. c. S. 402);

6. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Juni 1869, die Bewerbung um Bezirksamtsdienerstellen betr. (Feilitzsch loc. c. S. 406); in Verbindung mit der Allerhöchsten Bekanntmachnng vom 6. September 1872, die Einrichtung der Distriktsverwaltungs-Behörden, hier insbesondere die Bezirksamtsdiener betr. (Reggsbl. Nro. 64 S. 2075) und der Entschl. des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1872, die Bezirksamtsdienerstellen betr. (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ S. 177).

7. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juni 1869 und 9. November 1869, den Vollzug der Kgl. Verordnung vom 6. April 1869 rc. betr. (Feilitzsch loc. c. S. 409 und 410).

Zu erwähnen ist noch die Bestimmung des Art. 75 der Gemeinde-Ordnung, wonach bei Besetzung der Stellen für Handhabung der Ortspolizei, des Feld- und Waldschutzes die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere rc. betr. bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden sollen.

§. 226. Einquartierungs-, Verpflegungs- und Vorspannslasten.

1. Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. (Amtsbl. 1850 S. 485):

„Art. 1. Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, sowie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatskasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppenkorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

Art. 2. Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1. für das Quartier 4 kr.,
2. für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,
3. für die Mittagskost 15 kr.,
4. für die Abendkost 6 kr.,
5. für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppenkorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Kavalerie mit 22 Kreuzer und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 fl. übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Art. 3. Bei der Einquartierung wird

1. ein Offizier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2. ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann,
3. ein Oberst für vier Mann,
4. ein Generalmajor für sechs Mann, und
5. ein Generallieutentant oder höherer Offizier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Offizier einquartierte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Offiziere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Art. 4. Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je 2 Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 5. Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Art. 6. Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, sowie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Art. 7. Bei Lieferungen bildet der akkordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Akkord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis, den Vergütungsmaßstab.

Art. 8. Der Kommandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillete dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kategorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage u. dgl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Art. 9. Der Staat hat für die Garnisonen Kasernen mit den nöthigen Fourrnituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Kasernen untergebracht, so weit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nichtständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Art. 2 und 3 für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fourrnituren und Requisiten ausgestatteten Lokalitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu kaserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungs-Verordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärkasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Art. 10. Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Kasernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1. allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2. jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3. den Stiftungen und Korporationen, sowie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2, 3 und 4 festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 11. Der Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12. Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden

gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höheren Stellen und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

Art. 13. Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungs-Kommission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Kommission höchstens ein Dritttheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig.

Art. 14. Die Einquartierungs-Kommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maßstabe in Klassen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

Art. 15. Reklamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, sowie derjenige, welcher um mehr als eine Klasse zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Art. 16. Ueber die erhobenen Reklamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Art. 17. Kein Gemeindeangehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Kommission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Art. 18. Die Verhandlungen der Kommission, sowie die über Reklamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax= und stempelfrei.

Transitorische Bestimmung.

Art. 19. Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maßgabe des Art. 10 und 12 dieses Gesetzes vorgenommen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten=Peräquationsgesetz.

Art. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit."

Zu diesem Gesetze gehören folgende Vollzugsvorschriften:

1. Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Kriegsministeriums vom 25. Juli 1850 (Amtsbl. S. 533), abgeändert durch die Ministerial=Bekanntmachung vom 20. März 1872 (Amtsbl. S. 901).

2. Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 (Amtsbl. S. 534).

3. Reduktionstabelle der bayrischen Maaß= und Gewichtsgrößen in pfälzisches Maaß und Gewicht (Amtsbl. 1852 S. 770).

4. Entschließuug des Kriegsministeriums vom 2. November 1872, die Kostenvergütung für Einquartierungs= und Vorspannsleistungen, dann für Eisenbahntransporte betreffend (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ S. 116.)

5. Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1873, die Einquartierung und Verpflegung der durch bayerisches Gebiet ziehenden preußischen Truppen betreffend (Amtsbl. des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ Seite 339).

§. 227. Die Genfer Konvention.

Am 22. August 1864 wurde in Genf zwischen der Schweiz, Baden, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Preußen, Portugal und Spanien eine Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs abgeschlossen, welcher später auch Griechenland, Großbrittanien, Mecklenburg=Schwerin, Schweden und Norwegen, die Türkei, Würtemberg und Bayern beigetreten sind.

Diese Uebereinkunft wurde mittelst Entschließung des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern vom 14. Juli 1866 (Amtsbl. 1870 S. 1174) bekannt gemacht.

§. 228. Ermäßigte Eisenbahnfahrtaxe und Reiseentschädigungen der Mannschaften.

1. Durch Verordnung vom 10. Dezember 1865 und die zu derselben erlassenen Vollzugsbestimmungen vom 18. Oktober 1868 wurde bestimmt, daß den Mannschaften der Armee vom 1. Unteroffizier abwärts nachstehende Reise=Entschädigung verabreicht werde:

a) im Inlande für jede Stunde der zurückzulegenden Wegstrecke 2½ Kreuzer,

woraus bei Benützung der Eisenbahn auch die ermäßigte halbe Fahrtaxe der III. Wagenklasse zu bestreiten ist,

b) im Auslande ein weiterer Zuschuß bis zu dem vollen Betrage der auf den ausländischen Eisenbahnen zu entrichtenden Fahrtaxe für die letzte Wagenklasse, soweit diese den Betrag zu 2 Kreuzer für die Bahnstunde übersteigt;

ferner daß statt des bisherigen Stundentarifes, welcher blos die direkte Entfernung nach den Landstraßen berücksichtigt, da wo Eisenbahnen bestehen und ohne unverhältnißmäßige Umwege benützt werden können, die Entfernung nach den betreffenden Eisenbahnlinien der Vergütungs-Berechnung zu Grund gelegt werde.

Den aus der Garnison abgehenden Mannschaften wird die gebührende Reise-Entschädigung vor dem Abgange bei ihrer Abtheilung ausbezahlt und dieß auf dem Militärpasse vorgemerkt.

Die zum Dienst einberufene Mannschaft erhält dagegen die betreffende Entschädigung nach dem Eintreffen bei ihrer Abtheilung. Auf Verlangen kann jedoch solchen einrückenden Mannschaften von den k. Militär-Behörden und an Orten, wo solche sich nicht befinden, von den k. Rentämtern, eventuell von den Gemeinde-Verwaltungen auf Vorzeigung des Einberufungsschreibens ein Vorschuß geleistet werden, weßhalb auf dem Einberufungsschreiben von Seiten des betreffenden Kommandos die Marschgebühren bemerkt werden müssen, nach welchen sich der Vorschuß zu bemessen hat. Die vorschußleistende Stelle ist verpflichtet, den vorgeschossenen Betrag auf dem Einberufungsschreiben zu bemerken.

Die Militärstelle, zu welcher der Betreffende einberufen ist, erstattet den Vorschuß unmittelbar nach dem Eintreffen des Mannes zurück. (Militär-Verordnungsblatt von 1868, Beilage zu Nr. 46).

2. Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. September 1869. Amtsbl. Seite 2085:

„Auf Anregung des Kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kgl. Kriegsministeriums hat das unterfertigte Staatsministerium beschlossen, den Wehrpflichtigen nunmehr auch bei jeder noch vor ihrer wirklichen Einreihung in die Armee stattfindenden Vorladung in Ersatzangelegenheiten die ermäßigte Eisenbahnfahrtaxe 3. Klasse gegen jederzeitige Baarbezahlung und Beibringung einer entsprechenden Legitimation der betreffenden Polizei- oder Militär-Behörde einzuräumen, wonach die Generaldirektion der Verkehrsanstalten sofort das Weitere zu verfügen hat.

Die bayerischen Ostbahnen und die Pfälzischen Eisenbahnen werden die Wehrpflichtigen die Fahrtax-Ermäßigung bei Vorladung in Ersatzangelegenheiten gleichfalls genießen lassen."

§. 229. Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Hierüber besteht das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die

Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Dasselbe ist publizirt im Reichsgesetzblatte von 1871 Seite 275 ff. Alle früheren landesgesetzlichen Bestimmungen, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, sind nach §. 117 desselben aufgehoben.

Bezüglich des Dienstweges, auf welchem die betreffenden Anträge auf Pensionirung beziehungsweise Versorgung einzureichen und zu instruiren sind, enthält §. 3 der Kriegs-Minist.-Entschl. vom 24. Juli 1868 (Zeitlmann, Wehrverfassungsgesetz, Band I Seite 551) folgende Vorschriften:

1. Die Gesuche pensionirter, nicht mehr wehrpflichtiger Unteroffiziere und Soldaten sind nach dem Kriegs-Ministerial-Reskript vom 25. November 1865 Nr. 12,234, (Militär-Verordnungsblatt Nr. 28), durch die einschlägigen Zivil-Behörden bei der Militär-Fonds-Verwaltung in München einzureichen.
2. Ebenso sind die Gesuche aller Wittwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Unteroffizieren und Soldaten an die Militär-Fonds-Verwaltung zu richten.

Das Reichsgesetz vom 14. Juni 1868, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, wurde in Bayern durch Einführungsgesetz vom 22. April 1871 §. 2 eingeführt. (Siehe Amtsbl. von 1871 Beilage zu Nr. 33 Seite 2 und 13).

§. 230. Kriegsveteranen aus den Feldzügen von 1790—1815.

Ueber die mit einer Unterstützung aus Staatsmitteln bedachten bayerischen **Kriegs-Veteranen** (aus den Feldzügen von 1790—1815) werden besondere Kataster bei den Bezirksämtern und Rentämtern geführt. Dieselben sind stets evident zu halten. Die durch Todesfälle sich ergebenden Abgänge sind daher sofort durch das betreffende Bürgermeisteramt unter Vorlage eines Sterbregisterauszugs dem Bezirksamte zur Kenntniß zu bringen, welches dem betreffenden Rentamte hievon Mittheilung macht und der kgl. Regierung ebenfalls Anzeige von dem Abgang erstattet.

Mit Rücksicht auf Vermögen, Alter, Hilfsbedürftigkeit, Zahl der mitgemachten Feldzüge, bestandenen Strapazen, erlittenen Verletzungen u. s. w. bestehen 4 Klassen der Unterstützten. Die Unterstützungen stufen sich hienach ab in Jahresbeträge von 48 fl. (als Maximum), 36 fl., 30 fl. und 24 fl.

Die Unterstützung ist ein rein persönlicher Bezug und geht daher auf die Erben eines vor der Einweisung verstorbenen Veteranen ein Anspruch hierauf nicht über. Stirbt ein Bezugsberechtigter nach erfolgter Einweisung, so wird der noch nicht erhobene Betrag einschließlich des Betrages für den Sterbemonat an die Erben ausbezahlt.

Neu einkommende Unterstützungsgesuche von Kriegs-Veteranen können wegen Mangels disponibler Mittel vorläufig nicht mehr berücksichtigt, sondern sollen

einfach zurückgewiesen werden. (Vergleiche Regierungs-Entschl. vom 10. Oktober 1865 und 14. Oktbr. 1868 und §. 20 des Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865).

§. 231. Die Ergänzung des Pferdebedarfs für das Kgl. Heer.

Das Gesetz vom 24. März 1872 (Amtsbl. Seite 1005), die Ergänzung des Pferdebedarfs für das Kgl. Heer im Falle der Mobilisirung betreffend, bestimmt, daß, sobald bei drohendem Kriege die Mobilmachung des Heeres oder eines Theiles desselben angeordnet ist, der Bedarf an Reit- und Zugpferden im Lande ausgehoben werden darf.

Die Pferdeeigenthümer sind alsdann verpflichtet, ihre Pferde gegen den vollen Ersatz des durch eine Kommission zu ermittelnden Werthes an den Staat abzutreten. Ausnahmen im Interesse des Ackerbaues u. s. w. können zugelassen werden.

In den einzelnen Distriktsverwaltungsbezirken wird das Aushebungsgeschäft durch eine vom Kriegsministerium abgeordnete Militär-Kommission unter Mitwirkung der Distrikts-Verwaltungsbehörde besorgt. Dieser Kommission sind die Pferde nach vorgängiger Aufforderung durch die letztgenannte Behörde an dem hiezu bestimmten Tage und Orte bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern vorzuführen.

In Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens wird die Werthschätzung endgiltig durch eine Kommission Sachverständiger vorgenommen. Letztere besteht aus einem Mitgliede der Aushebungs-Kommission, aus einem von den Pferdeeigenthümern zu wählenden Sachverständigen und einem weiteren von diesen Beiden gewählten Mitgliede.

Der Preis für die ausgewählten Pferde wird bei deren Uebernahme sofort baar bezahlt.

Die ausgewählten Pferde können entweder sogleich für die Armee übernommen oder den Eigenthümern bis auf weiteres belassen werden. Im letzteren Falle ist die Veräußerung außerhalb des bayerischen Staatsgebietes innerhalb dreier Monate oder einer im Verordnungswege auf weitere drei Monate verlängerten Frist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 25 bis 100 Thlr. verboten.

Veräußerungen solcher Pferde innerhalb des Königreiches müssen der Distriktsverwaltungsbehörde innerhalb drei Tagen angezeigt werden. Wer dies unterläßt oder den Käufer von der geschehenen Auswahl und Schätzung des Pferdes nicht unterrichtet, unterliegt einer Geldstrafe von 5—50 Thalern.

Der neue Eigenthümer tritt in die Verbindlichkeiten des früheren Eigenthümers ein.

Die innerhalb der drei- resp. sechsmonatlichen Frist nicht übernommenen Pferde fallen der freien Verfügung der Eigenthümer wieder anheim.

§. 232. Festungen.

In Bezug auf Festungs-Angelegenheiten ist zu erwähnen:

1. Das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen

des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Reichsgesetzblatt von 1871, Seite 459.

2. Die von der Reichs-Rayonkommission zu vorstehendem Gesetze erlassene Instruktion vom 4. Januar 1873*).

Nach §. 32 des Gesetzes werden Grundbesitzer, welche innerhalb der Festungs-Rayons ohne die erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheile der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.

Sodann bestimmt §. 33, daß behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benützung von Grundstücken in den Rayons die Kommandanturen und Ortspolizei-Behörden und deren Organe befugt sind, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörde.

Die Instruktion vom 4. Januar 1873 enthält zu diesen Vorschriften folgende Bestimmungen:

„Die Handhabung der Polizei in den Rayons steht der Orspolizei-Behörde zu, dagegen hat die Militär-Behörde unter alleiniger Vertretung das Recht, zu bestimmen, welche Bauten oder welche Ausführungen als Rayon-Kontraventionen anzusehen sind.

Wird eine solche bemerkt, so ist sie ungesäumt zur Sprache zu bringen, und die Bestrafung des Besitzers und des Baumeisters resp. Bauhandwerkers, event. die Hinderung der weiteren Bauausführung und der Abbruch des qu. Objekts auf Kosten des Besitzers zu beantragen. Die Wiederbeseitigung eigenmächtiger Anlagen auf Kosten des Besitzers ist nicht als ein Theil der im Gesetze angedrohten Strafe anzusehen, sondern lediglich als eine Exekutiv-maßregel zu betrachten.

Beide können dahier neben einander verhängt werden.

In dem event. zu stellenden Antrage ist die Polizei-Behörde zu ersuchen, der Kommandantur von denjenigen Maßregeln Kenntniß zu geben, welche sie in Folge des Antrages verhängt hat.

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Bestrafungen wegen Uebertretungen ist drei Monate."

*) In Bayern bis jetzt nicht publizirt.

3. Die Vereinbarungen über die Festungen in Bayern siehe im Schlußprotokoll vom 23. November 1870 XIV (Reichsgesetzblatt von 1871, Seite 25).

4. Strafbestimmungen bezüglich strafbarer Handlungen in Betreff von Festungen und Festungsplänen enthält §. 90, Ziff. 1, 2 und 4, ferner §. 92, Ziff. 1 und §. 360 Ziff. 1 des St.-G.-B.

5. Bezüglich des Bundesraths-Ausschusses für Festungs-Angelegenheiten siehe Art. 8 der Reichsverfassungs-Urkunde.

6. Nachdem die Festungs-Eigenschaft von Landau aufgehoben ist, besteht in der Pfalz nur noch Eine Festung, nämlich Germersheim. In deren Rayon gehören die Gemarkung von Germersheim, sowie theilweise die Gemarkungen von Lingenfeld und Westheim.

§. 233. Militär-Straf-Gesetzgebung.

Nachstehend werden die auf das Militär-Strafrecht und die Militär-Strafgerichts-Ordnung bezüglichen Gesetze, Verfassungsbestimmungen und Verordnungen aufgezählt:

1. Gesetz vom 29. April 1869, (Amtsbl. Seite 1785), die Einführung des Militär-Straf-Gesetz-Buches und der Militär-Strafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Die Militär-Strafgerichts-Ordnung und das Militär-Straf-Gesetz-Buch, letzteres nur noch theilweise giltig, wurden als besondere Beilage zu Nr. 68 des Amtsblattes von 1869 publizirt.

Abänderungen des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, siehe im Gesetzblatt von Bayern 1872 S. 269 und 421.

2. Allerhöchste Verordnung vom 21. November 1869 (Amtsbl. von 1870 S. 1), den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militär-Strafgerichts-Ordnung betreffend.

3. §. 4 des Einführungs-Gesetzes vom 31. Mai 1870 zum Straf-Gesetz-Buch für den norddeutschen Bund. (Beilage zu Nr. 33 des Kreisamtsbl. von 1871 S. 62). Vergl. unten Ziff. 7.

4. Art. 61 Abs. 2 und Art. 68 der deutschen Reichsverfassungs-Urkunde.

5. Schlußsatz zum XI. Abschnitt der Reichsverfassungs-Urkunde.

6. Bündniß-Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870, III. §. 5 Ziffer VI. (Amtsbl. von 1871 S. 167).

7. §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. (Beilage zu Nr. 33 des Amtsbl. von 1871, S. 2).

8. §. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

9. Militär-Strafgesetz-Buch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 174).

10. Reichs-Einführungs-Gesetz vom 20. Juni 1872 zum Militär-Strafgesetz-Buche für das Deutsche Reich. (Reichsgesetzbl. von 1872 S. 173).

11. Gesetz (bayer.) vom 27. September 1872, betreffend die durch die Einführung des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militär-Strafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern. (Bayer. Gesetzblatt von 1872 S. 421).

12. Kgl. Verordnung vom 12. Dezember 1872, die Kriegsartikel und die Disziplinar-Straf-Ordnung für das Heer betreffend. (Militär-Verordnungs-Blatt von 1872 Nr. 73.)

§. 234. Widerspenstige gegen das Heerergänzungs-Gesetz von 1828.

Hierüber erging folgende Allerhöchste Erklärung vom 23. April 1868 (Amtsblatt Seite 736):

„Im Hinblick auf die Bestimmungen der Wehrverfassung vom 30. Januar l. Js. und von dem landesväterlichen Wunsche geleitet, die gleichen Grundsätze für die unter der Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ergangenen, noch nicht vollzogenen Widerspenstigkeitsurtheile zur Anwendung zu bringen, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, denjenigen Konskriptions-Widerspenstigen, welche unter der Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 rechtskräftig verurtheilt sind, die Auflage der Ersatzmannstellung gemäß §. 70 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes, oder die für den Fall der Unzulänglichkeit des Vermögens an deren Stelle tretende dreimonatliche Freiheitsstrafe, soweit die Ersatzmannstellung nicht vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes durch Verpflichtung des Einstehers, oder die Freiheitsstrafe bis zum Tage der Verkündung Unseres gegenwärtigen Erlasses durch Haftverbüßung vollstreckt ist aus allerhöchster Gnade nachzusehen."

Nachträge.

Zweiter Nachtrag zum I. Bande.

I. Zu §. 14 des Handbuchs: Gendarmerie.

1. Minist.-Entschl. vom 20. November 1872, die Verehelichung der Gendarmerie-Pensionisten betreffend. Siehe Amtsblatt des Ministeriums des Innern von $18^{72}/_{73}$ Seite 130.

2. Minist.-Entschl. vom 23. November 1872, die Stellung von Strafanträgen bei Beleidigungen der Gendarmerie betreffend. Siehe Amtsblatt des Ministeriums des Innern $18^{72}/_{73}$ Seite 131 und §. 166 des Handbuchs.

II. Zu §. 18 des Handbuchs: Arbeitshaus.

Durch Minist.-Entschl. vom 18. März 1873 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von $18^{72}/_{73}$ Seite 374) wurde ausgesprochen, daß die Frage, ob eine wegen Krankheit vor Ablauf ihrer Verwahrungsdauer aus einem Arbeitshause entlassene Person nach erfolgter Genesung wieder in das Arbeitshaus einzuschaffen sei, in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Distriktspolizeibehörde zu entscheiden sei.

III. Zu §. 22 I und II des Handbuchs: Entlassung Minderjähriger aus dem Staatsverbande; Auswanderung von Wehrpflichtigen und Militärpersonen.

Man vergleiche hiezu bezüglich der Entlassung minderjähriger Personen aus dem Staatsverbande die Minist.-Entschl. vom 8. April 1873 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von $18^{72}/_{73}$ Seite 400), ferner bezüglich der Auswanderung von wehr- und militärpflichtigen Personen die während des Drucks erfolgten Aenderungen bei §. 220 XIV des Handbuchs.

I. Zu Art. 53 der Gemeinde-Ordnung, Seite 110 des Handbuchs: Stiftungen und Stiftungszuflüsse.

Vergleiche die Reggs.-Entschl. vom 22. Februar 1873 (Amtsblatt Seite 217), Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betreffend.

Durch dieselbe wurde verfügt, daß die durch Regierungs-Entschließung vom 13. April 1870 vorgeschriebene Anzeige derartiger Stiftungen und Fundations-

Zuflüsse am Jahresschlusse zu unterbleiben habe, daß jedoch in derartigen Fällen behufs sofortiger Publikation der Stiftung im Kreisamtsblatte besondere Anzeige zu erstatten sei.

V. Zu Art. 91 Ziffer 9 der Gemeinde-Ordnung, Seite 132 des Handbuchs: Kapitalausleihung.

Durch Minist.-Entschl. vom 20. März 1873 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ Seite 376) wurde im Hinblicke auf §. 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Kgl. Verordnung vom 31. Juli 1869 den Gemeinden und örtlichen Stiftungen für Wohlthätigkeit die Ermächtigung ertheilt zur Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern in Pfandbriefen der Süddeutschen Bodenkreditbank unter Beobachtung der Bestimmungen in §. 5 der angeführten Verordnung.

VI. Zu §. 33 des Handbuchs: Pensionsverein der Einnehmer.

Die an die Kgl. Rentämter monatlich von den betreffenden Einnehmereien einzusendenden Nachweise über die Ablieferungen à conto des Einnehmer-Pensionsvereins müssen alle Angaben enthalten, welche zur Verbuchung der aufgerechneten Beträge erforderlich sind und können in nachstehender Form aufgestellt werden:

	fl.	kr.
Eintrittsgebühr des Einnehmers N	25	—
Fristenzinsen aus 100 fl.	5	—
Verzugszinsen aus 25 fl. für $^3/_4$ Jahre	—	56
Jahresbeitrag desselben Einnehmers	17	36
Vakanz-Remisen der Einnehmerei N.	360	24
Summa	408	56

(Entschließung der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 22. November 1872, Amtsblatt Seite 2198).

VII. Zu Art. 50 des Heimatgesetzes (Seite 254 des Handbuchs) und zu §. 43 des Handbuchs: Ausweisung.

Laut Bundesrathsbeschluß vom 28. Februar 1873 sind die Kosten des Transportes von Ausländern, welche aus dem Bundesgebiete und von Deutschen, welche von einem auswärtigen Staate ausgewiesen wurden, innerhalb des Bundesgebietes von jedem Bundesstaate insoweit zu tragen, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzubringen sind. (Ministerial-Entschließung vom 15. April 1873, Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ Seite 402).

VIII. Zu §. 47 und 48 des Handbuchs: Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt und Kreis-Irren-Anstalt.

Vom 1. Januar 1873 an wurden die Verpflegskostenbeiträge der Gemeinden für ihre unbemittelten in die vorerwähnten Anstalten aufgenommenen Angehörigen in folgender Weise festgesetzt:

„1. Es haben an die Kassen dieser Anstalten für jeden unbemittelten Pflegling jährlich zu entrichten:

a) Gemeinden, welche keine Gleichstellungsumlagen bedürfen . . . 75 fl.
b) Gemeinden, welche bis zu 50 Prozent der Gesammtsteuer zahlen 50 „
c) Gemeinden, welche bis zu 100 Prozent zahlen . . . . 35 „
d) Gemeinden, welche über 100 Prozent zahlen . . . . 25 „

Unter diesen Gleichstellungsumlagen sind lediglich die ordentlichen verstanden, sohin keine außerordentlichen, ebenso wenig Distriktsumlagen.

2. Jede Heimatgemeinde bezahlt außerdem als theilweisen Ersatz einen Kleidungsbeitrag, und zwar:

an die Kreis-Irrenanstalt:

für jeden männlichen Pflegling jährlich . . . . 15 fl.
für jeden weiblichen Pflegling jährlich . . . . 12 fl.

an die Kreis-Armen- und Krankenanstalt:

für jeden männlichen Pflegling jährlich . . . . 10 fl.
für jeden weiblichen Pflegling jährlich . . . . 8 fl.

3. Gemeinden, welche im Hinblick auf ihr Patrimonialvermögen, oder den Wohlstand ihrer Einwohner nicht zu den unbemittelten gehören, können zu einem höheren als dem ihren Umlagen entsprechenden Beitrag herangezogen werden.

4. Die k. Regierung kann einzelne Gemeinden, welche sowohl durch die Höhe ihrer Gleichstellungsumlagen als die Armuth ihrer Einwohner einer besonderen Berücksichtigung bedürfen, von jeder Beitragspflicht sowohl in Beziehung auf Verpflegung wie auf Kleideraversum entbinden."

(Reggs.-Entschl. vom 3. Januar 1873, Amtsbl. S. 44).

IX. Zu §. 51 des Handbuchs: Sparkassen.

Zu §. 51 Ziffer 5 des Handbuchs wird ergänzend bemerkt, daß die Reichsgewerbeordnung zur Errichtung von Sparkassen keinerlei polizeiliche Konzession erfordert.

X. Zu §. 62 Seite 342 des Handbuchs: Fasselunterhaltung.

Durch eine Reggs.-Entschl. vom Jahre 1873 wurde in einem speziellen Falle entschieden, daß die Reggs.-Verordnung vom 25. August 1848, die Unterhaltung des Fasselviehes betreffend, Angesichts der Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht mehr anwendbar sei.

XI. Zu §. 66 II des Handbuchs: Tabaksteuer.

Für die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei Konstatirung der Tabaksteuer oder Feststellung der in Folge von Naturereignissen eintretenden Beschädigungen der Tabaksländereien wird, wenn hiemit die Vornahme eines Augenscheines verbunden und die Tragung der Kosten nicht in Folge ausdrücklicher Bestimmung den Steuerpflichtigen überbürdet ist, eine Tagesgebühr von 1 fl. 30 kr., und

zwar zum vollen Satze bei einer mehr als 6 stündigen Verrichtungsdauer, außerdem zur Hälfte verabfolgt. (Minist.-Entschl. vom 14. Januar 1870).

XII. Zu §. 70 B des Handbuchs: Fisch- und Krebsfang.)

Oberpolizeiliche Vorschrift der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. Dezember 1872 (Amtsblatt Seite 2322), den Erlaß einer Fischerei-Ordnung betreffend:

„Unter Aufhebung der zu Art. 231 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches vom 10. November 1861 von der unterfertigten Stelle erlassenen oberpolizeilichen Vorschrift vom 28. März 1866 wird auf Grund des Art. 126 Ziffer 1 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches vom 26. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Art. 1. In Gewässern, in welchen verschiedene Fischgattungen vorkommen, bleibt der Fischfang auf die jeweils nicht laichenden Gattungen beschränkt.

Art. 2. Es ist verboten, in Gewässer, in welchen künstliche Fischzucht betrieben wird, und in Privatgewässer gegen den bekannt gegebenen Willen des Besitzers Gänse und Enten einzutreiben oder einzulassen.

Art. 3. Zu Zwecken der künstlichen Fischzucht kann der Fang von Fischen unter dem durch §. 5 der vorstehenden oberpolizeilichen Vorschriften bestimmten Normalmaß (von Setzlingen) durch die Distriktspolizei-Behörde besonders gestattet werden."

Vergleiche auch die Art. 57, 58 und 97 Ziffer 5 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

XIII. Zu §. 71 des Handbuchs: Forstpolizei.

Bei der Verpachtung der Kiefernzapfenernten in den Staats- wie Gemeindewaldungen ist für die Folge die Bedingung aufzunehmen, daß die Zapfen nie vor vollständig erreichter Reife eingesammelt werden dürfen, und ist mit Rücksicht hierauf ein bestimmter Termin hiefür, allenfalls der 1. November, festzustellen. Die Forstämter und Gemeindebehörden haben diese Vorschrift genau zu vollziehen und erstere das untergebene Personal anzuweisen, gegen alle Personen, welche vor dem bedungenen Termine Kiefernzapfen gewinnen, protokollarisch einzuschreiten. (Reggs-Entschl. vom 16. November 1872, Amtsblatt Seite 2197).

Nachträge zum II. Bande.

I. Zu §. 79 des Handbuchs: Distrikts-Schulinspektoren.

Der Landrathsabschied der Pfalz vom 28. März 1873 IV Ziffer 4 (Amtsblatt Seite 347) enthält folgende Bestimmung:

„4. Nach dem gegenwärtigen Stande des öffentlichen Rechtes in der Pfalz ist Unsere Kreisregierung nicht gebunden, für das Amt eines Distrikts-Schulinspektors lediglich Geistliche zu verwenden, sondern kann, wenn sie den Fall dazu angethan erachtet, hiemit auch qualifizirte Laien betrauen.

Denn wenn auch §. 3 der Allerhöchst genehmigten Regierungs-Verordnung vom 20. August 1817 über die Einrichtung der pfälzischen Volksschulen die Bestimmung trifft, daß die Bezirks-Inspektoren aus der Klasse der Dekane, Inspektoren und der Pfarrgeistlichkeit zu benennen sind, so hat doch diese Bestimmung wieder später durch Ziff. 6 Nr. VII des Abschiedes für den Landrath des Rheinkreises vom 9. März 1818 eine Modifikation dahin erfahren, daß, da zu den Bezirksschulinspektoren die vorzüglichsten Geistlichen deßhalb gewählt werden, weil ihre Bildung und ihr Beruf sie dazu besonders qualifizirt, dadurch gleich gebildete Laien, welche diesem Fache ihre Kräfte widmen wollen, nicht ausgeschlossen sind.

Nach diesen beiden Bestimmungen hat sich die Verfassung der Distrikts-Schulinspektionen in der Pfalz zu bemessen, deren Aufrechthaltung durch §. 6 des Ediktes über die innern Kirchen-Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde vom 26. Mai 1818 für den protestantischen Religionstheil verfassungsmäßig gewährleistet ist.

Dagegen ist die Trennung der Funktion des Lokalschulinspektors von dem Pfarramte zur Zeit nicht durchführbar, da derselben die durch keine spätere Norm abgeänderte Bestimmung in Ziff. 2 der erwähnten Verordnung vom 20. August 1817 hindernd entgegensteht."

II. Zu §. 90 u. 91 des Handbuchs: Dienstalters- und Unterstützungs-Zulagen der Lehrer.

In Betreff der Behandlung der Dienstalterszulagen der aktiven und der Unterstützungszulagen an die pensionirten Schullehrer im Falle ihres Ablebens wurde durch Ministerial-Entschließung vom 6. Dezember 1872 (Amtsblatt von 1873 Seite 310) verfügt, daß den Relikten die Sterbe- und Sterbenachmonatsrate in analoger Anwendung der Entschließung vom 26. März 1871 (Kultusministerial-Blatt von 1871 Seite 49) zu verabfolgen sei.

III. Zu §. 102 des Handbuchs: Verwendung von Schulkindern in Fabriken.

Man beachte die Minist.-Entschl. vom 19. Dezember 1872, Handbuch Band II Seite 552 Note 78, sodann §. 36 und 37 der Vollzugs-Verordnung vom 4. Dezember 1872 zur Gewerbeordnung, Handbuch II Seite 547 und 552.

IV. Zu §. 103 des Handbuchs: Schulversäumnisse.

Ein Reggs.-Ausschr. vom 29. März 1873 (Amtsblatt Seite 331) ordnete an, daß für die Folge die Entschuldigungen wegen Wegbleibens der schulpflichtigen Kinder aus der Schule aus Anlaß von Krankheit, — falls nicht etwa ein ernsteres Unwohlsein eines Schülers notorisch vorliegt, nur dann als genügend zu erachten sei, wenn

bei kürzeren Versäumnißfällen das Mißbefinden des Abwesenden durch Recherche in dem elterlichen Hause kontrolirt,

bei längerem Wegbleiben aus der Schule durch ein Zeugniß eines Arztes bestätigt ist.

V. Zu §. 110 des Handbuchs: Privat-, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Dieser Gegenstand wurde unter Aufhebung der Kgl. Verordnung vom 28. Juni 1862 sowie aller entgegenstehenden Bestimmungen neu geregelt durch die Kgl. Verordnung vom 18. April 1873, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend (Regierungsblatt 1873 Nro. 27; Amtsblatt Seite 417).

VI. Zu §. 128 des Handbuchs: Beeidigung der Geistlichen.

Die neuernannten protestantischen Pfarrer haben sich über die erfolgte Beeidigung durch eine bezirksamtliche Bescheinigung bei dem installirenden Dekane auszuweisen. Die Bezirksämter haben den betreffenden Pfarrern daher über die Beeidigung jedesmal eine schriftliche Bescheinigung auszufertigen. (Regierungs-Entschließung vom 25. Februar 1873).

VII. Zu §. 140 des Handbuchs: Mobiliar-Feuerversicherung.

1. Bei Aufstellung der Agenten gemäß §. 7 der Kgl. Verordnung vom 11. September 1872 ist es nicht nothwendig, daß der Agenturbezirk mit einem Gemeindebezirk zusammenfällt, es ist vielmehr die Bildung mehrerer Agenturbezirke innerhalb ein und derselben Gemeinde zulässig, soferne nur der Umfang der Bezirke genau bezeichnet wird. Die vor der Kgl. Verordnung aufgestellten Agenten werden durch den §. 7 nicht berührt. (Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1873).

2. Bezüglich der Kontrole der Mobiliar-Feuer-Versicherungen wurden auf Grund der Kgl. Verordnung vom 11. September 1872 durch autographirte Regierungs-Entschließung vom 9. Januar 1873 Nro. 22965 E neue Vorschriften für die Pfalz erlassen.

Hienach hat die Kontrole durch die bestellten Revisoren unter analoger Anwendung der Ministerial-Entschließung vom 2. Oktober 1872 auch fernerhin stattzufinden und sich auf die Feststellung etwaiger Doppelversicherungen und auf Prüfung der Versicherungssummen gegenüber dem Werthe der versicherten Gegenstände zu beschränken, zugleich aber auch die Geschäftsführung der Versicherungs-Agenten in's Auge zu fassen.

VIII. Zu §. 142 des Handbuchs: Baupolizeiliche Vorschriften.

Nachträglich zu erwähnen ist nachstehende Bestimmung des §. 330 des Reichs-Strafgesetzbuches:

„Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft."

XI. Zu §. 146 IV des Handbuchs: Ortstafeln.

Mittelst Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 1873 (Amtsbl. des Ministeriums des Innern 18⁷²/₇₃ Seite 300) wurde den Gemeinden im Interesse der betheiligten Militärpflichtigen empfohlen, bei Neuanschaffung von Ortstafeln, sowie bei der Erneuerung des Anstriches der bestehenden auch die Bezeichnung der Sitze der Landwehr-Bezirks-Kommandos und der hiezu gehörigen Kompagnien auf den erwähnten Tafeln anzubringen.

Die Distriktspolizeibehörden wurden zur geeigneten Mitwirkung angewiesen.

X. §. 155 des Handbuchs: Paßverhältniß mit Frankreich.

1. Der Paßzwang zum Eintritt der Deutschen nach Frankreich wurde wieder aufgehoben und es werden nunmehr die Angehörigen beider Nationen gegenseitig zum Eintritte, Austritte und zum Aufenthalte in beiden Ländern ohne Pässe, jedoch unter dem Vorbehalte, sich über Namen und Nationalität ausweisen zu müssen, zugelassen. (Minist.-Entschl. vom 4. Februar 1873, Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ Seite 313; Regierungs-Entschließung vom 22. Februar 1873, Kreisamtsblatt Seite 225).

2. Das Paßvisa zum Eintritte nach Frankreich wird fernerhin nur mehr auf ganz besonderes Verlangen der Paßträger ertheilt werden und in diesem Falle einer Taxe von 10 Frks. = 4 fl. 40 kr. unterliegen. In solchen Fällen ist gleichzeitig mit dem bezüglichen Antrag diese Summe einzusenden. (Regierungs-Entschließung vom 12. März 1873, Amtsblatt Seite 285).

XI. Zu §. 161 des Handbuchs: Dienstbotenbücher.

Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 28. Februar 1873 dürfen fortan die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgiltig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenützt werden. (Ministerial-Entschließung vom 13. April 1873, Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ Seite 401).

XII. Zu §. 173 des Handbuchs: Hauskollekten.

Bezüglich der Vornahme von Hauskollekten durch weibliche und männliche Ordenspersonen vergleiche man noch die Ministerial-Entschließung vom 4. Februar 1873 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ Seite 311), worin unter Anderem in Erinnerung gebracht wird, daß „generelle Kollektenbewilligungen, wie sie z. B. bis in die letzten Jahre den armen Franziskanerinen in Pirmasens, jetzt Mallersdorf, gewährt waren, dermalen nicht mehr bestehen."

XIII. Zu §. 187 Seite 439 des Handbuchs: Thierärzte.

Durch Entschl. der Kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 24. Februar 1873 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 18⁷²/₇₃ Seite 338) wurde ausgesprochen:

1. Die früher bestandene dienstliche Unterordnung des thierärztlichen Personals unter die amtlichen Menschenärzte ist durch die Königl. Verordnung vom 20. Juli 1872, des Zivil-Veterinärwesen betreffend, aufgehoben.
2. Bezüglich der Liquidation der Thierärzte über Gebühren, welche der Staatskasse zur Last fallen, hat fortan eine technische Revision durch den Kreisthierarzt (nicht mehr durch die Bezirksärzte) stattzufinden.
3. Die bezüglichen Liquidationen sind deßhalb von den Bezirksämtern an die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben nach vollzogener technischer Revision an die Kgl. Regierungs-Finanzkammer zur finanziellen Prüfung und Einweisung abzugeben hat.
4. Die Normativ-Entschließung vom 13. Dezember 1868 Nr. 14335, die Geschäftsvereinfachung, hier die thierärztlichen Liquidationen betreffend, tritt hienach außer Wirksamkeit.

XIV. Zu §. 189, S. 454 des Handbuchs: Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse.

Hierüber bestehen:

1. Die Kgl. Verordnung vom 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr. (Kreisamtsbl. S. 281, Amtsblatt des Ministeriums des Innern Seite 345).

2. Die Minist.-Entschl. vom 8. März 1873, gleichen Betreffs, (Amtsblatt des Ministeriums des Innern Seite 347).

3. Die Regierungs-Entschließung vom 22. März 1873, gleichen Betreffs (Kreisamtsblatt Seite 313).

Die Gesuche um die Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse sind von den Bürgermeisterämtern bei dem betreffenden Bezirksamte anzubringen. Letzteres erholt vor der Bewilligung das Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkskomites und die Anträge des Bezirksarztes.

In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die Gifte nicht gelegt werden; auch ist deren Verwendung während des Zeitraums vom 1. Mai bis 31. Oktober verboten.

Wenigstens 3 Tage vor Legung des Giftes sind die Bewohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung hievon in Kenntniß zu setzen.

Das unverwendet gebliebene Gift ist sofort zu vernichten.

XV. Zu §. 193 II des Handbuchs: Cholera.

Beim Auftreten der Cholera hat das betreffende Bezirksamt schleunigst der Kgl. Regierung Anzeige zu erstatten und während des Herrschens der Krankheit allwöchentlich eine Zusammenstellung über den Stand derselben nach dem folgenden Schema vorzulegen. (Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1873.)

Namen des Verwaltungsbezirks, der Städte und Ortschaften.	Einwohnerzahl.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bestand.	In der Zeit vom 1.—7. Septbr. sind			
				erkrankt.	gestorben.	genesen.	in Behandlung geblieben.

Druckfehler und Berichtigungen.

Zum ersten Bande.

Seite 33, Zeile 8 von oben. Statt „§. 1" lies: **§. 7.**

Seite 33, Zeile 12 von oben. Die Worte „oder wenn derselbe außerhalb seiner Heimat einen ständigen Aufenthaltsort hat, die Distriktspolizeibehörde des letzteren", welche sich auf die Stellung unter Polizeiaufsicht (§. 17 des Handbuches) beziehen, wurden aus Versehen aufgenommen, und sind daher zu streichen.

Seite 37, Zeile 4 von oben. Statt „von" lies: an.

Seite 103, Absatz 3 von oben. Nach dem Worte „Gerichte" ist folgender Satz einzufügen: Der Uebertreter kann durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles hat.

Seite 108, Art. 4. Statt „werden" lies: wird.

Seite 260, §. 12 Absatz 2. Statt „Wie" lies: Die.

Seite 400, Absatz 3 von unten. Statt „Beschluß" lies: Beschuß.

Zum zweiten Bande.

Seite 53, Zeile 2 von oben. Statt „1865" ließ: **1855.**

Seite 64, Zeile 3 von unten. Statt „§. 83" lies: **§. 104.**

Seite 77, Note *). Statt „Kgl. Ministerial-Blatt" lies: Kultus-Ministerial-Blatt.

Seite 127, Zeile 3 von oben. Statt „Erster Abschnitt" lies: Zweiter Abschnitt.

Seite 256, Art. 32. Der dritte Absatz ist dem zweiten voranzustellen.

Seite 407, Letzte Zeile des §. 175. Statt „P.-St.-G.-B." lies: „St.-G.-B."

Seite 425, Zeile 10 von oben. Statt „muß" lies: müssen.

Seite 450 lit. f Zeile 1. Das Wort „durch" ist zu streichen.

Seite 451, Zeile 9 von oben. Statt „auf" lies: auch.

Seite 452, Zeile 7 und 9 von oben. Statt „zum" lies: der; und statt „dürfen" lies: darf.

Seite 552. Statt „§. 67 der Vollzugsverordnung" lies: **§. 37** der Vollzugsverordnung

Sachregister,

gefertigt von Rechts-Kandidat J. Teutsch.

(Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.)

Nachträgliche Berichtigungen.

Zum zweiten Bande.

Seite 322, Zeile 22 von oben statt „Bebel" lies: Pegel.
Seite 406, Zeile 13 von oben statt „Gem.-Ord." lies: Gewerbeordnung.
Seite 451. Zu Anfang des §. 189 ist zu lesen: Nach §. 365 Ziff. 3 und 5 des St. G.-B.

